This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen.

Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung

von

Miss **A. M. Anderson,** britische Cheffabriksinspektorin, dem **belgischen Arbeitsamte** in Brüssel, **Ilse von Arlt** in Graz, Gewerbeinspektor Dr. **H. Blocher** in Basel, **Rob. Centner** in Verviers, der **Comision de Reformas Sociales** in Madrid, dem **Departement of Labour** von Neusüdwales, Prof. **Dubois** in Gent, Pfarrer **Eugster** in Hundwil, Gewerbeinspektor Dr. **Fuchs** in Karlsruhe, **I. Gatti de Gamond** in Brüssel, Dr. **Max Hirsch** in Berlin, Dr. **Kiaer** in Kristiania, **A. von Máday** in Budapest, Prof. **Mahaim** in Lüttich, Prof. **Matsuzaki** in Tokio, Staatsrat **Neumann** in Luxemburg, Prof. **Pic** in Lyon, Fabrikinspektor Dr. **Schuler** in Mollis, Arbeitsinspektor **G. I. van Thienen** in Arnhem, Prof. **Toniolo** in Pisa, **L. Varlez** in Gent, Frl. **A. Vedel,** Fabrikinspektorin in Kopenhagen, **G. Vogt** in Solothurn, Prof. **Adna F. Weber** in Albany, **Geo. H. Wood** in London.

Im Auftrage

der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

eingeleitet und herausgegeben von

Prof. Dr. Stephan Bauer,

Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel.

Jena

Verlag von Gustav Fischer

1903.

Bern
A. Francke
vormals Schmid & Francke

Paris
Le Soudier
174/76, Boulevard St.-Germain

331,8
E...

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung. Von Professor Dr. Stephan Bauer	VII—XL
Die gesetzliche Regelung der Frauennachtarbeit in Deutschland. Von Dr. Fuchs, grossherzogl. bad. Fabrikinspektor	1—19
I. Entwickelung, Inhalt und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen	1
II. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen	5
III. Wirkung des Verbotes der Frauennachtarbeit	12
Verbot der Frauennachtarbeit in Deutschland. Von Dr. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine	20—68
I. Die Wirkungen der Frauennachtarbeit	21
1. Die gesundheitlichen Wirkungen	22
2. Die sittlichen und intellektuellen Wirkungen	30
3. Die wirtschaftlichen Wirkungen	37
II. Änderung der Gesetzgebung	39
1. Beseitigung der Ausnahmen vom Verbot der Frauennachtarbeit in Fabriken	40
a) Allgemeine Ausnahmen	41
b) Spezielle oder individuelle Ausnahmen	42
c) Individuelle Ausnahmen	43
2. Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Frauennachtarbeit auf andere Gewerbszweige	54
Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Österreich. Von Ilse von Arlt	69—96
I. Fabriksmässige Gewerbebetriebe	69
II. Nicht fabriksmässige Gewerbebetriebe einschliesslich der Heimarbeit	75
Weissnäherei	77
Kleider- und Wäschereinigung	81
Putzmacherei und Federnschmückerei	82
Stickerei und Spitzenerzeugung, Posamenterie	83
Verfertigung von Handschuhen, Schirmen u. s. w.	85
Strickerei und Wirkerei	86
Schneiderei	86
Glas und Glaswaren	87
Ziegelei	88
Zucker- und Kuchenbäcker	89
Buchbinderei und Kartonnagenbranche	89
Kamm- und Fächermacher	89
III. Andere gewerbliche Arbeiten	89
IV. Verkehrswesen	91
V. Schädlichkeit der Nachtarbeit	92
Literatur	96
Die Frauennachtarbeit in Belgien. Von Louis Varlez, Rechtsanwalt am Appellationsgericht in Gent, Korrespondenten der internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz	97—144

Seite

Bemerkungen des belgischen Arbeitsamtes zu dem der Kölner Delegierten-Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (23.—25. Sept. 1902) im Namen der Spezialkommission des belgischen Comités zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung von Herrn Louis Varlez erstatteten Berichte . . . . . 145—152

Bericht über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen. Von Ernest Dubois, Professor an der Universität Gent, mit Beilagen von Fräulein J. Gatti de Gamond und den Herren E. Centner und E. Mahaim . . . . . 153—183

1. Beilage.
Die Nachtarbeit der Frauen und Mädchen im Betriebe von Verviers. Von Rob. Centner 165

2. Beilage.
Besichtigung einer der grössten Kammgarnspinnereien von Verviers. Von E. Mahaim 168

3. Beilage.
Argumente der Unternehmer von Verviers gegen ein Verbot der Frauennachtarbeit. Von E. Mahaim 169

4. Beilage.
Antwort der neutralen Gewerkschaft der Kammgarnspinner von Verviers 172

5. Beilage.
Ergebnisse einer Erhebung bei den Arbeiterinnen. V. E. Mahaim 172
Nachts arbeitende Frauen 172
Organisation der Nachtarbeit 173
Einfluss der Nachtarbeit auf die Gesundheit 173
Ruhezeit und Mahlzeiten 174
Über das Familienleben 174
Allgemeiner Eindruck 175
Über die Sittlichkeit 175

6. Beilage.
Die Frauennachtarbeit in den handwerksmässig betriebenen Gewerben. Von J. Gatti de Gamond 175
Die grossen Werkstätten 176
Die Kleinwerkstätten und Kleinmeisterinnen 177
Das Stubenmeistersystem. Die Zwischenmeister 178
Die Nachtarbeit in der Heimindustrie 180
Mitnahme von Arbeit nach Hause 181
Die Ursachen der Nachtarbeit in den Frauenberufen . . . 182

Die Frauennachtarbeit in Dänemark. Von Frln. Anette Vedel (Kopenhagen), Fabrikinspektorin . . . . . 184—188

Frauennachtarbeit in Spanien. Von der Comision de Reformes sociales 189

Die Nachtarbeit der Frauen in den Vereinigten Staaten. Von Adna F. Weber, Chefstatistiker des arbeitsstatist. Amtes des Staates New-York, Korrespondenten der Internation. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . . . 190—200
1. Umfang und Bedeutung der Frauennachtarbeit 190
2. Nachtarbeit in kaufmännischen Betrieben 193
3. Nachtarbeit in Fabriken 193

Seite

4. Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer 198
5. Übertretungen der Gesetze 200

Das Verbot der Frauennachtarbeit in der französischen Industrie. Von P. Pic, Professor des Gewerberechts an der Universität Lyon, Mitglied des leitenden Ausschusses der französischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz . . . . . 201—219

Über das Verbot der gewerblichen Frauennachtarbeit in Frankreich 201
Geltende Gesetzgebung 202
Wünschenswerte Reformen 206
Ständige Ausnahmen 207
Zeitweilige Ausnahmen 210
Schlussfolgerungen 214
Beilagen:
I. Zahl der Übertretungen 216
II. Wert der Nachtarbeit 216
Wirkungen des Verbotes der Nachtarbeit für Frauen 216

Bericht über die Frauennachtarbeit in Grossbritannien. Von Miss Adelaide M. Anderson, H. M. Principal Lady Inspector of Factories and Workshops . . . . . 220—226
Quellen 226

Gewerbliche Frauenarbeit in Grossbritannien. Von George H. Wood, F. S. S. . . . . 227—264
Umfang der Frauenarbeit 227
Gesetzgebung, betr. Frauenarbeit und Arbeitszeit 230
Überzeit 231
Gesetzesübertretungen 232
Industrien, in denen die Gesetze zeitweise aufgehoben werden 233
Fischpökclei 233
Arbeitsbedingungen 234
Wohnungen der Heringspökler 235
Andere Fischbetriebe 335
Schellfischpökelei zu Grimsby 235
Konservieren von Früchten 235
Gründe für die Ausnahmestellung der Obstkonservierung . . . 236
Wirkliche Arbeitsstunden in Obstkonservenbetrieben 236
Wäschereien 236
Überzeit in diesen Industrien 237
Heimarbeit 238
Regelung der Arbeitszeit der Heimarbeiter 238
Vergleich der Löhne von Heim- und Fabrikarbeitern 239
Einfluss des Verbotes der Frauennachtarbeit auf die Industrie . 240
Hindernisse, die weiteren Reformen entgegentreten 241
Bibliographie 242
Geschichtliche Veränderungen der britischen Fabrikgesetzgebung 242
Änderungen in der Beschäftigung von Männern, Frauen und Kindern 245
Fabrikgesetzgebung und Ausfuhr 247
Soziale Zustände in den Wäschereien 248
Gesundheitsschädliche Verhältnisse 249
Ungeschützte Wäschereien 256

	Seite
Anstaltswäschereien	256
Ungeschützte kleinere Wäschereien	258
Verbesserung der Zustände unserer Wäschereien	259
Lange Arbeitsdauer	261
Quellen	264
Frauennachtarbeit in den gewerblichen Betrieben von New South Wales. Bericht des Departement of Labour and Industry an das Internationale Arbeitsamt	265
Die Nachtarbeit der Frauen in Italien. Von Prof. G. Toniolo	266—269
Die Frauennachtarbeit in der modernen Industrieentwicklung Japans. Von Professor Matsuzaki	270—277
1. Zahl der Arbeiter	270
2. Arbeiterschutzbestrebungen in Japan	271
3. Die Frage der Nachtarbeit	275
Arbeiter in Spinnereien	277
Frauennachtarbeit in Luxemburg. Von Henri Neumann, Staatsrat	278—279
Gewerbliche Frauennachtarbeit in Norwegen. Von Dr. A. T. Kiaer, 1. Sekretär des kgl. norweg. statist. Landesbureaus	280
Die Frauennachtarbeit in der niederländischen Industrie. Von G. J. van Thienen, Arbeitsinspektor in Arnheim	281—319
I. Geltender Rechtszustand	281
II. Zustand vor Erlass des geltenden Arbeitsgesetzes	292
III. Wirkung der geltenden Gesetzgebung	294
Beilage A. Die in den Niederlanden geltenden Gesetzesbestimmungen, die Arbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten betreffend	302
Beilage B. C. D. E. F. G. H. (Statistik)	307
Die Nachtarbeit der Frauen in Russland. Von Dr. Hermann Blocher, Gewerbeinspektor des Kantons Basel-Stadt	320—334
Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz. Von Dr. F. Schuler, Alt-Fabrikinspektor (†)	335—361
Bibliographie	346
Anhang I: **Die Frauennachtarbeit in der Stickerei-Industrie des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden.** Von H. Eugster, Pfarrer	347
Anhang II: **Frauenarbeit und Frauennachtarbeit in der Uhrenindustrie der Schweiz.** Von Gottlieb Vogt	353
Bibliographie	361
Frauennachtarbeit in Ungarn. Bericht der ungar. Sektion der Internat. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz, erstattet auf Grund eines Referates des Herrn Dr. Andor von Máday	362—368
I. Die Nachtarbeit der Frauen in Ungarn	362
II. Die Gesetzgebung	364
III. Postulate	365
a) Prinzip und Bedingung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen	365
b) Grundsätze	367
c) Postulate	367
Quellen	368
Register	369—400
I. Allgemeines Sachregister	369
II. Gewerberegister	382
III. Landes- und Ortsregister	392
IV. Autorenregister	397

Einleitung.

I. Geschichtliche Entwickelung des Verbotes der gewerblichen Frauennachtarbeit.

Die Forderung des gesetzlichen Verbotes der gewerblichen Frauennachtarbeit folgt geschichtlich der gesetzlichen Einschränkung der Arbeit der Kinder in den Fabriken. In der Entwicklung der englischen Sozialgesetzgebung ist dieser Zusammenhang klar zu erkennen. Die Enqueten über Kinderarbeit in Textilfabriken hatten in England zum Verbote der Arbeit der Unter-18jährigen von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens durch das Gesetz vom 29. August 1833 geführt. Als nun solche Untersuchungen auch auf die Arbeitsverhältnisse in Bergwerken ausgedehnt wurden, zeigte es sich, daß insbesondere in Ostschottland und Südwales weibliche Kinder in zartem Lebensalter und erwachsene Frauen durch 12 bis 14 Stunden unter Tage beschäftigt wurden. Die Schilderung der Arbeitsbedingungen, unter welcher die Frauen litten, ließen über die Notwendigkeit staatlichen Einschreitens keinen Zweifel zu. „Die Frauen lassen es sich gefallen, an Stellen zu arbeiten, an welchen kein männlicher Erwachsener oder Knabe arbeiten will. Sie arbeiten auf schlechten Gängen, wo ihnen das Wasser bis an die Knie reicht, in einer höchst peinlichen und gebeugten Körperstellung. Sie bleiben unten bis zur letzten Stunde der Schwangerschaft. Sie haben geschwollene Hüften und Knöchel und sinken frühzeitig ins Grab, oder schleppen, was noch schlimmer, ein elendes Dasein durch Jahre dahin.“ [1])

Das Bergwerksgesetz vom 10. August 1842 verbietet, vom 1. März 1843 angefangen, die Frauenarbeit unter Tage in Bergwerken. Dieser erste Eingriff in die Arbeitsfreiheit der Erwachsenen ließ sich nunmehr auf die Arbeit der Frauen in Textilfabriken

[1]) Children's Employment Commission, First Report, Mines 1842, Appendix p. 454; W. Spencer-Baldwin, Die englischen Bergwerksgesetze, 1894, S. 17; M. W. Weyer, Die englische Fabrikinspektion 1888, Tübingen, p. 106; Hutchins-Harrison, A history of factory legislation 1903, p. 82.

erweitern. Die übermäßige Arbeitszeit, welche die Armut sie zu dulden nötigte, und zu deren Abkürzung sie völlig machtlos waren, griff ihre Gesundheit an. Als häßlich, von kantiger Figur und krankhaftem Aussehen, wurden diese Fabrikfrauen damals geschildert. Ihre Kinder gaben sie in die Obhut alter Frauen, welche die jüngsten derselben gleich morgens mit narkotischen „Cordials" für den ganzen Tag betäubten. Die Kinder wurden gerade in den Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege am meisten bedurften, ganz vernachlässigt. Durch das Gesetz vom 6. Juni 1844 wurde in Großbritannien das seit dem Gesetze von 1833 nur für jugendliche geltende Verbot der Nachtarbeit in Textilfabriken auf erwachsene Frauen ausgedehnt. Als „Nacht" galt die Zeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens. Durch das Verbot der Nachtarbeit durch diese neun Stunden war also das Höchstmaß der möglichen täglichen effektiven Arbeitsdauer mit Inbegriff der Überzeit und nach Abzug der Pausen für Frauen und Jugendliche auf 13 Stunden normiert. Daher knüpften denn auch die Bestrebungen derjenigen, welche schon in den Vierzigerjahren für die Kürzung des Maximalarbeitstages auf zehn Stunden eintraten, an die Regelung der Nachtarbeit an. Lord Shaftesbury und seine Freunde wünschten, es solle die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens im Sinne des Gesetzes als „Nacht" betrachtet werden. Das Parlament nahm vorerst am 15. März 1844 diesen Antrag an, nahm aber ein entgegengesetztes Amendement am 19. März 1844 auf und lehnte sodann die früher angenommenen Anträge Lord Shaftesbury ab. Die Zehnstundengesetze von 1847 und 1857 regelten sodann die Dauer der Arbeitszeit für Frauen wie folgt: In Textilfabriken währt die Normaldauer der täglichen Arbeitszeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, Samstags von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, die tägliche Nachtruhe von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens. Daher ist vom Ende des Maximalarbeitstages bis zum Beginn der Nachtruhe ein Zeitraum von $2^1/_2$ Stunden für Überzeitarbeit (6—$8^1/_2$ Uhr abends) frei geblieben, die jedoch mit bestimmten Ausnahmen auf eine Stunde (6—7) gesetzlich beschränkt wurde. Das Verbot der gewerblichen Frauennachtarbeit ist also technisch untrennbar mit der Regelung der Maximalarbeitszeit und jener der Überzeit verbunden.

Das Verbot ist sodann 1877 von der Schweiz nach dem schon im Jahre 1864 vom Kanton Glarus gegebenen Vorbilde der Untersagung aller Nachtarbeit ausgesprochen worden. Von dem Verbote der Nachtarbeit der Frauen gewährt das Gesetz keine Ausnahmen (Art. 15).

Es folgen gesetzliche Verbote der Frauennachtarbeit in Fabriken 1881 in Neuseeland, 1885 in Österreich (Reichsratsländer), 1889 in den Niederlanden und im Staate New-York, 1890 im Staate Massachusetts, 1891 im Deutschen Reiche und in Ostindien, 1892 in Frankreich und im Staate New-Jersey, 1896 in Queensland und Victoria, 1897 in Rußland und Ontario, 1898 in Ohio, 1899 in Indiana und Nebraska, 1902 (auf das Jahr 1907) in Italien.

Mit Ausnahme Japans verbieten alle übrigen Industrie-Staaten die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiterinnen oder schränken sie ein, oder bestimmen ein Maximum ihres Tagewerkes. Ihre Gesetzgebung steht also in dieser Hinsicht in demjenigen Entwickelungsstadium, das die britische Gesetzgebung schon im Jahre 1833, wenigstens für Textilfabriken, prinzipiell erreicht hatte.

II. Internationale Bestrebungen zur Beseitigung der Frauennachtarbeit.

Noch während der Kämpfe um das Verbot der Frauennachtarbeit in den Fabriken Großbritanniens tauchte der Gedanke eines internationalen Verbotes der Nachtarbeit überhaupt auf. Es ist Daniel Le Grand, der in seinen Appels respectueux aux Gouvernements des Pays industriels, 1844 und 1847 für ihn Propaganda macht. In seinen letzten Entwürfen eines internationalen Schutzgesetzes (1853, 1855) verlangt er nur ein internationales Verbot der Nachtarbeit für Frauen jeden Alters. Nach Durchführung dieses Verbotes in der Schweiz und in Österreich begann von der Schweiz aus eine Bewegung für internationalen Arbeiterschutz platzzugreifen. Der VI. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie in Wien 1887 erklärte auf Antrag des verewigten Fabrikinspektors F. Schuler: „Die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen und vor allem das Verbot der Nachtarbeit, muß aus hygienischen wie aus moralischen Gründen verlangt werden." Auf den 15. März 1890 wurde sodann nach Berlin die internationale Arbeiterschutzkonferenz durch Se. Maj. den Deutschen Kaiser einberufen. Am 25. März 1890 faßte die Konferenz die Resolution: „Il est désirable, que les filles et femmes agées de plus de seize ans, ne travaillent ni la nuit, ni le dimanche." Bei der vorhergehenden Abstimmung traten für diese Resolution sieben Staaten ein: Deutsches Reich, Österreich (Reichsratsländer), Großbritannien, Niederlande, Schweden und die Schweiz. Dagegen stimmten die Vertreter von fünf Staaten: Ungarns, Belgiens, Spaniens, Italiens und Portugals. Drei Staaten, Dänemark, Frankreich und Norwegen, enthielten sich der Abstimmung.

Die Wünsche der Konferenz wurden im folgenden Jahrzehnt nicht nur vom Deutschen Reiche, sondern auch von Frankreich und später auch von Italien erfüllt. Von den zustimmenden Staaten hat nur Schweden das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen in seine neuere Gesetzgebung (17. Oktober 1900) nicht aufgenommen.

Zahlreiche andere internationale Kongresse stellten das Verlangen nach einem solchen gesetzlichen Verbote. Vor allem bemerkenswert sind die Resolutionen des zu Zürich abgehaltenen internationalen Kongresses für Arbeiterschutz (26. und 27. August 1897). Er verlangte — wie in der Schweiz — das Verbot der Nacht-

arbeit für beide Geschlechter, die Bezeichnung der Ausnahmen durch das Gesetz, das Verbot der Überzeitarbeit der Frauen und wegen Geschäftsandranges, außer infolge höherer Gewalt oder von Unglücksfällen.

Der Pariser internationale Kongreß für Arbeiterschutz vom 27. Juli 1900 sprach sich für die energische Bekämpfung der Frauennachtarbeit aus. Die auf diesem Kongresse begründete internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erteilte sodann am 28. September 1901 in ihrer ersten zu Basel abgehaltenen Delegiertenversammlung dem internationalen Arbeitsamte den Auftrag, vergleichende Untersuchungen der bestehenden Nachtarbeit der Frauen und ihrer Wirkungen in der Industrie der verschiedenen Länder vorzunehmen, sowie die Wirkung festzustellen, welche die Aufhebung der Nachtarbeit in den Staaten gehabt hat, in denen sie nicht mehr besteht. Der Bericht hat insbesondere die Definition des Begriffes Nachtarbeit und deren Folgen für die Gestaltung des Normalarbeitstages in den verschiedenen Ländern einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Diesem Auftrag entsprach das Arbeitsamt durch Ausarbeitung eines Fragebogens, der zur Wegleitung der Beschaffung des notwendigen Materials dienen sollte. An diesen Fragebogen hat sich nur eine Sektion, jene von Belgien, strenge gehalten. Die einzelnen Fragen sind den einzelnen Abschnitten der Arbeit des Herrn Louis Varlez (S. 97 ff.) vorgedruckt. Die Mehrzahl der Berichte, sowie eine provisorische Übersicht der einschlägigen Gesetzgebung, lag der zweiten zu Cöln abgehaltenen Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz am 26. und 27. September 1902 vor. Aus ihren Beratungen ging die folgende Resolution hervor:

„Der Stand der Gesetzgebung über die Frauennachtarbeit in den meisten industriell entwickelten Staaten und wie die vorliegenden Berichte der Sektionen ergeben, der Einfluß dieser Gesetzgebung auf die Lage der Industrie im allgemeinen, auf die der Unternehmungen und der Arbeiter im besonderen, rechtfertigt grundsätzlich das allgemeine Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Das Komitee beauftragt eine Kommission, die Wege zu suchen, um diesem grundsätzlichen allgemeinen Verbot Geltung zu verschaffen, und zu prüfen, wie die zur Zeit von diesem Verbot bestehenden Ausnahmen ehestens beseitigt werden können. Die Kommission soll innerhalb zwei Jahren ihren Bericht erstatten. Jede Sektion hat das Recht, zu derselben zwei Delegierte zu wählen. Die Kommission wird zu ihren Beratungen Sachverständige aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber zuziehen. Die Regierungen werden von den bevorstehenden Sitzungen der Kommission rechtzeitig verständigt, damit sie sich bei derselben vertreten lassen können."

Dies ist zur Stunde der Stand der internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiete.

III. Der Umfang des Verbotes der Frauennachtarbeit.

Den Umfang der gesetzlich geschützten und ungeschützten Frauenarbeit zu erforschen ist die erste Aufgabe gewesen, die unsere internationale Erhebung sich stellte. Ihre genaue Erfassung ist aus dem Grunde nicht möglich, weil nur für die Minderzahl der Länder die Angaben der Berufs- und Betriebsstatistik zu sozialpolitischen Zwecken verwendbar und vergleichbar sind; eine Reihe von Ländern hat diesen Zweig der Statistik ungepflegt gelassen. Andererseits wird die Gesetzgebung vieler Länder von Ausnahmen durchbrochen, die den Umfang der möglichen Nachtarbeit nicht genau erkennen lassen. Da der Umfang des Frauenschutzes von jenem der Verbotsbestimmungen der Frauennachtarbeit abhängt, muß einer solchen Statistik eine Übersicht der gesetzlichen Verbote und Ausnahmen vorausgeschickt werden.

Die Frauennachtarbeit ist verboten:

I. Für weibliche Arbeiter jeden Alters in 20 (bezw. 21) Staaten: im Deutschen Reiche, in Österreich [Reichsratsländer]), Nebraska, New-York, Massachusetts, New-Jersey, Indiana, Frankreich, Großbritannien, Britisch Indien, Manitoba, Ontario, Quebec, Nova Scotia, Queensland, Victoria, Neu-Seeland, Italien (von 1907 angefangen), Niederlande, Rußland, Schweiz.

II. Nur für jugendliche weibliche Arbeiter haben 13 (bezw. 12) Staaten das Verbot der Nachtarbeit weiblicher Arbeiter statuiert, und zwar:

1. bis zum 21. Lebensjahre: Belgien, Georgia und Portugal;
2. bis zum 18. Lebensjahre: Dänemark, Neusüdwales, Finnland, Norwegen, Schweden, Ohio;
3. bis zum 16. Lebensjahre: Ungarn, Italien, Luxemburg, Wisconsin.

III. Die Nachtarbeit der Jugendlichen (14—16jährigen) ist in Spanien gesetzlich nur auf 8 Stunden bei einer Gesamtarbeitszeit von 66 Stunden in der Woche eingeschränkt.

IV. In 17 Staaten ist die Nachtarbeit gesetzlich ungeregelt, dagegen die tägliche Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden oder das Maximum der wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen gesetzlich geregelt. Diese Regelung betrifft:

a) Arbeiterinnen jeden Alters in 13 Staaten: Südaustralien (Fabrikgesetz von 1894, Maximalarbeitszeit aller Arbeiterinnen 48 Stunden pro Woche, ferner weitere 100 Überstunden im Jahre); die Unionsstaaten Connecticut, Louisiana, Maine, Michigan, New-Hampshire, Pennsylvanien, Rhode-Island, Virginia. In North- und South-Dakota, Oklahama und Wisconsin sind die Vorschriften lediglich dispositiver Natur (Weber S. 198). In Maryland und Süd-Carolina ist der gesetzliche Zehnstundentag für erwachsene Frauen nur in Textilfabriken eingeführt.

b) Die Arbeitszeit nur der jugendlichen Arbeiterinnen beschränken auf zehn Stunden pro Tag (60 pro Woche) und zwar bis zum 21. Lebensjahre Minnesota, bis zum 16. Californien, Illinois und Maryland.

V. Gänzlich ungeschützt ist die Tages- wie die Nachtarbeit in Japan.

Innerhalb dieser Gruppen ist der Umfang des Verbotes ein verschiedener, je nachdem es sich

a) nur auf Fabriken, oder auch auf Werkstätten und Handelsbetriebe, und hier wieder nur auf Ladengeschäfte oder auch auf Kontore bezieht; und

b) je nachdem selbst innerhalb der so entstehenden Gruppen, der Begriff der Fabrik enger oder weiter gezogen wird.

Von den Staaten, welche das Verbot der Nachtarbeit erwachsener Frauen in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben, haben dieses Verbot verfügt:

1. nur für Textilfabriken, einer: Rußland;
2. nur für Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, drei: Österreich, Ostindien und Schweden;
3. teilweise auch für Werkstätten: das Deutsche Reich und in 9 Kantonen die Schweiz;
4. für Fabriken, Werkstätten, offene Verkaufsstellen, elf: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, St. Gallen, Aargau, Neuenburg, Nebraska, New-York, Massachusetts, Indiana. Nur indirekt (durch Aufstellung einer Höchstarbeitszeit) schützen die Handelsangestellten: Neusüdwales, Queensland und Südaustralien.
5. für Bergwerke, Fabriken und Werkstätten die übrigen Verbotsstaaten.

Die Nachtarbeit in der Heimarbeit als solcher ist bisher von keiner Gesetzgebung geschützt worden. Wäschereibetriebe, Kontore, Gast- und Schankwirtschaften sind nur in Neu-Seeland und in vier Staaten der Union direkt geschützt: Nebraska, New-York, Massachusetts, New-Jersey.

In denjenigen Staaten, in welchen nur in Fabriken die Nachtarbeit verboten ist, gelten als fabrikmäßig betrieben:

1. In Österreich: „Unternehmungen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des

zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt."

2. In der Schweiz: „Als Fabrik wird betrachtet eine Unternehmung, in welcher gleichzeitig regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird." Als solche gelten (Bundesratsbeschluß 1891): „a) Betriebe mit mehr als fünf Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a) genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als sechs bezw. elf Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen."
3. In Ostindien hatte das Gesetz vom 15. März 1881 die Verwendung motorischer Kraft unter gleichzeitiger Verwendung von 100 Personen in demselben Raume zur Voraussetzung des Fabrikbetriebes gemacht. Das geltende Gesetz XI von 1891 setzte diese Ziffer auf 50 herab; durch besondere Verfügung der Lokalregierung können auch Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern für Fabriken erklärt werden.

Die Zahl von 20 Arbeitern ist bereits als Grenzziffer des fabrikmäßigen Betriebes im französischen Kinderschutzgesetze vom 22. März 1841 enthalten; durch dieses wurden Kinder geschützt, die in motorischen Betrieben, in solchen mit ununterbrochenem Feuer, endlich in Betrieben arbeiten, die mehr als 20 Arbeiter in der Werkstätte vereinigen. In der deutschen Gewerbeordnung (§ 134, 134a) hat diese Zahl von 20 Arbeitern nur für die Vorschriften über Lohnverwirkung und Erlaß von Arbeitsverordnungen Bedeutung. Darüber, welcher Betriebsumfang als ein fabrikmäßiger zu betrachten sei, spricht sich das Gesetz in seinen Arbeiterschutzbestimmungen nicht aus.

Der Begriff Fabrik hat tatsächlich erst durch den Arbeiterschutz seinen sich immer erweiternden, historischen Inhalt gewonnen. Je größer das Schutzgebiet, desto größer der Begriff „Factory". Er umfaßte in Großbritannien noch nach der Gesetzgebung vor 1878 jede gewerbliche Anlage, welche mehr als 50 Personen beschäftigt, ferner ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeiterzahl: die motorisch betriebenen Metall-, Gummi- und Kautschukwaren-, die Papier-, Glas-, Tabak-, Buchdruckerei-, Bleicherei-, Färberei-, Buntdruckerei-, Appretur- und verwandte Betriebe. Die Ungleichheit in dem Schutze verwandter Betriebe wurde von den Fabrikinspektoren in der Enquete von 1876 drastisch hervorgehoben. Die Fabrikanten beklagten sich über die Belastung durch die Konkurrenz mit ungeschützten Betrieben, welchen

die Legaldefinition der Fabrik zugute kam. Manche Besitzer von Werkstätten verwendeten absichtlich nur 48 oder 49 Arbeitskräfte, um den Vorschriften des Fabrikgesetzes zu entgehen. Die wenigen Schutzbestimmungen für Werkstätten wurden nicht befolgt. Daher wurde die Aufhebung des begrifflichen Unterschieds zwischen Fabrik und Werkstatt beantragt; jeder Betrieb, in welchem irgend eine geschützte Person verwendet wird, sollte unter den Begriff der Fabrik fallen. Die neuesten australischen und amerikanischen Gesetze sind diesen Anregungen gefolgt. Die britische Gesetzgebung ging zunächst nicht so weit. Sie machte 1878 den Unterschied zwischen Textilfabriken und Nichttextilfabriken einerseits, Werkstätten andererseits. Alle motorisch betriebenen Etablissements gelten von nun an als Fabriken, ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeiterzahl, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb in geschlossenem Raume oder im Freien sich befindet. Als Werkstätten gelten alle Werkräume, die nicht den Fabriken zuzuzählen sind und zu welchen der Arbeitgeber freien Zutritt hat; ungeschützt waren daher Räume, die zu Wohnungszwecken, oder — wie das Gesetz von 1891 amendierte — zu Schlafzwecken benützt wurden. Diese grundsätzliche Begriffsbestimmung ist auch in die geltende Gesetzgebung von 1901, Art. 149 übergegangen. Das Merkmal des motorischen Betriebes ist anderen kolonialen und nordamerikanischen Schutzgesetzen zu Grunde gelegt worden. So sagt das Fabrikgesetz von Neuschottland von 1901: Als Fabrik im Sinne des Gesetzes gilt jede motorisch betriebene gewerbliche Anlage, ferner jeder andere Betrieb, der durch einen im Amtsblatte veröffentlichten Staatsratsbeschluß für fabrikmäßig betrieben erklärt wird. In Massachusetts (ch. 106, S. 8, 1902) gilt als Fabrik jede Anlage, wo Dampf-, Wasser- oder andere mechanische Kraft zu gewerblichen Prozessen benutzt wird.

Am weitesten gehen die Gesetze von New-York, Neuseeland, Neusüdwales und Viktoria. Im Gesetze von New-York wird bestimmt, der Ausdruck Fabrik schließe im Sinne des Gesetzes „jeden Großbetrieb (Mill), jede Werkstatt oder anderen gewerblichen oder Geschäftsbetrieb ein, wo eine oder mehrere Personen bei Arbeiten verwendet werden". Diese Erweiterung läßt sich an der australischen Gesetzgebung genauer verfolgen.

Das erste Schutzgesetz in Neuseeland (The Employment of females and others Act 1881) definierte als Fabrik „jede Manufaktur, Werkstatt, Werkplatz oder anderen Betrieb oder Geschäftsraum, wo irgend ein Weib, Kind oder eine junge Person beschäftigt wird". In dem Maße, in welchem der Kreis der geschützten Personen sich erweiterte, änderte sich auch der Legalbegriff der Fabrik. Das Gesetz desselben Landes versteht darunter heute (Factories Act 1901, 5. 2): 1. „irgend eine Baulichkeit, ein Bureau, einen Platz, wo zwei oder mehr Personen direkt oder indirekt irgendwie gewerblich (in any handicraft) beschäftigt sind oder Waren für den Handel und Verkauf zubereiten oder bearbeiten, umfaßt aber nicht irgend ein noch im Bau befindliches Gebäude, noch irgend eine proviso-

rische Werkstatt oder eine Bauhütte (shed) für die beim Bau beschäftigten Arbeiter; dagegen gilt als Fabrik, gleichgültig wie groß die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter 2. jede Bäckerei (d. h. irgend ein Gebäude oder ein Platz, wo irgendwelche Nahrungsmittel behufs Verkauf an die Konsumenten gebacken werden); ferner 3. jedes Gebäude, oder jeder Raum, wo Dampf- oder andere Triebkraft oder Vorrichtung zum Zwecke der Zurüstung oder Erzeugung von Handelswaren oder zur Verpackung solcher Güter behufs Verfrachtung verwendet werden; ferner 4. jede Wäscherei, d. h. jedes Gebäude oder jeder Raum, wo Wäschereiarbeit gegen Verdingung oder Entgelt betrieben wird, mögen die daselbst beschäftigten Personen Bezahlung erhalten oder nicht; ferner 5. jedes Gebäude oder jeder Raum, wo irgend ein Asiate direkt oder indirekt bei Wäschereiarbeit oder irgend einer anderen gewerblichen Verrichtung oder bei der Zubereitung oder Erzeugung von Gütern für den Verkauf oder den Handel oder bei deren Verpackung zur Verfrachtung verwendet wird.

Ungeschützt sind also nur Allein- und Eingehilfenbetriebe mit nichtasiatischen Arbeitern, Bauarbeiter auf Bauten; besonders geregelt und dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind Arbeitszeit und Wohnungsverhältnisse der Wollscherer (The shearers Accomodation Act 1898). In Neusüdwales gilt als Fabrik ein Werkraum, in welchem vier oder mehr Personen in der Weise beschäftigt sind, wie es das angeführte Gesetz von Neuseeland vorschreibt. Ausdrücklich werden Familienwerkstätten nicht hierher gezählt, außer solche von Chinesen (Factories and shops Act 1896). Ebenso betrachtet das Gesetz von Victoria (Factories and shops Act von 1896 und 1900, S. 3 u. 12) als Merkmale der Fabrik: a) den Betrieb irgend einer gewerblichen Tätigkeit durch vier oder noch mehr Personen, b) ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten die motorisch oder durch Chinesen betriebenen gewerblichen Anlagen.

Immer mehr wird also in fortgeschrittenen Ländern der technische Begriff der Fabrik — eine Reminiszenz aus der Zeit des bloßen Textilarbeiterschutzes — durch den sozialpolitischen Begriff, der von der Gefährdung gewisser Arbeiterkategorien seinen Inhalt nimmt, verdrängt. Immer mehr wird in allen gewerblichen Betrieben die Nachtarbeit der Frauen verboten, ihre Tagesarbeit geregelt, und lediglich Erwägungen der Durchführbarkeit der Schutzvorschriften, haben einzelne Staaten bewogen, den Arbeiterschutz erst in Betrieben mit über 2, über 4, über 5 Arbeitern beginnen zu lassen.

Die folgende tabellarische Übersicht gibt die Regelung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen wieder:

I. Staaten des Verbotes der Nachtarbeit **erwachsener** Arbeiterinnen	Jahr des Erlasses dieses Verbotes	Als erwachsen gelten Arbeiterinnen vom wievielten vollendeten Lebensjahre an?	Gesetzliches Höchstausmaß der **täglichen Arbeitszeit** erwachsener Arbeiterinnen in Stunden		Das Verbot der Nachtarbeit besteht für Arbeiterinnen in B = Bergwerken F = Fabriken W = Werkstätten	Nachtarbeit ist gesetzlich verboten in der Zeit von **abends ... Uhr** bis **morgens ... Uhr**	Somit beträgt die Dauer der durch d. Verbot der Nachtarbeit ermöglichten **Arbeitsruhe** ... Stunden
			per Tag	per Woche			
1. Deutsches Reich .	1891	16.	11	65	B F; W (Motorbetriebe)	8.30—5.30	9
2. New-York	1889	18.	10	60	B F W	9—6	9
3. New-Jersey . . .	1892	18.	10	60	B F W	6—7	13
4. Indiana	1899	18.	10	60	B F W	10—6	8
5. Massachusetts . .	1890	16.	—	58	B F W	10—6	8
6. Nebraska	1899	16.	10	60	B F W	10—6	8
7. Frankreich	1892	18.	$10^1/_2$ (von 1904 an 10)	63 (60)	B F W	9—5	8
8. Großbritannien . .	1844	18.	$10-10^1/_2$	55—56	B F W	9—6	9
9. Manitoba	1900	18.	10	60	B F W	9—6	9
10. Ontario	1897	18.	10	60	B F; W (mit über 5 Arbeitern)	9—6	9
11. Quebec	1894	18.	10	60	F W	9—6	9
12. Nova Scotia . . .	1901	18.	10	60	B F W (durch Verordnung)	9—6	9
13. Queensland . . .	1896	16.	—	48 (mit Pausen u. Überzeit)	B F; W (mit über 2 Arbeitern)	nach 9.30	?
14. Victoria	1881	16.	10	48	B F; W (mit über 4 Arbeitern)	9—6	9
15. Neu-Seeland . . .	1881	—	$8^1/_4$	45	B F; W (mit über 2 Arbeitern)	6—7	13
16. Niederlande . . .	1889	16.	11	66	B F W	7—5	10
17. Schweiz (Bund) . .	1877	16.	11	65	F; W (in 9 Kantonen)	Juni—August 8—5 September—Mai 8—6	9 10
18. Österreich Reichsratsl.	1885	16.	11	66	B F	8—5	9
19. Ostindien	1891	14.	11	66	F (mit über 50 Arbeitern)	8—5	9
20. Rußland	1897	17.	$11^1/_2$ 10 (bei Nachtarbeit)	$67^1/_2$ (60)	B F	9—5 (bei Schichtwechsel) 10—4	8 6
21. [Italien, von 1907 angefangen] . .	1902	15.	12	72	B F W	Mai—Oktober 9—5 November—April 8—6	8 10

II. Staaten des Verbotes der Nachtarbeit **jugendlicher** Arbeiterinnen	Jahr des Erlasses dieses Verbotes	Das Verbot der Nachtarbeit betrifft Arbeiterinnen bis zum wievielten vollendeten Lebensjahre	Gesetzliches Höchstausmaß der täglichen Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiterinnen in Stunden		Das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher besteht für Arbeiterinnen in: B = Bergwerken F = Fabriken W = Werkstätten	Die Nachtarbeit ist gesetzlich verboten von abends ... Uhr bis morgens ... Uhr	Somit beträgt die Dauer der durch das Verbot der Nachtarbeit ermöglichten Arbeitsruhe Stunden:
			per Tag	per Woche			
1. Belgien	1889	21. (16 in Bergwerk.)	11—12	66—72	B F W	9—5	8
2. Dänemark	1873	18.	10	60	F W (mit über 5 Arbeitern)	8—6	10
3. Georgia	1882	21.	11	66	nur Textilfabriken	Sonnenuntergang-Sonnenaufgang	ungleich
4. Ohio	1902	18.	10	55	F W	7—6	11
5. Wisconsin	1899	16.	8	48	F W	9—6	9
6. Neu-Süd-Wales . .	1896	18.	10	55	B[1]) F W	7—6	11
7. Ungarn	1884	16.	12	72	F W	9—5	8
8. Italien (bis 1907) .	1902	16.	12	72	B F W	Mai—Okt. 9—5 Nov.—April. 8—6	8 10
9. Luxemburg[1]) . . .	1876	16.	11	66	B[1]) F	9—5	8
10. Portugal	1890	21.	10	60	F W (mit über 5 Arbeitern)	Mai—Okt. 9—5 Nov.—April. 8—6	8 10
11. Norwegen	1892	18.	10 (10½)	60 (63)	F W	8—6	10
12. Finnland	1888	18.	12	72	B F	9—5	8
13. Schweden	1881	18.	9	66	B F	8—6	10

III. Bloßes Höchstausmaß der Nachtarbeitszeit der Jugendlichen			Maximum der Tages-	Maximum der Nacht-arbeitsstunden	Kein Verbot	Als Nacht gilt:	
1. Spanien	1900	14.	11	8	B F W	7—5	—

[1]) Arbeitsverbot für Frauen jeden Alters (in Luxemburg seit 1890 auch ober Tage).

Über den Umkreis der durch die so verschiedenartige Regelung geschaffenen Klassen der geschützten und ungeschützten Arbeiterinnen seien folgende Ziffern angeführt:

Länder	Geschützt	Ungeschützt
Im Deutschen Reiche (1895):		
unter 16jährige	89 553	9 787
über 16jährige	699 579	193 383
zusammen	789 132	203 170
In Belgien (1896):		
unter 21jährige	63 842	—
über 21jährige	—	40 868
In Dänemark (1900):		
die unter 16jährigen	1 980	—
die über 16jährigen	—	36 760
In den Vereinigten Staaten (1900) beträgt die Zahl der Industriearbeiterinnen in 6 Einzelstaaten, welche die Nachtarbeit verbieten	500 554	352 258
In Frankreich (1896):		
unter 18jährige	186 230	—
über 18jährige	642 827	—
zusammen	729 057	782 021 [1])
In der Schweiz (1888) in Fabriken durch Bundesgesetz	73 001	—
in Werkstätten durch Kantonalgesetz	56 971	37 526
zusammen	129 982	37 526

	unter 18jährige	über 18jährige
In Großbritannien und Irland betrug (1897) die Zahl der geschützten Arbeiterinnen:		
in Fabriken	179 546	475 167
in Werkstätten	88 442	198 858
in Bergwerken und Brüchen	736	4 557
zusammen	268 724	678 582

Also geschützt: 947 306.

Die vorstehenden Ziffern der geschützten und ungeschützten weiblichen Arbeit geben wir nur mit aller Reserve wieder. Die Berechnung der Ungeschützten geschah in der Weise, daß von der durch die Berufszählung konstatierten Zahl der weiblichen jugendlichen und erwachsenen Arbeiter der Bergwerke und Industrien die Ziffer der von manchen Fabrikstatistiken (z. B. des Deutschen Reiches, Belgiens, Frankreichs, der Schweiz) festgestellten geschütz-

[1]) Ouvrières independantes ou disseminées.

ten Arbeiterinnen abgezogen wurden. Der Mangel an einer vollständigen Statistik der geschützten Arbeiter in Österreich, an einer Sonderung der Berufstätigen in Unternehmer, Angestellte und Arbeiter in Großbritannien, an jeglichen Anhaltspunkten in anderen Staaten ist die Ursache der Lückenhaftigkeit dieser Statistiken. Immerhin geht aus ihnen hervor, daß an der Spitze der Extensität des Schutzes das Deutsche Reich, Großbritannien, die Schweiz und wahrscheinlich die Niederlande sich befinden; rund $^3/_5$ bis $^4/_5$ der Industriearbeiterinnen sind hier geschützt; es folgen Frankreich und die Vereinigten Staaten, wo rund die Hälfte (in Frankreich vielleicht mehr) der Industriearbeiterinnen den Schutz gegen Nachtarbeit genießen. In Belgien sind rund $^3/_5$ der weiblichen Industriearbeiterinnen unter 21 Jahre alt und daher geschützt. In Dänemark sind nur 5 % der Frauen, die unter sechzehnjährigen, geschützt. Inwieweit diese Ziffer durch Gewährung von Ausnahmen von Land zu Land verringert wird, läßt sich infolge der Änderungen des Umfanges der Nachtarbeit von Jahr zu Jahr kaum feststellen.

Aus den voranstehenden Übersichten geht nun vor allem hervor, daß der stärkste Schutz der Frauennachtarbeit mit dem stärksten Schutz der Tagesarbeit zusammenfällt. In Neuseeland ist Frauen jeden Alters vom Gesetze eine 13stündige Nachtruhe gewährleistet, und zugleich darf ihr Tagewerk nicht mehr als $8^1/_4$ Stunden und pro Woche nicht mehr als 45 Stunden betragen. Was Überzeit betrifft, so darf diese nicht mehr als 3 Stunden betragen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen der Woche, an nicht mehr als dreißig Tagen im Jahre und an keinem Feiertag oder Halbfeiertag vorkommen. Zu bemerken ist, daß nach Art. 18 des Neuseeländischen Gesetzes vom Jahre 1901 auch männliche erwachsene Arbeiter durch nicht mehr als 48 Stunden pro Woche und nicht mehr als $8^3/_4$ Stunden pro Tag verwendet werden dürfen. Dieselbe Arbeitszeit wie für Männer gilt für Frauen in Wollwarenfabriken.

Dagegen gilt nicht für Männer das Verbot der Nachtarbeit. Dieselbe Dauer der Nachtruhe von 13 Stunden enthält ferner das Gesetz von New-Jersey, das zugleich den Zehnstundentag und die 60-Stundenwoche eingeführt hat. Zehn Stunden Nachtruhe gewähren die Niederlande und die Schweiz, beide Länder des elfstündigen Maximalarbeitstages. Das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich in den Niederlanden auch auf Werkstätten, in der Schweiz, wie man gesehen, zum Teil auch auf solche. Von den übrigen Ländern, welche die Nachtarbeit in Fabriken und Werkstätten verbieten, gewähren 8 eine neunstündige, 4 eine achtstündige Nachtruhe; eine niedrigere Ruhezeit, 6 Stunden bei Schichtwechsel, gewährt nur Rußland. Hier sind auch nur Textilfabriksarbeiterinnen geschützt und ihre tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist länger als in allen übrigen Ländern, mit Ausnahme Italiens.

Von denjenigen Staaten, welche lediglich die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiterinnen verbieten, haben drei dieses Verbot bis

zum 21. Jahre, sechs bis zum 18., vier bis zum 16. Jahre ausgesprochen. Fünf von den Staaten, welche die Nachtarbeit nur für jugendliche weibliche Arbeitskräfte durch 10—11 Stunden verbieten, haben zugleich auch die tägliche Arbeitszeit der so geschützten Personen auf 10 Stunden geregelt. Sechs andere Staaten lassen diese Arbeitszeit 11—12 Stunden dauern und begnügen sich mit der Gewährung einer achtstündigen Nachtruhe. Es sind dies zum Teil Staaten, in welchen, wie in Skandinavien, die Nachtarbeit überhaupt geringfügig zu sein scheint, z. T. solche, in welchen in der Tat Nachtarbeit in größerem Maße nachweisbar und in welchen die Durchführung der wenigen bestehenden Schutzbestimmungen keine genügende ist. Jedenfalls geht so viel aus unserer Tabelle hervor:

1. Daß schon gegenwärtig die Mehrzahl der Industriestaaten mit der überwiegendsten Zahl von Arbeiterinnen das Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen ausgesprochen hat; daß es somit für die zurückbleibenden Staaten kaum von großen Schwierigkeiten begleitet sein kann, den Staaten der ersten Kategorie zu folgen.

2. Daß in den Ländern der kürzesten täglichen Maximalarbeitszeit der Frauen (8—10 Stunden) auch die längste Nachtruhe (9—13 Stunden) vorherrscht.

3. Daß die Beschränkung des Verbotes der Nachtarbeit auf Fabriken im eigentlichen Sinne nur mehr in sechs von 34 Staaten in Geltung ist.

4. Daß in den 11 Ländern, welche die Majorität der Fabrikarbeiterinnen umfassen, die Dauer der Nachtruhe 9 Stunden, in 10 Ländern (romanische Länder und einzelne Länder der Unionsstaaten) 8 Stunden beträgt. Die Schweiz, die Niederlande und Italien haben auch für Erwachsene die zehnstündige Nachtruhe verordnet. Aus den nachfolgenden Erörterungen über die Ausnahmebestimmungen von diesen Verboten und über die Bestrafungen wegen ihrer Übertretung, ergibt sich ein Urteil über die zweckmäßige Länge der Nachtruhe einerseits, über die Elastizität, welche die Gesetzgebung bei der Ausdehnung der Produktion bewähren darf andererseits.

IV. Die Ausnahmen vom gesetzlichen Verbote der Frauennachtarbeit.

Die Ausnahmen vom Verbote der Frauennachtarbeit, welche die geltende Gesetzgebung aller Staaten, mit Ausnahme der Schweiz, einzelnen Industrien erteilt, sind ursprünglich aus dem Bestreben hervorgegangen, den Widerstand gegen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf bisher ungeschützte Industrien zu verringern. Durch solche Erleichterungen sollte nicht etwa das Gesetz durchbrochen werden, sondern seine Anpassung an die mannigfaltigsten

Betriebsverhältnisse und der Übergang zum normalen Betrieb ermöglicht werden. So ist denn auch von der älteren englischen Fabrikgesetzgebung das Verbot der Frauennachtarbeit in gewerblichen Betrieben durch Ausnahmen durchbrochen worden. Seit der ersten Konsolidierung von 1867 sind diese Ausnahmen immer spärlicher geworden. Noch im Jahre 1867 hatte der Staatssekretär z. B. das Recht, die Verwendung von Frauen in Buchbindereien, in Obst- und Fischkonservenbetrieben, in Ziegeleien und in allen vom Wetter abhängigen Betrieben durch 14 Stunden an 96 Tagen des Jahres zu gestatten. Zu diesen von Wetter und Jahreszeit abhängigen Betrieben gesellen sich diejenigen, die eine Arbeitsbewilligung infolge abnormen Bedarfes erheischten. Das Gesetz führt als solche Gewerbe die gesamte Wäsche-, Kleider-, Hüte-, Schuhkonfektion, Kunstblumen-, Weihnachts- und Kalenderindustrie, die Brennholzschneiderei. die „Karten- und Mineralwassererzeugung auf. Die Dauer dieser Überzeiten wird durch das Fabrik- und Werkstättengesetz 1878, dritte Anlage, Part III, von 96 Tagen auf 48 und durch das Gesetz von 1895, S. 14, Al. 2 auf 30 Tage herabgesetzt. So ist es denn das System der britischen Gesetzgebung, bei plötzlichem Bedarf, bei Gefahr des Verderbens der Ware zwar Überstunden durch 30 Tage im Jahre, und nur an drei Tagen in derselben Woche zu gewähren, aber volle Nachtarbeit nur in Fischkonservirungsbetrieben und Anstaltwäschereien zu gestatten. Von diesen abgesehen kommt der britische Rechtszustand jenem der Schweiz, dem des ausnahmslosen Verbotes der Frauennachtarbeit, ganz nahe.

Ganz anders auf dem Kontinente. Hier haben die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Kampagneindustrien sich Ausnahmsstellungen erobert, die auf dem Gebiete des Frauenschutzes recht bemerkbar sind. Zu diesen Industrien gehört in erster Reihe die Zuckerindustrie des gesamten Festlandes. Die Ausnahme ist zuerst in Österreich, dann im Deutschen Reiche, dann in Frankreich statuiert worden, hat also wohl mit Hinweis auf die Konkurrenz mit den die Nachtarbeit begünstigenden Staaten überall Eingang gefunden. Sie betrifft nicht nur die Kampagneindustrie der Rohzuckerfabriken, sondern auch den ganzjährigen oder Dreivierteljahresbetrieb der Zuckerraffinerien. Die Nachtarbeit der Frauen ist hier technisch durchaus nicht notwendig. Sie wird als gesundheitsschädlich und demoralisierend geschildert (S. 72). In den Raffinerien Großbritanniens besteht keine Nachtarbeit erwachsener Frauen. In den Raffinerien Deutschlands ist nicht, wie in Österreich, volle Nachtarbeit, sondern nur Ausdehnung des Arbeitstages der Frauen auf 13 Stunden, also Überzeit wie in Großbritannien gestattet. „Man befürchtet hier bei einer Einschränkung der Arbeitszeit hauptsächlich die dadurch verursachte Verhinderung in der freien Verfügung über die Arbeitskräfte, welch letztere bis zu einem gewissen Grade notwendig ist, um den Anforderungen der Abnehmer genügen zu können."

(Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre etc. nach den Erhebungen der königl. preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Jahre 1902, Berlin 1903, S. 128.) Damit ist über die Unmöglichkeit der Beseitigung oder zu mindest der Einschränkung eigentlicher Nachtarbeit kein endgiltiges Urteil gefällt. Denn nach den Erhebungen, welche im Deutschen Reiche im Jahre 1874 vom Reichskanzleramte eingeleitet wurden, gehörte Frauennacht- und Sonntagsarbeit zur Regel, nicht nur in der Rübenzuckerindustrie, sondern auch in der Holzschleiferei, in der Tonwaren-, Glas-, Papier-, Textil-, Schokolade- und Cichorienerzeugung, sowie in den Berg- und Hüttenwerken Sachsens und Anhalts. Industrieentwickelung und Arbeiterschutz haben die volle Nachtarbeit in all diesen Industriezweigen entbehrlich gemacht.

Die Zuckerfabriken und -raffinerien des Festlandes beschäftigen ohne Einrechnung Rußlands und Italiens rund 22 000 Arbeiterinnen, und zwar:

Deutsches Reich	7,630
Österreich	8,054
Ungarn	1,026
Belgien	1,144
Frankreich	3,517
Niederlande	87
Schweiz	44

Ihre Tätigkeit ist in Belgien (S. 160) lediglich auf Reinigungsarbeiten, das Sacknähen, Verladung, in Holland auf das Ausladen der Rüben (S. 299) beschränkt; in Österreich werden sie in allen Teilen der Fabrik verwendet, auch in den heißen Zentrifugenräumen (S. 72).

In den belgischen Zuckerfabriken ist Frauennachtarbeit nur auf jene des Hennegaus beschränkt. Es erhellt namentlich aus dem Vorgange des Deutschen Reiches, Großbritanniens und der Niederlande, daß die volle Gestattung von Frauennachtarbeit in der Zuckerindustrie kaum als technisch unentbehrlich betrachtet werden kann. Es würde bei Wegfall der Nachtarbeit der Frauen allerdings der Prozentsatz der verwendeten Männer steigen. So hat das Verhältnis der Zahl der männlichen zu jener der weiblichen Arbeiter wohl auch infolge des Verbotes der vollen Frauennachtarbeit im Deutschen Reiche eine Änderung erfahren. Im Jahre 1882 gab es in den Zuckerfabriken des Deutschen Reiches 84,7 % Erwerbstätige männlichen, 15,3 % weiblichen Geschlechts; im Jahre 1895 verhielten sich beide wie 92 zu 8. In Österreich war das Verhältnis im Jahre 1900 noch wie 80,7 zu 19,3, in Frankreich betrug der Prozentsatz der weiblichen Arbeiterschaft nur 7,5; in den Raffinerien Großbritanniens waren 2321 Männer und nur 35 Frauen beschäftigt.

Diesen Ausnahmen verwandt sind in vier Staaten jene für Feldbrandziegeleien. Im Deutschen Reiche wurden für diese

die Vorschriften der 11stündigen, von $5^1/_2$ Uhr morgens beginnenden Arbeitszeit für die Zeit von Mitte März bis Mitte November dahin abgeändert, daß an den Werktagen, außer an Sonn- und Vorabenden von Feiertagen, in der Zeit von $4^1/_2$ Uhr morgens bis 9 Uhr abends durch 12 Stunden gearbeitet werden darf (Bekanntmachung v. 18. Okt. 1898). In Frankreich kann durch Verfügung des Kreisinspektors die wöchentliche Arbeitsruhe und die Regelung der Arbeitszeit temporär suspendiert werden (Dekret v. 26. Juli 1893). In Großbritannien darf in solchen Ziegeleien an 30 Tagen im Jahre und an nicht mehr als 3 Tagen in einer Woche Überzeit im Zeitraume von 6 (7 oder 8) Uhr morgens bis 8 (9 oder 10) Uhr abends, einschließlich zweistündiger Pause, gearbeitet werden (Art. 49, Factory and workshop Act, 1901). In den Niederlanden wird der Arbeitstag vom 1. April bis 1. Septembar von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends (bei $^1/_2$stündigen Pausen nach je fünf Stunden Arbeit) verlängert (van Thienen S. 305). Wie man sieht, gehen diese Ausnahmen von einem Monate in England bis acht Monaten in Deutschland, von einer Überstunde bis zu unbestimmter Dauer auseinander. Weder klimatische noch ökonomische Motive können hierfür geltend gemacht werden. Diese Arbeit ist eine ungemein anstrengende (S. 88); die gewährten Überzeiten werden leicht überschritten (S. 218).

Die zweite privilegierte Industriegruppe ist jene der Obst- und Fischkonserven, der Molkereien und verwandten Hilfsarbeiten (Heringspökeln, Sterilisierung, Kondensation der Milch). Für Obstkonservenfabriken nimmt die Nachtarbeit wohl infolge der Fortschritte der Konservierungstechnik ständig ab. Im Deutschen Reiche wurde 1900 nur einer Fabrik für 16 Arbeiterinnen durch 19 Tage volle Nachtarbeit bewilligt (Fuchs S. 11); in Österreich gilt sie als entbehrlich (Arlt S. 71); in Belgien dürfen in Obstkonservenfabriken jugendliche Arbeiterinnen nur im Falle höherer Gewalt oder auf Grund temporärer Ermächtigung nachts verwendet werden (Dubois S. 161); von dem Privileg des Gesetzes machen in Frankreich die betreffenden Industrien im Pariser Bezirke keinen Gebrauch (Pic S. 262); selbst in Großbritannien nimmt die Zahl der Anzeigen, betreffend Überzeitarbeit in Fruchtkonservenfabriken, ab, und die Überstundengewährung wird als nicht unumgänglich notwendig bezeichnet (Wood S. 235—236). In den Niederlanden erklärt man die Ausnahmestellung aus der technischen Schwierigkeit, die Vorräte sofort aufzuarbeiten (S. 283); die Verwendung der Frauenarbeit ist hier jedoch ganz unbedeutend. In der Schweiz wird den Frauen der Fruchtkonservenfabriken keine Nachtarbeit gewährt; es waren hier nach der Fabrikstatistik vom 5. Juni 1901 396 Arbeiter, darunter 200 weibliche, beschäftigt.

Schwierigkeiten begegnet die Beseitigung der Frauennachtarbeit nur in gewissen Saisons und bei bestimmten Stadien der Fischkonservierung. Aber auch hier betonen einzelne Berichte, daß von der Erlaubnis selten Gebrauch gemacht werde (Belgien S. 161).

Der Mangel einer entsprechenden Konservierungstechnik macht jedoch für manche Küstenbevölkerungen die sofortige Verarbeitung der Fische, mögen sie auch bei Nacht ankommen, zur Notwendigkeit. Dies wird namentlich im Interesse der bretonischen Sardinenindustrie (Pic, S. 213) und der britischen Heringspökelei, die fast 88000 Personen beschäftigt, angeführt; in der Schellfischpökelei von Grimsby ist keine Nachtarbeit üblich (Wood, S. 234 bis 235). In den Niederlanden ist das frühere Verbot der Frauennachtarbeit hier nicht durchführbar gewesen und durch einen Zusatzartikel zum Arbeitsgesetze im Jahre 1902 das Speten der Heringe durch Frauen zur Nachtzeit bis 12 Uhr, im Sommer bis 2 Uhr gestattet worden (van Thienen, S. 285—287); in 110 von 130 niederländischen Heringsräuchereien wird von 650 Frauen nachts gespetet. Das preußische Handelsministerium hat seinen Bedenken gegen volle Gewährung der Nachtarbeit, die vonseiten der Fischräuchereien in Stralsund gewünscht wurde, durch Erlaß vom 3. Juni 1902 Ausdruck verliehen (Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, Bd. 1 S. 392—395).

Jedenfalls ist also die Ausnahmestellung in der Fischpökelei in verschiedenartigstem Sinne geregelt worden, und zwar sowohl was die Dauer der erlaubten Nachtarbeit als was die ungeschützten Manipulationen, als endlich was die lokale Ausdehnung der Ausnahmeverfügungen betrifft. Im Deutschen Reiche (Ausführungsanweisung vom 26. November 1892) kann in Fischräuchereien wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138 a. G. O. gestattet werden, d. h. bis 10 Uhr abends außer Sonnabends, falls die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet und an nicht mehr als 40 Tagen innerhalb des Kalenderjahres.

In Belgien dürfen in Fischräuchereien durch 30 Nächte im Jahre 16—21jährige Arbeiterinnen von 9 Uhr abends bis Mitternacht verwendet werden (Arrêté royal, 3. November 1898, S. 135, 161); doch darf eine zwölfstündige Gesamtarbeitszeit, welche von Ruhepausen in der Gesamtdauer von $1\,^1/_2$ Stunden unterbrochen sein soll, nicht überschritten werden. Das französische Gesetz gewährt an 90 Tagen eine längstens je zehnstündige Nachtarbeit für Frauen und selbst für Kinder (Dekret vom 15. Juli 1893 Art. 3). In England gewährte die Gesetzgebung Überzeit (Arbeitszeit von 6—8, 7—9) im Jahre 1878 noch an 96, im Jahre 1895 noch an 60 Tagen, die Ausnahmen sind also stetig eingeschränkt worden. In den Niederlanden ist das Speten der Buttfische, die Räucherei, das Trocknen und Einsalzen der Fische vom 1. Juli bis 1. Dezember bis spätestens 10 Uhr nachts bei Gewährung je einer halbstündigen Pause nach fünfstündiger Arbeit gestattet (van Thienen 304, 306).

Der Entscheidung, ob hier eine Reform möglich ist, müßte jedenfalls eine Untersuchung der Fischfangs- und Konservierungsverhältnisse der beteiligten Länder vorhergehen.

Einer ähnlichen Klasse von Industrien mit leicht verderblichen

Rohstoffen werden in einigen Ländern die Molkereien, die Herstellung von sterilisierter und kondensierter Milch zugezählt und diese vom Verbot der Frauennachtarbeit ausgenommen. Im Deutschen Reiche können hier vom 15. März bis zum 15. Oktober erwachsene Arbeiterinnen zur elfstündigen Arbeit in der Zeit zwischen vier Uhr morgens und zehn Uhr abends angehalten werden (Bkm. vom 17. Juli 1895); in den Niederlanden wird vom 1. April bis 1. Oktober von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends Nachtarbeit gewährt bei Einhaltung je einer halbstündigen Pause nach 5 Stunden Arbeit (Besluit, 9. Dezember 1889, Art. 3). In Großbritannien durften, wie bei Obstkonservenfabrikation und Fischpökelei, Frauen bei der Herstellung kondensierter Milch, ferner in Betrieben, in welchen Rahm bereitet oder Butter und Käse erzeugt wird, innerhalb des Jahres nach der Gesetzgebung von 1878 an 96, nach jener von 1895 an 60 Tagen durch eine 14stündige Arbeitszeit (morgens 6 bis abends 8 Uhr oder morgens 7 bis abends 9 Uhr) beschäftigt werden. Das Gesetz von 1901 beseitigte diese 14stündige Arbeitszeit (Art. 42, 1. Edw. 7 ch. 22.) und gestattet lediglich die Verlegung der normalen Arbeitszeit durch Verwaltungsverordnung. Solche Orders sind am 9., 17. und 27. Juni 1902 (Bulletin des internationalen Arbeitsamtes, Bd. I, S. 439—440) erflossen. Es kann nunmehr die Normalarbeitszeit in die Stunden von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober verlegt werden. Warum in einzelnen Ländern zur Herstellung von Milchprodukten überhaupt Frauennachtarbeit benötigt wird, während Frankreich, Österreich und die Schweiz ohne solche sich zu helfen wissen, verdient genauere Untersuchung.

Wir betrachten nunmehr die von einzelnen Staaten gewährten Ausnahmen für bestimmte Arbeiten in ununterbrochenen Betrieben. In Frankreich darf in Rübenwäschereien, Zuckerfabriken und Papierfabriken von Frauen und Kindern nachts durch zehn Stunden hindurch gearbeitet werden (art. 4. Dekr. 15. Juli 1893); das Dekret vom 24. Februar 1898 fügt noch die Flaschenglasfabriken hinzu. Daß der infolge des Gesetzes gebotene Schichtwechsel zu Überschreitungen der Arbeitszeit Anlaß gibt, wird von der Inspektion beklagt (vgl. A. Chazal, L'interdiction du travail de nuit des femmes dans l'industrie française 1902 p. 150). Im Gegensatze zu dieser Ausnahmestellung der Arbeiterinnen in den Zuckerfabriken Österreichs (Verordnung 27. Mai 1885) und Frankreichs steht die im Deutschen Reiche geltende Bestimmung, welche die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Rübenwäschereien und in denjenigen Abteilungen der Zuckerfabriken, in welchen eine außergewöhnlich hohe Hitze herrscht, auch bei Tage verbietet (Bekm. vom 5. März 1902). Dasselbe gilt von ihrer Beschäftigung in Metall-Walz- und Hammerwerken (Bekm. vom 27. Mai 1902), die für Kinder (wenn auch nicht für Frauen) in Frankreich zu den travaux tolérés gehören. Wie in Frankreich ist auch formell in Österreich durch Verordnung vom 27. Mai 1885 in Papier- und

Halbzeugfabriken die Nachtarbeit der Frauen in kontinuierlichen Betrieben gestattet. Da jedoch diese Prozesse aus Gründen der Unfallgefahr den Frauen untersagt sind, ist die gewährte Ausnahme obsolet (von Arlt, S. 71).

Jedenfalls ist die Tatsache des ununterbrochenen Betriebes an und für sich kein Motiv dafür, die Nachtarbeit von Frauen aufrecht zu erhalten. Die Ablösung der Tagesschichten durch Nachtschichten mit nur männlicher Belegschaft kann dagegen wohl zu technisch vorteilhaften Änderungen in der Einrichtung des Stundenplanes und der Pausen führen. In diesem Sinne sind in Großbritannien und Massachusetts die Bestimmungen getroffen, daß in Hüttenwerken, Papierfabriken, Glashütten, Buchdruckereien Frauen, Jugendliche und Kinder zu verschiedenen Zeiten in der Betriebsstätte ihre Mahlzeit einnehmen und durch 30 Minuten eine der ordentlichen Arbeitszeit anrechenbare Überzeit verrichten dürfen. Es ist hier also nicht die Kontinuierlichkeit des Betriebes, wie in anderen Ländern, zum Anlaß der Aufhebung des Verbotes der Nachtarbeit genommen worden.

Eine Sonderstellung nehmen die werkstattmäßig organisierte Kleider- und Wäschekonfektion und die Wäschereien ein. Es ist die Plötzlichkeit des Bedarfes, welche hier manchen Gesetzgeber zur Gestattung der Nachtarbeit bewogen hat. Die Ausnahmestellung besteht im Deutschen Reiche in der Erlaubnis, an 60 Tagen des Jahres bis zehn Uhr nachts (durch längstens 13 Stunden) die Arbeiterinnen zur Arbeit anhalten zu können. (Über die Praxis vgl. Hirsch, S. 56—65ff.). In Österreich erstreckt sich der Schutz gegen Nachtarbeit nicht auf die Werkstätten. Bei völliger Schutzlosigkeit der Arbeiterinnen der österreichischen Konfektionsindustrie wechseln Perioden aufreibendster Nachtarbeit mit solchen völliger Verdienstlosigkeit ab (von Arlt, S. 86—87). Die französische Gesetzgebung verbietet gleichfalls die Nachtarbeit den Frauen, die in Konfektionswerkstätten arbeiten, durchbricht aber diesen Schutz durch die Bestimmungen: 1. daß in den Monaten Dezember und April bis 11 Uhr abends und zwar durch 12 innerhalb 24 Stunden gearbeitet werden könne, und 2. daß an 30 Tagen des Jahres zehnstündige Nachtschichten zugelassen werden (Art. 1 und 3 des Dekretes vom 15. Juli 1893). In den Niederlanden kann in den Konfektionswerkstätten die normale von 5 Uhr morgens beginnende und 7 Uhr abends längstens zu endigende Arbeitszeit bis 10 Uhr nachts durch Gewährung von zwei Überstunden verlängert werden. Nach Ablauf einer solchen Bewilligung müssen drei Tage verstreichen, bevor wieder Überzeit gemacht wird, doch kann auch hiervon der Minister dispensieren (Arbeitsgesetz vom 5. Mai 1889 Art. 5 S. 303). Eine Maximaldauer der Verlängerungen innerhalb eines Jahres kennt also, ungleich dem deutschen und französischen Rechte, das niederländische nicht.

Die Ausnahmebestimmungen werden von den Vertretern der Konfektion damit verteidigt, daß ihre Aufhebung soviel bedeuten

würde, als die Auflösung des Werkstattbetriebes und seinen Übergang zur Heimarbeit erzwingen. Dieser Behauptung der Interessenten steht die Tatsache gegenüber, daß gerade in Ländern des geringsten Schutzes der Konfektionsarbeit die Heimarbeit, zum mindestens das Nachhausegeben von Arbeit, noch stärker vorherrscht als in den Ländern, wo sie gesetzlich eingeschränkt ist (Österreich S. 87). In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden wirkt andererseits die Ausnahme vom Verbot der Frauennachtarbeit als Prämie auf den unregelmäßigen Betrieb und Vertrieb (S. 210 u. 297). Die Gefahr, es könne das einseitige Verbot der Frauennachtarbeit der auswärtigen Konkurrenz nützen, ist minimal; immerhin kann aber die bloße Befürchtung einer solchen durch Aufhebung dieser Prämie vermöge internationaler Verständigung hintangehalten werden.

Gegen die Gewährung von Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit, die dem Verlangen nach Befriedigung der stoßweise auftretenden Nachfrage entspringen, haben die Berichterstatter der parlamentarischen Kommission von 1876 über die Wirksamkeit der englischen Fabrikgesetze sich in Worten ausgesprochen, die der festländischen Gesetzgebung ins Gedächtnis gerufen zu werden verdienen: „Es gibt keine Forderungen, die so sehr auf die allernotwendigsten Grenzen zu beschränken sind, als die nach solchen Ausnahmen. Die Hinweise auf die Fluktuationen des Marktes, auf die Nötigung auf Ordre zu arbeiten, sind abwechselnd von jeder Klasse von Unternehmern ausgenützt worden, und in keiner Richtung hat die strenge Durchführung des Prinzips der Kürzung der Arbeitszeit den arbeitenden Klassen mehr genützt. Eine große Menge von Aufträgen der Besteller, die sonst gewöhnlich bis zum letzten Augenblick zurückbehalten wurden, um dann auf die schon überbürdeten Arbeiter geworfen zu werden, kann nicht nur ebenso gegeben werden, daß die Zeit zu ihrer Ausführung hinreicht, sondern solche Aufträge werden auch in Zukunft und schon jetzt so erteilt werden, sobald der Kunde sonst auf die Fertigstellung verzichten müßte. In diesem Sinne hat eine Anzahl von Arbeitern und Inspektoren der Kommission erklärt, daß die dringendste Reform der Fabrikgesetze weniger in einer Herabsetzung der normalen Arbeitszeit, als in der vollständigen Beseitigung aller sie durchbrechenden Ausnahmen bestehen müßte. Wir stimmen hiermit soweit überein, daß wir es nicht für notwendig halten, in den Gesetzen irgend welche Ausnahmebestimmungen zu erhalten, die es nicht ratsam wäre, ein für allemal dem gesamten Gewerbe zu gewähren. Wir hoffen, daß mit der Zeit der Gebrauch von Überzeit in solchen Betrieben bis auf ein Minimum zu reduzieren sein wird, und wir glauben, daß nicht einmal im extremsten Falle, der uns vorkam, dem einer Hoftrauer, es für die Interessen der Gesellschaft absolut notwendig ist, diejenigen, welche ihre Bedürfnisse zu erfüllen helfen, durch Überarbeit zu überbürden.“ (Report of the commission appointed to inquire into the working of the factories and workshops act, 1876, vol. I, p. XLII).

Soviel über die Ausnahmen, die mehreren Staaten gemeinsam sind. Singuläre Ausnahmen kommen außerdem vor:

1. Im Deutschen Reiche für die Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleibergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Die im Jahre 1891 beschäftigte Zahl von Arbeiterinnen kann hier in je achtstündigen Schichten von $4^1/_2$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends verwendet werden. Es handelt sich um eine lokale, auf bestimmte Dauer (bis 1. April 1907) beschränkte Übergangsbestimmung.

2. In Österreich (Reichsratsländer), ist Nachtarbeit den über sechzehnjährigen Frauen gestattet: a) bei der Bettfedernreinigung und Appretur, b) bei der Maschinenspitzenfabrikation zum Einsetzen der Bobbins in die Carriages; ferner dürfen sie c) ohne Überschreitung der täglichen 11stündigen Arbeitszeit in Fezfabriken bis 10 Uhr nachts verwendet werden, d) selbst jugendliche Arbeiterinnen können in den Seidenfilanden (Südtirol, Istrien) im Juni und Juli vor 5 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends unter Einhaltung der gesetzlichen Maximalarbeitsdauer verwendet werden.

3. In Frankreich ist dauernd Nachtarbeit durch sieben innerhalb 24 Stunden beim Heften von Druckschriften, beim Falzen von Zeitungen und beim Anzünden von Grubenlampen gestattet. Wie der Bericht aus Frankreich beweist, werden die ausnahmsweise gewährten sieben Stunden Nachtarbeit vielfach überschritten, eine Kontrolle scheint kaum möglich. Die Beseitigung der das Falzen der Zeitungen betreffenden Vergünstigungen wird als technisch schwieriger angesehen (S. 209). Sie bietet infolge der geringfügigen Zahl der Betroffenen kein internationales Interesse, ist aber gleichfalls in andern Ländern nicht gewährt worden.

Zehnstündige Nachtarbeit kann ferner in Frankreich von den früher angeführten Gewerben abgesehen, gegen vorheriges Ansuchen bei der Inspektion Frauen auferlegt werden: durch 60 Tage bei der Enthaarung von Schafhäuten, durch 90 Tage bei der Fischfässererzeugung, durch 30 Tage in der Kunstblumen- und Kunstfedernerzeugung der Hut- und Pelzkonfektion, Typographien und Lithographien, Nährpräparatfabriken und an 90 Tagen in der Extraktion von Blumenparfüms. Endlich können in diesen Gewerben sowie bei dringenden Reparaturen von Schiffen und Motoren, in der Seilerei, in der Färberei, Bleicherei, Appretur, Druckerei, Dekatur und Weberei von Neuheiten die Inspektoren die normale Arbeitszeit temporär suspendieren und auch Ruhetagsarbeit gestatten.

Diese Ausnahmen sind singulär. In denselben Industrien, für welche die französische Gesetzgebung Nachtarbeit gestattet, wird in Großbritannien nur an drei Wochentagen und im ganzen Jahre an 30 Tagen nur Überzeit (von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends) gewährt (Art. 49 des Gesetzes von 1901, 2. Schedule).

4. In Großbritannien selbst ist nur eine singuläre Ausnahme übrig geblieben. Es sind die Wäschereien. Während in

den Niederlanden in Wäschereien und Bleichereien vom 15. September bis zum 15. März bis 9 Uhr abends gearbeitet werden kann (van Thienen S. 306), ist in England für Frauen in Wäschereien die Nachtarbeit nicht verboten. Es wird lediglich die Einhaltung einer 14stündigen Arbeitszeit pro Tag und von 60 Arbeitsstunden pro Woche verlangt; Überzeit von zwei Stunden darf in Wäschereien nicht an mehr als drei Tagen pro Woche und an mehr als 30 Tagen im Jahre gewährt werden; selbst von diesem Schutze sind Wäschereien in Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern etc. befreit. (Art. 103 des Gesetzes von 1901).

Über die selbst durch diese einzige Ausnahme hervorgerufenen Schäden liegt ein ausführlicher Bericht (S. 236—237, 241, 248—264) vor. Beingeschwüre und andere Krankheiten sind die Folgen des langen Stehens bei der Arbeit in nassen dunsterfüllten Räumen. Das Verschwinden dieser Ausnahme, die bei der letzten Gesetzesrevision infolge des Widerstandes der irischen Deputierten gegen ihre Beseitigung erhalten blieb, steht zu erwarten.

5. In den Niederlanden ist durch Kabinettsordre vom 9. Dezember 1889 erlaubt worden, vom 1. Juni bis 1. Januar die Arbeitszeit der Frauen beim Ausbessern der Netze bis 10 Uhr nachts auszudehnen, bei Einhaltung einer $^1/_2$stündigen Pause nach 5 Stunden Arbeit. Dieselbe Vergünstigung genießen alle Anlagen bei temporärem Wind- oder Wasserkraftmangel.

6. Durch diskretionäre Ausnahmsbestimmungen ist der Schutz der Frauen gegen Nachtarbeit derzeit völlig durchbrochen in Rußland (Blocher-Dementieff S. 329).

In den Ländern, welche nur die Jugendlichen gegen Nachtarbeit schützen, sind Ausnahmen auch hiervon gestattet:

1. bei Unfällen und unvorhergesehenen Betriebsstörungen (Dänemark);
2. für den Fall, daß die so von der Arbeit Ausgeschlossenen ihre Familie sonst nicht erhalten können (Wisconsin);
3. in diskretionärer Weise bei Geschäftsandrang durch den Minister (Neusüdwales);
4. in einer Reihe von Industrien in Belgien.

Weibliche Nachtarbeit kann hier selbst den 16—21jährigen in verschiedenem Ausmaße gestattet werden: Bei ununterbrochenen und unaufschiebbaren Arbeiten, bei Betriebsstörungen, in Zuckerfabriken, in Fensterglasfabriken, beim Anzünden der Grubenlampen, beim Kohlenklauben in Mariemont, bei Hochöfen, in der Fischkonservenfabrikation (Varlez S. 111, Dubois S. 158 ff.).

Aus den Berichten dieser Länder geht hervor, daß die Gewährung solcher Ausnahmen zum Anlaß weiterer Mißbräuche und Übertretungen genommen worden ist, daß also solche Bestimmungen ihren Zweck, die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, durchaus verfehlt haben.

Es geht aus der vorstehenden Analyse der Gesetzgebung und den Erhebungen der Berichterstatter hervor, daß etwa außer bei einigen

mit der Seefischerei zusammenhängenden Industrien die Gestattung der Frauennachtarbeit keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit bildet. Vielmehr beweist das Beispiel Englands, daß durch Gestattung von Überzeit in beschränktem Ausmaße derselbe Zweck einer elastischen Ausgestaltung gewisser Produktionsprozesse erreicht werden kann. Die Beseitigung von Ausnahmen, die in so bunter Weise gewährt worden sind, unterliegt also keinen Schwierigkeiten. Zu großem Teile dienen schon gegenwärtig Nachtarbeit und Ueberzeit nicht der Befriedigung der gesteigerten Nachfrage, sondern dem Trieb nach Kostenverbilligung durch Mehrproduktion. Das schnellere Sinken der Preise macht den aus der Nachtarbeit erhofften Gewinn in vielen Fällen illusorisch.

V. Durchführung des Verbotes der Frauennachtarbeit.

Je nach der Organisation der Aufsichtsbehörden, der Einsicht der Gerichte und der Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit gestaltet sich seine Beobachtung in der Praxis.

Im Deutschen Reiche ist gesetzwidrige Überbeschäftigung an Sonnabend und Vorfeiertagen am stärksten beobachtet worden. Auch diese hat seit 1894 von 5919 Fällen der Zuwiderhandlung auf 711 im Jahre 1900 abgenommen. Das Verbot der Nachtarbeit wurde wenig übertreten, und diese selbst nur wenig in Anspruch genommen (Fuchs S. 11).

In Österreich betrug die Zahl der zur Nachtzeit gesetzwidrig verwendeten jugendlichen und Frauenspersonen nach den Inspektorenberichten:

1899: 555,
1898: 248,
1897: 182,
1896: 267.

Erst in den Berichten von 1900 und 1901 wird die Zahl der gesetzwidrig zur Nachtzeit verwendeten Frauenspersonen besonders angeführt; sie betrug 1900: 275, 1901: 146 unter 198 427 erwachsenen weiblichen Arbeitern der inspizierten Betriebe. Die Steigerung im Jahre 1899 ist auf besondere Maßnahmen der Inspektion zurückzuführen (Bericht der k. k. Gewerbeinspektion, Wien 1900, S. XLIV).

Jedenfalls hat die Intensität der Inspektion stark zugenommen. Es entfiel auf einen besuchten Betrieb eine Arbeiterzahl von:

1884: 89,
1893: 42,
1897: 44

Personen.

Auf 1000 Hilfsarbeiter entfielen Frauenspersonen

1884: 323,
1893: 297,
1897: 291

(Bericht für 1897, S. XLVI). Namentlich in Ziegeleien, in früheren Jahren auch in Papierfabriken, machten sich Übertretungen des Verbotes der Nachtarbeit bemerkbar.

In den Vereinigten Staaten treten in den Verbotsstaaten weniger Überschreitungen des Verbotes der Nachtarbeit, als ungesetzliche Überzeitarbeiten hervor (Weber S. 200).

In Frankreich betrug die Zahl der Übertretungen:

1901: 1349,
1899: 1534.

Die Hauptrolle spielen hier die Konfektion und die Glasfabriken (Rapports sur l'application pendant l'anné 1901 des lois reglementant le travail, Paris 1902, S. LXII, und Pic S. 216).

In Großbritannien hat man dagegen 1899 nur 143, 1900 nur 75 Fälle ungesetzlicher Frauennachtarbeit festgestellt (Anderson S. 224). Dagegen wurde in 13 903 Betrieben je $11^1/_2$ mal im Jahre Überzeit beansprucht, und in 939 Fällen ungesetzliche Überzeit von Frauen gegenüber 159 237 gesetzlichen Fällen beobachtet (Wood S. 232). Die Tendenz geht nach Verschärfung der Strafen gegen Überzeitarbeit.

In den Niederlanden sind bei Erteilung von 7726 gesetzlichen Dispensen 704 Übertretungen im Jahre 1900, 880 im Jahre 1899 bestraft worden. Auch hier hat man die Strafen verschärft (van Thienen S. 307—308).

In der Schweiz, wo die Fabrikinspektion eine 2—4malige Revision aller Etablissemente vornimmt, erfolgten im Jahre 1901 im ganzen 15 Bestrafungen wegen ungesetzlicher Nachtarbeit; die Summe der Bußen betrug 291,30 Frs. Was die bewilligten Überstunden betrifft, so entfielen ihrer im I. Inspektionskreise 1,29, im II. Kreise (Uhrmacherei von Genf, Jura etc.) 2,99, im III. Kreise (ostschweizerische Stickereikantone) 5,02 Überstunden auf einen Arbeiter. Auch in der Schweiz ist die ausnahmslose Beseitigung der Nachtarbeit noch nicht durchführbar gewesen (Schuler S. 395). Namentlich Konfektionsgeschäfte, Konservenfabriken, Stickereiausrüstegeschäfte kommen hier in Frage. Aber ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die Ausnahme die Regel durchbreche. Was hierüber vor 16 Jahren Inspektor Schuler schrieb, gilt auch noch heute: „Die außerordentlich rasch erfolgende Abnahme des Widerstandes gegen den Normalarbeitstag, ja selbst die Abneigung gegen denselben, das Ausbleiben der in so

ausgedehntem Maße befürchteten Rückwirkung auf die Produktion, haben die Vermutung hervorgerufen, daß die häufige Bewilligung von Ausnahmen fast einer Außerkraftsetzung der Bestimmungen über die Arbeitsdauer gleichgekommen sei.

„Man hat in der Tat große Rücksicht auf die Wünsche der Industriellen genommen und es ist dies auch allgemein anerkannt worden. Vor allem erforderte die darniederliegende Baumwollspinnerei weitgehende Berücksichtigung. Trotzdem bildete die infolge von Bewilligungen zu den normalen 11 Stunden hinzukommende Arbeitszeit in den zahlreichen Baumwollspinnereien des Kantons Glarus nur einen Zuschlag von 0,09 % durchschnittlich zu der gesamten gesetzlichen Arbeitszeit, in St. Gallen 0,58 % und in dem am weitaus reichlichsten Bewilligungen erteilenden Kanton Zürich 1,03 %. In der Seidenindustrie betrug diese Verlängerung 0,4, in den mechanischen Werkstätten 0,53, in den Baumwollwebereien 0,55 % oder mit anderen Worten: Die durchschnittliche tägliche, dem Gesetz gemäß elfstündige Arbeitsdauer wurde verlängert:

in der Seidenindustrie um	2,64	Minuten,
in den mechanischen Werkstätten um	3,05	„
in den Baumwollwebereien um . . .	3,64	„
in den Bauwollspinnereien um . . .	6,8	„

Es bedarf wohl keiner weiteren Bemerkung, um die Vermutung, daß der Maximalarbeitstag der Schweiz sich nur dadurch zu halten vermöge, weil die Ausnahme zur Regel geworden, zu widerlegen“ (VI. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie zu Wien 1887, 14. Thema: Fabrikhygiene und Fabrikgesetzgebung). Dasselbe Urteil trifft für Österreich zu. (Vgl. Arbeitszeitverlängerungen (Überstunden) im Jahre 1900 in fabrikmäßigen Betrieben. Vom k. k. arbeitsstatischen Amte, Wien 1902 bes. S. 41).

VI. Umfang der Nachtarbeit.

Nur wenige Länder konnten über den Umfang der Nachtarbeit Angaben machen. Strenge genommen gehört hierzu nur Belgien, wo anläßlich der Betriebszählung die Frage nach den nachts arbeitenden Personen gestellt wurde. Nach Angabe der belgischen Betriebszählung arbeiteten von 110 301 Industriearbeiterinnen 3214 abwechselnd bei Tag und Nacht und 409 ständig bei Nacht. Die Nachtarbeit hat ihren Hauptsitz in Charleroi und Verviers, die Hauptproduktionszweige ihres Vorkommens sind Kohlenbergwerke, Hochöfen, die Glas-, Zucker- und die Wollwarenindustrie (S. 153 bis 154). In den Ziffern der Betriebszählung sind jedoch jene für die Nachtarbeit in der Konfektion, wie es scheint, unvollständig (S. 107). Auch die stoßweise auftretende Nachtarbeit in der Hausindustrie konnte durch die auf einen Stichtag verlegte Zählung

nicht festgelegt werden. Daß selbst bei aller Wachsamkeit der Inspektion diese Ziffern, die auf Angaben der Industriellen beruhen, durch ungesetzliche Nachtarbeit in praxi gerade dort eine Vermehrung erfahren, wo die Gesetzgebung das größte Entgegenkommen bewiesen hat, geht aus dem Berichte Prof. Dubois' (S. 159, 161) klar hervor.

In Dänemark können, wie wir gesehen, 13192 von 15172 weiblichen Arbeitern nachts arbeiten. Dazu kommen noch die Arbeiterinnen, die infolge dauernder Bewilligung schon vom 15. Lebensjahre an bei Nacht beschäftigt werden können. Dahin gehören vor allem die Buchdruckereien, Zucker-, Glas- und Papierfabriken. 127 Arbeiterinnen (1 %) waren hier faktisch (1897) nachts beschäftigt (Vedel S. 187).

In Großbritannien betrug die Zahl der beim Konservieren von Früchten und in der Fischpökelei zur Nachtarbeit zugelassenen Arbeiterinnen 21757; faktisch kommt es in Obstkonservenbetrieben hier und da zu 15—15½stündiger, in Wäschereien bis zu 16stündiger Arbeitszeit (Wood, S. 236, 255).

Der Umfang der faktisch geleisteten Arbeitszeit läßt sich nicht feststellen.

In den Niederlanden konstatierte die vor Erlaß des geltenden Verbotes vorgenommene Enquete, daß für 1275 Frauen die Arbeit um 4—5 Uhr begann und für 7547 Frauen zwischen 8 und 9½ Uhr abends endigte, daß regelmäßig 459 Frauen, oft 284, seltener weitere 1462 Frauen bei Nacht arbeiteten. Zwölf- bis vierzehnstündige Arbeitszeit wurde für 4017 von 19623 Frauen, also rund für ein Fünftel festgestellt (van Thienen, 316a—317).

Im Deutschen Reiche betrug 1884 die Zahl der nachts arbeitenden weiblichen Personen rund 13000 ohne Einrechnung der Zuckerfabriken und der oberschlesischen Betriebe. Das Verbot der Frauennachtarbeit war hier vorwiegend von präventiver Bedeutung.

Die Auferlegung der Anzeigepflicht wäre wohl das einzige Mittel, um zur Kenntnis dauernder Nachtarbeit in ungeschützten Betrieben zu gelangen.

VII. Wirkungen des Verbotes der Frauennachtarbeit.

In den meisten Staaten sind gleichzeitig mit dem Verbot der Nachtarbeit der erwachsenen Frauen Beschränkungen ihrer täglichen Arbeitsdauer, sowie jener der Jugendlichen und Verbote der Kinderarbeit erflossen. Nur durch einen Vergleich der Zusammensetzung der Arbeiterschaft und ihres Zustandes mit Ländern, welche das Verbot nicht erlassen haben, läßt sich auf die besondere Wirkung des Verbotes schließen. Zunächst wäre von vornherein zu erwarten, daß das Verbot der Nachtarbeit der Frauen den Verlust ihrer Arbeitsgelegenheit, ihren Ersatz durch jugendliche oder sogar durch kostspieligere erwachsene männliche Arbeiter nach sich ziehe.

Die Erfahrungen fast aller Länder widersprechen dieser Voraussetzung, die von den Gegnern des Verbotes stets gemacht wird.

In der Textilindustrie Großbritanniens ist die Quote der erwachsenen Frauen von 1840—1870 durchweg gewachsen. Nicht nur absolut, auch relativ hat die Beteiligung der Frauen zugenommen; nur in der Kammgarnindustrie ist eine kleine Abnahme zu bemerken. Die Zunahme der Frauenarbeit erfolgte auf Kosten der Verwendung von Kindern. Die Quote der Jugendlichen hat in der Baumwoll-, Wollwaren-, Flachs- und Juteindustrie abgenommen, und blieb in der Kammgarnindustrie stationär. In dieser letzteren allein nahm die Quote männlicher Erwachsener zu, in allen anderen Zweigen ist das Verhältnis dasselbe wie vor 50 Jahren. Im ganzen zeigt sich kein Ersatz der gesetzlich geschützten durch ungeschützte Arbeiter (Wood, S. 247).

Im Deutschen Reiche versuchten nach Erlaß des Gesetzes von 1891 einzelne Kämmereien und Kammgarnspinnereien an Stelle der Frauen jugendliche männliche Arbeiter zur Nachtarbeit heranzuziehen (Amtliche Mitteilungen 1895, p. 177 und Ansiaux,[1]) p. 215). Die Nachteile dieses Vorgehens bestanden nach wie vor in der geringen Qualität oder Quantität des Produktes der Nachtarbeit, in der größeren Unstätigkeit des männlichen jugendlichen Personals, in dem Aufhören des Schichtwechsels und der daraus erfolgenden Überanstrengung des nachtarbeitenden männlichen Personals, das tagsüber anstrengenderen Beschäftigungen obliegt, als das weibliche Personal. Die Verschiebungen in der Zusammensetzung der Industriearbeiterschaft des Deutschen Reiches lassen sich von 1882 auf 1895 verfolgen; der Anteil des weiblichen Personals stieg von 13,31 auf 16,65 %, während die Quote der männlichen jugendlichen Arbeiter fast unverändert blieb (26,26 gegen 26,98 %). Während die Gesamtarbeiterschaft in diesem Zeitraum um 57,3 % zunahm, vermehrten sich die Jugendlichen beiderlei Geschlechts nur um 48 %.

In Österreich ist der Anteil der weiblichen Industriearbeiter an der Gesamtarbeiterschaft von 1880 auf 1890 stationär geblieben (27,37 % und 27,31 %) Als die Frauennachtarbeit verboten wurde, erhoben sich vereinzelte Klagen, z. B. der in den Druckereien beschäftigten Frauen, die jedoch bald verstummten; die früher in Spinnereien nachts tätigen Frauen fanden zum Teil in der Weberei ihr Unterkommen (Ansiaux, a. a. O., S. 176).

Dasselbe Bild der Stetigkeit in der Verwendung der Frauenarbeit, trotz ihrer Regelung, bieten die Vereinigten Staaten. In den Jahren 1880 und 1900 betrug ihr Anteil 19,4 % der gesamten Fabrikarbeiterschaft (Weber, S. 195). In Frankreich stieg, trotz des Verbotes der Nachtarbeit, die absolute Zahl der Industriearbeiterinnen (Pic, S. 218); ihre Quote blieb stationär. Von je 100 geschützten Arbeitern der besuchten Etablissemente betrug die Zahl der

[1]) Royaume de Belgique, Office du Travail. Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers. Rapport présenté à M. le Ministre de l'Industrie et du Travail par Maurice Ansiaux. Bruxelles, 1898.

	Arbeiterinnen		Arbeiter
	unter 18jährigen	über 18jährigen	über 18jährigen
1894:	16,7	24,6	58,7
1901:	16,8	23,3	59,9

In den Niederlanden entfielen 1889 auf 1000 in der Industrie beschäftigte Männer 113, 1899 schon 124 Frauen (van Thienen, S. 319).

In der Schweiz ist der Anteil der Jugendlichen von 1888 bis 1901 stationär geblieben (14,4 und 14,6), dagegen ist der Anteil der Frauen gesunken. Es betrug in Prozenten aller Arbeiter der Prozentsatz der erwachsenen Arbeiterinnen 1888: 37,5; 1895: 32,8; 1901: 30,4, während die Quote der erwachsenen Männer von 48,1 auf 55 % stieg. Die Ursache dieser singulären Erscheinung liegt in einem starken Anwachsen der nur Männer verwendenden Industrien und in der Einführung komplizierter Maschinen (Fädelmaschinen) in der Stickerei. In der übrigen Textilindustrie der Schweiz ist der Anteil der Frauenarbeit in den drei angeführten Zeiträumen von 62,9 auf 65,4 und 65,8 % gestiegen. Die ganze Ziffernreihe deutet also darauf hin, daß das Verbot der Frauennachtarbeit das Arbeitsfeld der Frauen in seiner Gesamtheit an sich nicht oder nur selten geschmälert hat. Es hat auf die Gliederung der Gesamtrbeiterschaft keinen erkennbaren Einfluß ausgeübt.

Dieses Ergebnis läßt daher die stärksten Befürchtungen eines Einkommensverlustes für die Arbeiterinnen hinfällig erscheinen. Die Vorteile, die der Arbeiterschaft erwachsen, sind andererseits ganz beträchtliche.

1. Die hygienische Wirkung des Frauenschutzes geht klar aus der Tatsache hervor, daß die Empfänglichkeit der Frau für Krankheitseinflüsse stärker ist, als jene des Mannes. Nach den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik des Deutschen Reiches entfielen im Mittel der Jahre 1888—1899 auf je einen Erkrankungsfall der männlichen Kassenmitglieder 16,7 Tage, auf einen Erkrankungsfall der weiblichen Mitglieder 18,6 Tage der Unterstützung oder Anstaltsbehandlung. In der Schweiz betrug nach den Untersuchungen der Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung von F. Schuler und A. E. Burckhardt (1889) die Dauer der einzelnen Erkrankung bei den männlichen Arbeitern 21,5, bei den weiblichen 25,2 Tage.

Daher läßt sich in allen Ländern nach Einführung des Frauenschutzes ein Sinken der weiblichen Mortalität, sowie jener der Kinder beobachten. Für England ist dieser Beweis wiederholt geführt worden (vgl. A. Oldendorf, Der Einfluß der Fabrikgesetzgebung in England auf die Sterblichkeit der Frauen und Kinder. Zentralblatt für allgem. Gesundheitspflege 1884, Bd. 1). Die Sterblichkeitsrate der Frauen ist hier seit Beginn der sie betreffenden Schutzgesetzgebung stärker gefallen als die der Männer. Die

Sterblichkeitsrate betrug 1841—1850 23,11 für Männer, 21,58 für Frauen; 1881—1890 20,22 für Männer, 18,01 für Frauen.

Dieselbe Erscheinung läßt sich im Deutschen Reiche feststellen. Es starben von je 100 Mitgliedern der Krankenkassen:

	männliche	weibliche
1891	0,99	0,74
1897	0,91	0,63
1898	0,87	0,61
1899	0,93	0,66

Die Sterberate der seit 1891 geschützten Frauen hat also stärker abgenommen als jene der Männer.

Der Rückgang beider Ziffern ist auf die großen hygienischen Fortschritte der Zwischenzeit, der stärkere Rückgang der Frauensterblichkeit auf die Arbeiterschutzgesetzgebung und wohl auch auf die Tätigkeit der Gewerkvereine zurückzuführen. Sie wirkt auf die Kindersterblichkeitsziffer zurück. In England und Wales starben 1873—1875 von 100 Neugeborenen im ersten Lebensjahre 15,3, in Schottland 12,8, dagegen 1884—1893 nur 14,6 und 12,2. Sie betrug in sieben großen Textilzentren 1873—75 noch 16,75. In der Schweiz konstatiert man denselben Rückgang der Kindersterblichkeit, die im Durchschnitt der Jahre 1871—80 von je 100 Geburten 19,3, 1881—90 nur 16,5 betrug; über die Verheerungen, welche die Volksgesundheit in russischen Fabrikzentren durch Gewährung von Frauennachtarbeit erlitten hat, berichtet Chefinspektor Dementieff in einem dieser Berichte (S. 320—334). Die volkshygienische Wirkung der Frauenschutzgesetze steht somit außer Zweifel.

2. Über die Wirkung der Aufhebung der Frauennachtarbeit auf die Hebung des geistigen und sittlichen Lebensfußes, auf die Anbahnung eines normalen Familienlebens, auf die Ermöglichung der Teilnahme an allen kulturellen Lebensfreuden, herrscht nur eine Stimme. Je länger die Nachtruhe und je früher der Samstagsschluß, desto gründlicher kann für das Hauswesen gesorgt werden. Die Kinder wachsen nicht mehr, fremder Obhut überlassen, ohne elterlichen Einfluß heran (Hirsch, S. 35). Die Sauberkeit des Haushaltes, die sorgfältige Zubereitung der Nahrung ist erst durch das Verbot der Nachtarbeit ermöglicht worden (Arlt, S. 93). Alle diese Vorteile ersetzen reichlich der Arbeiterfamilie den durch den Verlust der Nachtarbeit verursachten Einkommensentgang.

Abgesehen davon hat gerade die verheiratete mit Kindern gesegnete Frau selten einen Mehrverdienst durch Nachtarbeit aufzuweisen. Die Besorgung des Haushaltes und der Kinder muß hiervon in Abzug gebracht werden (Hirsch S. 33, 49). Wo die Nachtarbeit in den Wohnungen vor sich geht, werden oft von den Arbeiterinnen die Kosten der Beleuchtung und Heizung nicht

in Anschlag gebracht. Trotz der größeren Inanspruchnahme des Organismus sind die Nachtlöhne nicht höher als die Taglöhne (S. 124). Alle Erhebungen — wir weisen insbesondere auf die eingehenden Beobachtungen Prof. Mahaims (S. 172—175) hin — führen zum Ergebnisse, daß das frühe Altern, eine chronische Übermüdung, eine Zerstörung des Zusammenlebens von Mann und Frau die nächsten sichtbaren Folgen der Frauennachtarbeit sind. Vor 1885 beobachtete man auch eine größere Unfallfrequenz bei Nachtarbeit in österreichischen Spinnereien: in der Arbeitspause pflegten die Arbeiterinnen eine Stunde zu schlummern, um auf das Glockenzeichen wieder schlaftrunken an die Arbeit zu gehen.

Die Wirkung der Aufhebung der Frauennachtarbeit auf die Industrie besteht: 1. In einer Ausschaltung qualitativ schlechter Arbeit (S. 216); 2. in der vielfach notwendigen Erweiterung der Anlagen und Erneuerung der Maschinen, deren höhere Leistungsfähigkeit auch an das männliche Ersatzpersonal höhere Löhne zu zahlen gestattet. Durch diese Lohnerhöhung wird der Einkommensverlust der Familie durch Verbot der Nachtarbeit der Frauen mehr als ersetzt (Strohl S. 217). Die Behauptung, daß ein solcher Ersatz der Nachtarbeit durch vollkommenere Maschinerie nicht eintreten könne, bedürfte wohl eingehender betriebstechnischer Untersuchungen. Die Behauptung, daß mit dem Verbot der Nachtarbeit der Industrie unerschwingliche Auslagen auferlegt würden (Belgien S. 170), ist in Deutschland, Österreich, Frankreich von einzelnen Industriellen ebenso regelmäßig aufgestellt, wie von den Tatsachen widerlegt worden. Nach eingehender Untersuchung der durch das Inkrafttreten der deutschen Gewerbeordnung entstandenen Wirkungen erklärt M. Ansiaux: Die Industrie hat unter diesen Wandlungen nicht zu leiden gehabt (S. 227), und es ist einigermaßen verwunderlich, wenn auf die von diesem Autor gesammelten Daten zur Erhärtung der Vorteile der Nachtarbeit in Belgien hingewiesen wird (S. 170).

Daß in der Bewegung des Exportes in den Verbotsländern eine Verlangsamung eingetreten wäre, läßt sich für kein Land nachweisen. Der Export hat z. B. in den geschützten Baumwollindustrien der Schweiz lediglich unter den die Baumwollindustrie schädigenden Eingangszöllen zu leiden gehabt; er ist 1885 auf 1895 von 166 auf 130 Millionen gesunken, und ist von da bis 1901 auf 154 Millionen Franken gestiegen. In denselben Jahren betrugen die Exportsummen für die nicht minder teilweise geschützte, teilweise ungeschützte Seidenindustrie 137, 170, 235 Millionen Franken; für die Uhrenindustrie 82, 90, 130 Millionen Franken; für die Maschinenindustrie 22, 26, 45 Millionen Franken. Pro Kopf der Bevölkerung stieg von 1893 auf 1901 der gesamte Ein- und Ausfuhrspezialhandel von 492 auf 566 Franken. Der Textilfabrikatexport des Deutschen Reiches stieg 1893—1902 von 778 auf 982 Millionen Mark, der Maschinenexport von 160 auf 163 Millionen. Daß der englische Export unter dem Frauen-

schutze nicht gelitten hat, geht aus den vom Berichterstatter Wood (S. 247) vorgelegten Tabellen hervor. Die niederländische Wollwarenausfuhr stieg nach Erlaß des Arbeitsgesetzes von 1891 auf 1900 von 577 000 auf 3 304 000 Fl., jene von Papier und Karton von 18 auf 28 Mill. Fl. Es sind also die Arbeiterinnenschutzgesetze von keinem, die Konkurrenz der Fabrikindustrien im Außenhandel belastenden Einflusse gewesen.

Anders steht es um die ungeschützten Exportindustrien; diese haben allerdings eine Exportsteigerung erfahren, die bekanntlich in der Baumwoll-, der Stickerei-, der Kleiderkonfektion-, der Spielwarenindustrie zu ruinösen Preiskämpfen, Lohnreduktionen, Überarbeitung in der Saison, Arbeitslosigkeit und Elend in der toten Zeit geführt hat. Ein erster Schritt auf dem Gebiete des Schutzes der im großen und auf Vorrat arbeitenden Konfektionsarbeiterinnen ist im Deutschen Reich 1897 betreten worden. Daß der volle Erfolg noch nicht eingetreten ist, geht auch aus amtlichen Berichten hervor (Hirsch S. 57).

Indessen zeigt das Bild der Frauennachtarbeit in Kleinbetrieben, daß der Mangel an einer Organisation des inneren Bedarfes viel stärkere Überarbeit zur Folge hat, als die so stark befürchtete ausländische Konkurrenz. Den Anlaß zur Nachtarbeit geben in allererster Reihe in allen Ländern die ganzen der Damenmode unterworfenen Gewerbe: die der Schneiderinnen, Hutmacherinnen, Federnschmückerinnen, Kunstblumen-, Mieder-, Strohuterzeugerinnen, Spitzenschneiderinnen, Handschuhnäherinnen, Stickerinnen, Kamm- und Fächerarbeiterinnen, Kravatten-, Taschentücher-, Schirmnäherinnen. Die Nachtarbeit in diesen Betrieben, sowie das Nachhausegeben von Arbeit ihnen zu verbieten, ist zwar in Neuseeland versucht worden. Indessen zeigen auch hier die Inspektorenberichte die stärkste Überstundenarbeit in der Schneiderei und Putzmacherei (Report of the Dept. of Labor 1902 p. 15). Ebenso weist unser niederländischer Bericht (S. 297) darauf hin, daß heimlich Überarbeit in Holland in solchen Betrieben verrichtet wird, welche die an bestimmte Bedingung geknüpfte Überstundenbewilligung nicht erhalten. Ursache der Überarbeit ist hier der mit den Saisons einhergehende Modewechsel; daß namentlich seitens der Zwischenmeister die Mißstände der Saisonarbeit gesteigert werden, und daß die Verdienste durch Nachtarbeit ganz klägliche sind, geht sowohl aus der eingehenden Erhebung Frl. Gatti de Gamonds (S. 181), wie aus den Berichten aller Länder hervor (S. 58, 61, 87, 179, 196, 210 bis 211, 239, 297 bis 299, 363).

Neben der Bekleidungsbranche ist die Wäscherei und Büglerei der Nachtarbeit am stärksten ausgesetzt; dies wird besonders für Deutschland (Hirsch, S. 56, 61), Österreich (von Arlt, 81) und Großbritannien (Wood, S. 254, 257, 261ff.) betont. In der Buchbinderei, Zigarren- und Spielwarenindustrie Deutschlands, der Glasperlenerzeugung Böhmens, in gewissen Vorbereitungs-

arbeiten der Textilindustrie taucht Frauenarbeit auf, ohne daß ihr Umfang bestimmbar wäre. Im allgemeinen scheint sie mit der ungeregelten Heimarbeit unzertrennlich verbunden zu sein, außer in denjenigen Fällen, in welchen ein Artikel lediglich bei natürlichem Licht fehlerfrei gearbeitet werden kann. Dies gilt z. B. von einem Teile der hausindustriellen Seidenweberei der Schweiz. Eine Übersicht der Gesetzesbestimmungen aller Länder, welche die Heimarbeit regeln, findet sich in E. Schwiedlands „Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung" (2. Auflage, Wien 1903). Sie verbieten entweder fruchtlos die Heimarbeit; oder sie suchen durch Markierungszwang ihren Absatz einzuschränken; oder sie verhängen lediglich den Zwang zur Betriebsanzeige an den Gewerbeinspektor, wodurch die Sanitätsbehörde auf Grund der Sanitätsvorschriften gegen ungesunde Heimarbeiterbetriebe einschreiten kann (Großbritannien, Fabrikgesetz 1901, S. 107—110). Die Regelung der Arbeitszeit und wirksame Verbote der Nachtarbeit sind bisher für die Heimarbeit nicht erfolgt. Versuche einer solchen Regelung sind in der ostschweizerischen Stickereiindustrie durch gemeinsame Organisationen der Händler, Fabrikanten und Arbeiter gemacht worden. Nach ihrem Scheitern ist der Plan einer gesetzlichen Regelung aufgetaucht (Eugster, S. 352a). Jedenfalls sollten unsere Berichte, die lediglich einige Streiflichter auf dieses große ungeschützte Gebiet fallen lassen konnten, zu internationalen Erhebungen über den Umfang, die Ursachen und die technische Möglichkeit der Beseitigung der Nachtarbeit in den Heimarbeiterbetrieben Anlaß bieten.

Es erübrigt den Leser auf die einzelnen Berichte zu verweisen, die der gemeinsamen selbstlosen Arbeit der Sektionen und der Korrespondenten der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu verdanken sind. Sie schildern die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Ländern, in welchen, wie in Japan, die Umwandlung des Kleinbetriebes in fabrikmäßige Großindustrie in vollem Gange ist, und in welchen alle Schrecken der Übergangszeit, die Großbritannien vor hundert Jahren erlebte, sich vor unseren Augen wiederholen; die Berichte behandeln ferner den Rechtszustand in Ländern, in welchen zwar die Grundsätze des Arbeitsschutzes formell anerkannt sind, in welchen aber durch den Mangel ihrer Durchführung, durch Ausnahmsbestimmungen und andere Komplikationen die Wirksamkeit des Schutzes erheblich herabgedrückt wird. Es gibt endlich Länder, in welchen die Fortschritte des Arbeiterschutzes lediglich in der Anpassung der bestehenden Schutzvorschriften an einen kleinen bisher ungeschützten Bruchteil der weiblichen Arbeiterschaft bestehen. Damit sind die internationalen Aufgaben auf diesem Gebiete gekennzeichnet. Die Fortschritte des Arbeiterschutzes im 19. Jahrhundert, auf

dem Festlande insbesondere jene des letzten Jahrzehnts, geben der Hoffnung Raum, daß die in diesen Berichten aufgedeckten Schäden der gewerblichen Nachtarbeit infolge der steigenden Einsicht in ihre Wirkungen durch Verwaltung und Gesetzgebung beseitigt werden und unsere Berichte selbst in möglichst kurzer Frist nur mehr die Bedeutung sozialgeschichtlicher Dokumente besitzen mögen.

Basel, im August 1903.

Die gesetzliche Regelung der Frauennachtarbeit in Deutschland.

Bericht für die Gesellschaft für soziale Reform an die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

erstattet von

Dr. **Fuchs,**

grossherzogl. badischer Fabrikinspektor.

I. Entwicklung, Inhalt und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.

Um für die folgenden Erörterungen über die gesetzliche Regelung der Frauennachtarbeit in Deutschland eine Grundlage zu erhalten, wurde in der angeschlossenen Tabelle 1 der Umfang der gewerblichen Frauenarbeit, ihre Verteilung auf die Hauptindustriegruppen und Betriebsformen dargestellt auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahr 1895. Die Tabelle enthält zugleich einige Angaben über die Ausfuhrwerte wichtiger Exportindustrien mit Rücksicht darauf, dass der Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkt bei der Arbeiterschutzpolitik sehr wesentlich ist.

Geschichtlich betrachtet ist die Regelung der Nachtarbeit der Frauen in Deutschland sehr jungen Datums. Zwar war schon nach dem Gesetz vom 7. Juli 1878 der Bundesrat ermächtigt, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in gewissen mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbundenen Fabrikationszweigen während der Nachtzeit zu untersagen. Im Reichstag wurde am 17. Juni 1887 ein Entwurf angenommen, welcher das Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen enthielt; dieser Entwurf wurde übrigens nicht Gesetz. Erst das Gesetz vom 1. Juni 1891 brachte unter anderm das Verbot der Nachtarbeit der Fabrikarbeiterinnen, welches vom 1. April 1892 an in Kraft trat. Das nämliche Verbot erlangte vom gleichen Zeitpunkt an Geltung für die Arbeiterinnen in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloss vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Dagegen wurde die weitere Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit der

Frauen auf Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, erst durch eine Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 mit Wirkung vom 1. Januar 1901 vorgenommen. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900 enthalten. Endlich hat die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, in Kraft getreten mit dem 1. Oktober 1900, für das Personal in offenen Verkaufsstellen die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens unmöglich gemacht.

Der Inhalt des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen ist in § 137 der Gewerbeordnung dahin zusammengefasst, dass von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage von $5^1/_2$ Uhr an Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden dürfen. Gleichzeitig wurde für die Arbeiterinnen der 11stündige bezw. an Samstagen der 10stündige Maximalarbeitstag eingeführt.*)

Die Betriebe, auf welche dieses Verbot beschränkt ist, sind im wesentlichen bereits aufgeführt. Zu erwähnen ist noch, dass auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion das Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen ausgedehnt worden ist, indem von der Bestimmung des Absatz 4 § 154 der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht wurde: „Auf andere Werkstätten (nämlich solche ohne motorische Kraft), sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b (hierunter auch das Verbot der Nachtarbeit der Frauen) ganz oder teilweise ausgedehnt worden." Es wäre danach möglich, ohne Änderung der Gesetzgebung die Nachtarbeit der Frauen in allen Werkstätten mit oder ohne Elementarkraft, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§ 138 bis 139a der Gewerbeordnung geordneten Ausnahmen, zu untersagen, ausser für Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschliesslich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Von den nicht in Werkstätten, Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Frauen geniessen zur Zeit nur jene in offenen Verkaufsstellen gesetzliche Nachtruhe. Nach § 139e der Gewerbeordnung müssen nämlich von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Es kann weiter gemäss § 139f der Gewerbeordnung auf Antrag von mindestens $^2/_3$ der beteiligten Geschäftsinhaber durch Anordnung der höhern Verwaltungsbehörde bestimmt werden, dass die Verkaufsstellen schon von 8 Uhr abends

---

*) Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch das Reichsamt des Innern für das Jahr 1902 aufgetragen zu berichten über die zur Zeit bestehende Arbeitszeit der Arbeiterinnen in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben, sowie über die Durchführbarkeit und Zweckmässigkeit eines 10stündigen Maximalarbeitstages, eines frühern Arbeitsschlusses an Sonnabenden und einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause. Hieraus darf wohl auf die Geneigtheit der Reichsbehörden zu einer weitern und wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen geschlossen werden.

bis 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen. Ausserdem ist gemäss § 139c G. O. dem Personal nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern und in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, erhöht sich die Mindestruhezeit auf 11 Stunden. Dagegen ist dem Personal in geschlossenen Kontoren die Nachtruhe gesetzlich noch nicht gewährleistet. Endlich verdient noch Erwähnung die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1902 betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (R. G. Bl. S. 33), deren Bestimmungen am 1. April 1902 in Kraft getreten sind. Danach ist die Bedienung der Gäste durch weibliche Gehilfen unter 18 Jahren zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten; für das übrige weibliche Personal ist zwar Nachtarbeit gestattet, aber wenigstens für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden gefordert. Von einem Verbot der Frauennachtarbeit in Gast- und Schankwirtschaften kann sonach nicht gesprochen werden.

Dieses Verbot gilt nach dem bisher Gesagten im wesentlichen für die in den Gruppen III—XVII (Tab. 1) in den Betrieben mit mehr als 21 Personen, zum grössten Teil auch in den Betrieben mit 6 bis 21 Arbeitern beschäftigten Frauen; auszunehmen sind aber auch in dieser Grössenklasse zahlreiche Arbeiterinnen der Näherei, Schneiderei, Putzmacherei, Wascherei und Plätterei. Von den im Handelsgewerbe Angestellten geniesst der grösste Teil gesetzliche Nachtruhe; dagegen im Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe nur ein kleiner Bruchteil in beschränktem Masse. Es ist daher noch ein weites Gebiet, auf dem die weibliche Nachtarbeit am meisten verbreitet war und noch ist, welches von der Gesetzgebung noch nicht oder wenigstens noch nicht in befriedigender Weise in Anbau genommen ist. Die deutsche Gesetzgebung hat zunächst den Anfang damit gemacht, dort die Nachtarbeit der Frau zu beseitigen, wo sie, weil eine neue und noch wenig verbreitete Erscheinung, relativ am leichtesten zu unterdrücken war. Ein Hauptverdienst liegt aber in der Verhinderung weiteren Anwachsens der Frauennachtarbeit in der Industrie. Das Zurückdämmen der Frauennachtarbeit, wo es sich um verbreitete und alteingewurzelte Zustände handelt, wird fernerhin die Aufgabe der Gesetzgebung sein müssen. Diese Aufgabe ist aber auch in anderen Ländern nur zum geringsten Teil gelöst.

Von den oben umschriebenen Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Verbotes der Nachtarbeit können einerseits vom Bundesrat allgemein Ausnahmen nach § 139a der Gewerbeordnung zugelassen werden; andererseits sind im Einzelfall nach § 138a und 139 der Gewerbeordnung die unteren oder höheren Verwaltungsbehörden bezw. der Reichskanzler zu gewissen gesetzlich begrenzten Ausnahmegestattungen berechtigt. An

dieser Stelle sollen nur die Ausnahmebefugnisse des Bundesrats besprochen werden. Die zweite Reihe der Ausnahmen gehört der Hauptsache nach in den folgenden Abschnitt über die Handhabung des gesetzlichen Verbots der Nachtarbeit der Frauen.

Nach § 139a der Gewerbeordnung kann der Bundesrat Ausnahmen gestatten für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, zweitens für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt. Im ersten Fall darf die Nachtarbeit in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Im zweiten Fall darf Erlaubnis zur Überarbeit über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus, jedoch nicht über 13 Stunden täglich, für nicht mehr als 40 Tage im Jahre und nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit (11 Stunden) nicht überschreitet.

Von der ersten Ausnahmebefugnis hat der Bundesrat zur Erleichterung des Übergangs Gebrauch gemacht zu Gunsten der Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1892 R. G. Bl. 331). Bis zum 1. April 1897 war dadurch eine Beschäftigung von Arbeiterinnen in Nachtschichten gestattet, seither können auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, Arbeiterinnen in je 8stündigen Schichten in der Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden. Diese Ausnahme bestand zunächst bis zum 1. April 1902 und wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902 bis zum 1. April 1907 ausgedehnt. Ferner war durch die Bekanntmachung, betr. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien vom 24. März 1892 R. G. Bl. 334 bis zum 1. April 1898 Frauennachtarbeit in genannten Gewerbebetrieben, jedoch in sukzessiv immer beschränkterem Umfang zugelassen. Zu Gunsten der Saison- oder Kampagneindustrien hat der Bundesrat folgende Ausnahmen gestattet: Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. April 1893 R. G. Bl. 148 bezw. vom 18. Oktober 1898 R. G. Bl. 1061 ist für Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, die Beschäftigung der Arbei-

terinnen über 16 Jahren in der Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr morgens und 9 Uhr abends zulässig. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1895 R. G. Bl. 420 Arbeiterinnen für die Zeit vom 15. März bis 14. Oktober zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden. Nach der Verordnung vom 31. Mai 1897 R. G. Bl. 459 wurden zwar die wesentlichsten Bestimmungen über das Verbot der Frauennachtarbeit auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt, jedoch an 60 Tagen des Jahres Nachtarbeit bis 10 Uhr abends bei nicht mehr als 13stündiger täglicher Arbeitszeit gestattet. Endlich können gemäss der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. März 1898 R. G. Bl. S. 35 Arbeiterinnen in Konservenfabriken an 40 Tagen jährlich in der Zeit zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und 10 Uhr abends zur Arbeit herangezogen werden, jedoch nicht mehr als 13 Stunden im Tage.

Trotz vorstehend aufgeführter und der im folgenden Abschnitt noch zu besprechenden Ausnahmen kann von einer wesentlichen Milderung des Verbotes der Frauennachtarbeit in Fabriken nicht die Rede sein.

II. Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Nachtarbeit der Frauen würde nur ein unvollkommenes Bild von dem tatsächlichen Zustand ergeben. Seine Vervollständigung erfährt es vor allem durch die Schilderung der Handhabung der Bestimmungen. Dabei kann vorausgeschickt werden, dass die Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit im allgemeinen eine befriedigende ist. Diese Gewähr ist gegeben durch die im Gesetz vorgesehenen Kontroll- und Strafbestimmungen, andererseits durch die Vollzugsbestimmungen bezüglich der Gewährung von Ausnahmen neben der gesetzlichen Begrenzung der letzteren.

Nach den Bestimmungen des § 138 R. G. O. muss jede Fabrik, welche Arbeiterinnen beschäftigt, vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige machen, in welcher die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben sind. Ebenso ist von Änderungen hierin an die Behörde Anzeige zu erstatten. Dies erleichtert die polizeiliche Kontrolle. Damit aber auch den Arbeiterinnen die gesetzlichen Schutzbestimmungen ausreichend bekannt werden, und sie in der Lage sind selbst Kontrolle zu üben, muss in den Räumen, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt werden, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen enthält. Die Nichtbeachtung dieser Kontrollvorschriften ist durch § 149 R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und

im Unvermögensfall mit Haft bis zu 8 Tagen bedroht. Entscheidend für die Bedeutung, welche der Gesetzgeber dem materiellen Inhalt des Verbots der Frauennachtarbeit beigelegt hat, ist die Bedrohung seiner Übertretung in § 146 R. G. O. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. Die Nichtbeachtung der materiellen Vorschriften bildet ausserdem den Tatbestand des „Vergehens". In der Praxis der Gerichte kam im Anfang in der oft äusserst niedrigen Strafbemessung eine wesentlich mildere Auffassung zum Ausdruck. Selten haben die Strafbeträge 20 Mark überschritten. Die Gerichte haben offenbar die verhängten Geldstrafen nicht in Übereinstimmung mit dem durch das Vergehen etwa erzielten Gewinn zu bringen versucht, sondern in hohem Grade das Peinliche des Strafverfahrens für den Angeschuldigten in Betracht gezogen. Es ist auch nicht zu verwundern, wenn anfänglich das Verständnis für die Bedeutung der sozialen Gesetzgebung unter den Richtern wie unter der Bevölkerung im allgemeinen noch gering war. Die vielfachen Klagen der Gewerbeaufsichtsbeamten über unwirksame Bestrafungen haben daher neuerdings die obersten Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten zu entsprechenden Anweisungen an die Staatsanwaltschaften veranlasst; auch die Gewerbeaufsichtsbeamten wurden in verschiedenen Staaten angewiesen, in Fällen ungenügender Bestrafung an die vorgesetzten Behörden sofort zu berichten ,damit rechtzeitig Berufung eingelegt werden könne. Jedenfalls haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in der neuern Zeit nicht mehr so häufig wie früher Anlass zu Klagen über ungenügende Bestrafungen; namentlich in Rückfällen erscheint die Sühne regelmässig ausreichend. Das in den Jahresberichten befindliche Zahlenmaterial ist leider so lückenhaft, dass es nicht statistisch verwertbar ist (wie etwa in England).

Die beste Gewähr für eine genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist durch die Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten geboten, welche sich aber nicht auf die offenen Verkaufsstellen erstreckt. Die grösseren Anlagen werden ungefähr einmal jährlich einer Kontrolle unterworfen; bei den Werkstätten verstreichen in der Regel längere Zeiträume von einer Revision zur andern. Die fortgesetzte Vermehrung der Aufsichtsbeamten wird die Revisionsintensität steigern. Dieser Aufsichtstätigkeit quantitativ ungefähr gleich sind die Kontrollen durch die Organe der Ortspolizei, welche alle Jahre mindestens einmal erfolgen sollen; in einzelnen Bundesstaaten geschieht dies noch öfter. Diese Aufsichtstätigkeit ist dort wirksam, wo besondere Polizeibeamte mit der Gewerbeaufsicht betraut werden können, also in grösseren Industrieorten. Wo jedoch einem Ortsvorsteher, der mit allen in Betracht kommenden Bestimmungen gar nicht genügend vertraut sein kann, diese Aufgabe neben so vielen anderen obliegt, darf nur wenig Erfolg erwartet werden. Man wird sich damit begnügen müssen, dass wenigstens die Kontrolle rein formeller Vorschriften

(Aushänge) richtig vorgenommen wird. Im Laufe der Jahre ist allerdings schon mancherorts Besserung eingetreten durch mündliche und schriftliche Belehrung seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten und der staatlichen Verwaltungsbehörden.

Die Gesamtheit der genannten Kontroll- und Strafbestimmungen und deren Handhabung hat bewirkt, dass eine häufigere Übertretung des Verbots der Frauennachtarbeit in dem Sinne fast gar nicht mehr vorkommt, dass die Arbeiterinnen volle Nachtschichten leisten müssen. Dagegen ist ihre Überbeschäftigung an Samstag Nachmittagen nach $5^1/_2$ Uhr öfter zu bemerken; ebenso tritt noch mitunter eine Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen über $8^1/_2$ Uhr abends ein. Die Zahl der von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten von 1894 bis 1900 festgestellten Zuwiderhandlungen ist aus beifolgender Tabelle ersichtlich.

Es wurden Zuwiderhandlungen festgestellt

im Jahre	betr. Überbeschäftigung an Sonnabenden und Vorabenden von Feiertagen	betr. Überbeschäftigung an anderen Wochentagen
1894	5919	817
1895	3483	281
1896	1839	320
1897	2997	154
1898	2776	390
1899	2212	169
1900	711	94

Diese Zahlen bewegen sich innerhalb der Grenzen, die in der Durchführung von Gesetzen im allgemeinen in den ersten Jahren erreichbar sein dürften. Befriedigend ist indessen die sinkende Tendenz der festgestellten Fälle von Zuwiderhandlungen.

Besonders kennzeichnen die Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Frauennachtarbeit die Handhabung des Gesetzes. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen gemäss § 138a und 139 R. G. O. zugelassen werden:

1. „Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an Wochentagen ausser Sonnabend bis zu 13 Stunden, jedoch nicht über 10 Uhr abends. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung des Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist zuständig zur Bewilligung von Überarbeit, welche die Dauer von 2 Wochen nicht überschreitet. Längere Überarbeit bewilligt die höhere Verwaltungsbehörde. Werkstätten mit motorischer Kraft mit weniger als 10 Arbeitern ist die Überarbeit für 40 Tage in einem Kalenderjahr schon durch

die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 ohne vorherige Erlaubniserteilung durch Verwaltungsbehörden allgemein gestattet, sie müssen nur ein Verzeichnis über die Überarbeit führen. Für mehr als 40 Tage kann Überarbeit für Fabriken und Motorwerkstätten nur unter der Bedingung gewährt werden, dass die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Die Vollzugsvorschriften sehen die Gewährung solcher teilweiser Nachtarbeit vor für Saison- und Kampagneindustrien, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres eine Arbeitshäufung eintritt. Im übrigen soll Überarbeit nur gestattet werden, wenn die aussergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war, oder wenn sie durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird: Gefahr des Verderbens der zu verarbeitenden Stoffe, Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, Rücksicht auf öffentliche Interessen, Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse, Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können. Dagegen soll die Genehmigung zur Überarbeit in der Regel dann versagt werden, wenn die aussergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Disposition verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen. Die Genehmigung von Anträgen auf Bewilligung von Überarbeit kann auch dann versagt werden, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 G. O. oder andere Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass in dem Betrieb des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist. Sachsen hat übrigens den Verwaltungsbehörden vorstehende Direktiven für die Beurteilung der Gesuche um Überarbeit nicht gegeben. Durch richtige Anwendung dieser Grundsätze kann den berechtigten Bedürfnissen der Industrie Rechnung getragen werden, ohne dass andererseits den Arbeitern unbillige Zumutungen gemacht würden. In der Praxis der Verwaltungsbehörden zeigt sich freilich da und dort eine zu milde Auffassung. Wo z. B. wie in Württemberg und in Sachsen Überarbeit bis zu 2 Wochen von den Ortspolizeibehörden bewilligt wird, muss es zweifelhaft sein, ob überhaupt immer entschieden werden kann, inwieweit die Voraussetzungen für Erteilung der Überarbeit vorliegen. Häufig wird auch die erforderliche Zeit und Sachkenntnis zur Vornahme einer Prüfung der Verhältnisse fehlen. Manche Unternehmer wissen es auch so darzustellen, als ob die Überarbeit im Interesse der Arbeiterinnen läge, und letztere erklären sich wohl regelmässig mit der Überarbeit einverstanden oder wünschen sie gar noch. In anderen Fällen befindet sich der Unternehmer in

einer, wenn auch selbst verschuldeten Zwangslage, in der er der Überarbeit bedarf, um den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Auch in solchen Fällen sind die Behörden öfter nachgiebig. Wo, wie in Hessen, die sachliche Prüfung der Gesuche durchweg durch die sachverständigen Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt, was in anderen Bundesstaaten nur in wichtigeren Fällen bei ausreichender Zeit geschieht, ist eine sachgemässere Entscheidung gewährleistet. Es darf ausgesprochen werden, dass die Entscheide der Behörden gegenüber den Anträgen immer mehr den ihnen gegebenen Weisungen gerecht werden.

Die auf Grund des § 138a G. O. bewilligte Überarbeit ist für die Jahre 1894, 1896, 1898 und 1900 in der angeschlossenen Tabelle 2 zusammengestellt. Sie bezieht sich nur auf die Fabriken und ihnen gleichgestellten Betriebe, nicht aber auf die Motorwerkstätten. Die bewilligte Überarbeit ist in hohem Grade abhängig von der jeweiligen Konjunktur. Hierin liegt gerade auch die Bedeutung des § 138a G. O., dass er der Industrie eine gewisse Anpassungsfähigkeit an die Marktlage verleiht. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Festsetzung eines Maximalarbeitstages von angemessener Dauer möglich. Anders ist die Frage zu beurteilen, ob die Ausdehnung der Ausnahmebefugnisse eingeschränkt werden sollte und könnte. Vor allem erscheint die 13stündige tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Wege zu und von der Arbeitsstätte und im Hinblick auf die häuslichen Arbeiten der Gesundheit der Arbeiterinnen auch dann nachteilig, wenn sie auch nur mehrere Wochen andauert. Schon jetzt wird in den meisten Fällen eine so lange Arbeitsdauer im eigenen Interesse der Industriellen nicht verlangt. Im Zusammenhang mit der möglichen Verkürzung des Maximalarbeitstages der Arbeiterinnen auf 10 Stunden würde auch die Höchstdauer der Arbeitszeit bei Häufung von Arbeit auf 12 Stunden zu begrenzen sein. Eine Beschränkung der Zahl der Arbeitstage kann zur Zeit nicht in Frage kommen, wenn nicht etwa für ausgesprochene Saisonbetriebe weitergehende Ausnahmen zugelassen werden sollten.

Die weiteren gesetzlich zulässigen Ausnahmen von dem Verbot der Frauennachtarbeit stehen an Umfang und Bedeutung hinter der erörterten Überarbeit infolge Geschäftsanhäufung wesentlich zurück.

2. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus mit folgenden Arbeiten gestatten: Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmässige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist; Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist; Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Misslingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

Die Zahl der Betriebe, denen an einem oder mehreren Sonnabenden (in der Regel für alle Sonnabende des ganzen Jahres) eine solche Ausnahme bewilligt war, belief sich in den Jahren 1894, 1896, 1898 und 1900 auf 416, 388, 368 und 366; die Zahl der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Arbeiterinnen war in den gleichen Jahren 11859, 9388, 8815 und 9511, wovon die Hälfte auf die Textilindustrie entfällt. Zur etwaigen Beschränkung dieser Ausnahmebestimmung liegt ein erhebliches Interesse auf Seite der Arbeiter zwar nicht vor. Andererseits ist auch die Beanspruchung der Arbeiterinnen durch die Industrie nach Arbeitsschluss am Samstag eine geringe. Während die grosse Mehrzahl der Betriebe ohne diese Überarbeit auskommt, hält eine kleine Minderheit noch daran fest. Letztere gehören nicht ausschliesslich einer Branche, sondern allen möglichen an. Daraus ergibt sich, dass eine Notwendigkeit oder überhaupt nur ein erhebliches Bedürfnis zur dauernden Beibehaltung der Ausnahmebestimmung nicht besteht. Sachsen hat schon durch Ministerialverordnung vom 9. Februar 1898 die Zahl der Sonnabende, für welche Überarbeit gestattet werden kann, auf 26 jährlich begrenzt; es ist ferner durch Ministerialverordnung vom 2. Juni 1898 bestimmt, dass nur in seltenen Fällen von der Befugnis Gebrauch zu machen sei; endlich soll laut Ministerialverordnung vom 3. September 1898 bei der Genehmigung der Überarbeit der völlige Wegfall oder eine wesentliche Einschränkung etwaiger Sonntagsarbeit ausbedungen werden. Ähnliche Bestimmungen würden sich vorläufig allgemein empfehlen, bis sich die endgültige Beseitigung der Ausnahme im Zusammenhang mit einer einschneidenden Änderung der Gewerbeordnung ermöglichen lässt.

3. Im ganzen von geringem Umfang ist die Gestattung von Nachtarbeit für den Fall, dass Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben (§ 139 G. O., Abs. 1); solche Ausnahmen können die höheren Verwaltungsbehörden für die Dauer von 4 Wochen, die unteren in Notfällen für längstens 14 Tage gestatten. Für längere Dauer als 4 Wochen ist der Reichskanzler zuständig.

In den meisten Fällen wird auch hier keine Nachtarbeit in dem Sinne beansprucht, dass vollständige Nachtschichten eingerichtet werden, vielmehr genügt zumeist 1—2stündige Überarbeit. Ausnahmen in diesem beschränkten Umfang wurden im Jahre 1899 für 12, im Jahre 1900 für 22 Betriebe gestattet; daneben erlangten die Erlaubnis zur vollen Nachtarbeit im Jahre 1899

eine Chokoladenfabrik
für 17 Arbeiterinnen während 10 Tagen,

eine Baumwollspinnerei
für 40 Arbeiterinnen während 20 Tagen,

eine Leinenweberei
für 40 Arbeiterinnen während 80 Tagen,

eine Baumwollspinnerei
für 30 Arbeiterinnen während 20 Tagen,
eine Textilfabrik
für 96 Arbeiterinnen während 180 Tagen,
eine Textilfabrik
für 40 Arbeiterinnen während 250 Tagen,
eine Spinnerei
für 25 Arbeiterinnen während ? Tagen;

im Jahre 1900:

eine Spinnerei
für 40 Arbeiterinnen während 50 Tagen,
eine Bronzefabrik
für ? Arbeiterinnen während 10 Tagen,
eine ?
für 5 Arbeiterinnen während 6 Tagen,
eine Holzstofffabrik
für 3—7 Arbeiterinnen während 34 Tagen,
eine Konservenfabrik
für 16 Arbeiterinnen während 12 Tagen,
eine Spinnerei
für ? Arbeiterinnen während ? Tagen.

4. Ausschliesslich die Zuständigkeit des Reichskanzlers gilt für Gestattung von Nachtarbeit mit Rücksicht auf die besondere Natur des Betriebs oder die Interessen der Arbeiter selbst (§ 139, Abs. 2 G. O.). Von dieser Bestimmung ist, soweit bekannt, für 3 Netzfabriken der Provinz Brandenburg Gebrauch gemacht worden; die Erlaubnis ist mit dem 1. April 1900 erloschen.

Von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Ausnahmebestimmungen wird zwar nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht; dennoch kann von einer Beschränkung der Ausnahmebestimmungen keine Rede sein. Ihre Anwendbarkeit ist überdies so leicht zu erkennen, dass Missbrauch ausgeschlossen erscheint; andererseits bürgt die entscheidende Stelle für sachgemässe Handhabung der Bestimmungen.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, dass auch für das Personal offener Verkaufsstellen durch § 139e G. O. Überarbeit bezw. Nachtarbeit vorgesehen ist: Entsprechend der für die Fabriken zulässigen Überarbeit wegen ungewöhnlicher Arbeitshäufung kann von der Ortspolizeibehörde an höchstens 40 Tagen im Jahr die Ladenschlusszeit bis 10 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Tage werden für alle Geschäfte am Ort gleichmässig und gleichzeitig und nicht für den einzelnen Betrieb festgesetzt. Analog der unter Ziffer 3 aufgeführten Ausnahmebestimmung ist den offenen Verkaufsstellen in Notfällen ohne besondere behördliche Genehmigung die Verlängerung der Ladenschlusszeit gestattet.

Besondere Ausnahmen für den Sonnabend oder mit Rücksicht auf die Natur des Geschäftsbetriebs oder die Interessen der Arbeiter sind nicht festgesetzt. Dagegen kann nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörden die Öffnung der Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr abends hinaus eintreten in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage in der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Sowohl die Kürze des Bestehens als auch der Mangel zuverlässiger, amtlicher Veröffentlichungen über die praktische Handhabung der Bestimmungen für das Handelsgewerbe verbieten ein Urteil über dieselben.

Anmerkung.

Von den Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Einzelstaaten kommen in Betracht:

Preussen: Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 F. I. Min. B. 89 ff.

Bayern: Ministerialentschliessung vom 31. März 1892 Amtsbl. d. K. Staatsministeriums des Innern, S. 91 ff.

Sachsen: Sächsische Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 28. März 1892, §§ 76—78, ferner Ministerialverordnung vom 30. Oktober 1893 und vom 28. Oktober 1898, sowie die im Text aufgeführten.

Württemberg: Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Vollzug der Gewerbeordnung vom 26. März 1892, Reg. Bl. S. 59 ff.

Baden: Die Verordnung des badischen Ministeriums des Innern vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, §§ 148—161.

Hessen: „Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen in den Titeln VI—X der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" vom 10. Dezember 1900, Gr. Hessisches Reg. Blatt 1901, S. 1 ff., § 129 ff.; speziell der Ausführungsanweisungen für die §§ 138a und 139 der Gewerbeordnung in den §§ 134 bis 162 a. a. O.

III. Wirkung des Verbotes der Frauennachtarbeit.

Die Nachtarbeit der Frauen hatte in denjenigen industriellen Betrieben, für welche sie seit dem Jahre 1891 verboten wurde, auch vor dem Eingreifen der Gesetzgebung keinen bedeutenden Umfang angenommen. Im Jahre 1884 wurde die Zahl der in regelmässigen Nachtschichten beschäftigten Fabrikarbeiterinnen auf über 13000 berechnet. Bis zum Jahre 1891 hat diese Zahl allerdings weiterhin zugenommen. Im übrigen bestand die Nachtarbeit der Frauen in den unter das Verbot gestellten Betrieben

nur in zeitweiser, unregelmässiger Überarbeit. Die übergrosse Mehrzahl der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe arbeitete schon vor 1891 regelmässig nur 11 Stunden oder weniger täglich. Es ist daher von vornherein hervorzuheben, dass die Gesetzgebung über die Frauennachtarbeit weder auf die Industrie im allgemeinen, noch auch auf die Arbeiter selbst einen tiefeinschneidenden Einfluss ausüben konnte*)

Die Industrie konnte die Bestimmungen verhältnismässig rasch und ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen. Erleichtert wurde ihr das durch die weitherzige Anwendung der Ausnahmevorschriften in den ersten Jahren einerseits, und durch den in der ersten Hälfte der neunziger Jahre vorherrschenden flauen Geschäftsgang andererseits. Dafür, dass die Industrie nachteilig beeinflusst wurde, liegen keine Tatsachen vor. Die Produktion, welche in einzelnen Betrieben zunächst eine kleine Einbusse erlitten hat, wurde vielmehr durch Verbesserungen in der Technik und Organisation, durch grössern Fleiss der Arbeiter immer mehr gesteigert. Die in folgender Tabelle wiedergegebenen Zahlen aus der deutschen Ausfuhrstatistik lassen jedenfalls nicht erkennen, dass die Gesetzgebung hemmend auf die Industrie eingewirkt hat.

Warengattung	Wert der Ausfuhr in Mill. Mark in den Jahren					
	1890	1891	1893	1894	1899	1900
Baumwollwaren	167,7	146,7	154,3	144,8	206,1	244,7
Wollwaren	246,8	227,8	217,9	186,7	217,2	235,8
Seidenwaren	175,9	146,5	152,6	103,9	142,7	139,5
Kleider, Wäsche, Putzwaren	121,3	67,6	61,7	60,4	92,3	99,6
Gold- und Silberwaren . .	36,1	31,3	23,9	25,4	48,7	73,5
Spielzeug aller Art . . .	26,8	28,4	30,3	29,4	43,0	53,4
Zucker	216,0	227,8	221,2	209,2	203,6	216,3

So sind denn auch lediglich gewisse Schwierigkeiten und vorübergehende Unzuträglichkeiten für einzelne Industrien oder Betriebe entstanden. Hierher gehören vor allem die Saison- und Kampagneindustrien, bei denen eine reichliche Überzeitarbeit bisher üblich war. Sie sind in den verschiedenen Jahreszeiten erheblichen Schwankungen der Produktion und demzufolge des Arbeitsbedarfs unterworfen. Wenn ihnen auch hinreichende Ausnahmen bewilligt werden, so bringt das ganze Verfahren immerhin Hemmungen und Störungen, sowie Unannehmlichkeiten mit sich; es kann selbst in einzelnen Fällen ein Auftrag nicht rechtzeitig ausgeführt oder überhaupt nicht übernommen werden. Die

*) Wir verweisen auf die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, namentlich für das Jahr 1894; ferner auf Dr. A. Dold, die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter u. s. w. G. Fischer, Jena 1898, sowie Ansiaux, travail de nuit S. 206 ff.

Beschränkung der Arbeitszeit macht sich namentlich im Exportgeschäft fühlbar, ohne dass aber schwere Schädigungen der Industrie bisher zu Tage getreten wären. Am lästigsten wird in den Saisonindustrien der frühere Arbeitsschluss an Sonnabenden empfunden. Gerade an diesen Tagen wurde besonders lang und angestrengt gearbeitet, um noch dringliche Aufträge vor Sonntag zum Versand zu bringen und so einen Tag zu gewinnen. Wo die Arbeiterinnen mit den männlichen Arbeitern zusammenarbeiten oder gar die letzte Hand an die Arbeit legen mussten, wurde die Notwendigkeit, die Arbeiterinnen um $5^1/_2$ Uhr zu entlassen, als besonders störend empfunden. Unter die so betroffenen Industrien sind z. B. zu rechnen: Kleineisenindustrie, Textilindustrie, Reinigungsgewerbe, Schmuckwarenindustrie, Polygraphisches Gewerbe. Auf einen geringen Kreis von Gewerbebetrieben beschränkte sich die Notwendigkeit förmliche Nachtschichten der Arbeiterinnen zu beseitigen; dafür waren aber die Wirkungen für die betroffenen Betriebe schwerwiegender. In Betracht kommen vor allem die Rohzuckerfabriken, Stärke- und Leimfabriken, Bergwerke, Brikettfabriken, Papier- und Pappefabriken, Wollkämmereien und Zeitungsdruckereien. Diesen Betrieben wurde zum Teil eine längere Übergangsfrist gewährt. Entweder haben sie die Nachtschichten überhaupt aufgegeben und waren dann gezwungen ihren Betrieb zu erweitern, sofern sie die alte Produktion erreichen wollten, oder sie mussten an Stelle der Arbeiterinnen Männer einstellen, was unschwer gelang, wohl aber mit Mehrkosten verbunden war. In vereinzelten Fällen (z. B. zum Falzen von Zeitungen) wurden entsprechend vervollkommnete Einrichtungen als Ersatz für die weibliche Arbeitskraft beschafft. Trotz der anfänglich zu bringenden Opfer konnte nunmehr den gesetzlichen Bestimmungen ohne fortdauernde Schädigung entsprochen werden. Den Opfern stehen doch auch gewisse Vorteile gegenüber: Grössere Leistungsfähigkeit der Arbeiter am Tage, Ersparnisse an Beleuchtung, bessere Kontrolle der Arbeit und bessere Qualität der letzteren.

Die gekennzeichneten Schwierigkeiten haben hie und da zur Begünstigung der hausindustriellen Betriebsweise beigetragen, weil hier die Arbeiterinnen bis jetzt keinerlei Beschränkungen unterworfen sind. Wo dies zu befürchten war, konnte auch auf einer strengen Durchführung der Schutzbestimmungen nicht bestanden werden. Natürlich war die Möglichkeit des hausindustriellen Betriebes nur dort gegeben, wo ausschliesslich Handarbeit zu verrichten war, oder wo einfache, leicht bewegliche Maschinen überall aufzustellen waren. Vor allem hat dieser Prozess in der Spielwarenindustrie sich gezeigt; ferner ist die Zigarrenindustrie in Hannover davon berührt worden. In Konservenfabriken hat man das Nachhausegeben von Arbeit nach der Ableistung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit bemerkt; dieselbe Beobachtung wurde in Netzfabriken gemacht. Mit dieser

Erscheinung verband sich dann meist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeiterinnen, die bei gleichzeitiger Regelung der Verhältnisse der Hausindustrie sich hätte hintanhalten lassen.

Dass die Beseitigung der Frauennachtarbeit für die Arbeiterinnen und deren Familien vom gesundheitlichen und sittlichen Standpunkte aus wohltätig gewirkt hat, ist von keiner Seite bezweifelt. Dagegen sind anfänglich die Meinungen über die Wirkung des früheren Samstagschlusses sehr geteilt gewesen; auch heute gibt es noch Arbeitgeber, welche behaupten, dass die unverheirateten Arbeiter die gewonnene freie Zeit zu unnützen Zwecken verwenden. Das mag in Ausnahmefällen richtig sein; für die Mehrzahl, und darunter die verheirateten Frauen hat der frühere Feierabend an Sonnabenden die Sonntagsruhe eigentlich erst ermöglicht. Früher mussten die Frauen, weil an den Samstagen oft länger als an anderen Tagen gearbeitet werden musste, fast den ganzen Sonntag für die Ordnung des Hauswesens verwenden, worunter sowohl das Familienleben Not litt, als auch die physische Ruhe der Frau beeinträchtigt wurde. Die Arbeiterinnen zeigen daher auch für diese Bestimmung gerade am meisten Verständnis.

Wie schon erwähnt, mussten in einzelnen Industrien die bisher in Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen entlassen werden; in Rohzuckerfabriken über 50 % der beschäftigten Frauen. In anderen Branchen war die Zahl der zu entlassenden geringer. In Betrieben, welche seither nur teilweise Nachtarbeit (Überarbeit) von den Arbeiterinnen beansprucht hatten, fand nur in ganz vereinzelten Fällen Ersatz durch männliche Arbeiter statt. Auf diese Weise erlitten einzelne Arbeiter auf kürzere oder längere Zeit einen Verdienstausfall. Zu einer Kalamität führte das trotz der ungünstigen Lage der Industrie dennoch nicht. Denn eine grosse Anzahl von Betrieben bedurfte infolge der Verkürzung der Arbeitszeit und damit zusammenhängender Betriebsvergrösserung vermehrter weiblicher Arbeitskraft, so dass die meisten Entlassenen alsbald wieder Arbeit fanden. Die Zahl der Arbeiterinnen im ganzen hat wenigstens keine Abnahme, sondern vielmehr eine Zunahme erfahren.

In jenen Fabriken, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. Juni 1891 noch 12 Stunden täglich arbeiteten, liess die Reduktion der Arbeitszeit auf 11 Stunden einen beträchtlichen Einfluss auf Leistung und Lohn der Arbeiterinnen befürchten. Nach den gemachten Erfahrungen ist zwar ein allgemeines Urteil nicht abzugeben. Es hängt hier sehr viel ab von der Art des Betriebes, seiner Einrichtung und Organisation, Fleiss und Fähigkeit der Arbeiter, ferner davon, ob die Maschinen eine Steigerung der Geschwindigkeit zulassen, vor allem auch von der Art der Löhnung. Wohl in den meisten Betrieben der Textilindustrie ist die Leistungsfähigkeit und damit der Arbeits-

verdienst pro Arbeitsstunde gestiegen, teils durch schnelleren Gang der Maschinen, teils durch intensivere Anspannung der Arbeitskraft. Auch diejenigen Tagelohnarbeiter, welche innerhalb des ganzen Organismus einer Fabrik ein gewisses Pensum zu erledigen haben, welches von der Leistung der Hauptarbeitergruppe abhängig ist, sind an der Mehrleistung mit beteiligt worden. Sie haben daher trotz verminderter Arbeitszeit ihren früheren Tagelohn erhalten. Die Akkordarbeiter haben fast überall da, wo die Arbeitszeitverkürzungen nicht zu beträchtlich waren, ihren frühern Verdienst behauptet. In manchen Betrieben wurden die Akkordsätze so weit erhöht, dass kein Lohnausfall eintrat. Die Arbeitszeitverkürzung an Samstagen hatte nur ganz selten Einfluss auf den Lohn, sei es, dass die Leistung durch grössern Fleiss eingebracht wurde, sei es, dass der Unternehmer dennoch den vollen Tagelohn bezahlte. In den Saisonindustrien trat allerdings während der Hauptgeschäftszeit ein oft erheblicher Lohnausfall ein. Da jedoch in diesen Industrien durch die gesetzliche Regelung eine gewisse Ausgleichung zwischen der Arbeitszeit in der Saison und der sonst flauen Geschäftsperiode gefördert wurde, so kam auch eine gewisse Stetigkeit in den Verdienst. Daneben zeigte sich in diesen Industrien vielfach gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, was lohnerhöhend wirkte. Wenn manche Arbeiterin auch einen etwas geringeren Verdienst als früher erzielte, so darf andererseits nicht vergessen werden, dass dieser Nachteil durch eine bessere Besorgung des Haushaltes reichlich ausgeglichen wurde.

Der Einfluss der gesetzlichen Regelung der Frauenarbeit auf die männlichen Arbeiter war im ganzen ein günstiger. Wo nämlich beide Arbeiterkategorien einander in die Hände arbeiten, oder wo die Arbeiterinnen überwiegen, kann ihre Arbeitszeit nicht verschieden geregelt sein. In einer grossen Anzahl von Fabriken (hierher gehören z. B. diejenigen der Textilindustrie und der Zigarrenindustrie) schliessen daher alle Arbeiter an Sonnabenden schon um $5^1/_2$ Uhr oder um 5 Uhr. In anderen Betrieben arbeiten die Männer dagegen weiter (z. B. Bijouterieindustrie). Jedoch kann beobachtet werden, dass fortschreitend mehr Betriebe den gleichzeitigen Schluss aller Arbeiter bevorzugen. An anderen Wochentagen ist deshalb ein Einfluss der Arbeitszeit der Frauen auf diejenige der Männer schon deshalb nur ausnahmsweise beobachtet worden, weil selten längere als 11stündige Arbeitszeiten üblich waren. Der Einfluss solcher Arbeitszeitverkürzungen auf den Verdienst der Arbeiter war ebenso unbedeutend als bei den Arbeiterinnen. Nach vereinzelten Wahrnehmungen sind die Löhne der männlichen Arbeiter dadurch etwas gestiegen, dass grössere Nachfrage nach solchen eintrat, wenn Arbeiterinnen entlassen werden mussten, oder dadurch, dass die Männer Überstunden übernahmen, welche sonst Arbeiterinnen geleistet hatten.

Aus dem Gesagten kann jedenfalls entnommen werden, dass das Verbot der Frauennachtarbeit in Verbindung mit dem 11 stündigen Maximalarbeitstag weder auf die Verhältnisse der betroffenen Industriellen, noch auch der Arbeiter einen nachteiligen Einfluss ausgeübt hat. Die Industriellen haben die Schwierigkeiten der ersten Jahre um so leichter überwunden, als die zweite Hälfte der neunziger Jahre eine erfreuliche Blüte der Industrie brachte, so dass heute von dieser Seite kein nennenswerter Einspruch gegen die Gesetzgebung mehr erfolgt. Für die Arbeiter war der Fortschritt in sittlicher und sanitärer Hinsicht ein bedeutender Gewinn, dem äquivalente materielle Verluste nicht gegenüberstanden. Nicht unterschätzt darf die Bedeutung der gemachten Erfahrungen werden für den künftigen Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung in unserm Vaterland und anderen Kulturstaaten.

Karlsruhe, im Mai 1902.

Tabelle 1.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Das weibliche Gewerbepersonal betrug nach der Berufs- und Gewerbezählung des Jahres 1895 in				Von 100 Erwerbstätigen sind weiblich	Ausfuhrwerte in Millionen Mark im Jahre 1895 *)
		Alleinbetrieben	Betrieben mit 1—5 Arbeitern	Betrieben mit 6—21 Arbeitern	Betrieben mit mehr als 21 Arbeitern		
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.	3	809	984	14884	2,74	
IV	Steine und Erden	395	3283	6504	42134	7,89	
	darunter: Ziegeleien	—	1492	3942	15966		
	Fayence	—	12	27	2528		Porzellan 16,9
	Porzellan	172	69	111	9843		
V	Metallverarbeitung	602	4005	5447	33984	4,20	
	dar.: Gold- u. Silber-Bijout.	103	605	1405	5035		Gold- und Silberwaren 23,8
	Metall-Spielwaren	24	—	206	1927		
	Eisengiess., Emaillerg.	—	4	41	2789		Spielwaren aller Art 35,2
	Blechwaren	18	82	297	5957		
	Eiserne Kurzwaren	10	41	43	2219		Eisenwaren (grob u. fein) 112,0
VI	Masch. u. Instrumente	692	1529	1615	10444	3,25	
VII	Chemische Industrie	171	949	1684	13499	14,30	
	dar.: Explosivstoffe	8	21	107	5398		Masch. u. Instr. 119,1
	Zündhölzchen	1	29	207	2425		
VIII	Leuchtstoffe, Seifen, Fette u. Öle	42	907	1442	3614	9,97	
IX	Textilindustrie	66654	40008	24788	329770	45,28	
	dar.: Wollespinnerei	889	244	1548	25695		Wollgarn 46,5
	Baumwollspinnerei	1011	227	548	38635		Baumwollgarn 16,7
	Vigogne	—	—	182	5235		
	Seidenspinnerei	798	495	464	3678		Seidenwaren 128,1
	Seidenweberei	2401	1889	342	16502		
	Wollenweberei	2676	5572	1949	50006		Wollwaren 222,1**)
	Baumwollweberei	8041	8316	801	55207		
	Gemischtwarenweber.	2657	3826	7757	27891		Baumwollwaren 188,9
	Stickerei u. Wirkerei	15472	3733	4678	19753		
	Häkelei, Stickerei und Spitzen	13980	4248	4838	8405		
	Bleicherei, Färberei, Druckerei	1349	1170	84	22566		
	Posamenten	8181	1638	152	6247		
X	Papierindustrie	684	3042	6848	37176	28,87	
XI	Lederindustrie	351	1587	2222	7434	5,95	Feine Lederwaren 56,2
XII	Holz- u. Schnitzstoffe	5123	8550	4784	15968	4,69	
	dar.: Strohhutflechterei	1046	214	410	2251		
	Bürsten und Pinsel	465	762	627	3239		
XIII	Nahrungs-, Genussmittel	4358	76399	31590	93598	15,98	
	dar.: Zucker	—	—	17	7613		Zucker 192,9
	Tabak	3586	3754	7051	64241		
XIV	Bekleidung u. Reinigung	363295	113972	67294	69934	47,12	
	dar.: Näherei	185263	20770	3306	1745		
	Schneiderei	89250	51244	29356	3750		
	Kleider-, Wäschekonf.	585	3506	9539	22364		Kleider, Putzwaren, Wäsche 75,6
	Putzmacherei	16628	12348	5452	1165		
	Künstliche Blumen u. Federschmuck	1806	1248	2593	6068		
	Handschuhe	2873	1047	1589	3095		
	Korsetts	1244	443	588	5758		
	Waschanst. Plättereien	66029	13892	8080	5715		
XV	Baugewerbe	17	1078	1013	8531	1,02	
XVI	Polygraph. Gewerbe	87	1226	3641	15979	12,54	Bücher, Karten, Musikalien 52,5
XVII	Künstlerische Gewerbe	879	222	300	315	6,99	
	Zusammen III—XVII	443353	257566	160156	697264		
XVIII	Handelsgewerbe	110702	221382	44601	24183	24,88	
XIX	Versicherungsgewerbe	13	98	109	222	2,24	
XX	Verkehrsgewerbe	6062	2716	600	752	2,89	
XXI	Beherbergg. u. Erquickg.	28388	245062	62005	15295	53,07	
	Zusammen XVIII—XXI	45165	469258	107405	40452		

*) Gesamtausfuhr 3424,1 Mill. Mk. **) Im Jahr 1895 erreichte die Ausfuhr den höchsten Betrag überhaupt.

Tabelle 2

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der über 16 Jahre alten Arbeiterinnen [1]	Zahl der Arbeiterinnen, für die Überstunden bewilligt werden. [2]	Zahl der bewilligten Überstunden	Auf 1 Arbeiterin (Sp. 4) entfallen durchschnittl. jährlich Überstunden	Auf eine der in der betr. Industrie überhaupt beschäftigten Arbeiterinnen (Sp. 3) entfallen durchschn. jährl. Überstunden
1	2	3	4	5	6	7
	1894					
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	16735	15	300	20,0	0,02
IV	Industrie der Steine und Erden	35377	1968	45140	22,9	1,28
V	Metallverarbeitung	30517	10792	205872	19,0	8,70
VI	Maschinen und Instrumente	10838	2283	43669	19,6	4,03
VII	Chemische Industrie	11033	798	20220	25,3	1,83
VIII	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	3322	1125	38490	34,2	1,19
IX	Textilindustrie	310691	129997	2109300	16,2	6,79
X	Papier und Leder	41027	9605	163426	17,0	3,98
XI	Holz- und Schnitzstoffe	14007	2089	38284	13,3	0,36
XII	Nahrungs- und Genussmittel	88785	15027	526821	35,1	5,94
XIII	Bekleidung und Reinigung	51901	15769	261213	16,6	5,00
XV	Polygraphische Gewerbe	16564	7487	103811	13,9	6,27
	Sonstige Industriezweige	2986	116	1900	16,4	0,66
	Zusammen	633783	197019	3557946	18,1	3,76
	1896					
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	15779	532	5499	10,3	0,35
IV	Industrie der Steine und Erden	41918	2266	66766	29,5	1,35
V	Metallverarbeitung	35356	17123	358806	21,0	10,12
VI	Maschinen und Instrumente	12183	1438	23568	16,4	1,94
VII	Chemische Industrie	13681	2109	45645	21,6	3,35
VIII	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	4153	1510	31368	20,8	7,55
IX	Textilindustrie	335172	135902	2281233	16,8	6,84
X	Papier und Leder	46085	15432	220870	16,4	4,74
XI	Holz- und Schnitzstoffe	15213	2741	58717	21,4	3,86
XII	Nahrungs- und Genussmittel	99317	17584	671770	38,3	6,77
XIII	Bekleidung und Reinigung	58004	14892	247972	16,7	4,28
XV	Polygraphische Gewerbe	19844	7702	86301	11,2	4,31
	Sonstige Industriezweige	2975	461	7256	15,7	2,44
	Zusammen	699579	217642	4105172	18,9	4,45
	1898					
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	15393	845	1700	4,9	0,11
IV	Industrie der Steine und Erden	48805	2934	62715	21,4	1,08
V	Metallverarbeitung	38988	17837	349305	19,6	8,96
VI	Maschinen und Instrumente	16999	1413	19001	13,4	1,12
VII	Chemische Industrie	16342	1796	34834	19,4	2,13
VIII	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	4457	1527	34501	22,6	7,74
IX	Textilindustrie	348545	90653	1866246	20,6	5,35
X	Papier und Leder	49570	11004	206194	18,7	4,16
XI	Holz- und Schnitzstoffe	16503	2800	80339	28,7	4,88
XII	Nahrungs- und Genussmittel	113481	20701	743652	35,9	6,51
XIII	Bekleidung und Reinigung	70352	17443	463972	26,6	6,60
XV	Polygraphische Gewerbe	22092	5972	74179	12,4	3,35
	Sonstige Industriezweige	4021	88	3284	37,3	5,82
	Zusammen	764548	174513	3939922	22,6	3,89
	1900					
III	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	15752	278	6082	21,9	0,39
IV	Industrie der Steine und Erden	56982	2177	38172	17,5	0,67
V	Metallverarbeitung	42626	19897	400077	20,1	9,65
VI	Maschinen und Instrumente	21511	2056	42014	20.4	1,96
VII	Chemische Industrie	14220	1850	33733	18.2	2,36
VIII	Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	6345	1254	25280	20,3	4,05
IX	Textilindustrie	375084	106813	1195324	11,2	3,19
X	Papierindustrie	43424	11521	177906	15,4	4,10
XI	Lederindustrie	10542	1694	26495	15,6	2,53
XII	Holz- und Schnitzstoffe	20095	1720	40082	23,3	1,94
XIII	Nahrungs- und Genussmittel	123177	16905	548545	32,4	4,45
XIV	Bekleidung und Reinigung	94104	16723	255447	15,3	2,72
XV	Baugewerbe	671	79	1880	23,8	2,80
XVI	Polygraphische Gewerbe	26274	5337	61482	11,1	2,34
	Sonstige Industriezweige	1633	126	2400	19,0	1,47
	Zusammen	834290	188430	2854919	15,2	2,97

[1]) Nur für solche ist Überarbeit gemäss § 138a G.O. zulässig.
[2]) Auf Grund des § 138a G.O. wegen „aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit".

Verbot der Frauennachtarbeit in Deutschland.

Bericht
für die Gesellschaft für soziale Reform an die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

von
Dr. Max Hirsch,
Anwalt der Deutschen Gewerkvereine.

Der internationale Kongress für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Paris im Jahre 1900 hatte auf seiner Tagesordnung als zweiten Punkt den Gegenstand: Verbot der Nachtarbeit. Derselbe wurde durch fünf gedruckte Berichte, aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz, sowie durch eine lebhafte Diskussion behandelt.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, zu welcher damals der Grund gelegt wurde, hat die Frage als so wichtig und zeitgemäss erachtet, dass sie dieselbe wiederum zur Verhandlung für ihre erste Generalversammlung zu Köln gestellt hat. Das Thema ist diesmal allerdings erheblich eingeschränkt. In Paris galt es die Nachtarbeit für alle Arbeiterkategorien, gegenwärtig handelt es sich nur um die Nachtarbeit der erwachsenen, oder als erwachsen betrachteten Arbeiterinnen. In der grundlegenden, mehr theoretischen Erörterung gehört die Nachtarbeit als soziale Erscheinung, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, zusammen. In der mehr praktischen Behandlung, die auf möglichst unmittelbare Reformen zielt, dürfte die gesonderte Behandlung den Vorzug verdienen. Da heisst es die nationalen und namentlich die internationalen Anstrengungen auf einen begrenzten Punkt konzentrieren.

Ein Grund kommt hinzu. Obwohl eine gemeinsame Grundlage von Minderwertigkeit und Schädlichkeit der Nachtarbeit für alle Kategorien besteht, so sind doch Art und Grad der Nachteile nach Alter und Geschlecht sehr verschieden, wie nicht minder die gesetzliche Behandlung. Dies wurde mehr oder weniger auch schon in den vorbereitenden Referaten für die Arbeiterschutz-

kongresse in Zürich und Paris berücksichtigt, namentlich in dem deutschen, von uns erstatteten Berichte von 1900. Es waren darin, neben der allgemeinen Charakteristik, die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen und der erwachsenen Männer in gesonderten Abschnitten behandelt. Daher bildet unser jetziger Bericht nur einen speziellen Ausbau des Pariser Berichtes, welcher den Mitgliedern der Internationalen Vereinigung bekannt ist*), auf dessen Inhalt — da unser Standpunkt sich nicht geändert hat — wir uns daher stützen und beziehen können.

Auf Grund der Rekapitulierung unserer fundamentalen Ausführungen werden wir das bezüglich der Frauennachtarbeit nur Angedeutete so weit erforderlich näher ausführen und namentlich die Frage der Überarbeit erörtern. Die bestehende Gesetzgebung, die wir damals zusammengestellt, hat sich nur unwesentlich verändert; sie hat überdies hinsichtlich der Frauennachtarbeit in dem diesjährigen Referate des Herrn Fabrikinspektors Dr. Fuchs eine eingehende Darstellung und Würdigung gefunden.

I. Die Wirkungen der Frauennachtarbeit.

Die Nachtarbeit hat nicht nur diese oder jene schädlichen Folgen, sie ist an sich eine Schädlichkeit und zwar eine naturwidrige. Von Natur ist der Mensch zur Arbeit am Tage und zur Ruhe in der Nacht geschaffen; in diesen Zeitabschnitten gedeihen die Arbeit und die Ruhe wahrhaft, und so wurden Tag und Nacht auch ursprünglich verwendet. Nicht bloss in der Landwirtschaft, auch im alten Handwerk schloss die Arbeit mit der Dunkelheit; mit dem Entzünden der Lichter oder Lampen begann der „Feierabend". Die Arbeit bei Nacht ist angreifender, erschöpfender und — worauf wir noch zurückkommen — weniger produktiv, als am Tage. Und der Schlaf bei Tage ist weniger erholend und stärkend, als der bei Nacht. Nicht nur natur-, sondern auch kulturwidrig ist deshalb die Umkehrung der Tageszeiten: das Resultat nicht einer höheren, sondern einer Miss- und Überkultur.

Solche Vergehen gegen die Naturgesetze rächen sich. Wie unser ganzes „nervöses Zeitalter" erheblich dadurch bedingt wird, so entsteht daraus viel Unheil, vor allem in der Welt der Arbeit und der Arbeiter. Nur dass die Arbeiter grösstenteils nicht freiwillig, wie die höheren Schichten der Gesellschaft, sondern durch den Zwang der Not in die Nachtarbeit, das Nachtleben, hineingerissen werden. In vielfachen Krankheiten und Gebrechen, wie in allgemeiner Erschlaffung und vorzeitiger Erschöpfung, in sittlicher, intellektueller, sozialer Rückständigkeit und Entartung bekundet sich die Unnatur der Nachtarbeit.

*) Das Verbot der Nachtarbeit. Bericht erstattet an den internationalen Kongress für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris. Abgedruckt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 25. Bd. (1901). S. 68 ff.

Unter der Nachtarbeit seufzen auch die starken und harten Männer, aber in viel höherem Grade die schwächeren und zarteren Abteilungen des arbeitenden Volks, die jugendlichen Personen und die Frauen. Auf die jugendlichen Arbeiter haben wir hier nicht einzugehen, ausser insoweit, als sie durch die Frauennachtarbeit, gleich den Männern, indirekt in ihrer ganzen Lebenshaltung und Lebenswohlfahrt mitbetroffen werden. Wir wenden uns zunächst zu den direkten Wirkungen der Nachtarbeit auf die Frauen selbst.

1. Die gesundheitlichen Wirkungen.

Eine Reihe von Hygienikern und Sozialpolitikern, von Arbeitern und selbst Arbeitgebern erachten jede Fabrikarbeit als ungeeignet und schädlich in jeder Hinsicht für weibliche Personen, insbesondere für alle verheirateten Frauen. Hieraus ist die ziemlich starke Bewegung für den Ausschluss der verheirateten Frauen aus der Fabrik, mindestens für weitgehende Beschränkung der Frauenbeschäftigung hervorgegangen, welche zu der Erhebung von 1899 durch die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten geführt hat.*) Wir sehen von dieser Bewegung, weil sie über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgeht, an dieser Stelle ab; zur Kennzeichnung unseres Standpunktes, der mit dem der Gewerbeaufsichtsbeamten übereinstimmt, sei nun erwähnt, dass wir bei voller Anerkennung der humanen Motive dem Ausschluss der verheirateten Frauen aus der Fabrik, ja auch ihrer wesentlich differenten gesetzlichen Behandlung in der Fabrik, vor allem aus wirtschaftlich-sozialen Gründen nicht beipflichten können.

Deshalb bleibt aber die amtliche Erhebung von 1899 von grosser Bedeutung für die Erkenntnis der Wirkungen insbesondere auch der Frauennachtarbeit. Denn diese bildet nicht nur einen Teil der weiblichen Fabrikbeschäftigung, sondern offenbar den schwereren und gefährlicheren Teil. Dies gilt sowohl von der eigentlichen, die ganze Nacht durch währenden Nachtarbeit, die in Deutschland seit 1891 nur noch ausnahmsweise vorkommt, als auch von der bis in die Nachtstunden ausgedehnten Überarbeit. Die letztere, die selbst in der Fabrikbeschäftigung, noch mehr aber in dem weiten Bereich der ungeschützten Betriebe der Hausindustrie u. s. w. in sehr grossem Umfang betrieben wird, macht den Hauptgegenstand unserer Untersuchung aus. Sie enthält alle nachteiligen Einflüsse der Tagesarbeit verstärkt durch die Schädlichkeit der Nachtarbeit, und zwar der auf die volle Tagesarbeit noch aufgewälzten Nachtarbeit. Da unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die Ergebnisse der Erhebung über die Beschäftigung verheirateter Frauen, welche in der Regel nur die ge-

*) Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1901. (Wird von uns als „Erhebung von 1899“ citiert.)

wöhnliche Arbeitsdauer betreffen, sich potenziert auf die Nacht- und Überarbeit erstrecken. Allerdings direkt nur, so weit es sich um die verheirateten Frauen handelt. Aber diese machen schon einen nach Zahl und Bedeutung ansehnlichen Teil der erwachsenen Arbeiterinnenschaft aus; von den 1899 im Reiche insgesamt 789388 beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen waren 229334 verheiratete (einschliesslich verwitwete, geschiedene) Frauen. (Erhebung, S. 18). Dazu kommt, dass eine nicht geringe Zahl Unverheirateter als uneheliche Mütter wesentlich denselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Und schliesslich lässt gerade die Erhebung an vielen Stellen erkennen, dass zumal die gesundheitlichen Wirkungen der Fabrikarbeit auch auf die übrigen Mädchen in vielen Beziehungen von denen auf die verheirateten Frauen nicht wesentlich verschieden sind (s. besonders S. 113 der Erhebung von 1899). So wird es für eine summarische Behandlung gestattet sein, die Resultate der Erhebung in vielen Punkten auf die Nacht- und Überarbeit der weiblichen Personen im allgemeinen anzuwenden.

Freilich sind diese Resultate an sich von exakter Genauigkeit und Zuverlässigkeit, wie das Material der Gewerbehygiene überhaupt, grösstenteils noch weit entfernt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten widmeten sich mit voller Hingebung der ihnen von der Reichsbehörde zugewiesenen Aufgabe und fanden auch in den beteiligten Kreisen durchweg ein befriedigendes Entgegenkommen. Sie wurden dagegen von den Krankenkassen-Organen und besonders von den Ärzten nur unzureichend mit statistischen Angaben unterstützt, meistens deswegen, weil die erforderlichen exakten Beobachtungen und Zusammenstellungen fehlten. Hier wäre eine allgemeine Abhülfe für die Zukunft höchst notwendig; für jetzt muss man die unvollkommene Unterlage in den Kauf nehmen, muss mit der immerhin grossen Zahl von Beobachtungen und deren vielfach übereinstimmendem praktischen Ergebnis sich begnügen. —

In den Berichten der überwiegenden Zahl von Aufsichtsbeamten, welche nachteilige Einwirkungen der Fabrikbeschäftigung auf die Arbeiterinnen anerkennen, wird zwischen den allgemein gesundheitsschädlichen und den bloss für den weiblichen Organismus ungeeigneten Beschäftigungsarten unterschieden. Die Arbeiterinnen leiden unter beiden zugleich. Und wenn schon die nicht zahlreichen ganz gesunden Beschäftigungen ungesund werden durch übermässige Dauer, so ist das um so schlimmer bei an sich schädlichen oder ungeeigneten Beschäftigungen. Gerade auch für die Beurteilung der Nachtarbeit und Überarbeit ist zu beachten, wie häufig und in wie hohem Grade die besondere Art der Beschäftigung die weibliche Gesundheit schädigt!

Als ungeeignete Beschäftigungen werden angegeben und grossenteils eingehend behandelt solche, welche anhaltendes Stehen oder Sitzen (so besonders in der Textilindustrie und

bei der Cigarrenverfertigung), gleichmässig sich wiederholende Bewegung der unteren Gliedmassen (insbesondere in der Bekleidungsindustrie), Heben und Tragen von Lasten und übermässige Anstrengung des Körpers bei Arbeitsverrichtungen überhaupt erfordern. Bei der beklagenswerten Fülle der Anführungen aus den einzelnen Berichten, welche die Seiten 100—110 der zitierten amtlichen Schrift einnehmen, beschränken wir uns darauf, zur Illustration nur einige wenige wiederzugeben.

„Nach den in Berlin gemachten Erfahrungen erzeugt oder verschlimmert das anhaltende Stehen nachteilige Einwirkungen namentlich bei Frauen und bei Mädchen im Entwicklungsalter, weil es Erschlaffung und Senkung der Unterleibsorgane bewirkt." (S. 100.) Der Aufsichtsbeamte zu Dresden erklärt, es könne „als Tatsache gelten, dass das lange Stehen, wie es z. B. in Emaillierwerken, Papierfabriken u. a. Betrieben erforderlich wird, sowie die andauernd sitzende Haltung bei der Näharbeit in Strohhutfabriken, Blumenfabriken und anderen Betrieben unter Umständen mit gesundheitschädlichen Folgen verbunden ist" (S. 101). Im Bezirk Unter-Elsass stellte sich heraus, „dass Varicen häufig, Gummistrümpfe gebräuchlich und Mattigkeit, Unfähigkeit zur Hausarbeit nach vollendeter Fabrikschicht auch bei jüngeren Frauen ganz gewöhnliche Erscheinungen sind. Gesteigert treten sie hervor bis zur Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung), oft begleitet von Rückenweh und von Anschwellungen der Füsse während der Schwangerschaft" (S. 102). Von dem Berichterstatter für den Bezirk Düsseldorf wird die Mitteilung eines Elberfelder Arztes wiedergegeben, der unter 100 Plüschweberinnen 7 gefunden hat, welche sich durch die Arbeit am Webstuhle verschiedene Arten von Blutungen zugezogen haben, und ausserdem 21, die an Blutungen litten, bei denen es aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob die Beschäftigungsart die Ursache war (S. 103). In dem von der Inspektion Chemnitz eingesehenen Krankenverzeichnis einer Spinnerei „fanden auffallend viel Erkrankungen der Luftwege sich verzeichnet, während ausserdem häufig Bleichsucht und Blutarmut (bei Mädchen) sowie Beinschwellungen und Entzündungen (Krampfadern) bei älteren Frauen als Krankheiten angegeben waren" (S. 104).

In der Bekleidungsindustrie ruft namentlich die Benutzung der Nähmaschine Unterleibsleiden hervor. Im Hinblick auf die Feststellung des Frauenarztes Dr. C. zu Berlin, „dass etwaige Unterleibsleiden um die Blüte der Jahre unter dem Einflusse der Arbeit, ganz besonders durch das anstrengende Maschinennähen, dauernd erhalten, bezw. gesteigert werden", führt der Aufsichtsbeamte zu Berlin aus, wie die angestrengte Arbeit auch bei gesundem Körper die Möglichkeit zu Erkrankungen biete: „Es gilt dies z. B. von der Nähmaschinenarbeit, welche wegen ihrer Häufigkeit das besondere Interesse der Ärzte erweckt hat; noch schäd-

licher ist die Arbeit an den schwerer gehenden Stick- und Knopflochmaschinen, Stanzen u. dgl. Der Fussbetrieb sollte, wenn irgend möglich, immer durch den mechanischen ersetzt werden, was allerdings nur in Fabriken und Werkstätten möglich ist. Anhaltendes Stehen erzeugt oder verschlimmert dieselben Einwirkungen, namentlich bei schwächeren Frauen und Mädchen im Entwicklungsalter, weil es Erschlaffung und Senkung der Unterleibsorgane bewirkt. — — Vor allem stimmen aber alle Ärzte darin überein, dass vorhandene Unterleibsleiden durch die Arbeit, selbst die leichte Nähmaschinenarbeit, verschlimmert werden." U. s. w. (S. 106 f.) In dem Berichte für den Bezirk Württemberg II. wird u. a. auch die Verwendung der Frauen in Ziegeleien und Zementfabriken sowie auf Bauten als besonders schädlich bezeichnet (S. 109). Und im Bezirke Leipzig bezeichnet der Aufsichtsbeamte die mit erheblicher Kraftanstrengung verbundene Bedienung grösserer Handhebelpressen in Buchbindereien, das Schleifen und Schmirgeln metallener Gegenstände, sowie die an letzteren zum Teil erforderliche Drückarbeit, ebenso das Zusammenlöten metallener Teile als eine für Frauen nicht wohl geeignete Arbeit. „Wenn schon die Arbeitszeit in den der Metallverarbeitung dienenden Anlagen als eine übermässig lange nicht zu bezeichnen ist, so können doch dergleichen Arbeiten die Frauen in gesundheitlicher Richtung benachteiligen" (S. 110).

Man beachte wohl, mit welcher Vorsicht und Schonung selbst schwere Missstände grösstenteils von den Aufsichtsbeamten angeführt werden, was ihren Eindruck auf den einigermassen Sachkundigen nur verstärken kann. Und wenn, wie besonders in dem letzten Zitat, die Schädlichkeit solcher Beschäftigungen für Frauen selbst bei nicht übermässiger Arbeitszeit angegeben wird, wie nachteilig müssen sie erst bei Überarbeit noch über 11 Stunden hinaus, bis in die Nacht hinein, auf die weibliche Gesundheit einwirken! Von ganz besonderem Gewicht ist aber die Tatsache, dass die Industriezweige, in denen die für den weiblichen Organismus ungeeigneten Beschäftigungen vorkommen und eine Hauptrolle spielen, gerade diejenigen sind, welche den grössten Teil der Fabrikarbeiterinnen in sich fassen. Im Jahre 1901 zählten Arbeiterinnen über 16 Jahre die Gruppen IV. Industrie der Steine und Erden (Ziegeleien, Zementfabriken, Porzellanfabriken u. s. w.) 57090, IX. Textilindustrie 351944, XIII. Nahrungs- und Genussmittel (wozu die Cigarrenfabrikation gehört) 128926, XIX. Bekleidung und Reinigung 99720: zusammen fast drei Viertel der überhaupt in Fabriken beschäftigten „erwachsenen" Arbeiterinnen.

Zu der schädlichen Einwirkung der speziell für den weiblichen Organismus ungeeigneten Beschäftigungen kommt aber als zweiter Schuldposten die Tatsache, dass dort, wo bestimmte gesundheitschädliche Einflüsse für alle Arbeiter auftreten, die Arbeiterinnen und namentlich die verheirateten Frauen solchen Schädigungen in erhöhtem Masse ausgesetzt sind. Es wird dabei

von Berichterstattern auf die von Natur regelmässig geringere Widerstandsfähigkeit der weiblichen Natur hingewiesen, welche zudem für die Dauer der Schwangerschaft und Nährzeit erhöhte Rücksicht erfordert.

Hervorgehoben wird die besondere Schädlichkeit der Verarbeitung giftiger Stoffe auf den zarteren weiblichen Körper, bei schwangeren und nährenden Frauen auch auf das Kind. So wird u. a. hingewiesen auf die Einwirkung ätzender Stoffe auf Hände und Arme sowie die Schädlichkeit des Schwefelkohlenstoffes für Gummiarbeiterinnen, speziell des Lackierens und Vulkanisierens wegen der grossen Zahl der Fehl- und Totgeburten und der auffallenden Kindersterblichkeit — auf die Vermehrung der Rhachitis und Skrophulose bei den Kindern — auf die gesundheitliche Benachteiligung der Frauen durch metallische Gifte, wie Blei und Quecksilber — auf die Einwirkung verschiedener Dünste und Dämpfe, wie in Uhrenfabriken, Schuhfabriken, Zündholzfabriken, bei der Herstellung und Verwendung von Schwefelsäure und schwefeliger Säure u. s. w. Bedenklich sei ferner der Aufenthalt von Frauen in Räumen mit hoher Temperatur, wie in den Kammern der Brennöfen für Porzellan, Steingut und ähnliche Produkte, in den Trockenräumen der Färbereien, in Spinnereien. Als besonders gefährlich für die Arbeiterinnen (wie deren Kinder) werden endlich die stauberzeugenden Arbeiten bezeichnet, wie sie vielfach in Fabriken, namentlich in den Textil-, Cigarren- und Ofenfabriken üblich sind.

Im Zusammenhange mit den gesundheitlichen Wirkungen auf die Arbeiterinnen selbst seien nunmehr die auf deren Kinder in Betracht gezogen, wie sie ja schon teilweis auch in der amtlichen Erhebung mit den Folgen für die Mütter zusammengefasst werden.

Der Einfluss der missbräuchlichen Fabrikarbeit, insbesondere auch der Über- und Nachtarbeit der Frauen auf die künftige Generation macht sich in zwiefacher Weise geltend, vor und nach der Geburt. Von grosser Wichtigkeit ist schon der allgemeine Einfluss der Beschäftigung auf die Geschlechtsorgane, ja auf das Allgemeinbefinden der Arbeiterin von frühester Zeit an. Ein geschwächter, verkümmerter, mit äusseren oder inneren Schäden behafteter Frauenkörper ist erfahrungsgemäss weniger fähig oder ganz unfähig, gesunde und kräftige Kinder zu gebären. Die allgemeinen und besonderen Schädigungen durch ungeeignete Arbeit namentlich während der Entwicklungszeit belasten in vielen Fällen im voraus die Nachkommenschaft. Abgesehen davon, dass Fabrikarbeiterinnen häufig kinderlos sind (so hatten im Bezirk Liegnitz von 2104 verheirateten Frauen nicht weniger als 920 = 43,7 % keine Kinder, S. 125) infolge von völliger Unfruchtbarkeit oder häufigen Fehl- oder Totgeburten, leiden vielfach auch die Lebendgeborenen an Schwäche und Krankheiten aller Art, so dass sie im Keime schon den frühen Untergang in sich tragen. Dazu tre-

ten aber die effektiven, fortdauernden Schädigungen und Gefährdungen im Säuglingsalter und noch im späteren Kindesalter.

Die übermässigen Säuglingserkrankungen sind einerseits die direkte Folge schädlicher Fabrikarbeit, worunter die Laktation leidet, verschiedene Gifte durch Flüssigkeiten und Staub auf die armen Säuglinge übertragen werden (vgl. besonders S. 110—113). Andrerseits und gewiss in viel weiterem Umfang werden diese Erkrankungen durch ungünstige Umstände und Vernachlässigung infolge der Beschäftigung der Mütter hervorgerufen und gefördert. Da stehen in erster Reihe die Ernährungsverhältnisse der Kinder. Eine grössere Anzahl von Aufsichtsbeamten macht darauf aufmerksam, dass die in der Fabrik arbeitende Mutter das Nähren nicht oder doch nur ganz unregelmässig besorgen kann, und dass (was die Hauptsache ist) die den Kindern gereichte künstliche Nahrung, insbesondere wenn sie ausserhalb des Hauses verpflegt werden, vielfach recht unzweckmässig und auch zu dürftig ist. Der Aufsichtsbeamte zu Berlin stellt fest, dass unter den Arbeiterinnen fast keine nährenden Frauen gefunden werden: „Die Ärzte bestätigen mit Bedauern die Feststellungen der Gewerbe-Inspektionen, nach welchen von 63 in zwei Bezirken (Berlin I und III) ermittelten Säuglingen nur einer an der Brust, alle übrigen von Anfang an mit der Flasche ernährt wurden." (S. 137).

In einer noch grösseren Zahl von Berichten wird als Ursache der übermässigen Säuglingssterblichkeit neben der ungenügenden Ernährung auch die mangelhafte Pflege und Wartung der Kinder bezeichnet, da die Mutter durch die Fabrikarbeit behindert ist, sich der Sorge für die Kleinen in gesunden und selbst in kranken Tagen zu widmen. So wird aus dem Bezirk Breslau, wo die Sterblichkeit der Kinder der Fabrikarbeiter ausserordentlich gross ist, berichtet, dass im Bezirke Reichenbach „die Gruppe IX, Textilindustrie, welche den Arbeiterinnen kein Verlassen der Arbeitsstätte während der Arbeit gestattet, eine weit grössere Kindersterblichkeit aufweist, als die Gruppe IV (Industrie der Steine und Erden), in der die Natur des Betriebes grössere Pausen mit sich bringt, während deren die Mutter sich um die Kinder kümmern kann. Ferner ist ermittelt, dass in den Langenbielauer Betrieben die Zahl der gestorbenen Kinder mit 54 % grösser als die der überlebenden ist, während in den Reichenbacher Betrieben mit 44 % das umgekehrte Verhältnis besteht." Und aus einer Gruppe von 95 Arbeiterinnen im Bezirke Niederbayern wurde erhoben, dass ihnen 217 Kinder, sämtlich im ersten Lebensjahre, gestorben sind an Lebensschwäche, Fraisen, Lungen- und Darmleiden etc., meist in den ersten Wochen und Monaten (S. 136).

Wahrlich, es ist ein erschütterndes Bild der Verwüstung und Vernichtung des Edelsten, was es auf Erden gibt, ein bethlehemitischer Kindermord im grossen und in Permanenz, was hier in amtlichen Dokumenten als Folge gewerblicher Frauenarbeit entrollt wird. Die Schädigung der eigenen Gesundheit, Leistungs-

fähigkeit und Lebensfreude zahlloser Frauen durch industrielle Verhältnisse ist schon traurig genug, aber die soziale Versündigung wächst ins Ungemessene, wenn um meist kargen Mehrverdienstes willen die Blüte des neuen Geschlechts geknickt, ja ein grosser Teil desselben, kaum dem Mutterschoss entsprossen, erbarmungslos niedergemäht wird!

Ist dies nun schon die Wirkung der normalen Tagesbeschäftigung der Frauen, so notwendigerweise in noch schlimmerem Masse die der Verlängerung der Frauenarbeitszeit, namentlich bis in die Abend- und Nachtstunden hinein. Nicht nur, dass mit jeder weiteren Stunde die Ermüdung und Abspannung der Arbeiterin-Mutter stark progressiv zunimmt. Es wird auch gerade diejenige Tageszeit dem Mutterberuf entrissen, wo derselbe den Kleinen am unentbehrlichsten ist. Wenn schon jede Vertretung der Mutter beim Kinde in den ersten Lebensjahren unnatürlich und unzureichend ist, so vor allem eine solche, die selbst am Abend und bis in die Nacht hinein stattfindet und da in der Regel um so äusserlicher und mangelhafter sein wird. Und wenn dann die Mutter nach dreizehnstündiger Fabrikarbeit und oft langen Hin- und Herwegen, endlich nach Besorgung der notwendigen Wirtschaftsarbeiten übermüdet zur Ruhe geht, hat sie dann für gewöhnlich noch die physische und moralische Kraft, ein oder gar mehrere unruhige, kränkliche Kinder sorgfältig zu pflegen?

Einer der im Bezirk Aue befragten Ärzte äussert sich dahin, „dass nach seinen achtjährigen Erfahrungen als praktischer Arzt die Kindersterblichkeit wesentlich durch die Fabrikbeschäftigung der Mutter erhöht werde, und zwar insofern, als die Pflege der kleinen Kinder alten Grossmüttern oder auch unerzogenen Geschwistern obliegt. Auch wendeten diese Mütter, um nachts von der ermüdenden Arbeit ausschlafen zu können, fast allgemein bei ihren kleinen Kindern, von denen infolge der Fabrikarbeit die wenigsten an der Brust genährt würden, den sogenannten Beruhigungstee (alte trockene Mohnköpfe) an, der sicher, auf die Dauer gegeben, ebenfalls die Kindersterblichkeit erhöhte." (S. 137.) Und im Bezirk Plauen berichtet der Aufsichtsbeamte u. a.: „Die Reinhaltung des Kindes lässt, wie seitens der Ärzte mitgeteilt wurde, oft sehr zu wünschen übrig, und es soll auch vorkommen, dass solche Kinder wöchentlich nur einmal gebadet werden. Die den Kindern gereichte künstliche Nahrung ist nach dem Urteil aller darüber befragten Ärzte meist sehr unzweckmässig, ja unvernünftig; es soll nicht selten vorkommen, dass den Kindern Schnaps eingeflösst wird, um sie zu beruhigen. Die Säuglingssterblichkeit muss hiernach in dieser Bevölkerung eine grössere sein." (S. 139.) Wenn an diesen und anderen Stellen der Erhebung auch leider das Vorhandensein und die Mitwirkung von Über- und Nachtarbeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, so gehen dieselben doch unzweifelhaft aus bekannten, amtlich feststehenden

Tatsachen hervor. Hauptsitze der Säuglingserkrankungen und Kindersterblichkeit sind gerade solche Bezirke, in welchen die Frauennachtarbeit grassiert. Da finden wir, wie sich im Abschnitt II zeigen wird, die Bezirke Berlin-Charlottenburg etc., Frankfurt a. O., Magdeburg, Baden, Elsass und die sächsischen Bezirke, voran Zwickau mit den Unterbezirken Aue und Plauen. —

Um die Information über unseren Gegenstand zu vervollständigen und namentlich auch die Arbeiterberufsvereine daran zu beteiligen, hat der Verfasser — wie in weit geringerem Masse zu dem Referate von 1900 — sich an solche Verbände der verschiedenen Richtungen teils direkt, teils indirekt mit Fragebogen zur gesetzlichen Regelung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen in Deutschland gewandt. Der Fragebogen enthielt acht Hauptfragen, wovon drei in Unterfragen geteilt, über Vorkommen, Zeitlage, Gründe bezw. Umstände, Wirkungen der Frauennachtarbeit und Stellung der Arbeiterinnen selbst, sowie der männlichen Arbeiter, zu derselben Auskunft fordern; um etwaige weitere Angaben war ersucht. Aus sehr verschiedenen Gründen, hauptsächlich wohl wegen der knappen Zeit, sind nur gegen 60 Fragebogen, die grosse Mehrzahl von Gliedern der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunker), die übrigen von solchen der christlichen Gewerkschaften, an uns zurückgelangt, wovon ungefähr die Hälfte nur mit der Antwort, dass Frauennachtarbeit in den betreffenden Orten bezw. Berufen im wesentlichen nicht vorkomme. Auch in einem Teil der anderen Fragebogen, meist von Ortsverbänden und Ortsvereinen grosser und mittlerer Industriestädte der verschiedensten Gegenden herrührend, sind nur einzelne Fragen beantwortet, wogegen etwa 10 Bogen sich durch vollständige und ausführliche Angaben auszeichnen. Die überwiegende Zahl der Antworten bezieht sich wieder auf die nicht fabrikmässigen Beschäftigungen, auf welche wir erst im Schlussabschnitt unter „Änderung der Gesetzgebung" zurückkommen. Über die gesundheitlichen Wirkungen der Fabriknachtarbeit auf die Arbeiterinnen liefern die Berufsvereins-Fragebogen unter diesen Umständen nur geringe Ausbeute, diese aber in ungünstigem Sinne. Insbesondere wird geklagt, dass durch die Nacht- und Überarbeit bei den Arbeiterinnen Unterleibskrankheiten, Bleichsucht, Lungenleiden bis zur Schwindsucht, Augenkrankheiten gefördert werden; in letzterer Hinsicht wird z. B. aus Aachen berichtet: „Die Textilarbeiterinnen büssen aussergewöhnlich früh ihre Sehkraft ein". In den Berichten von sachkundigen Damen, durch welche wir unterstützt wurden, findet sich nach gesundheitlicher Richtung nichts Erhebliches; es sind dort vorzugsweise die Häufigkeit und die Zeitlage der Frauennachtarbeit in einigen Berufen mit näheren Umständen berücksichtigt; das weitere hierüber folgt im Schlusskapitel.

Wir können aber dieses Kapitel nicht schliessen, ohne das zusammenfassende Urteil eines hervorragenden Arztes und Hygienikers, des Prof. Dr. Th. Sommerfeld in Berlin, in den Haupt-

sätzen anzuführen. Auf Grund der physiologischen Studien und der Erfahrungen in der eigenen Praxis kommt dieser Sachverständige zu dem Urteil, dass sich der weibliche Organismus zur Fabrikarbeit nicht eignet und dass die fast mit jeder Fabrikarbeit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen wesentlich heftiger auf die Frau als auf den Mann einwirken. Hierbei spiele zweifellos die monatliche Periode in erheblichem Masse mit. Wenn die Arbeiterin trotz der Beschwerden arbeitet und über diese nicht einmal klagt, so geschehe es nur deshalb, weil sie dieselben für naturgemäss halte, und die bittere Notwendigkeit sie zur Fortsetzung der Arbeit zwinge. Die weitaus grösste Mehrzahl der Arbeiterinnen, besonders der jüngeren, leide an Blutarmut und Bleichsucht und in einem sehr hohen Prozentsatze an chronischen Katarrhen der Luftröhren und der Lunge, die sich nach kürzerer oder längerer Zeit als Lungentuberkulose erweisen. Schuld hieran trage die Arbeit in geschlossenen Räumen, vielfach auch die Staubeinatmung und, worauf besonders hinzuweisen sei, die schlechte Haltung bei der Arbeit. Ohne Rücksicht auf die sehr verschiedene Grösse der Arbeiterinnen sei die Sitzgelegenheit immer von gleicher Höhe, so dass eine zusammengekrümmte, nach vornüber gebeugte, die energische Entfaltung des Brustkorbes hemmende Haltung des Oberkörpers meist unvermeidlich sei. Jede Schädlichkeit verliere einen Teil ihrer Gefahr, wenn sie nicht allzulange nacheinander einwirkt, wenn dem Körper, bezw. dem einzelnen gefährdeten Organe eine regelmässige längere Erholung gegönnt wird. Diese Erholung — und jetzt kommt die Hauptsache hinsichtlich der Nacht- und Überarbeit — sei für die Mädchen und Frauen schon bei der üblichen Dauer der täglichen Fabrikarbeit unzulänglich, weil ihrer nach der Rückkehr ins Haus noch mancherlei Aufgaben harren und eine Erholung durch ruhiges Sitzen oder gar Spaziergänge im Freien in der Regel als ausgeschlossen gelten müsse. Diese ungünstigen Verhältnisse verschlechtern sich naturgemäss, wenn noch Nachtarbeit hinzutritt, die Anstrengung grösser und die Erholung geringer wird. Der Gutachter verwerfe als Hygieniker die Nachtarbeit der Arbeiterinnen in jedem Falle.

2. Die sittlichen und intellektuellen Wirkungen.

Auch auf dem geistig-sittlichen Gebiete gehen wir für die speziellen Wirkungen der Frauennachtarbeit von der kurzen Feststellung aus, die wir in dem Referat von 1900 bezüglich des Einflusses der Nachtarbeit im allgemeinen gegeben haben. Dieser Einfluss wurde als ein wesentlich nachteiliger erkannt, schon wegen des notwendigen und engen Zusammenhangs zwischen den physischen und den psychischen Erscheinungen. Bezüglich ungeregelter Konsumtion, namentlich von geistigen Getränken, geschlechtlicher Unschicklichkeiten, wie unfleissigen, nach

lässigen und unwahrhaften Verhaltens im Arbeitsverhältnis ergab sich die Nachtarbeit als schädlich, vor allem aber für die Festigkeit und das Gedeihen der Familie, des Grundstocks der Gesellschaft und der Sittlichkeit, deren äussere und innere Gemeinschaft durch die Nachtarbeit gelockert, ja zerrissen wird. Es wurde endlich gezeigt, dass durch die Nachtarbeit gerade der arbeitenden Bevölkerung der ohnehin schwere Zugang zur Bildung nach allen Richtungen noch mehr versperrt wird, indem gerade die Abende für die Arbeiterschaft fast die einzige Zeit zu ihren theoretischen wie praktischen Bildungsbestrebungen bilden, die in der Regel nur in Gemeinsamkeit stattfinden können.

Es dürfte nun leicht zu zeigen sein, dass fast alle diese Schädigungen in gleichem oder höherem Grade speziell von der Frauennachtarbeit verursacht werden.

Das sittliche Gebiet betretend, stossen wir allerdings in den Ergebnissen der amtlichen Erhebung von 1899 zunächst auf überwiegende Verneinung der Frage, ob aus der Fabrikbeschäftigung verheirateter Frauen nachteilige Folgen für die Sittlichkeit erwachsen sind. Allein Beobachtungen hierüber, so heisst es S. 114, werden nur in einer geringen Anzahl von Berichten erwähnt; und in einem Falle wird hinzugefügt, dass die hier etwa in Frage kommenden Missstände sich der Aufmerksamkeit der Beamten des Aufsichtsdienstes wohl entziehen dürften. Sehr erfreulich ist der mehrfache Hinweis darauf, dass die Hebung des Bildungsstandes der Arbeiter eine gewisse — nach dem Erfurter Bericht die volle — Bürgschaft gegen besondere Unzuträglichkeiten in sittlicher Beziehung biete. Ja, gegenüber weniger ungünstigen Berichten wird überwiegend mit Nachdruck festgestellt, dass die Anwesenheit verheirateter Arbeiterinnen in den Fabriken auf die Arbeiterschaft überhaupt, vor allem aber auf die ledigen Arbeiterinnen einen sittlich guten, erziehlichen Einfluss ausübt. Wenn auch an diesen Stellen nirgends von den besonderen Wirkungen der Nacht- und Überarbeit die Rede ist, und wenn auch andrerseits wesentlich die verheirateten Arbeiterinnen in Betracht gezogen werden, so mag doch aus dem vorliegenden Abschnitt der Berichte das Ergebnis zulässig sein, dass auch die Frauennachtarbeit in Fabriken die geschlechtliche Sittlichkeit in Reden und Handlungen nicht allgemein und nicht erheblich benachteiligt. Auch so bleibt nach manchen Andeutungen die Annahme berechtigt, dass „Neigungen zu unsittlichem Lebenswandel, die sich ausserhalb der Fabrik bemerklich machen" (S. 114), durch das nächtliche Zusammensein in der Fabrik und beim Verlassen derselben angeregt und begünstigt werden, dass die Eigenart der Nachtarbeit, zumal in mangelhaften Räumen, die physische und moralische Erschlaffung durch die Überarbeit auch geschlechtliche Unsauberkeiten begünstigten.

Die grosse Hauptsache wird aber durch alle diese Beobachtungen gar nicht getroffen. Das liegt daran, dass in der amt-

lichen Erhebung der Begriff „sittlich" viel zu eng auf das Geschlechtliche beschränkt wird, während derselbe doch im richtigen Sinne auf die ganze ethische Lebenshaltung, also vor allem auf das Familienleben, ausgedehnt werden muss. Dieses wichtigste Gebiet hat auch die Untersuchung durch die Aufsichtsbeamten keineswegs vernachlässigt, im Gegenteil, sie hat es in einer grossen Zahl von Berichten eingehend und nachdrücklich behandelt. Gerade hier liefert die Enquete ein lebenswahres, äusserst lehrreiches Bild, das trotz begreiflicher Verschiedenheiten im einzelnen einen einheitlichen, und zwar entschieden trüben Charakter aufweist. Die amtliche Veröffentlichung fasst das Ergebnis ungefähr in folgendem zusammen (S. 120—122).

Die Frau wird durch die Fabrikbeschäftigung dem häuslichen Berufe entzogen und infolgedessen erfährt das Familienleben sowie das Hauswesen einer sehr grossen Zahl von Arbeiterfamilien die empfindlichste Schädigung. In den betreffenden Berichten wird ausgeführt, wie die Frau — so weit sie überhaupt ein Hauswesen zu besorgen hat — nur in Ausnahmefällen ihren Pflichten als Hausfrau, Mutter und Erzieherin der Kinder auf der einen Seite und zugleich ihrem Berufe als Fabrikarbeiterin auf der anderen Seite genügen könne. Ihre Fähigkeit und Neigung, sich in häuslicher Wirksamkeit zu betätigen, werde durch die Fabrikarbeit regelmässig erstickt; dort aber, wo etwa das Interesse für die Erledigung der häuslichen Angelegenheiten und der gute Wille bestehen bleibe, mangele es durchweg an Kraft und Zeit, den vielseitigen Verpflichtungen zu genügen. Als die nächsten Folgen erscheinen schwere häusliche Missstände, und zwar in erster Linie eine mitunter (nur?) bis zur Gesundheitsschädigung fortschreitende Vernachlässigung der Fürsorge für die Ernährungsverhältnisse. Hand in Hand hiermit gehen nicht selten Unordnung im Haushalte, Unsauberkeit und Ungemütlichkeit der Wohnung. Der Ehemann, dessen Pflichtbewusstsein mitunter ohnehin dadurch geschwächt werde, dass die Frau ihm teilweis die Sorge für den Unterhalt der Familie abnimmt, fühle sich unter solchen Umständen nicht selten mehr zum Wirtshausleben als zur Häuslichkeit hingezogen, und dann sei die häusliche Eintracht bald untergraben.

In ganz besonderem Masse aber hätten regelmässig die Kinder unter der Abwesenheit der Mutter zu leiden; das natürliche Band zwischen Eltern und Kindern werde früh gelockert, diese würden manches Mal ganz sich selbst überlassen und wüchsen unerzogen, in Unordnung und Unbotmässigkeit heran. Allerdings sei in der grossen Mehrheit der Fälle eine gewisse Fürsorge zum Ersatze für die Mutter getroffen, indessen liege deren Mangelhaftigkeit mitunter klar zu Tage, so z. B. wenn die Kleinen halbwüchsigen Geschwistern anvertraut oder von Nachbarsleuten überwacht werden. Auch die Obhut älterer Verwandten genüge keineswegs immer, da diese nicht selten, zumal wenn sie alters-

schwach oder abgestumpft seien, kein ausreichendes Verständnis für die ihnen anvertraute Aufgabe besitzen. Dort aber, wo die Kinder, wie es vielfach Brauch sei, gegen Entgelt in Pflege gegeben würden, könne diese Versorgung schon ihres gewerbsmässigen Charakters willen die elterliche Fürsorge nicht ersetzen. Der Ersatz durch Kinderbewahranstalten, der an sich grössere Gewähr für eine geordnete Beaufsichtigung und Pflege biete, sei nur unzureichend, zumal die Zahl solcher Einrichtungen zu gering sei und mitunter auch bei der Arbeiterschaft eine gewisse Abneigung gegen deren Inanspruchnahme bestehe.

Hinter jedem der zum Teil lapidaren Sätze steht eine Anzahl, meist eine bedeutende (bis 15 mit dem Zusatz „und andere") von Bezirken aus den verschiedensten Teilen des Reiches, aus deren amtlichen Berichten der Inhalt ausgezogen ist. Und auf den folgenden 14 Seiten (122—135) schliesst sich eine Reihe von Äusserungen der Aufsichtsbeamten, ganz oder im einzelnen, an, welche die Wirkungen der Fabrikarbeit der Frauen auf das Hauswesen im einzelnen behandeln und durch ihre teils statistischen, teils lebendig schildernden Ausführungen den traurigen Eindruck der Zusammenfassung noch ungemein verschärfen. Da wir leider nicht in der Lage sind, diese hochwichtigen sozialen Dokumente hier abzudrucken, so können wir nur dringend auf die amtliche Veröffentlichung verweisen. Als einzige Probe sei aus dem Bericht über den Bezirk Erfurt, welcher keineswegs zu den schlimmsten gehört, Nachfolgendes herausgegriffen. Dort müssen 3308 Kinder, von denen 1093 noch nicht, 1144 aber gerade schulpflichtig waren, der regelmässigen Aufsicht und Erziehung der Mutter entbehren. Dieser Übelstand wird, wie der Berichterstatter bemerkt, „auch durch die im Bezirke von Diakonissinnen vortrefflich geleiteten Bewahranstalten und durch die allgemein in selbstloser Weise gewährte Unterstützung der Fabrikfrauen durch die Nachbarfrauen nicht ganz gehoben" (S. 126).

Auch in diesen Berichten wird die Zeitlage und Dauer der Frauenarbeit nicht besonders festgestellt, was auch vom theoretischen Standpunkt aus zu bedauern ist. Es geht aber aus vielen angeführten Tatsachen von selbst hervor, dass gerade die Schädigung des Hauswesens und der Kinderpflege progressiv mit der Länge und speziell der abendlichen Dauer der Fabrikarbeit zunimmt. Gewiss bildet jede anhaltende Fabrik- (und sonstige, namentlich ausserhäusliche Gewerbe-) Beschäftigung der Frauen eine Beeinträchtigung ihres ehelichen und mütterlichen Berufs, welcher zu seiner gänzlichen Erfüllung fast jede Stunde des Frauendaseins erfordert. Allein wenn die Arbeitszeit eine mässige ist und wenn vor allem der Abend, die hauptsächlichste, geweihte Zeit des häuslichen Herdes und der Kinderhegung, die Hausfrau und Mutter frei von gewerblicher Frohnde zu Hause antrifft, dann lässt sich noch vieles einholen und gut machen, was am Tage versäumt ist, dann kann die Familie

noch einigermassen normal erhalten bleiben. Der Abend führt dann die am Tage getrennten Glieder zusammen, die ernsten Pflichten wie die gemütliche Annäherung und Erholung finden ihre naturgemässe Stätte, Mann und Kinder fühlen sich daheim, und die trauten, fürs ganze Leben versittlichenden und veredelnden Bande schlingen sich um Eltern und Kinder. Fehlt aber, nachdem die Frau und Mutter den ganzen Tag über, meist schon vom frühen Morgen an, bis auf eine kurze, arbeitsvolle, überhastete Mittagspause, in der Fabrik grossenteils 11 Stunden lang gearbeitet hat, auch noch am Abend jede häusliche Gemeinschaft, so erhöht sich das Übel aufs äusserste, so ist in der Regel jeder Halt verloren. Man wende nicht ein, dass die Überarbeit für gewöhnlich nur auf 40 Tage bewilligt werden darf. Wenn an vierzig oder auch weniger Abenden im Jahre nach ausgedehnter Tagesarbeit durch fortgesetzte Abwesenheit der Frau das Hauswesen, die Behaglichkeit des Mannes und die leibliche und seelische Wohlfahrt der Kinder vernachlässigt wird, so kann, ja muss dadurch meistens, unwiederbringlicher Schaden angerichtet, das ganze Familienleben untergraben und zerrüttet werden.

Wenden wir den Blick auf unsere anderweitigen Quellen, so finden wir hier bezüglich der Fabrikarbeit zwar wenig detaillierte Angaben, wohl aber Bestätigung des allgemeinen Ergebnisses der amtlichen Erhebung. Die Frauennachtarbeit wirkt auf die Sittlichkeit verrohend, so lautet mehrfach das Urteil auf den Fragebogen der Berufsvereine, und anderswo heisst es: „von Erziehung der Kinder kann keine Rede sein, diese erziehen sich selbst". Die seltene und oberflächliche Beantwortung der Fragen über die Wirkungen der Frauennachtarbeit auf die Sittlichkeit und Bildung der Arbeiterinnen und ihrer Kinder scheint dafür zu sprechen, dass die ethische Seite dieser Einrichtung, wie der ganzen Arbeiterfrage, selbst von organisierten Arbeitern noch zu wenig gewürdigt wird. Bei dem Vorherrschen materieller Unzulänglichkeit und Not kann das nicht wundernehmen, um so weniger, so lange selbst in gebildeten arbeiterfreundlichen Kreisen die ganze Bedeutung der sittlich-intellektuellen Zustände für die Arbeiter- und soziale Frage nicht zur Erkenntnis gekommen ist. Krankheiten und Todesfälle, Hunger und leibliche Verwahrlosung zumal auch der Kinder verfehlen ihren Eindruck weder auf die Arbeiter selbst, noch auf die wohlgesinnten Besitzenden. Was es aber heisst, durch Herausreissen der Frauen bis in die späten Abendstunden mit ihnen selbst auch die Männer in ihren Gefühlen und in ihrer Lebenshaltung herabsinken und veröden, die Kinder zu Tausenden und Abertausenden ohne mütterliche und meist auch väterliche Obhut, Geistes- und Herzenspflege, ohne warme, immerfort werktätige Liebe erkalten, missraten und verderben zu lassen — welch' schweres Geschick das für jeden einzelnen der Betroffenen, welch tiefes Unheil für die Klasse und für die ganze Gesellschaft bildet, das ist sehr vielen noch

lange nicht genug ins Innere gedrungen. Darin liegt etwas sehr Bedauerliches; denn viel kann die sittliche Konstitution eines Volkes aushalten, nur nicht, dass in der Familie das sittliche Lebensmark des Volkes zerfressen werde. Sehr oft und eindringlich wird von seiten der Arbeitgeber und aus kirchlichen Kreisen auf wachsende Unbotmässigkeit, Liederlichkeit und Verrohung, auf Zunahme der Kriminalität, namentlich unter der jüngeren Arbeiterschaft, hingewiesen. Soweit solche Anklagen gerechtfertigt sind — und sie sind vielfach übertrieben, besonders im Verhältnis zu den moralischen Zuständen in anderen, höheren Klassen — sollte man nicht nach neuen Polizei- und Strafgesetzen rufen, sondern durch wirksamen Arbeiterschutz, wie durch Förderung des selbständigen Vereinswesens die Sittlichkeit heben und fördern.

Nicht ganz so vital, wie die ethische, ist die intellektuelle Schädigung durch die Frauennachtarbeit. Sie wird aber auch noch viel weniger als die erstere beachtet, selbst in der amtlichen Erhebung. Nicht nur fehlt ein selbständiger Abschnitt darüber, sondern auch die einzelnen Erwähnungen sind verhältnismässig selten und unerheblich. Wesentlich nur von den Kindern der Fabrikarbeiterinnen ist dabei die Rede, und zwar im Zusammenhange mit dem Einfluss der Frauenarbeit auf das Hauswesen und Familienleben. Es ist von vornherein klar, dass mangelhafte Erziehung, körperliche und sittliche Verwahrlosung auch auf die intellektuelle Entwicklung in und ausserhalb der Schule ungünstig einwirken muss. Daraus folgt allerdings noch nicht, dass auch nur die meisten Kinder von Fabrikarbeiterinnen faul, unwissend und geistig zurückgeblieben seien, so wenig sie mit moralischen Mängeln behaftet sind; die gute Anlage, der trotz der Fabrikarbeit durch die Eltern oder Pfleger ausgeübte erzieherische Einfluss und die Schule selbst, Lehrer und auch Mitschüler, wirken glücklicherweise vielfach in günstiger Richtung. Aber gegenüber diesen lichteren Bildern, die in den Berichten nicht fehlen, gibt es auch recht düstere. Wir gehen nicht näher darauf ein, weil hierfür gerade die Nachtarbeit direkt weniger in Betracht kommt, wenn auch der Einfluss der Abendstunden auf die geistige Tätigkeit und Entwicklung der Kinder, z. B. durch sorgsame oder fehlende Beaufsichtigung der Schularbeiten, nicht zu unterschätzen ist.

Von direkter und grosser Wichtigkeit zeigt sich aber der intellektuelle Nachteil der Nachtarbeit für die Arbeiterinnen selbst. Auch jetzt noch, im Zeitalter des Frauenstudiums, der Mädchengymnasien, der Studentinnen und Doktorinnen, wird viel zu wenig daran gedacht, wie sehr auch im Arbeiterstande das weibliche Geschlecht der Bildung bedarf, einer weiteren, tieferen und vor allem auch praktischeren Bildung, als ihnen in der Volksschule gewöhnlich zu teil wird. Während die männlichen Arbeiter in Fortbildungs- und Fachschulen, in Bildungs- und Ge-

werkvereinen, in Versammlungen aller Art zum grossen Teile ihre Schulkenntnisse sich erhalten, neue nützliche und erhebende Kenntnisse, Anschauungen und Ideen erwerben, geschieht von alledem sehr wenig für und seitens der Arbeiterinnen. Diese, denen doch von Natur dieselben Geistes- und Herzensanlagen verliehen sind, wie ihren besitzenden Schwestern, und zwar anders nuancierte, aber gleichwertige, wie den männlichen Volksgenossen aller Stände, vegetieren zum grössten Teile in Unbildung und Stumpfheit weiter, als hätte die grosse soziale Emporhebung des letzten Jahrhundertdrittels nur für jene anderen stattgefunden. Dadurch vertieft sich nicht nur die Kluft zwischen den Klassen, sondern es bildet sich eine solche zwischen den beiden Geschlechtern, die wahrlich nicht zum Wohle der Beteiligten und zum allgemeinen Besten dienen kann.

Gewiss ist es die Nacht- und Überarbeit nicht allein, was der intellektuellen Fortbildung der Arbeiterinnen entgegensteht, aber unzweifelhaft bildet sie ein direktes und meist unüberwindliches Hindernis. In unserem Referat von 1900 (S. 78) haben wir gezeigt, wie nach langjährigen Erfahrungen selbst die stärkeren und in der Regel strebsameren Männer in ihrer geistigen Entwicklung durch die Nachtarbeit hintangehalten werden. Wie leiden darunter erst die Frauen! Woher soll bei 13 Stunden Fabrikarbeit, die durch die Wege und durch die notwendigen Wirtschafts- und Familienpflichten meist noch um Stunden verlängert wird, auch nur die physische Möglichkeit, geschweige denn der Trieb, die Frische und Ausdauer zum Lernen, zum selbständigen Denken und Urteilen kommen? Von früh bis in die Nacht eingeengt in die Zwangsverhältnisse mechanischer Erwerbsarbeit, denen fast nur die engen und meist elenden Familienverhältnisse sich anschliessen, dort fast ausschliesslich von gleich ungebildeten Genossinnen gleicher Lage umgeben, woher soll ihnen der Drang, die Kraft zum Aufschwung in höhere, lichtere Sphären kommen, woher vor allem die fast heldenhafte Festigkeit, das in der freieren Zeit vielleicht Begonnene aufrecht zu erhalten und weiterzuführen? Im Anschluss an die bürgerliche Frauenbewegung auf der einen, an die männliche Arbeiterbewegung auf der anderen Seite geht zumal in den letzten Jahren eine spontane Arbeiterinnenbewegung durchs Land, deren Erfolg nicht nur den Nächstbeteiligten, sondern der ganzen Arbeiterklasse Segen bringen, die Schärfe des sozialen Kampfes sicherlich mildern würde. Aber zu dem Fortschreiten und Gelingen dieser Kulturarbeit gehört freie Zeit und einigermassen frische Kraft vor allem an den Abenden. So lange diese durch die Nacht- und Überarbeit grossen Scharen Arbeiterinnen, wenn auch nur je einige Wochen im Jahr, entzogen werden, leidet die vernünftige und friedliche Reform den schwersten Schaden.

3. Die wirtschaftlichen Wirkungen.

Tiefer betrachtet, sind die gesundheitlichen, sittlichen und intellektuellen Schädigungen, die wir bisher in nur zu ausgiebigem Maſse nachgewiesen, neben ihrer grossen selbständigen Bedeutung auch den wirtschaftlichen Wirkungen zuzurechnen. Krankheit und Todesfall bilden nicht nur eine zeitweilige Minderung oder völlige Vernichtung der menschlichen Persönlichkeit, sondern zugleich beträchtliche Minuswerte der Privat- und Volkswirtschaft. Alkoholische und geschlechtliche Ausschweifungen, Verlotterung des Hauses, Verwahrlosung der Erziehung, Vernachlässigung der eigenen Fortbildung fallen ebenfalls wirtschaftlich ins Gewicht, sie können eine blühende Privat-, ja Volkswirtschaft zu Grunde richten.

Wenn wir daher in diesem Abschnitt von „wirtschaftlichen Wirkungen" reden, so fassen wir die ursprünglich und vorwiegend ökonomischen Seiten ins Auge, den Einfluss auf den Ertrag von Unternehmungen, auf Kapitalgewinn und Lohn u. s. w. Nach dieser Richtung haben wir im Jahre 1900 die Wirkungen der Nachtarbeit im allgemeinen ungefähr wie folgt charakterisiert. Für die Volkswirtschaft gibt es eine unbestreitbar und hochgradig produktive Nachtarbeit, nämlich in den Fällen, wo eine technische Notwendigkeit oder wenigstens ein auf die Technik begründeter sehr grosser Vorzug der nächtlichen Produktion besteht, wie z. B. bei den Hochöfen (ununterbrochenes Feuer), den Brauereien und Brennereien (Gärung und Destillation), bei kontinuierlichen chemischen Prozessen. Ganz anders liegt es, wenn das System der Nachtarbeit, wie meistens, im wesentlichen nur den Zweck und Vorteil hat, das fixe Kapital, die Gebäude, Maschinen, Vorrichtungen u. s. w. durch die nächtliche Produktionsvermehrung stärker auszunutzen. Vom einseitigen Unternehmerstandpunkt würde hierin allerdings ein mehr oder weniger grosser Vorteil liegen, wenn nicht zwei bedeutsame Umstände entgegenwirkten. Einmal, dass, sobald in einem Produktionszweige die Nachtarbeit zur Regel wird, durch die allgemein verminderten Produktionskosten die Preise der erzeugten Produkte entsprechend sinken, der Nutzen also nicht mehr den Unternehmern, sondern den Konsumenten, die grossenteils Ausländer sind, auf Kosten der heimischen Arbeiter zufällt; eine volkswirtschaftliche Konsequenz, die auch durch das Kartellwesen nicht aufgehoben wird. Zweitens aber bildet ein direktes und bedeutendes Gegengewicht selbst gegen den Unternehmervorteil die allgemeine Minderwertigkeit der Nachtarbeit sowohl nach Quantität als nach Qualität des Geleisteten, wie sie durch konstante Erfahrung in den verschiedensten Betriebszweigen und Orten bis zu einem Drittel und darüber des Wertes der Tagesarbeit nachgewiesen ist. Bezüglich der Arbeiter tritt es dem Beobachter noch viel einfacher und klarer entgegen, dass diese selbst als einzelne nur

ganz ausnahmsweise wirtschaftlichen Vorteil, in der Regel aber Schaden von der Nachtarbeit haben. Die Arbeitsgelegenheit wird durch dieselbe nicht vermehrt, sondern nur auf eine ungünstigere Tageszeit verlegt, durch die unnatürliche Häufung der Überarbeit, wobei der Arbeiter für einen und den beträchtlichen Bruchteil eines zweiten Arbeiters schaffen soll, sogar vermindert. Und bei meist höheren Selbstkosten sind die Löhne für die Nachtarbeit allermeistens nicht höher, durch den Wegfall fast aller Akkordarbeit stellt sich der Verdienst sogar niedriger, als bei Tage. Also auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkt, bei Berechnung der Mark und Pfennige — abgesehen von den Fällen technischer Notwendigkeit — tritt kein Ausgleich der ungeheuren Schäden der Nachtarbeit für Körper und Geist der arbeitenden Bevölkerung ein, nicht einmal ein wirklicher nennenswerter Vorteil für die Unternehmer, vielmehr nur eine auf Vorurteil und Schlendrian beruhende Selbsttäuschung!

Wie verhält sich nun im Rahmen dieser Untersuchung speziell die Frauennachtarbeit? Der im wesentlichen einzige Ausnahmefall einer nutzbringenden Nachtarbeit kommt für das weibliche Geschlecht so gut wie nicht in Betracht, weil Frauen aus anderen Gründen in den fraglichen Betrieben mit ununterbrochenem Feuer u. s. w. auch am Tage nicht beschäftigt werden, und weil wir glücklicherweise doch zu weit sind, um die volle Nachtarbeit von Frauen auch in weniger aufreibenden und ungeeigneten Betrieben in der Regel zu gestatten. Es bleibt also in der Hauptsache nur die Überarbeit in solchen Gewerbszweigen, wo von technischer Notwendigkeit oder überragender Nützlichkeit der Nachtarbeit keine Rede sein kann. Gerade für diese trifft aber das Merkmal der Minderwertigkeit im höchsten Grade zu. Es ist schon möglich, dass regelmässig und gut ausgeruhte Arbeiter, zumal bei achttägigen Wechselschichten, auch bei Nacht ganz oder beinahe den vollen Arbeitsertrag nach Menge und Beschaffenheit liefern, wenn die sonstigen Umstände und Bedingungen besonders günstig sind. Dass aber Mädchen und Frauen, meist ohnehin schwächlich und schlecht genährt, nach schon übermässiger Tagesarbeit noch in weiteren Stunden der Abendzeit das normale Mass der Arbeitsleistung erreichen, zumal ihnen in den allermeisten Fällen nicht einmal der Reiz und Antrieb erhöhten Verdienstes gewährt wird, erscheint für gewöhnlich ausgeschlossen.

Dies wird auch in den amtlichen Berichten bestätigt, namentlich bei den Vorschlägen auf Einschränkung der Überarbeit. So heisst es in dem Berichte für den Bezirk Köln: „Einen nennenswerten wirtschaftlichen Nachteil würde ein unbedingtes Verbot der Überarbeit nicht zur Folge haben, da es wenigstens hier nicht üblich ist, den Arbeiterinnen für Überstunden höhere Stundenlöhne zu zahlen als für die übrigen Arbeitsstunden, und bei Akkordarbeiten die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen nach 11-stündiger Arbeit anerkannterweise wesentlich zurückgegangen ist."

(S. 193.) Damit stimmt die häufige, vielfach auch amtlich festgestellte Tatsache überein, dass auch bei Männern bei Herabsetzung der Arbeitszeit um eine, ja selbst um zwei Stunden die Arbeitsleistung sich nicht verringert hat. Wo bleibt da der Vorteil der Überarbeit, insbesondere der den Arbeiterinnen aufgedrängten, auch nur für den Arbeitgeber? Traurig ist es, dass zahlreiche Unternehmer, die doch für die Leistungsfähigkeit der Maschinen und Arbeitstiere ein so feines Verständnis haben, bezüglich des höchsten Motors, der menschlichen Arbeitskraft, nicht einmal die einfachsten Erfahrungen beachten. Man beredet Tausende von Arbeiterinnen, bis vierzig- und mehrtägige Überarbeit zu leisten, ja man zwingt sie dazu „moralisch" — wie der sonderbare Ausdruck lautet —, man könnte und sollte wissen, dass diese Mehrarbeit in der Regel keinen entsprechenden oder gar keinen wirklichen Mehrertrag liefert. Damit stimmen ja auch zwei Tatsachen von grosser wirtschaftlich-sozialer Bedeutung überein. Es ist einmal die schon erwähnte fast durchgängige Abneigung der Unternehmer, für Nacht- und Überarbeit höhere Stunden- oder Akkordlöhne zu zahlen, wie es doch sein müsste, wenn diese mit Opfern der Arbeiterinnen verbundene Arbeitsleistung einem dringenden Bedarf entspräche, und damit einen höheren wirtschaftlichen Wert besässe. Es ist zweitens der zunehmende Widerwille der Arbeiterinnen selbst gegen die Nacht- und Überarbeit, welcher auch in den amtlichen Berichten wiederholt erwähnt wird. Die Arbeiterinnen sind nur noch zu wenig aufgeklärt und zu wenig organisiert; sonst würde ihr wachsender Widerstand gegen diesen Missbrauch der gesetzlichen Reform tatkräftig zu Hülfe kommen.

II. Änderung der Gesetzgebung.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Berechtigung und Notwendigkeit jetzt nicht mehr bestritten wird, hat die pflichtmässige Aufgabe, solche Arbeitsverhältnisse, welche in erheblichem Masse die Arbeiter und damit die Produktion und das Gemeinwohl schädigen, in wirksamer Weise zu regeln, beziehungsweise zu verhindern. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches ist demgemäss gegen die Nachtarbeit der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Frauen schon lange vorgegangen. Sie hat insbesondere durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 § 137 auch die Frauennachtarbeit grundsätzlich verboten, im Einklang mit der Gesetzgebung von sieben anderen Staaten, darunter drei Grossstaaten, Österreich, Grossbritannien und Frankreich. Es handelt sich also für Deutschland nur noch um die praktische Durchführung des Grundsatzes, und zwar wesentlich nach zwei Richtungen: erstens die Beseitigung der Ausnahmen von dem Verbote und zweitens die Ausdehnung des Verbotes auf andere Gebiete der gewerblichen Tätigkeit.

Vor allem die erste dieser beiden Forderungen haben wir in dem Referat von 1900 gestellt und eingehend begründet. Wir zeigten, dass bei allem Streben, die Nachtarbeit überhaupt, für alle Arbeiterkategorien, zu beseitigen und dabei auch den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dies doch in verschiedener Art und in sehr verschiedenem Grade eben nach Alter und Geschlecht zu geschehen habe. Wir fanden, dass der Schutz gegen die technisch und ökonomisch nicht dringend erforderliche Nachtarbeit der erwachsenen Männer prinzipiell diesen selbst und ihren Berufsvereinen zu überlassen sei, während das Gesetz nur die notwendigen allgemeinen Normen, einmal durch den wöchentlichen Schichtwechsel, dann durch die achtstündige „Maximalarbeitsnacht" als äusserste Grenze der Verwendung, festzusetzen habe. In wesentlichem Unterschiede hiervon seien die jugendlichen Arbeiter wegen des Schutzbedürfnisses ihrer körperlichen und sittlich-intellektuellen Entwicklung prinzipiell von Staats wegen gegen die Nachtarbeit zu wahren, und zwar unter Erhöhung des Schutzalters vom 16. bis zum 18. Lebensjahre und unter Streichung wesentlicher Ausnahmebestimmungen. Allein andere Ausnahmebestimmungen, nämlich die für Fabrikationszweige mit technischer Notwendigkeit oder hoher Nützlichkeit der Nachtarbeit, und zur Verhütung von Unglücksfällen, seien für jugendliche männliche Personen namentlich wegen des Erfordernisses frühzeitiger fachlicher Anlernung und Ausbildung aufrecht zu erhalten, so lange nicht ein internationales Einverständnis über die Beseitigung erzielt sei. Aber auch hier dürften die Ausnahmen nur unter bestimmten Bedingungen der Wahrung gegen Gesundheitsschädigung und der schon erwähnten achtstündigen Maximalarbeitsnacht erfolgen. Endlich für die Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters forderten wir auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Konstitution und vor allem ihrer Aufgaben und Pflichten für den Hausstand, die Familie, in erster Reihe die Kinder, die unbedingte Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit. Hierin liegt also eine sachlich begründete Stufenleiter, von welcher wir an dieser Stelle nur die Motive für die Behandlung der Frauennachtarbeit näher auszuführen haben. Die Frage der Ausdehnung behandeln wir dann im letzten Abschnitt.

1. Beseitigung der Ausnahmen vom Verbot der Frauennachtarbeit in Fabriken.

Wir verfahren wohl am zweckmässigsten im Anschluss an die einzelnen Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung, ohne jedoch deren numerische Reihenfolge wahrzunehmen. Vielmehr halten wir uns an die logische Anordnung nach dem Bereich und der Zuständigkeit der Ausnahmen. Dabei sei vorausgeschickt, dass für die Nachtruhe nicht, wie für die Sonntagsruhe (§ 105 c der Gewerbeordnung) allgemeine Ausnahmen unmittelbar kraft Ge-

setzes, welche zunächst dem Ermessen der Unternehmer unterliegen, zugelassen sind.*)

a) Allgemeine Ausnahmen. (§ 139 a.)

Die bei dem Verbot der Frauennachtarbeit zulässigen Ausnahmen können nur auf Grund behördlicher Gestattung erfolgen. Und da sind es zunächst Ausnahmen allgemeiner, ganze Gewerbe oder Betriebsklassen umfassender Art, welche ausschliesslich dem Bundesrate anheimgegeben sind. Nach § 139a ist derselbe ermächtigt: [1. enthält die Befugnis zur Versagung oder Beschränkung der Verwendung von Arbeiterinnen in gewissen Fabrikationszweigen] „2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebs auf eine regelmässige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in [§ 135 Abs. 2, 3, § 136,] § 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen; [3. betrifft nur die jugendlichen Arbeiter] 4. für Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs. 1, 2 mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet."

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dass der Hauptgrund für die wichtigste Ausnahmebestimmung bezüglich der jugendlichen männlichen Arbeiter, die in Fabriken mit ununterbrochenem Feuer u. s. w., nämlich die berufliche Ausbildung des jungen Nachwuchses, bei den Arbeiterinnen nicht zutrifft. Im übrigen können Frauen, die als Hilfsarbeiterinnen in den Nachtstunden wegen gewisser Vorteile erwünscht sein mögen, durch männliche Arbeiter ersetzt werden. Die zur Zeit dafür aufzubringenden höheren Löhne können nicht selten durch technische Verbesserungen ausgeglichen werden; im übrigen spielen sie keine Rolle für den Inlandsmarkt, da die Beseitigung der Ausnahme alle Unternehmer solcher Gewerbszweige trifft, und auch nicht für den Export, insofern diese kleine Kostenvermehrung der inländischen Hersteller durch andere Vorteile aufgewogen oder durch die erstrebte internationale Abschaffung der Frauennachtarbeit beseitigt wird. So lange letzteres noch nicht erreicht ist, muss der in der Tat geringfügige Nachteil gegenüber einigen anderen Ländern gleich den mancherlei übrigen natürlichen, technischen (Kohlenbeschaffung, Transportverhältnisse u. v. a.) und politisch-sozialen Nachteilen (Besteuerung, zahlreiche Feiertage) mit in den Kauf genommen werden, gegenüber dem wesentlichen, dauernden und

*) Vgl. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, vom Verfasser II. Aufl. (1892). S. 37 ff. S. 85 ff.

auch industriell wirksamen Vorteil des Überragens an Gesundheit und Lebensdauer, an körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit der nationalen Arbeiterbevölkerung. Denn diese ist es, wie wir nachgewiesen haben, nicht nur die überarbeitete weibliche Arbeiterschaft, die durch die Nachtarbeit schwer getroffen wird. Es sei hier schon darauf hingewiesen, dass diese Widerlegung eines hauptsächlichen Einwandes gegen die Beseitigung der Ausnahmen von dem Verbote der Frauennachtarbeit auch für die anderen Bestimmungen gilt, daher nicht wiederholt zu werden braucht.

Die Entbehrlichkeit dieser ersten generellen Ausnahmebefugnis wird auch dadurch bestätigt, dass der Bundesrat von derselben so gut wie keinen Gebrauch gemacht hat. Bezeichnend und erfreulich ist es, dass in den beiden Fabrikationszweigen, welche vor 1891 die meisten Nachtarbeiterinnen beschäftigten, auch der letzte Rest der Ausnahmebestimmungen, die für Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln, mit dem 31. März 1902 erloschen ist. Auch die auf die Arbeiterinnen beschränkte Ausnahmebefugnis unter Ziffer 4 ist vom Bundesrat sehr mässig auf die Meiereien (Molkereien) und die Konservenfabriken angewandt worden. Wenn in manchen Fabrikationszweigen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres vermehrte Arbeit nötig ist, so lässt sich diese auch ohne Nachtarbeit, andernfalls durch die unbehinderte Nachtarbeit von Männern ermöglichen. Beide Ausnahmen können und müssen also gestrichen werden; es genügt auch nicht, dass sie vom Bundesrate schonend oder gar nicht gehandhabt werden, denn es könnten Zeiten kommen, wo die verbündeten Regierungen anderen Anschauungen huldigen.

b) Spezielle oder individuelle Ausnahmen. § 139 Abs. 1, 2.

Weitaus zahlreicher und gewichtiger sind die speziellen oder individuellen Ausnahmen, die nicht auf die dauernde Beschaffenheit bestimmter Erwerbszweige, sondern auf zeitweilige und zufällige Vorkommnisse in einzelnen Betrieben begründet werden und daher in der Regel durch die Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Da tritt uns zunächst eine Klasse von Ausnahmen entgegen, die durch äussere unverkennbare Merkmale bezeichnet sind. § 139 Abs. 1: „Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den [im § 135 Abs. 2, 3, in § 136] in § 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten." Gewiss haben die Unternehmer in solchen Fällen äusserer und in der Regel unverschuldeter Betriebsstörung, und ganz besonders Betriebsgefährdung,

Anspruch auf Rücksichtnahme und auf Beistand seitens der erwachsenen männlichen Arbeiter, die bei derartigen, meist auch ihren Erwerb bedrohenden Ereignissen sicher auch ihre Nachtruhe bereitwillig opfern. Dadurch ist meistens schon die bei Nacht erforderliche Arbeiterzahl beschafft, und soweit die Werksangehörigen nicht genügen sollten, gibt es ja zumal in deutschen Landen noch andere Männer, die gegen Geld und gute Worte gern auch bei Nacht mitschaffen. Das würden auch die jugendlichen und die weiblichen Arbeiter gewiss aus freien Stücken tun; aber es wäre nicht recht, wenn sie es täten, denn sie würden mehr als den Verlust von Sachgütern, sie würden durch andauernde Nachtarbeit die Schädigung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit, d. h. ihres Existenzfonds, die Frauen zugleich die Zukunft ihrer Kinder gefährden. Dieser letzte Grund bestimmt uns auch, so stark in diesem Falle die Versuchung wäre, selbst zur Verhütung von Unglücksfällen zwar die männlichen jugendlichen, nicht aber die weiblichen Arbeiter von dem Verbote auszunehmen. Um so mehr, wenn es sich nur um schnelleren Ausgleich von Betriebsverlusten handelt, zu welchem Zwecke z. B. 1901 5 Ausnahmebewilligungen im Bezirk Frankfurt a/O. und eine für 35 Arbeiterinnen in einer Berliner Luxusfabrik erfolgten. Ist das schleunigere Einbringen von einigen Mark Verlust es wert, dass Frauen und Kinder an ihrer Gesundheit geschädigt werden?

Viel unbestimmter sind die Vorbedingungen in § 139 Abs. 2: „Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen [oder jugendlichen Arbeiter] in einer anderen als der durch [§ 136 und] § 137 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden." Von dieser Befugnis hat der Reichskanzler bisher nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht, aber auch hier heisst es den Grundsätzen widerstehen. Es kann in der Tat nichts Dehnbareres geben, als „die Natur des Betriebes", noch dazu in einzelnen Fabriken, die das Recht, in Wahrheit meist den Zwang, zur Verfügung über Nacht- und Überarbeit schwacher Mädchen und Mütter gewähren soll. Und die „Rücksichten auf die Arbeiter"? wer soll diese nach ihrer Begründung und ihrem Grade im einzelnen Falle zutreffend beurteilen, wer kann beweisen, dass es höhere Rücksichten auf die Arbeiter gibt, als dass ihre und ihrer Kinder gesunde Entwicklung geschützt werde? Also auch diese Vollmacht, welche noch dazu dauernde Ausnahmen ermöglicht, verträgt, ja fordert die Streichung.

c) Individuelle Ausnahmen. § 138a.

Es bleibt jetzt noch die letzte Ausnahmekategorie der Prüfung zu unterziehen, die umfassendste und wichtigste von allen,

mit der wir uns deshalb auch am eingehendsten zu beschäftigen haben.

§ 138a G. O. lautet: „Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden."

Ehe wir zu dem zweiten Absatz mit weiterer Befugnis der höheren Verwaltungsstelle übergehen, machen wir uns den Charakter und die Tragweite der Hauptbestimmung klar. Der Grund der Ausnahme ist hier wesentlich derselbe, wie in § 139a Ziff. 4, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis. Dasselbe muss aber dort in einem ganzen Fabrikationszweige regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres eintreten, wodurch es einen generellen und greifbaren Charakter erhält, daher auch gesetzgeberisch durch Verordnungen des Bundesrats erfasst werden kann; diese Ausnahmebestimmung ist nur sachlich ungerechtfertigt, formell lässt sich nichts gegen sie erinnern. Auch bei § 138a handelt es sich um ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis, das aber an keinen Gewerbszweig und an keine Jahreszeit gebunden ist, sondern nur in einzelnen Betrieben oder gar Abteilungen von Betrieben zu beliebigen Zeiten auftritt und von den Arbeitgebern derselben empfunden und durch einen Antrag bekundet wird; auf den Antrag wird dann von der unteren Verwaltungsbehörde, in Preussen z. B. dem Landrat, die Ausnahme bewilligt. Das ist offenbar ganz etwas anderes, als eine von fest normierten Bedingungen und reiflicher Vorbereitung abhängige kollegiale Entscheidung des einen Faktors der Reichsgesetzgebung.

Und worüber hat die untere Verwaltungsbehörde in diesem Falle zu entscheiden? Über die Durchbrechung zweier Gesetzesbestimmungen, des 11stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen, der wahrlich schon reichlich genug bemessen ist, und des Verbotes der Nachtarbeit für dieselben Arbeiterinnen. Sie hat diese wichtigen Verletzungen zu entscheiden ohne Rücksicht auf die Zahl der betroffenen Arbeiterinnen, für eine Zeit von 2 Wochen bei dem einzelnen Antrage, von 40 Tagen, ein und ein drittel Monat, im Kalenderjahre. Der Arbeitgeber hat, laut Absatz 3, „den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird", anzugeben. Ob der Grund auch nur wahr ist und ob er die Ausnahme rechtfertigt, entscheidet allein die untere Verwaltungsstelle, d. h. ein einzelner unterer Beamter; die Arbeiterinnen, um deren mehrwöchentliche, für sie höchst anstrengende, sie und ihre Kleinen schwer schädigende Über- und Nachtarbeit es sich handelt, und wenn es Hunderte sind, brauchen nicht einmal

angehört, geschweige denn um ihre Zustimmung befragt zu werden.

Nach den preussischen, bayerischen u. a. Vollzugsanweisungen soll Überarbeit nur gestattet werden, wenn die aussergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war, oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird: Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, Rücksicht auf Transportgelegenheiten, Rücksicht auf öffentliche Interessen, Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse, Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können. Gewiss, diese Bedingungen und Gründe lassen sich hören und verdienen Berücksichtigung, insofern diesen wirtschaftlichen nicht höhere persönliche Interessen entgegenstehen. Auch hier ist, wie bei den Betriebsstörungen, zu fragen: warum sollen denn all die Unregelmässigkeiten, Überraschungen, Verfehlungen auf die armen Arbeiterinnen abgewälzt werden? es gibt doch noch männliche Arbeiter genug, die in solchen Fällen einspringen können, und wenn dadurch grössere Kosten erwachsen, nun so sind das eben höhere Betriebskosten, wie sie immerfort durch die verschiedensten technischen und wirtschaftlichen Ursachen — Witterungsumschläge, Untauglichkeit von Maschinen und Werkzeugen, Preisschwankungen, Ausstände u. s. w. — entstehen und vom Unternehmer, der doch auch den oft recht grossen Gewinn bezieht, übernommen werden müssen. Nehmen wir einige besonders frappante Fälle, wie die Gefahr des Verderbens von Stoffen, des Versäumens eiliger Lieferungsfristen, so wird dadurch gewiss bedauerlicher Schaden angerichtet, aber geschieht dies nicht auch und in höherem Grade, wenn Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Hunderten gefährdet werden? Der etwa entgangene Auftrag und Nutzen können bei nächster Gelegenheit wieder eingebracht werden, ein durch mehrwöchentliche Überarbeit verursachtes Siechtum nicht so leicht oder gar nicht.

Nach den angezogenen Vollzugsanweisungen soll die Genehmigung der Überarbeit versagt werden, wenn die aussergewöhnliche Arbeitshäufung vom Unternehmer selbst verschuldet ist und wenn nur dessen eigene Interessen, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen, in Frage kommen. Sehr schön, aber können selbst in den Bundesstaaten, wo diese Anweisungen bestehen, die unteren Verwaltungsbehörden die näheren Umstände und Motive in den so verwickelten industriellen und kommerziellen Geschäften richtig beurteilen, fehlt bei den meist eiligen Sachen und bei der Überlastung der Behörden nicht die Zeit, können nicht auch die erforderliche Sorgfalt, Strenge fehlen? Und vor allem, sind nicht die Anschauungen und Auffassungen bei diesen Urteilen, wo es so sehr an objektiven Merkmalen mangelt, je nach den Landschaften, den grossen oder kleinen, zentralen oder ab-

gelegenen Örtlichkeiten und den Personen notwendig, tatsächlich äusserst verschieden? Das wird durch eine aufmerksame Lektüre der amtlichen Berichte in vollem Masse bestätigt. Die Ansichten selbst der Gewerbeaufsichtsbeamten desselben Landes unterscheiden sich recht sehr, wie man aus den Beurteilungen und Massnahmen sieht, noch mehr die der unteren und oberen Verwaltungsbehörden.

Beispielsweise findet man in den preussischen Jahresberichten für 1901 Überarbeit bewilligt nach § 138a G. O. und Ziff. 7, 8 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900: Bezirk Berlin und Vororte mit 66440 Arbeiterinnen (stets über 16 Jahre) 35 Fälle für 2747 Arbeiterinnen, 70247 Stunden; Bezirk Düsseldorf mit 51392 Arbeiterinnen, 97 Fälle für 5414 Arbeiterinnen, 61820½ Stunden; Bezirk Frankfurt a/O. mit 23350 Arbeiterinnen 230 Fälle für 10197 Arbeiterinnen 154561½ Stunden. Das sind offensichtlich enorme Differenzen in der Häufigkeit der Überarbeitbewilligung, deren Erklärung denn auch auf und zwischen den Zeilen der betreffenden Aufsichtsberichte zu finden ist.

Der Berliner Bericht gibt eine spezielle Begründung in 25 Zeilen (S. 45). Die Überarbeit wurde danach 1901 in etwas höherem Masse wie im Vorjahre bewilligt. Sie wurde in der Hauptsache wieder in der Chokoladen- und Konfitürenindustrie vor Weihnachten gebraucht; ausserdem seien nur einige Bewilligungen in Luxuspapier- und Galanteriewarenfabriken erwähnenswert. Abgelehnt wurden die Anträge mehrerer Gaslichtglühkörperfabriken. Der Bedarf nach ihren Erzeugnissen stellt sich allerdings hauptsächlich im Winter ein; die Fabriken können aber bei dem Gleichbleiben der Muster und der Unverderblichkeit der Ware beliebig auf Vorrat arbeiten. Die Arbeit ist ausserdem selbst bei guten Betriebseinrichtungen nicht ganz von gesundheitsschädlichen Einflüssen zu befreien. Die 11stündige Arbeitszeit ist deshalb als das äusserste zulässige Mass zu betrachten. Einer Hufeisenstollenfabrik musste ein Antrag auf Überarbeit für längere Zeit abgelehnt werden, weil die von den Arbeiterinnen besorgte Bedienung der Fräs- und Schraubenschneidemaschinen anstrengend ist, daher eine mehr als 11stündige Arbeitszeit auch hier nicht zugelassen werden konnte. Es folgen dann noch einige weniger erhebliche Bemerkungen.

Der Düsseldorfer Bericht erklärt, ja entschuldigt die Bewilligungen im Bezirk in 40 Zeilen aufs eingehendste (S. 263). Der Grund der verhältnismässig hohen Ziffern der überbeschäftigten Arbeiterinnen und der Überstunden liege in zwei Kammgarnspinnereien, welche allein fast die Hälfte der ersteren und weit über die Hälfte der letzteren beanspruchen. Die grösste dieser Spinnereien benötige die viele Überarbeit, weil sie farbige Kammgarne herstelle, die der Mode unterworfen sind und deren Farben und Melangen sich nicht vor der nur drei Monate dauernden Saison bestimmen lassen; alle Versuche zur Abhilfe seien bis jetzt ohne

Erfolg geblieben. Die Saisonindustrie stehe bei den Überzeitbewilligungen des Berichtjahres überhaupt im Vordergrunde.

In dem Bericht für Frankfurt a/O., wo die weitaus höchsten Überarbeitsziffern in ganz Preussen existieren, werden dagegen gar keine Gründe angegeben; die ganze Stelle des Berichts bezüglich der Bewilligungen nach § 138a umfasst nur 5 Zeilen. Danach war die Zahl der bewilligten Anträge 1901 gegen das Vorjahr von 227 auf 230 gestiegen, wovon 186 auf die Textilindustrie entfielen, obgleich die Zahl der Arbeiterinnen speziell in der Textilindustrie um etwa 1000 abgenommen hatte. Es sei erwähnt, dass in den Frankfurter Berichten für 1899 und 1898 nur 163 bezw. 138 Bewilligungen dieser Art erteilt worden waren, sonach eine fortwährende starke Zunahme stattfand. 1899 hiess es dabei im Bericht: „Die Gewerbeinspektoren klagen wie im Vorjahr über die mangelhafte Kontrolle dieser Überarbeit." Bei dem Mangel an Aufklärung lässt sich leider nicht feststellen, inwieweit die unverhältnismässig grosse und wachsende Zahl von Überzeitbewilligungen in diesem preussischen Bezirke sachlich begründet ist; dass subjektive Auffassungen dabei mitwirken, kann um so weniger abgewiesen werden.

Wenn solche Differenzen bei den einheitlichen relativ strengen Vollzugsanweisungen in Preussen sich zeigen, wie erst in solchen Bundesstaaten, wo nur weniger eingehende oder gar keine derartigen Direktiven für die Beurteilung der Gesuche um Überarbeit gegeben sind, wie in Württemberg bezw. in Sachsen. Nach den obigen Rubriken waren für 1901 folgende Ziffern verzeichnet: Württemberg (3 Aufsichtsbezirke) mit 41181 Arbeiterinnen (über 16 Jahre), 371 Fälle für 8706 Arbeiterinnen, 116011 Überstunden; Baden mit 50815 Arbeiterinnen 684 Fälle für 11569 Arbeiterinnen, 246971 Überstunden; Sachsen (5 Aufsichtsbezirke) mit 160214 Arbeiterinnen, 2064 Fälle, 70662 Arbeiterinnen, 722711 3/4 Überstunden. Es sei nur auf den einen Unterschied hingewiesen, dass in Württemberg und Sachsen Überarbeit bis zu 2 Wochen von den Ortspolizeibehörden bewilligt wird, bei denen die Bürgschaften für solche weitgehende Befugnis schwerlich vorhanden sein dürften. Gegen derartige Kompetenzzersplitterung wenden sich entschieden selbst Anhänger der Überzeitbewilligung, von denen nicht wenige überhaupt beklagen, dass die Behörden dabei zu nachgiebig gegen die Unternehmer verfahren, dass die Verwaltungspraxis eine schärfere sein müsse.

Daraus entsteht offenbar nicht nur eine vielfache Beeinträchtigung der gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Arbeiterinnen, sondern auch eine ungleiche Behandlung wichtiger Unternehmer- und örtlicher Interessen. Wenn in einem Lande, Bezirke oder gar Orte gewissen Betrieben Tausende von Überstunden bewilligt, in anderen, vielleicht sogar nahe benachbarten Bezirken u. s. w. den konkurrierenden Betrieben wegen strengerer Auffassung der Bedingungen versagt werden, so ergibt

sich daraus eine arge Ungleichheit auf Grund des gleichen Reichsgesetzes, die abgesehen von der Verletzung des bezweckten Arbeiterschutzes auch die Produktionsbedingungen verschiebt und einen Teil der Unternehmer erbittert. Die dreisteren oder schlaueren Arbeitgeber, welche geschäftliche Bedrängnisse wirksam darzustellen und namentlich durch Wunsch und Einverständnis ihrer Arbeiterinnen zu verbrämen wissen, werden, zumal bei laxeren Auffassungen der Behörden, bedeutende Vorteile erringen auf Kosten ihrer Konkurrenten und der wirklichen Wohlfahrt der Arbeiterinnen. Aber mögen auch im einzelnen durch grössere Konzentrierung der Zuständigkeit die Missbräuche beschränkt werden, im grossen und ganzen liegen sie im System der individuellen Ausnahmebewilligungen, und da letztere gegenüber dem Verbot der Frauennachtarbeit auch sachlich nicht gerechtfertigt sind, so wird am besten völlig mit ihnen aufgeräumt.

Dagegen sträubt man sich mit aller Macht, weil in der Industrie unvermeidlich eine Reihe kleiner und grosser Schwankungen des Bedarfs vorkommen, denen die weibliche Arbeitskraft durch zeitweilige Überarbeit sich anpassen müsse, wenn nicht schwere Verluste, auch die der weiteren Beschäftigung, des Lebensunterhalts für die Arbeiterinnen und ihre Familien, eintreten sollen. Demgegenüber haben wir schon darauf hingewiesen, dass ja ausser den Frauen noch andere Arbeitskräfte zur Aushilfe verfügbar und um so mehr heranzuziehen sind, als tatsächlich die Tendenz sich zeigt, erwachsene und selbst jugendliche Arbeiter immer mehr durch weibliche zu ersetzen, und zwar aus egoistischen gewinnsüchtigen Gründen.

Hierüber klagen die amtlichen Berichte aus verschiedenen Bezirken. So heisst es für 1901 „im Ziegeleigewerbe in Danzig hat die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen zugenommen, infolge der Verdrängung erwachsener Männer durch billiger arbeitende Frauen“ (S. 7). Im Bezirk Berlin wurde beobachtet, dass „die Frauen einzelne, für sie nicht geeignete Arbeiten übernahmen, die bisher von Männern geleistet wurden“, und in längerer Erläuterung wird hervorgehoben, „dass dies namentlich von der Schraubenfabrikation gilt, in welcher unter dem gegenwärtigen Preisdruck immer mehr grosse Fabriken dazu übergehen, Arbeiterinnen anstatt der Männer zu verwenden; es ist dies um so mehr zu bedauern, als unter den Schraubenarbeitern ohnehin Arbeitslosigkeit herrscht“ und „die Bedienung der Schraubendrehbänke eine für den weiblichen Körper zu grosse Anstrengung erfordert“ (S. 46). Aus dem Bezirk Düsseldorf wird berichtet, dass im Jahre 1901 einer Abnahme um 7218 männliche Arbeiter, wesentlich infolge von Geschäftsflauheit, eine freilich geringe Zunahme von Arbeiterinnen, um 120, gegenüberstand; dies beruht teilweis darauf, dass „namentlich in einzelnen Teilen des Bergischen Landes das Bestreben immer mehr hervortritt, Arbeiterinnen zu Beschäftigungen heranzuziehen, welche früher ausschliesslich von männlichen Per-

sonen ausgeführt wurden", und bei denen durch die teilweise Verwendung von Arbeiterinnen, z. B. in der Kernmacherei einer Eisengiesserei, recht unerwünschte Zustände geschaffen sind. (S. 262.)

Für unser Thema besonders bezeichnend erscheint aber ein Beispiel aus dem Oppelner Bericht für 1901. In einer Kleineisenzeugfabrik sind vielfach jugendliche Arbeiter, die an den Fräsmaschinen und beim Sortieren beschäftigt wurden, durch Arbeiterinnen ersetzt worden. Gegenwärtig wolle die Fabrik diesen Ersatz noch weiterführen, „da sie infolge eines umfangreichen Auftrages mit kurzer Lieferfrist gezwungen ist, Überstunden einzuführen, an denen die jugendlichen Arbeiter nicht teilnehmen können". Hier wird also offen erklärt, dass an sich geeignete männliche Arbeit der weiblichen weichen muss, weil letztere, statt 10 Stunden, auf 13 Stunden bis in die Nacht hinein ausgedehnt werden darf. Die weibliche Arbeiterschaft ist also gut genug, um mit ihrem Schweisse, ihrer Gesundheit und der Entwicklung ihrer Kinder geschäftliche Mängel zu begleichen oder geschäftliche Profite zu erzielen; die Ausnahmebewilligungen dienen gleichsam als Prämie für die wahrlich nicht erstrebenswerte Verdrängung männlicher Arbeiter selbst aus Fabriken der Eisenindustrie!

Ein ganz wesentlicher und durchaus nicht genug beachteter Umstand kommt hier, wie bei dieser ganzen Frage, in Betracht. Wenn junge Männer eine an sich für sie besonders geeignete Beschäftigung mit Rücksicht auf zeitweilige Überarbeit dauernd einbüssen, so erleiden sie einen absoluten Verlust und die Volkswirtschaft mit ihnen, so lange ihnen nicht eine andere gewerblich oder auch landwirtschaftlich produktive Beschäftigung zu teil wird. Tritt dafür durch die eingestellten Frauen auch nur ein gleichwertiger Ersatz ein? Sehen wir selbst von niedrigeren Frauenlöhnen ab, so stellt sich bei näherem Zusehen der grosse Unterschied heraus, dass die eingestellten Arbeiterinnen, vor allem die Verheirateten, von ihrem Lohne die Kosten ihrer Vertretung im Hausstand, vor allem bei den Kindern, und ausserdem die Mehrkosten oder den Verlust durch vernachlässigte Nahrung, Kleidung, Wäsche, Wohnung u. s. w. in Abzug bringen müssen, auch wenn man all die — doch so schwer wiegenden — „Imponderabilien" des gesitteten, behaglichen Familienlebens nicht mit anrechnen will.

Schon die meist äusserliche und ungenügende Beaufsichtigung und Pflege der kleinen Kinder durch Fremde kostet, wie in der Erhebung von 1899 ziffermässig nachgewiesen wird, die Hälfte und darüber des ganzen Frauenlohnes. „In dem vorher angeführten Beispiele," so heisst es in dem Bericht für Aachen, „verdient die verheiratete Arbeiterin 9 bis 10 Mark wöchentlich. Hiervon gibt sie die Hälfte für die Pflege ihrer kleinsten Kinder aus. Es ist ganz zweifellos, dass, wenn sie gelernt hätte und verstände, einen Haushalt richtig zu führen, ihre Tätigkeit im

eigenen Heim ihrer Familie viel mehr einbringen würde als die geringe Summe von 4,50 Mark, welche ihr wöchentlich von dem Verdienst übrig bleibt" (S. 129). Während also männliche Arbeiter, die sich sonst nicht nützlich machen können, ihre lohnende Beschäftigung verlieren, erlangen Frauen dafür nur den Schein eines Verdienstes, ja in der Regel vom Standpunkte der Familie und der ganzen Volkswirtschaft einen Minusverdienst. Dies ganze Gebiet der Frauennachtarbeit, nicht bloss obiger Fall aus dem Bezirk Oppeln, illustriert treffend den Unterschied zwischen dem gleissenden Geldlohn und dem für das wirtschaftliche Wohl allein massgebenden Sacheinkommen.

Von diesem Gesichtspunkte aus muss man also auch den Nutzen und die Dringlichkeit der Frauennachtarbeit prüfen, und man wird dann entdecken, dass es damit oft meistens nicht weit her ist. Sehen wir uns nach dieser Rücksicht noch einmal die Bedingungen an, welche in den Vollzugsanweisungen von Preussen und Bayern zu § 138a G. O. aufgestellt sind. Da kommt es erstens, wie auch aus den amtlichen Berichten hervorgeht, oft genug vor, dass aussergewöhnliche Häufung von Arbeit, wenn auch nicht absichtlich herbeigeführt, so doch durch ungeschickte oder unvorsichtige, fahrlässige Dispositionen des Fabrikbesitzers oder Geschäftsleiters verschuldet ist und trotzdem infolge von Täuschung oder Versehen als Grund für Bewilligung von Überarbeit anerkannt wird. Es kommt zweitens vor, dass nur die eigenen Interessen des Unternehmers in Frage kommen, während öffentliche Interessen oder andere, als erheblich ausgegebene Privatinteressen vorgeschützt und geglaubt werden.

Im einzelnen soll es die Genehmigung von Überarbeit bei Saisonindustrien nicht rechtfertigen, wenn dem vermehrten Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten durch Produktion auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann; das wird so manchmal verkannt und übersehen. Nicht minder auch der sehr richtige und wichtige Grundsatz der Vollzugsanweisungen, dass, wenn nur einzelne unter gleichen Betrieben die Erlaubnis um Überarbeit nachsuchen, ihnen diese nicht zu erteilen ist, „da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können". „Der Regel nach" sei die Erlaubnis solchen einzelnen Betrieben zu versagen — welche feine, diskretionäre Erwägungen werden schon durch dies „der Regel nach" Einzelbeamten anheimgegeben, und werden sie alle ihnen gewachsen sein, wenn es sich um das Drängen auf Ausnahmen von der Regel handelt?

Und gerade hier ist etwas Allgemeines in Betracht zu ziehen. Aussergewöhnliche Häufung von Arbeit kann durch Naturverhältnisse oder äussere Zufälle verursacht werden, deren Walten der Gewerbebetrieb unterworfen ist. Sie kann aber auch durch menschliche, soziale Verhältnisse herbeigeführt sein, und sie ist es in den weitaus meisten Fällen, und dann gibt es bis

zu einer gewissen Grenze kein notwendiges Unterwerfen mehr, sondern es besteht die Möglichkeit, das Übel künftig zu verhüten, indem man die Ursachen beseitigt. Eine der häufigsten und umfassendsten Veranlassungen zur Arbeitshäufung bilden bekanntlich die Festzeiten, auch für solche Erzeugnisse, die längere Zeit im voraus hergestellt und feilgeboten werden können. Dennoch pflegen die Aufträge erst wenige Tage oder Wochen vor dem Feste und dann natürlich im Übermass gemacht zu werden. Aber ist das unveränderlich, unvermeidlich? Für den einzelnen oder wenige Unternehmer allerdings, sie können der Sitte, der Gewohnheit, der Mode nicht gebieten. Aber wenn dem gemeinsamen Drängen der Konsumenten ein gemeinsamer, entschlossener Widerstand der Produzenten, sei es aus freiem Antrieb, sei es durch Not oder Zwang entgegentritt, was dann? Wenn die Konsumenten und Kaufleute infolge solches Vorgehens entweder auf die begehrten Produkte verzichten, oder von der gewohnten Verspätung abgehen müssen, so werden wohl die meisten oder alle sich zu letzterem entschliessen, und die ganze Kalamität hat ein Ende.

Nun kann es aber keinen einheitlicheren, zwingenderen Impuls zum Widerstande gegen Unsitten der Konsumenten oder Besteller geben, als gesetzliche Feststellungen von Arbeits- bezw. Ladenzeiten ohne Ausnahmebewilligung. Wie unzählich oft hat man geeifert, das Publikum wird sich an das Vorausbestellen zu den Sonn- und Festtagen, an den Ladenschluss zu bestimmter Stunde im Kleinhandel nun und nimmer gewöhnen, die schwersten Entbehrungen, fortwährende Minderverdienste der unnatürlich beschränkten Lieferanten und Verkäufer werden die Folgen sein, vor dem Zorn und Grimm aller Beteiligten werden die Zwangsbestimmungen, kaum errichtet, zusammenbrechen. Es ist nichts damit geworden, am wenigsten in unserem staatszahmen, vernünftigen Deutschland. Mit geradezu überraschender Schnelligkeit haben ganz ungewohnte, unvordenklichem Brauch widersprechende Beschränkungen sich eingelebt; wer denkt heute noch an die Schrecknisse der Sonntagsruhe, des Neunuhrladenschlusses, mit denen man vor 10, vor 2 Jahren die Gesetzgeber bange machte! So ist es auch wirklich nicht so schlimm, die haltbaren Chokolade- und Zuckerwaren 3 Monate statt 4 Wochen vorher zu bestellen, oder gar neumodische Zeuge und Schmucksachen. Wenn unsere Damen sich den renommierten Geschmack und die bewährte Geschicklichkeit erster Kleider- und Hütekünstler nicht anders zu sichern wissen, als durch sehr frühzeitige Bestellung, so sehen wir sie schon jetzt Monate vorher in die Bazare und Ateliers eilen, trotz des sprichwörtlichen Säumens bis zur letzten Stunde. Und genau so wird der Zwang des Reichsgesetzes wirken, wenn nicht Ausnahmen an allen Ecken die schlimmsten Missbräuche wieder hereinlassen, den majestätischen Zwang des Staatsgesetzes in unheilvolle Willkür verkehrend.

So geschieht es auch bei den Lieferzeiten für Mode- und

andere Saisonwaren seitens der Kommissionäre und Detaillisten. Im allseitigen Interesse sollten diese selbst auf möglichst lange Fristen halten, damit alle Teile sich darauf einrichten, die Roh- und Hilfsstoffe rechtzeitig bestellen, die Zahl und Qualität der Arbeitenden regeln, kostspielige Hast, Fehler und schliesslich doch verlustvolle Versäumnisse vermeiden. Aber statt auch auf diesem wichtigen Gebiete mit der Regulierung der Produktion auf dem Wege der Vereinbarung im allgemeinen Interesse und nicht am wenigsten zu Gunsten der Arbeiterinnen und ihrer Kleinen Ernst zu machen, wird es, wie Beamte und Private berichten, womöglich noch schlimmer. Hauptsächlich aus eigensüchtiger Spekulation, um die Preise zu drücken, werden die Lieferfristen immer kürzer, wird die „tote Saison" infolgedessen immer länger und drückender, die Anhäufung und Auspressung in der kurzen Spanne flotter Zeit immer stärker — ein Wechsel von Arbeitslosigkeit und Überarbeit, der die schwersten Übel der beiden Extreme vereinigt und nicht nur die betroffenen Arbeiter beider Geschlechter, sondern die ganze Arbeiterschaft und die öffentliche Meinung aufregt und verbittert. Da bedarf es, wahrlich auch im dauernden Interesse der Industrie und des Handels, entschieden des unbeugsamen Einschreitens durch Schutzgesetze und Aufsicht, in erster Linie durch ausnahmsloses Verbot der Frauennachtarbeit, die den schlimmsten Auswüchsen der Produktion Tür und Tor öffnet.

Aber, so lässt man schliesslich das schwerste Geschütz auffahren, die ausländischen Besteller denken nicht daran, sich solcher Beschränkung zu fügen. Können sie ihre Aufträge mit der gewünschten Schleunigkeit nicht in Deutschland zur Erledigung bringen, nun, so wenden sie sich an andere Industrieländer, wo man mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden nimmt. Allein, soweit solche Länder dann noch dem Drang der internationalen Bewegung widerstehen, ist es doch sehr fraglich, ob sie dem konsumierenden Auslande auch nur annähernd so günstige Bedingungen für die begehrten Artikel — nach Qualität, Geschmack, Verpackung, Preis, Zahlungsbedingungen u. a. — stellen wollen und stellen können. Das pflegen noch wichtigere Dinge zu sein, als die kürzesten Lieferfristen; an längere Lieferung wird in der Regel sich auch das Ausland gewöhnen. Wenn aber nicht, so muss das deutsche Gewerbe den höchsten Gütern seiner Arbeiterschaft auch einmal Opfer bringen, die in der Regel an anderen Stellen vielfach ersetzt werden.

Mit Recht wird auch von Aufsichtsbeamten darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis nach Überarbeit häufig gar nicht so dringlich noch so umfassend ist, wie es nach den Anträgen der Arbeitgeber scheint. Der beste Beweis dafür ist, dass nach mehrfachen Berichten die bewilligten Überstunden von den Unternehmern entweder nur teilweis oder überhaupt nicht ausgenützt wurden; so 1901 im Bezirk Reichenbach i/Schles., wo

der Aufsichtsbeamte mit Recht hinzufügt: „Zugleich weist diese Wahrnehmung auf eine schärfere Prüfung der Anträge auf Überarbeit hin." Es kann wirklich keine stärkere Kritik behördlicher Überzeitbewilligungen geben, als die Tatsache, dass die Arbeitgeber selbst in grösserem Umfange auf beantragte und zugestandene Überarbeit verzichten.

Aus solchen befremdenden Geschehnissen erklärt sich auch teilweise die grosse allgemeine Erscheinung, mit der wir unsere Betrachtungen zu § 138a schliessen wollen: der verhältnismässig geringe Rückgang der Überarbeitbewilligungen in den einzelnen Ländern und in ganz Deutschland gerade während der letzten Depressionsjahre. Solche flaue Zeiten stehen offenbar in schroffem Widerspruch mit umfangreichem Überarbeitsbedarf; wenn das Geschäft stockt, wenn durch Mangel an Aufträgen Arbeitszeitkürzungen und selbst Entlassungen im Schwange sind, so sollten nur in seltenen Ausnahmefällen Überzeiten erforderlich sein. Es war ein relativ erfreuliches Faktum, dass die letzte Geschäftslähmung ganz überwiegend, nicht mehr zur gänzlichen Entlassung eines Teiles der Arbeiterschaft, sondern zur allgemeinen Arbeitszeitkürzung veranlasste, wodurch der Lohnverlust durch Verteilung auf weit mehr Schultern ungemein erleichtert wird. Im geraden Gegensatz dazu steht es, wenn in Zeiten hochgradiger Unterarbeit zugleich die Überarbeit floriert, die doch bei Arbeiterinnen, wenn überhaupt, nur durch wirklichen Andrang des Bedarfs über das Mass der vorhandenen Arbeitskräfte hinaus entschuldigt werden kann. Freilich bilden die verschiedenen Fabrikationszweige nicht ein homogenes Gebiet, die Zustände des Geschäfts- und Arbeitsmarktes sind oft gleichzeitig recht verschieden und besonders solche Arbeitshäufungen, wie vor Fest- und Saisonzeiten, behalten auch in überwiegend geschäftsstillen Jahren ihre Geltung. Allein wenn dieser Umstand auch, so lange die Ausnahmen überhaupt bestehen, die Fortdauer einer gewissen Anzahl von Bewilligungen begründet, so dürfte doch der Umfang, den dieselben auch in den letzten Jahren der überwiegenden Depression noch immer behauptet haben, auf einer grossenteils unberechtigten und missbräuchlichen Anwendung des § 138a beruhen.

Bei erheblicher Ungleichheit der Entwicklung der Bewilligung von Überarbeit in den einzelnen Bundesstaaten — so war der Rückgang an bewilligten Überstunden von 1900 auf 1901 in Württemberg von 206254 auf 116011, in Bayern von 350887 auf 240266, in Sachsen von 882247 auf $722711^{3}/_{4}$, in Preussen nur von 827549 auf $779462^{5}/_{12}$ — halten wir uns wegen gebotener Kürze nur an das Reich insgesamt. In diesem wurde nach den amtlichen Berichten Überarbeit bewilligt: 1893 an 133826 Arbeiterinnen rund $3^{1}/_{2}$ Million Überstunden; 1898 an 174513 Arbeiterinnen rund 3950000 Überstunden; 1899 an 186766 Arbeiterinnen rund 3189000 Überstunden; 1900 an 188430 Arbeiterinnen

rund 2855000 Überstunden; 1901 an 156370 Arbeiterinnen rund 2405000 Überstunden.

Gewiss ist die Abnahme von 1898 bis 1901 in der Zahl der Arbeiterinnen von 174513 auf 156370 und besonders die Abnahme in der Zahl der bewilligten Überstunden von 3950000 auf 2405000 eine beträchtliche. Aber sie entspricht aus den angeführten Gründen noch keineswegs dem herrschenden Geschäftsdruck, der hochgradigen Arbeitslosigkeit oder Arbeitszeitverkürzung, welche fast jede Überarbeit ausschliessen sollte. Bildet doch jede Stunde Überarbeit die Entziehung einer Stunde zur Lebensnotdurft erforderlicher Beschäftigung für andere, nunmehr zum Darben verurteilte Arbeiter oder Arbeiterinnen! Und ferner zeigt sich in der Fortdauer der Überstunden in weitem Umfang auch bei starker Geschäftsflaue der Beweis, dass diese missbräuchliche Ausnahmeeinrichtung an sich nicht in steter entschiedener Abnahme begriffen ist, wie mehrfach angenommen wurde, vielmehr bei wiederkehrender Regsamkeit den früheren Grad wieder erreichen, wenn nicht übersteigen wird; dafs sonach nicht durch freiwillige Beschränkung, sondern durch gesetzliche Beseitigung der Ausnahmebestimmung dem Mifsbrauche zu ‚steuern ist.

2. Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Frauennachtarbeit auf andere Gewerbszweige.

Die Beschränkung des Verbots der Frauennachtarbeit, wenigstens der regelmässig stattfindenden, auf die Fabriken und eine Anzahl fabrikähnlicher Betriebe, wie die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 sie festgesetzt hat, schloss die grosse Mehrzahl der Arbeiterinnen, zumal derer, die tatsächlich nachts beschäftigt waren, von jedem gesetzlichen Schutze aus. Und leider verging eine geraume Zeit, bis der in jenem Gesetze schon vorgesehene Ausbau auch dieses so dringenden Arbeiterschutzes nur begonnen wurde. Abgesehen von den Konfektionswerkstätten, welche infolge besonders schreiender Missstände seit dem 1. Juli 1897 einigermassen mit schirmenden Vorschriften bedacht sind, brachte erst das neue Jahrhundert einerseits die Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 G. O., wodurch auch das Verbot der Frauennachtarbeit auf die Werkstätten mit Motorbetrieb ausgedehnt wurde, andrerseits die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, insbesondere § 139c, wodurch ein Gleiches für offene Verkaufsstellen geschah.

Diese partiellen Erweiterungen verlieren noch bedeutend an Wert dadurch, dass auch die bisherigen Ausnahmebestimmungen (§§ 138a, 139) nicht nur auf sie angewandt, sondern zum Teil sogar noch verstärkt worden sind. Überarbeit bis 10 Uhr nachts kann in den Konfektionswerkstätten für 60 Tage, in den Motorwerkstätten und, bezüglich der Zahl der Tage, auch in den offenen

Verkaufsstellen für 40 Tage im Jahre ohne behördliche Erlaubnis, nach blossem Ermessen der Arbeitgeber stattfinden. Mit solcher Erlaubnis, zu deren Gewährung die untere Verwaltungsbehörde genügt, kann die Überarbeit auf noch mehr Tage verlängert werden. Zieht man nun in Betracht, dass der Umfang des Ausdrucks „Konfektionswerkstätten" entgegen dem Sprachgebrauch begrenzt ist, so ergibt sich, dass selbst innerhalb der angeführten Gewerbszweige das Verbot der Frauennachtarbeit noch erhebliche Lücken aufweist. Gar nur einen winzigen Ausschnitt der Arbeiterinnen über 16 Jahre, nämlich die Gehilfinnen unter 18 Jahren, schützt die Bekanntmachung vom 30. Januar 1902 vor der Nachtarbeit in Gast- und Schankwirtschaften. Seit 1891 besteht laut § 154 Abs. 4 G.O. die Vollmacht, dass auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten mit den übrigen Schutzbestimmungen für jugendliche und weibliche Arbeiter auch die gegen die Frauennachtarbeit durch Kaiserliche Verordnung ausgedehnt werden können. Hiervon ist bisher keinerlei Gebrauch gemacht worden. Ebensowenig hat die Gesetzgebung der Frauennachtarbeit auf den Gebieten der Hausindustrie (Heimarbeit), wo dieser Missbrauch vor allem herrscht, des Handelsgewerbes in geschlossenen Kontoren und des Verkehrsgewerbes, das freilich nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Frauen beschäftigt, irgend welche Schranken gezogen.

Hier breitet sich eine ebenso umfassende wie schwierige Aufgabe der Sozialpolitik für die nächste Zukunft aus, für welche leider die Vorbereitungen noch grösstenteils fehlen. Vor allem ermangeln wir noch einer das ganze Reich umfassenden Erhebung amtlichen Charakters; wenn solche auch nicht einmal die Zuverlässigkeit der Erhebung von 1899 über die Frauenarbeit in Fabriken erreichen sollte, so könnte sie doch als breiteste Unterlage gesetzlicher Massnahmen kaum entbehrt werden. Um aber auch für dieses bedeutendste Gebiet der Frauennachtarbeit in unserem Berichte wenigstens ein Stückchen aktueller Vorarbeit zu liefern, geben wir in folgendem einiges Material hauptsächlich über Umfang und Dauer der Frauennachtarbeit in bisher ungeschützten Gewerbszweigen, das uns durch freundliche Unterstützung aus arbeitenden und sozialreformerischen Kreisen zugegangen ist. Dasselbe wird die zahlreichen und zum Teil vortrefflichen Berichte, sowohl in einzelnen Monographien, wie besonders in dem Sammelwerk „Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Österreich" (1899), durch neueste Angaben zu ergänzen vermögen.

Zuvor seien verschiedene Stellen aus den „Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1901", welche sich auf unverbotene gewerbliche Frauennachtarbeit beziehen, angeführt. Aus dem Bezirk Leipzig wird geschrieben: „Auch in diesem Jahre gingen Klagen der in Schneiderwerkstätten tätigen Arbeiterinnen über zeitweilig auftretende übermässige, bis

in die späteste Nacht ausgedehnte Arbeitszeit ein. Da dergleichen Geschäftsbetriebe, in denen im ganzen bis zu 200 Arbeiterinnen und darüber beschäftigt werden, weder als Fabriken noch als Konfektionswerkstätten im Sinne der Verordnung des Bundesrates vom 31. Mai 1897 angesehen werden können, so war den um Abhilfe Nachsuchenden nur zu eröffnen, dass mangels einer gesetzlichen Handhabe in diesen Fällen nicht eingeschritten werden kann." (II. B. S. 277.) Aus dem Bezirk Dresden berichtet die „weibliche Vertrauensperson" (so wurden im Königreich Sachsen die Aufsichtsassistentinnen nicht sehr angemessen genannt): „Besondere Aufmerksamkeit erfordern Missstände in der Konfektionsindustrie. Soweit diese Betriebe durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 getroffen werden, ist die Möglichkeit gegeben, die Arbeiterinnen unter den Schutz der §§ 135 bis 139 und 139b, d. G. O. zu stellen. Da die genannte Kaiserliche Verordnung sich jedoch lediglich auf solche Betriebe erstreckt, die „im grossen" und auf Lager arbeiten lassen, so bleiben hiervon die Werkstätten der Damenkleiderkonfektion, welche auf Bestellung und nach Mass arbeiten, gänzlich unberührt. Die Folge davon ist eine vollständige Willkür hinsichtlich der Arbeitszeit und der für die Mahlzeiten bestimmten Pausen. (9 Beschwerden wegen übermässiger Arbeitszeit und unregelmässiger Mittagspausen im Konfektionsbetrieb wurden in den Sprechstunden bei der weiblichen Vertrauensperson vorgebracht.) Die dieser Vertrauensperson seitens der Arbeiterinnen übermittelten Klagen und Beschwerden enthüllten Missstände, deren Fortdauer Gesundheit und Sittlichkeit der in der Konfektionsbranche beschäftigten weiblichen Personen auf das schwerste gefährden. So soll z. B. oft wochenlang bis spät in die Nacht hinein gearbeitet und den entfernt wohnenden Arbeiterinnen hierdurch die Möglichkeit genommen worden sein, ihre Wohnungen durch Vermittlung der elektrischen Bahnen zu erreichen. Die Folge davon ist, dass sich insbesondere die jüngeren Mädchen scheuen, den oft weiten und sehr einsamen Weg nach ihrer Behausung zu Fuss zurückzulegen, aus Furcht, sittlichen Belästigungen oder Bedrohungen ausgesetzt zu sein, und es daher vorziehen, die Nacht bei Bekannten zuzubringen, wo sie häufig nur mit einer Sofaecke oder einem Stuhl als Nachtlager sich begnügen müssen."

Aus Oberbayern wird berichtet, dass „die überlange, durch Überstunden verursachte Arbeitszeit in den grösseren Kleidermachereien, wie in den Werkstätten der sogenannten Konfektionsgeschäfte in gesundheitlicher Beziehung ungünstig auf den weiblichen Organismus einwirkt und dass ausserdem die Mädchen, wenn sie spät abends oder nachts den Weg nach ihren entfernten Wohnungen zurücklegen müssen, manchen Gefahren in sittlicher Beziehung ausgesetzt sind." Auch in diesem Aufsichtsbezirke ist mit Beschwerden auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom

31. Mai 1897 nichts zu machen, „nachdem in derartigen Betrieben vorwiegend Massarbeit stattfindet, oder nur Abänderungsarbeiten an im Detail verkauften, fertig bezogenen Konfektionsartikeln vorgenommen werden". (II, 2. S. 8.) Im Bezirke der Pfalz kommen von den revidierten Handwerksbetrieben die der Kleidermacherinnen und Putzmacherinnen in Betracht. Die Arbeitszeit daselbst fand sich für 32 % 10stündig, für 16 % $10^1/_2$ stündig, für 28 % 11-stündig und für 3 % 11—12stündig; „bei den meisten Revisionen bemerkt jedoch die Assistentin, dass je nach Dringlichkeit in der Saison Überarbeit bis spät in die Nacht stattfindet". (II, 2. S. 52). Und aus dem Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg wird berichtet: „In Putzmachereien und Nähgeschäften wird während der Saison oft unmässig lange gearbeitet. In einem solchen Betriebe stellte die Assistentin eine Arbeitszeit bis 11 oder 12 Uhr, die sich hin und wieder sogar bis 2 Uhr nachts ausgedehnt haben soll, fest." Der Inhaber eines sogenannten Schneiderateliers, das 50—70 Personen beschäftigte, wurde vom Gericht freigesprochen; die Anwendung des § 120c (besonderer Schutz für Arbeiter unter 18 Jahren) bietet in diesen Fällen nur eine ganz unzureichende Handhabe. Die Stelle schliesst: „Es steht aber ausser Zweifel, dass eine so lange, tief in die Nacht hineinwährende Beschäftigung körperliche und sittliche Gefahren in sich bergen muss. Ein besserer gesetzlicher Schutz für solche Arbeiterinnen ist daher Erfordernis." (II, 2. S. 126, 127.)

An diese bezeichnenden amtlichen Berichte schliessen wir nun solche aus Privatkreisen. Wir beginnen mit Angaben aus Berlin, welche wir der Leiterin der Auskunftsstelle des Bundes deutscher Frauenvereine, Fräulein Alice Salomon, und ihren Helferinnen verdanken.

Die Auskunft bezieht sich zunächst auf die übliche Arbeitszeit der Büglerinnen. Die Arbeitszeit der Büglerinnen in Wäschefabriken, in Berlin Neu-Plätterinnen genannt, hält sich, gleich der der Wäscherinnen, innerhalb der Grenzen des § 137 G. O.; die Arbeitszeit der Plätterinnen verlängert sich gewöhnlich um 1 Stunde dadurch, dass sie die Kragen, Manschetten und dergl. noch auszupfen, um am nächsten Morgen gleich mit Plätten beginnen zu können, überschreitet damit aber noch nicht den 11stündigen Maximalarbeitstag. Anders steht es mit den in Waschanstalten und Plättereien beschäftigten „Alt-Plätterinnen", die früher eine ganz ungeregelte Arbeitszeit hatten. Das Gesetz hat für sie noch nichts getan, und eine Organisation ist sehr erschwert, da die Arbeiterinnen, deren Zahl auf 2500 geschätzt wird, sich auf ungefähr 1500 meist kleine Betriebe, ca. 730 Plättereien, ca. 520 Wäschereien, verteilen. Trotzdem ist es dem „Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche- und Kravattenbranche Berlins und Umgegend" im Jahre 1900 gelungen, eine erfolgreiche Bewegung unter den Plätterinnen

und Wäscherinnen zu organisieren, die wenigstens eine kleine Besserung erzielte. Bei den Verhandlungen der Arbeiterinnen und Arbeitgeber vor dem Einigungsamte des Berliner Gewerbegerichts wurde angegeben, dass die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel 92 Stunden betrage; vom Sonnabend zum Sonntag wurde allgemein durchgearbeitet. Das Einigungsamt erkannte das als übermässig an und setzte am 13. Juli 1900 als Arbeitszeit fest: im Sommer 7—7, im Winter 8—8 Uhr, mit 1 Stunde Mittags-, je $^1/_2$ Stunde Vor- und Nachmittagspause. Aber nur einige Arbeitgeber halten sich an diesen Schiedsspruch; die meisten lassen Freitags ungefähr bis 11 Uhr, Sonnabends in einzelnen Plättereien bis 12 Uhr, in anderen die Nacht bis 3 Uhr arbeiten. Durchschnittlich beträgt die Zahl der Tage, an denen Nachtarbeit geleistet wird, etwa 100 im Jahre, in einigen Geschäften mehr, in anderen weniger; das ist natürlich nicht genau festzustellen. Preisaufschlag findet bei Überstunden nicht statt; es ist alles Akkordarbeit. Immerhin ist ein kleiner Fortschritt durch das Vorgehen des Berufsvereines erzielt, da früher die Arbeitszeit auch anfangs der Woche ganz unbeschränkt war. Mehr wird aber nicht zu erreichen sein, da die Altplätterinnen nur vereinzelt der Organisation angehören und auch schwer dafür zu gewinnen sind.

Die Auskunft des Bundes deutscher Frauenvereine über die Kundenschneiderinnen schliesst sich an an die Arbeit von Luise v. Benda über „die Entwicklung der Berliner Damenmassschneiderei" in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 85 (1899). Danach beträgt die normale Arbeitszeit etwa 10 Stunden, wird aber durch Überstunden erhöht, namentlich in grossen geschlossenen Betrieben; neben diesen steht das offene Massgeschäft einerseits, der kleine handwerksmässige Betrieb andrerseits. (S. 62.) Von jenen geschlossenen Betrieben, die durchschnittlich 15—20 Gehilfinnen beschäftigen (doch kommen auch viel grössere vor) heisst es: „Ist viel Arbeit vorhanden, sind Feste in naher Aussicht oder häufen sich die Trauerfälle, so muss eben gearbeitet werden, bis die Fülle der Aufträge erledigt ist" (S. 65). Vom handwerksmässigen Kleinbetrieb heisst es: „Es kommt vor, dass bei eiliger Arbeit Überstunden gemacht werden." (S. 66.) Die offenen Massgeschäfte sind, soweit sie auch Konfektion betreiben, mit den Überstunden auf die nach der Kaiserlichen Verordnung zulässige Zahl beschränkt. Durch Erkundigung beim Sekretär des „Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen" ergab sich dann für die letzten Jahre folgendes. In allen besseren Ateliers werden fast ausnahmslos von den Mädchen Überstunden gemacht, häufig sogar Nachtarbeit. Nach dem Ausstande zu Anfang 1901 war es etwas besser geworden, inzwischen sind aber die kleinen Vorteile wieder verschwunden und zwar durch die Schuld der Mädchen, die weder Solidaritätsgefühl noch Lust zur Organisation

haben. Der Verband hält gegenwärtig (nach dem direkten Misserfolg der letzten Ausstände) ein Vorgehen für unmöglich; auch liegen die Verhältnisse dadurch besonders ungünstig, als in letzter Zeit durch richterliches Erkenntnis auch die grössten Massateliers nicht mehr als unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend zu betrachten sind.

Endlich stellten sich aus direkten Erkundigungen durch Helferinnen der Auskunftsstelle bei den Arbeitgebern von 15 Massateliers — 13 mittleren (mit 10—35 Arbeiterinnen), 2 grösseren (1 mit 70 Arbeiterinnen, 1 mit 50 Mädchen und 100 Heimarbeiterinnen) — folgende hauptsächliche Ergebnisse heraus. Die regelmässige tägliche Arbeitszeit beträgt meist 10—12 Stunden, einschliesslich der nach Lage und Länge nicht angegebenen Pausen, die Anfangszeit ist überwiegend 7 oder 8 Uhr; für drei Betriebe fehlt die gewöhnliche Stundenzahl. Das Vorkommen von Überstunden wird in einem mittleren Betriebe gänzlich, in einem andern „prinzipiell" verneint — „nur bei Trauerfällen oder eiligen Bestellungen" finden solche statt. Die übrigen Arbeitgeber geben sämtlich an, dass Überstunden gehalten werden, und zwar hauptsächlich vor den Festen, — 8 Tage, 2—4 Wochen vorher — dann bei Trauerfällen und endlich in zwei Betrieben, in der „Saison". In einem mittleren Betriebe („sehr feines Atelier") wird erklärt, dass Überstunden selten vorkommen, „weil die Arbeit dann oft unbrauchbar wird." Was die Lage der Überstunden betrifft, so liegen dieselben in einem mittleren Betriebe, dem einzigen, der nur von 8—$6^1/_2$ Uhr arbeiten lässt, nur morgens, in einem anderen ebenfalls mittleren je 1 Stunde morgens und abends. Betreffs der Dauer und Grenze der Überarbeit wird grossenteils nichts angegeben; bei den übrigen Betrieben schwanken die Angaben zwischen 1, 2 und 3 Stunden, oder es wird gesagt, „nie länger als 9 Uhr" oder „nur bis 10 Uhr", letzteres in zwei Betrieben, wovon ein grosser; in zwei Betrieben endlich heisst es mit voller Offenheit: „stets zur Saison unbegrenzt lange" oder „stets zur Saison so lange als nötig". In einem mittleren Betriebe, wo Überarbeit selten und niemals nach 10 Uhr stattfindet, wird hinzugefügt, dass es dabei stets freies Abendbrot gibt. Höherer Stundenlohn für die Überstunden wird in keinem einzigen Betriebe angegeben. Dagegen findet sich in zwei mittleren Betrieben ausdrücklich erwähnt, dass die Arbeiterinnen „im Hochsommer" bezw. „im Sommer 6 Wochen" entlassen werden, wobei die Berichterstatterin in Klammern hinzufügt „das geschieht übrigens häufig". Im allgemeinen wird von der Berichterstatterin darauf hingewiesen, dass die Angaben von den Inhabern der Ateliers herrühren, die also die Überstunden eher zu niedrig als zu hoch beziffert haben dürften; mehrere Inhaber haben jede Auskunft verweigert.

Von einer der beteiligten Auskunftspersonen wird uns das Ergebnis der Befragung in lehrreicher Weise, in mancher Hin-

sicht etwas abweichend von den eben angeführten Spezialangaben, ungefähr wie folgt zusammengefasst und erläutert. Bei den meisten Schneidern und Schneiderinnen erhält man auf die Frage: „Werden Überstunden gearbeitet?" die Antwort: „Prinzipiell nicht". Tatsächlich stellt sich aber heraus, dass in allen Ateliers, mit nur ganz vereinzelten Ausnahmen, während der Saison, vor den Feiertagen und bei Bestellungen von Trauersachen stets Überstunden gearbeitet werden, mindestens zwei bis dreimal die Woche, häufiger täglich. In einigen Betrieben werden Überstunden morgens gearbeitet, weil die Inhaber (in diesem Falle Frauen) die Arbeit, so verteilt, sorgfältiger hergestellt finden als abends. Auf diesbezügliche Fragen wurde geantwortet, dass eine Stunde früher anfangen die Mädchen bei weitem nicht so anstrenge, wie eine Stunde verlängerter Arbeitszeit. Leider sind die Auskünfte über persönliche Eindrücke der Arbeitgeber nur sehr spärlich. Ob eine Arbeiterin, die abends Überstunden gearbeitet hat, bedeutend weniger und auch weniger gute Arbeit bringt, darüber wissen die meisten nichts; ein Stück muss eben zu einem bestimmten Termin fertig sein. Einige antworteten auf die angeführte Frage: „Wir arbeiten nur Überstunden, wenn die Mädchen es selbst wollen." Dieser freie Wille scheint aber unter einem Drucke zu stehen, indem die, die nicht „wollen", wahrscheinlich entlassen werden. In einem Falle werden Überstunden auf den Sonntag verlegt. In manchen Fällen wird Arbeit mit nach Hause gegeben, trotz Überstunden. Beides ist wohl zu verwerfen, wie die Überstundenarbeit überhaupt."

Der gleichen Auskunftsstelle verdanken wir schliesslich noch das kurze Ergebnis ihrer Erkundigungen in der Berliner Putzmacherei. Von den 6 befragten Betrieben, sämtlich Ladengeschäften, wovon vier mit je 5—12 Mädchen, einer mit 30—70 Mädchen, hatten drei eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden (von 8—8 oder $8^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr), einer von $12^1/_2$ Stunden, ($8^1/_2$—9 Uhr), einer von $11^1/_2$ Stunden ($8^1/_2$—8 Uhr) und einer, der grösste Betrieb, von 11 Stunden, ohne Angabe der Anfangs- und Endzeit, aber mit dem Vermerk, dass gewöhnlich nur 10 Stunden gearbeitet wird; so sind auch die übrigen Arbeitszeiten unzweifelhaft mit Einschluss der freilich unbestimmten Pausen zu verstehen. Was die Überstunden betrifft, so wird deren Vorkommen in zwei Betrieben verneint, in einem, mit Arbeitszeit von $8^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr, als „sehr selten" angegeben, dagegen in den andern drei Betrieben als: „in der Saison immer" (werden nicht bezahlt, Ausgleich durch frühen Atelierschluss in stiller Zeit), als „meist bis zum Ladenschluss 9 Uhr" (in dem grössten Betriebe) und als „stets bis Ladenschluss, auch wenn dieser erst um 10 Uhr stattfindet".

Diesen Berliner Berichten lassen wir eine Reihe anderer Angaben über die Frauennachtarbeit in ungeschützten Beschäftigungen folgen, welche wir den Arbeiterberufsvereinen, hauptsächlich den Deutschen Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker)

verdanken. Diese Angaben stammen aus einer Anzahl von Städten in verschiedenen Teilen des Reiches, sind aber meist viel weniger eingehend gehalten, als die voraufgegangenen Berliner Berichte.

Über die Büglerinnen wird nur aus Crefeld berichtet, dass bei ihnen die Nachtarbeit in ungemessener Weise grassiert; aber die Verhältnisse sind hier ganz anders, als oben von Berlin angegeben, gestaltet. Bei den Crefelder Büglerinnen wird in der ersten Hälfte der Woche gewaschen, in der zweiten Hälfte gebügelt, bis spät in die Nacht hinein, und zwar (meist) freiwillig, weil es dort einmal „so Mode ist". Die verheirateten Frauen führen diese Arbeiten als Beruf meistens nur in den späten Abendstunden aus, damit sie nicht von den Kindern belästigt werden; man kann sie, wie auch die jungen Mädchen, gewöhnlich an ihrem blassen Aussehen als Büglerinnen erkennen. Die Nachtarbeit dauert jeden Sonnabend bis 10 oder 11 Uhr, ja bis 1, 2 Uhr früh, sogar bis Sonntag Morgen. Der berichterstattende Gewerkvereiner bemerkt dazu: Er habe persönlich beobachtet, dass eine Büglerin schon um 1 Uhr nachts in der Waschküche stand und bis zum späten Abend fortarbeitete — auch am Sonntag den ganzen Tag —, obgleich sie es nicht nötig hatte, nur um viel Geld zu verdienen und vor der Welt fein und nobel erscheinen zu können. Aber die gesundheitlichen Folgen blieben nicht aus; diese Person musste sich 3 bis 4 Wochen ins Bett legen, sie konnte sich fast nicht mehr rühren. Ähnlich wie mit den Büglerinnen steht es mit den Kravattennäherinnen, welche meistens junge Mädchen sind. Sie holen sich Stoff und sonstiges Material in der Fabrik, an die sie die fertigen Kravatten abliefern. Wer nun gern recht viel verdienen will, arbeitet so lange wie er will, weil niemandem polizeilicherseits eine Schranke gesetzt ist. Es wird hinzugesetzt, dass die Männer vielfach unter diesen Umständen zu leiden haben, und dass es wünschenswert sei, dass hierin einmal Wandel geschaffen würde.

Die meisten Angaben beziehen sich auf die Schneiderei, insbesondere die Konfektionsschneiderei mit verwandten Beschäftigungen, welche wir nun in alphabetischer Ordnung der Städte folgen lassen.

In Aachen findet bei den Konfektionsarbeiterinnen während der Saison und dann Sonnabends Nachtarbeit statt. Hierzu werden sie nicht durch den Arbeitgeber direkt, sondern durch die schlechten Lohnverhältnisse gezwungen. — In Altwasser bei den Ladenmädchen, besonders im Konfektionsgeschäft, währt die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends; nur vor den Festen, wenn der Andrang der Kunden (oder der Bestellungen in der Putzmacherei) zu gross ist, wird eine Stunde länger gearbeitet, die aber nicht extra belohnt wird. — In Augsburg werden Nähterinnen und Putzmacherinnen während der Saison teilweise bis in die frühe Morgenstunde beschäftigt (Angabe der Ge-

werkvereine H.-D.). In der Konfektion und in Putzgeschäften wird in gewissen Saisonzeiten, z. B. Frühjahr und Herbst, Nachtarbeit geleistet, hauptsächlich an Samstagen und Montagen von 9 bis 1 Uhr nachts, wobei meist ledige Arbeiterinnen beschäftigt werden. Als Grund wird zum Teil die Bewältigung dringender Arbeiten, sowie die Vornahme der Inventur in offenen Geschäften angeführt; Entschädigung findet durch Gratifikationen statt. Die Nachtarbeit sei körperlich und geistig besonders ermüdend, sie verursache hauptsächlich Krankheiten der Magenfunktionen. In der Konfektion herrsche allgemeiner Wunsch nach Abschaffung der Nachtarbeit; in offenen Geschäften dagegen glauben wenigstens die Arbeiterinnen selbst an die Unmöglichkeit der Abschaffung. (Angaben der christlichen Gewerkschaften). — Aus Berlin wird kurz vom Gewerkvereine der Deutschen Frauen (H.-D.) berichtet, dass die Nachtarbeit in der Konfektion, bei den Schirmnäherinnen und in der künstlichen Blumenarbeit besteht, dass sie frühes Siechtum, namentlich Bleichsucht, Lungen- und Augenkrankheiten fördert und durch Staub und Unsauberkeit auch auf die Gesundheit der Kinder der Arbeiterinnen ungünstig einwirkt. In der Hausindustrie wird die Nachtarbeit nicht besser bezahlt, als die am Tage.

Über die Konfektion in Dresden und Umgegend wird von den Deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) in Dresden und Löbtau berichtet. Wir ergänzen ihre Angaben aus den „Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden", an welchen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine lebhaft beteiligt waren.[1]) In der Schneiderei, Mäntel- und Kleiderfabrikation, in der Näherei und Wäschefabrikation wurden in Dresden über 1000 Heimarbeiterinnen beschäftigt, von denen nur 17 Fragebogen beantwortet vorliegen, während 24 beantwortete Fragebogen von den Betriebswerkstättenarbeiterinnen eingingen. Auch bei letzteren herrscht die Über- und Nachtarbeit, besonders an Sonnabenden und vor allem während der Saison, welche etwa 9 Monate dauert. Betriebe, deren normale Arbeitszeit $10^1/_2$ Stunden ist, machen in der Saison am Sonnabend häufig 2—3 Überstunden, in einem Falle 2—4, in einem andern 3—5, was also in der wirklichen Konfektion durchaus gesetzwidrig sein würde. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes ist bei 14 Arbeiterinnen nichts zu erwähnen, bei 10 lässt er zu wünschen übrig, und zwar sind einige jüngere Mädchen bleichsüchtig, ältere Personen klagen über Magen- und Unterleibsleiden. Weit schlimmer steht es bei den Heimarbeiterinnen, welche grösstenteils verheiratet oder verwitwet sind. Ihre Arbeitszeit ist äusserst verschieden. Während der Saison, die wiederum sehr verschieden lang ist — von 12 Monate für Hauskleider, Hemden, Schürzen, Wäsche u. s. w. bis 2 Monate

[1]) Schriften der Dresdener Gesellschaft für soziale Reform, herausgegeben vom Vorstand. Heft 1. Dresden. Verlag von O. V. Böhmert. 1902.

für Wollenkleider und Barchenthosen herunter — ist sie mitunter eine sehr lange und wird bis zur völligen Erschöpfung der Kräfte geleistet. Tagsüber nimmt die Wirtschaft und die Kinderpflege die Hausfrau in Anspruch; ihre gewerbliche Arbeit verrichtet sie vielfach vor Tage, von 4 Uhr früh an, und in den Abend- und Nachtstunden, bis 10, 11 und 12 Uhr. Es kommt vor, dass eine Heimarbeiterin mit Lehrmädchen in den 4 Monaten der Saison von 4 Uhr früh bis 10 Uhr abends, ausser der Saison von $8^1/_2$ Uhr morgens bis 11 und 12 Uhr nachts arbeitet. Die Nachtruhe der Heimarbeiterinnen stellt sich demgemäss ebenfalls sehr verschieden, nach der Beschäftigung, teilweise auch nach der Saison, von 10 Stunden (doch gewiss nicht Schlaf!) bei Barchenthosen, Taillen u. a. bis herab zu 4—6 und 4—5 Stunden bei Hemden, Schürzen, Sportblusen und Unterröcken. Dazu kommt dann bei einer grossen Zahl von Spezialbranchen Sonntagsarbeit von 2 bis zu 10 Stunden, letztere wiederum bei Sportblusen und Unterröcken. Es erhellt aus diesen, ja nur sehr partiellen Angaben die grosse Verschiedenheit der Verhältnisse, indem es bei einem Teil der Arbeiterinnen nur einen Nebenverdienst, bei dem anderen dagegen den härtesten Kampf um den Lebensunterhalt gilt. Auffallend bei der Unregelmässigkeit und dem teilweis hohen Übermass der Arbeitszeit erscheint die Angabe der Broschüre, dass die wenigsten Heimarbeiterinnen in der Konfektion über ihren Gesundheitszustand klagen. 2 Wäschenäherinnen von 44 und 50 Jahren leiden an Nervenüberreizung, bezw. Rücken- und Unterleibsschmerzen infolge übermäfsigen Maschinennähens; ausserdem klagen noch zwei andere Frauen, die eine 56 Jahre alt, über Kehlkopf- und Magenleiden. Letztere Krankheit wird von dem Gewerkvereinsberichterstatter als eine gewöhnliche Wirkung der allzulangen Arbeitszeit in der Konfektion berichtet. Das Urteil der Arbeiterinnen selbst und das der männlichen Arbeiter über die Nachtarbeit in der Konfektion ist dasselbe, wie das Seite 47 folgende in der Cigarettenindustrie. — Es sei hier noch kurz angefügt, dass nach den Dresdner Berichten auch in einer Reihe anderer Frauenberufe Über- und Nachtarbeit in grossem Umfang betrieben wird. So wird beim Spitzenschneiden vom frühen Morgen bis 11 und 12 Uhr nachts (und ausserdem Sonntags 7 Stunden) gearbeitet, so dafs nur 5—6 Stunden Nachtruhe bleiben. In der Fabrikation künstlicher Blumen wird die Arbeit aus dem Betriebe mit nach Hause genommen und abends $1^1/_2$—2, auch 3 Stunden damit geschafft. Die Heimarbeiterinnen der Fabrikation von Blumen, Schmuckfedern, Kartonnagen u. s. w. arbeiten bis 11, 12, auch 1 Uhr nachts. In der Strohhutfabrikation, welche Tausende von Arbeiterinnen beschäftigt, machen die Betriebswerkstätten in der Saison Überstunden und geben gleichzeitig Arbeit mit nach Hause, wo die befragten Personen alle noch etwa 2—4 Stunden arbeiten. Bei den Heimarbeiterinnen dauert die Nachtarbeit in der Saison (5 bis 6 Monate)

bis 11, 12, ja bis 3 Uhr. Dabei vielfach Wochenverdienste in verschiedenen Branchen von 5, 4, ja 3 und 2 Mark, die nur durch das Fehlen jeder Organisation erklärlich sind. So enthüllt sich in dem schönen, eleganten Dresden ein Babel der Frauennachtarbeit und Frauenausbeutung überhaupt, das nach Gesetzesschutz zum Himmel schreit!

In Hamburg besteht Nachtarbeit bei Kostümnäherinnen zwei bis dreimal im Monat in starkem Masse bis zum andern Morgen. Die Folgen zeigen sich in schlechtem Appetit, Schlaffheit und Zerstreutheit. Die Nachtarbeit wird ein wenig besser bezahlt; während es für 10 Tagesstunden 1.33 Mk. gibt, bringen 10 Nachtstunden 1.50 Mk. Es wird begehrt, die Nachtarbeit womöglich ganz zu beseitigen, in den dringendsten Fällen zwei bis drei Überstunden zu machen. — Recht ausführlich wird seitens der Gewerkvereine (H.-D.) aus Hannover berichtet. Dort besteht Nachtarbeit in der Damenkonfektion in der Frühjahrs- und Herbstsaison, und zwar an den Wochentagen 8 bis 10 Uhr, an den Sonnabenden 8 bis 12 Uhr, 1 Uhr nachts; der Grund ist die Konkurrenzjagd, man überbietet sich in schnellster Lieferung und brüstet sich damit. Die Gewerbeaufsicht scheint dagegen nicht einschreiten zu können, da die Geschäfte sich wohl als Fabriken anpreisen, aber ihre „Ateliers" nicht als Fabriken betrachten wollen. Die Nachtarbeit führt Brust- und Augenkrankheiten herbei, auch Rückgratserkrankungen sind nur zu häufig. Eine bessere Bezahlung der Nachtarbeit findet in der Konfektion nicht statt. Die Arbeiterinnen wünschen sehnlichst die Regelung der Arbeitszeit mit Rücksicht auf die gesundheitlichen, sittlich-geistigen und wirtschaftlichen Schädigungen der Nachtarbeit. Illustriert werden diese Zustände durch die Schilderung dessen, was in dem feinsten Geschäfte der Branche sich begibt. Dieses beschäftigt in der Saison bis 40 junge Mädchen in engen, niederen Zimmern; kein Separatraum zum Ankleiden, Waschen etc. ist vorhanden. Im Hausgang befindet sich die Wasserleitung, 40 Mädchen — 4 Handtücher! Beginn der Arbeitszeit 8 Uhr morgens, Ende 10 Uhr abends, Samstags oft 12, 1, 2 Uhr nachts, nur durch $1^1/_2$ stündige Mittagspause unterbrochen. An Sonn- und Festtagen muss sehr oft auch noch gearbeitet werden, und wagt dann eine Arbeiterin hiergegen eine schüchterne Einwendung, so heisst es beim Chef oder bei der Direktrice: wenn's Ihnen nicht passt, so können Sie ja gehen, wir bekommen für eine zehn andere. Als unlängst ein Gewerbeinspektor die Arbeitsstätten besuchte, da wurde ihm mächtiger Wind vorgemacht. Die Arbeiterinnen wurden zum Teil in den Keller und auf die Strasse geschickt, so konnte doch niemand behaupten, die Zimmer wären überfüllt. Bei flauerem Geschäftsgang heisst es: die Arbeiterinnen haben jetzt so viel verdient, da müssen sie sich auch Abzüge von 10 bis 30 Prozent gefallen lassen, andernfalls — wir können augenblicklich einige schon entbehren.

In wesentlich anderem Sinne lautet der Gewerkvereinsbericht aus Potsdam. Dort besteht weibliche Nachtarbeit nur in Ausnahmefällen bei der Damenschneiderei in der Hochsaison, Reise- und Ferienzeit. Diese Beschäftigung findet in den Stunden von 8 bis 12 Uhr nachts statt, an den Sonnabenden in der Hochsaison fast regelmässig, zusammen an 6 bis 12 Tagen. Die bei Nacht beschäftigten grösstenteils ledigen Arbeiterinnen haben meist ein schwächliches Aussehen, sie leiden an Bleichsucht; bezüglich ihrer Sittlichkeit und Bildung ist nichts Nachteiliges zu melden. Die Nachtarbeit wird besser bezahlt als die Tagarbeit. Dieselbe ist in der Potsdamer Damenschneiderei mehr eine freiwillige und beruht auf gutem Einvernehmen mit den Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen, wie es denn überhaupt in der Stadt und Umgegend bei der Frauenarbeit auch in anderen Erwerbszweigen streng gesetzlich und teilweis recht human zugeht, so dass kein Anlass vorliegt, Übelstände dabei zu vermerken. Daraus erklärt sich auch, dass die Arbeiterinnen mit der ausnahmsweisen Nachtarbeit einverstanden zu sein schienen, weil dieselbe teilweis notwendig sei und nur kurze Zeit dauere; bei ihrer gesetzlichen Abschaffung halten die Arbeiterinnen eine Übergangszeit für wünschenswert. Die männlichen Arbeiter aber fordern Beseitigung der gesamten weiblichen Nachtarbeit.

Über das Tabaksgewerbe wird zunächst aus Sandhausen bei Heidelberg von der christlichen Gewerkschaft berichtet, dass in der Cigarren-Hausindustrie die Frauennachtarbeit meistens vorkommt. Da die Frau durch Führung des Haushalts und Überwachung der Kinder am Tage viel zu arbeiten verhindert ist, so sucht sie es abends, oft bis 12 Uhr und noch später, einzuholen. Durch die Gewöhnung an die Nachtarbeit wird andrerseits die Arbeitsenergie am Tage gelähmt, indem die Frauen sich auf die Nacht vertrösten. Durch die Nachtarbeit werden Blutarmut und Lungenleiden gefördert, letztere besonders, weil dann die Arbeiterinnen nicht mehr in die frische Luft kommen. Mit den Frauen leiden auch die Kinder unter dem Tabakdunst und Staub der Küche, wo sie sich fast ständig aufhalten. Die Nachtarbeit wird nicht besser bezahlt, als die Arbeit am Tage.

Sehr umfangreich ist die Cigarettenindustrie in Dresden und Umgebung, worüber von den Gewerkvereinen (H.-D.) berichtet wird, in Verbindung mit den bereits angeführten „Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden", deren 2. Abschnitt, bearbeitet von Prof. Robert Wuttke, die Cigarettenindustrie behandelt. Diese beschäftigt weit über 2000 weibliche Personen, von denen für 74 Fabrikarbeiterinnen und für 73 Heimarbeiterinnen Fragebogen beantwortet wurden. Von ersteren nahm ein Teil regelmässig von der Fabrik Arbeit mit nach Hause; bei flottem Geschäftsgang, also zu einer Zeit, wo auch in der Fabrik länger gearbeitet wird, geschieht dies durchgängig, indem das Kleben der Cigarettenhülsen von den Arbeite-

rinnen zu Hause besorgt wird. Dazu brauchen dieselben gewöhnlich 2 Stunden, ausnahmsweise 3 bis 4 Stunden abends. Mit der verschieden langen Fabrikarbeit, 8 bis 10 Stunden, werden dabei in einer Anzahl von Fällen $11^1/_2$ bis 13 Stunden Gesamtarbeit erreicht. So arbeiten die weiblichen Personen fast sämtlich ausser in der Fabrik auch im Hause; nur in wenigen Cigarettenfabriken werden die Hülsen in der Fabrik geklebt. „Unser Bericht", so heisst es in der Broschüre (S. 40), „soll nur die tatsächlichen Verhältnisse geben; sonst würde es unsere Aufgabe sein, auf das sozialpolitisch Bedenkliche dieser Hausarbeit der Fabrikarbeiter, auf die Umgehung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in eingehender Weise aufmerksam zu machen."

Von den 73 Heimarbeiterinnen, unter denen nur 2 ledige waren, gaben 37 Frauen an, dass sie über 8 Uhr abends zu arbeiten pflegen, und zwar 1 Stunde 9 Frauen, 2 St. 10 Fr., 2—3 St. 7 Fr., 3 St. 2 Fr., 3—4 St. 5 Fr., 4 St. 4 Fr. Die Dauer der Nachtruhe wird von 1 Arbeiterin auf 5—7 Stunden angegeben; ausserdem arbeiten 19 dieser Frauen auch regelmässig Sonntags 2—8 Stunden. Dabei leisten manche dieser Frauen sehr wenig, trotz Nacht- und Sonntagsarbeit, indem sie entweder den grösseren Teil des Tages der Wirtschaft widmen, oder einem geschäftigen Müssiggang sich hingeben. Über die gesundheitlichen Wirkungen der Nachtarbeit als solcher werden keine besonderen Angaben gemacht. Nach der Broschüre (S. 31) „wird der Gesundheitszustand fast durchgängig von den Frauen als gut angegeben; in 14 Fällen leiden sie an Krankheiten, wie Halsleiden, Lungenleiden, Unterleibsleiden, Rheumatismus u. s. w., die mit der Arbeit in keinem Zusammenhange stehen oder wo die Arbeit höchstens auf ein älteres Leiden ungünstig einwirkt." Das letztere muss doch als entschieden nachteilige Wirkung dieser übermässigen Heimarbeit erachtet werden. So wird auch von dem Gewerkvereins-Berichterstatter als Folge der allzu langen Arbeitszeit überhaupt, nicht der Nachtarbeit besonders, die Schwindsucht angegeben. Letzterer berichtet schliesslich, dass die Arbeiterinnen selbst die Nachtarbeit — für die keine Lohnerhöhung stattfindet — als etwas Unvermeidliches hinnehmen, wenn sie auch die Beseitigung derselben gern sehen würden; aber die Forderung zu stellen, daran können sie nicht denken. Die männlichen Arbeiter fordern die Abschaffung der Frauennachtarbeit, sowohl aus wirtschaftlichen wie aus sittlichen Gründen.

Wir kommen nun noch zu vereinzelten Berichten über einige andere Gewerbszweige. Schwere Klagen werden über die Wollwaren-Hausindustrie aus Apolda und Stadtsulza von einem Gewerkvereinsmitgliede erhoben. Danach haben verschiedene grössere Firmen ersterer Stadt ihre Fabrikbetriebe in hausindustrielle umgewandelt, hauptsächlich, um den Arbeiterschutzvorschriften nicht unterworfen zu sein. Sie ersparen dadurch auch eine Menge Geschäftsunkosten und brauchen in flauen Zeiten

nicht auf Lager zu arbeiten. Kommen dann Aufträge, so muss in der Hausindustrie Kind und Kegel bis in späte Nachtstunden antreten. Auch die weibliche Nachtarbeit richtet sich nach der Lieferzeit der Aufträge, sie findet in der Regel von 8 bis 12 Uhr nachts statt. Ihre Wirkung auf die Arbeiterinnen äussert sich in Bleichsucht und Unterleibskrankheiten, auch die Gesundheit der Kinder leidet darunter. Von einigen Firmen wird die Über- und Nachtarbeit etwas besser, als die gewöhnliche Tagesarbeit bezahlt, im grossen ganzen aber geschieht dies nicht. Ob die Arbeiterinnen selbst mit ihrer Nachtarbeit einverstanden sind, darauf kommt es nicht an; wenn die Arbeit drängt, so wird keine Arbeiterin gefragt, ob sie will oder nicht, es muss eben alles fertig werden. Allgemein wird die weibliche Nachtarbeit verurteilt; es wird beklagt und gerügt, dass selbst die ungenügenden Schutzvorschriften für die Arbeiterinnen in den Fabriken durch die gänzliche Schutzlosigkeit in der Hausindustrie, die sich dadurch noch weiter ausdehnt, tatsächlich vereitelt werden; kranke Frauen, elende Kinder, verkommenes Familienleben, so schliesst der Berichterstatter, mit solchen Aussichten will Deutschland den Weltmarkt erobern!

Am schlimmsten, so heisst es in dem Gewerkvereinsbericht aus Altwasser, steht es mit den Mädchen im Gastwirtsgewerbe. Da kommt es vor, dass Mädchen zwei bis drei Nächte in der Woche bereits gar nicht schlafen gehen können und den Tag über ebenfalls tätig sein müssen. Hier müsste Wandel geschaffen werden, was aber durch die neuerliche Bekanntmachung des Bundesrats leider nur bezüglich der Kellnerinnen unter 18 Jahren geschehen ist. Über eine verwandte Beschäftigung, die in den Trinkhallen, klagt der Gewerkvereinsbericht aus Bautzen, wo sonst (wie in vielen anderen Städten) von Nachtarbeit der Frauen nicht berichtet wird. In den Trinkhallen müssen die Frauen von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr nachts stehen, für einen Lohn von 1 Mk. pro Tag. Was wird da aus den Kindern, wenn der Vater auf Arbeit ist! In den Abendstunden muss er entweder die Mutter in der Trinkhalle ablösen, oder, wenn er das nicht kann, sich mit den Kindern selbst behelfen, während dieselben am Tage fremden Leuten oder sich selbst überlassen sind. —

Die in diesem Abschnitt länger oder kürzer behandelten Fälle von Erwerbsarten mit Frauennachtarbeit, für welche nur ganz ungenügende, meist gar keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen, bilden, wie vorausgeschickt, nur eine kleine Auslese aus der Gesamtheit. Nicht nur fehlt die ungeheure Mehrzahl der Städte und Orte, sondern ganze Industriezweige und Beschäftigungsarten, in denen die Frauennachtarbeit bekanntermassen grassiert — es sei nur an die Spielwaren-Hausindustrie, sowie andrerseits an das „Mitgeben der Arbeit nach Hause" erinnert — sind durch das rein Zufällige unserer Auskünfte fast unvertreten. Selbst unter den aufgeführten Fällen befinden sich einige wenige,

welche die Missstände dieser Betriebsart und die Unzufriedenheit der Arbeiterinnen wegen örtlicher Milderungen nicht hervortreten lassen. Allein die grosse Mehrzahl der berichteten Fälle darf doch schon als ausreichende Stichprobe für die weite Verbreitung und die grosse Schädlichkeit gelten, welche die weibliche Nachtarbeit in vielen bisher ungeschützten Gewerbszweigen besitzt und wenigstens teilweis noch zunehmend erlangt. Daraus folgt unseres Erachtens die ernste und dringende Pflicht, die Verhältnisse der Frauennachtarbeit — in natürlich enger Verbindung mit den Arbeiterverhältnissen überhaupt — auf allen bisher ungeschützten Gebieten so schnell und so umfassend wie möglich festzustellen und darauf sofort die wirksame gesetzliche Abhilfe der nachgewiesenen gesundheitlichen, sittlichen und geistigen Schäden durch äusserst tunliche Beschränkung der Frauennachtarbeit folgen zu lassen. Dass hierbei, wie bei dem Verbot der nächtlichen Frauenbeschäftigung in den Fabriken, auch auf dem Wege internationaler Anregung und internationaler Verständigung vorgegangen werde, entspricht den gesunden Grundsätzen unserer Vereinigung und den wahrhaften Interessen der Arbeiter wie der Unternehmer aller Länder.

Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Österreich.

Bericht,
erstattet der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz
von
Ilse v. Arlt.

Im Hinblick auf die eminente Schädlichkeit der Nachtarbeit der Frauen, sowohl in hygienischer und sittlicher Beziehung für die Arbeiterin selbst, als auch für deren Angehörige durch die Rückwirkung auf Familienleben und Kinderpflege, hat die österreichische Gesetzgebung durch die am 8. März 1885 erfolgte Abänderung der Gewerbeordnung die Verwendung von Frauen zur Nachtzeit eingeschränkt. Inhaltlich ist der Begriff der Nachtarbeit in dem Gesetze so gefasst, dass er ihre beiden Arten einschliesst: die verlängerte Arbeitszeit und die eigentliche durch Schichtwechsel ermöglichte Nachtarbeit. Der Umfang des Verbotes erstreckt sich jedoch nicht auf alle arbeitenden oder wenigstens auf alle in der Industrie beschäftigten Frauen, sondern bloss auf die Fabriksarbeiterinnen. Vom Schutze gegen Nachtarbeit sind sonach ausgeschlossen: die in „nicht fabriksmässigen" Gewerbebetrieben Beschäftigten, die Handelsangestellten und die Berufstätigen der nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Erwerbsarten, wie Hausindustrie, Hausierhandel, Lohnarbeit niederster Art, niedriger Sanitätsdienst, häusliche Dienste, Landwirtschaft, Unternehmungen und Verschleiss periodischer Druckschriften, Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen jeder Art, ferner der Bergbau.

Die im Gesetze durchgeführte Sonderstellung der Fabriksbetriebe macht die gesonderte Besprechung der in denselben herrschenden Verhältnisse notwendig.

I. Fabriksmässige Gewerbebetriebe.

Als fabriksmässig betriebene Unternehmungen werden solche Gewerbeunternehmungen angesehen, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden ausserhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und bei denen

eine Unterscheidung von den handwerksmässig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt." Die durch diese Definition bezeichneten Betriebe unterliegen weitgehenderen Bestimmungen des Arbeiterschutzes als alle anderen. So gilt für sie der § 96a) der Gewerbeordnung, der besagt: „in fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 binnen 24 Stunden betragen." Dass diese 11 Stunden jedoch Tageszeit sein müssen, wird gesondert bestimmt in dem auf Männerarbeit nicht bezughabenden § 96b): „Ausser den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§ 95)[1]) in fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden." Von diesen Bestimmungen sind unter der Voraussetzung der unumgänglichen Notwendigkeit Ausnahmen gestattet. Die eine Kategorie, welche die Verlängerung der Arbeitszeit durch behördlich bewilligte Überstunden betrifft, gehört nicht zum hier behandelten Gegenstand, insofern bei dem Gebrauch, die Fabriken um 6 Uhr zu schliessen, 2 Überstunden noch nicht über die Nachtgrenze hinausreichen, mehr jedoch selten bewilligt und auch selten in Anspruch genommen werden. Trotzdem nun die bestehenden Verhältnisse einen Grund zur Klage nicht geben, wäre es wünschenswert, wenn es gesetzlich festgestellt würde, dass Überstunden für Frauen nicht über die Nachtgrenze hinausreichen dürfen.

Die im § 96b) vorgesehenen Ausnahmen finden sich aufgezählt in einer am 27. Mai 1885 erlassenen ministeriellen Verordnung, in welcher sich Absatz 3—8 auf die Frauenarbeit zur Nachtzeit beziehen. Sie lauten:

„3. Bei der Bettfedernreinigung und -appretur dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahr zur Nachtzeit verwendet werden.

4. Bei der Maschinenspitzenfabrikation dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahr zur Einsetzung der Bobbins in die Carriages auch während der Nachtzeit, selbstverständlich mit wechselnder Tag- und Nachtschicht, verwendet werden.

5. Bei der Fezfabrikation dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahr bis längstens 10 Uhr abends beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass die 11stündige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

---

[1]) § 95: Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, d. i. in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu regelmässigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. — Jugendliche Hilfsarbeiter sind Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

6. Bei der Papier- und Halbzeugfabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim kontinuierlichen Betrieb beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden.

7. Bei der Zuckerfabrikation (Rohzuckerfabriken und Raffinerien) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, sofern sie beim kontinuierlichen Betrieb beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden.

8. Bei der Konservenfabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahr zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, zur Nachtarbeit verwendet werden (§ 3a)."

Bei der „Papier- und Halbzeugfabrikation" machte sich früher sehr oft eine verschiedene Auslegung der Bezeichnung „kontinuierlicher Betrieb" geltend,[1]) was eine gesetzliche Feststellung der Gültigkeit dieser Bezeichnung zur Folge hatte. Durch einen Ministerialerlass vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 28, wurden als zum kontinuierlichen Betrieb gehörig bezeichnet: alle jene Prozesse, welche sich auf die Heizung und auf die Bedienung der Holländer, Papier- und Pappenmaschinen, Defibreure und Kochapparate erstrecken. Da handelt es sich nun um lauter Verrichtungen, die den Frauen aus Gründen der Gesundheitsgefährdung, beziehungsweise Unfallsgefahr ohnedies untersagt sind. Die übrigen Arbeiten, wie im Papiersortier- und Satiniersaale, bei der Hadernerzeugung, im Packraume, in der Holzputzerei u. s. w. gehören nicht zu den kontinuierlichen, es verstösst daher die Nachtarbeit der Frauen in Papierfabriken jedenfalls gegen ein Verbot, und die gewährte Ausnahme erscheint überflüssig. Mit der Frage, was zum kontinuierlichen Betrieb zu rechnen sei, befassen sich auch noch ein Gesetz vom 16. Januar 1895, sowie zwei Verordnungen vom 24. April und vom 11. August desselben Jahres.

Bei der Konservenfabrikation ist die Vermeidung der Nachtarbeit wohl durch Vermehrung der Arbeitskräfte zu ermöglichen.

Es ist ferner sehr zu bedauern, dass gerade die Zuckerfabriken eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen bilden, denn eben sie weisen die allerstärksten Übelstände, und zwar in jeder Beziehung auf.

Zwei Schichten zu je 12 Stunden wechseln in den Zuckerfabriken ab und die Pausen sind eben nur zum Essen lang genug. Zudem wird der Betrieb auch Sonntags nicht unterbrochen. Da die Saison der Rohzuckerfabriken 5 Wochen bis 4 Monate dauert,

[1]) Vgl. auch Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1888, S. 92, in dem Bericht für das Jahr 1891, S. 225.

die Kampagne der Raffinerien 8—9 Monate lang ist, so handelt es sich da doch nicht um einen Ausnahmezustand, sondern um regelmässige, zu lang andauernde Nachtarbeit. Die Frauen werden in allen Teilen der Fabrik verwendet, auch in den sehr heissen Zentrifugenräumen. Ist in sanitärer Hinsicht die Arbeit der Frauen in hoher Temperatur überhaupt zu beanstanden, so tritt hier noch in sittlicher Beziehung der Grund zur Abschaffung der Frauenarbeit hinzu, dass die Arbeiter sich genötigt sehen, infolge der Hitze ihre Kleidung auf ein Minimum zu reduzieren. Doppelt und dreifach fallen alle diese Gründe ins Gewicht, wo es sich, wie hier, auch um 14jährige Mädchen handelt.

Im übrigen kommt speziell für die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter noch eine Bestimmung in Betracht, die gestattet, auch solche Kräfte unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Stunden zu beschäftigen. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse beginnt nämlich die Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr morgens und wird erst nach 8 Uhr abends geschlossen.

Die Zahl der Frauen, auf die die Ausnahme 3, 4 und 5 Anwendung findet, ist zwar nicht genau eruierbar, keinesfalls aber sehr gross. Die Notwendigkeit der Nachtarbeit lässt sich für keine der 3 Berufsarten überzeugend dartun. Ein wesentlicher Übelstand ergibt sich dort, wo sich die Gestattung der Nachtarbeit gleichzeitig auf Frauen und auf jugendliche Hilfsarbeiter bezieht. Es wird nämlich die Zulassung der Frauen sowohl wie der männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter mit ihrer Unentbehrlichkeit für gewisse Arbeiten begründet; bei den letzteren kommt noch dazu, dass es im Interesse ihrer Ausbildung erwünscht ist, sie auch den Nachtbetrieb kennen lernen zu lassen. Keiner dieser Gründe spricht jedoch für die Zulassung der 14—16jährigen Mädchen, die einerseits in ihren Leistungen durch erwachsene Frauen unbedingt ersetzbar sind, auf deren Ausbildung andrerseits kein solcher Wert gelegt wird, dass sie das Opfer der Nachtruhe erheischen würde, da die Frauen ja doch der überwiegenden Mehrzahl nach ungelernte Hilfsarbeiterinnen bleiben.

Aber selbst wenn die Fabriksarbeit so junger Mädchen zur Nachtzeit im Hinblick auf ihre Ausbildung wünschenswert wäre, könnte es keinen Grund geben, der stark genug wäre, um die sanitären Bedenken dagegen zum Schweigen zu bringen. In diesem Sinne verbot auch schon das Hofdekret vom 11. Juni 1842 die Nachtarbeit von Personen unter 16 Jahren gänzlich, wenn auch vermutlich nicht erfolgreich, und gleicherweise ist die Einschränkung: „in fabriksmässigen Betrieben" im Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter ausgeblieben. Dass in fabriksmässigen Betrieben die Nachtarbeit der 14—16jährigen Mädchen — wenn es da nicht überhaupt, aus später zu erörternden hygienischen Gründen geraten wäre, die Altersgrenze bis

zum 17. oder 18. Jahr auszudehnen — ausnahmslos verboten werde, ist dringend zu wünschen, weil die meisten Einwände gegen die Nachtarbeit der Frauen für dieses Alter verstärkt ins Gewicht fallen. Einwandfrei ist höchstens die Verschiebung der Arbeitszeit in den Seidenfilanden, obwohl es auch da des ärztlichen Nachweises bedürfte, dass die jugendlichen Hilfsarbeiterinnen die 11stündige Arbeit in dem warmen Klima gut vertragen.

Was die praktische Durchführung des Gesetzes und der Verordnungen anlangt, wird die Überschreitung des Verbotes der Nachtarbeit von den k. k. Gewerbeinspektoren nur selten erwähnt — im Jahre 1900 lagen in den inspizierten 6315 Fabriken 282 Fälle vor, von welchen 175 auf die Papierindustrie, 59 auf die „Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas" entfallen. Kommt auch ein gut Teil dieses recht günstigen Inspektionsergebnisses auf Rechnung des Umstandes, dass Nachtarbeit zu den schwerst kontrollierbaren Vergehungen gehört, so ist es doch ein entschieden gutes Zeichen, dass die blosse Ermahnung des Inspektors gleich befolgt zu werden pflegt. So rügte es der Reichenberger Gewerbeinspektor im Jahre 1893 bei der Textilindustrie, speziell den Spinnereien, dass sie sich nicht sehr an das Verbot der Nachtarbeit kehrten und im nächsten Jahr hatte er keinen einzigen Fall zu beanstanden.[1])

Die Inspektoren konstatieren übrigens im allgemeinen die Tendenz zur Herabsetzung der Arbeitszeit. Im Jahre 1900 hatten 53,3% aller von den Gewerbeinspektoren besuchten Betriebe eine kürzere als die 11stündige effektive Arbeitszeit. In der Textilindustrie allerdings, die mehr Frauen (im ganzen 193,269) als Männer beschäftigt und überhaupt eine stärkere Beteiligung des weiblichen Geschlechtes aufweist als alle anderen Industriegruppen, liegen die Dinge etwas ungünstiger. Nur 50,4% der Betriebe lassen weniger als 11 Stunden arbeiten. Die Hälfte der übrigen Unternehmungen hat eine $10^1/_2$stündige Arbeitszeit, so dass der Zehnstundentag, der in manchen anderen Industriezweigen schon vorherrschend ist, hier noch nicht durchdringt. Ist damit auch noch nicht der Tatbestand nächtlicher Industriearbeit gegeben, so wird doch dadurch die Arbeiterin mit ihren häuslichen Pflichten gänzlich auf die Nachtzeit verwiesen und dadurch die ihr nach der anstrengenden Fabriksarbeit so dringend nötige Nachtruhe bedeutend verkürzt. Und gerade in Bezug auf die Spinnereien und Webereien wird darauf aufmerksam gemacht, dass schon der Aufenthalt in der Fabrik allein nervenangreifend ist und dass die Vervollkommnung der Maschinen in der Richtung der Arbeitsbeschleunigung stets zunimmt, derart, dass für den Unternehmer ein Ersatz für die jetzt entfallende Arbeitsleistung der

[1]) Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1900.

12. und 13. Stunde entsteht, für die Arbeiterin aber die Verminderung der Arbeitszeit illusorisch gemacht wird. Entsprechen so die verschiedenen Fabriksbetriebe dem Wortlaut des Gesetzes schon heute immerhin soweit, dass von der fortschreitenden Ausgestaltung der Fabriksinspektion die gänzliche Abschaffung der Nachtarbeit zu erhoffen ist, so hat sich vielfach eine Umgehung desselben herausgebildet, die von seiten der Gewerbeinspektion oft tadelnd hervorgehoben wird, ohne dass das Gesetz genügende Handhaben zur Beseitigung des Übelstandes böte. Es ist dies die Verlängerung der Arbeitszeit durch Mitgeben von Arbeit nach Schluss des Fabriksbetriebes. Dieser Missbrauch besteht in sehr vielen Fabriken und wird dadurch besonders erleichtert, dass die Frauenarbeit besonders in jenen Gewerben häufig ist, welche nicht an das Fabrikslokal gebunden sind (alle Zweige der weiblichen Handarbeiten!) oder doch die häusliche Ausführung von Teilarbeiten gestatten. Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die absolut und relativ höchste Zahl von Frauen gerade in jenen Gewerben, deren technische Beschaffenheit ein Mitnehmen von Arbeit ausschliesst, bei verbotener nächtlicher Arbeit angetroffen wurde[1]) und daraus ergibt sich ein Verdachtsmoment dafür, welchem Umstande die Befolgung des § 96b) oft zuzuschreiben sein mag. Das Verhalten der Arbeiterinnen zur Mitnahme von Arbeit ist ein ganz verschiedenes und es finden sich in den Berichten über diesen Punkt alle Abstufungen zwischen der dringenden Bitte, auf welche der Unternehmer schliesslich eingeht und dem moralischen Zwang durch Androhung der Entlassung. Auch strafweises, nämlich unentlohntes Nachholen, wenn das Tagespensum nicht oder fehlerhaft hergestellt wurde, findet sich nicht allzu selten. Nachdem die meisten Fabriksbetriebe die Arbeitszeit um 6 Uhr beendigen, erstreckt sich diese Überarbeit, die vor 8 Uhr kaum begonnen werden kann, oft bis Mitternacht und darüber. Um die Beleuchtungskosten zu sparen, nehmen die Arbeiterinnen, die im günstigsten Fall bei ihren Angehörigen wohnen, gewöhnlich aber nur eine Schlafstelle gemietet haben, ihre Nachtarbeit manchmal ins Volkskaffee mit.

Bis auf dieses Mitgeben von Arbeit ist das Verbot der Nachtarbeit unleugbar erfolgreich durchgeführt, woran die offenbare Abneigung der Arbeiterinnen gegen eben diese Art von Anstrengung teilhat. Weniger als bei anderen Übertretungen der Gewerbeordnung macht sich bei dieser gemeinsames Vorgehen von Unternehmer und Arbeiter geltend. Die Gewerbeinspektoren führen wenigstens niemals an, dass die Unternehmer sich dem Wunsch der Arbeiter zufolge zu jener Gesetzwidrigkeit entschlossen hätten, welche Entschuldigung z. B. bei der Verwendung

[1]) Gewerbeinspektorenbericht für 1887; Brünner Aufsichtsbezirk: „Die meisten Übertretungen weist die Textilindustrie und speziell die Spinnerei auf." S. 303.

schulentlassener Kinder von noch nicht 14 Jahren so häufig ist. Dagegen wird die Überzeugung ausgesprochen, dass unbefugte Nachtarbeit den Inspektoren gewiss angezeigt würde und tatsächlich laufen bei den Gewerbeinspektoren auch sehr zahlreiche Klagen und Anzeigen wegen dieser Übertretung ein, die jedoch der praktischen Bedeutung entbehren, weil sie auf der — leider irrigen — Auffassung beruhen, in den Gewerbebetrieben sei ausnahmslos die Nachtarbeit verboten.[1]) Es scheint jedoch aus diesen Klagen hervorzugehen, dass der Wunsch nach Abschaffung der Nachtarbeit besteht, ein Wunsch, der übrigens auch schon von Unternehmern[2]) ausgesprochen wird. Dort, wo die Arbeit zur Nachtzeit abgeschafft wurde, macht sich denn auch ein günstiger Einfluss der kürzeren Arbeitszeit auf Familienleben und Lebenshaltung geltend.

Das Verbot der Frauennachtarbeit in Fabriken hat in manchen Gewerben zu einer Auflösung von Grossbetrieben in Kleinbetriebe geführt, nicht aber zur Ausschliessung der Frauen von der Arbeit. Die Zahl der arbeitenden Frauen ist im Steigen und es lässt sich z. B. an der Hand von Daten über das Hutmachergewerbe zeigen, dass das Verbot diese Steigerung auch nicht gehemmt hat. In den Jahren 1881—1885 standen in den 42 österreichischen Betrieben mit über 20 Arbeitern 1200 Gehilfen, 1760 männliche Hilfsarbeiter, 1740 Hilfsarbeiterinnen und 800 Staffiererinnen in Verwendung. In den Jahren 1886—1890 war die Zahl der Gehilfen auf 1100 gesunken, die der Hilfsarbeiter auf 1650, die der Hilfsarbeiterinnen dagegen auf 2350 gestiegen, die der Staffiererinnen gleichfalls um 70 gestiegen. In den Jahren 1891—1892 gab es 49 Betriebe mit über 20 Arbeitern, in welchen 849 Gehilfen, 1510 Hilfsarbeiter, 3290 Hilfsarbeiterinnen und 943 Staffiererinnen Beschäftigung fanden.[3])

II. Nicht fabriksmässige Gewerbebetriebe einschliesslich der Heimarbeit.

Mit einer anderen Art von Nachtarbeit als in den Fabriken hat man es hier zu tun. Die Nachtschicht der Fabriken ist schädlich, weil naturgemäss in unserem Klima die Nacht die geeignete Zeit zum Ruhen ist, weil eine Arbeit, die in der Nacht geleistet wird, mehr anstrengt und ermüdet als die gleiche Leistung bei Tage. Worin eigentlich diese grössere Ermüdung ihren Grund hat, lässt sich nicht genau erklären. Es ist jedoch eine Erfahrung, welche in allen Berufen mit Nachtarbeit gemacht wird und deren Richtigkeit nicht angezweifelt werden kann, dass die Ersatzruhe bei Tage, selbst wenn sie an Stundenzahl der versäum-

[1]) Dagegen lag den Gewerbegerichten bisher noch kein Fall, der mit dem Verbot der Nachtarbeit zusammenhinge, vor.
[2]) Vgl. auch Bericht der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1887, S. 245.
[3]) Die Arbeits- u. Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen: Anhang.

ten Nachtzeit entspricht, nicht so wohltuend und kräftigend ist, wie die regelrechte Nachtruhe. Dazu kommt bei Frauen noch, dass das ungestörte Ausruhen bei Tage bei ihnen schwerer durchführbar ist, als bei den Männern. Nachweisbar schädlich ist jedoch bei jeder Art von Nachtarbeit der Einfluss der künstlichen Beleuchtung und in sittlicher Hinsicht das Fortsein vom Hause während der Nacht.

Das Gesagte gilt auch für die kleineren Betriebe, nur dass da noch wesentlich erschwerend die schon vorhandene Ermüdung durch die Tagesarbeit einwirkt. Da fallen „Nachtarbeit" und zu lange Arbeitszeit zusammen und es zeigt sich der Körper nach 12 bis 14stündigem Arbeiten begreiflicherweise unfähig, die erhöhte Anstrengung, die dann noch folgt, gut zu ertragen. Es ist das die bedeutend ärgere Form der Nachtarbeit und sie findet sich in allen jenen Betriebsformen, die nicht als Fabriken bezeichnet werden können.

Zwischen der Fabrik einerseits und der Heimarbeit anderseits, die von einer Arbeitskraft zu Hause ohne Mithilfe oder nur mit jener der Familienmitglieder für einen, selten für mehrere Unternehmer ausgeführt wird, gibt es zahlreiche, voneinander nicht scharf zu unterscheidende Abstufungen von Betriebsformen. Frauenarbeit wird hierbei — wenigstens in der Grossstadt — am stärksten in jenen kleinen Unternehmungen vertreten sein, die unmittelbar aus der eigentlichen Heimarbeit hervorgegangen sind. Der Vorgang ist der, dass bei günstiger Arbeitsgelegenheit die Heimarbeiterin eine Hilfskraft aufnimmt und „abrichtet" und schliesslich immer mehr Arbeit übernimmt und ausführen lässt, oft ohne ihr Gewerbe anzumelden oder Steuer zu zahlen, dementsprechend auch ohne für Kranken- und Unfallversicherung ihrer Arbeiterinnen und für Aufdingung ihrer Lehrmädchen zu sorgen. Ausser diesen Betrieben sind noch Handwerk und verlegte Meister zu nennen, sowie Betriebe, welche, an der Grenze der Fabrik stehend, sich nur durch geringere Arbeiterzahl von ihr unterscheiden und welchen bei ihrer schwachen Kapitalskraft die billige weibliche Arbeit willkommen ist.

Auf alle diese Betriebsformen mit Ausnahme der gänzlich ungeschützten Heimarbeit findet nur eine Bestimmung zur Verhinderung der Nachtarbeit Anwendung und zwar der oben angeführte § 95 der G.-O., der sich ausschliesslich auf die jugendlichen Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts erstreckt und dessen Durchführung eine gänzlich unbefriedigende ist. Im übrigen ist eine Einschränkung der Arbeitszeit durch das Gesetz nicht gegeben.

Da sich die Zahl der in Kleinbetrieben arbeitenden Frauen, bei dem Fehlen einer Betriebszählung auch nicht annähernd bestimmen lässt und da auch statistischen Nachweisen über schlechteren Gesundheitszustand infolge von Nachtarbeit unüberwindliche Hindernisse dadurch entgegenstehen, dass die obligatorische

Krankenversicherung sich nicht auf alle Arbeiterinnen erstreckt, können statt einer erschöpfenden Konstatierung des Vorkommens von nächtlicher Arbeit nur Beispiele aus den einzelnen Frauenberufen gegeben werden, die als Stichproben und keineswegs als Schilderungen der schlechtesten Zustände aufzufassen sind. Dem vorliegenden Material entsprechend, wurde Böhmen und Wien am meisten berücksichtigt. Im folgenden werden die industriellen Berufsarten nach dem Massstab der relativen Beteiligung der Frauen angeführt.

Weissnäherei.

Von den 224,465[1]) Frauen, die in der Bekleidungsindustrie beschäftigt sind, gehören 47,808, somit $^1/_6$ aller in der Industrie tätigen Frauen, zu den verschiedenen Branchen der Weissnäherei. Ungefähr 11,000 von diesen leben in Wien und zwar grösstenteils als Hausindustrielle. Wo auf dem Gebiete der Weissnäherei, besonders der Wäscheerzeugung, Nachtarbeit auftritt, ist sie nicht so sehr die Folge von Notlage dieser Industrie, als vielmehr das Ergebnis einer mangelnden Regelung der Arbeitsverhältnisse. Es kommt vor, dass Arbeiterinnen gegen ihren Willen 16—18 Stunden an der Arbeit festgehalten werden, weil eben dringende Bestellungen auszuführen sind. Da aber eine spezielle Kunstfertigkeit nicht erforderlich ist und Weissnäherinnen in genügender Zahl vorhanden sind, trägt an der Überbürdung wohl nur die Abneigung des Unternehmers gegen Vermehrung des Personales schuld, die eine Einstellung von mehr Nähmaschinen, überhaupt eine Vergrösserung der Regie notwendig machen würde. Unterlässt er diese und behilft sich auf die angegebene Weise, so ist es ihm allerdings möglich in einem kleinen Lokal, mit wenig Ausgaben für Maschinen und sonstiges Arbeitszeug, rasch grosse Bestellungen zu erledigen. Hauptsächlich darauf und weniger auf grösserer Arbeitsgeschicklichkeit beruht bei der Erlangung von Bestellungen sein Übergewicht den Heimatarbeiterinnen gegenüber.

Bei der Weissnäherei ist das Bedenken gegen das allgemeine Verbot der Nachtarbeit, es verweise die Arbeiterin aus dem Kleinbetrieb in ihr Zimmer, wo sie unkontrolliert die Nacht hindurch arbeiten und mit ihren billigen Preisen auch den Lohn ihrer Kolleginnen in Fabrik und Zwischenmeisterei drücken können, nicht unbedingt stichhaltig. Diese Befürchtung beruht auf der Voraussetzung, die Heimarbeit sei die schlechtest bezahlte Arbeit und zwinge die auf sie angewiesenen Frauen, durch Verlängerung

[1]) Die bei jeder Berufsgruppe eingangs angeführte Zahl der berufstätigen Frauen bezieht sich auf ganz Österreich und ist der Zählung vom Jahre 1890, Österr. Statistik B. 33, entnommen. Die auf Wien bezüglichen Zahlen finden sich in den Aussagen, welche bei der 1896 abgehaltenen Enquête über Frauenarbeit abgegeben wurden und beziehen sich somit auf den Stand vom Jahre 1895. In ersteren Angaben sind alle berufstätigen Frauen inbegriffen, in den Wiener Angaben nur Arbeiterinnen.

der Arbeitszeit ihre Einnahmen zu erhöhen. Nach den Aussagen jedoch, die bei der Wiener Frauenenquête gemacht wurden, ist diese grössere Anspruchslosigkeit der Heimarbeiterinnen gar nicht so bestimmt erwiesen. Wohl gibt es unter diesen das grösste Elend — aber es ist nicht zu vergessen, dass die Heimarbeit eine Zuflucht für die nicht voll Arbeitstauglichen bietet, und um solche handelt es sich oft bei den erschreckend niedrigen Löhnen, welche bei dieser Arbeitsart gefunden werden. Eine Gruppe von ganz besonders schlecht bezahlten Leuten bilden ferner die Heimarbeiterinnen der Subunternehmer und bei diesen zeigt sich die geringe Entlohnung nicht so sehr als Eigentümlichkeit der Heimarbeit, denn als Folge des Zwischenmeisterwesens. Würden die Heimarbeiterinnen durchwegs schlechter bezahlt, als bei gleicher Leistung in der Fabrik, so wäre es allerdings nutzlos, den kleinen Betrieben die Nachtarbeit zu verbieten, die dann unter dem erschwerenden Umstand der schlechteren Entlohnung zu Hause ausgeführt würde. Es finden sich aber immerhin genügend zahlreiche Fälle von guter Entlohnung der Heimarbeiterinnen, um zu beweisen, dass die allein nähende Frau technisch ganz gut mit den Betrieben konkurrieren kann und dass nicht etwa das arbeitsteilige Verfahren allein die Erzielung eines Gewinnes möglich macht.[1])

Da die kleinen Betriebe nur höchst selten über besondere, nicht zum Wohnen benutzte Arbeitsräume verfügen, und auch sonst den sanitären Anforderungen nicht zu genügen pflegen,

---

[1]) So war z. B. bei der Frauenenquête (S. 242) eine Expertin, die als Kragennäherin zu Hause wöchentlich 4—5 fl., von denen sie an Material nur Zwirn und Öl zu bestreiten hat, erwirbt. Die Frau arbeitet bis 7, 8, 9 Uhr abends, muß aber ihr Zimmer aufräumen (sie ist verheiratet und hat zwei Kinder) wird also auf eine mehr als 11—12-stündige Arbeitszeit nicht kommen. Sie hat das ganze Jahr hindurch gleichmäßig zu tun. Nach Angabe einer großen Wäschefabrik betrugen dort die Akkordlöhne für Kragennähen und Vorrichten bei 10-stündiger Arbeitszeit im Minimum 5, im Maximum 9 fl. (Frauenenquête, S. 638). Da nun die große Mehrzahl der Arbeiterinnen den Minimallohn bezieht, oder doch nur wenig mehr, so ist die Fabriksarbeiterin nicht wesentlich besser gestellt und es ist begreiflich, wenn auch diese der Heimarbeit zustrebt. Es dürfte für die Mehrzahl der Weißnähereibranchen Geltung haben, was eine Unternehmerin (Kravattennäherin) bei einer Enquête aussagte. Auf die Frage, ob nicht die Kravattennäherinnen, die ohne Gewerbeschein, ohne Modelle und ohne Gehilfinnen arbeiten und an Engrossisten liefern, den Lohn, den die Zwischenmeisterin sonst zu verdienen pflegt, unterbieten, weil sie sich sonst nicht halten können und so lohndrückend wirken, erklärte sie: „Gewiß; aber das ist nicht nur der Fall bei einer, die allein arbeitet. Wenn sie Mädchen beschäftigt, so drückt sie den Lohn noch mehr. Sie kann dann mehr arbeiten und sagt: ‚Ich kann Ihnen liefern soviel Sie brauchen und arbeite Ihnen das Dutzend noch billiger als diejenigen, welche weniger liefern.‘ Auf diese Weise drückt sie den Lohn der Arbeiterinnen herunter. (Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion, Spalte 554.)“ Ist also der Lohndruck nicht so sehr zu befürchten, so bleibt noch die Annahme bestehen, die Heimarbeiterin arbeite unter ungünstigeren sanitären Verhältnissen. Auch dieser kann man allgemeine Giltigkeit nicht zusprechen.

sind sie in dieser Beziehung für die Arbeiter schlechter als die Fabriken und gewiss nicht viel besser als die eigene Heimstätte der Arbeiterin. Der in die Nacht hinein verlängerte Aufenthalt in diesen Räumen, in denen auch geschlafen, oft gekocht wird, und die über einen eigenen Bügelraum nicht verfügen, ist um so schädlicher, als der auffliegende Staub der Stoffappretur und der Bügeldunst nicht oft genug entfernt werden. Unfälle durch Verletzungen an der Nähmaschine oder beim Bügeln sind selten, und gesundheitsschädliches Material wird bei der Wäscheerzeugung nicht benützt. Die Gefahren des Berufes liegen vielmehr in dem üblen Einfluss der Nähmaschine auf den weiblichen Organismus, in der Staubentwicklung — besonders der billigen, stark appretierten Stoffe — in der Anstrengung der Augen durch die feine Arbeit auf dem oft glänzenden weissen Material und in den Folgen der gebückten Haltung: lauter Einflüsse auf den Körper, die bei mässiger Arbeitszeit nicht zur Einwirkung gelangen, deren Schädlichkeit jedoch mit jeder Arbeitsstunde wächst. Diese Nachteile sind von der Betriebsgrösse ziemlich unabhängig und rein vom Standpunkt der physischen Annehmlichkeit ist die Heimarbeiterin gewiss — gleichlange oder 1—2 Stunden längere Arbeitsdauer vorausgesetzt — nicht schlechter daran als die Frauen, die ausser Hause nähen.

Die Ansichten der Ärzte über die Nähmaschine sind geteilt; alle aber verurteilen die zu lange und ausschliessliche Arbeit an der Maschine. Die Grenze der zulässigen Arbeitszeit wird natürlich auch individuell sehr verschieden sein und es scheinen endgültige ärztliche Entscheidungen über die wünschenswerte Zeitgrenze noch nicht vorzuliegen. Dagegen ist es erwiesen, dass nicht nur regelmässige lange Arbeitsdauer schadet, sondern, dass auch einmalige Übertreibung der Arbeit einer Frau für Lebenszeit schädlich werden kann — eine Tatsache, die für Arbeiterinnen der Saisonindustrieen von Wichtigkeit ist und um so weniger vernachlässigt werden sollte, als die falschen im Volk verbreiteten Ansichten in Bezug auf Frauenhygiene eine Initiative der Arbeiterinnen selbst nicht erwarten lassen. Auch betreffs des ununterbrochenen Maschinetretens ist die Heimarbeiterin in etwas besserer Lage als die ungeschützte Hilfsarbeiterin, weil sie meist auch andere als nur Maschinenarbeit zu verrichten hat und sich die Arbeitspausen nach Gutdünken einteilen kann. In den grossen Fabriken wieder tritt der Schutz durch das Gesetz ein und Mitnehmarbeit ist gerade hier nicht so bedenklich wie sonst, weil die Fabriksarbeiterin wohl kaum oft eine Maschine besitzt und untertags ungenützt stehen lässt — es tritt also zum mindesten ein Wechsel in der Art der Arbeit ein. Für eine besondere Schonung der Kleinbetriebe kann da kein rechter Grund angeführt werden. Die Staubentwicklung ferner ist von der Betriebsgrösse unabhängig. — Das Nähen bei künstlicher Beleuchtung ist immer augenverderbend, wenn es sich aber direkt an

die Tagesarbeit, von der die Augen schon ermüdet sind, anschliesst, so hat es eine Schwächung auch der besten Augen im Gefolge um so mehr, wenn zu der Anstrengung Erhitzung durch das Lampenlicht hinzutritt. Die stets gebückte Haltung der Näherin schadet besonders dem Magen und ist die Ursache von Appetitlosigkeit und Magenleiden, die einer genügenden Ernährung durch die mehr voluminösen als nahrhaften Speisen, die für Arbeiterinnen erschwinglich sind, hinderlich im Wege stehen. Nur durch hinreichend lange Nachtruhe kann der Einfluss der gebückten Stellung halbwegs ausgeglichen und so der Blutarmut, die als Folge von Unterernährung eintritt, vorgebeugt werden.

Ist also die Nachtarbeit in der Weissnäherei in Kleinbetrieben mindestens ebenso gefährlich wie in Fabriken, so scheint es geboten, sie auch in jenen ausnahmslos zu untersagen.

Dass die Frauen sich ausbeuten lassen und oft in einem Winkelbetrieb bis zum späten Abend arbeiten, wenn sie für die gleiche Leistung in der Fabrik besser entlohnt würden, liegt wohl, ausser an dem Fehlen einer geregelten Arbeitsvermittlung, die einen Stellenwechsel leichter machen würde, an der Abneigung gegen die „Fabrik".

Die Wiener Weissnäherinnen, für welche die obigen Angaben gelten, klagen über einen Niedergang der Löhne, an dem böhmische Arbeiterinnen schuld seien, erstens durch ihre Billigkeit, die einen Import fertiger — einfacher — Wäsche nach Wien herbeiführe und zweitens dadurch, dass sie, nach Wien gekommen, dort die in Böhmen üblichen langen Arbeitszeiten willig einhalten. Die Herrenwäschenäherinnen in Klattau und Sobeslau — zirka 680 an Zahl — nähen 14—16 Stunden lang.[1]) Diese Heimarbeit auf dem Lande wirkt hier lohndrückender, als die Heimarbeit in Wien selbst und diese Verhältnisse sind, weil im Zunehmen begriffen, beachtenswert, indem sie eine steigende Häufigkeit der Nachtarbeit für die nächste Zukunft befürchten lassen.

Auf dem platten Lande ist wohl die Arbeitszeit auch in den kleinen Betrieben geregelt, die Arbeit zu Hause dagegen wird über die Grenze des Zulässigen ausgedehnt.

Ein Zweig der Weissnäherei, das Miedernähen, wird grösstenteils von Fabriken aus betrieben, die in ihren Lokalen einzelne Teilarbeiten ausführen lassen, das Nähen und Ausfertigen teils an eigene Heimarbeiterinnen ausgeben, teils ihren Arbeiterinnen des Abends mitgeben. Nach der 11stündigen Arbeit pflegen abends noch 3 Stunden mit Nähen zugebracht zu werden. Die Heimarbeiterin beschäftigt oft zu Hause wieder ein Mädchen, für das selbstredend die Zeit willkürlich bestimmt wird. Wegen dieser nicht angemeldeten Hilfskräfte lässt sich auch die Zahl

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. Wien 1900, S. 396.

der Miedernäherinnen nur schätzungsweise angeben, für Wien mit 1500. In Prag ist das Miedernähen gewöhnlich Nebenerwerb, mit ungleichmässiger Arbeitszeit.

Ein anderer Zweig, die Kravattennäherei, ist fast ausschliesslich Heimarbeit und Arbeit bei Zwischenmeistern und wird oft als Nebenerwerb ausgeübt. Als einzige Einnahmequelle reicht diese Art von Arbeit, ausser bei sehr geschickten Näherinnen, nur dann hin, wenn sie in die Nacht hinein fortgesetzt wird. Bei den Zwischenmeistern, die gerade in dieser Branche in grosser Zahl vorhanden sind, wird in die Nacht hinein gearbeitet oder viel Arbeit mitgegeben. Das Elend unter den Näherinnen ist gross, woran wohl auch ihre mangelnde Ausbildung, die sie nicht in den Stand setzt, eine Kravatte allein auszuführen, die Schuld trägt, denn darauf allein beruht die Abhängigkeit von Zwischenmeistern. Die starke Übermüdung durch die häufige Nachtarbeit, welch letztere überhaupt nur von den jüngeren Arbeiterinnen ausgehalten wird, beruht mit darauf, dass während der Tagesarbeit stark zur Arbeit getrieben wird.

Über die Stellung der Lehrmädchen bei den Weissnäherinnen lässt sich nur anführen, dass die grosse Mehrzahl derselben nicht bei der Genossenschaft angemeldet ist und dass viele polizeilich als Dienstmädchen gemeldet, somit der Überwachung durch die Gewerbeinspektoren entzogen werden. Die Nachtarbeit, die sie verrichten müssen, ist teils gewerbliche, teils Hausarbeit. Eine wirksame Kontrolle der Arbeitszeit von jugendlichen Hilfsarbeiterinnen ist kaum durchführbar, solange der Betrieb überhaupt des Nachts aufrecht erhalten wird.

Kleider- und Wäschereinigung.

31,101 berufstätige Frauen. Auch die Grossbetriebe der Wäscheputzer werden dem Kleingewerbe zugezählt und dadurch ist es möglich, dass die krassesten Übelstände in Bezug auf Arbeitszeit auch dort bestehen. Nur in den Wäschereien, die in Verbindung mit Wäschefabriken sind, wird regelmässig von 7 bis 7 Uhr gearbeitet. In keinem anderen Beruf ist die Nachtarbeit in solchem Masse eingeführt, wie in diesem, in dem es, nebenbei bemerkt, keine Heimarbeit gibt. Sämtliche Teilarbeiten sind sehr anstrengend und ermüdend und der Aufenthalt in den dunsterfüllten Räumen an sich schon angreifend — trotzdem ist 14—16-stündige Arbeitszeit nichts Aussergewöhnliches und es kommt vor, dass regelmässig durch längere Zeit von 3 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts gewaschen wird. Freitag und Samstag kommt Durcharbeiten der ganzen Nacht vor und selbst 22stündige Arbeit wurde konstatiert. Die Frauen, welche nicht im Betrieb schlafen, können regelmässig nur auf eine 6stündige Nachtruhe rechnen, die im Betrieb wohnenden, meist als Dienstmädchen ausgegebenen Mädchen haben eine noch kürzere Ruhezeit, bei niedrigerem Lohn und ungenügender Ernährung, bei der z. B.

das Nachtmahl fehlt, und sind sie zuweilen im Keller oder unter dem Dach untergebracht. Obwohl diese — die jedenfalls einen hohen Krankenstand aufweisen — bei den Krankenkassen nicht gemeldet sind, ragen die Wäscherinnen durch die Zahl der Krankentage vor den andern Arbeitern hervor. Auf eine Person der Wäschereibranche entfallen 8,05 Krankheitstage, während der Durchschnitt für die bei den österreichischen Kassen überhaupt versicherten Arbeiter und Arbeiterinnen 7,82 beträgt. Die Häufigkeit der Nachtarbeit und das Fehlen einer spezifischen Berufskrankheit weist da doch auf die durchwachten Nächte als Ursache der häufigen und schweren Erkrankungen hin. Lungenaffektionen, Tuberkulose und Herzleiden sind unter den Wäscherinnen häufig. Die oben angeführten Daten gelten für Wien, die Provinz weist ähnliche Verhältnisse auf. Eine erfreuliche Tatsache ist das Fehlen von Lehrmädchen.

Putzmacherei und Federnschmückerei.

Die Federnschmücker, für die es während eines Teiles des Jahres nichts zu tun gibt, nützen die Arbeitsgelegenheit während der Saison aus, wie sie können. Es sind in diesem Zweig in Wien 350 Arbeiterinnen und 263 Lehrmädchen ausgewiesen. Letztere Zahl ist aber bestimmt viel zu niedrig gegriffen. Dass die Arbeiterinnen, die nicht beim Unternehmer wohnen, bis 2 Uhr zur Arbeit angehalten werden und um 6 Uhr wieder aufstehen müssen, ist um so bedauerlicher, als der beim Federndunsten entwickelte Dampf und Geruch belästigt, und als auch hier die Ernährung in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung und Dauer steht. 3—5 Überstunden verlangen auch die grösseren Unternehmungen, bei den kleineren, unter denen manche die Arbeiterinnen und Lehrmädchen auch beherbergen, lässt man es nicht dabei bewenden, sondern setzt noch grössere Leistungen voraus. Das Gros der Arbeiterinnen verdient selbst durch diese lange Dauer der Arbeit nicht genug, um die stille Zeit, d. i. von Ostern bis Juli, überdauern zu können, ohne anderweitigen Erwerb zu suchen. Die grossen Geschäfte behalten wohl auch in dieser Zeit ihre Arbeiterschaft, die dann von 7—7 oder von $^1/_2$8—7 Uhr beschäftigt wird. Auch dieser Beruf begünstigt die Entstehung von Bleichsucht und Tuberkulose.

Die Modistinnen können im allgemeinen über die Arbeitsbedingungen nicht klagen und machen selten 1—2 Überstunden über die Zeit von 8—7. Ein plötzlicher Witterungswechsel zu Beginn der Saison kann wohl einen solchen Anprall von Bestellungen hervorrufen, dass einige Nächte geopfert werden, um allen gerecht zu werden, doch sind das wirklich Ausnahmefälle, wenigstens soweit es sich um Geschäfte handelt. Heimarbeiterinnen fühlen die Saison wohl stärker und putzen nicht selten bis in die frühen Morgenstunden Hüte auf. Die Gehilfinnen aus grösseren Geschäften pflegen für Privatkunden des Nachts Aufträge auszu-

führen. Der Beweggrund ist aber, da das Hütemachen zu den bestgezahlten Frauenarbeiten zählt, weniger Not als das Bestreben, sich einen Kundenkreis zu schaffen, um sich einmal selbständig niederlassen zu können.

Eine dritte hierher gehörige Branche ist die Blumenmacherei, die der kurzen Saison entsprechend — Pfingsten bis Oktober feiern die kleinen Unternehmungen vollständig — die regelrechte Arbeitszeit von 7—7 bedeutend überschreitet. Teils wird Arbeit mitgegeben, teils bleiben die Blumenmacherinnen in der Werkstätte, jedenfalls aber wird 18—20stündige Arbeit noch nicht als aussergewöhnlich betrachtet. Bei der Wiener Frauenenquête sagte eine Arbeiterin aus, in ihrem Betrieb, der 2 Arbeiterinnen und 4 gegen Kost und Wohnung dienende Lehrmädchen beschäftigt, würde im Fasching die Nacht hindurch gearbeitet, des Morgens 1 Stunde lang pausiert und dann die Arbeit wieder aufgenommen. Dieser „Durchmarsch" kommt ein- oder zweimal in der Woche vor. Kränkelnde Arbeiterinnen, welche die Arbeitsgelegenheit nicht vorübergehen lassen wollen, schieben es womöglich bis Ende der Saison auf, sich krank zu melden und setzen in krankem Zustand die langdauernde starke Anstrengung fort, dann werden sie — meist mit Tuberkulose — ins Spital aufgenommen.

Es sind in Wien in der Saison 1200—1400 Arbeiterinnen beschäftigt, dazu zirka 500 Heimarbeiterinnen und gegen 1000 Lehrmädchen, bei deren Verwendung auf das Verbot der Nachtarbeit keine Rücksicht genommen wird. Über die Lage der böhmischen Arbeiterinnen, bei denen das Blumenmachen als Heimarbeit besteht, liegen zuverlässige Daten nicht vor. Doch gibt der geringe Preis der in böhmischen Dörfern fabrizierten Waren einen Einblick in die Verhältnisse, insofern als die Löhne höchstens bei regelmässiger Nachtarbeit zum Leben ausreichend sein können.

Stickerei und Spitzenerzeugung, Posamenterie.

Von den 21,611 mit Verfertigung von Stickerei und Spitzen beschäftigten Frauen ist ein grosser Teil in Fabriken angestellt. Für Wien liegen folgende Angaben vor.

Als qualifizierte Arbeiterinnen können die Stickerinnen für Privatkundschaft ein genügendes Einkommen erreichen, ohne die Nacht zu Hilfe zu nehmen. Die Heimarbeiterinnen für Geschäfte jedoch arbeiten in die Nacht hinein, wenn sie vom Verdienst leben müssen. Es gibt dringende Arbeiten, zu deren Ausführung die Arbeiterinnen nachts über im Geschäfte bleiben. Sonst ist die übliche Arbeitszeit 8—7 oder 7—7 Uhr, oder sie richtet sich nach dem Tageslicht. Schädlich ist die Nachtarbeit bei diesem Beruf aus zwei Gründen: die Stickerinnen müssen sich stark über den Rahmen beugen, und andrerseits ist das Sticken bei künstlicher Beleuchtung von schlechtem Einfluss auf die Augen. Letzterer Umstand fällt besonders bei glänzendem Material — Gold, Perlen — ins Gewicht. Die Stickerei als Kunstgewerbe

wird hauptsächlich in den grossen Städten und vorwiegend durch Heimarbeiterinnen, die zum geringen Teil aus Arbeiterkreisen stammen, zum Teil das Sticken als Nebenerwerb betreiben, geübt. Von den beiden genannten Arten der Stickerei leben z. B. in Graz 10 Werkstätten- und 170 Heimarbeiterinnen, deren Arbeitszeit sich selbstredend der Kontrolle entzieht. Nach Wien verpflanzte Provinzbetriebe sind die Anstalten für einfache Weissstickerei. Die Unternehmerinnen, die sich aus Böhmen 14jährige Mädchen aus den dortigen Stickanstalten kommen lassen, verlangen im Sommer Arbeit von 5 Uhr früh bis zur Dunkelheit, in der Saison bis 12 Uhr, vor Weihnachten die Nacht hindurch; 12—16stündiges Arbeiten ist in Böhmen bei Maschinen- und Handstickerei die Regel. Im Erzgebirge erwerben sich 4600 Heimarbeiterinnen mit Handstickerei, die oft bis 12 Uhr nachts dauert, den knappsten Lebensunterhalt. Die Lebenshaltung der Stickerinnen in Chrudim und Pardubitz[1]) bleibt trotz 12—16stündiger Arbeit eine ganz erbärmlich schlechte.

Derartige Verhältnisse wirken auf die Wiener Arbeitsbedingungen nicht nur durch den Preisdruck der fertigen Waren, sondern auch dadurch ein, dass die Mädchen, die aus derartigen Industriedörfern nach Wien kommen, dort, wie oben erwähnt, unter fast gleichen Bedingungen zu arbeiten bereit sind, daher in der grossstädtischen Industrie das Sweatingsystem der böhmischen Arbeitsanstalten eingeführt wird. Ausser in der Weissstickerei zeigt sich dieselbe Erscheinung bei den Handschuhmachern und Blumenmachern, bei welchen 3 Branchen man behaupten kann, dass der Gewinn des Subunternehmers nicht durch erhöhte Arbeitsteilung und Spezialisierung, sondern einzig durch die Nachtarbeit erzielt wird. Wo das Sticken auf dem Lande nur als Nebenerwerb betrieben wird, sind die Arbeitszeiten sehr unregelmässig.

Die Spitzenerzeugung geschieht entweder fabriksmässig oder als eigentliche ländliche Heimarbeit. Die bekannte Notlage der Spitzenklöpplerinnen im Erzgebirge und im Böhmerwald führt dazu, das wenig einträgliche Gewerbe mit allen verfügbaren Arbeitskräften, auch Kindern und mit äusserster Ausnützung der Arbeitszeit auszuüben. Im Sommer werden andere Beschäftigungen einträglicher gefunden, dafür klöppeln die Frauen im Winter 10—16 Stunden lang. In Sedlitz und Drosau[2]) klöppelt man das ganze Jahr hindurch 15 Stunden.

Diese Art von Heimindustrie wird nun schon so lange Zeit hindurch unter elenden Lebensumständen betrieben, dass die ihr Angehörenden den sprechendsten Beweis für die Richtigkeit des ewigen Hauptargumentes für den Frauenschutz, die Sorge für die künftige Generation, abgeben. Die jetzigen Bewohner dieser Dör-

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit. I. Band, Wien 1900, S. 389.

[2]) Ebenda I. Band, S. 351.

fer sind durch Überarbeitung und schlechte Lebensweise ihrer Vorfahren degeneriert und schleppen sich verkrüppelt, tuberkulös, skrophulös durchs Leben.

Die Posamenterie, die 5462 Frauen einen sehr spärlichen Erwerb bietet, weist Nachtarbeit hauptsächlich in der Form des Mitgebens von Arbeit nach Fabriksschluss auf. Dieser Unfug hört mit dem steigenden Angebot von Heimarbeit allmählich auf, doch bleibt die zu lange Beschäftigung der weiblichen Sitzgesellen bestehen. Die der Posamenterie beigezählte Haarnetzerei wird im grossen Massstabe in der Gegend von Nikolsburg betrieben, wo 3010 Arbeiter, zum grössten Teil Frauen, sich diesem augenmörderischen Geschäft widmen. Die auf den Erwerb ausschliesslich Angewiesenen netzen oft von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts.[1])

Verfertigung von Handschuhen, Schirmen etc.

8590 berufstätige Frauen. Die Handschuherzeugung liefert Beispiele für die Beziehungen zwischen Arbeitszeit, Betriebsform und Lohn. Die in Wien in Fabriken und bei Meistern angestellten Hilfsarbeiterinnen sind von 7—7 Uhr beschäftigt. Ihre Zahl beträgt ungefähr 190 gegen 510 Heimarbeiterinnen und 100 Mädchen in Nähanstalten. Die Heimarbeiterinnen erzielen, wenn sie von früh bis nachts nähen, eine etwas grössere Einnahme als die in der Fabrik, wobei ihnen jedoch die Zeit für häusliche Arbeit bleibt. In den Nähanstalten, die nach dem Vorbild der in Böhmen auf dem Lande bestehenden Unternehmungen eingerichtet sind, wird regelmässig bis 9, 10 Uhr, in der Saison auch bis 2 Uhr oder die ganze Nacht hindurch gearbeitet, ohne dass der Wochenlohn erhöht würde.[2]) In solchen Betrieben kommen schwere Erkrankungen infolge von Übermüdung vor. Diese jungen Landmädchen sind die angestrengtesten und pekuniär am schlechtesten gestellten unter den Handschuhnäherinnen. Die Lage der Handschuhnäherinnen in Prag und Graz ist ähnlich wie in Wien. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in Böhmen auf dem platten Lande, wo die Heimarbeit eher länger ausgedehnt wird als die in den Betrieben. Im Erzgebirge[3]) nähen die Frauen, welche einen Haushalt zu versorgen haben, 4—8, jene, bei welchen dies nicht der Fall ist, 11—16 Stunden lang. Im Budweiser Aufsichtsbezirk pflegen die zirka 2000 Heimarbeiterinnen, die noch 700 Familienmitglieder mitbeschäftigen, 13 Stunden lang zu nähen, während die Faktoren in ihren Betrieben 11stündige Arbeitszeit einhalten, im Bedarfsfalle allerdings 3—4 Stunden hinzufügend. Wie weit das Mitnehmen von Arbeit auch hier wieder seinen Einfluss übt, lässt sich genau nicht angeben. Dass es vorkommt, ist erwiesen.

---

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit. II. Band, S. 43.

[2]) Frauenenquête, S. 376.

[3]) Bericht der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit, I. Band, S. 428.

Strickerei und Wirkerei.

Unter den Heimindustrien nimmt die der Strick- und Wirkwaren bezüglich der Arbeitszeit einen günstigen Platz ein. 9600 Frauen sind in der Branche beschäftigt und nur ein kleiner Teil davon geht in die Fabriken. In Teplitz und Tetschen werden von zirka 750 Frauen Trikotwaren verfertigt, die eine ganz gute Einnahme abwerfen. Von 6—6 wird gearbeitet und nicht darüber — wie überhaupt bei der ländlichen und kleinstädtischen Heimindustrie zur Nachtarbeit nur als zu einem letzten Auskunftsmittel, um sich den nötigen Lebensunterhalt zu verschaffen, gegriffen, die Einschränkung der Nachtruhe dagegen zum Zweck einer sonst besseren Lebenshaltung oder für Ersparnisse, nicht eingeführt wird. So arbeiten auch die Strickerinnen und Wirkerinnen in Chlumetz und Reichenau, 300 an Zahl, meist von 6—6 Uhr und nur bei den gesteigerten Anforderungen einer zahlreichen Familie auch von 4—8 oder 10 Uhr. Die 1000 Wirkerinnen und Strickerinnen in Westschlesien sollen auch wohl weit über 12 Stunden an der Arbeit sitzen.[1])

Schneiderei.

Die 59,740 bei der Schneiderei berufstätigen Frauen und Mädchen arbeiten in Fabriken, in kleinen selbständigen Betrieben, in Salons, bei Zwischenmeistern und -Meisterinnen, zu Hause und im Hause der Privatkunden. In dieser Zahl sind natürlich auch alle Arten von Unternehmerinnen einbegriffen. Bei der Schneiderei kommt ganz unabhängig von der Betriebsform zur Saison ausnahmslos Nachtarbeit vor. In den Überstunden wird dann im besten Fall so viel verdient, dass Pausen in der Arbeit überdauert werden können, gewöhnlich aber muss die Arbeiterin zu irgendwelchem Verdienst greifen, wenn die stille Zeit kommt. Trotz dieser ungünstigen Erwerbsverhältnisse ist es mehr im Interesse des Unternehmers, als in dem der Arbeiterin gelegen, dass bis 9, 10, ja 2 und 3 Uhr — und das mehrere Wochen hindurch — aufgeblieben wird. Bei Massbestellungen oder Änderungen kommt noch das Unangenehme dazu, dass die Arbeiterin nie Tags zuvor weiss, wann sie wird nach Hause kommen können. Diejenigen, auf die häusliche Pflichten warten, die wohl gar abends für ihre Kinder kochen sollen, können dadurch gar nicht für einen Ersatz sorgen. Zudem befinden sich die grossen Salons meist in den Zentren der Städte, wo die Arbeiterinnen keine Quartiere finden. Wenn nun die übliche Arbeitszeit von 8—7 (in der Saison von 7—8) auch nur um 2 beziehungsweise 3 Stunden ausgedehnt wird, so ist die Sperrstunde schon überschritten, wenn die Schneiderin ihre in der Vorstadt gelegene Wohnung erreicht, und der durchschnittliche Lohn von 10 kr. für eine Überstunde muss an

[1]) Bericht der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit II. B. Wien 1901, S. 181.

den Hausmeister weitergegeben werden. Der Wiener Gewerbeinspektor berichtet zudem: „In den Damenkleidersalons Wiens ergeben sich infolge der langen Arbeitszeit in der Saison für die heimkehrenden Arbeiterinnen verschiedene Unzukömmlichkeiten, die einzelne Unternehmer veranlassen, für die Heimbeförderung ihres Personales nach Schluss der Arbeit Sorge zu tragen." Es ist die in Anbetracht des grossen Angebotes an Arbeitskräften begreifliche Sorge, die Anstellung zu verlieren, welche die Arbeiterinnen veranlasst, ihren sehr anstrengenden Beruf auf Verlangen auch nach 8 Uhr auszuüben. Ein direkter Zwang dazu liegt bei den Hilfsarbeiterinnen der Stückmeister vor, die durch die einseitige Ausbildung beziehungsweise einseitige Verwendung gut vorgebildeter Leute ihre Arbeiterinnen zu Gliedern gerade ihres Betriebes machen. Diese müssen fürchten, für ihre spezielle Virtuosität im Ärmeleinnähen oder im Füttern von irgend einer bestimmten Art von Jacken bei einem anderen Stückmeister nicht soviel Verständnis und keine Anstellung zu finden. Die Konfektionsindustrie beruht fast vollständig auf dem System der Zwischenmeister. Der Konfektionär gibt dem Stückmeister Aufträge für einen bestimmten Termin und weiss nicht, ob daran 10 Arbeiterinnen 8 Stunden lang nähen oder 5 Arbeiterinnen durch je 16 Stunden (wörtlich sind diese 16 Stunden allerdings nicht zu nehmen, denn wenn das Mädchen nach 12stündigem Nähen in der Werkstatt Arbeit nach Hause nimmt, die für 4 Stunden berechnet ist, so ist es doch gar nicht sicher, dass sie in ihrem Zustand der Ermüdung wirklich diese Zeit ausreichend findet, und nicht noch länger fortarbeitet). Der Stückmeister wieder sieht sich einem strikten Auftrag gegenüber, von dessen pünktlicher Erfüllung seine weitere Verwendung abhängen kann, denn auch der Stückmeister und -Meisterinnen gibt es genug.

Die kleineren Kundenschneiderinnen, die den Kleiderbedarf der Frauen aus dem Mittelstand decken, sind infolge der grossen Konkurrenz stets bereit, sich eine Kundschaft durch rasche Ausführung aller Aufträge geneigt zu machen, wenn sie und ihre Angestellten — ohne Unterschied des Alters — auch die ganzen Nächte hindurch nähen müssen. Zur Ballsaison, im Frühjahr und im Herbst, vor Weihnachten kann dieser Zustand wochenlang dauern, dann kommt wieder die arbeitslose Zeit. Die Lehrmädchen und jugendlichen Hilfsarbeiterinnen werden zur Nachtarbeit ebenso herangezogen wie die Erwachsenen; dazu ist ihre Ausbildung ganz ungenügend, so dass sie ihre dreijährige Lehrzeit bei gesundheitsschädlicher Überanstrengung oft ganz nutzlos zubringen.

Glas und Glaswaren.

12,105 Frauen, ausserdem noch viele, welche den männlichen Familiengliedern bei der Arbeit helfen, und wie diese einen langen Arbeitstag einhalten. Eine der wichtigsten Glasindustrien,

die der Gablonzer Waren, beschäftigt viele Frauen, besonders in den grösseren Betrieben und bei der Heimarbeit. Obwohl diese Industrie auf einem verhältnismässig kleinen Gebiet zusammengedrängt ist, herrschen recht grosse Verschiedenheiten in den Arbeitsverhältnissen. Neben Betrieben mit regelmässiger Beschäftigung das ganze Jahr hindurch und mit der Einhaltung des Zehnstundentages existieren solche mit bis zu 15stündiger Arbeitszeit, die bald durch früheren Beginn, bald durch längere Fortsetzung der Arbeit erreicht wird. Das oft erzwungene Mitnehmen von Arbeit ist in vielen Branchen so sehr üblich, dass gewisse Arbeiten hauptsächlich dafür aufbehalten werden, soweit sie nicht überhaupt als Heimarbeit besorgt werden. Die den Frauen in der Besatzsteinbranche zugewiesene Arbeit ist überdies für die Lungen gefährlich und andere Arbeiten, wie z. B. das Bemalen von Serviettenringen und Bijouterieartikeln, strengen die Augen an. Hat so die Arbeit ausserhalb des Betriebes grossen Umfang, so lässt sich doch nicht gerade sagen, ob sie immer als Heimarbeit, oder ob sie als Hausindustrie durchgeführt wird. Immer aber ist sie Mittel des Preisdrucks und es betragen die Löhne, nach Stunden, 6—16 Heller. Da bleiben denn die Frauen solange auf, als ihnen irgend möglich ist. Diese fieberhaft beschleunigte Nachtarbeit untergräbt die Gesundheit der Frauen, die zwar nicht direkt an den Folgen dieser Arbeit zu Grunde gehen, deren Widerstandsfähigkeit aber so sehr leidet, dass eine anderweitige Erkrankung oder eine Entbindung ihnen aufs äusserste gefährlich werden kann. Es kommt häufig vor, dass die Arbeiterin bei ihrer Lampe einschläft, dann erwacht und fortarbeitet, bis sie wieder der Schlaf übermannt. Das Ergebnis derartiger Arbeit ist gewöhnlich schleuderhafte Ware, die Lohnabzüge zur Folge hat.

Ziegelei.

Mit Einschluss der bei der Tonröhrenfabrikation arbeitenden Frauen weist die Ziegelfabrikation 7879 beschäftigte Frauen auf und ausserdem die im Sommer aus Italien kommenden Ziegelarbeiterinnen. Die Arbeit der Ziegelschläger beginnt mit dem Morgengrauen für Frauen und Männer, oder wenn die den Männern vorbehaltenen Teilarbeiten, wie das Einwässern und Durchpeitschen des Lehms, der Frauenarbeit vorangehen müssen, arbeitet der Mann vor und die Frau kommt um 5 Uhr auf den Arbeitsplatz nach. Da das Ende der Arbeit auch noch nicht in die Nachtzeit, sondern zwischen 7 und 8 Uhr fällt, läge kein Grund vor, diesen Beruf hier zu erwähnen, wenn nicht für eine auch im Winter in freier Luft betriebene, so enorm anstrengende Arbeit vielleicht eine andere Fixierung der Nachtgrenze ins Auge zu fassen wäre und wenn nicht die Arbeitszeitüberschreitungen hier häufig wären.

Zucker- und Kuchenbäcker.

Der geringen Verwendung von Frauen in Kleinbetrieben des Zuckerbäckergewerbes entsprechend, lässt sich Nachtarbeit in grösserer Verbreitung nicht feststellen. Die Reinigungsarbeiten nach Feierabend fallen wohl meist Frauen zu. Das Bonbonwickeln wird ausser Hause, gewöhnlich von Arbeiterfrauen besorgt, die zuzeiten, bis 12 und 1 Uhr fortarbeiten. Wenn die Fabriksarbeiterinnen einen Wochenverdienst von mehr als 3 fl. erreichen wollen, so müssen sie einen Nebenerwerb zu finden trachten. Manche sticken und nähen des Nachts und strengen sich damit die durch den Zuckerstaub entzündeten Augen an.

* * *

Von den Berufsgruppen, in denen verhältnismässig weniger Frauen beschäftigt sind, in denen aber Nachtarbeit derselben vorkommt, sind noch einzelne Zweige erwähnenswert.

Buchbinderei und Kartonnagebranche.

Es bestehen Betriebe, die keine Nachtarbeit und auch nur selten mehr als eine Überstunde von den Frauen verlangen, in genügender Anzahl, um den Glauben an eine zwingende Notwendigkeit zur Nachtarbeit, wo sie eingeführt ist, nicht aufkommen zu lassen. Da sind vorwiegend kleine Betriebe, die in Bezug auf Staubentwicklung ärger sind, als grosse Fabriken und in denen von einer rationellen Ventilation nicht die Rede ist. Dementsprechend ist die Sterblichkeit an Tuberkulose eine erschreckend hohe. Bei den 121 in den Jahren 1891—1895 gestorbenen weiblichen Mitgliedern der Wiener Genossenschaftskrankenkasse waren 91 an dieser Krankheit zu Grunde gegangen. In der Buchbinderei nimmt die Zahl der weiblichen Arbeiter zu, bei den Kartonnagewaren übertrifft sie die der Männer bedeutend.

Kamm- und Fächermacher.

6—700 Frauen sind in Wien in dieser Branche in Verwendung, etwa die Hälfte davon bei der Heimarbeit, die bis zu 14 Stunden in Anspruch nimmt. Es wird auch viel Arbeit mitgegeben und im Gegensatz zur üblichen Entlohnung schlechter gezahlt als in der Werkstatt. Die Heimarbeiterinnen beschäftigen zuweilen selbst noch je eine junge Helferin zu Hause.

III. Andere gewerbliche Arbeiten.

Im Baugewerbe, wo die Frauen an den schwersten Arbeiten teilnehmen, sind sie es, die auch zu der einzigen zur Nachtzeit vorgenommenen Arbeit, dem Kalklöschen verwendet werden. Die Tagesarbeit dauert von 7—6 und dann wird noch mehrmals wöchentlich bis 10 oder 12 Uhr nachts von denselben Frauen das

Kalklöschen besorgt. Auch 14jährige Mädchen werden beschäftigt. Die sanitären Zustände sind sehr schlecht.

Bei den Unternehmungen periodischer Druckschriften ist zwar die Nachtarbeit unumgänglich notwendig, nicht aber die Verwendung von Frauen, die auch nur dadurch zugelassen wird, dass jene ausserhalb der Gewerbeordnung stehen.

Im Gasthofbetrieb mit über 56,010 beschäftigten Frauen, in der Kaffeesiederei mit 3333, ist die sehr häufige und unregelmässige Nachtarbeit besonders ungesund durch die Temperaturverhältnisse. Ausser dem frühen Aufstehen und späten Zubettgehen, ohne Gelegenheit bei Tag auszuruhen, ist für den Passagierdienst auch das Aufbleiben in der Nacht nach Bedarf zu leisten, während sich für Köchinnen und Kellnerinnen die Arbeit weit über Mitternacht ausdehnen kann. Die Küchenmädchen, die mit 14 Jahren einzutreten pflegen, haben die „groben", das sind die körperlich anstrengenden Arbeiten zu leisten und es werden ihnen die Vorarbeiten morgens und die Reinigungsarbeiten abends übertragen, so dass sie noch länger auf sind als die Erwachsenen. Der lange Aufenthalt am Herdfeuer ist für dieses Alter entschieden gefährlich.

Wo die Handelsangestellten nach 8 Uhr verwendet werden, haben sie, wie z. B. bei den Zuckerbäckern Kundenbedienung zu übernehmen, oder sie sind mit Verpackung und Ordnung der Waren betraut. In der Bekleidungsindustrie verrichten sie auch häufig die eigentlichen gewerblichen Arbeiten. Bemerkenswert ist die Unregelmässigkeit des Dienstes und die geringe Entlohnung der Überstunden, wenn eine solche überhaupt stattfindet.

Die Lohnarbeiten niederster Art dürfen auch bei Nacht von Frauen besorgt werden, was in Anbetracht der grossen körperlichen Anstrengung durch diese Arten von Arbeit nicht zweckmässig erscheint.

Ganz ausserhalb der Berufszählung und einer direkten Beeinflussung entzogen, kommt nächtliche gewerbliche Arbeit der Frauen auch noch dort häufig vor, wo die Männer mit Heimarbeit beschäftigt sind und durch diese ein nur kärgliches Auskommen zu finden vermögen, infolgedessen sie sich von ihren Frauen helfen lassen müssen. Krasse Beispiele hierfür liefern die Heimweber im Königgrätzer Gewerbeaufsichtsbezirke,[1]) bei denen eine Art von kontinuierlichem Betrieb dadurch erreicht wird, dass der Mann tagsüber, die Frau des Nachts webt, um den Webstuhl nie ungenützt zu lassen. In der Bekleidungsindustrie sind es besonders die Brünner Uniformschneider, die sich bei ihrer 17stündigen Arbeit von den Frauen helfen lassen und die Königgrätzer Schuster, welche der Beihilfe der weiblichen Familienmitglieder, wenn sie das Nötigste zum Leben in oft 18stündiger Arbeit er-

[1]) Bericht der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit, I. Band, Wien 1900, S. 231.

langen wollen, nicht entraten können. Bei den Granatschleifereien in Böhmen, wie in einzelnen Zweigen der Glasindustrie, hängt der Erwerb von der Mithilfe der Frau ab. Es sind dies nur einzelne Beispiele für einen gewiss vielfach bestehenden Zustand. In derartigen Distrikten mit Heimarbeit der Männer bedeutet die Einführung gesonderter Arbeitsgelegenheit für Frauen, sei es durch Errichtung von Fabriken, sei es durch Begründung einer anderen Art von Hausindustrie nicht nur eine Verbesserung der Einnahmen, sondern auch eine Entlastung der Frauen, was Arbeitsdauer anbelangt.

Eine andere Art von Abstellung dieses Missbrauches gibt es freilich nicht, denn für derartige anonyme Arbeit gilt natürlich kein Schutzgesetz.

IV. Verkehrswesen.

Überall dort, wo der Arbeitsvertrag sich nicht scharf abgegrenzt auf die Arbeitsleistung einer bestimmten Arbeitskraft bezieht, ist es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung unmöglich, die zu schützenden Personen wirklich vor den einmal als schädlich erkannten Arbeitsarten zu bewahren. Im Verkehrswesen tritt dies besonders deutlich hervor. So kann der Arbeiter, der z. B. bei dem Umladen von Schiffsladungen eine für mehrere Arbeitskräfte berechnete Aufgabe im Akkord übernimmt, auch Frauen und Kinder zu jeder Zeit und in jeder Dauer mithelfen lassen. Je nach seiner Beziehung zu diesen Helfern entspricht seine Stellung bald der des Zwischenmeisters, bald der des Familienoberhauptes, das sich bei der Heimarbeit von den Angehörigen helfen lässt — wobei bekanntlich keinerlei Einschränkung durch Schutzgesetze stattfindet.

Wesentlich anders ist das Mitarbeiten der Bahnwächtersfrauen aufzufassen. Es ist ihre persönliche Leistung, die gefordert wird, denn ein anderes Hilfsmittel, als sich von den Frauen seiner Familie ablösen zu lassen, hat der Weichenwächter auf einsamer Strecke nicht. Diese Leistung wird bei Besetzung von Stellen durch Verheiratete stillschweigend von den Bahnverwaltungen anerkannt — vertragsmässig jedoch nicht festgestellt und sie führt nicht zur Besoldung der Frauen, sondern zur Lohnerhöhung des Mannes. Da nun die Frau nicht angestellt ist, entfällt selbstredend jede formelle Verpflichtung, die Besonderheit ihrer Schutzbedürftigkeit in Rechnung zu ziehen. Eine derartige Verwendung findet sich bei fast allen Eisenbahnen. Im Jahre 1898 wurden z. B. bei der österr.-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft monatliche Zulagen je in der Höhe von 8—20 K für im ganzen 541 Signalfrauen an die Streckenwärter bezahlt [1]) Bei der böhmischen Kommerzialbahn wird als Beschäftigung die Be-

[1]) Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte. I. Teil, I. Heft. Wien 1902, S. 51.

leuchtung von Wechseln besonders hervorgehoben, doch dürfte auch sonst die Ablösung ebensowohl in der Nacht, wie bei Tage stattfinden. Die Heranziehung zum Nachtdienst ist bei den Bahnwärtern eine so häufige, dass wohl die Frauen nach Möglichkeit gerade bei diesem Dienst helfen müssen. So sind bei der österr. Nordwestbahn und süd-norddeutschen Verbindungsbahn die Weichenwächter nur jede fünfte Nacht ganz dienstfrei (mit der Klausel: „in der Regel"). Bei der Südbahngesellschaft hat das Strecken- und Bahnwächterpersonal durch „höchstens sieben" aufeinander folgende Nächte Dienst zu halten. Auch sonst sind Frauen im Taglohn bei den Bahnen beschäftigt, und verrichten Arbeiten, bei denen eine Einhaltung der Nachtruhe nicht durchführbar ist, wie Reinigung der Strecken vom Schnee und andere Handlangerdienste.

V. Schädlichkeit der Nachtarbeit.

Da aus den Krankenkassenberichten übereinstimmend hervorgeht, dass die Frauen den Männern gegenüber bei gleicher Beschäftigung unter den Kranken in der Majorität sind, dass dieses Vorwiegen auf Rechnung jener Krankheiten zu setzen ist, zu denen die Disposition am leichtesten durch gewerbliche Arbeit während der Störungen im weiblichen Organismus geschaffen wird, ist es sehr bedauerlich, dass keine Beobachtungen darüber vorliegen, wie sich die Gesundheitsverhältnisse der Frauen zu denen der Männer stellen würden, wenn eben die Frauen nur zur Zeit vollständiger Arbeitstauglichkeit verwendet würden. Diese Beobachtungen wären von mehr als nur theoretischem Interesse und würden erst eine genaue Feststellung der Gefährdung der Frau durch die verschiedenen Berufsarten gestatten und somit die sichere Grundlage zu Massnahmen des Frauenschutzes abgeben.

In alle Fragen der Zulässigkeit der Frauenarbeit spielen die oben erwähnten Bedenken hinein, abwechselnd mit denjenigen, welche sich aus der geringeren Körperkraft und -grösse der Frau ergeben. Für das Verbot der Nachtarbeit sind erstere massgebend, denn der weibliche Körper neigt ganz besonders zu Tuberkulose und Bleichsucht und eben diese Krankheiten sind es, die auch durch Nachtarbeit hervorgerufen werden. Da Nachtarbeit und die Eigentümlichkeit des weiblichen Körpers in derselben Richtung schädigend wirken, wird das Aufbleiben die Nacht hindurch, oder in die Nacht hinein, den Frauen ganz besonders verhängnisvoll, um so mehr, als bei dem Tiefstand der Frauenlöhne Unterernährung die Regel bildet. Über die Schädlichkeit der nächtlichen Fabriksarbeit sind die Urteile ziemlich gleichlautend und die meisten Gesetzgebungen untersagen sie unter Gestattung von Ausnahmen. Es ist nun aber die Gefährdung durch Nachtarbeit keineswegs bloss im Zusammenhang mit Fabriksarbeit vorhanden, vielmehr ist jede gewerbliche Nachtarbeit zu verurteilen. Häufig

wird sogar die Nachtschicht in einer sonst günstige Verhältnisse aufweisenden Fabrik gesünder sein, als das Aufbleiben im Kleinbetrieb, das oft bis zum Morgengrauen ausgedehnt wird. Gerade in den Berufsarten, in welchen die grösste Zahl von Frauen beschäftigt ist, bleibt die Gesundheitsgefährdung unabhängig von der Betriebsgrösse, ja sie tritt vielleicht in kleineren Betrieben noch stärker hervor. Wo die Staubentwicklung das Entstehen von Krankheiten fördert, da gibt es in den Kleinbetrieben viel mehr zu beanstanden als in den grossen: schlechte oder keine Ventilation, ungesunde Arbeitsräume. Die ermüdende Eintönigkeit des arbeitsteiligen Verfahrens hat in den Kleinbetrieben ebenso Platz gegriffen, wie in den Fabriken, mit der Erschwerung, dass in letzteren für besonders anstrengende Arbeiten oft Männer angestellt werden, deren Beschäftigung sich für den kleinen Unternehmer nicht lohnen würde. So bei der Blumenmacherei und in den Wäschereien.

Da die Kleinbetriebe nicht Tag- und Nachtschicht eingeführt haben, sondern die Tagesarbeit nach Bedarf hinausziehen, ist aber nicht das Verbot der Nachtarbeit, wie es jetzt für die Fabriken besteht, sondern die Festsetzung der Maximalarbeitsdauer das zunächst Anzustrebende. Das blosse Verbot der Arbeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends liesse ohne gleichzeitige Beschränkung der zulässigen Arbeitsdauer immer noch einen zu weiten Spielraum und es ist zweifellos, dass die Erfahrung, mehr als 11stündige Arbeit sei für die Fabriksarbeiterin schädlich, auch für die Arbeit in kleineren Betrieben Gültigkeit besitzt. Wenn Nebenumständen, wie der Betriebsgrösse, eine Beeinflussung der Gefahren zu langer Arbeit zugesprochen wird, so könnte höchstens die Unterscheidung nach Arbeit im Hause und nach solcher ausser Hause gemacht werden. Die viel angefeindete Heimarbeit bietet eben doch eine grössere Freiheit in der Einteilung der Arbeit und zu Hause ist es doch immer leichter aufzubleiben. Sobald aber die Arbeiterin das Haus verlassen muss, ist sie in Bezug auf Nachtarbeit im wesentlichen so schlecht daran, wie die Fabriksarbeiterin. Die Unannehmlichkeit des Heimweges zur Nachtzeit trifft sie ebenso wie diese. Es kann von ihr jederzeit gefordert werden, dass sie länger arbeitet als vom sanitären Standpunkt aus zulässig ist, sie kann nicht nach einem besonders anstrengenden Tag die Arbeit des nächsten etwas später beginnen, sondern muss sich pünktlich einstellen.

Die Frau, die jeden Abend zu Hause zubringt, kann aber wenigstens die Abendmahlzeit kochen, die kleineren laufenden Besorgungen im Haushalt verrichten und die Kinder teilweise selbst betreuen. Jeder Zusammenhang der Familienglieder hört jedoch auf, wenn, wie es im Kleingewerbe der Fall ist, die Arbeiterinnen zuzeiten um 9, 12, ja 3 Uhr nach Hause kommen, oft ohne zuvor ihre Verfügungen treffen zu können. Da ist es denn begreiflich, wenn die eigentliche Heimarbeit den meisten

Frauen lieber ist als jede andere Arbeitsart. Die Nachteile der Heimarbeit dem Kleinbetrieb gegenüber sind nicht so gross, dass der Einwand gegen Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die nicht fabriksmässigen Betriebe, sie würde die Heimarbeit befördern, stichhaltig wäre. Wo sich der Gewinn des kleineren Unternehmers daraus ergibt, dass er zur Nutzbarmachung seiner grösseren Arbeitsgeschicklichkeit billiger Kräfte bedarf, da wird das Verbot der Nachtarbeit ganz gut ausgehalten werden. Die Zwischenmeister und -Meisterinnen jedoch, die jetzt nur mittels Nachtarbeit und mittels Lehrlingszüchterei bestehen können, würden allerdings vermutlich von einem Verbot schwer getroffen werden.

Ist es schon anzunehmen, dass die Erwerbstätigkeit der Frau in den einzelnen Fällen selten mehr einbringt, als wieder für Hausarbeiten und Kinderpflege mehr ausgegeben werden muss, so ist wohl nicht zu bestreiten, dass der durch Überstunden erzielte Mehrlohn kein Äquivalent für die Vernachlässigung der häuslichen Pflichten bieten kann. Dafür, dass bei den erwähnten langen Arbeitszeiten die Frau auf jede Betätigung im Hause verzichten muss — und zwar schon deshalb, weil es bei ihrer Heimkehr für die Mehrzahl der häuslichen Arbeiten zu spät ist — bietet die geringe Bezahlung jedenfalls keinen genügenden materiellen Ersatz. Für die Mütter ist ausserdem in Rechnung zu ziehen, dass sie wohl untertags ihre Kinder unterzubringen imstande sind, nicht aber des Abends. Die Schulen, die Krippen und Kinderhorte, wo sie bis jetzt bestehen, nehmen die Kinder auch nur bis zum Nachmittag oder Abend auf, und oft wird es einer Frau nicht möglich sein, von letzteren Wohlfahrtseinrichtungen Gebrauch zu machen, weil sie ihre Arbeit zu spät beendet, um die Kinder rechtzeitig abzuholen. Wo die Kinder aber bei Verwandten oder sonst privat untergebracht sind, da geht es nicht an, sie etwa um 9 oder 10 Uhr noch heimzuholen.

Ist so für die Arbeiterin, die für Kinder zu sorgen hat, der späte Betriebsschluss eine grosse und eingreifende Kalamität, so ist er das nicht minder für die unverheiratete Arbeiterin. Selbst wenn sie mit Familienmitgliedern zusammen lebt, ist sie durch das späte Nachhausekommen und die Unregelmässigkeit ihrer Beschäftigung so sehr an das Fortbleiben gewöhnt, dass der sittliche Wert des Familienlebens für sie verloren geht und sie in jeder Hinsicht auf sich selbst gestellt bleibt. Zudem ist die moralische Schlaffheit, die als Folge zu langer Arbeit auftritt, sehr bedenklich, — sie lässt sich nachweisen in den Orten mit herabgekommener und deshalb bis zum Übermass ausgedehnter Hausindustrie.

Die jugendlichen Arbeiterinnen sind in jeder Hinsicht durch die Nachtarbeit am ärgsten geschädigt und es ist ihnen ja auch deshalb in Österreich jede gewerbliche Nachtarbeit — mit den oben aufgezählten Ausnahmen — verboten. Dieses Verbot wird

aber vielfach umgangen, was sich oft auch ohne nächtliche Inspektion dadurch nachweisen lässt, dass die Mädchen angeblich in Räumen schlafen sollen, in denen zugestandenermassen die erwachsenen Arbeiterinnen Nachtarbeit verrichten. Und selbst dort, wo der Arbeitgeber die Lehrmädchen nicht unbekümmert mitarbeiten lässt, kann er sich der Verantwortung dadurch entziehen, dass er sie als Dienstmädchen meldet.

Die gewerbliche Beschäftigung — deren statistische Verhältniszahlen man auf die Nachtarbeit unbesorgt anwenden kann, weil diese einen bedeutend verschärften Grad, nicht aber eine andere Art von Schädlichkeit darstellt — zeigt sich nun für Mädchen im jugendlichen Alter als ganz besonders ungesund. Fehlen nun zwar zuverlässige Daten über die Nachtarbeiten der jugendlichen Arbeiterinnen und ihre Wirkungen, so ist doch kein Zweifel, dass letztere bösartig und nachhaltig sind und dass eine strenge Durchführung des betreffenden Gesetzes eine Notwendigkeit ist. Die Altersgrenze der jugendlichen Arbeiterinnen scheint weiter mit 16 Jahren zu niedrig angesetzt, da sie nach hygienischen Gesichtspunkten mit 18 festzusetzen wäre. Die Neigung zu Bleichsucht und in Folge von dieser zu Phthise bleibt eben noch bis zum 18. Lebensjahre bestehen. Für die jugendlichen Arbeiterinnen wäre also anzustreben:

1. Hinaufrückung des zu schützenden Alters um 2 Jahre.
2. Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit auf alle gewerblichen Betriebe (mit Einschluss der Lohnarbeit niederster Art).
3. Beseitigung aller Ausnahmsbestimmungen, die eine Nachtarbeit junger Mädchen gestatten.
4. Beschränkung der Arbeitszeit in den nicht fabriksmässigen Betrieben.
5. Strenge Durchführung des § 95 der Gewerbeordnung.

Für die erwachsenen Arbeiterinnen wäre eine Ausdehnung des Schutzes im Sinne der Punkte 2 und 4 Geltung anzustreben.

Es ist nicht nur die wachsende Einsicht in die üblen Wirkungen der Nachtarbeit der Frauen, für die so reichlich Erfahrungen vorhanden sind, welche die Frage eines weitergehenden Schutzes der Frauen jetzt in den Vordergrund schiebt. Die wachsende Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und ihre immer grössere Nötigung hierzu sind es, die gleichzeitig mit dem Überhandnehmen der Frauen bei Arbeiten, die früher als zu anstrengend für sie erachtet wurden, die Regelung dieser Frage zu einer dringenden Notwendigkeit machen. Geschieht es so oft der Familie zu Liebe, dass die Frau zur gewerblichen Beschäftigung greift, sei es, um durch die Beschaffung ihres eigenen Unterhaltes die erwerbenden Männer zu entlasten, sei es, um selbständig für ihre Kinder zu sorgen, so soll doch diese Fürsorge nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden dadurch, dass gerade die Familie durch die Abwesenheit der Hausfrau geschädigt wird.

Literatur:

Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amt durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899.

Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquête über Frauenarbeit. Wien 1897.

Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. 2 Bände, Wien 1900, 1901.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Wäsche- und Kleiderkonfektion. Wien. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatistischen Amte, 1901.

Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren vom Jahre 1884—1900.

Dr. Agnes Bluhm: Hygienische Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder in Dr. Weil's Handbuch der Hygiene.

Dr. M. Epstein: Die Erwerbstätigkeit der Frau in der Industrie und ihre sozialhygienische Bedeutung. Frankfurt a./M. 1901.

Dr. J. Zadek: Arbeiterinnenschutz Sozialistische Monatshefte, V. Jhg. III. H.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. 1. Teil, Wohlfahrtseinrichtungen der Eisenbahnen, I. Heft, Wien 1902.

Die Frauennachtarbeit in Belgien.

Beantwortung des Fragebogens des internationalen Arbeitsamtes, erstattet im Namen der Spezial-Kommission[1]) des belgischen Comités zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung

von

Herrn Louis Varlez,

Rechtsanwalt am Appellationsgericht in Gent, Korrespondenten des internationalen Arbeitsamtes.

1. Frage.

In welchen Industrien Ihres Landes werden Frauen bei Nacht beschäftigt, und wie gross ist die Zahl der in jeder dieser Industrien beschäftigten Frauen?

Die letzte vollständige Erhebung der nachts arbeitenden Frauen fand anlässlich der letzten Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896 statt.

Es gab an diesem Tage in Belgien 671596 ausserhalb ihrer eigenen Wohnung beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen. Davon arbeiteten 31309 ausschliesslich bei Nacht und 60251 bei Tag und bei Nacht.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der bei Nacht Beschäftigten ist sehr klein: von 110301 Industriearbeiterinnen arbeiteten 409 ausschliesslich bei Nacht und 3214 abwechselnd bei Tag und bei Nacht. Die Erhebung geht nicht auf weitere Details hinsichtlich des Alters dieser Arbeiterinnen ein, begnügt sich vielmehr lediglich mit der Angabe, dass von den abwechselnd bei Tag und bei Nacht beschäftigten Arbeiterinnen 373 das 16. Altersjahr noch nicht erreichten, und 2941 es bereits überschritten; die 409 ausschliesslich bei Nacht beschäftigten Frauen waren alle älter als 16 Jahre. Von 373 Arbeiterinnen, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, waren 327 in der Glasindustrie beschäftigt.

Betrachten wir nun näher die verschiedenen gezählten Industrien, so finden wir, dass sie je nach dem Masse der in ihnen

[1]) Diese Kommission bestand aus:
Fräulein Gatti de Gamond, Ehrenleiterin der staatlichen Normalschule in Brüssel,
Herrn Robert Centner, Industrieller in Verviers,
Herrn Ernst Dubois, Professor an der Universität in Gent,
Herrn Louis Varlez, Rechtsanwalt in Gent.

üblichen Frauennachtarbeit in mehrere Gruppen eingeteilt werden können.

a) Die keramischen Industrien, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Leder-, Tabak-, Buch- und Kunstindustrien weisen überhaupt keine bei Nacht beschäftigten Arbeiterinnen auf. Nach den Angaben der Gewerbezählung trifft dies auch auf die Bekleidungsindustrie zu, doch ist diese Angabe nur mit einigen Reserven aufzunehmen. In dieser Industrie ist die Gewohnheit des „Durcharbeitens" noch üblich, was zu gewissen Jahreszeiten zu einem nicht unbeträchtlichen Ausmasse der Frauennachtarbeit führt. Es ist aber nicht möglich, die Bedeutung und Tragweite des „Durcharbeitens" für Belgien genau festzustellen. Die Schneiderwerkstätten sind in Bezug auf die Nachtarbeit der Kontrolle der Gewerbeinspektion nicht unterstellt, und es besteht auch unseres Wissens keine genügende statistische Erhebung über diesen Gegenstand. Aus den uns von verschiedenen Seiten zugekommenen Mitteilungen geht aber mit Sicherheit hervor, dass während bestimmter Jahreszeiten (saison) in der Bekleidungsindustrie die Frauennachtarbeit fast allgemein üblich ist.

b) Ohne vollständig verschwunden zu sein, besteht die Frauennachtarbeit doch nur in einem ganz beschränkten Umfange in einzelnen Branchen der im Nachfolgenden genannten Industrien:

Man zählte im Jahre 1896:

15 Frauen in Steinbrüchen, die in 3 Phosphatspezialbetrieben beschäftigt waren;

2 Frauen in der chemischen Industrie (in einer Gasfabrik);

1 Frau im Baugewerbe (in einer Marmorschleiferei).

In zwei Papierfabriken wurden zusammen 26 solcher Arbeiterinnen gezählt. Alle anderen Fabriken dieser Branche haben auf die Frauennachtarbeit verzichtet, und das Verhältnis von 26 bei Nacht beschäftigten Arbeiterinnen zu der Gesamtzahl von 1665 Arbeiterinnen der Papierindustrie ist ausserordentlich unbedeutend. Bei den männlichen Arbeitern ist dagegen die Nachtarbeit sehr üblich: Von 3136 werden 1199 Arbeiter zur Nachtarbeit herangezogen.

5 Frauen werden bei Nacht in der Gruppe der diversen Industrien, 9 im Transportgewerbe, und zwar im Betriebe einer Eisenbahngesellschaft beschäftigt.

In allen diesen Industrien bildet die Frauennachtarbeit lediglich nur eine unbedeutende Ergänzung der Männerarbeit, und ihr Verbot würde voraussichtlich auf einen nur geringen Widerstand stossen.

Wir wenden uns jetzt den Industrien zu, in welchen die Frauennachtarbeit von grösserer Bedeutung ist.

c) Nach den Ergebnissen der Gewerbezählung werden in Steinkohlenbergwerken 448 Frauen bei Nacht beschäftigt.

Diese auf den ersten Blick nicht unbeträchtliche Summe verliert viel von ihrer Bedeutung, wenn man hinzufügt, dass im Berg-

bau und den mit dem Bergbau zusammenhängenden Industrien in Belgien 119978 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wovon etwa 9000 Frauen.

Im Augenblicke der Zählung betrug noch die Gesamtzahl der unter Tage beschäftigten Arbeiterinnen 989, wovon 86 in den Bezirken von Charleroi und von Mons nachts arbeiteten. Seitdem aber das Anwerben von Mädchen unter 21 Jahren zu Arbeiten unter Tage verboten wurde, nimmt diese Zahl, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, von Jahr zu Jahr ab.

Es arbeiteten unter Tage:

Im Jahre	Mädchen unter 16 Jahren	Arbeiterinnen von 16—21 Jahre	Arbeiterinnen über 21 Jahre	Zusammen
1891	683	2285	723	3691
1892	219	1957	719	2895
1893	44	1505	623	2172
1894	—	1076	542	1618
1895	—	673	595	1268
1896	—	291	597	888
1897	—	87	549	636
1898	—	19	405	424
1899	—	—	289	289
1900	—	—	191	191

Es ist ersichtlich, dass die Frauenarbeit unter Tage in einer rapiden Abnahme begriffen ist, und dass sie bald schon nur noch in der Erinnerung vorhanden sein wird.

Von den im Jahre 1896 über Tage beschäftigten 8000 Frauen arbeiteten 332 bei Nacht; die von ihnen besorgte Arbeit besteht hauptsächlich im Zurichten der Lampen für die Arbeiter, die mit dem ersten Zuge abfahren.

Diese Arbeit verlangt zu viel Aufmerksamkeit, als dass man Knaben damit betrauen könnte, ist aber nicht schwer genug, um die Entlohnung männlicher Arbeiter zu rechtfertigen.

Eine Anzahl von Frauen arbeitet bei Nacht bei den Vorbereitungsarbeiten der Rohstoffausbeuten (4/25), in den Agglomeratbetrieben (11/265 und an den Koksöfen (15/382). Hingegen werden in den Erzgruben Frauen bei Nacht nicht beschäftigt.

In der Metallindustrie ist die Verwendung der Frauen zur Nachtarbeit noch geringer als im Bergbau; es werden bei Nacht 210 Frauen beschäftigt, während die Gesamtzahl der in dieser Industrie tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen 98955 beträgt. Nach Abzug der unbedeutenden Zahl der in einem Puddel- und Walzwerk (6 Arbeiterinnen auf 11702 Arbeiter) und der in einer Blei- und Zinnfabrik (4 Arbeiterinnen) nachts Beschäftigten, verteilt sich der ganze Rest auf 4 Hochöfen (166 Frauen auf 3148 Arbeiter), und auf 2 Haushaltungsgerätfabriken (34 Frauen).

Die Zahl der bei den Hochöfen beschäftigten Frauen dürfte seit der Zählung abgenommen haben. Jedenfalls haben die mit der Inspektion dieser Betriebe betrauten Grubeningenieure im Laufe der letzten vier Jahre keinen Hochofenbetrieb inspiziert.

in welchem Frauen bei Nacht beschäftigt gewesen wären. Ob dies ein Zufall oder ob die Frauennachtarbeit in dieser Industrie verschwunden ist, vermögen wir nicht zu entscheiden.

Wenn man die Rübenschneiderei und die Zuckerfabriken ausnimmt, ist die Frauennachtarbeit in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel fast völlig unbekannt (1 Arbeiterin in einer Maschinenbäckerei und 5 in einer Brennerei). In der Rübenschnitte werden 85, in Zuckerfabriken 464 Frauen bei Nacht beschäftigt. Diesen 464 Frauen, die fast alle abwechselnd tags oder nachts arbeiten, steht ein Gesamtpersonal von 1012 Arbeiterinnen und 18404 Arbeitern gegenüber, und es muss bemerkt werden, dass in fast keinem Betriebe die Zahl der Arbeiterinnen grösser ist als 20.

Es darf ferner der Umstand nicht ausser acht gelassen werden, dass in Rübenschnitten und Zuckerfabriken die Arbeit meistens nur einen kurzen Teil des Jahres über dauert. Im Jahre 1896 entfielen auf 125 derartige Betriebe nicht weniger als 118, in welchen von 21150 Arbeitern und Arbeiterinnen 20009 nur 3—4 Monate lang Beschäftigung hatten, und eine nicht unbeträchtliche Zahl konnte sogar nur eine noch kürzere Zeit über beschäftigt werden.*)

d) Wir gelangen nunmehr zu zwei Industriegruppen, die dauernd bei Nacht beschäftigen, und die Textilindustrie, in welcher ein Verbot der Frauennachtarbeit auf ernstliche Schwierigkeiten stossen würde. Es ist dies die Glasindustrie, die 21680 Arbeiter und 3174 Arbeiterinnen, von welch' letzteren 638 dauernd bei Nacht beschäftigt sind, und die Textilindustrie, in welcher 1813 Arbeiterinnen nachts arbeiten müssen.

Im Jahre 1896 war die Nachtarbeit auf die 4 Zweige der Glasindustrie sehr ungleich verteilt. In der in Belgien übrigens dem Untergange entgegengehenden Flaschenfabrikation waren an einigen kleinen Öfen zusammen 140 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt, von welch' letzteren 10 nachts arbeiteten. Es ist wahrscheinlich, dass auch diese Zahl mit dem Rückgang dieser Industrie gesunken ist.

Viel bedeutender sind die Krystallglasfabriken, die im Jahre 1896 7872 Arbeitskräfte beschäftigten, darunter 2068 Frauen. Während aber mehr als die Hälfte aller männlichen Arbeiter (3309) abwechselnd bei Tag und bei Nacht beschäftigt war, wurden nur 29 Frauen zu dieser Arbeitsweise herangezogen. Man muss aber hinzufügen, dass nach den uns seitens einer Gewerkschaft der Glasarbeiter, wie auch seitens der Gewerbeinspektion gewordenen Mitteilungen der Umfang der Frauennachtarbeit in diesem Zweige der Glasindustrie in den letzten Jahren eine bedeutende Ausdehnung erfuhr.

*) Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren scheint es zu folgen, dass die Frauennachtarbeit in dieser Industrie in Abnahme begriffen ist.

Weniger bedeutend sind vom gewerblichen Standpunkte die Spiegelgiessereien. Im Jahre 1896 beschäftigten sie 3742 Arbeiter und 163 Arbeiterinnen, von welchen 86 nachts arbeiteten. Die Nachtarbeit der Frauen hat hier eine verhältnismässig sehr grosse Ausbreitung, wenn auch der Umfang der Frauenarbeit im allgemeinen nur gering ist.

Der weitaus grösste Teil der in der Glasindustrie nachts arbeitenden Frauen entfällt auf die Fensterglasfabrikation, die 9763 Arbeitskräfte beschäftigte, und zwar 8839 Arbeiter und 924 Arbeiterinnen. Von den Arbeiterinnen arbeiteten 513 nach dem Systeme des Schichtwechsels, bald bei Nacht, bald bei Tage; unter ihnen waren 318 im Alter von 11—16 Jahren, der weitaus grösste Teil der übrigen im Alter von 16—21 Jahren, und nur sehr wenige hatten das Alter von 21 Jahren bereits überschritten. Fast alle dieser jungen Mädchen werden zu ziemlich leichten Hantierungen verwendet, insbesondere zum Tragen der Pfeifen und zum Anziehen der Röste.

Nach übereinstimmendem Geständnis der Unternehmer und der Arbeiter ist die Nachtarbeit dieser jungen Mädchen nicht durch die Natur des Betriebes, sondern lediglich durch lokale Verhältnisse hervorgerufen: der Distrikt von Jumet—Gilly—Lodelinsart, in welchem die Fensterglasindustrie konzentriert ist, ist mit einer Reihe verschiedener weiteren, höchst betriebsamen Industrien gesättigt (Glashütten, Bergwerke, Metallindustrie etc.), und es ist für jede einzelne dieser Industrien fast unmöglich, sich für die leichten Verrichtungen eine genügende Anzahl junger Burschen zu sichern; als Notbehelf verwendet man mangels junger Burschen junge Mädchen.

Den grössten Umfang erreicht aber die Frauennachtarbeit nicht in der Glas-, sondern in der Textilindustrie.

Es darf nicht übersehen werden, dass auch hier das Verhältnis der bei Nacht beschäftigten Arbeiterinnen zur Gesamtzahl ein nur sehr kleines ist. Die Textilindustrie beschäftigt 169493 Arbeitskräfte, davon 96507 Arbeiterinnen, von welchen 1813 bei Nacht arbeiten. Dieses Verhältnis von etwa 2% ist zwar an sich ziemlich unbedeutend, erhält aber einen andern Charakter, wenn man die Tatsache in Erwägung zieht, dass fast die ganze Nachtarbeit sich auf einen einzelnen Industriezweig konzentriert.

Die Gewerbezählung weist keine Nachtarbeit bei den 58167 Heimarbeiterinnen auf, von welchen 47506 auf den bedeutendsten Zweig der Textilindustrie, die Spitzenklöppelei, entfallen; keine Frauennachtarbeit findet sich ferner in dem numerisch zweitgrössten Zweige der Textilindustrie, der Leinenindustrie (18756 Arbeiter und 15480 Arbeiterinnen). Endlich finden wir keine Nachtarbeit in einer Reihe kleiner Industrien, so in der Jute-, Hanf- und Seidenindustrie, ferner keine Frauennachtarbeit in der Posamenterie, in der Bortenwirkerei, in der Strumpfwirkerei und in der Haar- und Borstenindustrie.

In der Baumwollindustrie und der sonstigen Weberei findet man die Frauennachtarbeit nur in einem sehr beschränkten Masse in drei Betrieben, die zusammen 170 Arbeiterinnen beschäftigen. Alle anderen Betriebe dieses Industriezweiges haben vor langer Zeit schon auf die Nachtarbeit verzichtet, und wir glauben, dass von den drei erwähnten Betrieben seit der Gewerbezählung zwei die Frauennachtarbeit bereits abgeschafft haben.

Wäre nicht die Wollindustrie, so würde demnach die Frauennachtarbeit in der belgischen Textilindustrie eine ganz unbedeutende Rolle spielen. In der Wollindustrie grassiert sie aber noch in einem hohen Grade; und hier ist sie fast ausschliesslich in der Spinnerei konzentriert; in der Wollweberei, die 5207 Arbeiter und 5483 Arbeiterinnen beschäftigte, wurden nur 6 nachts arbeitende Frauen gezählt.

Anders in der Spinnerei, Wollkämmerei und Krempelei und in der Karbonisation; diese Industrien beschäftigen zusammen 13940 Arbeitskräfte, davon 8215 Arbeiter und 5725 Arbeiterinnen, von welch' letzteren 1637 zur Nachtarbeit herangezogen werden. Im Durchschnitte wird demnach 30% der gesamten weiblichen Arbeiterschaft nachts beschäftigt; in den Betrieben des Bezirkes von Verviers und in einer grossen, von einer deutschen Firma in Belgien gegründeten Wollkämmerei steigt dieser Anteil bis auf 40 % (1553 Nachtarbeiterinnen auf im ganzen 3826 Frauen). Hier liegt das Zentrum der Frauennachtarbeit, und von Verviers geht auch die schärfste Opposition gegen ein Verbot oder eine Einschränkung der Frauennachtarbeit aus.

Nicht ausser acht darf die Tatsache gelassen werden, dass in der ganzen Textilindustrie die Nachtarbeit der Frauen unter 21 Jahren absolut verboten ist, und dass dieses Verbot überall, und insbesondere im Bezirke von Verviers, ziemlich beachtet wird. Es handelt sich hier also um erwachsene Frauen, unter welchen sich viele Verheiratete und Mütter befinden.

Im ganzen Lande stellte sich demnach die Situation im Augenblicke der Zählung folgendermassen dar: Von 671596 Industriearbeitern und -Arbeiterinnen (mit Ausschluss der in der Hausindustrie beschäftigten) arbeiteten 31309 ausschliesslich nachts und 60251 abwechselnd bei Tag und bei Nacht. Fasst man nur die 110301 Industriearbeiterinnen ins Auge, so arbeiteten 409 ausschliesslich nachts und 3214 abwechselnd bei Tag und bei Nacht. Die Nachtarbeit der Männer ist demnach verbreiteter als die der Frauen: 163 pro mille für die Männer, 32 pro mille für die Frauen.

Die nachstehende Tabelle reproduziert diese Zahlen in übersichtlicher Form.

Eine Analyse dieser Tabelle ergibt, dass im vlämischen Landesteile die Frauennachtarbeit fast gänzlich unbekannt ist, und dass sie im wallonischen Landesteile nur für die Bezirke Charleroi und Verviers ernstlich ins Gewicht fällt.

Industrie	Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Zahl der Arbeiterinnen				Bemerkungen
		unt. 16 Jahren		über 16 Jahre		
		Ausschliesslich nachts beschäftigt	abwechselnd tags und nachts beschäftigt	ausschliesslich nachts beschäftigt	abwechselnd tags und nachts beschäftigt	
Bergbau						
Steinkohlenbergwerke (Sitz des Abbaues [Schacht]-Bezirk von Charleroi und Mons)	989	—	—	63	23	Bei 86060 Arbeit., von welchen 26792 ausschliessl. nachts und 3425 abwechselnd tags und nachts arbeiten.
Steinkohlenbergwerke (Sitz der Ausbeutung [Obertage])	4992	—	—	106	226	Bei 29733, wovon 1417 + 2609
Steinkohlenbergwerke (In Vorrichtung befindlich)	25	—	—	2	2	„ 481, „ 61 + 172
Briquettes- und Boulettes-Fabriken	265	—	2	9	—	„ 1348, „ 89 + 83
Kokesöfen (Couillet et Tilleur)	382	—	2	—	15	„ 2356, „ 35 + 408
Zusammen		—	4	180	266	
Steinbrüche						
Brüche unter freiem Himmel von phosphorfreiem Kalk und Kreide (Cuesmes)	13	—	—	7	—	„ 253, „ 12 + 14
Wasch- und Trockenplätze für mineralische oder basische Phosphate (Ceply und Recourt)	46	—	—	2	6	„ 666, „ 38 + 148
Zusammen		—	—	9	6	
Metallindustrie						
Eisenfabriken (Puddel- und Walzwerke) (La Louvrière)	197	—	—	—	6	„ 11702, „ 72 + 7298
Hochöfen (Couillet, Ougrée, Seraing, Tilleur)	241	—	—	—	166	„ 3148, „ 13 + 1922
Haushaltungsgeräte aus emailliertem oder galvanoplastischem Eisen (Lambusart und St. Servais)	790	—	—	14	20	„ 3095, „ 37 + 321
Zinn- und Bleifabriken (Chaud-Fontaine)	31	—	—	—	4	„ 41, „ 0 + 16
Zusammen		—	—	14	196	

Industrie	Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Zahl der Arbeiterinnen				Bemerkungen
		unt. 16 Jahren		über 16 Jahre		
		ausschliesslich nachts beschäftigt	abwechselnd tags und nachts beschäftigt	ausschliesslich nachts beschäftigt	abwechselnd tags und nachts beschäftigt	
Glasindustrie						
Spiegelglasfabriken (Aiseau, Courcelles, Roux, Auvelais, Floreffe, Moustier)	163	—	—	8	78	Bei 3905, wovon 68 + 1510
Kristallglasfabriken (Evere, Familleureux, Seraing)	2068	—	1	5	23	„ 7872, „ 47 + 3289
Flaschenfabriken (Jumet)	19	—	8	—	2	„ 140, „ 0 + 122
Fensterglasgiessereien (überall ausser Charleroi und Binche)	924	—	318	—	195	„ 9763, „ 48 + 6500
Zusammen	3174	—	327	13	298	„ 21680, „ 153 + 11421
Chemische Industrie						
Gasfabriken (Herstal)	5	—	—	2	—	„ 2155, „ 35 + 564
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.						
Dampfbäckereien (1—6 Gemeinden im Bezirke von Charleroi)	9	—	1	10	—	„ 1078, „ 172 + 206
Rübenschnitten (ziemlich allgemein in der Provinz Lüttich) 7/13	132	—	—	—	85	„ 1726, „ 9 + 973
Zuckerfabriken (fast überall)	1012	—	34	—	421	„ 19416, „ 282 + 12171
Brennereien (Wagnelée)	19	—	—	5		„ 959, „ 52 + 74
Zusammen		—	35	15	506	
Textilindustrie						
Mechanische Baumwollspinnereien (Leeuw, Saint-Pierre)	4286	—	—	56	—	7638, „ 114 + 11
Mechanische Baumwollwebereien (Alost)	2875	—	—	—	14	„ 7494, „ 0 + 147
Mechanische Streichgarnspinnerei (Anderlecht und im Bezirke von Verviers)	1284	—	8	12	180	„ 4949, „ 147 + 911
Mechanische Kammgarnspinnereien (Anderlecht, Leuze und in den Bezirken von Verviers und Bouvignes)	2517	—	—	46	778	„ 4841, „ 104 + 1972
Kunstwollfabriken (Pepinster)	375	—	—	—	24	„ 581, „ 529 + 48

Wollwäscherei und Karbonisation (Forest, Pepinster, Theux)	552	—	1	—	33	Bei	1963,	wovon	20	+	647
Mechanische Kämmerei von reiner und gemischter Wolle (Hoboken, Andrimont und Verviers)	936	—	—	47	508	„	1394,	„	56	+	653
Mechanische Woll- u. Halbwollwebereien (Dison, Lambermont)	3145	—	—	6	—	„	7999,	„	41	+	70
Mechanische Fabriken von Bändern, Tressen, Netzen, Spitzenzwirn (Anderlecht)	771	—	—	—	100						
Zusammen		—	9	167	1637						
Baugewerbe											
Marmorschleifereien, Marmorbildhauereien (Labuissière)	470	—	—	—	1	„	2484,	„	1	+	22
Papierindustrie											
Papierfabrikation (Virginal, Mont-Saint-Guibert)	1665	—	—	—	26	„	4801,	„	86	+	1139
Diverse Industrien											
Schlackenkitt (Seraing)	5	—	—	—	5	„	72,	„	1	+	61
Transportgewerbe											
Eisenbahnen (Lüttich)	808	—	—	9	—						
Zusammen, gemäss der Gewerbezählung	110301	—	373	409	2941	„	671596,	„	31309	+	60251
Bergwerke	—	—	2	180	266	Die keramische Industrie, Bekleidungsindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Leder-, Tabak- und die Buchindustrie, wie auch das Kunstgewerbe weisen überhaupt keine Nachtarbeit auf.					
Metallindustrie	—	—	—	14	196						
Glasindustrie	—	—	327	13	298						
Zuckerfabriken	—	—	34	10	506						
Wollindustrie	—	—	9	111	1623						
5 Industrien zusammen	—	—	362	326	2889						
Alle anderen Industrien	—	—	11	83	52						

Für jeden Produktionszweig ist anzugeben:

a) Die Zahl der weiblichen Arbeiterschaft in fabrikmässigen Betrieben mit bis 20, 20—100, 100—500, über 500 Arbeitern.

Die Anlage der belgischen Statistik gestattet keine ganz genaue Beantwortung dieser Frage, da diese Fragestellung bei der beim vorliegenden Anlasse wünschenswerten Gruppierung nicht vorgesehen war.

Immerhin ist es aber möglich, auf Grund von Angaben der gezählten Unternehmer diese Frage mit ziemlicher Zuverlässigkeit zu beantworten.

I. Vor allem sei bemerkt, dass nach den Angaben der befragten Unternehmer in keinem der 1—4 Arbeiter beschäftigenden Betriebe Frauennachtarbeit vorkommt.

II. Die Betriebe mit 5—19 Arbeitern weisen in einem nur sehr beschränkten Masse Frauennachtarbeit auf: im ganzen 7 Arbeiterinnen, die in zwei oder drei Betrieben beschäftigt sind, und zwar:

eine	im Alter	unter	16	Jahren	arbeitet	abwechselnd tags und nachts,
zwei	„ „	über	16	„	arbeiten	ausschliesslich nachts,
vier	„ „	„	16	„	„	abwechselnd tags und nachts.

III. Verbreiteter ist die Nachtarbeit in den Betrieben mit 20 bis 99 Arbeitern: 256 Arbeiterinnen werden nachts in einer Zahl von im Minimum 28, im Maximum 34 Betrieben verwendet.

Sie gruppieren sich folgendermassen:

19	Arbeiterinnen	unter	16	Jahren	arbeiten	abwechselnd tags und nachts,
54	„	über	16	„	„	ausschliesslich nachts,
183	„	„	16	„	„	abwechselnd tags und nachts.

IV. Am bedeutendsten ist die Frauennachtarbeit in den Betrieben mit mehr als 100 Arbeitern. 3036 Arbeiterinnen werden nachts in einer Zahl von 92—106 Betrieben beschäftigt.

Sie gruppieren sich folgendermassen:

316	Arbeiterinnen	unter	16	Jahren	arbeiten	abwechselnd tags und nachts,
223	„	über	16	„	„	ausschliesslich nachts,
2497	„	„	16	„	„	abwechselnd tags und nachts.

Um die Bedeutung dieser Ziffern festzustellen, vergleichen wir sie mit den entsprechenden Zahlen für die gesamte belgische Industrie:

54996	Betriebe	mit	1—5	Arbeitskräften	beschäftigen	95926	Arbeiter	u. -innen,
13848	„	„	5—49	„	„	172971	„	„ „
2091	„	„	50—999	„	„	277508	„	„ „
59	„	„	über 1000	„	„	117530	„	„ „

Ein Vergleich dieser beiden Zahlenreihen ergibt, dass nach der Zählung von 1896 die Frauennachtarbeit in Grossbetrieben häufiger ist als in Kleinbetrieben und dass von den gezählten 70994 Gewerbebetrieben, die überhaupt Lohnarbeiter beschäf-

tigen, kaum 150 durch ein Verbot der Frauennachtarbeit berührt würden, dies allerdings durchweg bedeutende Betriebe.

Wenn man nun gleichfalls die Nachtarbeit der Männer hinzuzählt, so erhebt sich die Zahl der Betriebe auf 1169; 480 Unternehmungen und Betriebsabteilungen beschäftigen davon Arbeiter ausschliesslich bei Nacht, 833 führen die Nachtarbeit nach dem Systeme des Schichtwechsels durch.

b) Die Zahl der weiblichen Arbeiterschaft in handwerksmässigen Betrieben.

Nach den Angaben der Gewerbezählung kommt Frauennachtarbeit in handwerksmässigen Betrieben nicht vor, insbesondere nicht in Schneidereiwerkstätten, Wäschereien, Modeartikelwerkstätten etc. Dies mag vielleicht für den Zeitpunkt der Erhebung (31. Oktober 1896) zutreffen; indessen ist es eine sich allgemein aufdrängende, unbestrittene Beobachtung, dass in derartigen Betrieben Nachtarbeit oft üblich ist.

Die Gewerkschaften wie auch die Gewerbeinspektoren und Inspektorinnen wiesen bereits zu wiederholten Malen auf diese Missstände hin, obgleich die in handwerksmässigen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen, wenigstens so weit die Nachtarbeit in Frage kommt, der Kontrolle der Gewerbeinspektion nicht unterstehen.

Wenn nun aber auch alle Mitglieder der vom Komitee eingesetzten Spezialkommission überzeugt sind, dass die Frauennachtarbeit in handwerksmässigen Betrieben üblich ist, und selbst die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass die Frauennachtarbeit in diesen Betrieben verbreiteter ist als in Fabriken und Bergwerken, so ist es leider unmöglich, diese Ansicht durch quellenmässige Belege und Zahlen zu begründen. (Vgl. hierzu die speziellen Bemerkungen des Fräulein Gatti de Gamond.)

c) Die Zahl der Heimarbeiterinnen.

Nach den Angaben der Gewerbezählung vom Jahre 1896 betrug die Gesamtzahl der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen 118000, wovon 76000 weiblichen Geschlechtes.

Darunter waren 17000 Kinder, und zwar 6000 Knaben und 11000 Mädchen, welche die direkt durch Unternehmer beschäftigten 101000 Arbeiter und Arbeiterinnen bei ihrer Arbeit unterstützten.

Von den 76000 Heimarbeiterinnen waren etwa 50000 durch die Spitzen- und Stickereiindustrie beschäftigt (wovon 42500 in beiden Flandern ansässig waren), 8500 arbeiteten als Schneiderinnen, Weissnäherinnen, Hutmacherinnen und in anderen Zweigen der Bekleidungsindustrie, 8000 als Spinnerinnen, Weberinnen, Strumpfwirkerinnen und in anderen Zweigen der Textilindustrie.

Welche Ausdehnung hatte hier die Nachtarbeit? Es ist nicht leicht in die Geheimnisse des Heimlebens einzudringen; wenn wir den Geschäftsandrang auf der einen, die Bedürfnisse der

Haushaltung auf der andern Seite in Betracht ziehen, kann es geschehen, dass diese Arbeiterinnen nachts arbeiten, ohne dass es möglich wäre, den Umfang ihrer Nachtarbeit statistisch zum Ausdruck zu bringen.

Industrien, welche gänzlich oder teilweise für den Export arbeiten, sind besonders zu behandeln.

Die Frauennachtarbeit herrscht besonders in den Exportindustrien vor. Die drei Industrien, in welchen sie den grössten Umfang aufweist, sind:

a) die Wollspinnerei, welche nach den Mitteilungen gewisser Industriellen acht bis neun Zehntel ihrer Produktion exportiert;

b) die Fensterglasfabrikation, die nach einem Berichte der Gewerbeinspektion etliche dreissig Wannenöfen beschäftigt, während zur Deckung des ganzen Landesbedarfes ein einziger genügen würde;

c) die Zuckerfabrikation, die angeblich drei Viertel ihrer Produktion exportieren soll.

Wenn es uns auch nicht möglich ist, diese zum Teile vielleicht pittoresken Angaben über die Bedeutung des Exportes dieser Industrien auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Industrien, in welchen wir Frauennachtarbeit antreffen, insgesamt Exportindustrien sind.

Wir lassen darüber auf Seite 13 und 14 einige offizielle Zahlen sprechen.

Die Brünner Handelskammer veröffentlicht soeben eine Zusammenstellung*) der Ein- und Ausfuhr von Wolle, Garnen und Wollenwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. Wir entnehmen ihr die folgenden Angaben über die Garnausfuhr und -Einfuhr für Belgien während der 5 Jahre 1896—1900.

Wollgarne 1896—1900.

Kategorie	Einfuhr		Ausfuhr	
	kg	Frs.	kg	Frs.
Streichgarne, ungezwirnt und ungefärbt	79300	290000	3856100	13765000
„ , gezwirnt und gefärbt	216700	898000	32569900	126781000
Zusammen Streichgarne	296000	1188000	36426000	140546000
Kammgarne, einfach, ungefärbt	1074800	5886000	3017300	17158000
„ „ gefärbt .	489500	2887000	2295600	15792000
„ gezwirnt, ungefärbt	777600	5126000	1064600	6421000
„ „ gefärbt .	1234500	8981000	3203400	24493000
Zusammen Kammgarne	3576400	22880000	9580900	63864000

*) Mitteilungen der Zentralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammer und des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs No. 4 — „Die Ein- und Ausfuhr von Wolle, Wollengarn und Wollenwaren in den wichtigsten Staaten, samt den einschlägigen Zolltarifen, zusammengestellt von der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Wien 1902. Verlag der Zentralstelle.

I. Wollgarne.

			Quantität			Wert		
			1901	1900	1899	1901	1900	1899
			kg	kg	kg	Frs.	Frs.	Frs.
Streichgarn	ungezwirnt und ungefärbt		582300	807600	1214400	1805000	2504000	5222000
	gezwirnt und gefärbt		6002800	6270500	6398200	21010000	21947000	30391000
Kammgarn	einfach	ungefärbt	245100	416600	484500	1348000	2291000	3391000
		gefärbt	305400	283900	513000	1832000	1703000	4104000
	gezwirnt	ungefärbt	152400	151600	230000	953000	948000	1794000
		gefärbt	464000	449100	586400	3252000	3144000	5161000
Zusammen		Streichgarne	6585100	7078100	7612600	22815000	24451000	35613000
		Kammgarne	1167500	1301200	1819000	7385000	8086000	14450000

II. Glasindustrie.

	Quantität			Wert		
	1901	1900	1899	1901	1900	1899
	kg	kg	kg	Frs.	Frs.	Frs.
Gewöhnliche Glaswaren (Flaschen und sonstige Gegenstände aus Grünglas)	1405300	815800	846200	598000	295000	351000
Spiegel	34159800	—	—	25342000	22065000	24711000
Fensterglas	129022200	133201100	170092100	38236000	37825000	46135000
Gewöhnliche Glaswaren (einfach gegossen)	26881400	25971600	26021400	16414000	16083000	15969000
Luxusglaswaren (geschnitten, vergoldet)	376200	384400	445300	632000	572000	663000
Zusammen	191844900	160402900	197405000	81022000	76840000	87829000

III. Zucker.

			Quantität			Wert		
			1901	1900	1899	1901	1900	1899
			kg	kg	kg	Frs.	Frs.	Frs.
Rohzucker	Rübenzucker	I. Kategorie	168569500	239238000	118014200	40457000	57417000	43203000
		II. Kategorie	8318600	3865700	3118500	1996000	928000	749000
	Melasse	I. Klasse	6115600	4429000	4043600	1468000	1063000	970000
		II. Klasse	269700	269200	544600	65000	65000	131000
		III. Klasse	—	10500	—	—	3000	—
		IV. Klasse	—	—	—	—	—	—
Raffinade	Kristallzucker	I. Klasse	4213500	2554700	3549000	1559000	945000	1318000
		II. Klasse	4185900	3262400	3056900	1549000	1207000	1131000
		III. Klasse	467900	263900	345700	173000	98000	128000
		IV. Klasse	1800300	18331000	1867000	666000	678000	691000
		V. Klasse	—	—	—	—	—	—
	Hutzucker		6667000	5484900	4888200	2467000	2029000	1809000
	Würfelzucker		10035000	9496800	9928400	3713000	3514000	3674000
	Pulver-Zucker		227600	258400	440700	84000	96000	163000
	Sog. „weisser Fabrikpulverzucker“		21478800	29110900	23330800	7947000	10771000	8631000
	Andere der Raffinade gleichgestellte Produkte		927000	401800	405300	343000	149000	150000
Zusammen	Rohzucker		183273400	247812400	187720900	43986000	59486000	45053000
	Raffinade		50003000	52666000	47812000	18501000	19487000	17630000

Man ersieht aus dieser Tabelle die Bedeutung des belgischen Wollgarnexportes, bemerkt aber auch, dass die Ausfuhr von Streichgarn weitaus bedeutender ist als jene von Kammgarn, während andererseits 10mal so viel Kammgarne als Streichgarne eingeführt werden.

Für die übrigen Länder begnügen wir uns, auf die angeführte, sehr vollständige Publikation hinzuweisen.

2. Frage.

In welchen Industrien ist die Frauennachtarbeit verboten?

Die Nachtarbeit der Frauen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, ist in allen Industrien zulässig, und die Beschäftigung solcher Frauen bei Nacht ist weder hinsichtlich der Arbeitsdauer, noch hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen irgendwie beschränkt.

Es ist lediglich verboten, Wöchnerinnen während der Zeitdauer von 4 Wochen nach der Entbindung zu beschäftigen. Dieses Verbot betrifft ebenso die Tages- als die Nachtarbeit.

Was die Nachtarbeit der Frauen unter 21 Jahren betrifft, so besteht für sie ein prinzipielles, allgemeines Verbot der Beschäftigung in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Indessen kann der König für Arbeiten, die entweder nicht unterbrochen oder nur zu bestimmten Stunden ausgeführt werden können, die Beschäftigung von Mädchen und Frauen, die das 21. Lebensjahr noch nicht erreichten, das 16. aber schon überschritten, in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens entweder schlechterdings oder unter gewissen Bedingungen gestatten.

Nach und nach haben fast alle Industrien, die Frauen nachts beschäftigen, derartige allgemeine Ermächtigungen erhalten.

Wir heben insbesondere hervor: die Zuckerindustrie, die Krystallglasfabrikation und Glasschleiferei, die Fensterglaserzeugung, die Bergwerke, die Fischkonservenfabriken.

In fast allen diesen Industrien ist die Dauer der Nachtarbeit für Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren auf 10—$10^1/_2$ Stunden gesetzlich beschränkt, und die Unterbrechung dieser Arbeitsdauer durch eine oder mehrere Pausen vorgeschrieben.

Es muss bemerkt werden, dass die Wollindustrie, in welcher die Frauennachtarbeit den grössten Umfang erlangte, fast die einzige ist, die sich dieser Begünstigung nicht erfreut. Die Unternehmer haben hier, infolge eines im hohen Arbeitsrate getroffenen Einvernehmens, die Abschaffung der Nachtarbeit der Arbeiterinnen unter 21 Jahren zugestanden, unter Zuerkennung eines hinlänglich langen Übergangsstadiums, das aber hier seit einer längern Reihe von Jahren erloschen ist.

Dank diesem Zugeständnisse der Industriellen herrschen in dieser Industrie viel strengere Normen als in den meisten derjenigen Industrien, für welche den Exekutivbehörden eine grössere Freiheit hinsichtlich der Wahl der Vorkehrungen, welche ihnen als im allgemeinen Interesse geboten erscheinen, gegeben wurde.

Zu Beginn der Anwendung der neuen Bestimmungen wurden aus den Kreisen der Wollindustriellen viele Proteste laut; nach und nach sind sie aber verstummt, und heute wird nach der übereinstimmenden Ansicht der Gewerbeinspektoren und der Gewerkschaften das Gesetz ziemlich vollständig befolgt, wenigstens soweit es sich um den Bezirk von Verviers handelt, während in einer grossen, in einem andern Bezirke gelegenen Wollkämmerei das Gesetz oft noch übertreten zu werden scheint.

Erstreckt sich das Verbot auch auf das Kleingewerbe?

Das vorhin erwähnte Verbot der Frauennachtarbeit erstreckt sich gemäss den Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, welches diesen Gegenstand regelt, auf die Arbeiten:

1. in Bergwerken, Gruben, Steinbrüchen, Bauplätzen;
2. in Hüttenwerken, Fabriken und Gewerbebetrieben;
3. in den als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig geltenden Betrieben, ebenso wie in Betrieben, in welchen die Arbeit mit Hülfe von Dampfkesseln oder mechanischer Triebkraft erfolgt;
4. in Häfen, Ausladestellen, Eisenbahnstationen;
5. im Land- und Wassertransportgewerbe.

Ausgenommen sind die Arbeiten, welche in Unternehmungen verrichtet werden, wo nur Familienmitglieder unter der Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormunds beschäftigt sind, vorausgesetzt, dass diese Betriebe nicht als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig gelten, und dass die Arbeit in ihnen nicht mit Hülfe von Dampfkesseln oder von mechanischer Triebkraft erfolgt.

Die Frage, was unter den Begriffen „Hüttenwerke, Fabriken und Gewerbebetriebe" („usines, manufactures et fabriques") zu verstehen sei, war längere Zeit hindurch eine Streitfrage; die Justiz- und die administrativen Behörden einigten sich schliesslich auf eine engere Interpretation, wonach die handwerksmässigen Gewerbebetriebe („ateliers"), so z. B. die Schneiderei-, die Hutmachereiwerkstätten etc. dem Gesetze nicht unterstehen.

Es wurde aber keine präzise Definition der Begriffe: Gewerbebetriebe („manufactures"), Werkstätten („ateliers"), Fabriken („fabriques" und „usines") gegeben, die es erlauben würde, dass zwei gleichartige Unternehmungen, welche den Titel „Kunstblumenfabriken", oder „Kunstblumenkonfektionswerkstätte", oder „Konfektionswerkstätte" oder „Konfektionsfabrik", je nach der

von ihnen angenommenen Qualifikation den gesetzlichen Bestimmungen unterstehen oder nicht unterstehen würden; Fälle dieser Art sind festgestellt worden. Doch ist diese Willkür keine absolute, und man betrachtet als den Bestimmungen des Gesetzes unterliegend jeden Betrieb, in welchem für den Verkauf und nicht ausschliesslich auf Bestellung gearbeitet wird. Doch gibt auch dieses Prinzip in seiner Anwendung zu manchen Streitigkeiten Anlass.

Seit wann?

Der Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, der die Frage der Nachtarbeit geschützter Arbeiterinnen regelt, ist erst mit dem 26. Dezember 1892 in Kraft getreten und seit diesem Tage an datiert die Wirksamkeit der heutigen Gesetzgebung über die Frauennachtarbeit.

Welche Arbeit wird als Nachtarbeit betrachtet und wie definiert das Gesetz diesen Begriff?

Gemäss den Bestimmungen des gleichen Art. 6 wird als Nachtarbeit jede in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verrichtete Arbeit angesehen.

Darf ausnahmsweise die Frauennachtarbeit gestattet werden und unter welchen Bedingungen? (Spezialanzeige, Kontrolle.)

Auf Grund des gleichen Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 kann die Bewilligung zur ausnahmsweisen nächtlichen Beschäftigung der geschützten Personen für eine bestimmte Zeit durch die Provinzgouverneure auf den Bericht des zuständigen Inspektors für alle Industrien und alle Gewerbe im Falle eines Arbeitsstillstandes infolge höherer Gewalt oder unter aussergewöhnlichen Umständen erteilt werden.

Die Verfügung des Gouverneurs verliert ihre Gültigkeit, wenn sie zehn Tage nach ihrem Erlasse nicht von dem Minister gebilligt wird, in dessen Ressort die Gewerbepolizei gehört.

Die Erlaubnis darf innerhalb der durch die beiden vorhergehenden Absätze gezogenen Schranken höchstens für die Dauer von zwei Monaten erteilt werden; sie kann indessen nach Anhörung des zuständigen Inspektors erneuert werden.

Lässt sich auf Grund offizieller statistischer Nachweise die Zahl der ausnahmsweise nachtarbeitenden weiblichen Personen feststellen?

Der Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 unterscheidet zwei Arten von ausnahmsweisen Bewilligungen von Frauennachtarbeit infolge aussergewöhnlicher Umstände:

1. die durch die Provinzgouverneure erteilten, deren Dauer 10 Tage nicht überschreiten kann;

2. die durch den Minister für Industrie und Arbeit erteilten, deren Dauer 2 Monate nicht überschreiten kann, die aber stets erneuert werden können.

Nur über diese zweite Art der Bewilligungen, deren Zahl nur gering ist, sind statistische Angaben vorhanden. Sie sind wenig zahlreich.

3. Frage.

An wieviel Tägen des Jahres wurde in jeder dieser Industrien Nachtarbeit für Frauen bewilligt und wieviele Überstunden sind durchgearbeitet worden?

Wir beantworten diese Frage durch die nachstehende, mit dem Jahre 1897 ansetzende tabellarische Übersicht:

Verzeichnis der auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 erteilten Bewilligungen.

1897.

Baumwollspinnereien: 12 Arbeiterinnen während 1 Monat; geschützte Personen (Frauen und Jugendliche) während 1 Monat.

Leinenspinnereien: geschützte Personen während 1 Monat.

Geflechte und Schnürbänder: 5 Bewilligungen, alle für denselben Betrieb, für die Dauer von je 2 Monaten zur nächtlichen Beschäftigung geschützter Arbeiterinnen.

Unterröcke und Spitzen: 4 Arbeiterinnen während 1 Monat.

Waschanstalten: einige Arbeiterinnen während 2 Monaten.

Hutfabriken: eine jugendliche Arbeiterin und ein jugendlicher Arbeiter während 2 Monaten.

Krystallfabriken: 25 geschützte Personen während 2 Monaten.

Leim und Gelatine: einige Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiterinnen während 2 Monaten.

1898.

Leinenspinnereien: eine Bewilligung zur nächtlichen Beschäftigung geschützter Personen (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter) für die Dauer von 3 Wochen.

Unterrockstickereien: 4 Arbeiterinnen während 1 Monat.

Emaillewaren: einige geschützte Personen (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter) während 1 Monat.

Fischkonserven: einige Arbeiterinnen während 2 Monaten.

1899.

Wollindustrie: 7 Bewilligungen zur nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen für die Dauer von je 2 Monaten.

Leinenindustrie: 1 Bewilligung zur nächtlichen Beschäftigung einiger Arbeiterinnen für die Dauer von 2 Monaten.

Chokoladefabriken: 2 Bewilligungen für die Dauer von je 1 Monat zur nächtlichen Beschäftigung einer unter 21 jährigen Arbeiterin.

Emaillewaren: einige Arbeiterinnen während 2 Monaten.

1900.

Wollindustrie: 2 Bewilligungen für die Dauer von je 2 Monaten zur nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Geflechte und Schnürbänder: 1 Bewilligung für die Dauer von 1 Monat, Arbeiterinnen.

Fabrikation von Lichtdruckplatten: einige geschützte Personen (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter) für die Dauer von 2 Monaten.

1901.

Wollindustrie: 1 Bewilligung für die Dauer von 2 Monaten und 1 für die Dauer von 1 Monat, beide für denselben Betrieb, zur nächtlichen Beschäftigung geschützter Arbeiterinnen.

Der Vollständigkeit halber müssten die durch die Provinzgouverneure erteilten Ausnahmebewilligungen hinzugezählt und die nicht seltenen Fälle von Gesetzesübertretungen mit berücksichtigt werden.

Die Provinzgouverneure erteilen die Ausnahmebewilligungen mit ziemlicher Liberalität, und es gibt einzelne Betriebe, die fast jedes Jahr eine oder sogar mehrere Einwilligungen zur nächtlichen Beschäftigung geschützter Personen erhalten.

Es gibt einen fast sprichwörtlich gewordenen Betrieb, der jedes Jahr — einzig in seiner Art — die Bewilligung zur nächtlichen Beschäftigung der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren nachsucht und erhält; schon seit einer Reihe von Jahren „bereitet" dieser Betrieb die Durchführung des in allen anderen Betrieben derselben Industrie lange schon in Kraft stehenden Gesetzes vom 13. Dezember 1889 vor.

Dass aber diese Bewilligungen im Grunde nicht sehr zahlreich sind, ist eine Folge mehrerer Ursachen, von welchen wir als die hauptsächlichsten die nachstehenden nennen:

1. die Gesetzgebung ist sehr elastisch und gestattet für fast alle Industrien die Nachtarbeit der über 21jährigen Arbeiterinnen;

2. die Nachtarbeit der Frauen ist in Belgien, mit Ausnahme einiger Industrien, wenig gebräuchlich;

3. in gewissen Industrien, insbesondere in der Glasindustrie, verzichtete man auf das Einkommen um die Bewilligungen zur Arbeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit; man zieht es vor, das Gesetz offen — und ungestraft — zu übertreten;

4. in Verviers befolgen die Industriellen loyal das Gesetz und versuchen nicht, es zu umgehen.

Auf je 1000 beschäftigte Arbeiterinnen entfielen wieviele Überstunden? wieviele Nachtarbeitsstunden?

Ausser der Zahlenangabe in der vorstehenden Tabelle sind in Belgien keinerlei Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage vorhanden, und diese würden zu einer zuverlässigen Beantwortung nicht genügen.

Immerhin ist es sicher, dass die Zahl der auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ausnahmsweise bewilligten Nachtarbeitsstunden nur sehr klein ist.

4. Frage.

In welcher Weise ist die Frauennachtarbeit in ununterbrochenen Betrieben organisiert? Wieviele Stunden dauert sie?

Die verschiedenen Systeme der Frauennachtarbeit können in drei typische Formen eingeteilt werden:

1. Die Arbeiterinnen arbeiten die ganze Nacht durch. Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, gibt es 409 solcher Arbeiterinnen; es sind dies zum weitaus grössten Teile erwachsene, verheiratete Arbeiterinnen, die die ganze Nacht über arbeiten müssen, um die ausschliessliche Beschäftigung bei Tage der geschützten Personen zu ermöglichen. Angesichts dieser Tatsache erscheint die Frage gerechtfertigt, ob eine ausschliesslich auf Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren sich erstreckende Schutzgesetzgebung, welche in ihren — zwar indirekten aber notwendigen — Folgen dazu führt, dass verheiratete Familienmütter zur Nachtarbeit gezwungen werden, ihre Aufgabe erfüllt, ob sie nicht viel mehr Schaden anrichtete als Vorteile mit sich brachte, und ob die von der belgischen Gesetzgebung befolgten Prinzipien die richtigen sind.

2. Die Arbeiterinnen werden abwechselnd tags und nachts beschäftigt, und zwar mit doppeltem oder dreifachem Schichtwechsel. Das System des doppelten Schichtwechsels gestaltet sich in den ununterbrochenen Betrieben folgendermassen: die effektive tägliche oder nächtliche Arbeitsdauer beträgt 10 bis $10^1/_2$ Stunden, was nach Zuzählung der Pausen eine meistens 12stündige Anwesenheit im Betriebe bedeutet, auf welche eine ebenfalls 12stündige Arbeitsunterbrechung folgt. Die ein- oder anderthalbstündige Ruhezeit tritt in der Regel nicht zu einem bestimmten Zeitpunkte, sondern während der durch die Natur der Arbeit bedingten Arbeitsunterbrechungen ein. Sehr oft tritt auch bei doppeltem Schichtenwechsel am Ende der Woche folgender Vorgang ein: eine Schicht arbeitet ununterbrochen 24 Stunden von Sonntag morgens bis Montag morgens, während die andere gleichzeitig eine 24stündige Ruhepause hat; die Schicht also, die in der vorhergehenden Woche nachts arbeitete, arbeitet in der nächsten bei Tag und umgekehrt, und so tritt von Woche

zu Woche für jede Schicht eine Abwechslung von Tages- und Nachtarbeit ein.

Bei dreifachem Schichtwechsel ergibt sich für jede Arbeiterin eine effektive Arbeitsdauer von 10—12 Stunden, auf welche eine ununterbrochene Ruhezeit von 20—24 Stunden folgt. Bei diesem System erfolgt am Ende der Woche keine Änderung, und die Arbeit wird nach dem einmal festgesetzten Turnus ohne Rücksicht auf Tag, Nacht und Datum fortgesetzt.

Die wirkliche Gestaltung der Nachtarbeit mit Schichtwechsel stellt folgendes Bild dar:

Es werden, ohne Berücksichtigung der Belegschaft der Kohlengruben, zusammen 53895 Arbeiter und Arbeiterinnen abwechselnd tags und nachts beschäftigt.

Davon arbeiteten:

47048 = 87,04% nach dem Systeme des doppelten Schichtwechsels, und zwar

- 22780 : 10 Stunden und weniger
- 9749 : 10—10½ Stunden
- 2668 : 10½—11 „
- 913 : 11—12 „
- 11298 : verschieden lang

6460 = 12,91% nach dem Systeme des dreifachen Schichtwechsels, und zwar

- 850 : 8 Stunden und weniger
- 1079 : 10 „ und darüber
- 4531 : verschieden lang.

Was speziell die Gestaltung dieser Verhältnisse für die nachts arbeitenden Frauen betrifft, so stellt das Berufszählungsrecht diese nur für jede Industrie gesondert dar, und wir können hierfür nicht alle Tabellen hier reproduzieren.

In Verviers dauert in der Regel die effektive Arbeitszeit der Tagschicht 11¼ Stunden, von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends, die der Nachtschicht 11½ Stunden, von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

3. System der Überzeitarbeit nach dem Arbeitstage, das System der „Durcharbeit"; die Arbeit dauert hier in der Regel nicht die ganze Nacht, es sind jedoch gar keine statistischen Angaben darüber vorhanden.

Wie lange dauern die Zwischenpausen?

Die Dauer der Zwischenpausen ist für die geschützten Personen durch das Gesetz vom Jahre 1889 und durch die kgl. Ausführungsverordnungen geregelt.

Für die Textilindustrie von Verviers, die zur Nachtarbeit nur erwachsene Frauen einstellt, gibt es keinerlei direkte Vorschriften, doch wird auch hier die Arbeit um die Mitte der Nacht für eine halbe Stunde unterbrochen.

Für die Glasindustrie besteht eine gesetzliche Vorschrift, wonach auf je 10½ Stunden Nachtarbeit 1½ Stunden Pause zu geben sind, die aber schlecht befolgt wird.

Besteht wochenweiser Schichtenwechsel?

In den meisten Betrieben besteht ein wöchentlicher Schichtenwechsel, wie denn auch aus der tabellarischen Übersicht hervor-

geht, dass von den 3723 Arbeiterinnen, die überhaupt nachts arbeiten, 3314 abwechselnd bei Tag oder bei Nacht beschäftigt sind. Die übrigen sind meistens erwachsene Frauen, die infolge des Verbotes nächtlicher Beschäftigung von Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren ständig in der Nacht arbeiten; sie betragen gegen 15—20% in Verviers.

Besteht eine Reserveschicht am Sonntage?

Fast nie. In Verviers wird am Sonntag überhaupt nicht gearbeitet. Infolge eines im Jahre 1895 zwischen der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation und den Unternehmern abgeschlossenen Übereinkommens wird am Samstag um 12 Uhr nachts die Arbeit unterbrochen, um erst am Montag um 8 Uhr morgens wieder zu beginnen.

5. Frage.

Aus welchen Gründen und wieviel Male im Jahre wird Frauennachtarbeit in nicht ununterbrochenen Betrieben bewilligt?

Es besteht in Belgien nur eine einzige allgemeine Ermächtigung zur zeitweisen nächtlichen Beschäftigung geschützter Arbeiterinnen: in Fischkonservenfabriken dürfen Arbeiterinnen im Alter von 16 bis 21 Jahren während 30 Tage im Jahre in der Zeit von 9 Uhr abends bis Mitternacht beschäftigt werden. Im Laufe der letzten drei Jahre wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Für die nächtliche Beschäftigung der über 21jährigen Frauen bestehen keinerlei Beschränkungen.

Was die ausserordentlichen und Spezialermächtigungen betrifft, so ist die Art ihrer Erteilung durch die vorhin, bei Beantwortung der 2. Frage entwickelten Grundsätze geregelt. Sie werden oft gefordert, wenn infolge eines Unfalles, einer Feuersbrunst oder eines Bruches der Betrieb eines Teiles einer Fabrik stockt, und man infolgedessen in einem andern Teil der Fabrik tags und nachts ununterbrochen arbeitet, um die regelmässige Versorgung der Produktion zu sichern. In Gent hat man insbesondere oft schon diesen Weg eingeschlagen, insbesondere wenn eine Baumwollkrämpelei stillstand, oder wenn die Trockenkammer einer Leinenspinnerei in Brand geraten war.

Werden solche Bewilligungen mit Leichtigkeit erteilt oder nicht?

Diese Bewilligungen werden in der Regel in sehr liberaler Weise durch den Gouverneur für 10 Tage, vom Minister für 2 Monate erteilt. Wenn dabei böser Wille nicht offenkundig ist, werden die Bewilligungen auch ziemlich leicht erneuert.

Die Eingaben um derartige Bewilligungen sind aber nicht sehr zahlreich, da die Verwendung von Frauennachtarbeit in Belgien im Grunde nur wenig verbreitet ist.

6. Frage.

Wieviele Fälle der Übertretung des gesetzlichen Verbotes der Frauennachtarbeit sind seit dessen Erlass Jahr für Jahr festgestellt worden?

Es wird in Belgien keine zusammenfassende Übersicht der festgestellten Übertretungen, der gerichtlichen Verfahren und der auferlegten Strafen veröffentlicht, und zwar weder hinsichtlich der Fälle gesetzwidriger Frauennachtarbeit, noch in Hinsicht auf die Durchführung der sonstigen Arbeiterschutzgesetze. Fragmentarische Mitteilungen darüber finden sich in den Beilagen der „Revue du travail" und in den Berichten der Bezirks-Gewerbeinspektoren. Eine zusammenfassende Arbeit fehlt aber, und auch wir wagen uns an eine solche nicht heran, da die ganze Anlage der Berichte der Gewerbeinspektion eine derartige Arbeit sehr schwer machen würde: die wenigen dort publizierten Ziffern sind höchst mangelhaft und man kann darin keinerlei Tendenz zur Besserung erblicken.

Unter solchen Umständen blieb uns, wenn wir uns über das Mass der Durchführung des Gesetzes ein Urteil bilden wollten, nur der Weg einer direkten, mündlichen Enquête offen.

An wen man sich nun auch wenden mag: an die Weber in Westflandern, an die Schiffsauslader in Antwerpen, an die Glasarbeiter in Charleroi, an die Steinarbeiter in Lüttich, an die Spinner in Gent oder an die Schneiderinnen in Brüssel: übereinstimmend erklären alle, dass die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze gegenwärtig viel zu wünschen übrig lässt.

Insbesondere aber ist die Durchführung der Gesetze und der kgl. Verordnungen über Frauennachtarbeit weit noch von der Vollkommenheit entfernt.

Wir stellen einem Auszug aus der kgl. Verordnung, die seit dem Jahre 1892 die Arbeitsverhältnisse in der Fensterglasindustrie regelt, einen Auszug aus dem Berichte der Gewerbeinspektion für das Jahr 1898 gegenüber, was vielleicht geeignet sein wird, zwischen Theorie und Wirklichkeit zu unterscheiden.

Kgl. Verordnung vom 31. Dezember 1892

Art. 5.

Jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren wie auch Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren dürfen nicht nach 9 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens beschäftigt werden.

Bericht der Gewerbeinspektion.

In der Fensterglasindustrie des Inspektionsbezirkes von Houdeng-Goegnies sind 9162 Personen beschäftigt, von welchen 6497 nachts arbeiten. Diese letzteren gruppieren sich folgendermassen:

Alte	Knaben	Mädchen und Frauen
12—13 Jahre	74	17
13—14 „	438	137
14—16 „	728	246
über 16 „	4592	
16—21		231
über 21		34

Dies ist dem Berichte für das Jahr 1898 entnommen. Im Berichte für das Jahr 1899 finden wir zwar noch (S. 156) eine analoge Tabelle, die aber an Schwindsucht leidet, da aus ihr nur noch die Gesamtzahl der bei Nacht beschäftigten Personen ersichtlich ist, aber nicht mehr die Altersangabe dieser Personen. Im Berichte für das Jahr 1900 verschwindet endlich die Übersicht vollständig, was für den ersten Blick als Folge einer bedeutenden Abnahme der Zahl der Gesetzesübertretungen erscheinen könnte, wenn man aber nach dem wahren Grunde dieser scheinbaren Besserung forscht, so findet man sie im 8monatlichen Glasarbeiterstrike, der für dieses Jahr die Tätigkeit der Gewerbeinspektion in dieser Industrie fast völlig desorganisierte. Die Gewerbeinspektoren konnten in diesem Jahre nur in 4 Betrieben mit zusammen 1895 Arbeitern und Arbeiterinnen, von welchen 1208 nachts arbeiteten, ihren Aufgaben nachkommen, und innerhalb dieses, so beschränkten Personals hatten 14% der männlichen, 55% der weiblichen Arbeiterschaft das gesetzliche Zulassungsalter für diese Industrie noch nicht erreicht! Und das konstatiert der Gewerbeinspektor. Daneben gibt es nur allzu flagrante Gesetzesübertretungen, die man ihnen geheimhalten zu müssen glaubt. Beispielshalber lassen wir hier einen Teil eines an uns vom Präsidenten der „Nouvelle Union verrière" von Lodelinsart gerichteten Briefes folgen:

„Ein Beispiel für hunderte: Augusta Delporte, 11 Jahre alt, in Gilly, rue du bois de Lobbe wohnhaft, arbeitet in der Glashütte.... (die Firma des Betriebes ist angegeben) 12 Stunden täglich, und zwar in der einen Woche bei Tag, in der nächsten bei Nacht. Für diese Angabe übernehme ich die Verantwortung.

Ergebenst

Edm. Gilles."

Der Präsident der „Nouvelle Union verrière" übertreibt nicht, wenn er dies als ein Beispiel für hundert bezeichnet. Es darf gesagt werden, dass in der Fensterglasindustrie das Gesetz offen übertreten wird, ohne dass irgend eine Strafe in Anwendung käme.

Angesichts dieser Ohnmacht der Inspektion mehren sich die Gesetzesverletzungen und gewinnen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung.

In der Krystallglasindustrie wurde das Gesetz bis in die letzten Jahre mehr oder weniger gewissenhaft befolgt. Wir wollen nun ein Bild der gegenwärtigen Situation im Bezirke von Houdeng-Goegnies zeigen, indem wir den Text des Gesetzes und den Inspektorenbericht über dessen Durchführung folgen lassen:

Kgl. Verordnung vom 26. Dezember 1892.

Art. 4.

Jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren wie auch Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren dürfen nach 9 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

Bericht der Gewerbeinspektion, 1900.

Es werden nachts 837 Personen beschäftigt, und zwar:

Alter	Arbeiter	Arbeiterinnen
12—13 Jahre	51	13
13—14 „	71	17
14—16 „	187	20
16—21 „	526	1
über 21 „	526	1

Hier beträgt die Quote der Übertretungen in Bezug auf das Alter des bei Nacht arbeitenden Personals 15% für die Männer und 96% für die Frauen! Was die Zahl der Nachtarbeitsstunden betrifft, so wird das Gesetz womöglich in noch reichlicherem Masse ebenso offen übertreten.

Von der Glasindustrie ausgehend, beginnen sich bereits die Gesetzesübertretungen nach den anderen Industrien auszubreiten: aus den Kreisen der Zuckerindustrie desselben Bezirkes werden schon Übertretungen gemeldet. Nach anderen Mitteilungen sollen sich die Folgen der unzulänglichen Kontrolle auch schon in der Wollindustrie bemerkbar machen, in welcher das Gesetz bisher loyal befolgt wurde; glücklicherweise ist die Zahl der Übertretungen noch gering.

Wie ist die Kontrolle organisiert?

Gemäss den Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 sind mit der Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes die hierzu von der Regierung zu ernennenden Beamten (Gewerbeinspektoren) betraut. Ihre Befugnisse sind durch eine königliche Verordnung bestimmt.

Sie haben freien Zutritt zu den Betrieben und das Recht, die Vorweisung der Arbeitsbücher und der Verzeichnisse der geschützten Arbeiter und Arbeiterinnen zu verlangen. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Gewerbeinspektoren alle von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen.

Im Falle der Konstatierung einer Gesetzesübertretung haben die Gewerbeinspektoren ein Protokoll aufzusetzen, dessen Angaben so lange in Geltung stehen, bis der Gegenbeweis erbracht ist. Eine Kopie dieses Protokolls soll, bei Nichtigkeit im Unterlassungsfall binnen 48 Stunden der das Gesetz übertretenden Partei zugestellt werden.

Werden Gesetzesübertretungen durch die Gerichte streng gebüsst?

Im allgemeinen kann man die Gerichte nicht eines Widerstandes gegen die Anwendung der Arbeiterschutzgesetze zeihen, aber es fällt den Richtern schwer, die diese Gesetze übertretenden Industriellen als wirkliche Verbrecher zu betrachten und so wird in der Regel das Minimum der gesetzlich vorgesehenen kleinen Bussen auferlegt, wobei die Bussen oft noch infolge einer starken

Anwendung der mildernden Umstände ermässigt und immer fast unter Strafaufschub ausgesprochen werden. Diese Nachricht ist nun aber durchaus nicht geeignet, den Respekt vor den Arbeiterschutzgesetzen zu fördern, und wenn das Gefühl persönlicher Würde die grosse Mehrzahl der Industriellen nicht zwingen würde, sich der Gefahr einer gerichtlichen Verurteilung nicht auszusetzen, so muss man zugestehen, dass eine — dazu noch selten auferlegte Geldstrafe im Betrage von 5 Frs. nicht geeignet ist, Gesetzesübertretungen verschwinden zu lassen, die Tausende von Franken ihren Urhebern einbringen können.

Endlich darf nicht verschwiegen werden, dass die grosse Mehrzahl der Arbeiter, ja selbst der Gewerkschaften, der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze mit vollständiger Gleichgültigkeit gegenübersteht und in keinerlei Weise die Gewerbeinspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Eine Ausnahme bilden die Gewerkschaften von Gent, gegen welche die Gewerbeinspektoren den Vorwurf der Gleichgültigkeit nicht mehr erheben, — eher das Gegenteil; aber die Genter Gewerkschaften haben eine ganz besondere Organisation.

7. Frage.

Wie verhalten sich die Löhne der Arbeiterinnen jeder Kategorie für Arbeit bei Tage zu jenen für Arbeit bei Nacht?

Die Gewerbezählung enthält keine besonderen statistischen Angaben über die Löhne für Nachtarbeit, und es ist infolgedessen ziemlich schwierig, diese Frage genau zu beantworten. Indessen ist es möglich, die allgemein üblichen Löhne mit den Löhnen der Industrien zu vergleichen, in welchen Frauennachtarbeit stark verbreitet ist, insbesondere den Löhnen der Eisenindustrie, der Glas-, der Zucker- und der Wollindustrie.

Bei 74662 über 16jährigen Arbeiterinnen gestalteten sich die Lohnverhältnisse folgendermassen:

Tagelohn Frs.	Zahl der gegen diesen Lohn beschäftigten Arbeiterinnen	% der Gesamtzahl	Davon waren beschäftigt in der Industrie							
			Eisen-		Glas-		Zucker-		Woll-	
				%		%		%		%
—1,00	8788	11,78	12	3	54	6	11	1	190	2,49
1,00—1,50	22398	29,99								
1,50—2,00	21400	28,67	360	95	858	92	1095	94	4830	66,95
2,00—2,50	13434	17,99								
2,50—3,00	5362	7,18								
3,00—3,50	2233	2,99								
3,50—4,00	652	0,88								
4,00—4,50	241	0,33	7	2	7	2	59	5	2204	30,56
4,50—5,00	80	0,10								
über 5,00	74	0,09								
Zusammen	74662	100,00	409	100	929	100	1165	100	7214	100,00

Man sieht, dass mit Ausnahme der Wollindustrie der Anteil der Frauen, die täglich weniger als Frs. 2.50 verdienen, in der Eisenverarbeitung und in der Glas- und Zuckerfabrikation stärker ist, als im Durchschnitte der ganzen belgischen Industrie. In der Eisen- und Glasindustrie dürfte das jugendliche Alter der meistens nachts beschäftigten Arbeiterinnen den ausschlaggebenden Grund der niedrigen Löhne bilden; dass die Löhne der Zuckerindustrie niedrig sind, ist angesichts des ländlichen Charakters dieser Industrie nicht erstaunlich.

Betrachten wir nun diejenigen Industriezweige, in welchen die Frauennachtarbeit ganz besonders verbreitet ist, so finden wir, ausser der Glasindustrie, deren ungünstige Lohnverhältnisse bereits zur Darstellung kamen, drei weitere Industrien, in welchen die Mehrzahl der in ihnen beschäftigten Frauen nachts arbeitet: die Rübenpressen, die Hochöfen und die Wollkämmerei; wir ziehen ausserdem in den Kreis unserer Betrachtung noch den Industriezweig, der in Belgien die grösste Zahl von Arbeiterinnen beschäftigt: die Kammgarnspinnerei.

	Rüben-pressen	Hochöfen	Woll-kämmerei	Kammgarn-spinnerei	Totale der belgischen Industrie
Zahl der über 16jährigen Arbeiterinnen, deren Löhne erhoben wurden	131	228	858	1986	78662
Zahl der über 16jährigen, nachts beschäftigten Arbeiterinnen und der Arbeiterinnen überhaupt . .	85/131	166/228	555/864	824/2089	2723/110301
Zahl der über 16jährigen Arbeiterinnen, mit einem Tagelohn von					
unter 1,00 Frs.		1= 0,44%	2= 0,23%	38= 1,91%	8788=11,78%
1,00—2,50 „	115=87,78%	225=98,68%	616=71,80%	1460=73,52%	67252=76,65%
über 2,50 „	16=12,22%	2= 0,88%	240=27,97%	488=24,57%	8642=11,57%
über 3,00 „	—	—	28= 3,26%	(40=2,01%)	3280= 4,39%

Die Löhne der Hochofenarbeiterinnen stehen unter dem Durchschnitt, die der Rübenpressen nähern sich dem Durchschnitt, die Löhne in den Kämmereien und Kammgarnspinnereien stehen sichtlich darüber.

Derartige allgemeine Aufstellungen sind zu verfänglich, als dass man aus ihnen sichere Schlüsse ziehen könnte. Es ist also nötig, den wahren Sachverhalt noch genauer zu untersuchen und die Löhne der Kammgarnspinnereien und Kämmereien mit jenen analoger Textilindustrien zu vergleichen, in welchen die Frauennachtarbeit nicht so verbreitet ist. Wir vergleichen zu diesem Zwecke diese Löhne mit den Löhnen in der Leinen-, Baumwoll- und Jutespinnerei.

	Streichgarn-spinnerei	Baumwoll-spinnerei	Leinen-spinnerei	Jute-spinnerei
Zahl der über 16jährigen Arbeiterinnen, deren Löhne erhoben wurden	1023	2512	6681	952
Zahl der nachts arbeitenden und Gesamtzahl der über 16jährigen Arbeiterinnen	200/1195	56/2910	0/7086	0/952
Zahl der über 16jährigen Arbeiterinnen mit einem Tagelohn von unter 1,00 Frs.	8= 0,78%	114= 4,54%	125= 1,87%	52= 5,46%
1,00—2,50 „	478=46,73%	1890=75,24%	6325=94,67%	827=86,87%
über 2,50 „	537=52,49%	508=20,22%	231= 3,46%	73= 7,67%
über 3,00 „	289=26,29%	157= 6,25%	48= 0,72%	46= 4,88%

Es ist aus dieser Tabelle ersichtlich, dass in der verhältnismässig vergleichbarsten Streichgarnspinnerei die Löhne ganz merklich höhere sind als in Kämmereien und Kammgarnspinnereien.*) In der Baumwollspinnerei sind die Löhne ganz analoge, obwohl nach oben und unten mehr verteilt, in der Leinen- und Jutespinnerei sind die Löhne ganz merklich niedriger.

Alles in allem genommen, scheint es uns somit nach den Ziffern der Betriebszählung schwierig, für Belgien behaupten zu wollen, dass die den Frauen in den bei Nacht arbeitenden Unternehmungen gezahlten Löhne höher seien, als in jenen, welche nur tags arbeiten. Man muss immerhin in Rechnung ziehen, dass die Arbeitsdauer bei Nacht oft kürzer ist als bei Tage.

8. Frage.

In welchen dieser Industrien ist das Nachhausegeben von Arbeit üblich?

Nach der Gewerbeaufnahme vom Jahre 1896 waren in Belgien rund 76000 Arbeiterinnen zu Hause für Rechnung von Fabrikanten oder Ladenmagazinen beschäftigt. Davon waren:

50000 Spitzenarbeiterinnen und Tüllstickerinnen;
8500 Näherinnen, Hutmacherinnen, Modistinnen und sonstige Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie;
8000 Spinnerinnen, Weberinnen, Zieherinnen und andere Textilarbeiterinnen;
3500 Handschuhmacherinnen;
2500 Strohflechterinnen;
1500 Schuhstepperinnen;
2000 verschiedene.

Ausserdem waren 7000 Arbeiterinnen bei ihren Eltern, Müttern oder Schwestern in selbständiger Stellung.

Ausserdem gibt es unter den in Belgien gezählten 70000 Unternehmerinnen etwa 20000 Schneiderinnen, Weissnäherinnen, die in den Häusern der Kunden arbeiten und im gewissen Sinne auch Heimarbeiterinnen sind.

*) Indessen behauptet man in Verviers, dass die Löhne in der Kammgarnspinnerei höher sind als in der Streichgarnspinnerei.

Lässt sich die Dauer dieser Arbeit feststellen?

Anlässlich der Zählung vom Jahre 1896 wurde die Arbeitsdauer von 78022 über 16jährigen Arbeiterinnen erhoben.

Die Gesamtzahl der über 16jährigen Arbeiterinnen mit Ausschluss der in den Kohlenbergwerken beschäftigten, beträgt 78022; davon haben 5919 eine unbestimmte und veränderliche Arbeitszeit, und so bildete denn die Arbeitsdauer der verbleibenden 72103 Arbeiterinnen den Gegenstand der Untersuchung.

Ohne Unterscheidung, ob die Arbeit bei Tage oder bei Nacht verrichtet wird, erhalten wir folgendes Bild:

1207	Arbeiterinnen	(1,66%)	hatten	eine	Arbeitsdauer	v.	8	Stdn.	u. darunter
3402	„	(4,72%)	„	„	„	„	8—9	„	
20260	„	(28,11%)	„	„	„	„	9—10	„	
11549	„	(16,02%)	„	„	„	„	10—10½	„	
10603	„	(14,70%)	„	„	„	„	10½—11	„	
20668	„	(28,68%)	„	„	„	„	11—11½	„	
3458	„	(4,79%)	„	„	„	„	11½—12	„	
956	„	(1,32%)	„	„	„	„	12	„	u. darüber.
78022	„	wovon							
75094	„	(96,00%)	nur bei Tag						
238	„	(0,40%)	nur bei Nacht						beschäftigt waren.
2690	„	(3,60%)	abwechselnd tags und nachts						

Über die Arbeitsdauer der Heimarbeiterinnen enthält die Zählung keinerlei Angaben. Es scheint uns fast ein Ding der Unmöglichkeit, mit einiger Zuverlässigkeit diese lediglich vom freien Ermessen der Beteiligten abhängige Arbeitszeit festzustellen, deren durch verschiedene Pausen unterbrochene Dauer manchmal von den Arbeiterinnen selbst nicht genau angegeben werden kann.

In der Kammgarnspinnerei beträgt die effektive Nachtarbeitsdauer 10½ Stunden, die Pause eine halbe Stunde.

Welche Arbeiterinnen (Ausnäherinnen, Spulerinnen, Weberinnen) arbeiten zu Hause?

In Hinblick auf den Beruf der Heimarbeiterinnen wurde diese Frage vorhin bereits beantwortet. Über ihre demographischen Verhältnisse enthält die Zählung noch folgende interessante Aufschlüsse:

Von den 74064 Heimarbeiterinnen waren:

43859 = 59,10% ledig,
26039 = 35,28% verheiratet,
4116 = 5,62% verwitwet oder geschieden.

Im	Alter	unter	21	Jahren	standen	23100	Heimarbeiterinnen,	davon	22419 ledige
„	„	v. 21—30	„	„		20072	„	„	12201 „
„	„	„ 30—50	„	„		20685	„	„	6289 „
„	„	über 50	„	„		10207	„	„	2950 „

Es muss hier bemerkt werden, dass die Arbeiterinnen, die als Näherinnen etc. in Kundenhäusern beschäftigt werden, als „selbständige" hier figurieren. In Wirklichkeit sind die meisten aber auch Heimarbeiterinnen und hängen von keinem bestimmten

Unternehmer ab; ihre Zahl kann man annähernd mit 20 bis höchstens 25000 ansetzen.

9. Frage.

Wie hoch sind die Lohnverdienste der Heimarbeiterinnen im Vergleiche mit den Löhnen der Fabrikarbeiterinnen, nach Abzug der Kosten der Beheizung und Beleuchtung?

Es scheint uns unmöglich, diese Frage statistisch anders zu beantworten, als auf Grund einer eingehenden Untersuchung für jeden einzelnen Betrieb, wenn die Antwort nicht lediglich den Wert einer hohlen Wiederangabe vorgefasster Meinungen besitzen soll. Andererseits ist aber keine entscheidende Erhebung darüber veranstaltet worden. Einzelne Anhaltspunkte sind indessen in den drei Bänden zu finden, in welchen die Ergebnisse der von der belgischen Regierung veranstalteten Erhebung über die Hausindustrie niedergelegt sind. Diese Erhebung erstreckte sich auf folgende Berufe:

Band	Industrie:	Domizil:	Bearbeiter:
I.	Waffenindustrie (1)	Gent	Maurice Ansiaux
I.	Männerkonfektion (1)	Brüssel	Eug. Tardieu
I.	Messerindustrie (1)	Gembloux	Charles Genard
II.	Leinenweberei (1)	Flandern	Em. Du Bois
II.	Strohflechterei (2)	Geerthal	Maurice Ansiaux
II.	Schuhmacherei (1)	Flandern	Bon Gilles de Pelichy
III.	Nagelindustrie (1)	Wallonischer Landesteil	Charles Genard
III.	Handschuhmacherei (3)	Brabant u. Ostflandern	Baetse

Was die zwei der vorstehenden Industrien betrifft, die Frauen beschäftigen, so ist hier zwischen Fabrik- und Heimarbeit keine Konkurrenz vorhanden.

Da die Arbeiterschutzgesetze in Belgien im allgemeinen durchaus wenig streng sind und ungemein nachsichtig durchgeführt werden, lässt sich nicht konstatieren, dass für gewisse Unternehmer die Veranlassung vorläge, Heimarbeit besonders vorzuziehen, um sich in dieser Weise von den Lasten und von der Kontrolle der Sozialgesetzgebung zu befreien.

In welchem Verhältnisse stehen die Löhne der Heimarbeiterinnen zu den Löhnen der Arbeiterinnen in solchen Fabriken, welche keine Heimarbeiterinnen beschäftigen?

Dieselbe Antwort wie oben. Im allgemeinen sind die Löhne der Heimarbeiterinnen bedeutend niedriger als die der Fabrikarbeiterinnen.

In nächster Zeit wird die belgische Regierung eine Erhebung über den bedeutendsten Zweig der Frauenheimarbeit veröffent-

(1) Arbeiter. (2) Arbeiterinnen. (3) Arbeiter und Arbeiterinnen.

lichen: die Spitzenindustrie; diese Publikation wird die nötigen Belege zur Feststellung des niedrigen Niveaus des Lohnes der Heimarbeiterinnen liefern.

10. Frage.

Wirkungen des Verbotes der Frauennachtarbeit?

Es soll vorerst daran erinnert werden, dass die Nachtarbeit erwachsener Frauen in Belgien absolut nicht beschränkt ist, und dass selbst weibliche Personen im Alter von 16—21 Jahren unter gewissen, nicht strengen Bedingungen in Zuckerfabriken, in der Fensterglasindustrie, in Krystallglasfabriken, in Kohlenbergwerken ober Tage, bei Hochöfen, in Fischkonservenfabriken und in Papierfabriken nachts beschäftigt werden dürfen.

I. Wirkungen auf die Industriellen?

Im allgemeinen stehen die Unternehmer, in deren Betrieben Frauen nachts beschäftigt werden, einem Verbot der Frauennachtarbeit sehr feindlich gegenüber. Insbesondere ist dies im Bezirke von Verviers der Fall, wo die Unternehmer erklären, ein solches Verbot müsste den Ruin der Wollindustrie zur Folge haben.

Auch fast alle anderen Unternehmer bekämpfen ein Verbot, sei es der Männer-, sei es der Frauennachtarbeit, da sie grundsätzlich Gegner jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit sind.

Hat in Bergwerken oder in Fabriken die Produktion oder die Rentabilität Einbussen erlitten?

Im Laufe der letzten Jahre wurde oft von einer Abnahme der Rentabilität der belgischen Bergwerke gesprochen, und es wurden hierfür offizielle Zahlenangaben aufgestellt, ohne dass uns aber an dieser Stelle möglich wäre, festzustellen, inwiefern diese Angaben der Wirklichkeit entsprechen.

Zur Erklärung dieser Rentabilitätsabnahme wurden die allerverschiedensten Ursachen herangezogen, doch niemals hörten wir das Verbot der Frauennachtarbeit als eine dieser Ursachen nennen.

In allen anderen Industrien ist die Gesetzgebung so wenig streng, und die Gesetze werden in einer für die Unternehmer so wohlwollenden Weise oder mit so wenig Erfolg durchgeführt, dass bisher keinerlei ernste Wirkungen festgestellt werden konnten.

Sind infolge des Verbotes der Frauennachtarbeit Betriebe ganz unrentabel geworden? Wieviele und mit wievielen Arbeitern?

Bisher sind unseres Wissens keinerlei Erfahrungen dieser Art gemacht worden. Hingegen erklären die Unternehmer des Bezirkes Verviers mit allem Nachdruck, dass jede Verschärfung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand verhängnisvoll für sie werden müsste.

Wie hat sich, falls das Verbot der Frauennachtarbeit in eine Periode stetiger Zollverhältnisse fiel, vor und nach dem Verbote innerhalb dieser Periode der Export der betreffenden Industrien entwickelt?

In Belgien ist die Frauennachtarbeit nicht verboten (vgl. oben).

Lässt sich ein qualitativer und quantitativer Unterschied zwischen der Tages- und der Nachtarbeitsproduktion feststellen?

Die Antwort auf diese rein technische Frage dürfte in Belgien nicht anders lauten als anderswo, da die Vor- und Nachteile der Nachtarbeit überall die gleichen sein dürften. Einige dieser, von den Industriellen besonders geschätzten Vorteile sind gewiss unbestreitbar. Der bedeutendste Vorteil liegt darin, dass, da die Betriebe für Tagesarbeit montiert werden müssen, die Nachtarbeit einen Überschuss erzeugt, ohne dass weitere Kapitalimmobilisierungen nötig wären.

Andererseits stehen diesen Vorteilen nicht unbeträchtliche Lasten gegenüber: nicht unbedeutende Kosten für Licht und Beheizung, eine schwierigere und teurere Überwachung, eine weniger sorgfältige Arbeit und eine lässigere Disziplin. Endlich werden die Maschinen rascher abgenutzt, da es schwer fällt, sie in gutem Zustande zu halten; auch sind die Arbeitsunfälle nachts zahlreicher.

Die Unternehmer von Verviers halten aber daran fest, dass die zahlreichen Vorteile der Frauennachtarbeit durch diese Nachteile nicht aufgewogen werden können.

Lässt sich infolge des Verbotes der Frauennachtarbeit in Fabriken eine Zunahme der Überstundenarbeit oder des Nachhausegebens von Arbeit an weibliche Personen, oder eine Abnahme der Fabriks- und eine Zunahme der Heimarbeiterbetriebe feststellen? und in welchem Masse?

Da wir auf die Zählung vom Jahre 1896 als auf die einzige Quelle angewiesen sind, und uns für eine Vergleichung mit den Zuständen vor oder nachher jeder Anhaltepunkt fehlt, so ist es nicht gut möglich, die hier vorhandenen Entwicklungstendenzen festzustellen. Ausserdem hatten wir vorhin öfters bereits Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Frauennachtarbeit in Belgien nicht verboten ist, dass das bestehende Recht nur die Nachtarbeit von Mädchen unter 16 Jahren vollständig verbietet, und dass das Gesetz sehr unvollständig durchgeführt wird.

Wir halten in der nachfolgenden Tabelle den Zustand fest, der sich aus den Ergebnissen der Gewerbezählung für das Jahr

1896 ergibt; die Tabelle enthält, ohne Unterscheidung des Geschlechtes der Arbeitenden, Angaben über die Arbeitsdauer im allgemeinen, die Dauer der ausschliesslichen Nachtarbeit und die Arbeitsdauer bei abwechselnder Beschäftigung tags und nachts.

Arbeitsdauer	im allgemeinen		Nachtarbeit	
	Zahl der Arbeiter	Prozent	einschliesslich %	abwechselnd %
bis 8 Stunden	19 138	3,79	4,41	2,23
8—9 „	34 741	6,88	2,66	—
9—10 „	172 012	34,09	46,39	62,69
10—10½ „	77 854	15,44	27,49	25,63
10½—11 „	88 166	17,48	13,27	7,01
11—11½ „	70 898	14,08	2,04	2,44
11½—12 „	30 951	6,15	3,08	
über 12 „	10 544	2,09	0,66	—

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, dauert die Nachtarbeit öfters als die Tagesarbeit $10^1/_2$ Stunden und darunter und ist im allgemeinen etwas kürzer als die Tagesarbeit.

Das belgische Gesetz ist nicht streng genug, um in seinen Wirkungen zu einer Verschiebung zwischen Fabrik- und Heimarbeit zu führen; solche Verschiebungen konnten denn auch bis jetzt in Belgien nicht konstatiert werden.

Sind infolge des Verbotes der Frauennachtarbeit Betriebe bei gleichzeitiger Vermehrung der Zahl der tags beschäftigten Arbeiterinnen zur gänzlichen Aufgabe der Nachtarbeit geschritten?

Die Frauennachtarbeit ist in Belgien nicht verboten. Die leichten Einschränkungen hinsichtlich der geschützten Arbeiterinnenkategorien sind nach unserem Dafürhalten durchaus nicht im stande, eine Umwälzung der Arbeitsbedingungen nach sich zu ziehen. Die Gewerbeinspektoren haben indessen zu bestimmten Zeiten das Verschwinden der Nachtarbeit in einigen Glasfabriken gemeldet, es ist aber schwer unter den vielen Ursachen, die dazu führen konnten, festzustellen, welchen Einfluss das Verbot der Nachtarbeit der unter 16jährigen Mädchen und die Beschränkungen der Nachtarbeit für Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren darauf ausüben konnte. Zu anderen Zeiten berichten übrigens die Gewerbeinspektoren von entgegengesetzten Strömungen.

Mit welchem Erfolge?

Nach den Berichten der Gewerbeinspektoren haben die wenigen Unternehmer, die zu dieser neuen Betriebsweise übergingen, keinen Anlass zu klagen. Aber sie sind sehr rar. Infolge der Konkurrenz sind einige dennoch zum alten System zurückgekehrt.

Gibt es Betriebe, in welchen die Frauennachtarbeit durch verbesserte maschinelle Einrichtungen ersetzt wurde?

Es ist natürlich, dass ein Betriebsunternehmer, der von der Nachtarbeit Abstand nimmt und seine Produktion dennoch auf der bisherigen Höhe erhalten will, seine Maschineneinrichtung vermehrt. Und da die neuesten Maschinen in der Regel auch die vollkommensten sind, so vervollkommnet er natürlich gleichzeitig seine maschinellen Einrichtungen.

Eine im direkten Zusammenhange mit der Beseitigung der Frauennachtarbeit stehende Vervollkommnung der Maschineneinrichtung können wir in einer Krystallglasfabrik konstatieren, deren Direktor ein System von Transporteuren durch Ketten ohne Ende einrichtete, welches gestattet, die Zahl des Nachts beschäftigten geschützten Personals um $^1/_4$ zu reduzieren. Anderwärts hat man die Anwerbung der kleinen Italiener eingeführt, da die Zahl der jungen Belgier nicht ausreicht.

B. Auf die Arbeiter?

Die Arbeiter klagen im allgemeinen wenig über das Vorkommen der Frauennachtarbeit.

Hat das Verbot der Frauennachtarbeit bewirkt, dass in der Folge in den betroffenen Industrien verhältnismässig weniger Frauen als Männer, unter den Männern mehr Jugendliche als Erwachsene verwendet wurden?

Da die Frauennachtarbeit in Belgien nicht verboten ist, so ist es nicht möglich, diese Frage zu beantworten.

Was die Wirkungen der Reglementierung der Nachtarbeit der geschützten Arbeiterinnen betrifft, so haben wir hierfür nur eine einzige Quelle, die Gewerbezählung, und somit keine Möglichkeit des Vergleiches.

Die Gewerbeinspektion hat zu wiederholten Malen für einige Industrien einige Ziffern über die Zahl der nachts beschäftigten Arbeiterinnen veröffentlicht.

Wir haben vorhin bereits bemerkt, dass die Frauenarbeit in Bergwerken unter Tage in Abnahme begriffen ist; auch für die Nachtarbeit ist hier naturgemäss ein entsprechender Rückgang zu konstatieren.

Für den Zeitraum von 1896—1898 lässt sich ein langsames aber ununterbrochenes Sinken des Verhältnisses der nachts beschäftigten Frauen zum Gesamtumfang der Nachtarbeit feststellen.

Es arbeiteten in der Fensterglasfabrikation:

Jahr	Zahl der durch die Inspektion bei Nachtarbeit angetroffenen Personen:	Darunter unter 21jährige:	Prozent
1896	8 901	670	7,53
1897	8 050	570	7,08
1898	9 162	631	6,89

Nach 1898 verstummen diese Angaben in den Inspektorenberichten. Mehrere, von verschiedenen Seiten uns zugekommene nicht offizielle Informationen scheinen aber dafür zu sprechen, dass diese Degression sich nicht erhalten hat.

Auch für die Wollindustrie des Bezirkes von Verviers verzeichneten die Berichte aus den Jahren 1896, 1897 und 1898 eine Abnahme der Frauennachtarbeit; die entsprechenden Zahlen für diese Jahre waren: 946, 872 und 646. Indessen ergab eine aus Anlass unserer Arbeit veranstaltete genauere Erhebung, dass allein in der Spinnerei 1776 Arbeiterinnen nachts beschäftigt werden; hierzu kommt noch die Zahl der in der Wäscherei, Färberei, Weberei etc. nachts beschäftigten Arbeiterinnen.

Diese Zahlen stimmen nicht miteinander, und es ist geboten, nur mit aller Reserve Schlüsse auf die Zu- oder Abnahme der Frauennachtarbeit in der Wollindustrie von Verviers zu ziehen.

Genaue Angaben fehlen; eine befragte Gewerkschaft erklärte, dass die Nachtarbeit in Abnahme begriffen sei, andere, sehr kompetente Sachkenner versichern uns, dass sie an Umfang zunehme. Ausserdem ist es nicht leicht, statistisch einen Gegenstand zu behandeln, dessen Gestaltung in so hohem Grade von der periodisch auf- und absteigenden Konjunktur des Marktes abhängt.

Man muss infolgedessen die jeweilige Geschäftslage in Betracht ziehen, denn die Ziffern schwanken von Jahr zu Jahr; gegenwärtig sind unsere Kammgarnspinnereien sehr beschäftigt und arbeiten fast ununterbrochen Tag und Nacht.

Hat sich seit dem Verbote der Frauennachtarbeit das Verhältnis der verwendeten ledigen zu den verheirateten Frauen verändert?

Es hat den Anschein, als würde die Nachtarbeit der Frauen in Belgien in keiner wesentlichen Beziehung zum Zivilstand der Arbeiterinnen stehen.

Es genügt, wenn wir, um dies zu untersuchen, das Verhältnis der verheirateten Frauen zur Summe der weiblichen Arbeiterinnen in der gesamten belgischen Industrie mit dem Verhältnisse in den Industrien, welche Frauennachtarbeit aufweisen, vergleichen.

Die folgende Übersicht zeigt die Zivilstandsgruppierung der Gesamtarbeiterschaft des ganzen Landes.

	Männer	Frauen	zusammen
Ledige	269 397 = 45,23 %	87 216 = 83,32 %	357 153 = 50,98 %
Verheiratete . ..	305 121 = 51,21 %	14 863 = 14,20 %	319 984 = 45,69 %
Verwitwete oder Geschiedene . .	20 597 = 3,56 %	2 631 = 2,48 %	23 228 = 3,34 %

Wir verglichen damit die Zivilstandsgruppierung der Arbeiterschaft der Industrien, in welchen Frauennachtarbeit vorherrscht.

	Eisenindustrie	Glasindustrie	Zuckerindustrie	zusammen
Ledige	422 = 93,8 %	2464 = 93,7 %	467 = 80,2 %	3876 = 73,4 %
Verheiratete . .	17 = 3,8 %	113 = 4,3 %	99 = 17,0 %	1208 = 22,9 %
Verwitwete oder Geschiedene .	11 = 2,4 %	52 = 2,0 %	16 = 2,8 %	198 = 3,7 %

Die Eisen- und die Glasindustrie weisen in einem nur sehr schwachen Verhältnisse verheiratete Frauen auf, was auf die vorwiegende Beschäftigung junger Mädchen und selbst Kinder zurückzuführen ist; in der Zuckerindustrie gleicht dieses Verhältnis fast dem Durchschnitte des ganzen Landes. In der Wollspinnerei steht dieses Verhältnis etwas über dem Durchschnitt, was wohl eine Folge des Verbotes der nächtlichen Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen sein kann; es stellt sich auf 22,9%, was durchaus nicht ausserordentlich auffällt, da es in der Leinenspinnerei 24,6%, in der Wollweberei 25,2% erreicht, obwohl diese Industrien fast gar keine Frauennachtarbeit aufweisen. Dagegen ist es etwas niedriger in der Baumwollspinnerei (16,5%), in der Hanf- und Jutespinnerei (12,3%) und in der Jute-, Baumwoll- und Leinenweberei (18,9%).

Die Verwendung einer grossen Anzahl verheirateter Frauen ist die notwendige Folge des Verbotes der nächtlichen Beschäftigung unter 21jähriger Arbeiterinnen.

Die Arbeiterin, wenigstens in Belgien, heiratet jung, und da somit die Mehrzahl der über 21jährigen Arbeiterinnen verheiratet ist, so trifft dies natürlich auch für die Mehrzahl der nachts beschäftigten Arbeiterinnen zu. Dies beweist die Erfahrung.

Indessen weiss jedermann, dass die Nachtarbeit für verheiratete Frauen ganz besonders hart ist; sie müssen die Mahlzeiten zubereiten, den Hausrat instand erhalten, die Wäsche besorgen, die Kinder ankleiden, die Möbel instand halten und allen übrigen unzähligen Haushaltungspflichten nachkommen, und infolgedessen kann eine nachts arbeitende Familienmutter während des Tages nicht zu der theoretisch allerdings möglichen Ruhe gelangen.

Was die Nachtarbeit für verheiratete Frauen unter solchen Bedingungen bedeutet, erhellt aus dem nachstehenden Auszug aus einem Gewerbeinspektoren-Bericht vom Jahre 1898:

„Mit dem Verbote der nächtlichen Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen würde es schwer, 200 über 21jährige Frauen zu einer Nachtschicht zusammenzubringen. Die meisten dieser

Frauen sind verheiratet. Dieser grosse Mangel an Arbeiterinnen bringt es mit sich, dass dieselbe Schicht Nacht für Nacht arbeiten muss. Ausserdem zwingt in der Regel die Sorge um die Haushaltung diese Arbeiterinnen, die Arbeit nach ganz kurzer Zeit zu verlassen. Dies geht so weit, dass die Nachtschicht mehr als 3mal innerhalb eines Jahres ihr ganzes Personal erneuert."

Bericht f. d. J. 1898, S. 39, Antwerpen.

Selbst unter den Gegnern der Nachtarbeit findet sich eine Anzahl von Personen, die vor dem gegenwärtigen System einer Gesetzgebung den Vorzug geben würde, welche Mädchen im Alter von 18—21 Jahren Nachtarbeit gestatten würde, weil dadurch wenigstens einer, beinahe der Anzahl solcher Mädchen gleichen Zahl verheirateter Frauen Tagesarbeit zu teil würde, während die Mädchen ihren Teil der Nachtarbeit annehmen würden.

Lässt sich (aus Spezialerhebungen oder Verschiebungen der Berufsstatistik) feststellen, welchen Berufen die früher auf Nachtarbeit angewiesenen Frauen sich zugewendet haben?

Da die Frauennachtarbeit in Belgien nicht verboten ist, so ist eine derartige Erhebung unmöglich.

Welche Veränderungen sind in den Löhnen und in der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter vor und nach dem Verbote erfolgt?

Die gleiche Antwort wie auf die vorstehende Frage.

Welchen Einfluss hatte das Verbot auf die Unfallfrequenz, Gesundheits- und Sittlichkeitsverhältnisse, Ernährungsverhältnisse, Besorgung des Hauswesens, Kindersterblichkeit, Tauglichkeitsrate der Arbeiterschaft.

Es ist unmöglich, den Einfluss vorauszusehen, den ein, wohl nicht gar bald in Belgien zu erwartendes Verbot der Frauennachtarbeit ausüben würde. Es ist wahrscheinlich, dass diese Wirkungen dieselben wären wie in allen anderen Ländern, in welchen die Frauennachtarbeit bereits verboten wurde. Mitteilungen über die gegenwärtige Situation in Verviers, dem belgischen Zentrum der Frauenarbeit, enthalten die im Anhange veröffentlichten Mitteilungen hervorragender Industrieller, Gewerkschaften, der Gewerbeinspektion und einer persönlichen Enquête des Herrn Mahaim.

Was die für etwa 15—20% aller in der Wollspinnerei von Verviers beschäftigten Arbeiterinnen bestehende ganzjährige ständige Nachtarbeit betrifft, so erklärt eine im Jahre 1889 vom „Cercle des Filateurs de laine verviétoise pour combattre le développement de la législation du travail" herausgegebene Brochure:

„Der Arbeiter empfindet eine gerechtfertigte Abneigung gegen ständige Nachtarbeit, die ebenso den Arbeitersitten widerspricht, als auch seine Kräfte übersteigt. Nach Ablauf einer längeren oder kürzeren Frist erhält man von ihnen nur eine grundschlechte Arbeit, und bei strenger Durchführung dieses Regimes wären wir bald gezwungen, es aufzugeben."

Welche Hindernisse stehen derzeit dem Verbote der Frauennachtarbeit in denjenigen Fabriken im Wege, in welchen sie noch gestattet ist?

Da die Nachtarbeit erwachsener Frauen in der ganzen belgischen Industrie noch erlaubt ist, so ist es unmöglich, die eigentliche Frage zu beantworten.

Es ist aber möglich, die einzelnen Momente zu untersuchen, die in ihren Wirkungen in den einzelnen Industrien eine stärkere Ausbreitung der Frauennachtarbeit zur Folge haben als in andern.

Die hauptsächlichsten Industrien, welche Arbeiterinnen nachts beschäftigen, sind:

1. Die Zuckerindustrie und Rübenpressen.

Die Industrien, die bei den eigentlichen Produktionsarbeiten nur Männer beschäftigen, müssen mit möglichster Ausnutzung aller vorhandenen Produktionskräfte möglichst rasch die Zuckerrüben in Zucker verwandeln. Man arbeitet daher Tag und Nacht. Eine Anzahl von Arbeiterinnen wird an Seite der Männer bei den Reinigungs-, Waschungs- und Näharbeiten beschäftigt; in einzelnen Distrikten, in welchen ein Mangel an männlichen Arbeitskräften besteht, werden Frauen auch zu den leichteren Produktions- und Verladungsarbeiten herangezogen.

Die Beschäftigung der Frauen in diesem Industriezweige verliert ein wenig an Bedeutung, da von den Zuckerfabriken und Rübenpressen 118/125 mit 20009/21150 Arbeitern nur während 3—4 Monate im Jahre im Betriebe stehen.

Von den Zuckerfabriken, insbesondere arbeiten:

3	Betriebe	mit	382	Arbeitern	1—3 Monate
95	„	„	16112	„	3—4 „
5	„	„	999	„	5—6 „
2	„	„	348	„	7—8 „
1	Betrieb	„	581	„	9—12 „

In den Rübenpressen dauert die Arbeitsperiode noch kürzer: die 12 gezählten Betriebe mit zusammen 1587 Arbeitern arbeiten durchweg nicht volle 2 Monate im Jahre.

Obwohl den Zuckerfabriken das Recht zusteht, Mädchen im Alter von 16—21 Jahren zu beschäftigen, haben sie davon keinen Gebrauch gemacht, da für diese Arbeiterkategorie die Sonntagsarbeit absolut verboten ist, und sie infolgedessen bei einer im strengsten Sinne des Wortes ununterbrochenen Arbeit nicht beschäftigt werden können.

Im allgemeinen scheint die Frauennachtarbeit in der Zuckerindustrie eher in einer Abnahme denn einer Zunahme begriffen zu sein.

2. In den Fischkonserven- und sonstigen Nahrungsmittelfabriken finden wir eine ähnliche Sachlage vor. Diese Industrien haben im Laufe der letzten Jahre eine sehr grosse Ausbreitung in Belgien gefunden; sie weisen Nachtarbeit nur zeitweise auf und sind hierzu durch den Umstand gezwungen, dass es sich hierbei um Verarbeitung äusserst rasch verderblicher Stoffe handelt. Von den 6 gezählten Betrieben dieser Art haben alle im Laufe des Jahres 1896 weniger als 4 Monate jährlich gearbeitet. Die Fischkonservenfabriken sind die einzigen, die sich der Ausnahmsbedingungen erfreuen, und die durch 30 Nächte im Jahre 16—21jährige sonst geschützte Arbeiterinnen nachts beschäftigen dürfen. Die anderen Betriebe dürfen geschützte Arbeiterinnen nur im Falle höherer Gewalt und auf Grund einer Spezialermächtigung nachts arbeiten lassen.

3. In den Bergwerken dürfen die geschützten 16—21jährigen Arbeiterinnen nachts bei den Lampenarbeiten beschäftigt werden. Die am Abend von den Arbeitern heraufgebrachten Lampen müssen rasch und sorgfältig wieder gebrauchsfertig gemacht werden, und diese Arbeit muss, solange nur eine Lampenschicht vorhanden ist, nachts ausgeführt werden. Diese Arbeit beansprucht keine grosse Kraftaufwendung und kann durch junge Mädchen ausgeführt werden, eine Arbeit, die weniger lästig ist, als jene der jugendlichen und der erwachsenen männlichen Arbeiter.

4. Ähnlich verhält es sich bei den Hochöfen und in den verschiedenen Zweigen der Glasindustrie: fast alle diese Betriebe sind in Distrikten domiziliert, in welchen Arbeit für Männer im Überflusse vorhanden ist, während gleichzeitig ein Arbeitsmangel für Frauen herrscht. Auch sind die Löhne der Männer, welche aus einem Umkreis von 10, oft von 30 Meilen angeworben und von Industriezentren wie Charleroi, Lüttich und ihren Umgebungen mit unwiderstehlicher Kraft angezogen werden, sehr hohe, während Frauenarbeit billig zu haben ist; auch werden hier die leichten Verrichtungen und das Lastentragen, die in den flämischen Provinzen von Jugendlichen oder Männern ausgeführt werden, den Frauen zugewiesen. Ein Verbot der Frauennachtarbeit in den ununterbrochen tags und nachts arbeitenden Betrieben wäre mit einer Erhöhung der Betriebskosten gleichbedeutend; selbst in Perioden der Prosperität würde es sogar schwer fallen, hinlänglich Arbeitskräfte sich zu verschaffen. Schon gegenwärtig kommen die Kinder aus verschiedenen Orten der Umgebung.

5. Wir kommen am Schlusse zur Wollindustrie. Die von den Industriellen geltend gemachten Argumente bilden den Gegenstand einer dem belgischen Sektionsberichte angeführten Bemerkung, auf welche wir hier hinzuweisen uns erlauben.

Wie könnten diese Hindernisse beseitigt werden?

Diese Hindernisse könnten in Belgien, wie in allen anderen Ländern, in folgender Weise beseitigt werden:

1. durch Vergrösserung der Betriebsanlagen.
2. durch Ersatz der Frauen- durch Männernachtarbeit;
3. in einzelnen Fällen durch Vervollkommnung der Maschineneinrichtungen.

Alle diese drei Mittel bringen eine Erhöhung der allgemeinen Betriebskosten mit sich, es muss aber bemerkt werden, dass dieser Erhöhung die ziffernmässig nicht leicht festzustellenden Kosten der Nachtarbeit gegenüberstehen. Um diese letzteren zu erfassen, wäre eine umfangreiche und nicht leichte Erhebung notwendig, für die gegenwärtig in Belgien keine Grundlagen vorhanden sind.

Es muss ferner bemerkt werden, dass die Routine und die Gewohnheiten eines jeden Landstriches auf die Verwendung oder Nichtverwendung von Frauen bei Nacht von Einfluss sind.

So weisen wir z. B. darauf hin, dass von den 465 nachts beschäftigten Arbeiterinnen der belgischen Zuckerindustrie 373 in der Provinz Hainout arbeiteten, während die drei flämischen Provinzen der beiden Flandern und von Limbourg zusammen nur 3 von diesen Arbeiterinnen aufzuweisen hatten.

Desgleichen finden wir eine fast völlige Abwesenheit der Frauenarbeit in so bedeutenden Kohlengruben wie Bernissart und Morlanwelz, fast im ganzen Becken des Zentrums, in der ganzen Provinz von Namur und in zahlreichen Gruben von Lüttich, während beispielsweise in den Bezirken von Borinage und Charleroi die Nachtarbeit allgemein verbreitet ist.

An den Hochöfen werden die Frauen in Seraing, Tilleur, Ougrée und Couillet nachts beschäftigt, dagegen finden wir keine Frauennachtarbeit in Luxembourg noch in Grivegnée, Goegnies und den anderen Gemeinden von Hainaut.

In der Krystallglasindustrie war die Frauennachtarbeit mit Ausnahme der Bezirke von Evere, Famille-ureux und Seraing nur wenig verbreitet, und in denen von Manage, Jambes, Namur, Vaux-sous-Chèvremont etc. gänzlich unbekannt. Selbst in der Fensterglasindustrie von Binche und Charleroi fand sich keine bei Nacht arbeitende Frau vor.

Die Kammgarnindustrie von Verviers betrachtet die Frauennachtarbeit als eine gewerbliche Notwendigkeit, während die Leinenspinnerei von Flandern, die ebenfalls auf den Export angewiesen ist, im Begriffe ist, sich von dieser Form der Arbeit unabhängig zu machen. In der Streichgarnspinnerei findet sich nur sehr wenig Frauennachtarbeit vor, und dennoch exportiert sie ebensoviel und noch mehr als die Kammgarnspinnerei. Und selbst innerhalb dieses Industriezweiges kennen Moll, Leeuw-Saint-Pierre, Péruwelz, Tournai, Dinant und Hastières mit zusammen 2863/4841 Arbeitskräften, keine Frauennachtarbeit mehr.

12. Frage.

In welchen Gewerben ist die Frauennachtarbeit gesetzlich noch gestattet?

Die Nachtarbeit der über 21jährigen Arbeiterinnen ist ausnahmslos gestattet.

Theoretisch ist gegenwärtig die Nachtarbeit der unter 16jährigen Arbeiterinnen ausnahmslos verboten.

In gewissen Industrien (Glashütten, Zuckerfabriken, Bergwerksarbeiten über Tage, Hochöfen, Fischkonservenfabriken) ist die nächtliche Beschäftigung der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Zahl der Betriebe mit Frauennachtarbeit.

Wie aus unseren früheren Aufstellungen ersichtlich, beläuft sich die Zahl der Betriebe, in welchen Frauen nachts beschäftigt werden, auf etwa 150.

Zahl der nachts Beschäftigten.

Wie vorhin bereits angegeben, arbeiteten nach der Zählung vom Jahre 1896:

3 314	Frauen abwechselnd tags und nachts
409	„ ausschliesslich nachts,
56 937	Männer abwechselnd tags und nachts,
30 900	„ ausschliesslich nachts.

Exportarbeiter.

Es ist unmöglich, die Arbeiter in zwei Gruppen einzuteilen, von welchen die eine für den Export, die zweite für den inneren Markt arbeitet; wie wir vorhin bereits nachwiesen, sind alle Industrien, in welchen Nachtarbeit verbreitet ist, Exportindustrien.

Angabe der Betriebsform. Fabriks- oder Heimarbeit?

Auf Grund der in Belgien vorhandenen Materialien ist es unmöglich, die Arbeitsdauer der Heimarbeiter und -Arbeiterinnen und das Ausmass wie auch die Dauer ihrer Nachtarbeit zu bestimmen. Man muss sich hier mit Schätzungen begnügen, für welche die Grundlagen vorhin bereits angegeben wurden.

Ist es möglich festzustellen, an wievielen Tagen und Wochen des Jahres und wieviele Stunden in diesen Betrieben nachts gearbeitet wird?

Vorstehend (bei Beantwortung der 11. Frage) sahen wir bereits, dass die Zuckerfabriken, die Rübenpressen und die Konservenfabriken im allgemeinen nur einen Teil des Jahres über im Betriebe stehen.

Die übrigen, nachts Frauen beschäftigenden Industrien arbeiten das ganze Jahr über. In der Wollindustrie wird vielleicht bei einer Krise die Nachtarbeit eingestellt, doch haben derartige Unterbrechungen keinen regelmässigen Charakter. Manchmal ziehen es die Unternehmer vor, den Betrieb überhaupt an einem oder zwei Tagen wöchentlich einzustellen, als die Nachtarbeit zu unterbrechen.

Was die tägliche Dauer der Nachtarbeit betrifft, so finden wir in der Gewerbezählung folgende Zahlenangaben.

A. Steinkohlengruben. Arbeiterinnen über 16 Jahren.

	Nur tags				
	Zusammen	—10 Stdn.	10—10½ Stunden	10½—11 Stunden	über 11 Stunden
4672	4338	1773	2174	342	49
783	495	71	60	258	306
5455	5033	1844	2234	600	355

Nur nachts.				
Zusammen	—10 Stunden	10—10½ Stunden	10½—11 Stunden	über 11 Stunden
97	33	54	6	4
69	17	—	1	51
166	50	54	7	55

Schichtenwechsel				
Zusammen	—10 Stunden	10—10½ Stunden	10½—11 Stunden	über 11 Stunden
237	220	13	4	—
19	—	19	—	—
256	220	32	4	—

B. In Zuckerfabriken: a) die über 16jährigen ausschliesslich nachts beschäftigten Arbeiterinnen arbeiten 10—10½ Stunden;

b) von den 34 Arbeiterinnen, im Alter unter 16 Jahren, die nach dem System des doppelten Schichtenwechsels abwechselnd tags und nachts beschäftigt werden, arbeiteten:

10: bis 10 Stunden
16: 10—10½ „
7: unbestimmt lange

c) von den 421 nach dem Systeme des doppelten Schichtenwechsels beschäftigten Arbeiterinnen, im Alter über 16 Jahren, arbeiteten:

192: bis 10 Stunden
103: 10—10½ „
38: 10½—11 „
14: 11—12 „
74: unbestimmt und veränderlich

C. In der Glasindustrie: a) von 8 ausschliesslich nachts beschäftigten unter 16jährigen Arbeiterinnen arbeitete eine 9—10 Stunden, während 7 eine unbestimmte Arbeitsdauer hatten.

b) von 327 Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren waren beschäftigt:

1. nach dem Systeme des Zweischichtenwechsels:

8: bis 10 Stunden
1: $10^1/_2$—11 „
22: unbestimmt lange
31

2. nach dem Systeme des Dreischichtenwechsels:

37: bis 10 Stunden
259: unbestimmt lange
296

c) von den 298 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren waren beschäftigt:

1. nach dem Systeme des Zweischichtenwechsels:

72: bis 10 Stunden
18: 10—$10^1/_2$ „
3: $10^1/_2$—11 „
8: 11—12 „
37: unbestimmt lange
138

2. nach dem Systeme des Dreischichtenwechsels:

23: bis 10 Stunden
137: unbestimmt lange
160

D. Angabe für die Wollindustrie s. oben (bei der Beantwortung der 4. Frage).

Sind Versuche der Einschränkung der Nachtarbeit durch Arbeiterinnen-Verbände gemacht worden?

Diese Verbände entwickelten bisher keine besonders rege Tätigkeit zum Zwecke der Erkämpfung eines Verbotes der Frauennachtarbeit.

Zur Erklärung muss vor allem bemerkt werden, dass nur die in der Fensterglas- und in der Wollindustrie von Verviers nachts beschäftigten Arbeiterinnen Gewerkschaften angehören. An dieser Stelle können wir nur die Haltung zweier Gewerkvereine ins Auge fassen: die der „Nouvelle Union Verrière" in Lodelinsart und die der „Féderation neutre des Ouvriers des filatures de laine peignée" in Verviers, die wohl die beiden stärksten gewerkschaftlichen Organisationen des wallonischen Landesteiles sind.

Herr Edmond Gilles, Präsident der „Nouvelle Union Verrière" schreibt uns, dass er, wie auch alle Mitglieder, die lesen und schreiben können, für ein Verbot der Frauennachtarbeit eintreten, dass aber diejenigen noch zahlreich sind, die der Frage indif-

ferent gegenüberstehen und die an der Nachtarbeit von Mädchen, als einem Anlasse zu Zoten und einer Gelegenheit zum Anknüpfen intimer Beziehungen, kein Missfallen finden.

Was die „Nouvelle Union Verrière" betrifft, so beschäftigt sie sich nicht mit Mädchen, wie auch diese sich mit ihr nicht beschäftigen, denn selten sind die Frauen, welche ihren Korporationen der Wannenträgerinnen und Rösteziehерinnen sich anschliessen, die der „Union" angegliedert sind.

Übrigens ist aber die Frauennachtarbeit bei der Mehrheit der Unternehmer nicht beliebt, und sie würden zu ihr nicht ihre Zuflucht nehmen, wenn es ihnen möglich wäre, jugendliche Arbeiter einzustellen.

Zu einer gesetzlichen Regelung hat die Gewerkschaft alles Vertrauen verloren, seitdem es feststeht, dass es möglich ist, in skandalöser Weise Übertretungen von Arbeiterschutzgesetzen ungestraft zu begehen.

In der letzten Zeit jedoch haben die Gewerkschaften, welche die Ohnmacht der Gewerbeinspektion erkannten, sich entschlossen, selbst über die strikte Anwendung der Arbeiterschutzgesetze zu wachen. Ob ihnen das besser gelingen wird als den Behörden, lässt sich bis jetzt noch nicht entscheiden.

Der Sekretär der „Fédération des peignages des Verviers" bemerkt seinerseits, dass die Arbeiterverbände prinzipielle Gegner der Nachtarbeit sind, sei es Männer- oder Frauennachtarbeit, dass dieser Verband aber keinerlei Anstrengungen macht, um ein Verbot der Nachtarbeit zu erkämpfen, da ein solches zu Nachteilen für die Arbeiter führen würde.

Durch Unternehmerverbände?

Die Unternehmer, die Nachtarbeit verwenden, sind natürlich Gegner deren Verbotes, da, wenn sie finden würden, dass ihre Nachteile ihre Vorzüge überwiegen, sie freiwillig von ihr absehen würden. Besonders stark ist die Opposition dagegen in Verviers, wie aus einer Reihe von Denkschriften hervorgeht, die uns aus dieser Stadt zukamen.

Im zweiten grossen Gebiete der Frauennachtarbeit, dem der Glasindustrie von Charleroi, betrachten die Unternehmer selbst die Frauennachtarbeit als einen Notbehelf, zu welchem sie infolge der besonderen lokalen Schwierigkeiten bei der Anwerbung jugendlicher Arbeiter Zuflucht nehmen müssen. Zu wiederholten Malen erklärten sie den Gewerbeinspektoren, dass sie gerne auf die Nachtarbeit geschützter Arbeiterinnen-Kategorien Verzicht leisten würden, wenn sie dagegen die Erlaubnis erhielten, Arbeiter unter dem gegenwärtig zulässigen Minimalalter nachts zu beschäftigen.

Wurden seitens der Verwaltung Versuche zur Einschränkung der Frauennachtarbeit gemacht?

Die im Jahre 1886 eingesetzte Arbeitskommission drückte in ihrem Generalberichte den Wunsch aus, es möge die Frauennachtarbeit in Bergwerken, Fabriken und auf Bauplätzen grundsätzlich verboten werden.

Das gegenwärtig noch in Kraft stehende Gesetz vom Jahre 1889 wurde als ein Kompromiss zwischen dem frühern Zustande und der Verwirklichung dieses Wunsches angesehen. Auf Grund dieses Kompromisses haben die Kammern ein frisches Kompromiss geschlossen, die gesetzlichen Verfügungen noch milder gestaltet. Dieses Gesetz sollte, sagte man, ein Übergangsstadium bedeuten, bis ein solches, das den Bedürfnissen der Hygiene und der Sittlichkeit besser entspräche, Aussicht auf Annahme findet.

Seit der Annahme dieses Gesetzes und dem Erlasse der königlichen Verordnungen, welche die Frauennachtarbeit innerhalb jeder einzelnen Industrie regeln, wurde die Kontrolle der Durchführung und die Begutachtung der notwendig erscheinenden neuen Massregeln der Gewerbeinspektion übertragen.

Nun finden wir fast in jedem ihrer Berichte, dass die Gewerbeinspektion das gegenwärtige Gesetz für zu streng hält und Milderungen der gesetzlichen Bestimmungen vorschlägt.

Beispielsweise wurde im Berichte für das Jahr 1895 die Situation in Verviers folgendermassen geschildert:

„Die Notwendigkeit, der Mode zu folgen, zwingt die Wollspinner, zweimal jährlich die Muster ihrer Produkte zu ändern, und bringt es mit sich, dass der stillen Zeit, während welcher die Fabrikanten einige gangbare Artikel und Muster herstellen, Epochen höchst gesteigerter Aktivität gegenüberstehen, während welcher die Spinner, infolge der Ansprüche ihrer Kundschaft, im Laufe einer sehr kurzen Zeit sehr verschiedenartige und nur während einer Saison absetzbare Garne liefern müssen.

Angesichts derartiger Verhältnisse ist es unmöglich, die Produktion zu regeln; ein Verbot der Nachtarbeit während der Kampagne müsste zu einer beträchtlichen Vermehrung der Betriebsmittel und -Kräfte führen, welche während eines Teiles des Jahres mehr als hinreichend genügen. Die Anlagen zu verdoppeln, würde für die Mehrzahl der grossen Etablissements die Schaffung neuer Fabriken bedeuten, da ihre gegenwärtige bauliche Lage ihnen keine Vergrösserung gestattet. Diese Industrie lebt aber nur vom Export, da wenigstens $^{8}/_{10}$ ihrer Produktion für den Aussenhandel bestimmt sind (Produktion 5200000 kg Kammgarn jährlich, auf 163760 Spindeln)."

In der Folge erklären nun drei Gewerbeinspektoren und Delegierte dieses Produktionszweiges:

„Wir sind der Ansicht, dass es ohne sittliche oder gesundheitliche Gefährdung der 18—21jährigen Arbeiterinnen möglich

wäre, ihre nächtliche Beschäftigung in bestimmten dringenden Fällen zu gestatten."

Der Delegierte Gerou:

„Ich bin der Ansicht, dass unter zwei Übeln das kleinere zu wählen ist, und den 18—21jährigen Mädchen, nach dem Vorschlage der Gewerbeinspektoren, vorübergehend die Nachtarbeit in der Spinnereiindustrie zu gestatten wäre, wenn unregelmässig Perioden starker Spannung eintreten."

Und der Herr Dupont, Chef der Gewerbeinspektion, fügt hinzu:

„Ich teile vollständig diese Ansicht der Herren Delegierten."

Ähnlich sprechen sich die Gewerbeinspektoren von Antwerpen im Berichte für das Jahr 1898 aus:

„In der Kämmerei verlangen die Unternehmer das Recht zur nächtlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen vom 18. Altersjahre an; dieses Recht würde es ihnen ermöglichen, den Tag- und Nachtschichtenwechsel zu organisieren.

Wir sind der Ansicht, dass eine derartige Abänderung für die Wollindustrie wohl angängig wäre; sie könnte sogar auf die Wollkämmerinnen beschränkt werden, deren Arbeit weder ermüdend, noch gesundheitsschädlich ist."

Der Gewerbeinspektor des Bezirkes von Houdeng-Goegnies, in welchem sich die Fensterglasfabriken befinden, schlägt ebenfalls eine weniger strenge Gesetzgebung vor, zumindest sie die Nachtarbeit männlicher Jugendlicher regelt:

„Wir sind der Ansicht, dass es bei einer Abänderung der bestehenden Bestimmungen am Platze wäre, die Unternehmer der Glasindustrie zu ermuntern, jugendliche Arbeiter lieber zu verwenden als junge Mädchen. Um dies zu erreichen, wäre nur nötig, Knaben vom 12. Altersjahre an zur Arbeit in der Fensterglasindustrie zuzulassen."

Schon in den Berichten vom Jahre 1897 (S. 244) wird mitgeteilt, dass mehrere, von Glasarbeitern und Unternehmern ausgehende Petitionen eine dahingehende Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1889 wünschen, es möchte die Nachtarbeit für 13jährige, ja selbst für 12jährige Knaben gestattet werden. Der zur Begutachtung dieser Forderung, nach Abgabe der Gutachten der zuständigen Industrie- und Arbeitsräte, aufgeforderte höhere Arbeitsrat, sprach sich für eine Zulassung der über 13jährigen Knaben zur Nachtarbeit aus.

Auch für andere Industrien empfehlen die Gewerbeinspektoren ein Zurückschreiten der Schutzgesetzgebung. Dagegen sprachen sich die Inspektoren von Courtrai, Tournai, Gent und Brüssel zu wiederholten Malen für eine Unterstellung der Kleider- und Modistenwerkstätten unter die Wirksamkeit des Gesetzes aus.

Welches sind die Erfolge dieser Bemühungen?

Mangels jeder zuverlässigen, vergleichbaren Statistik ist es schwer, in einwandfreier Weise das Vorgreifen oder den Rückgang der Frauennachtarbeit festzustellen.

Jedenfalls steht fest, dass nirgends die Beseitigung der Frauennachtarbeit verwirklicht ist (ausgenommen annähernd die Arbeit unter Tage), und selbst in einer Reihe von Industriezweigen, die bisher von der Frauennachtarbeit frei blieben, beginnt sich diese Arbeitsweise einzubürgern.

Wir haben hier nicht Fisch-, Früchte- und Gemüsekonserven und die Chokoladefabriken im Auge, die sich in Belgien bedeutend entwickelten und ziemlich viel Frauennachtarbeit verwenden; wir denken an Industrien, von welchen zu wiederholten Malen gesagt wurde, dass sie die Verwendung der Frauennachtarbeit verschmähen, und die jetzt zu ihr greifen.

Wir weisen vorerst auf die Krystallglasindustrie hin. Im Jahre 1896, anlässlich der Zählung, wurde festgestellt, dass in allen Betrieben dieser Industrie nur 29 Frauen nachts beschäftigt wurden, während im Jahre 1900 allein in den inspizierten Betrieben des einzigen Distriktes von Houdeng-Goegnies 52 Nachtarbeiterinnen angetroffen wurden, von welchen 50 gesetzwidrig das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hatten. In ähnlicher Weise gewann auch in den Bezirken von Namur, Lüttich und Antwerpen die Frauennachtarbeit an Bedeutung.

Noch im Jahre 1899 konnte der Gewerbeinspektor von den Unternehmern dieses Bezirkes mit Genugtuung erklären:

„Die 5 in meinem Inspektionsbezirke bestehenden Krystallglasbetriebe stellen zur Arbeit an den Öfen, d. h. zur Nachtarbeit, keine Frauen ein. Da dies gesetzlich nicht verboten ist, so muss diesen Unternehmern, die diese Arbeitsorganisation im höheren Moralitätsinteresse durchführten, Anerkennung gezollt werden."

Es entbehrt nicht eines bittern Humors, die Berichte vom Jahre 1899 mit den von 1900 zu vergleichen; welch schöner Dank für die öffentliche Anerkennung und weitgehende Nachsicht: im Jahre 1899 ist alles vollkommen, im Jahre 1900 arbeiteten 96% aller Arbeiterinnen wider alles Gesetz!!

Es ist uns trotz unserer Nachforschungen nicht gelungen, festzustellen, ob diese Gesetzesübertretungen verfolgt wurden.

Ähnlich in der Wollindustrie. In seinen Berichten an den damals mit der Ausarbeitung der die Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Industrien regelnden kgl. Verordnungen betrauten höheren Industrie- und Arbeitsrat erklärte Herr Verhaegen hinsichtlich der Wollindustrie:

„Was die Appretur, Wäscherei, Karbonisation, Färberei etc. der Wolle betrifft, so wird hier keine Nachtarbeit von Arbeitern oder Arbeiterinnen, die das gesetzlich zulässige Minimalalter noch nicht erreichten, verrichtet. Dies trifft auch für die Webereien zu."

Im gleichen Sinne sprachen sich die einige Tage zuvor erstatteten Berichte der Herren Zurstrassen und Limbourg aus:

„Einstimmig erklären die Arbeitsräte von Verviers, dass in den Betrieben dieser Industrien Nachtarbeit von Knaben, Mädchen und Frauen nicht vorkommt."

Heute greift in diesen Industriezweigen die Nachtarbeit rapid um sich. Nach den Berichten der Gewerbeinspektion für die Jahre 1896, 1897, 1899 waren in den Färbereien des Distriktes Lüttich-Verviers:

im Jahre	1896	in den	inspizierten	Betrieben	keine	Frauen	nachts	beschäftigt		
„ „	1897	„ „	„	„	37	„	„	„		
„ „	1899	„ „	„	„	124	„	„	„		

Noch im Jahre 1896 konnte der Gewerbeinspektor hinsichtlich der Wollindustrie erklären:

„Ein eventuelles Verbot der Nachtarbeit der unter 21jährigen Frauen könnte gegenwärtig in der Kammgarnindustrie nicht durchgeführt werden, ohne, nach der übereinstimmenden Ansicht der Unternehmer wie der Arbeiter, die grössten Störungen hervorzurufen" (Verviers).

„Aber in manchen anderen Industriezweigen könnte ohne jeden Nachteil die Frauennachtarbeit verboten werden: Was die Streichgarnspinnerei betrifft, so würde ein Verbot dieser Art die Aufnahme von Fadenknüpferinnen bei aufsteigender Konjunktur schwieriger gestalten" (s. S. 253—255).

Gegenwärtig verlangt man in Verviers Frauennachtarbeit für alle Zweige der Wollindustrie.

Bemerkungen des belgischen Arbeitsamtes

zu dem, der Kölner Delegierten-Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (23.—25. September 1902) im Namen der Spezialkommission des belgischen Komités zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung von Herrn **Louis Varlez** erstatteten Berichte.

Einleitende Bemerkungen. In ihrem, der Kölner Delegiertenversammlung vorgelegten Berichte über die Nachtarbeit der Frauen liess die Spezialkommission der belgischen Sektion durchblicken, dass die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen von Jahr zu Jahr mehr zu wünschen übrig lässt.

Bekanntlich hat anlässlich der parlamentarischen Debatten 1900/01 über das Budget des Industrie- und Arbeitsministeriums der damalige Minister, Herr Baron Surmont de Volsberghe, festgestellt, dass die Gewerbeinspektoren nach wie vor der ihnen übertragenen Aufsichtstätigkeit mit aller wünschenswerter Wachsamkeit nachgekommen sind. Es ist nicht nötig, auf den Inhalt jener Debatten an dieser Stelle des nähern einzugehen, dagegen ist es wohl nicht ohne Interesse, die vom Minister bei diesem Anlasse angeführten Zahlen mit Ergänzungen für das Jahr 1901 hier wiederzugeben. In ihrem an den Präsidenten der Republik erstatteten Berichte über die Durchführung des Gesetzes, betr. den Schutz der Frauen- und Kinderarbeit im Jahre 1900 führt die französische Commission supérieure du travail aus, dass die Zahl der durch die Gewerbeinspektoren ausgestellten Protokolle „zuverlässiger als irgend ein Kommentar einen Schluss auf die Wachsamkeit gegenüber den Gesetzesübertretungen gestattet". Wir lassen hier einige Angaben über die Zahl der seit der Organisation des Departements für Industrie und Arbeit von Jahr zu Jahr nach dem Berichte der belgischen Gewerbeinspektion angefertigten Protokolle folgen.

Jahr.	Zahl der angefertigten Protokolle.
1895	108
1896	200
1897	209
1898	458
1899	199
1900	275
1901	363

Sieht man von der Zahl für das Jahr 1898 ab, die exzeptionell hoch ist, weil in diesem Jahre das Gesetz über die Werkstättenordnungen in Kraft getreten ist, dessen Durchführung anfänglich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war und das zur Inspektion eine grosse Anzahl bis dahin nicht inspizierter Betriebe Anlass gab, so ist ein stetiges Ansteigen dieser Zahl augenscheinlich und bezeugt, dass die Aufsichtstätigkeit nicht nachgelassen hat.

Ohne indessen bei diesen Bemerkungen allgemeiner Natur länger zu verweilen, ist es am Platze, näher auf einige der am ausgesprochensten irrigen Behauptungen einzugehen, welche der Bericht hinsichtlich der Beantwortung der sechsten Frage des Fragebogens des internationalen Arbeitsamtes enthält. Diese lautet: „Wie viele Fälle der Übertretung des gesetzlichen Verbotes der Frauennachtarbeit sind seit dessen Erlass Jahr für Jahr festgestellt worden?"

Die Behauptungen, welchen wir entgegentreten wollen, stützen sich in erster Linie auf die Berichte der Gewerbeinspektoren für die Jahre 1898—1900, unter Ausserachtlassung der Berichte für die früheren Jahre, und in zweiter Linie auf die direkten Erhebungen des Berichterstatters, Herrn Varlez, bezw. der übrigen Mitglieder der Spezialkommission. Man wird daraus ersehen, dass die offiziellen Dokumente, auf die der Bericht sich beruft, nicht immer in einer exakten Weise interpretiert, dass die angeführten Angaben unvollständig wiedergegeben wurden, und dass die Tatsachenbasis des Berichtes, ausser der offiziellen Quellen, aus vagen Behauptungen besteht, deren Zuverlässigkeit zu prüfen nicht einmal versucht worden ist.

I. Nach dem Berichte der Spezialkommission (S. 119) soll die Verwaltung angeblich nur „fragmentarische Mitteilungen" über die Protokolle der Gewerbeinspektoren und die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen der Arbeiterschutzgesetzgebung veröffentlichen; ausserdem sollen die „wenigen publizierten Zahlen" mangelhaft sein und eine „zusammenfassende Arbeit" soll vollständig fehlen.

Diese Angaben sind ungenau. Allmonatlich veröffentlicht die „Revue du Travail" eine vollständige Übersicht sämtlicher, durch die Gewerbeinspektoren ausgefertigter Protokolle, und der infolge dieser Protokolle gefällten richterlichen Urteile, sofern die letzteren zur Kenntnis der Gewerbeinspektion gelangten. Ausserdem enthalten die jährlichen Berichte der Gewerbeinspektion (seit dem Jahre 1895) eine Reihe von zusammenfassenden Tabellen, die für jede gesetzliche oder reglementarische Bestimmung die Anzahl der festgestellten Übertretungen angeben. Eine besondere Tabelle ist der Nachtarbeit gewidmet; diese Tabelle enthält Jahr für Jahr, für jede einzelne Gruppe und Kategorie von

gewerblichen Betrieben ausführliche Angaben: über das Gesamtpersonal aller Betriebe, in welchen bei Nacht gearbeitet wird; über die Gesamtzahl der in diesen Betrieben beschäftigten geschützten Personen; über die Gesamtzahl der bei Nacht beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen jeden Alters; über die Zahl der nachts arbeitenden geschützten Personen (Kinder, Jugendliche und Frauen); über die Zahl der entgegen den Bestimmungen des Gesetzes beschäftigten geschützten Personen; über die Anzahl der auf die nachts arbeitenden Betriebe bezüglichen Berichte; endlich über die Anzahl der durch die Inspektoren ausgestellten Protokolle.

Die „zusammenfassende Arbeit", deren Fehlen die Spezialkommission bedauern zu müssen glaubt, wird demnach Jahr für Jahr durch die öffentliche Verwaltung geliefert und in offiziellen Publikationen bekannt gegeben, die nicht unbekannt sein dürften.

II. Was die Glasindustrie betrifft, die der Bericht mit einiger Ausführlichkeit behandelt, so muss vor allem ein Irrtum in der Interpretation der Gesetzestexte berichtigt werden, der geeignet ist, die Tragweite der angeführten Statistiken wesentlich zu beeinflussen (S. 119, 120, 121).

Das Wort „Jugendliche" (Adolescents) bezeichnet in dem im Berichte angeführten Gesetze vom 13. Dezember 1889 und in den Kgl. Beschlüssen vom 26. und vom 31. Dezember 1892 gleichzeitig Knaben und Mädchen. Es gibt denn auch in der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand drei geschützte minderjährige Arbeiterkategorien, und zwar:

1. die Kinder, d. h. Knaben und Mädchen im Alter von unter 14 Jahren; bekannt ist, dass die Beschäftigung von Kindern im Alter von unter 12 Jahren bei gewerblichen Arbeiten ausnahmslos verboten ist;

2. Jugendliche, d. h. Knaben und Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren;

3. Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren.

Wenn nun ein auf Grund des Gesetzes erlassener Kgl. Beschluss ausnahmsweise die Nachtarbeit für Jugendliche, Mädchen und Frauen gestattet, so erstreckt sich dies in erster Linie auf Knaben und Mädchen im Alter von 14—16 Jahren, und dann auf Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren.

Der Verfasser des Berichtes hat nun sehr mit Unrecht angenommen, dass die im Verordnungswege zugelassenen Ausnahmen vom Verbote der Nachtarbeit der geschützten Arbeiterinnenkategorien sich nur auf die Mädchen und Frauen im Alter von 16—21 Jahren erstrecken, und dass infolgedessen das allgemeine Prinzip des Verbotes der Nachtarbeit für die der Verordnung vom 31. Dezember 1892 unterstehenden Betriebe (S. 119) in Geltung stünde. Daraus folgt, dass er alle Fälle, in welchen Mädchen im Alter von 14—16 Jahren nachts beschäftigt werden,

als Gesetzesübertretungen zählte, während in allen diesen Fällen das Gesetz tatsächlich nicht übertreten worden ist.

Die Ungenauigkeit ist insbesondere bei der Tabelle auf S. 121 und bei der Interpretation dieser Tabelle auf S. 121 flagrant; sie erweckt aber natürlich auch beim Leser, der des Irrtums nicht gewahr wird, falsche Vorstellungen bei Betrachtung der Tabelle auf S. 119; die 246 Mädchen im Alter von 14—16 Jahren müssen dem Leser als entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 31. Dezember 1892 beschäftigt erscheinen, während tatsächlich ihre Beschäftigung durchaus in Übereinstimmung mit dieser Verordnung steht.

III. Aber auch dann, wenn wir von dem soeben berichtigten Versehen absehen, weist die, die gesetzeswidrige nächtliche Beschäftigung behandelnde Tabelle auf S. 119 auf eine nicht unbeträchtliche Anzahl geschützter, derart beschäftigter Personen hin.

Eine grosse Anzahl dieser Gesetzesübertretungen entfällt auf Knaben im Alter von 13—14 Jahren. Es ist bekannt, dass die ganze Reihe der Minister, denen die Leitung des Arbeitsdepartements oblag, sich auf Verlangen der Unternehmer und vieler Arbeiter gezwungen sahen, hinsichtlich der Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit für die Glas- und Krystallindustrie Nachsicht zu üben. Die Gründe dieser Nachsicht sind bekannt: es sind dies die beträchtlichen Schwierigkeiten, die für die Unternehmer der Glasindustrie beim Einstellen einer hinreichenden Zahl jugendlicher Arbeiter im Alter von über 14 Jahren bestehen. Die Frage wurde in den Berichten der Inspektoren seit dem Jahre 1895 zu wiederholten Malen behandelt; sie bildete ebenfalls den Gegenstand der Verhandlungen des Conseil supérieur du Travail, der sich in seiner Sitzung vom 9. Juni 1896 dahin äusserte, dass Kinder vom 13. Altersjahre an zur Nachtarbeit in den Krystall-Glaswaren- und Scheibenglasfabriken zugelassen werden sollten.

Diese anormalen Verhältnisse, die eine Eigentümlichkeit der Glasindustrie allein bilden, verleihen erst der Tabelle auf S. 119 das richtige Gepräge; ausserdem sind im Distrikte, auf welchen die Tabelle sich bezieht, fast alle Glasfabriken des Landes gelegen. Und es wäre eine grober Irrtum, wollte man aus den angeführten Zahlen darauf schliessen, dass das dort skizzierte Bild für die ganze belgische Industrie zuträfe. Dennoch wäre dies der natürliche Schluss, der sich beim Lesen des Berichtes aufdrängt, wenn man die Details nicht beachtet und sich lediglich an die Behauptungen des Berichtes hält. Indem der Berichterstatter über die Ursachen der von ihm enthüllten Unregelmässigkeiten mit Schweigen hinweggeht, hat er, ganz gewiss unabsichtlich, ein durchaus nicht exaktes Bild der tatsächlichen Verhältnisse gegeben.

Die Berichte der Gewerbeinspektion zeigen ferner, ohne dass der Bericht der Spezialkommission dessen Erwähnung täte, dass trotz der enormen Schwierigkeiten, welchen die Durchführung des Gesetzes in den Glasfabriken begegnet, die Gewerbeinspektoren nicht etwa untätig blieben; aus demselben Berichte für das Jahr 1898, dem die Tabelle auf S. 119 entnommen ist, ist auch ersichtlich, dass in 11 Scheibenglasfabriken durch den Distriktsinspektor Protokolle ausgefertigt wurden.

Hinzugefügt muss noch werden, dass die chronische Krisis, unter der die Glasindustrie des Henegaus seit einiger Zeit schwer leidet, durchaus nicht geeignet ist, die Überwindung der erwähnten Schwierigkeiten zu erleichtern.

IV. Die Tabelle auf S. 119 bezieht sich auf das Jahr 1898. „Im Berichte für das Jahr 1899", führt der Bericht der Spezialkommission weiter aus, „findet sich zwar noch (S. 156) eine analoge Tabelle, die aber an Schwindsucht leidet, da aus ihr nur noch die Gesamtzahl der bei Nacht beschäftigten Personen ersichtlich ist, aber nicht mehr die Altersgruppierung dieser Personen."

Sollte dies etwa in der Weise zu erklären sein, dass die Verwaltung aus Scheu vor der Verantwortung die Wahrheit bemänteln zu müssen glaubte, und die öffentliche Aufmerksamkeit von dem angeblich mangelnden Pflichteifer der Gewerbeaufsichtsbeamten abzulenken?

Dies ist nicht der Fall. Vielmehr liegt hier ein neues Versehen des Berichterstatters vor. Er hat es übersehen, dass wenn auch die Spezialberichte nicht regelmässig jedes Jahr zusammenfassende Statistiken bringen, so doch die Zahlen, deren Fehlen er beklagt, in der im Anhange dieser Berichte veröffentlichten Tabelle, in einer sehr detaillierten Weise für jedes Jahr, und insbesondere auch für das Jahr 1899, bekannt gegeben werden. Die Verwaltung wollte die Wahrheit durchaus nicht verheimlichen. Ausserdem zeigen die Tabellen für das Jahr 1899, dass im Laufe dieses Jahres die Inspektoren in 7 Fällen von Übertretungen des Verbotes der Nachtarbeit in Fensterglasfabriken Protokolle ausgefertigt haben; der Bericht teilt dies nicht mit.

V. Für das Jahr 1900 setzt der Bericht mit der Feststellung der Tatsache ein, dass „die Übersicht vollständig verschwindet, was für den ersten Blick als Folge einer bedeutenden Abnahme der Zahl der Gesetzesübertretungen erscheinen könnte"; der Berichterstatter beeilt sich aber hinzuzufügen, dass dies lediglich eine Folge eines langen Streikes sei, „der für dieses Jahr die Tätigkeit der Gewerbeinspektion in der Glasindustrie fast völlig desorganisierte." Und innerhalb des beschränkten Arbeiterpersonals, das im Laufe des Jahres der Inspektion unterstellt war,

„hatten 14% der männlichen und 55% der weiblichen Arbeiterschaft das gesetzliche Zulassungsalter für diese Industrie noch nicht erreicht."

Vorweg muss bemerkt werden, dass es sich bei diesen Angaben des Berichtes abermals um den einen einzigen Distrikt handelt, von welchem schon vorhin die Rede war, und dass die besonderen, von uns bereits erwähnten Umstände, nach wie vor ihre Wirkung ausübten.

Und was bedeuten unter diesen Umständen die Zahlenangaben des Berichtes? Der Bericht ist an dieser Stelle etwas dunkel. Was wollte der Berichterstatter sagen, indem er erklärt, dass „14% der männlichen und 55% der weiblichen Arbeiterschaft das gesetzliche Zulassungsalter für diese Industrie noch nicht erreicht hatte"? Wenn darunter das gesetzlich für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in gewerblichen Betrieben fixierte Minimalalter von 12 Jahren verstanden sein soll, dann ist die Behauptung unrichtig. Denn aus dem Berichte der Gewerbeinspektoren ist ersichtlich, dass in allen Betrieben, die sich in diesem Distrikte befinden, und die gegenwärtig rund 32000 Arbeiter beschäftigen, nur 6 Kinder vorgefunden wurden, die das gesetzliche Minimalalter noch nicht erreicht hatten; sie waren erst 11 Jahre alt, und die Inspektoren haben darüber unverzüglich ein Protokoll aufgesetzt.

Wenn nun dies nicht die Bedeutung der Behauptung ist, und wenn der Berichterstatter damit etwa hätte sagen wollen, dass in der Glasindustrie dieses Distriktes 14% der männlichen und 55% der weiblichen Arbeiterschaft entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit herangezogen wurde, so stünde auch diese Behauptung im Widerspruche mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Es ist unmöglich die Quelle für diese Zahl von 14% zu finden, die ja möglicherweise auf einen Rechen- oder Druckfehler zurückzuführen ist. Was die 55% betrifft, so stellen sie das Verhältnis zwischen der Zahl der Mädchen unter 16 Jahren und der Gesamtzahl der in der Fensterglasindustrie beschäftigten Arbeiterinnen dar; nun sind es aber nur die Mädchen unter 14 Jahren, auf die sich in dieser Industrie das Verbot der Nachtarbeit erstreckt; nimmt man die dadurch notwendig werdende Korrektur vor, so wäre die Zahl von 16% die richtige und nicht jene von 55%.

Und wenn man an Stelle der Verhältniszahlen die absoluten Zahlen einsetzt, dann entsprechen den 55% ganze 60 Personen, und, wenn die Prozentzahl richtig ist, den 16% alles in allem 18 Personen.

Der Berichterstatter hat diese, wenn man so sagen darf, impressionistische Statistik noch ein zweites Mal angewendet, und zwar bei Behandlung der Krystall- und Glaswarenfabriken desselben Bezirkes, des einzigen, mit welchem sich der Bericht

beschäftigt, und wo einer strengen Durchführung des Gesetzes dieselben Hindernisse entgegentreten wie bei der Fensterglasindustrie. In diesen Betrieben, die überhaupt nur ein kleines Personal aufweisen, sollen nach den Angaben des Berichtes 15% der männlichen und 96% der weiblichen Arbeiterschaft entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nachts beschäftigt werden.

Auch hier kann wieder die für die Männer angegebene Zahl nur durch einen Irrtum erklärt werden. Was die Arbeiterinnen betrifft, so ist die Zahl von 96% wieder nur Folge einer unzulässigen Interpretation des Gesetzestextes, und reduziert sich durch die dadurch notwendig werdende Korrektur auf 57%. In absoluten Zahlen entsprechen diesen 57% — 30 Personen.

Endlich erwähnt der Bericht nicht, dass trotz der langen Betriebsstockung 6 Protokolle im Laufe des Jahres 1900 ausgefertigt wurden.

VI. Die den offiziellen Berichten entnommenen statistischen Angaben ergänzt der Autor des belgischen Sektionsberichtes, insbesondere für die Glasindustrie, durch die Ergebnisse der vorhin bereits erwähnten „mündlichen Enquête" (S. 119).

Abgesehen aber von allgemeinen und ausserdem anonymen Beschuldigungen, die er in seinem Berichte wiedergibt, begnügt sich der Berichterstatter damit, einen einzigen präzisen Fall anzuführen, zu dessen Erhärtung er einen einzigen Zeugen namhaft macht: den Fall einer gesetzwidrigen Beschäftigung eines 11jährigen Kindes.

Wir wollen die Wahrheit dieser Angabe zugeben und nicht weiter untersuchen, ob der Fall nicht vielleicht bereits geahndet wurde; es drängt sich aber die Frage auf, warum der durch den Berichterstatter angerufene Zeuge diese Gesetzesübertretung nicht zur Kenntnis des Gewerbeinspektors oder des Gerichtes brachte. Es drängt sich ferner die Frage auf, woraus der Berichterstatter das Recht ableitet, zu behaupten, dass sein Zeuge nicht stark übertreibt, wenn er diesen einen Fall als Beispiel für hundert bezeichnet (S. 120).

Tatsächlich sind die schwach begründeten Beschuldigungen, die der Berichterstatter zu den seinen machte, lediglich eine Vergrösserung der durch die Berichte der Inspektoren bereits konstatierten Tatsachen und sind den im Berichte der belgischen Sektion erwähnten offiziellen Statistiken zu entnehmen. Der Bericht der Sektion scheint indessen diese vagen und übertriebenen Anschuldigungen so darzustellen, als würde es sich dabei um ganz andere Tatsachen handeln; auf diese Weise ist man imstande, die Gesetzesübertretungen künstlich zu vermehren; dank diesem Verfahren und der Anwendung einiger allgemeiner Redensarten, die den Anschein zahlreicher Zeugenaussagen erwecken („das Gesetz, wie uns von verschiedenen Seiten bestätigt wird, offen

übertreten", S. 120), hat der Leser zum Schlusse den Eindruck, dass die Übertretungen des Gesetzes in der Glasindustrie eine wahrhaft enorme Zahl erreichen.

Indem der Berichterstatter dann zu den anderen Industrien übergeht, zur Zucker- und zur Wollindustrie, will er zeigen, wie das Übel die bisher verschonten Industrien erfasse. Er verzichtet dabei aber völlig darauf, Zahlen vorzuführen, die er übrigens allerdings vergebens gesucht hätte, wahrscheinlich deshalb, weil er es überflüssig gefunden hat, eine Überzeugung weiter zu bestärken, welche die vorhergehenden Enthüllungen im Geiste seines Lesers unerschütterlich begründet haben mussten.

Sieht man so von den persönlichen Konjekturen und von den unbewiesenen Behauptungen ab, so bleiben wirklich ziffernmässig belegt und unbestritten lediglich die in den Berichten der Gewerbeinspektoren festgestellten Tatsachen und die offiziell beglaubigten Zahlen, deren wirkliche Bedeutung von uns selber festgestellt worden ist.

Zum Schlusse zusammenfassend, muss gesagt werden, dass der Bericht nicht hindern soll, noch einmal festzustellen, dass seit der Errichtung des Departements die den Gewerbeinspektoren gegebenen Weisungen unverändert und von diesen stets gewissenhaft befolgt blieben.

Bericht über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen

erstattet im Namen der Spezialkommission
dem belgischen Komitee zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung
(Belg. Sektion der internat. Vereinigung für ges. Arbeiterschutz)

von

Herrn Ernest Dubois,
Professor an der Universität Gent, Berichterstatter,

mit Beilagen von **Fräulein J. Gatti de Gamond,** und den Herren **E. Centner** und **E. Mahaim.**

Die Zahl der Arbeiterinnen, die in den verschiedenen Industrien Belgiens nachts beschäftigt werden, ist nach den Ergebnissen der Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896 ausserordentlich klein. Bei einem Gesamtbestand von 110301 gewerblichen Arbeiterinnen arbeiten 106578 (= 96.6%) nur bei Tag, 409 (= 0.4%) nur bei Nacht und 3314 (= 3%) werden abwechselnd bei Tag und bei Nacht beschäftigt.

Die folgenden Industriegruppen kommen hier besonders in Betracht:

1. Die Kohlenbergwerke mit

169 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren, die ausschliesslich nachts beschäftigt werden (63 unter, 106 über Tage) und
249 Arbeiterinnen, die abwechselnd tags und nachts arbeiten (23 unter, 226 über Tage).

418

2. Die Hochöfen mit

166 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren, die abwechselnd bei Tag wie bei Nacht beschäftigt werden.

3. Die Glasindustrie mit

327 Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren und
298 „ „ „ „ über 16 „

625

die abwechselnd bei Tag und bei Nacht arbeiten.

4. Die Zuckerfabriken mit

465 Arbeiterinnen, von welchen 421 im Alter von über 16 Jahren
und 34 „ „ „ unter „ „
abwechselnd bei Tag und bei Nacht
und 10 im Alter von über 16 Jahren
nur bei Nacht arbeiten.

5. Die Zuckerrübenpressen mit 85 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren, die abwechselnd tags und nachts arbeiten; und endlich

6. die Wollindustrie, die im ganzen 1663 Arbeiterinnen nachts beschäftigt, wovon der weitaus grösste Teil abwechselnd tags und nachts in der Streichgarnspinnerei (180), der Kammgarnspinnerei (778) und der Wollkämmerei (508) arbeitet.

In diesen 6 Industrien werden zusammen 3422 Arbeiterinnen beschäftigt, bei einer für das ganze Land sich auf 3723 belaufenden Gesamtzahl nachts arbeitender Frauen.

* * *

Das Gesetz vom 13. Dezember 1889 (Art. 6) enthält das Verbot der Nachtarbeit, d. h. der Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 16 Jahren und für Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf erwachsene Arbeiterinnen im Alter von über 21 Jahren, die auch sonst keinerlei gesetzlichen Schutz geniessen.[1])

Es entbehrt nicht eines gewissen Interesses, den Umkreis des dem Gesetze unterstehenden Gebietes festzustellen; wir tun dies, indem wir auf Grund der Ergebnisse der Gewerbezählung (exposé général p. 393) die Altersgruppierungen der Arbeiterinnen andeuten. Bei einer Gesamtsumme von 104710 gewerblich beschäftigten Frauen standen

63842	(= 60.97 %)	im	Alter	von unter 21	Jahren
25610	(= 24.46 %)	„	„	„ 21—30	„
12499	(= 11.94 %)	„	„	„ 30—50	„
2759	(= 2.63 %)	„	„	„ über 50	„
104710	100.00 %				

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass rund 60 % der weiblichen Arbeiterschaft in Belgien das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht, und folglich gesetzlich geschützt und vor jeder Nachtarbeit im Prinzipe ausgeschlossen ist; dass dagegen 40 % jedes gesetzlichen Schutzes entbehrt und nachts beschäftigt werden kann.

Der Genauigkeit halber lassen wir noch einige Zahlen folgen, die es ermöglichen sollen, das Verhältnis der geschützten und der

---

[1]) Der Art. 9 des ersten von der section centrale modifizierten Gesetzentwurfes und der Art. 8 der neuen Regierungsvorlage enthielten das Verbot der Nachtarbeit für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahre und für Frauen ohne Unterschied des Alters.

Während der Debatten in der Kammer der Abgeordneten erklärte sich der Berichterstatter der section centrale mit einer Übergangsbestimmung einverstanden, wonach die Arbeit der Frauen im Alter von über 21 Jahren nicht unter die Schutzgesetzgebung falle, diese sich vielmehr lediglich auf Kinder und Jugendliche bis zum 16. (statt, wie nach der Vorlage, bis zum 18.) Altersjahre und auf Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren erstrecke.

nichtgeschützten Arbeiterinnen in denjenigen Industriezweigen festzustellen, in welchen die Nachtarbeit der Frauen besonders verbreitet ist.

Industriezweig.	Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen	Davon unter 21 Jahre	%
Kohlenbergbau	8202	6560	80
Spiegelglasfabrikation	153	68	55,2
Fensterglasfabrikation	2575	1948	78,5
Zuckerfabrikation	582	319	55,6
Wollspinnerei	5282	2571	56,8

* * *

Indessen sind nicht alle Frauen im Alter von unter 21 Jahren gesetzlich geschützt und von jeder Nachtarbeit ausgeschlossen.

Das Gesetz vom Jahre 1889 erstreckt sich nicht auf diejenigen Arbeiterinnen, die in Werkstätten (Ateliers) arbeiten, welche weder als Fabriken oder als Manufakturen angesehen werden können, noch in die Reihe der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betriebe gehören.

Dies ergibt sich in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise aus der Vorgeschichte des Gesetzes. Der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage wollte dem Gesetze die Arbeit „in Bergwerken, Steinbrüchen, Manufakturen, Fabriken gewerblichen Betrieben mit motorischer Kraft (usines), Bauplätzen und Werkstätten (Ateliers)" unterstellen. Die section centrale strich das Wort Werkstätte als überflüssig. „In der Tat," führt ihr Berichterstatter aus, „fällt der Begriff Werkstätte mit dem von Fabrik oder Manufaktur oft zusammen; so ist eine Werkstätte, in welcher eine gewisse Anzahl von Personen an Webstühlen arbeitet, eine Fabrik oder Manufaktur, eine Werkstätte, in welcher Tabak verarbeitet wird, ist eine Manufaktur. — Andererseits hat eine Reihe von Betrieben, die vom kommerziellen oder administrativen Gesichtspunkte aus als Fabriken bezeichnet werden, durchaus den Charakter von Werkstätten. Endlich ist zu erwägen, dass die Arbeit im weitaus grössten Teile der Werkstätten ohnehin gesetzlich geschützt sein wird, in allen den nämlich, die entweder in die Reihe der gefährlichen, gesundheitsschädlichen und lästigen Betriebe gehören, oder in welchen motorische Kraft verwendet wird. Und es bleibt so nur eine kleine Anzahl der Werkstätten übrig, hinsichtlich welcher gesagt werden muss, dass es geradezu unmöglich wäre, sie den gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen."

Die section centrale reiht in diese Kategorie die zahlreichen Konfektionswerkstätten ein, die Werkstätten der Schneider, Schneiderinnen, Hütemacherinnen, die Wäschekonfektionswerkstätten, in welchen Kinder und Frauen bei einer sehr langen Arbeitszeit und unter oft ungünstigen hygienischen Bedingungen be-

schäftigt werden. Sie gibt zu, dass in einzelnen Grossstädten „schreiende Missstände" vorhanden sind, doch scheinen diese nicht im ganzen Lande verbreitet zu sein. Ausserdem wäre es ausserordentlich schwierig, alle Betriebe dieser Art dem Gesetze zu unterstellen; denn „meistens arbeitet da der Unternehmer selbst mit Lehrlingen; es müsste also seine eigene Arbeit und gleichzeitig auch seine eigene Wohnung inspiziert werden. Und es steht zu befürchten, dass eine solche Inspektion derart lästig befunden würde, dass die öffentliche Meinung Stellung dagegen nähme.

„Andererseits darf nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die Arbeit der Schneider, Schneiderinnen, Schuster etc. oft unterbrochen wird; dass die Wohnungen und Werkstätten heute gesünder sind als ehedem; dass die Schneider, Schneiderinnen und Hutmacherinnen nur zweimal im Jahre, während der kurzen Saisonperioden, viele Bestellungen haben und dass, wenn während dieser Perioden die Dauer der Arbeitszeit oft ausgedehnt wird, die sogenannte tote Zeit lange Ruhepausen gestattet.

„Wenn Missstände vorhanden sind, so kann das Publikum selbst zu deren Ausrottung ausserordentlich viel beitragen, was auch im Interesse der Unternehmer liegen würde." Dagegen liess sich die section centrale von der Erwägung leiten, „dass die Inspektion sämtlicher Werkstätten unmöglich wäre, und dass durch die gesetzliche Anordnung einer derartigen Inspektion in einem Lande, in welchem erst der erste Versuch mit dem gesetzlichen Frauen- und Kinderschutze unternommen wird, der Erfolg dieses Versuches von vornherein gefährdet würde."

„Wenn der Schutz der Kinder und Frauen in allen Werkstätten Aufgabe der künftigen Gesetzgebung ist, so ist es geboten, ist es klug, ein heute zu erlassendes Gesetz damit nicht zu belasten; jeder Tag hat an seiner Aufgabe genug."

Es kann infolgedessen eine Werkstätte nur dann unter die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1889 gestellt werden, wenn sie entweder als Manufaktur anzusehen ist oder zu den als gefährlich, gesundheitsschädlich oder lästig bezeichneten Betrieben zählt.

So sind z. B. Wäschereien, die zu den klassierten Betrieben gehören, dem Gesetze unterstellt, nicht aber die Wäschebügeleien.

Als Manufaktur wird eine Werkstätte angesehen, in welcher für den Verkauf, für ein Magazin, auf Lager und nicht ausschliesslich auf Bestellung gearbeitet wird.

So sind diejenigen Wirkerei- und Korsettwerkstätten, die auf Rechnung eines Fabrikanten betrieben werden, dem Gesetze unterworfen, nicht aber diejenigen, die bloss auf Bestellung arbeiten.

In Wirklichkeit gibt es eine grosse Anzahl von Schneiderinnen, Näherinnen, Modistinnen etc., die in der Regel nicht ausschliesslich auf Bestellung arbeiten, ohne dass es aber stets möglich wäre, leicht die Betriebe, die nur auf Bestellung arbeiten, von denen zu unterscheiden, die auf Vorrat und für den Verkauf produzieren,

und da dies die offizielle Interpretation ist, so besteht in Wirklichkeit eine grosse Anzahl von Kleider- und Modewaren-Konfektionsbetrieben, deren Arbeiterinnen des gesetzlichen Schutzes entbehren, was um so bedeutungsvoller ist, als über 34000 Mädchen und Frauen in diesem Industriezweige beschäftigt sind.

Obwohl in diesen Werkstätten eine regelmässige und andauernde Nachtarbeit im eigentlichen Sinne des Wortes nicht vorkommt, stellen sie gerade für uns ein besonderes Interesse dar, und zwar infolge der insbesondere während der Saison und in bestimmten Augenblicken des Geschäftsandranges sich vor allem hier einstellenden ganz masslosen Verlängerung des Arbeitstages in Form der sogenannten „veilles".

Unsere Gesetzgebung enthält diesen Verhältnissen gegenüber keinerlei Bestimmungen, und es ist infolgedessen unmöglich, den Missständen entgegenzuwirken, die sich daraus für eine sehr zahlreiche Kategorie der weiblichen Arbeiterschaft ergeben.

* * *

Aber selbst für die Mädchen und Frauen im Alter von unter 21 Jahren, die in Betrieben arbeiten, welche dem Gesetze vom Jahre 1889 unterstehen, ist das Verbot der Nachtarbeit kein absolutes Verbot.

Der Art. 6 des Gesetzes, der dieses Verbot im 1. Abs. ausspricht, lässt in Wirklichkeit eine Reihe von Ausnahmen zu, die wir im folgenden anführen:

1. Für Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können, oder die innerhalb bestimmter Stunden ausgeführt werden müssen, kann der König entweder unumschränkt oder unter gewissen Bedingungen die nächtliche Beschäftigung männlicher Jugendlicher vom 13. Altersjahre an wie auch von Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren erlauben (Art. 6, Abs. 2).

2. Was die Arbeit in Bergwerken betrifft, kann der König ebenfalls für männliche Jugendliche vom 13. Altersjahre an die Nachtarbeit gestatten und für Kinder männlichen Geschlechtes, die das 12. Altersjahr zurücklegten, die Beschäftigung von 4 Uhr morgens an.

Einem diesbezüglichen Königlichen Erlasse soll, gemäss den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes, eine Vernehmung: 1. der Industrie- und Arbeitsräte oder der die fragliche Industrie vertretenden Sektionen derselben; 2. der ständigen Deputation der Provinzialräte; 3. des höheren Beirates für öffentliche Hygiene oder eines der technischen Ausschüsse vorausgehen.

Ausser diesen allgemeinen Ausnahmen, die unter den angegebenen Voraussetzungen durch einen Königlichen Erlass gewährt werden, sieht das Gesetz noch temporäre Ausnahmen vor, die im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten Arbeitsstockung, oder bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder endlich in den in Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen Fällen auf Grund eines

Berichtes des kompetenten Inspektors durch die Gouverneure gewährt werden. Eine solche Ausnahmebewilligung des Gouverneurs tritt ausser Kraft, wenn sie nicht binnen 10 Tage vom Tage der Ausstellung an durch den Minister für Industrie und Arbeit bestätigt wird (Abs. 5). Diese Bestätigung kann, gemäss den Bestimmungen der zwei vorausgehenden Absätze, höchstens für die Dauer von 2 Monaten erfolgen, doch ist nach Ablauf dieser Zeit auf Grund eines Berichtes des kompetenten Inspektors eine Erneuerung zulässig (Abs. 6).

Wir lassen nun die ständigen und die temporären Ausnahmebewilligungen folgen, die entsprechend den von uns mitgeteilten gesetzlichen Bestimmungen gewährt worden sind.

Auf Grund eines Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 1892 ist in der Zuckerfabrikation die Nachtarbeit für männliche Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren und für Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren gestattet (Art. 4). Die effektive Arbeitsdauer dieser geschützten Personen darf $12^1/_2$ innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten und muss durch 3 Pausen unterbrochen werden, die zusammen zumindest $1^1/_2$ Stunden betragen müssen (Art. 4).

Ein Königlicher Erlass vom gleichen Tage gestattet die Nachtarbeit männlicher Jugendlicher im Alter von 14—16 Jahren und die der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren in der Kristall- und Glasgeschirrfabrikation (Art. 4). Die effektive Arbeitsdauer darf 10 Stunden 20 Minuten innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen (Art. 5).

Auf Grund eines Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1892 (Art. 5) dürfen in der Glasscheibenindustrie, bei Wannenöfen, Streichöfen und Schmelzhafenöfen männliche Jugendliche nach dem zurückgelegten 14. bis zum 16. Altersjahre und Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren nachts beschäftigt werden. Die effektive Arbeitsdauer (Art. 6) darf $10^1/_2$ innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten und muss durch Pausen von zusammen mindestens $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werden; wenn indessen die effektive Arbeitsdauer kürzer ist als $10^1/_2$ Stunden, darf das Gesamtausmass der Pausen entsprechend gekürzt werden.

Bei den über Tage verrichteten Arbeiten im Bergbau und Steinbruchbetrieb dürfen auf Grund des Art. 12 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1893 Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren zur Nachtarbeit an der Bereitung der Lampen herangezogen werden. Die effektive Arbeitsdauer dieser Arbeiterinnen darf $10^1/_2$ innerhalb 24 Stunden nicht überschreiten und muss durch Pausen unterbrochen werden, die bei $10^1/_2$stündiger Arbeitsdauer mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen sollen, bei kürzerer Arbeitsdauer um das Entsprechende gekürzt werden können (Art 13).

Ein Königlicher Erlass vom gleichen Tage regelt die Arbeitsbedingungen der Kohlenbergwerke von Mariemont, die ihrer

besonderen Organisation wegen auch eine besondere Regelung erfordern. Art. 4 dieses Erlasses bestimmt, dass Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren, die über Tage beim mechanischen Klauben tätig sind, nach der zweiten Schicht von 9 Uhr abends bis Mitternacht beschäftigt werden dürfen.

Hinsichtlich der Hochöfen gestattet ein Königlicher Erlass vom 15. März 1893 die nächtliche Beschäftigung der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren bei der Speisung der Hochöfen und zwar in der Dauer von $10^1/_2$ innerhalb 24 Stunden mit einer $1^1/_2$stündigen Ruhepause (Art. 4).

Endlich enthält Art. 5 eines Königlichen Erlasses vom 3. November 1898, betreffend die Fabrikation von Fischkonserven eine Ausnahmsermächtigung, wonach Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren und Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren an 30 Tagen im Jahre von 9 Uhr abends bis Mitternacht beschäftigt werden dürfen, ohne dass indessen ihre effektive Arbeitsdauer 12 innerhalb 24 Stunden überschreiten dürfte. Nach Art. 3 dieses Erlasses muss die Arbeit durch 3 Pausen unterbrochen werden, die zusammen mindestens $1^1/_2$ Stunden, und von welchen eine mindestens 1 Stunde dauern soll. Art. 6 sieht die zur Beaufsichtigung der Durchführung dieser Bestimmungen notwendigen Massregeln vor.

Was die im Art. 6, Abs. 4 des Gesetzes vorgesehenen, und unter den dort namhaft gemachten Bedingungen gewährten temporären Ausnahmen betrifft, so findet man ein Verzeichnis derselben im Berichte des Herrn Varlez, S. . . . . Es ist aus diesem Verzeichnisse ersichtlich, dass diese Bewilligungen im allgemeinen nicht sehr zahlreich waren, was zum Teile wenigstens durch die Tatsache erklärt werden kann, dass die Gouverneure nicht alle Ausnahmebewilligungen, wie dies durch das Gesetz vorgeschrieben ist, dem Ministerium mitzuteilen pflegen.

Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes und der verschiedenen, soeben erwähnten Königlichen Erlasse, muss zugestanden werden, dass diese viel noch zu wünschen übrig lässt. Zu wiederholtenmalen wurden darüber in Arbeiterkreisen Klagen erhoben und in der Presse wie auch im Parlamente sind Beschwerden laut geworden. Am meisten lässt die Durchführung der Königlichen Erlasse, betreffend die Nachtarbeit geschützter Arbeiterinnen, zu wünschen übrig, und zwar insbesondere in der Glasindustrie. Von dieser Industrie ausgehend beginnen die Gesetzesübertretungen auch in den anderen Industrien desselben Industriebezirkes, so z. B. in der Zuckerindustrie, aufzutreten. Andererseits scheint das Gesetz in den Bergwerken und in den Wollindustrien besser befolgt zu werden.[1])

* * *

[1]) Vgl. Varlez, S. 111.

Nachdem die von der belgischen Sektion eingesetzte Kommission sich Rechenschaft über die gegenwärtige Sachlage abgelegt hatte, ging sie an die Prüfung der Frage eines absoluten Verbotes der Nachtarbeit für Arbeiterinnen jeden Alters.

Die Kommission steht prinzipiell einer derartigen Reform sehr freundlich gegenüber.

Sie stellte mit Befriedigung fest, dass die Nachtarbeit der Frauen im allgemeinen in der belgischen Industrie nur wenig verbreitet ist, und dass dieser Umstand geeignet ist, die Durchführung der vorgeschlagenen Reform zu erleichtern.

Es müssen indessen innerhalb der Industrien, in welchen Frauennachtarbeit üblich ist, zwei Gruppen unterschieden werden.

Die erste umfasst die Zuckerfabriken, die Konservenfabriken, die Kohlenbergwerke, die Hochöfen und die Glasindustrie.

Die zweite umfasst die Wollindustrie und zwar insbesondere die Wollspinnerei des Industriezentrums von Verviers.

A. Was die erste Gruppe betrifft, so scheint es, als würde hier ein vollständiges Verbot der Frauennachtarbeit keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen.

1. Zuckerfabriken und Rübenpressen. Während 3—4 Monaten im Jahre arbeiten diese Industrien ununterbrochen tags und nachts und sind gemüssigt, alle ihre Kräfte aufzuwenden, um so rasch als möglich die Rüben in Zucker umzusetzen. Bei der eigentlichen Produktion werden nur Männer beschäftigt, während die Arbeiterinnen bei den Reinigungsarbeiten und beim Nähen der Säcke arbeiten; nur in einzelnen Gegenden, in welchen Männerarbeit selten und teuer ist, werden auch Frauen zu leichteren Arbeiten und zur Verladung herangezogen.

Obwohl die Zuckerfabriken zur nächtlichen Beschäftigung der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren berechtigt sind, machen sie aus dieser Berechtigung keinen Gebrauch, und da ausserdem die Sonntagsarbeit für diese Arbeiterinnenkategorie absolut verboten ist, so kann hier von einer wirklich ununterbrochenen Arbeit nicht die Rede sein.

Im allgemeinen scheint auch die Frauennachtarbeit in Zuckerfabriken eher ab- als zuzunehmen. Sie ist vor allem in den Betrieben von Hainaut gebräuchlich, wenig oder gar nicht in den anderen Provinzen.

Unter diesen Umständen gelangte die Kommission zur Überzeugung, dass in diesem Industriezweige das Verbot der Frauennachtarbeit durchgeführt werden könnte.

2. Die Industrie der Fisch- und anderen Nahrungs-Konserven hat im Laufe der letzten Jahre in Belgien einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Nachtarbeit kommt in dieser Industrie im allgemeinen nur zeitweise vor und wird aus dem Grunde für unvermeidlich erachtet, weil es sich um Verarbeitung von ausserordentlich rasch verderbenden Stoffen handelt. Indessen geniessen gegenwärtig, seit dem Jahre 1898, nur

die Fischkonservenfabriken den Vorteil einer ausnahmsweisen Nachtarbeitsbewilligung; sie dürfen an dreissig Tagen im Jahre Frauen zur nächtlichen Arbeit heranziehen, doch scheint es, dass sie aus dieser Erlaubnis selten nur Gebrauch machen. Die übrigen Konservenfabriken dürfen geschützte Arbeiterinnen bei Nacht nicht beschäftigen, ausser im Falle höherer Gewalt oder auf Grund einer besonderen temporären Ermächtigung. Und so steht hier keinerlei Hindernis der Durchführung eines Verbotes der Frauennachtarbeit entgegen, sofern nur die Möglichkeit für temporäre Bewilligungen im Falle dringlicher Notwendigkeit erhalten bleibt.

3. Im Bergbau treffen wir die Frauennachtarbeit nur über Tage beim Lampendienst an. Die Kommission musste sich fragen, ob es nicht möglich wäre, das Putzen und Füllen der Lampen bei Vermehrung des Lampenbestandes ausschliesslich bei Tage auszuführen. Im Deutschen Reiche ist diese Art von Frauennachtarbeit verboten und auch, wie uns berichtet wird, in einzelnen belgischen Bergwerken (Centre) nicht üblich.

4. Auch bei den Hochöfen liegt keine technische Unmöglichkeit für den Ersatz der Frauen- durch Männerarbeit vor. Die hier den Frauen übertragene Arbeit kann nicht als Frauenarbeit angesehen werden, und es ist lediglich die geringere Entlohnung der weiblichen Arbeiterinnen, die zur Folge hat, dass sie den Männern vorgezogen werden.

5. Die Glasindustrie scheint an der Erhaltung der Frauennachtarbeit nicht direkt interessiert zu sein. Sie sucht vor allem ein reichliches Angebot von Kinderarbeit, seien es nun Knaben oder Mädchen, und würde selbst Mädchen nicht beschäftigen, wenn sie über eine genügend grosse Anzahl von Knaben verfügen könnte.

Diese Sachlage erklärt die nichtbefriedigende Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in der Glasindustrie. Von den gleichen Erwägungen ausgehend, hat kürzlich auch der obere Arbeitsrat den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Glasindustrie das Recht erteilt werden, männliche Jugendliche schon vom vollendeten 13. Altersjahre nachts zu beschäftigen (bisher erst nach vollendetem 14. Altersjahre gestattet).

Die Kommission hat bedauernd feststellen müssen, dass die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen flagrant übertreten werden. Ist die gegenwärtige Gesetzgebung undurchführbar, dann sollte sie abgeändert werden; ist dies nicht der Fall, dann ist auch für strenge Durchführung Sorge zu tragen.

In Anbetracht der bestehenden, anormalen Situation musste die Kommission von Vorschlägen im Sinne einer Verschärfung der Gesetzgebung Abstand nehmen.

B. Die Verhältnisse der Wollindustrie, und vor allem die der Verviers'er Wollspinnerei, nahmen in ganz besonders hohem Grade das Interesse der Kommission in Anspruch.

Diese Industrie beschäftigt den grössten Teil der nachts arbeitenden Frauen, und ihre Prosperität erscheint in nicht un-

erheblichem Masse davon abzuhängen, dass die Betriebe, zumindest während der Hochsaison, ununterbrochen tags und nachts im Gange sind und dass auch die Arbeiterinnen nachts beschäftigt werden.[1])

Die Unternehmer von Verviers machten im Jahre 1892 vergebliche Anstrengungen, für die Wollspinnerei die Ermächtigung zur nächtlichen Beschäftigung der Arbeiterinnen zu erwirken. Damals erklärten sie schon, dass die Nichterteilung dieser Ermächtigung für sie ausserordentlich nachteilig wäre und für ihre Grossindustrie einen schweren Schlag bedeuten würde (Conseil supérieur du travail, session 1892). Heute werden zwar die gesetzlich geschützten Arbeiterinnenkategorien in der Industrie von Verviers nachts nicht beschäftigt, aber es sind nicht Männer, die an ihre Stelle traten, vielmehr sind es die gesetzlich ungeschützten Arbeiterinnen im Alter von über 21 Jahren, die zum grossen Teile bereits verheiratet sind.

Sind es nun aber dergestalt verheiratete Frauen, auf die die Last der Nachtarbeit in der Verviers'er Industrie abgewälzt wurde, dann muss auch die Frage aufgeworfen werden, ob man Anlass hat, mit dieser Wirkung der Gesetze zufrieden zu sein, ob nicht vielmehr an Stelle einer schlechten Situation eine noch schlimmere getreten ist.

Die in der Beilage No. V angeführten Tatsachen lassen darüber keinen Zweifel zu. Sie erbringen einen neuen Beweis für die Gesundheitsschädlichkeit der Nachtarbeit, für ihren zerstörenden Einfluss auf das Familienleben und für ihre Gefahren für die Zukunft der Masse.

Und doch sind es gerade diejenigen, die an einer Reform am meisten interessiert wären, die Unternehmer wie die Arbeiter, die uns im Namen der ökonomischen Bedürfnisse ihrer Industrie vom Versuche jeder Reform zurückhalten wollen. Die Wollspinnerei und insbesondere die Kammgarnspinnerei befinde sich, nach ihren Ausführungen, in einer derartigen Situation, dass ein Verbot der Frauennachtarbeit sie an den Rand des Verderbens führen würde; sie könne der Konkurrenz der benachbarten Länder nur dank der Frauennachtarbeit standhalten (vgl. Beilage No. III).

Insbesondere heben die Unternehmer von Verviers hervor:

1. dass ihre Industrie eine Exportindustrie sei, und dass sie, um bestehen zu können, $^9/_{10}$ ihrer Produktion exportieren müsse:

[1]) Vgl. hierzu die Beilagen:

1. Zur Organisation der Arbeit in den Wollspinnereien von Verviers (No. I).
2. Zur Frage der Frauennachtarbeit in einer der grössten Wollspinnereien von Verviers (No. II).
3. Übersicht der von den Unternehmern für die Beibehaltung der Frauennachtarbeit angeführten Gründe (No. III).
4. Bericht des Sekretariates der Gewerkschaft der Wollspinner über diese Frage (No. IV).
5. Ergebnisse einer Erhebung bei einigen nachts beschäftigten Arbeiterinnen (No. V).

2. dass andererseits, insbesondere infolge der oft fast prohibitiven Zölle, die ausländischen Märkte immer schwerer zugänglich werden; dies sei insbesondere für Deutschland und Frankreich der Fall, und auf dem noch offenen englischen Markte mache sich in einer stets schärferen Weise ausser der englischen die deutsche und französische Konkurrenz geltend;

3. es müsse infolgedessen ohne Unterlass eine Reduktion der Selbstkosten angestrebt werden;

4. als ein Mittel hierzu stelle sich die Nachtarbeit dar, die ohne Erhöhung der Generalunkosten den Betrieb ununterbrochen im Gange zu erhalten gestatte und insbesondere die Nachtarbeit der Frauen, die billiger sei als Männerarbeit.

Ein Verbot der Frauennachtarbeit würde zur Folge haben:

1. entweder einen Ersatz der Frauen- durch Männerarbeit, wobei zu beachten sei, dass während die am besten entlohnten Arbeiterinnen 3 Frs. täglich beziehen, an erwachsene Arbeiter mindestens 4—5 Frs. täglich entrichtet werden müssten;

2. oder eine vollständige Preisgabe der Nachtarbeit. Diese müsste aber unumgänglich nach sich ziehen:

a) eine Erweiterung der Fabrikanlagen, was insbesondere in Verviers materiell infolge der Lage der Stadt in einem engen Tale fast unmöglich, zumindest aber mit sehr hohen Kosten verbunden wäre;

b) eine sehr kostspielige Vermehrung des Maschineninventars;

c) eine Verminderung der Produktivität der Arbeit, da die Wollspinnerei eine ununterbrochene Arbeit in stets gleicher Temperatur verlange und jede Abkühlung der Luft die regelmässige Produktion hemme.

Es müsste folglich ein Verbot der Frauennachtarbeit die Selbstkosten erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit der Industrie von Verviers bedeutend beeinträchtigen, wenn nicht ganz lahmlegen.

Soll man andererseits der Erklärung der Sekretariate der Gewerkschaft der Kammgarnspinnerei (Beilage No. IV) Glauben schenken, so streben auch die Arbeiter, die im Prinzipe Gegner der Nachtarbeit sind, deren Verbot nicht an.

Man verfehlte natürlich nicht, den Ausführungen der Unternehmer von Verviers, deren Hauptargumente wir soeben anführten, die Erfahrungen des Auslandes entgegenzuhalten. Wenn Frankreich, das Deutsche Reich, Grossbritannien, Österreich, die Schweiz, die Frauennachtarbeit verbieten könnten, ohne für die Wollindustrie Ausnahmen zu statuieren, warum sollte denn das Gleiche in Belgien nicht möglich sein?

Hierauf wurde uns erwidert, dass entweder ein Schutzzoll die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung kompensiert, so in Frankreich und im Deutschen Reiche, oder es sei überhaupt keine auf den Export angewiesene Wollindustrie vorhanden, so z. B.

in der Schweiz, oder es liegen endlich, wie in Grossbritannien, Ausnahmsverhältnisse vor.

Es besteht indessen in unserem Lande eine Industrie, die unter den der Wollspinnerei sehr ähnlichen Bedingungen arbeitet. Es ist dies die Flachsspinnerei, die ebenfalls vom Export lebt, auch mit einer sehr scharfen Konkurrenz zu kämpfen hat, sich dagegen keinerlei Schutzzolles erfreut, während die Wollspinnerei den Vorteil geniesst, dass ausländische Wollgespinste mit ziemlich hohen Eingangszöllen belegt sind. Und doch verlangen die Flachsspinnereien keine Ermächtigung zur nächtlichen Beschäftigung ihrer Arbeiterinnen, um auf diesem Wege ihre Situation im Konkurrenzkampfe zu stärken.

Keinesfalls vermag sich aber die Kommission mit dem letzten Teile der Argumente der Unternehmer von Verviers (vgl. Beilage No. III) einverstanden zu erklären, die den Nachweis zu führen wussten, dass die Nachtarbeit mit keinerlei Nachteilen für die Gesundheit und das Familienleben der Arbeiterschaft verbunden sei. Die an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen stehen dieser Behauptung entgegen (vgl. Beilage No. V).

Die Kommission verurteilt die Frauennachtarbeit in der Wollindustrie in der gleichen Weise wie die in allen sonstigen Industrien. Doch in Anbetracht der besonderen Umstände, in welchen sich die Industrie von Verviers befindet, nimmt die Kommission davon Abstand, ein vollständiges und unverzügliches Verbot der Frauennachtarbeit zu verlangen. Die Ansichten der Mitglieder der Kommission gingen in dieser Frage auseinander: die einen schlugen vor, für die Wollspinnerei vor dem Inkrafttreten eines Verbotes der Frauennachtarbeit eine hinreichend lange Übergangsperiode zu gestatten; die anderen erklärten, dass auch nach Ablauf dieser Periode die Situation der Wollindustrie zu kritisch sein wird, als dass es dann möglich sein sollte, die vorgeschlagene Reform zu verwirklichen, und verlangten für die Wollspinnerei eine mit diesen Verhältnissen rechnende ausnahmsweise Regelung.

* * *

Wir hatten in diesem Berichte bereits Gelegenheit, auf die Situation hinzuweisen, in welcher sich die Konfektionswerkstätten der Bekleidungs-, Modewaren- etc. Industrien befinden, die eine grosse Anzahl von Frauen und Kindern beschäftigen, ohne dass dabei, bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, die Arbeitsbedingungen irgendwie geregelt wären.

Die Nachtarbeit ist hier nicht dauernd organisiert, kommt aber häufig in der Form des sogenannten „veillées" vor, oder artet aber zu einer übermässigen Verlängerung der Arbeitsdauer aus, wobei die Tendenz vorhanden ist, diesen überlangen Arbeitstag während der Saison zum Normalarbeitstag werden zu lassen.

Während der Vorbereitung des Gesetzes vom Jahre 1889 erachtete man eine Regelung der Arbeitsbedingungen und eine Inspektion der Werkstätten als verfrüht und schwer; man erkannte aber damals schon an, dass „der Schutz der Frauen und Kinder in allen Werkstätten Aufgabe der künftigen Gesetzgebung" (vgl. oben S....) sei.

Das hier der Regelung noch harrende Gebiet ist wirklich verwickelt; die hierüber von Fräulein Gatti de Gamond gesammelten, diesem Berichte beiliegenden Angaben werden dies nochmals bestätigen.

Die Kommission war der Ansicht, dass es nicht innerhalb ihres Aufgabenkreises liege, einen detaillierten Entwurf über die Regelung der „veillées" zu studieren. Sie war der Ansicht, dass sie damit über die ihr zugewiesene Aufgabe hinausgehen würde, und dies um so mehr, als eine Regelung dieser Art der Nachtarbeit ohne irgend welche internationale Vereinbarung durchgeführt werden könnte. Sie kann aber nicht umhin, auf die Bedeutung dieser Frage für unser Land hinzuweisen, insbesondere in Anbetracht der auf diesem Gebiete anderswo bereits verwirklichten Fortschritte.

* * *

Diese Schlussergebnisse der Kommissionsberatungen lagen der am 5. Juli 1902 in Brüssel abgehaltenen Generalversammlung des belgischen Komitees zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung vor.

Das Komitee sprach sich einstimmig für ein absolutes Verbot der Frauennachtarbeit aus und beauftragte seine Delegierten zur Kölner Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, dort diesen Standpunkt zu vertreten.

---

1. Beilage.

Die Nachtarbeit der Frauen und Mädchen im Betriebe von Verviers.

Die Wollkämmerei, die Kamm- und die Streichgarnspinnerei sind sozusagen die einzigen Industrien im Bezirke von Verviers, die Frauen und Mädchen im Alter von über 21 Jahren bei Nacht beschäftigen.

Die Wollwäscherei und die Karbonisation, die einen beträchtlichen Zweig der Industrie von Verviers bilden, arbeiten ebenfalls während eines grossen Teiles des Jahres während der Nacht, sie lassen aber die mit der Wollsortierung beschäftigten Frauen nur am Tage arbeiten; die Wasch-, Trocken- und Karbonisationsmaschinen werden mit nur wenigen Ausnahmen von Männern bedient.

Endlich glauben wir noch der in Schneiderei- und Modewarenwerkstätten beschäftigten Arbeiterinnen gedenken zu müssen, die zu gewissen Zeiten oft einen grossen Teil der Nacht durcharbeiten müssen.

Organisation. — Einteilung der Arbeitsstunden.

Die Einteilung der Arbeitsstunden ist folgendermassen organisiert:

Mit Ausnahme der Arbeiterinnen im Alter von 16—21 Jahren, die den gesetzlichen Bestimmungen zufolge nur am Tage arbeiten dürfen, ist die gesamte Arbeiterschaft in zwei Schichten eingeteilt, von welchen die eine am Tage, die andere in der Nacht arbeitet, und die jede Woche abwechseln.

Die allgemein üblichen Arbeitsstunden sind die folgenden:

a) für die Tagesschicht von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, mit Ausnahme des Montags, wo die Arbeit erst um 8 Uhr morgens beginnt;

b) für die Nachtschicht von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, mit Ausnahme des Samstags, wo die Arbeit in der Regel schon um Mitternacht beendet wird.

Die Ruhepausen der beiden Schichten sind nicht gleich bemessen:

a) die Ruhepausen der Tagesschicht betragen $1^3/_4$ Stunden und zwar:

$^1/_2$	Stunde	morgens	von	$8-8^1/_2$ Uhr
1	„	mittags	„	12—1 „
$^1/_4$	„	nachmittags	„	$4-4^1/_4$ „

b) die Ruhepause der Nachtschicht beträgt nur eine halbe Stunde und zwar von $12-12^1/_2$ Uhr nachts. In einzelnen Betrieben wurde der Nachtschicht eine weitere Viertelstunde gewährt, von $3-3^1/_4$ Uhr.

Es ist in Verviers üblich, den Arbeitern unentgeltlich heisses Wasser zu geben, damit sie in der Lage sind, während der Ruhepausen Kaffee zu machen.

Zu Mittag gehen die meisten Arbeiter zur Mahlzeit nach Hause.

Der Anteil der Arbeiterinnen an der Tages- und der Nachtschicht. — Die Löhne.

In der Kammgarnindustrie entfallen auf 1017 am Tage arbeitende Frauen 645 solcher, die bei Nacht arbeiten, d. h. etwa 60 %. In der Streichgarnindustrie beträgt dieses Verhältnis gegenwärtig etwa 20 %, es schwankt aber je nach dem Gange der Geschäfte. Dieser grosse Unterschied ist aus der Tatsache zu erklären, dass gegenwärtig (1902) die Kammgarnspinnerei geschäftlich im Vordergrunde steht.

Es mag bemerkt werden, dass ebenso in der Streich- als auch in der Kammgarnindustrie ein winziger Bruchteil der Arbeiterinnen, etwa 5%, ausschliesslich bei Nacht beschäftigt wird; diesen stehen aber solche gegenüber, die nur am Tage arbeiten.

Die Arbeiterinnen werden entweder pro Tag oder stückweise entlohnt. Diejenigen, die in Zeitlohn arbeiten, erhalten je nach ihren Leistungen 20—25 Cts. für die Stunde; bei Stücklohn kommen die Arbeiterinnen auf 15—18 Frs. pro Woche.

In Spinnereien, in welchen die Nachtarbeit nicht Regel ist, sind die Löhne etwas höher.

Die Produktivität der Arbeit bei Tag und bei Nacht.

Vorerst muss bemerkt werden, dass nach Abzug der Ruhepausen die effektive Arbeitsdauer der Tagesschicht $11^1/_4$ Stunden, die der Nachtschicht $10^1/_2$ Stunden beträgt.

Die Nachtarbeit ist weniger ergiebig als die Arbeit bei Tage; es wird in der Nacht weniger Energie aufgewendet, und auch die Beaufsichtigung lässt im allgemeinen in der Nacht manches zu wünschen übrig. Einzelne Industrielle geben dies indessen nicht zu. Ein Vorteil wird auch darin gefunden, dass bei ununterbrochener Arbeit tags und nachts leichter die gleiche Temperatur in den Sälen erhalten werden kann.

Obgleich die Nachtarbeit mit Nachteilen verbunden ist, wäre es doch aus einer Reihe von Gründen sehr schwer, wenn nicht unmöglich, sie zu beseitigen; um nach Abschaffung der Nachtarbeit die Produktion auf der gleichen Höhe zu erhalten, müsste in einer dem Ausfall entsprechenden Weise der Umfang der Tagesproduktion erhöht werden, was nicht anders bewerkstelligt werden könnte, als im Wege der Erweiterung der Betriebe, die infolge der topographischen Lage von Verviers nur in ganz vereinzelten Fällen möglich wäre.

Da die Nachtarbeit die Generalunkosten reduziert, so ist auch das Bestreben der Unternehmer nach Erhaltung dieser Arbeitsorganisation erklärlich, da es ihnen sonst unmöglich wäre, der Konkurrenz des Auslandes standzuhalten und dies um so mehr, als sie vornehmlich für den Export arbeiten und infolgedessen gezwungen sind, auch die oft recht hohen Eingangszölle mit in Rechnung zu stellen.

Sollte die Frauennachtarbeit verboten werden, so könnten sich diese Unternehmer nur mit Hilfe einer beträchtlichen Reduktion der Löhne halten; diese Erwägungen waren es auch, die die im Prinzipe der Nachtarbeit feindlich gegenüberstehende Spinnergewerkschaft veranlassten, sich unter den gegebenen Verhältnissen für die Nachtarbeit auszusprechen.

Robert Centner.

2. Beilage.

Besichtigung einer der grössten Kammgarnspinnereien von Verviers.

Ich besichtigte die Anlagen dieser bedeutenden Spinnerei während des Schichtenwechsels (von $6^1/_2$—$7^1/_2$ Uhr abends) und lernte die Bedingungen kennen, unter welchen die Frauen bei Nacht arbeiten.

Sie werden alle bei der „Vorarbeit" beschäftigt, d. h. an den Maschinen zur Vorbereitung der zu verspinnenden Wollfliesse oder Streifen. Nur einige sind in der Zwirnerei tätig. Das eigentliche Spinnen am Selfaktor liegt den Männern ob.

Man beschäftigt die Frauen in der Kammgarnspinnerei, weil ihre Arbeit billiger ist, und weil sie sorgfältiger und geschickter arbeiten, insbesondere bei einer ganz bestimmten gleichzeitigen Bewegung beider Hände, die notwendig ist, um gerissene Bänder oder Streifen ohne allzu grosse Anspannung zusammenzubinden. Man muss sie auch nachts beschäftigen, da der ganze Betrieb, mit Einschluss der Arbeiter an den Spinnstühlen, nachts im Gange ist.

Ihre Arbeit besteht hauptsächlich in der Beaufsichtigung der Maschinen. Es ist dies eine reinliche und nur wenig anstrengende Arbeit. Die Arbeitsräume sind gelüftet und elektrisch gut beleuchtet; das Licht der Lampen, durch einen Reflektor abgelenkt, fällt auf die weissgekalkte Decke. Das Licht ist weich und dürfte die Augen nicht anstrengen.

Es wurde mir berichtet, dass wenn in der Streichgarnspinnerei weniger Arbeiterinnen nachts beschäftigt seien, dies lediglich darauf zurückzuführen sei, dass diese Industrie überhaupt weniger Frauen beschäftige, dass die vorbereitenden Arbeiten in dieser Industrie kürzer dauern und infolgedessen weniger Hände in Anspruch nähmen.

Der von mir besichtigte Betrieb beschäftigt 900—1000 Arbeiter und Arbeiterinnen. In dieser Zahl sind Männer und Frauen ungefähr gleich vertreten; die eine Hälfte arbeitet bei Tag, die andere bei Nacht. Bei Annahme eines regelmässigen Schichtenwechsels arbeiten höchstens 200—250 Arbeiterinnen zur gleichen Zeit in der Nacht. Etwa 60 Arbeiterinnen werden ausschliesslich nur bei Tag beschäftigt.

Die Abschaffung der Frauennachtarbeit könnte nicht anders bewerkstelligt werden, als im Wege einer Ersetzung der Arbeiterinnen durch männliche Arbeiter, die einen Minimallohn von 4 Frs. täglich beziehen. Dies würde im Resultate eine jährliche Mehrausgabe von 150—200000 Frs. bedeuten und hätte den Ruin des Betriebes zur Folge.

Eine räumliche Ausdehnung ist für diesen Betrieb, der zum Teil unmittelbar an die Eisenbahn grenzt, in der Tat unmöglich.

Es ist auch vollständig ausgeschlossen, dass man durch Beschleunigung des Maschinenganges das Produktionsquantum erhöhen könnte; man ist bereits am Maximum der maschinellen Leistungsfähigkeit angelangt, „es kann kein Kilo mehr produziert werden". Das Maschineninventar ist das denkbar vollkommenste.

Dies sind die mir abgegebenen Erklärungen.

Ernest Mahaim.

---

3. Beilage.

Argumente der Unternehmer von Verviers gegen ein Verbot der Frauennachtarbeit.

I. Die Wollindustrie von Verviers ist vornehmlich eine Exportindustrie. Die europäischen Märkte sind aber infolge der Schutzzölle, die in Frankreich einen fast prohibitiven Charakter annahmen, schwer zugänglich. Man kommt über diese Zölle, wenn auch mit schweren Opfern, für bestimmte Artikel hinweg: so für den Export nach Deutschland in sehr teuren, reinwollenen Garnen. Die Zölle melierter, Woll- und Baumwollgarne sind nahezu prohibitiv.

(In St. Nicolas, in Hérenthals und in einigen anderen belgischen Industriecentren, deren Wollspinnereien in der Nacht nicht arbeiten, handelt es sich um nicht exportierende Industrien).

II. Die Wollindustrie wirft nur einen ganz geringen Nutzen ab und ist ausserdem furchtbaren Krisen ausgesetzt.

Beispielshalber verteilte die A. G. „La Lainière" (1200 Arbeiter, 25000 Spindeln in Verviers, 21000 in Gladbach, 1881 gegründet, bewunderungswürdig geleitet) im Durchschnitt nicht mehr als 5% Dividende.

III. Aus den sub I und II angeführten Argumenten folgt, dass jede Erhöhung der Produktionskosten verhängnisvoll für die Wollindustrie von Verviers wäre, und dass es in erster Linie die Arbeiter wären, die dadurch auf dem Wege der Lohnreduktionen betroffen würden.

Als es denn auch den Anschein hatte, dass die Arbeiter sich an einer Bewegung für das Verbot der Nachtarbeit zu beteiligen beabsichtigen, benützten die Direktoren der A. G. „La Lainière" den Anlass, um ihr Personal darüber aufzuklären, dass diese Massregel gegen die Interessen der arbeitenden Klassen wäre.

IV. Ein Verbot der Frauennachtarbeit würde unvermeidlich zu einer beträchtlichen Erhöhung der Produktionsunkosten führen.

1. Es kann keine Rede davon sein, dass nach Erlass eines solchen Verbotes die Betriebe dennoch bei Nacht im Gange erhalten werden könnten, indem man einfach die Arbeiterinnen durch männliche Arbeiter ersetzt. Denn während die bestentlohnten Arbeiterinnen 3 Frs. täglich beziehen, stellt sich der Lohn der männlichen Arbeiter auf mindestens 4—5 Frs. täglich.

Ein Verbot der Frauennachtarbeit würde vielmehr ein Verbot der Nachtarbeit überhaupt bedeuten; denn etwa die Frauen nur bei Tag und die Männer nur bei Nacht arbeiten zu lassen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit.

2. Ein derartiges Verbot müsste demnach notwendigerweise zur Folge haben:

a) Eine Erweiterung der Anlagen, was in Verviers direkt unmöglich ist. Alle Spinnereien befinden sich hier in der Mitte der Stadt und sind auf den städtischen Grund und Boden angewiesen, der ausserordentlich teuer ist. Die letzte Erweiterung der Anlagen der A. G. „La Lainière" kostete an Bauarbeiten allein 45000 Frs. Und es gibt nur eine einzige Spinnerei, bei der gegenwärtig eine Erweiterung der Anlagen noch möglich wäre, dies aber nur mit Schädigung des schönsten Gartens von Verviers, was teuer zu stehen käme.

In dieser Hinsicht darf die Industrie von Verviers nicht mit anderen Industrien, die auf die Nachtarbeit verzichten, verglichen werden, da diese entweder, wie z. B. die Baumwollspinnerei von Gent, grosse Terrains zur Verfügung hatten, oder aber, wie z. B. die deutsche Industrie, in kleinen Städten oder gar auf dem Lande ihren Standort haben.

b) Eine Vergrösserung des Maschineninventars, was sehr kostspielig ist und durch die Notwendigkeit der Verzinsung und Amortisation des darauf aufgewendeten Kapitals die Produktionskosten erhöhen würde.

c) Eine Abnahme der Produktivität der Arbeit während der ersten Morgenstunden, insbesondere im Winter. Genügende Erfahrungen hiefür konnten an den Montagsvormittagen gesammelt werden, wo es im Winter immer mehrerer Stunden bedarf, bis die Stühle und Arbeitsräume genügend erwärmt sind.

3. Es wäre falsch anzunehmen, dass die Erhöhung der Produktionskosten durch andere Vorteile wettgemacht werden könnte. Im Gegenteil! Nach den von Herrn Ansiaux gesammelten Aussagen deutscher Unternehmer, ist infolge des Ausfalles der Generalunkosten die Nachtarbeit weder teuerer noch weniger ergiebig als die Arbeit bei Tage; sie erfordert keine grössere Aufsicht und liefert nicht ein grösseres Quantum von Ausschussware. Die Beleuchtungskosten sind nicht bedeutend, insbesondere da die Beleuchtungsanlagen ohnehin für die langen Wintertage notwendig sind.

4. Einen guten Beweis hierfür, dass die Aufhebung der Nachtarbeit die Produktionskosten erhöhen würde, liefert die Tatsache, dass die A. G. „La Lainière" zum Zwecke der Reduktion der Produktionskosten im Jahre 1885 die Nachtarbeit einführte. Die Nachtarbeit ermöglicht eine bessere Ausnutzung der Maschinen und eine Reduktion der Generalunkosten. Wenn eine Spinnerei ihre Produktion einschränken will, setzt sie am liebsten einen oder zwei Tage (mit den dazugehörenden Nächten) ganz aus, arbeitet

aber während des Restes der Woche ununterbrochen tags und nachts.

V. Das Verbot der Nachtarbeit konnte in den anderen Ländern nur dank dem Zollschutzsystem durchgeführt werden. Die Schutzzölle bilden direkt einen Ersatz. Und deshalb darf weder das Deutsche Reich noch Frankreich als Beispiel angeführt werden. Was England betrifft, so hegt davor Verviers keine so grosse Furcht; seine Garne dringen nach England ohne Eingangszoll. Was die Schweiz endlich betrifft, so kommt dort keine Exportindustrie in Betracht — zumindest soweit es sich um die Kammgarnspinnerei und die Wollweberei handelt.

VI. Die Frauennachtarbeit ist kein Unglück:

1. Die Nachtarbeit ist für die Gesundheit nicht gefährlich, es sei denn in einem ganz leichten Masse. Sie kann ja gewiss nicht als ein hygienisches Mittel empfohlen werden, aber:

a) wenn ein Schichtenwechsel organisiert ist, wird jede einzelne Arbeiterin nur an 6 Tagen während 2 Wochen zur Nachtarbeit herangezogen;

b) man kann bei Tag ebenso gut ausruhen wie bei Nacht; es ist dies lediglich eine Frage der Gewohnheit. Man kann während des Tageslärms sehr gut schlafen, wofür den besten Beweis die Tatsache liefert, dass fast alle Unternehmer in der Nähe ihrer Fabriken wohnen und durch den Lärm der Maschinen keineswegs am Schlafe gehindert werden; im Gegenteil: sie schlafen weniger gut, wenn die Maschinen stillstehen und keinen Lärm erzeugen;

c) die Mortalität und Morbidität ist unter den nachts beschäftigten Arbeiterinnen nicht grösser als unter den nur bei Tage arbeitenden; sie sind ausserdem in Verviers nicht grösser als anderswo (vgl. hierzu die offizielle Mortalitätstabelle, in der Verviers gleich hinter Spa zu stehen kommt).

2. Die Nachtarbeit übt keinen schädlichen Einfluss auf die Sittlichkeit aus:

a) in den Fabriken selbst kann in der Nacht nicht gesündigt werden, da die Beleuchtung und die ständige Beaufsichtigung ein unüberwindliches Hindernis hierfür bilden;

b) die Tugend einer Arbeiterin, die um 6 Uhr morgens die Fabrik verlässt, ist weniger gefährdet als die einer Arbeiterin, die um 6 Uhr abends von der Arbeit fortgeht.

Sobald eine Arbeiterin heiratet und Kinder bekommt, stellt sie in der Regel die Nachtarbeit ein.

Ernest Mahaim.

4. Beilage.

Antwort der neutralen Gewerkschaft der Kammgarnspinner von Verviers.

Mein Herr! Ich bedaure lebhaft, dass ich Ihren Fragebogen so spät erst beantworte.

I. Frage. Stehen die Arbeiterorganisationen der Frauen- und Männernachtarbeit im Prinzip feindlich gegenüber? Ja. Aus welchem Grunde? Weil diese Arbeit der Gesundheit der Arbeiter und Arbeiterinnen schädlich ist.

II. Frage. Haben diese Organisationen irgend welche Schritte zur Beseitigung der Frauennachtarbeit unternommen? Nein, da ihre Beseitigung für uns schädlich wäre.

III. Frage. Nimmt der Umfang der Frauennachtarbeit zu oder ab? Er nimmt ab.

IV. Frage. Ist die Frauennachtarbeit von ungünstigen hygienischen Folgen begleitet? Das dürften Sie wissen.

V. Frage. Werden Arbeiterinnen im Alter unter 21 Jahren bei Nacht beschäftigt? Nein.

VI. Frage. Welche Folgen hätte ein Verbot der Frauennachtarbeit? Ausserordentliche Armut.

VII. Frage. Wie könnte man einer durch Verbot der Nachtarbeit verursachten Einschränkung der Produktion vorbeugen? Durch Konstruktion neuer Maschinen.

VIII. Frage. Werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen befolgt? Ja.

Verviers, den 14. Mai 1902.

(gez.) Charles Ziane,
Sekretär.

---

5. Beilage.

Ergebnisse einer Erhebung bei den Arbeiterinnen.

Nachts arbeitende Frauen.

Ich besuchte 6 Arbeiterinnen, die in der unmittelbar vorausgegangenen Nacht gearbeitet hatten; fünf waren verheiratet, eine verwitwet. Ein mir übergebenes wahllos zusammengestelltes Verzeichnis nachts beschäftigter Arbeiterinnen enthielt überhaupt nur verheiratete Frauen. Es wurde mir ausserdem noch versichert, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Arbeiterinnen verheiratet ist.

Dem wurde hinzugefügt: „Wie wollen Sie es denn auch anders, nachdem heute Frauen unter 21 Jahren zur Nachtarbeit nicht zugelassen werden? In diesem Alter sind drei Viertel,

wenn nicht neun Zehntel der Arbeiterinnen bereits verheiratet. Mit 16 Jahren kommen sie in die Fabrik, bald darauf haben sie dann schon mit irgend einem der Arbeitsgenossen ein Verhältnis, und wenn eine 21jährige noch unverheiratet ist, so ist sie entweder hässlich oder wird sonst ihre Gründe dafür haben."

Aus allen von mir gesammelten Mitteilungen erhellt, dass das Gesetz vom Jahre 1889 in Verviers wirklich befolgt wird: Arbeiterinnen im Alter unter 21 Jahren werden zur Nachtarbeit nicht herangezogen.

Nebenbei sei bemerkt, dass mehrere kompetente Persönlichkeiten, darunter auch der hervorragende Herr Géron, Arbeiterdelegierter zur Gewerbeinspektion, der Ansicht sind, es wäre besser bis zu einem vollständigen Verbote der Frauennachtarbeit die der Mädchen vom 18.—21. Altersjahre zu gestatten; bei einer derartigen Regelung würde der Anteil der verheirateten Frauen an der Nachtarbeit nicht so gross sein.

Organisation der Nachtarbeit.

Unter den von mir befragten 6 Arbeiterinnen wurden 4 in Wechselschicht beschäftigt, abwechselnd je eine Woche am Tage oder bei Nacht; die zwei übrigen arbeiteten nur bei Nacht, ganz aus freien Stücken und weil dies ihnen besser entsprach; ihre Tagesmitarbeiterin war noch keine 21 Jahre alt. Man sagte mir, dass oft ein Übereinkommen zwischen zwei Arbeiterinnen besteht, wonach die eine sich gegen Entschädigung dazu hergibt, die andere, die das gesetzliche Alter noch nicht erreichte, stets bei der Nachtarbeit zu ersetzen. Eine Bestätigung dieser Behauptung konnte ich nicht vorfinden.

Einfluss der Nachtarbeit auf die Gesundheit.

Alle von mir besuchten Arbeiterinnen mit einer einzigen Ausnahme erklärten, es sei offenkundig und unbestreitbar, dass die Nachtarbeit gesundheitsschädlich ist. Selbst dann, wenn man sich im Laufe langer Jahre an die Nachtarbeit gewöhnte, „ist man nicht mehr dieselbe" in der Woche der Nachtarbeit. Man fühlt sich müde und hat einen schweren Kopf, oft auch Kopfschmerzen. Dabei stellt sich ein Appetitmangel ein und man kann nicht mehr gut essen. Dies wurde von allen 5 Arbeiterinnen mit grossem Nachdruck betont; eine von ihnen erklärte, es stelle sich bei ihr nach einigen durchgearbeiteten Nächten stets ein starker Brechreiz ein. Eine andere, eine Frau im Alter von etwa 23—24 Jahren, musste unlängst die Arbeit unterbrechen, weil sie schliesslich den Appetit gänzlich verlor, und eine enorme Müdigkeit und ein allgemeines Übelbefinden empfand. Bei ausschliesslicher Tagesarbeit konnte sie sich wiederherstellen; nachdem sie aber vor einiger Zeit zur Nachtarbeit zurückgriff, magert sie wieder ab.

Im übrigen scheint aber die Nachtarbeit keine spezielle oder lokalisierte Krankheit hervorzurufen.

Die von mir besuchten Arbeiterinnen sahen im allgemeinen nicht schlecht aus, sie fiebern nicht, doch sind sie blass und offenbar anämisch. Von einer abgesehen sind alle mager und klein, was übrigens für die Arbeiterschaft von Verviers überhaupt charakteristisch ist.

Ruhezeit und Mahlzeiten.

Um die Verteilung ihrer Mahlzeiten und ihrer Ruhezeit befragt, erklärten mir die Arbeiterinnen, dass sie nach Besorgung der Wirtschaft und nachdem sie ihre Kinder angekleidet und gefüttert haben, in der Regel 8—8$^1/_2$ Stunden schlafen. Nachdem die Kinder in die Schule gegangen sind, pflegt die Arbeiterin 3—3$^1/_2$ Stunden — bis zum Mittagsessen um 12 oder 12$^1/_2$ Uhr — des Schlafes. Die einen stehen dann auf, um das Mittagsessen vorzubereiten, die anderen essen kalt zu Mittag und stehen erst gegen 4 oder 5 Uhr auf, um dann erst ihre Hauptmahlzeit einzunehmen. Kurz vor 7 Uhr abends kommen sie in die Fabrik. Um 9 oder 9$^1/_2$ Uhr abends essen sie eine bestrichene Brotschnitte und gegen 2 Uhr morgens trinken sie einen Kaffee. Um Mitternacht gibt es eine halbstündige Ruhepause.

Über das Familienleben.

Ich habe die Arbeiterin, die mir erklärte, sie ziehe es vor bei Nacht zu arbeiten, besonders ausführlich vernommen. Sie ist klein, mager, und hat einen blassen Teint. Sie sagt, dass sie durch die Nachtarbeit niemals „belästigt" worden sei. Sie verlangte, ausschliesslich in der Nacht beschäftigt zu werden, weil dies ihr bequemer sei. Ihr Gatte ist Gipser und kommt mittags nicht nach Hause, da seine Arbeit meistens sehr weit von der Wohnung entfernt ist. Während der guten Saison kommt er überhaupt erst nach Hause, nachdem die Frau in die Fabrik fortgegangen ist, und ist dann mit der Suppe zufrieden, die die Frau ihm vorbereitet hat. Diese seine Abendmahlzeit ist oft kalt, ausser wenn es noch Kaffee dazu gibt. — Diese Haushaltung besteht aus Vater, Mutter und einem Kinde und ausschlaggebend für das Verlangen der Mutter, nur nachts beschäftigt zu werden, war der Wunsch, „das Kind zu Hause halten zu können". Sobald sie in der Früh aus der Fabrik zurückkommt, bereitet sie das Frühstück für das Kind vor und lässt es in die Schule gehen. Mittags bereitet sie eine kalte Mahlzeit vor, die das Kind allein einnimmt, während die Mutter im Bette bleibt; sie steht erst gegen 4$^1/_2$ Uhr auf und isst dann zusammen mit dem indessen aus der Schule zurückgekommenen Kinde die Hauptmahlzeit des Tages.

Dies ist ein krasses Beispiel für das „Familienleben" der Arbeiterin: sie sieht ihren Mann im Laufe der Woche überhaupt nicht, nur am Sonntag und in der Nacht vom Sonntag auf Montag.

Die zweite Arbeiterin, die die Nachtarbeit der Arbeit bei Tage vorzieht, ihre schlimmen Folgen indessen anerkennt, hat

einen seit vier Monaten arbeitslosen Mann. Er leidet an einer chronischen Bronchitis, die er sich infolge der Überanstrengung zuzog bei monatelangem Vertreten eines Arbeitsgenossen bei der Nachtarbeit, bleibt zu Hause und pflegt die vier kleinen Kinder. Deshalb zieht es die Frau vor, bei Tage zu Hause zu sein.

Allgemeiner Eindruck.

Der allgemeine Eindruck, der sich mir bei diesen Besuchen aufdrängte, ist der, dass die Nachtarbeit mit schweren Schäden für die Ernährung verbunden ist. Da die Wirkungen dieser Schäden sich nur ganz langsam bemerkbar machen, ist es möglich, dass die Arbeiter selbst darüber im unklaren sind, doch muss man sich darüber klar werden, dass eine Schwächung der Rasse uns droht.

Die Nachtarbeit wirkt ferner im höchsten Grade zerstörend auf das Familienleben. Von diesem Gesichtspunkte aus muss dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben werden, dass die Nachtarbeit so vieler verheirateter Frauen in ihren Ursachen auf ein Arbeiterschutzgesetz zurückgeführt werden muss.

Die Familienmütter machen einen mutigen und resignierten Eindruck: Ich sah eine, die neun lebende Kinder hat (zwei sind gestorben), die ihren einzigen Ruhetag, den Sonntag, zum Waschen verwendete. Sie schläft täglich höchstens 4—5 Stunden; seit 20 Jahren arbeitet sie in derselben Fabrik, ist 36 Jahre alt und macht den Eindruck einer 50-jährigen. Sie fürchtet nur, die Haushaltung nicht mehr so wie ehedem besorgen zu können.

Über die Sittlichkeit.

Was die Sittlichkeit betrifft, erklärten mir alle befragten Arbeiterinnen, dass sie keinerlei Missstände bemerken könnten, die mit der Nachtarbeit verbunden wären.

Einige sprachen sich gegen den späten Schluss der Arbeit am Samstag (um Mitternacht) aus, der die Tendenz hat, die jungen Leute in die Kneipe zu treiben.

Ernest Mahaim.

---

6. Beilage.

Die Frauennachtarbeit in den handwerksmässig betriebenen Gewerben.

Nach einer Untersuchung über die Nachtarbeit der Frauen in der Grossindustrie erscheint uns eine Erörterung dieser Nachtarbeit in den Werkstätten und in der Hausindustrie geboten.

Hier finden wir die allerkrassesten Missstände vor: unbeschränkte Arbeitsdauer, Kinderarbeit, ungesunde Lokalitäten, Missachtung oder Unkenntnis aller Anforderungen hygienischer Natur. Die Frauennachtarbeit in der Grossindustrie zu verbieten ohne sie in den Werkstätten zu verbieten, würde lediglich eine Verschie-

bung des Übels unter gleichzeitiger Verschlimmerung der bestehenden Verhältnisse bedeuten. Denn die Grossindustrie steht unter der Aufsicht staatlicher Organe und muss stets mit der öffentlichen Meinung zählen; sie verfügt auch über hinreichende Mittel, um den lästigen Folgen und den Gefahren der Nachtarbeit wenigstens teilweise vorbeugen zu können. Wenn wir aber unsere Aufmerksamkeit den kleinen Unternehmern, den Zwischenmeistern und der Heimarbeit in ihren verschiedenen Formen zuwenden, sehen wir die Verantwortlichkeit und die Mittel in Abnahme begriffen; es gibt weder eine Aufsicht noch ein Urteil der öffentlichen Meinung. Scheinbar ganz leichte Arbeiten nehmen hier einen gesundheitsschädlichen Charakter an und bilden für die weibliche Jugend eine unaufhörlich wirkende Ursache der Demoralisation.

Wir lassen in Nachfolgendem die Ergebnisse der zahlreichen Erhebungen folgen, die wir bei den Arbeiterinnen der eigentlichen Frauenberufe veranstaltet haben: Kleider- und Wäschekonfektion, Hutmacherei, Blumenfabrikation, Wäscheplätterei etc. Wir geben hier keine Zahlen, da die Gewerbezählung diese Arbeiterinnenkategorien nicht mit genügender Deutlichkeit aussonderte und es uns infolgedessen nicht möglich ist, aus ihren Ergebnissen zuverlässige Schlüsse zu ziehen. Aber es ist eine notorische Tatsache, dass die grosse Masse der arbeitenden Frauen auf diese Berufe entfällt, und dies genügt für unsere Zwecke.

Wir wandten uns bei unseren Erhebungen an die Unternehmer, die Sekretäre der Gewerkschaften und an viele kleine Meisterinnen und Arbeiterinnen in Brüssel und in den umliegenden kleinen Städtchen. Ihre Auskünfte stimmten in allen Punkten überein.

Die grossen Werkstätten.

In den grossen Konfektionshäusern von Brüssel gehören in der Regel die Werkstätten zu den Warenhäusern. Eine einzige dieser Firmen allein erklärt, dass sie während der Wintersaison 200, im Sommer 150 Arbeiterinnen nachts beschäftigt.

Die normale Arbeitsdauer beträgt 12 Stunden mit Einschluss der zusammen 2stündigen Ruhe- und Mahlzeitenpausen. Der Taglohn beträgt 2—4 Frs., für eine erst angelernte Arbeiterin 1.50 Frs.

Während der beiden Saisonperioden, die beide zusammen 16—17 Wochen im Jahre dauern, beginnt die Arbeit um 8 Uhr morgens und dauert bis 11 Uhr nachts, an Samstagen bis Mitternacht.

Trauerfälle, grosse Hochzeiten, unvorausgesehene Galaanlässe (so z. B. die Krönung des Königs von England, für welche die Hofkostüme in Brüssel bestellt wurden), Bestellungen durchreisender Ausländer, die manchmal binnen 24 oder 48 Stunden ausgeführt werden sollen, zwingen oft zum Durcharbeiten der Nacht, gelegentlich mitten in der toten Zeit.

Einige wenige Firmen zahlen für Nachtarbeit den doppelten Tagelohn; andere bezahlen für die Zeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis Mitternacht den Lohn eines halben Arbeitstages; im allgemeinen pflegt man aber für 2 Stunden Nachtarbeit den Lohn für $2^1/_2$ Stunden Tagesarbeit zu bezahlen.

Die Hutmacherinnen arbeiten in den grossen Werkstätten unter ungefähr gleichen Bedingungen, nur dass die Arbeitsperioden noch ungleichmässiger verteilt sind; die Überzeitarbeit kommt während der Saisons häufiger vor und dauert viel tiefer in die Nacht hinein, worauf dann eine Zeit völliger Arbeitslosigkeit folgt. Auch ist hier der Unterschied zwischen den Löhnen der Direktricen und denen der übrigen Arbeiterinnen viel grösser. Viele Hutmacherinnen halten auch viel darauf, in einem Atelier beschäftigt zu werden, das sich hinsichtlich der Qualität der Arbeit wie auch hinsichtlich der sittlichen Verhältnisse eines guten Rufes erfreut, ohne auf die sonstigen Bedingungen einen besonderen Wert zu legen.

Die Hutmacherinnen werden monatlich entlohnt. Bei Behandlung der Heimarbeit werden wir uns nochmals mit ihnen beschäftigen müssen.

Die Kleinwerkstätten und Kleinmeisterinnen.

In Brüssel wimmelt es von Schneiderinnen. In einzelnen Stadtgegenden gibt es Strassen, wo man an jedem Hause eine Kupfertafel glänzen sieht mit der Aufschrift: „so und so, Schneiderin." Die Frauenarbeitsschulen haben die Zahl dieser kleinen Meisterinnen ausserordentlich vermehrt, die alle heftig miteinander konkurrieren. Die Folgen dieser Konkurrenz müssen notwendigerweise in den Verhältnissen der Arbeiterinnen zum Ausdruck kommen.

Um Kundschaft an sich zu ziehen, müssen sich diese kleinen Meisterinnen in gut situierten schönen Häusern niederlassen. Sie müssen auch einen Anprobesalon haben. Da sie in der Regel mit wenig, manchmal auch mit gar keinen Mitteln beginnen, richten sie die Werkstätten ein wie es eben geht und sind gezwungen an den Löhnen zu sparen. Die wirtschaftliche Lage dieser kleinen Meisterinnen wird stets ungünstiger. Es ist ihnen infolgedessen nicht gut möglich, eine sich bietende Arbeit abzulehnen, sie müssen auch in ihren Preisen stark nachgeben und sind auch während der Saison nicht in der Lage, die Zahl ihrer Arbeiterinnen zu erhöhen. Wenn die Arbeit drängt und der Tag nicht ausreicht, dann wird eben die Nacht zu Rate gezogen. Das erscheint ihnen schon als etwas ganz Natürliches. Es kommt vor, dass die Arbeiterinnen sagen: „Wir gingen aus der Werkstätte fort, weil es schon Morgen werden wollte." Nach der Uhr wird da nicht viel gesehen.

In diesen kleinen Werkstätten ist es Regel, am Samstag den ganzen Tag und am Sonntag am Vormittag zu arbeiten. Der nor-

male Arbeitstag dauert 12 Stunden, mit Einschluss der Ruhe- und der Mahlzeitpausen, die zusammen 2 Stunden ausmachen. Der Tagelohn ist selten höher als 2—$2^1/_2$ Frs. In den besseren Häusern werden 2 Stunden Nachtarbeit wie $^1/_4$-Arbeitstag entlohnt; am häufigsten gelten aber 2 Stunden Nachtarbeit gleich viel wie $2^1/_2$ Arbeitsstunden am Tage.

Die Lehrmädchen erhalten zu Anfang der Lehrzeit keine Entschädigung; später beziehen sie 1 Frs. dann 2 Frs. wöchentlich. Sobald sie auf 3 Frs. wöchentlich (= 0.50 Frs. täglich) steigen, heissen sie „Halbarbeiterinnen" (demi-ouvrières). Doch muss bemerkt werden, dass eine kleine Meisterin nie den Lohn eines Lehrmädchens erhöht und dass dieses infolgedessen stets gezwungen ist, zum Zwecke einer Lohnerhöhung die Werkstätte zu wechseln, „sich zu verändern". Die Lehrmädchen werden in gleichem Masse wie die erwachsenen Arbeiterinnen zur Nachtarbeit herangezogen, haben aber keinerlei Anrecht auf irgend eine Entschädigung für diese Überarbeit.

Die Verhältnisse der Büglerinnen nähern sich denen der Schneiderinnen. Sie leiden in letzter Zeit viel unter der Konkurrenz einer neuen Firma, die den Hôtels das Weisszeug liefert und gleichzeitig die Instandhaltung und das Plätten desselben übernimmt. Obendrein hat das Steigen der Kohlenpreise ihre Generalunkosten erhöht.

Die Meisterinnen sind bestrebt, den Anforderungen ihrer Kundschaft mit einem möglichst geringen Aufwande für Lokalmiete und Arbeitslöhne nachzukommen. Der Arbeitstag dauert auch hier 12 Stunden, mit Einschluss von 2 Stunden für Pausen. Tagelohn: 2 Frs. und 0.25 Frs. für jede Stunde Überzeitarbeit. Im Sommer beginnt die Nachtarbeit am Donnerstag; in der Regel wird dann die Nacht von Samstag auf Sonntag und ein Teil des Sonntagvormittags durchgearbeitet. Am Montag hört dafür die Arbeit schon um 4 Uhr auf.

Die Lehrmädchen der Plättereien werden besser entlohnt und erreichen rascher die Stellung ausgelernter Arbeiterinnen als die der Schneiderei.

Das Stubenmeistersystem. Die Zwischenmeister.

Fragt man den Chef einer grossen Firma, in welcher Weise in seinem Betriebe die Nachtarbeit organisiert ist, dann antwortet er oft: „bei uns kommt so etwas überhaupt nicht vor"; das will sagen: „wir vergeben die Arbeit nach auswärts, und was ausserhalb unseres Betriebes geschieht, geht uns überhaupt nichts an!"

Das Gesetz ist nicht unschuldig an dieser Verletzung der Gewissenspflichten. Das Gesetz greift, glaube ich, ein, zum Schutze der minderjährigen Arbeiterinnen in den Manufakturen, die direkt Bestellungen enthalten; wenn aber eine Firma Arbeiten nach auswärts vergibt und diese Arbeiten dann in einzelnen, in den ärmlichen Quartieren der Stadt verstreuten Werkstuben ausgeführt

werden, da ist das Gesetz und die Inspektion machtlos und dieselben angeblich geschützten Arbeiterinnenkategorien sind völlig hilfslos allen schädlichen Wirkungen ungesunder Lokalitäten und langer Arbeitsnächte ausgesetzt. Die Firma ist dann aller Verantwortlichkeit dafür bar, und dies auf Grund eines Gesetzes, das es dem Firmeninhaber ermöglicht, durch missbräuchliche Anwendung der Gesetzestexte alle Verpflichtungen der Gerechtigkeit und der Humanität abzuwälzen.

Ein besonders krasses Beispiel für die Missstände des durch Zwischenmeister organisierten Schwitzsystems gibt uns die Blumenindustrie.

Die gewöhnlichen Blumenmacherinnen werden so schlecht entlohnt, dass eine Arbeiterin, um überhaupt einen zum Leben hinreichenden Lohn zu verdienen, sich auf eine Spezialität einarbeiten muss: die eine macht nur Rosen, die andere nur Lilien etc. Sie erwirbt dadurch eine gewisse Handfertigkeit, die es ihr erlaubt, in kurzer Zeit viel zu produzieren. Da aber jede Blume ihre Saison hat und diese Saison nur kurz ist, arbeitet man während dieser kurzen Saison Tag und Nacht, um möglichst viel verdienen zu können.

In der Regel sind die Werkstätten mit einem Laden verbunden, in welchem die Blumen montiert und verkauft werden. Die Arbeiterinnen beziehen einen Lohn von 2 Frs. täglich und dürfen nach 12stündiger Arbeitszeit der Ruhe pflegen, wenn sie es nicht vorziehen, und es nicht geradezu als eine Gunstbezeugung ansehen, Arbeit nach Hause mitnehmen zu dürfen.

Nach und nach beginnen aber auch hier die Zwischenmeister einzudringen, deren ärmliche Werkstätten sich in der Regel in Mansarden und in Kellern befinden. Einen Teil der Arbeit geben sie an Heimarbeiterinnen ab, die so viel Bestellungen annehmen, als sie überhaupt erhalten können und zur Ausführung derselben ihre Kinder heranziehen, die, nachdem sie aus der Schule nach Hause zurückgekommen sind, so lange arbeiten als sie nur die Augen offen halten können. Manchmal halten die Heimarbeiterinnen Lehrmädchen, die 8 Jahre alt sind und einen Lohn von 0.25—0.50 Frs. wöchentlich beziehen. Zur Zeit wo die Blume Absatz findet, sieht man auch alte Blumenmacherinnen, die für wenige Sous durch Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, welchen es gelang, grössere Bestellungen zu bekommen. Alle diese Leute arbeiten 16—18 innerhalb 24 Stunden, um in einer Woche 10—25 Frs. zu verdienen, wovon ein beträchtlicher Teil auf die Meisterin entfällt.

Und diese langen Arbeitsnächte finden in kleinen, schlecht gelüfteten, überheizten oder kalten Stuben statt, die auf Anordnung der Zwischenmeister plötzlich zu Werkstätten werden, und in welchen eine in keinem Verhältnisse zum verfügbaren Raume stehende Anzahl von Arbeiterinnen zusammengedrängt sitzt; in derselben Stube schläft, isst und arbeitet eine ganze Familie.

In dieser Atmosphäre entwickeln sich die Blei- und Arsenikdämpfe, die zur Färbung der Blumen und Blätter dienen. Diese Ausdünstungen dringen in die Hautporen und die Lunge und wirken auf die Nahrungsmittel ein. Und das Gesetz, das die in den verhältnismässig gesunden Werkstätten der grossen Blumenfabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiterinnen schützt, gewährt denselben Arbeiterinnen gar keinen Schutz, wenn sie in diesen schmutzigen Mordgruben arbeiten.

Die Nachtarbeit in der Heimindustrie.

Wenn eine Frau ganz auf sich selbst angewiesen ist und bei 10stündiger ununterbrochener Arbeit einen Franken täglich nicht verdienen kann, wenn sie obendrein noch Kinder oder alte Eltern hat, für die sie sorgen muss, dann muss mit Sicherheit angenommen werden, dass diese Frau auch in der Nacht arbeiten wird, es sei denn, sie habe noch sonstige Einnahmequellen. Wir wollen hier den in der Weissnäherei durch Zwischenmeister beschäftigten Arbeiterinnen, fast ausnahmslos Heimarbeiterinnen, unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Lohnsätze sind wohl bekannt, doch sie sagen nicht alles.

Nehmen wir als Beispiel einen noch ziemlich vorteilhaften Artikel: die Sommerblusen: kleine Fältchen an beiden Seiten einer grossen Falte vorne, Knopflöcher und Spitzengarnitur, breite Falte hinten, gesteppter und garnierter Kragen, ebensolche Manschetten mit Knopflöchern, Gürtel mit einem Knopfloch.

Man bezahlt für eine solche Bluse 0.25 Frs. Macherlohn. Eine Arbeiterin kann im Laufe eines Tages 6 Blusen fertigstellen, was aber nicht sagen will, dass sie 1.50 Frs. täglich verdienen könnte. Man muss davon die Amortisations- und die Betriebskosten der Maschine, die Ausgaben für Faden, Beleuchtung und Beheizung abziehen, dann die Ausgaben für die Omnibusfahrt und endlich einen halben Tag, der jede Woche mit dem Abliefern der Arbeit und dem Warten auf den Lohn verloren geht, denn es gehört nicht zu den Seltenheiten, dass man die Arbeiterinnen, die neue Arbeit und den Lohn für die abgelieferten Arbeiten abholen wollen, 4 Stunden an der Türe des Ladens warten lässt.

Das ist aber noch nicht alles: wenn die Arbeiterin 6 Blusen täglich fertigstellen will, so muss sie ihre innere Hetze der Maschine mitteilen, damit keine Pause eintritt. Daher muss sie ein Lehrmädchen beschäftigen, das die einzelnen Stücke zusammenstellt, die Knöpfe annäht, die Fäden abschneidet, mit einem Worte, alle Handlangerarbeiten besorgt. Endlich tritt die Notwendigkeit hinzu, alle 6 Stück nach einem Modell machen zu dürfen, denn nach verschiedenen Modellen wäre es unmöglich, 6 Blusen im Laufe eines Tages fertigzustellen. Wenn es aber nur wenig Arbeit gibt, dann bekommt die Arbeiterin Blusen, Beinkleider, Mieder etc., und damit sinkt auch gleich ihr Verdienst.

Auch in diesem traurigen Gewerbe gibt es eine tote Zeit. Auch kommt es vor, dass die Zwischenmeister, um den Preis zu drücken, künstlich eine Saison schaffen, d. h. sie lassen plötzlich grosse Massen auf einmal fertigstellen, was zur Überzeit- und Nachtarbeit führt. Es kommt z. B. vor, dass sie Blusen, Unterröcke und sonstige Sommerartikel nicht eher zur Arbeit vergeben, als bis die heissen Tage kommen, da alle Welt dann auf einmal bedient sein will. In den letzten Tagen der toten Zeit stellen sie nun Arbeiterinnen ein und erwirken dabei bei diesen durch längere Arbeitslosigkeit widerstandsunfähigen Frauen eine neue Preisreduktion.

Eine gute Blusenarbeiterin sagte mir: „Wenn ich die Unkosten abziehe, verdiene ich jährlich nicht mehr als 240 Frs. — und das nur mit Zuhilfenahme der Nachtarbeit". Diese Arbeiterin beschäftigte kein Lehrmädchen. Eine andere, die ein Lehrmädchen beschäftigte, verdiente im gleichen Jahre 500 Frs., d. h. 1.25 Frs. täglich.

Mitnahme von Arbeit nach Hause.

Es kommt vor, dass eine kleine Meisterin ihrer Arbeiterin abends Arbeit mitgibt, die diese zu Hause ausführt und am nächsten Morgen in die Werkstätte zurückbringt. Nicht davon wollen wir aber hier sprechen, sondern von denjenigen, die ganz aus freien Stücken die schwere Arbeit des Tages noch durch weitere Arbeit in der Nacht zu Hause ergänzen.

Die Eltern sind die ersten, die das Kind auf die Bahn dieser Überarbeit treiben. Es ist gebräuchlich, dass der Normallohn des Kindes der Familie zufällt, was es aber darüber hinaus verdient, ihm verbleibt. Da wird denn auch in der Freitags- und der Samstagsnacht in Werkstätten und kleinen Zimmern eifrig gearbeitet, um etwas Geld für die Toilette und für den Sonntag zu verdienen.

Es wird nachts gearbeitet, um die ungenügenden Löhne zu ergänzen, aber auch, um Luxus- und Vergnügensbedürfnisse befriedigen zu können. Endlich tritt noch ein dritter Grund hinzu.

Wir hatten bereits Gelegenheit von der langen toten Zeit bei den Modistinnen zu sprechen. Während dieser Zeit wenden sich die Arbeiterinnen an die Grossmagazine und füllen ihre Tage mit dem Façonnieren von Dutzendartikeln aus (stets ein Dutzend Hüte nach einem Modell). Viele unter ihnen ziehen es aber vor, sich im Kreise ihrer Nachbarinnen und Bekannten einen eigenen Kundenkreis zu bilden. Um diesen aber zu befriedigen, müssen sie für ihn auch während der Saison arbeiten, und so tritt während der Saison zur Nachtarbeit in den Werkstätten noch Nachtarbeit zu Hause hinzu.

Dasselbe ist auch bei vielen Schneiderinnen der Fall.

Dieser Ehrgeiz, Kleinmeisterin zu werden, führt die Arbeiterinnen zur Überarbeit, selbst diejenigen, welche tagsüber bei Privatkunden, Näherinnen und Wäscherinnen arbeiten.

Auch darf dabei der Einfluss der niedrigen Löhne nicht unterschätzt werden, der in allen drei Fällen mitwirkt. Die eleganten Ladenfräulein, die solid bleiben wollen, füllen ihre Abende damit aus, tausenderlei Fantasieartikel herzustellen, die wir in den Auslagen bewundern. Und die ganz kleinen Lehrmädchen sind bestrebt, einige Groschen zu verdienen, indem sie zu Hause diverse kleine Arbeiten ausführen.

Die Ursache der Nachtarbeit in den Frauenberufen.

Wir fanden, dass die Nachtarbeit eine technische Notwendigkeit ist in allen Berufen, die den Launen der Mode ausgesetzt sind.

Die zweite Ursache, die ebenso in der Gross- wie in der Kleinindustrie wirkt, ist die Tendenz, die Generalspesen zu reduzieren, die sich insbesondere hinsichtlich der in der Grossstadt hohen Mieten bei der kleinen Meisterin geltend macht. Es wird nach Möglichkeit vermieden, ein zahlreicheres Personal einzustellen und zu halten, insbesondere, da in der Modewarenindustrie an die Fähigkeiten und sogar das Talent der Arbeiterinnen gewisse Anforderungen gestellt werden müssen.

Ausserdem stellten wir aber auch die Psychologie der Arbeiterinnen fest, die zu ihrer allzugrossen Bereitwilligkeit, sich zu überarbeiten, führt. Dies ist, wie wir glauben, eine Folge der unregelmässigen Arbeit in den Frauenberufen: die Arbeitsnächte in der Saison und die Arbeitslosigkeit während der toten Zeit führen bei den Arbeiterinnen zu anormalen Gewohnheiten. Man arbeitet in der Freitags- und Samstagsnacht in der Werkstätte, um sich eine Sonntagsnacht im Theater oder im Tanzsaal zu ermöglichen. Und dies ist nicht bloss in Brüssel und in den übrigen Grossstädten der Fall, wo es von Tanzsälen wimmelt; in den kleinen Städtchen um Brüssel gehen am Sonntag die Ehegatten in den Tanzsaal und bringen dort die Nacht vom Sonntag auf den Montag zu. Es hat den Anschein, als würde die übermässige Arbeitsdauer das Bedürfnis nach einer ebenso gewaltsamen Erholung wachrufen; nur wird dabei leider durch die Sonntagsnacht der Ertrag der Arbeitsnächte der Woche aufgezehrt. Doch ist, wie wir gesehen haben, in der Arbeiterklasse die Überzeugung verbreitet, dass der Ertrag der Überzeitarbeit für Vergnügen bestimmt sei.

Und andererseits spornen die Erfahrungen und Entbehrungen während der Arbeitslosigkeit die Arbeiterin zur masslosen Arbeit während der Saison an.

Diese Ungleichmässigkeit der Bedingungen veranlasst die Klügsten, sich einen Kundenkreis zu bilden und Kleinmeisterinnen zu werden. Wenigstens glauben sie, klug daran zu handeln, wenn sie mehrere Eisen im Feuer haben, und halten es für natürlich, ein wenig überall in der Industrie herumzuarbeiten, so wie in ihrer häuslichen Wirtschaft.

Der charakteristische Zug der Arbeiterin der Kleinindustrie ist ihre vollständige Unkenntnis der ökonomischen Gesetze und ihre fatalistische Vernachlässigung der Grundsätze der Hygiene.

Ich habe nur gesucht nachzuweisen, dass in den Frauenberufen die Nachtarbeit intensiver ist als man annimmt und dass sie in der Kleinindustrie gefährlicher ist als in der grossen. Ich glaube durch die Analyse der erhobenen Tatsache dafür den Beweis erbracht zu haben.

J. Gatti de Gamond.

Die Frauennachtarbeit in Dänemark.

Bericht an das internationale Arbeitsamt

von

Fräulein **Annette Vedel**-(Kopenhagen),

Fabrikinspektorin.

Ad 1 A. Die Verteilung der weiblichen Arbeiterschaft auf die Betriebe mit bis 20, 20—100, 100—500 und über 500 Arbeitern kann nur in unvollkommener Weise zur Darstellung gebracht werden, da die statistischen Angaben in der Regel Arbeiter und Arbeiterinnen umfassen, ohne die Zahl der beiden Kategorien von diesem Gesichtspunkte aus zu spezialisieren.

Tabelle I. Zahl der Arbeiterinnen in den der staatlichen Inspektion (Gesetz vom 23. Mai 1873) unterstehenden fabriksmässigen und Grossbetrieben (1900—1901):

Industrie	Arbeiterinnen			
	unter 14 Jahren	im Alter von 14—18 Jahren	über 18 Jahre	Zusammen
Eisengiessereien, Maschinenfabriken	—	2	67	69
Klempnereien	18	51	542	611
Tonwarenfabriken	7	21	543	571
Kalkstein- und Zementfabriken	—	1	36	37
Glasfabriken	15	8	104	127
Sägereien	1	19	191	211
Papierfabriken	—	22	346	368
Schreibmaterialienfabriken	83	144	380	607
Buch- und Steindruckereien	6	134	758	898
Tapeten- und Jalousiefabriken	—	—	—	—
Lederfabriken	10	86	202	298
Wirkwarenfabriken	61	185	1803	2049
Baumwolle- und Leinenwebereien	52	356	2989	3397
Andere Webereien	—	25	290	315
Färbereien	2	12	554	568
Zündhölzchenfabriken	10	18	204	232
Fett- und Schwefelsäurefabriken	—	—	42	42
Verschiedene chemische Fabriken	40	46	749	835
Tabak- und Zigarrenfabriken	208	230	1628	2066
Bäckereien	9	19	31	59
Mälzereien und Bierbrauereien	—	4	523	527
Hefefabriken	—	—	4	4
Schokolade- und Zuckerwarenfabriken	7	28	223	258
Rohzuckerfabriken und Raffinerien	—	2	225	227
Kaffeesurrogatfabriken	—	9	176	185
Sonstige Nahrungs- u. Genussmittelfabriken	9	9	550	568
Zusammen	542	1438	13192	15172

Ad. I und II.

Tabelle IIa. Zusammensetzung der weiblichen Arbeiterschaft nach Alter und Civilstand in den hauptsächlichsten Industriezweigen (1897).

Industriegruppen	10—14-jähr.	14—18-jähr.	18—22-jähr.	über 22-jährige: Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Zusammen	Ohne Altersangabe	Arbeiterinnen: Absolute Zahl	Auf 100 Arbeiter entfall.
1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	240	616	1699	1963	2081	708	4752	93	7400	24,3
2. Textilindustrie	143	508	1195	2135	2157	663	4955	981	7782	62,1
3. Bekleidungs- und Putzindustrie	111	1657	3644	4701	2656	705	8062	1353	14827	52,4
4. Bau- und Konstruktionsarbeiten, Möbelfabrikation	1	23	41	78	80	26	184	3	252	0,6
5. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2	30	96	134	165	60	359	1	488	6,0
6. Lederindustrie	—	2	9	8	20	4	32	—	43	3,5
7. Keramische und Glasindustrien	71	85	138	208	462	111	776	2	1072	7,8
8. Metall-, Maschinen- und Werkzeugindustrien	112	95	195	343	226	131	700	4	1106	4,1
9. Verschiedene technische und chemische Industrien	82	107	224	358	467	163	988	—	1421	27,8
10. Papierindustrie	69	151	211	275	248	72	595	—	1026	49,9
11. Künstlerische Gewerbebetriebe	21	245	412	453	160	48	661	4	1343	25,1
Zusammen	852	3519	7884	10651	8722	2691	22064	2441	36760	20,8

Tabelle IIb. Mädchen im Alter 10—14 Jahren und verheiratete Frauen in den wichtigsten Industriezweigen mit Berücksichtigung der Arbeiterzahl der Betriebe (1897).

Zahl d. beschäft.		Betriebsgrössenklassen.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	Textilindustrie	Bekleidungs- und Putzindustrie	Bau- und Konstruktionsarbeiten, Möbelfabrikat.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	Lederindustrie	Keramische und Glas-Industrie	Metall-, Maschinen- und Werkzeugindustrien	Verschiedene technische u. chemische Industrien	Papierindustrie	Künstlerische Gewerbebetriebe	Zusammen
	Mädchen im Alter von 10—14 Jahr.	Betriebe mit weniger als 20 Arb.	55	38	56	1	2	—	34	2	11	24	12	235
		mehr als 20 Arb.	185	105	55	—	—	—	37	110	71	45	9	617
	Verheiratete Frauen i. Alt. üb. 22 Jahre	weniger als 20 Arb.	859	663	1733	50	121	19	212	54	109	61	99	3980
		mehr als 20 Arb.	1222	1494	923	30	44	1	250	172	358	187	61	4742

Ad. III.

Tabelle III. Die Heimarbeiterinnen und ihre Verteilung nach Alter und Civilstand in den Hauptindustriegruppen.

Industriegruppen	unter 14-jähr.	14—18-jähr.	18—22-jähr.	über 22-jährige				Ohne Altersangabe	Heimarbeiterinnen	
				Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Zusammen.		Absolute Zahl	Auf 100 Arbeiterinnen entfallen
1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	3	15	40	91	317	76	484	11	553	7,5
2. Textilindustrie	13	23	91	360	860	136	1356	877	2360	30,3
3. Bekleidungs- u. Putzindustrie	9	92	363	1814	1949	522	4285	1268	6017	40,6
4. Bau- u. Konstruktionsarbeiten und Möbelfabrikation	—	2	3	26	33	11	70	1	76	30,2
5. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	—	3	11	45	65	26	136	—	150	30,8
6. Lederindustrie	—	—	—	3	14	2	19	—	19	44,2
7. Keramische und Glasindustrie	—	—	—	8	1	—	9	—	9	0,8
8. Metall-, Maschinen- u. Werkzeugindustrien	100	8	19	104	71	54	229	1	357	32,3
9. Verschiedene technische und chemische Industrien	—	—	—	10	103	13	126	—	126	8,9
10. Papierindustrie	—	—	1	21	65	6	92	—	93	9,0
11. Künstlerische Gewerbebetriebe	—	—	3	7	8	6	21	2	26	1,9
Zusammen	125	143	531	2489	3486	852	6827	2160	9786	26,6

Tabelle IV. Alters- und Civilstandsgruppierung der Heimarbeiterinnen in denjenigen Industrien, deren jährlicher Export den Wert von 200000 Kronen[1]) übersteigt (1897).

Industriegruppen	unter 14-jähr.	14—18-jähr.	18—22-jähr.	über 22-jährige				Ohne Altersangabe	Davon Heimarbeiterinnen	
				Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Zusammen		Absolute Zahl	Auf 100 Arbeiterinnen entfallen
Buchdruckereien, Buchbindereien etc.	21	204	315	346	129	47	522	2	18	1,7
Hefefabriken, Bierbrauereien etc.	2	27	67	116	212	111	439	—	21	3,9
Tabak- und Cigarrenfabriken	186	167	336	662	817	346	1825	11	494	19,6
Papierfabriken	—	20	50	85	121	43	249	—	4	1,3
Zündhölzchenfabriken	9	37	69	106	147	14	267	—	91	23,9
Wirkwarenfabriken	30	118	466	651	858	139	1648	882	2063	65,6
Ziegeleien	47	28	27	66	370	63	499	2	—	—
Porzellan-, Steingut- u. Terracottawarenfabriken	4	36	93	103	32	25	160	—	8	2,7
Zusammen	299	637	1423	2135	2686	788	5609	897	2699	30,0

[1]) 1 Krone = 1,38 Francs.

Ad 2.

Das „Gesetz über die Arbeit in Fabriken und damit gleichgestellten Betrieben sowie über deren öffentliche Überwachung" vom 11. April 1901 (vergl. „Bulletin des internationalen Arbeitsamtes", Band 1, S. 13 ff.) bestimmt (§ 9 u. 10), dass Kinder weiblichen Geschlechtes unter 12 Jahren und jugendliche Arbeiterinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends in Fabriken und sonstigen fabriksmässigen Betrieben nicht beschäftigt werden dürfen. Ausser den so festgesetzten Arbeitsstunden dürfen sie auch nicht zu irgend einer Arbeit im Dienste der Fabrik oder der Werkstätte ausserhalb derselben verwendet werden. Der Minister des Innern kann jedoch auf gestelltes Verlangen und nach Anhörung des Arbeitsrates die Einwilligung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen, die das 15. Altersjahr überschritten haben, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erteilen.

Der Gesetzentwurf sah ursprünglich die Anwendung dieser Bestimmungen auf alle Frauen vor, die in Fabriken und sonstigen fabriksmässigen Betrieben beschäftigt sind; der Rigsdag änderte den Entwurf in der angegebenen Weise um.

Die folgende Tabelle enthält die von der Fabrikinspektion gesammelten Angaben über die Frauennachtarbeit in Dänemark in den auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873 der öffentlichen Überwachung unterliegenden Betrieben.

Tabelle V. Anzahl der Arbeiterinnen, die in den der öffentlichen Überwachung unterliegenden Betrieben regelmässig zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden.

Industrie	Zahl der nachts beschäftigten Arbeiterinnen	
Cementfabriken . . .	2	
Glashütten	14	von 4 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. oder von 2 Uhr nachm. bis 10 Uhr abends.
Papierfabrik	14	abwechselnd Tag- oder Nachtarbeit.
Buchdruckereien . . .	40	jede Nacht etliche Stunden.
Zuckerfabriken	25	während 2—3 Wintermonaten abwechselnd Tag- oder Nachtarbeit.
Chokolade- und Zuckerwarenfabriken . . .	11	während 2 Wintermonaten täglich von 8—10 Uhr abends.
Fadenzwirnereien . .	21	von 6 Uhr abends bis 3 Uhr morgens oder von 3 Uhr nachm. bis Mitternacht.
Zusammen	127	Arbeiterinnen = 1 Proz. aller in diesen Betrieben beschäftigten weiblichen Personen.

Da das Gesetz nur die Nachtarbeit der Arbeiterinnen unter 18 Jahren verbietet, können die Fragen 3, 4, 5 und 6 nicht beantwortet werden.

Ad 7, 8 und 9.

Frauen, die in Bierbrauereien und Petroleumniederlagen beim Füllen der Flaschen mit Bier oder Petroleum beschäftigt sind, ferner Arbeiterinnen, die in Konservenfabriken, Klempnereien, Zündhölzchenfabriken, Strickwarenfabriken, in Hadernsortierereien, Buttereien, Seilereien, Wäschereien und ähnlichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten einen Lohnzuschlag, der für Überstundenarbeit zwischen 20—40 Proz., für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 40—90 Proz. des Taglohnes schwankt; Nachtarbeit (ad 7) findet in diesen Betrieben nicht statt und das Nachhausegeben von Arbeit nach Schluss der Fabrikarbeit ist nicht üblich.

Arbeiterinnen in Buchbindereien, Hutfabriken, Goldschmiedewerkstätten, Schneiderwerkstätten, Bürsten-, Schuh-, Papier-, Zucker-, Tabak- und Textilfabriken etc. erhalten einen Lohnzuschlag, der für Überstundenarbeit (bis 8 Uhr abends) zwischen 25—50 Proz. und für Nachtarbeit zwischen 50—100 Proz. des Taglohnes schwankt; eine Verbindung von Werkstättenarbeit und Heimarbeit ist sehr selten.

Ad 10, 11 und 12: keine Antwort.

Literatur ist über die Fragen der Frauennachtarbeit in Dänemark nicht vorhanden.

Frauennachtarbeit in Spanien.

Bericht, erstattet dem internationalen Arbeitsamte

von der

Commission de Reformas sociales.

Die auf diesen Gegenstand bezüglichen Anordnungen finden sich im Gesetze vom 13. März 1900, betr. die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, sowie im Reglement über seine Anwendung.

Der Art. 4 des Gesetzes verbietet die Nachtarbeit für Kinder beiderlei Geschlechtes unter 14 Jahren. Unter Nachtarbeit wird verstanden die Arbeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, einschliesslich einer Ruhepause von wenigstens anderthalb Stunden. Die Nachtarbeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Der Art. 7 des Reglements besagt, dass die über 14jährigen und unter 16jährigen (beider Geschlechter) nicht mehr als 8 Stunden täglich Nachtarbeit verrichten dürfen und deren Gesamtarbeitszeit 66 Wochenstunden nicht überschreiten darf.

Der Art. 8 verfügt, dass die über 14- und unter 16jährigen, die bei Nachtarbeiten beschäftigt sind, hierbei nicht mehr als 4 aufeinanderfolgende Stunden, abzüglich der im Art. 4 des Gesetzes vorgesehenen Ruhepausen (Minimum derselben: im ganzen anderthalb Stunden) arbeiten dürfen.

Die Nachtarbeit der Frauen in den Vereinigten Staaten.

Bericht, erstattet dem internationalen Arbeitsamte

von

Adna F. Weber,

Chefstatistiker des arbeitsstatistischen Amtes des Staates New-York, Korrespondenten der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

1. Umfang und Bedeutung der Frauenarbeit.

Im Jahre 1900 waren in den Vereinigten Staaten mit Einschluss von Hawaii 5329807 Mädchen und Frauen im Alter von über 10 Jahren erwerbstätig. Diese Zahl kommt 18.8 % aller über 10jährigen weiblichen Einwohner des Landes gleich, während noch im Jahre 1880 nur 14.7 % aller über 10jährigen Frauen in einem Lohnverhältnisse standen. Die nachstehende Tabelle enthält Angaben über die Zahl der weiblichen Bevölkerung des Landes überhaupt, die Zahl der über 10jährigen weiblichen Einwohner und endlich in 5 Unterabteilungen[1]) die Zahl der Erwerbstätigen auf dem Festlande.

	1880	1890	1900
Gesamtziffer der weiblichen Bevölkerung .	24636963	30554370	37178127
Frauen im Alter von 10 Jahren und darüber	18025627	23060900	28246384
1. Landwirtschaft	594510	678884	977336
2. Freie Berufe	177255	311687	430576
3. Häusliche Dienste	1181506	1667651	2095449
4. Handels- und Verkehrsgewerbe	62852	228421	503347
5. Fabriken und Werkstätten	631034	1027928	1313204
Zusammen	2647157	3914571	5319912
Es arbeiten in einem Lohnverhältnisse: In Prozenten der gesamten weiblichen Bevölkerung .	10.7	12.8	14.3
Es arbeiten in einem Lohnverhältnisse: In Prozenten der über 10jährigen weibl. Bevölkerung .	14.7	17.0	18.8

In jeder der 5 Berufsgruppen hat das Verhältnis der Lohnarbeiterinnen zugenommen, mit alleiniger Ausnahme vielleicht der häuslichen Dienste, wogegen im Handels- und Verkehrsgewerbe die Steigerung besonders stark ist. Während im Jahre

[1]) Vgl. die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1900, II. Bd., S. CXXVIII und CXXXIII.

1880 von 100 lohnarbeitenden Frauen nur 2.4 % in diesen Berufen tätig waren, stieg dieses Verhältnis bis zum Jahre 1900 auf 9.4 %.

Es entfielen von je 100 im Lohnverhältnis stehenden Frauen:

auf die Berufsgruppen	im Jahre		
	1880	1890	1900
1. Landwirtschaft	22.5	17.3	18.4
2. Freie Berufe	6.7	8.0	8.1
3. Häusliche und persönliche Dienste	44.6	42.6	39.4
4. Handels- und Verkehrsgewerbe	2.4	5.8	9.4
5. Fabriken und Werkstätten	23.8	26.3	24.7
Zusammen	100.—	100.—	100.—

Diese zunehmende Beschäftigung der Frauen in anderen, ausserhalb ihrer traditionellen Wirksamkeitssphäre, der der Haushaltung, liegenden Berufen, führte natürlich zu einem raschen Ansteigen der Zahl der Arbeiterinnen im Verhältnisse zu der der männlichen Arbeiter. Auf diese entfielen noch im Jahre 1880 84.8 % aller erwerbstätigen Personen; bis zum Jahre 1900 sank diese Zahl auf 81.7 %, während innerhalb der gleichen Periode der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte von 15.2 % auf 18.3 % stieg. Diese Steigerung der weiblichen Berufstätigkeit war im Handels- und Verkehrsgewerbe besonders stark.[1])

Die grösste Zahl erwerbstätiger Frauen weisen die nachfolgenden Staaten auf:

1. New-York	672045	= 23.0 %	aller	über 10jährigen	weiblichen	Einwohner,
2. Pennsylvania	431537	= 18.0 %	„	„	„	„
3. Massachusetts	329033	= 21.0 %	„	„	„	„
4. Illinois	294646	= 16.3 %	„	„	„	„
5. Ohio	246071	= 15.1 %	„	„	„	„
6. Georgia	218539	= 27.5 %	„	„	„	„
7. Alabama	200009	= 30.6 %	„	„	„	„
Zusammen	2391880					
Verein. Staaten	5329807	= 18.8 %	„	„	„	„

Von den aufgeführten sieben Staaten weist Alabama den grössten Prozentsatz seiner gesamten weiblichen Einwohnerschaft als erwerbstätig auf. Doch in Alabama sowohl als auch in Georgia sind die

[1]) Von je 100 der Erwerbstätigen in den in der Legende bezeichneten Berufsgruppen entfielen auf Frauen im Jahre:

	1880	1890	1900
1. Landwirtschaft	7.7	7.9	9.4
2. Freie Berufe	29.4	33.0	34.2
3. Häusliche und persönliche Dienste	34.5	39.5	37.5
4. Handels- und Verkehrsgewerbe	3.4	6.9	10.6
5. Fabriken und Werkstätten	16.7	18.1	18.5
Zusammen	15.2	17.2	18.3

meisten dieser Arbeiterinnen in der Landwirtschaft[1]) beschäftigt (Frauen und Töchter der Farmer und Pächter), und diese kommen für die uns hier beschäftigende Frage nicht in Betracht. Fast die Hälfte aller in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen arbeitet in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ihrer Familien, und über ein Viertel derselben sind selbst Eigentümerinnen oder Pächterinnen der Farmen. Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben über die Verteilung der Frauen auf die hauptsächlichsten Berufe.

	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen
1. Landwirtschaft	977336
Gesinde auf Farmen	220048
„ „ „ (Familienmitglieder)	441055
Farmpächterinnen etc.	291181
2. Freie Berufe	430576
Musikerinnen und Musiklehrerinnen	52359
Schullehrerinnen	327151
Künstlerinnen und Kunstlehrerinnen	11021
3. Häusliche und persönliche Dienste	2095449
Inhaberinnen von Pensionen und Vermieterinnen	59455
Wirtschafterinnen und Kellnerinnen	146929
Aufwartefrauen	123898
Wäscherinnen und Plätterinnen (davon 9931 in Dampfwäschereien)	335282
Ammen und Hebammen	108691
Dienstboten	1240950
4 Handel und Verkehr	503347
Buchhalterinnen und Kassiererinnen	74153
Bureaugehilfinnen und Kopistinnen	85246
Kleinhandel	34084
Verkäuferinnen	149230
Stenographinnen und Maschinenschreiberinnen	86118
Telegraphistinnen und Telephonistinnen	22556
5. Fabriken und Werkstätten	1313204

Ausser den Aufwartefrauen und den Wäscherinnen (welch letztere aber zum grössten Teil Heimarbeiterinnen sind) kann die Frauenarbeit nur im Handels- und Verkehrsgewerbe, in Fabriken und Werkstätten gesetzlich geschützt werden. Es sind auch vornehmlich die neuen kaufmännischen Zweige der Frauenarbeit, auf welche deren bedeutende Zunahme zum grossen Teile zurückzuführen ist, die Verwendung der Frauen als Buchhalterinnen,

[1]) Die nachstehenden Zahlen geben die Verteilung der Arbeiterinnen auf die einzelnen Berufsgruppen an:

Staat	Berufsgruppe				
	Landwirtschaft	Freie Berufe	Häusliche Dienste	Handel und Verkehr	Fabriken und Werkstätten
1. New-York	12371	51704	265540	96190	246240
2. Pennsylvania	10593	32337	175050	53830	160727
3. Massachusetts	1882	23303	106191	44944	152713
4. Illinois	12167	32509	122837	50902	76231
5. Ohio	14753	25007	99892	33996	72923
6. Georgia	100318	6662	89445	3627	18487
7. Alabama	129002	4187	54895	2227	9698

Schreiberinnen, Stenotypistinnen, Telegraphistinnen und als Telephondamen. Viele dieser Beschäftigungen reichen an die Arbeit einer Lehrerin fast heran und bedürfen kaum eines gesetzlichen Schutzes. Doch die 150000 Verkäuferinnen arbeiten unter Bedingungen, die den der Arbeit der Fabrikarbeiterinnen nahezu gleichkommen, und diese zwei Arbeiterinnenkategorien sind es auch, die hinsichtlich der Nachtarbeit gesetzlich zu schützen wären.

2. Nachtarbeit in kaufmännischen Betrieben.

New-York ist der einzige der bedeutenderen Staaten, dessen Gesetzgebung die Nachtarbeit in kaufmännischen Betrieben, allerdings nur für unter 21jährige Angestellte, verbietet. Das Gesetz wurde im Jahre 1896 erlassen und findet auf alle Städte und Ortschaften mit über 3000 Einwohnern Anwendung. Als „kaufmännischer Betrieb" (mercantile etablishment) definiert das Gesetz „jeden Platz, an dem Güter, Waren oder irgend welche Handelsartikel zum Verkaufe feilgeboten werden." Artikel 161 dieses Gesetzes[1]) lautet wie folgt:

„Kein männlicher Angestellter im Alter unter 16 Jahren und keine weibliche Angestellte im Alter unter 21 Jahren darf in einem kaufmännischen Betriebe länger als 60 Stunden in einer Woche oder länger als 10 Stunden an einem Tage beschäftigt werden, ausser wenn es sich darum handelt, die Arbeitsdauer an einem Tage der Woche zu reduzieren; diese Kategorien von Angestellten sollen weder angehalten werden, noch soll ihnen gestattet werden, vor 7 Uhr morgens oder nach 10 Uhr abends zu arbeiten. Letztere Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Arbeitsdauer am Samstag, unter der Voraussetzung, dass die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden 60 nicht überschreitet, und nicht auf die Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem nächstfolgenden 1. Januar."

Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt nicht dem „State Commissioner of Labor", sondern den lokalen Sanitätsbehörden ob. Die Übertretung dieser Bestimmungen wird als strafbares Vergehen angesehen und mit einer Busse belegt, deren Höhe für den ersten Straffall mit 20—100 Dollar fixiert ist.

Nebraska verbietet ebenfalls (Laws of 1899, chap. 107) die Nachtarbeit der Frauen in kaufmännischen Betrieben, Hotels und Gastwirtschaften, ebenso wie in Fabriken, und zwar in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Ohio verbietet „jede Nachtarbeit" für Mädchen unter 18 Jahren zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

3. Nachtarbeit in Fabriken.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1900 beträgt die Zahl der über 10-jährigen, in Fabriken und Werkstätten

[1]) The General Labor Law, Laws of 1897, chap. 415.

beschäftigten Arbeiterinnen 1313204. Für unsere Zwecke wird es indessen besser sein, nur die Zahlen zu berücksichtigen, die die Anzahl der im monatlichen Durchschnitte des Zählungsjahres in gewerblichen Betrieben gegen Lohn beschäftigten, über 16-jährigen Arbeiterinnen angeben. Die Anzahl dieser Arbeiterinnen belief sich auf 1029296, wovon mehr als die Hälfte in der Textil- und Bekleidungsindustrie beschäftigt waren.

	Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen	
Textil- und Bekleidungsindustrien		512712
Bekleidung	175000	
Handarbeiten		97236
Weissnäherei	40835	
Hutmacherei	32487	
Schneiderei	19533	
Verschiedenes		89999
Korsettfabrikation	11096	
Handschuhfabrikation	9703	
Elektrische Apparate	6158	
Gummischuhe	5942	
Kautschuk- und Gummiartikel	7317	
Papier- und polygraphische Industrien		73922
Papierschachtelnfabrikation	18192	
Buchdruckerei	28000	
Buchbinderei	7900	
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel		64639
Obst- und Gemüsekonservenfabrikation	19699	
Zuckerbäckerei	15849	
Brotbäckerei	10452	
Lederindustrie		55970
Schuhwarenfabrikation	51000	
Fabrikation von Lederwaren	3400	
Tabakindustrie		53374
Zigarren und Zigaretten	37762	
Tabak	15612	
Metallindustrie (mit Ausnahme der Eisen- und Stahlindustrie)		26975
Bijouterie, Gold- und Silberverarbeitung	6319	
Uhrenindustrie	3473	
Weissblech	2600	
Chemische Industrie		14310
Medizinische Spezialitäten	6001	
Pharmaceutische Stoffe	3110	
Eisen- und Stahlwaren		13777
Giessereien und Montierungswerkstätten	2633	
Kurzwarenerzeugung	2700	
Holzwaren		13678
Furnituren	2476	
Zigarrenschachteln	2255	
Ton-, Glas- und Kleinerzeugnisse		9336
Töpferei	4481	
Glasindustrie	3529	
Wagenbau		2239
Liqueur- und Getränkeerzeugung		1095
Schiffsbau		34
	Zusammen	1029296

Aus der nachfolgenden Tabelle, deren Zahlenangaben sich auf diejenigen 10 Berufe erstrecken, in welchen ein grosser Prozentsatz sämtlicher Arbeitskräfte auf Frauen entfällt, ist ersichtlich, dass in einigen dieser Berufe sich eine Tendenz zur Abnahme der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte bemerkbar macht, was aber möglicherweise zum Teile auf die Ersetzung der Frauen- durch Kinderarbeit zurückzuführen ist. Andererseits macht sich ein leichtes Ansteigen der Frauenarbeit in der Tabak-, Schuhwaren- und der polygraphischen Industrie bemerkbar, ebenso auch in den in der Tabelle nicht berücksichtigten Koffer-, Zuckerbäckerei- und Tonindustrien.

Anzahl und prozentueller Anteil der über 16-jährigen Arbeiterinnen an der Gesamtarbeiterzahl 1870—1900.

Industrie	Gesamtzahl der über 16-jährigen Arbeiterinnen 1900	Von je 100 Arbeitskräften waren weiblich:			
		1870	1880	1890	1900
1. Baumwollindustrie	126882	51.4	48.4	48.7	41.9
2. Wollindustrie	64141	37.3	37.0	42.1	40.3
3. Wirkwarenindustrie	53565	54.0	61.3	68.5	64.2
4. Tabakindustrie	49352	16.3	23.1	29.8	37.2
5. Schuhwarenfabrikation	47186	—	22.6	29.8	33.0
6. Seidenwarenindustrie	34797	53.1	52.3	58.6	53.2
7. Gemüse- und Fruchtkonserven	19699	58.5	48.5	51.7	54.1
8. Kartonschachteln etc.	18192	66.7	70.6	67.9	65.8
9. Buchdruckerei	14815	5.5	11.6	11.2	15.7
10. Glasindustrie	3529	4.6	3.1	4.2	6.7
Summa 1—10	432158	39.0	35.2	39.3	39.4
Summa aller Fabriksindustrien	1029296	15.8	19.4	18.9	19.4

Nur wenige amerikanische Unionsstaaten und Territorien verbieten direkt die Nachtarbeit, doch sind in dieser Minderheit einige der bedeutendsten Industriestaaten vertreten. Die nachfolgende Tabelle erstreckt sich auf alle Staaten, in welchen, nach der Zählung vom Jahre 1900, mehr als 20000 Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren beschäftigt werden.

Staat	Zahl der über 16-jährigen Arbeiterinnen	Die Nachtarbeit in Fabriken ist für alle Frauen verboten in der Zeit
1. New-York	230181	von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens
2. Massachusetts	143109	„ 10 „ „ „ 6 „ „
3. Pennsylvania	126093	
4. Illinois	58978	
5. Ohio	53711	„ 7 „ „ „ 6 „ „
6. New-Jersey	51661	„ 6 „ „ „ 7 „ „
7. Connecticut	42605	
8. Maryland	29617	
9. Rhode-Island	29269	
10. Missouri	23683	
11. Michigan	23092	
12. New-Hampshire	21921	

Allem Anscheine nach war New-York der erste Staat der Union, der die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiterinnen verbot. Im Jahre 1889 wurde das Gewerbegesetz (chap. 409 der Gesetze von 1886), welches bis dahin lediglich die Bestimmung enthielt, dass kein jugendlicher Arbeiter im Alter von unter 18 Jahren und keine Arbeiterin im Alter von unter 21 Jahren länger als 60 Stunden wöchentlich beschäftigt werde, dahin abgeändert, dass für diese Arbeiterkategorien die Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten wurde. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1899, in welchem Jahre eine Revision des Gesetzes in der Richtung erfolgte, dass diese Bestimmung sich nunmehr auf alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied erstreckt.[1]) Das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich im Staate New-York auf alle gewerblichen Betriebe, bei einer sehr weiten Interpretation dieses Begriffes, weil die Gesetzgebung als „Fabrik" (Factory) „jede Fabrik, Werkstätte, oder jeden sonstigen gewerblichen oder kaufmännischen Betrieb, in dem eine oder mehrere Personen irgend eine Arbeit ausführen" ansieht. Dank dieser weitgehenden Interpretation konnte der staatliche Fabriksinspektor die nächtliche Beschäftigung von Frauen in allen Betrieben verbieten, so z. B. in den Dampfwäschereien, während die übrigen Wäschereien durch die im Jahre 1901 erfolgte Abänderung des Gesetzes[2]) ebenfalls den Fabriken gleich- und dem Gesetze unterstellt wurden. In der Wäscherei bildet gegenwärtig eine Ausnahme noch die Kundenwäscherei der Frauen in ihren Wohnungen als Familienbetrieb. Denn tatsächlich entzieht sich in den Vereinigten Staaten, infolge der von den Gerichten vertretenen Interpretation der konstitutionellen Garantien der Rechte der persönlichen Freiheit und des Eigentums, die Heimarbeit jedem wirksamen gesetzlichen Schutze. Es ist infolgedessen nicht möglich, gesetzlich die excessiv lange Arbeitsdauer der zahlreichen Einwandererfamilien zu beschränken, die sich in der Regel unmittelbar nach ihrer Landung mit der Fertigstellung von Kleidungsstücken für die Unternehmer und Zwischenhändler in den grossen Städten, New-York, Chicago, Baltimore u. s. w. beschäftigen. Indessen ist es der Gesetzgebung möglich, eine Reihe von hygienischen Massregeln für die Wohnungen, in welchen sich Heimbetriebe befinden, aufzustellen, und auf diesem Wege haben denn auch mehrere Staaten entweder eine Besserung der Arbeitsbedingungen der

---

[1]) Art. 77 des chap. 415 der Gesetze von 1899 (the General Labor Law as surended) lautet: „Kein jugendlicher Arbeiter im Alter von unter 18 Jahren und keine Arbeiterin soll in diesem Staate vor 6 Uhr morgens, oder nach 10 Uhr abends, oder länger als 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich in einer Fabrik beschäftigt werden, es sei denn, dass dies geschieht, um die Arbeitsdauer am letzten Tage der Woche abzukürzen, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden nicht höher ist, als 10 im wöchentlichen Durchschnitt für jeden Arbeitstag."

[2]) Vgl. „Bulletin des internationalen Arbeitsamtes", Bd. I, S. 156.

Heimarbeiterinnen erzielt, oder diese Arbeit überhaupt in die Fabriken getrieben, wo sie der gesetzlichen Regelung und der Kontrolle der Inspektoren unterliegen.

Im Staate Massachusetts datiert das Verbot der Frauennachtarbeit vom Jahre 1890. Verboten ist die Verwendung von Arbeiterinnen überhaupt und von Arbeitern im Alter von unter 18 Jahren in allen gewerblichen Betrieben in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens.[1])

Das Gesetz von Ohio vom 19. April 1898 bestimmt, dass kein jugendlicher Arbeiter im Alter von unter 16 Jahren und keine Arbeiterin im Alter von unter 18 Jahren nach 7 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden darf; die Übertretung wird mit einer Geldbusse von 20—50 Dollar oder mit Gefängnis von 10—30 Tagen geahndet. Die Gewerbeinspektion ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Das Gesetz von New-Jersey vom 23. März 1892 verbietet die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt, und von jugendlichen Arbeitern im Alter von unter 18 Jahren bei gewerblichen Arbeiten in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr morgens, lässt jedoch Ausnahmen zu für die Glasindustrie und für die Konservenfabriken, welche leicht verderbliche Waren konservieren. Mit dem Vollzug ist die staatliche Fabriksinspektion betraut, die Busse beträgt 100 Dollar für jede konstatierte Übertretung.

In Michigan erstreckt sich das Verbot der Frauennachtarbeit lediglich auf jugendliche Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren. Ein anderer Staat des Westens, Wisconsin, verbietet ebenfalls die Beschäftigung von Jugendlichen im Alter von unter 16 Jahren in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens. (Laws of 1899, chap. 274, Sect. 3.)

Der Staat Indiana hat durch Gesetz vom 2. März 1899, chap. 49, art. 3, bestimmt, „keine Person oder Erwerbsgesellschaft, oder ihre Vertreter, sollen Frauen oder Mädchen zu irgend einer gewerblichen Arbeit innerhalb der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verwenden."

Der Weststaat Nebraska, dessen Industrie verhältnismässig unbedeutend ist (nach der Zählung von 1900 betrug die durchschnittliche Zahl der in diesem Staate beschäftigten gewerblichen Arbeiterinnen 2626), scheint der letzte zu sein, der unter den

---

[1]) Art. 27, chap. 106 des Revised Laws lautet: „Keine Person, kein Angestellter oder Vertreter einer Person oder Gesellschaft darf eine Arbeiterin oder einen jugendlichen Arbeiter bei irgend einer gewerblichen Arbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigen. Wer immer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt einer Busse von 20—50 Dollar für jede Übertretung."

Staaten, welche die Frauennachtarbeit verbieten, erwähnt werden soll. Das Gesetz von Nebraska definiert als Nachtarbeit jede Arbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens.[1])

4. Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer.

In denjenigen Staaten, in welchen die tägliche Arbeitsdauer der Frauen oder Minderjährigen gesetzlich beschränkt ist, ist die Nachtarbeit, sei es in Form einer Verlängerung der Arbeitszeit, sei es in der von Überstunden, bis zu einem gewissen Grade erschwert. Wenn die tägliche Arbeitsdauer gesetzlich auf 10 Stunden fixiert wurde, so fallen dann auch diese 10 Stunden in der Regel in die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends, und Nachtarbeit ist nur auf dem Wege des Schichtenwechsels möglich. Es ist aber Tatsache, dass die Verwendung von Arbeiterinnen in Nachtschichten in Amerika nicht gebräuchlich ist; verhältnismässig am häufigsten kommt sie noch in den grossstädtischen Buchdruckereien, die Zeitungen und Zeitschriften herstellen, vor. In der weitaus grössten Masse der Fälle aber kleidet sich die Frauennachtarbeit in Amerika in die Form von Verlängerungen der Arbeitszeit bis in die späte Nacht hinein, namentlich in der Hauptsaison, und dieser Form der Nachtarbeit, welche den Feierabend bis in die tiefe Nacht verlegt, kann am besten auf dem Wege der gesetzlichen Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer entgegengetreten werden. Tatsächlich haben denn auch die meisten Staaten der Union, wie aus der umstehenden Tabelle ersichtlich, die tägliche Arbeitsdauer für Frauen und Jugendliche mit 10 Stunden gesetzlich fixiert.

Infolge der verfassungsmässigen Garantien des persönlichen Rechtes auf freien Vertragsabschluss erachtet man nicht überall die Gesetzgebung als zur Beschränkung der Arbeitsdauer erwachsener Arbeiterinnen kompetent. So wurde z. B. das Gesetz von Illinois, so weit es sich auf erwachsene Frauen bezieht, als verfassungswidrig erklärt, und die darin festgesetzte maximale 10-stündige Arbeitsdauer gilt nur für jugendliche Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren. Deshalb war es auch notwendig, in der vorstehenden Tabelle einen Unterschied zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeiterinnen zu statuieren. Einige Staaten (so Wisconsin, Minnesota, die beiden Dakota und Oklahama) haben zwar die tägliche Arbeitsdauer gesetzlich fixiert, gestatten aber freie Übereinkommen zwischen den Unternehmern

[1]) Das Gesetz von Nebraska vom 31. März 1899, chap. 107, art. 1, lautet: „Innerhalb der Grenzen dieses Staates darf keine weibliche Person in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe, einem Hotel oder einer Gastwirtschaft länger beschäftigt werden, als an 60 Stunden in der Woche, und die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden dürfen so verteilt werden, dass sie zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends fallen, doch in keinem Falle darf die Arbeitszeit länger als 10 Stunden täglich dauern."

Gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer für Arbeiterinnen in 24 Staaten der Union.

Staat	Für alle Arbeiterinnen	Für Arbeiterinnen unter 21 Jahren in gewerblichen Betrieben	Für weibliche Angestellte in kaufmännischen Betrieben
1. California . . .	—	für unter 16jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben.
2. Connecticut . .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	wie in gewerbl. Betrieben.
3. Georgia . . .	11 St. tägl. in der Textilindustrie.	für unter 16jährige von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.	wie in gewerbl. Betrieben.
4. Illinois	(verfassungswidriges Gesetz)	für unter 16jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben.
5. Indiana . . .	—	für unter 18jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben.
6. Louisiana . . .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	—
7. Maine	60 St. wöchentl.	für unter 18jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	—
8. Maryland . . .	10 St. tägl. in der Textilindustrie.	für unter 16jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	in Baltimore wie in gew. Betrieben.
9. Massachusetts .	10 Stunden tägl., 58 St. wöchentl.	—	wie in gewerbl. Betrieben.
10. Michigan . . .	—	für unter 21jährige 10 St. täglich, 60 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben für Geschäfte mit mind. 10 Angestellten.
11. Minnesota . .	—	für unter 21jährige 10 St. tägl.[1]), 60 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben.
12. Nebraska . . .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	wie in gewerbl. Betrieben.
13. New-Hampshire	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	—
14. New-Jersey . .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	— für unter 21jähr.
15. New-York . .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	wie in gewerbl. Betrieben.
16. North Dakota .	10 St. täglich[1])	—	—
17. Ohio	—	für unter 18jährige 10 St. täglich, 55 St. wöchentl.	wie in gewerbl. Betrieben.
18. Oklahama . .	10 St. täglich[1])	—	—
19. Pennsylvania .	12 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	wie in gewerbl. Betrieben.
20. Rhode Island .	10 Stunden tägl., 60 St. wöchentl.	—	—
21. South Carolina .	11 St. tägl. in der Textilindustrie	—	—
22. South Dakota .	10 St. täglich[1])	—	—
23. Virginia . . .	10Stunden täglich	—	—
24. Wisconsin . .	8 Stunden täglich	—	—

[1]) Überstunden gesetzlich zulässig.

und Arbeiterinnen, durch welche an Stelle der gesetzlichen eine längere Arbeitsdauer vereinbart werden kann. Ein derartiges Gesetz bleibt selbstverständlich wirkungslos und toter Buchstabe.

5. Übertretungen der Gesetze.

In den Staaten, in welchen die Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche verboten ist, konstatieren die Gewerbeinspektoren nur verhältnismässig wenige Übertretungen, und diese betreffen öfters die jugendlichen als die erwachsenen Arbeiterinnen. Andererseits konstatieren aber dieselben Inspektoren häufige Übertretungen der Gesetze über die tägliche Arbeitsdauer, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Nachtarbeit oft durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer ersetzt wird. Die allgemeine Ansicht geht dahin, dass das Mittel gegen diese Form der Nachtarbeit der Frauen in einem Verbote der Überzeitarbeit bestehen würde. Es sind aber nur sehr wenige Staaten, die durch Erlass von Specialgesetzen nach dieser Richtung hin gegen die Nachtarbeit vorgegangen sind.

Das Verbot der Frauennachtarbeit in der französischen Industrie.

Bericht namens der französischen Sektion erstattet an die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

von

P. Pic,

Professor des Gewerberechtes an der Universität Lyon, Mitglied des leitenden Ausschusses der französischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Über das Verbot der gewerblichen Frauennachtarbeit in Frankreich.

In unserem, dem Pariser internationalen Kongress vom Jahre 1900 erstatteten Berichte über das Verbot der Nachtarbeit in Frankreich*) fassten wir das ganze Problem der gesetzlichen Regelung der Nachtarbeit für die gesamte Arbeiterschaft ins Auge. Unsere Untersuchungen, die sich hauptsächlich auf die Berichte der Gewerbeinspektoren stützten, führten uns zu folgenden Schlüssen: dass die Nachtarbeit ökonomisch und sozial niedriger zu bewerten ist als die Tagesarbeit, und dass es infolgedessen geboten ist, sie gesetzlich möglichst einzuschränken, bis zu dem Zeitpunkte, wo es möglich wäre, sie völlig zu unterdrücken; dass aber ein unverzüglicher Erlass eines Verbotes, zumindest soweit es sich um erwachsene männliche Arbeiter handelt, nicht ohne Gefahr wäre, und dass infolge dessen eine internationale Übereinkunft über diesen Gegenstand, vor allen allgemeinen Verboten, ausserordentlich wünschenswert wäre.

---

*) Congrès international pour la protection légale des travailleurs — rapport et compte-rendu, P. 165. — Der nachfolgenden Ausführung dienen, ausser einer von uns veranstalteten eigenen Erhebung in den Lyoner Industriebetrieben der genannte Bericht und die folgenden Publikationen zur Basis: Germain Martin, L'interdiction du travail de nuit des femmes en France, compte-rendu des délibérations de l'assemblée générale de l'Association nationale française pour la protection légale des travailleurs, 29. Janv., 12. Mars 1902 (noch nicht erschienen); Rapport de la Commission supérieure du travail [Präsident: Richard Waddington, Berichterstatter: Hubert Brice], à M. le Président de la République sur l'application de la loi du 2. Nov. 1892 (modifiée le 30. Mars 1900), pendant l'Année 1901 (ebenfalls noch nicht erschienen, dem Berichterstatter durch Gefälligkeit des Handelsministers zur Verfügung gestellt); Benzacar, L'ouvrière au XXe siècle (Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie sociale, 1902, S. 172, 193ff.); Kaethe Schirmacher, Le travail des femmes en France (Musée social, Mai 1902).

Die Schwierigkeit des Problemes veranlasste die internationale Vereinigung, es zu teilen, und es sollten, gemäss der in Basel im Jahre 1901 gefassten Resolution, die Arbeiten des Jahres 1902 auf die Frage des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen beschränkt bleiben. Die Baseler Tagung stellte sich mit Recht auf den Standpunkt, dass, nachdem die Gesetzgeber der meisten Länder die grossen Gefahren der gewerblichen Frauennachtarbeit im Prinzipe erkannt und zur Abwehr gegen diese Gefahren mehr oder weniger strenge Vorschriften erlassen worden sind, der Augenblick gekommen sei, da es geboten erscheint, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zusammenzustellen, die einzelnen Bestimmungen miteinander zu vergleichen, die durch eine jede von ihnen erzielten Resultate zu untersuchen, und so dem zukünftigen Gesetzgeber den Weg zu weisen, den er am besten zu wählen hätte. Wenn sich dann eines Tages die gesetzgebenden Körperschaften entschliessen, den Weg internationaler Regelung der Arbeitsverhältnisse zu betreten, kann die Methode durchdachter und gleichzeitiger Erhebungen, wie sie die internationale Vereinigung begonnen hat, diesen Vorgang nur beschleunigen und seine Durchführung erleichtern.

Die französische Gesetzgebung hat seit dem Kongress von 1900 in bezug auf Frauennachtarbeit keine Abänderung erfahren, und wir können daher, da unser Bericht vom Jahre 1900 ein ziemlich vollständiges Bild der in den Gesetzen vom 2. November 1892 und 30. März 1900, sowie in dem im Jahre 1895, 1897, 1898, 1899 modifizierten organischen Dekrete vom 15. Juni 1893 enthaltenen Vorschriften bietet, eine ganz kurze Übersicht der Hauptbestimmungen geben, um umso ausführlicher die wünschenswerten Reformen zu behandeln.

Geltende Gesetzgebung.

Es ist grundsätzlich verboten, unter 14jährige Kinder beiderlei Geschlechts sowie Frauen jedweden Alters zu irgend einer Nachtarbeit in einem der im Art. V. des Gesetzes von 1892 genannten industriellen Betriebe zu verwenden. Man versteht unter Nachtarbeit (Art. 4 von 1892) jede Arbeit, die zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens verrichtet wird.

Von diesem Grundsatze macht das Gesetz zwei Arten von Ausnahmen: dauernde und vorübergehende Ausnahmen.

Dauernde Ausnahmen. Das Gesetz vom Jahre 1892 enthielt in bezug auf die Arbeit in Doppelschichten eine sehr einschneidende Ausnahme, die das Gesetz vom 20. März 1900 grundsätzlich aufgehoben hat. Der Art. IV, § 2 dieses Gesetzes gestattete tatsächlich die Arbeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, sobald dieselbe unter zwei Partien (oder Schichten) von Arbeitern verteilt war, von welchen jede nicht mehr als 9 Stunden arbeiten sollte. Nachdem die Praxis die schweren Übelstände dieses Systems aufgedeckt hatte, — zumal in Fällen, in welchen

die Unternehmer zu der Methode der fliegenden Schichten oder Relais, oder der der Wechselschichten ihre Zuflucht nahmen, hat die Gesetzgebung von 1900 diese Erlaubnis kurz und bündig aufgehoben. Die vom Gesetze vorgesehene Übergangsperiode (3 Monate für das Verschwinden der Relais, 2 Jahre zur Beseitigung der Wechselschichten mit Beziehung auf die industrielle Nachtarbeit) hat am vergangenen 1. August ihr Ende genommen, — ohne dass dagegen von seiten der Unternehmer ein ernstlicher Widerspruch laut geworden wäre.*) Daher ist künftig in Frankreich nur die Einteilung in sukzessive und fortlaufende Schichten möglich, und zwar so, dass die erste Schicht nicht vor 5 Uhr morgens zu arbeiten beginnt, und die zweite Schicht erst auf 9 Uhr abends bestellt werden darf. Faktisch bedeutet das neue Regime in seinen Wirkungen die Unterdrückung der Schichtarbeit, die im übrigen von den meisten Industrien aufgegeben ist.**)

Dies bestätigt denn auch die Commission supérieure in ihrem Berichte von 1901: „Das System der doppelten, sukzessiven Schichten innerhalb 24 Stunden gestaltet sich viel zu unvorteilhaft, als dass man annehmen könnte, dass es seinen gesetzlichen Endtermin überdauern könnte."

Immerhin ist die Reform weniger radikal, als es scheinen könnte; denn das Gesetz von 1900 hat die Organisation der Relais sowohl in den ununterbrochenen als in denjenigen Betrieben, die durch eine Verwaltungsordnung noch näher bezeichnet werden sollen, (diese Verordnung ist noch nicht erlassen worden) aufrecht erhalten.

Es bleiben somit zwei ständige, vom Gesetz von 1900 unberührte dauernde Ausnahmen übrig:

1. gewisse Industrien (das Falten brochierter Zeitschriften in Druckereien, das Anzünden der Grubenlampen, das Giessen und Trocknen der Maisstärke) haben die Befugnis, Frauen bei Nacht arbeiten zu lassen, vorausgesetzt, dass die effektive Arbeitszeit 7 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht überschreitet (Art. IV, § 5 des Gesetzes, Art. 3 des Dekretes von 1893, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juli 1895 und 29. Juli 1897).

2. In den ununterbrochenen Betrieben dürfen erwachsene Frauen und Kinder männlichen Geschlechtes an jedem Tage der Woche bei Nacht zu unentbehrlichen Verrichtungen herangezogen

*) Sehr lebhafte Reklamationen sind von einigen Industriezweigen, namentlich von Tüllwebern und den Webern, gegen die Ausdehnung des gesetzlichen Relais-Verbotes auf die erwachsenen männlichen Arbeiter, die in gemischten Betrieben arbeiten, erhoben worden; aber sie sind rechtlich verstummt infolge einer Reihe von Entscheidungen des Kassationshofes (Strafkammer vom 30. Nov., 27. und 28. Dez. 1901), welche auf diese Arbeiterkategorie die Vorschriften des Gesetzes vom 30 März 1900 über die Arbeitsbedingungen für unanwendbar erklärt hat. (Questions pratiques de législation ouvrière, 1901, p. 401, 1902, p. 120.)

**) Man begegnet jedoch diesem Schichtwechsel noch in einer Anzahl von Spinnereien in den Vogesen, in Wollspinnereien, den Barchent- und Schnurfabriken des Lyoner Bezirkes (Bericht der Kommission).

werden, vorausgesetzt, dass sie wenigstens einen Ruhetag in der Woche geniessen. Für die folgenden Verrichtungen und in dem folgenden Zeitausmasse bestimmt Art. 4 des Dekretes von 1893 (abgeändert durch Dekret vom 24. Februar 1898) die Voraussetzungen der Erlaubnis der Nachtarbeit: als ununterbrochene Betriebe werden die Rübenpressen, die Eisenwaren- und Emaillegusswarenfabriken, die Ölextraktions-, Papierfabriken, die Rohzuckerfabriken und Raffinerien, die Hüttenwerke und Glasfabriken angesehen. Gestattet sind ferner solche Hülfsarbeiten, welche keine grosse körperliche Anstrengung mit sich bringen.*) Die Dauer der Nachtarbeit darf in keinem Falle für die geschützten Personen 10 Stunden effektiver Arbeit, die durch Ruhepausen von einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden unterbrochen sind, überschreiten.

Vorübergehende Ausnahmen. Diese Ausnahmen können in zwei Gruppen eingeteilt werden.

Erste Gruppe. Die erste Gruppe umfasst die Ausnahmen, deren sich von rechtswegen bestimmte Industrien erfreuen, sei es infolge ihres Saisoncharakters, der sie den Schwankungen und Anforderungen der Saison und der Mode unterwirft, sei es infolge des Charakters der zu verarbeitenden Produkte, die wesentlich dem Verderb ausgesetzt sind, und die frisch erhalten werden müssen:

a) Saisonindustrie. Diese Industrien, die im Art. 1 des Dekretes vom 15. Juli 1893 aufgezählt sind, umfassen: die Wäschekonfektion für Frauen und Kinder, sowie deren Hilfsgewerbe (Stickerei und Posamenterie für die Konfektion, das Nähen, Zusammenlegen und das Einschachteln der Bänder); — die Kürschnerei; — die Hutmacherei (Fabrikation und Konfektion aus allen Stoffen für Frauen und Kinder). — Genau genommen gestattet das Gesetz in diesen Industrien nicht die eigentliche Nachtarbeit, welche die Verteilung des Personals auf zwei Gruppen, auf die Tag- und auf die Nachtschicht, wie in den industriellen Betrieben der ersten Kategorie (dauernde Ausnahmen) zu Folge hätte; aber es gestattet die Überstunden, d. h. es ermöglicht dem Unternehmer, bei Arbeitsandrang, bei ungewöhnlicher Häufung der Bestellungen, sein Personal über die gesetzliche Stunde hinaus zurückzuhalten. Diese Erlaubnis ist jedoch an die folgenden Bedingungen gebunden: die effektive Überzeit, die den in solcher Weise in der Betriebsstätte zurückbehaltenen Arbeiterinnen auferlegt wird, soll nicht 12 von 24 Stunden überschreiten; — die Summe der Tage, an welchen Überzeit gearbeitet wird, darf nicht mehr als 60 im Jahre betragen; endlich soll der Industrielle, der von der gesetzlichen

*) Beispiele der erlaubten Arbeiten: Für Frauen und Kinder in den Zuckerraffinerien das Waschen und Schneiden der Zuckerrüben, die Bedienung der Hähne, das Schneiden des Zuckers in Würfel; in den Hüttenwerken (nur für Kinder) die Vorbereitung der Möllerbetten und der Formen, die Hilfsarbeiten bei dem Frischen, dem Walzen, dem Hämmern und dem Drahtziehen.

Erlaubnis Gebrauch machen will, umgehend den Inspektor oder die Inspektorin durch eine Postkarte, durch einen Brief ohne Umschlag oder durch ein Telegramm derart benachrichtigen, dass das Datum auf der Postmarke für die Anzeige Zeugnis ablegt. Eine Kopie der Anzeige soll sofort an sichtbarer Stelle in der Werkstätte ausgehängt werden (Art. 1 und 6 des Dekretes vom Juli 1893, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juli 1895 und 29. Juli 1897).

b) Privilegierte Industrien, die dem Verderb ausgesetzte Produkte verarbeiten. Es gibt gewisse Industrien, deren Rohprodukt raschem Verderb ausgesetzt ist und daher sofort nach Eingang in die Fabrik verarbeitet werden muss: dies ist der Fall bei den in der Konfiserie, in den Nahrungskonservenfabriken verwendeten Früchten, Gemüsen, Fischen u. dergl., ferner bei gewissen organischen Produkten (Gummi und Gelatine, dem Ausnehmen der Schafhäute), der Extraktion von Blumenparfüms.

Diese Industrien haben daher durch besondere Erlaubnis die Ermächtigung erhalten, ihr weibliches Personal unter den folgenden Einschränkungen bei Nacht arbeiten zu lassen: — die effektive Arbeit darf nicht mehr als 10 innerhalb 24 Stunden betragen; — die Gesamtdauer der Bewilligungen schwankt je nach den Industrien innerhalb des ganzen Jahres zwischen 30—90 Tagen; der Inspektor soll in den oben angegebenen Formen, sobald von der Befugnis Gebrauch gemacht wird, benachrichtigt werden (Art. IV, § 6 des Gesetzes, Art. 3 des Dekretes). — Dieselbe Erlaubnis wird den Industrien, welche die oben bezeichneten Produkte transportieren oder lagern, erteilt (Küferei, zur Verpackung der Produkte der Fischerei, dringende Schiffsreparaturarbeiten).

Zweite Gruppe. Die zweite Gruppe zeitweiser Ausnahmen umfasst jene Abweichungen vom gesetzlichen Verbote, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Unternehmern nicht unmittelbar kraft gesetzlicher Erlaubnis erteilt wird, deren sich alle Industriellen derselben Branche erfreuen würden, sondern auf Grund besonderer Entscheidungen des Kreisinspektors zuerkannt werden. — In Wirklichkeit lassen sich diese Ausnahmen auf eine einzige zurückführen, die im Art. IV, § 7 des Gesetzes in folgender Weise formuliert ist: „Ausserdem kann, wenn infolge einer zufälligen oder auf höherer Gewalt beruhenden Unterbrechung eine Störung des Betriebes erfolgt, das obengenannte Verbot (der Nachtarbeit) in jedweder Industrie zeitweise vom Inspektor für eine bestimmte Frist suspendiert werden." In solchen Fällen kann also der Inspektor unter eigener Verantwortung und auf eine Dauer, die er allein abzuschätzen hat, z. B. eine Nachtschicht gestatten, bei welcher ein Teil des weiblichen Personals beteiligt sein könnte.

Immerhin muss diese Vorschrift mit dem Art. 7 des Gesetzes zusammengehalten werden, welcher dahingeht, dass der Zwang zum wöchentlichen Ruhetag und die auf die Arbeitsdauer bezüg-

lichen Beschränkungen zeitweilig vom Kreisinspektor für bestimmte Industrien, deren sehr lange Liste im Art. 5 mit vielfachen Abänderungen durch das Dekret vom Jahre 1893 figuriert, zeitweise aufgehoben werden. — Dieser Artikel scheint unzweifelhaft das Prinzip des Verbotes der Frauennachtarbeit nicht aufzuheben, da der Inspektor nicht solche aufhebende Macht für die Artikel besitzt, welche die Dauer der Arbeitszeit für die geschützten Personen feststellen ($10^1/_2$ Stunden seit dem 1. April 1902), ausgenommen innerhalb der Grenzen der Arbeitszeit bei Tage. Er könnte z. B. einem Möbelfabrikanten, einem Drucker, einem Spielwarenfabrikanten, einem Schuhwarenfabrikanten, einem Seidenspinner u. s. w. gestatten, sein weibliches Personal von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends, also durch 12 Stunden effektiver Arbeitszeit, nach Abzug der zwei Ruhepausen, arbeiten zu lassen, aber er könnte nicht, ohne Überschreitung seiner Kompetenzen, ihm Überzeiterlaubnis für sein Personal bis 10 Uhr abends gestatten. Es liegt aber auf der Hand, und die Inspektoren stehen nicht an, es auszusprechen, dass diese Erlaubnisse leicht überschritten werden, und dass es einem Industriellen, der sein Personal bis 9 Uhr zurückzubehalten befugt ist, ein Leichtes ist, es bis $9^1/_2$ oder 10 Uhr zurückzubehalten, ohne grosse Gefahr der Bestrafung zu laufen.*)

II. Wünschenswerte Reformen.

Wir werden nicht viel Zeit darauf verwenden, das Prinzip des Verbotes der Nachtarbeit für Frauen wie für Kinder zu rechtfertigen. Über die physischen wie moralischen Gefahren dieser Arbeit, über den verderblichen Einfluss, den sie vom bevölkerungspolitischen Standpunkte aus ausübt, ist alles gesagt worden; Hygieniker, Soziologen und Volkswirte haben sie verdammt**); höchstens ein par verstockte Orthodoxe bemühen sich, unter dem Vorwande des Liberalismus eine Regelung ängstlich zu kritisieren, deren absolute Notwendigkeit ernstlich nicht mehr bestritten werden kann.

Der Kampf dreht sich in Wirklichkeit um die Ausnahmen. Die Gegner der Regelung bemühen sich, da sie diese nicht grundsätzlich angreifen können, sie durch eine Häufung von Ausnahmen

*) Auf diesem Gebiete sind einige merkwürdige Tricks zu verzeichnen, die u. A. von der Commission supérieure in ihren Bericht aufgenommen worden sind. Einzelne Seidenfilanden der Haute Loire hatten ein Mittel gefunden, um ihrem Personal eine über die gesetzlichen Schranken hinausgehende Arbeitsdauer dadurch aufzuerlegen, dass sie die Fabriksuhr am Morgen vorrückten und abends zu spät gehen liessen. Um diesen Betrug zu verhüten zwingt der Inspector die Filandenbesitzer, die gesetzliche Zeit in ihren Etablissements einzuführen.

**) Vgl. in dieser Hinsicht die beinahe gleichlautenden Schlüsse des internationalen Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz und des internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, die beide zu Paris im Jahre 1900 abgehalten wurden. (Über den letzteren Kongress s. Revue de Hygiene, 1900, p. 762 etc.)

zu unterwühlen, und an Stelle strenger und bestimmter Gesetzestexte, eine Regelung zu setzen, deren viel gerühmte Elastizität die unmittelbare Wirkung hat, das Prinzip selbst ganz oder nahezu illusorisch zu machen. Ihren Bemühungen ist der ganze Luxusapparat der im Gesetze von 1892 festgesetzten und vom Gesetze von 1900 aufgenommenen Ausnahmen zu verdanken, welch letzteres immerhin die, wenn auch nicht vollständige Unterdrückung der Wechselschichten und der fliegenden Relais bewirkt hat.

Sollen diese Ausnahmen erhalten bleiben, soll ihre Zahl und ihr Anwendungsgebiet eine Einschränkung erfahren, wäre es nicht besser, sie vollständig zu beseitigen und sich darin die schweizerische Gesetzgebung zum Vorbilde zu nehmen, die im Unterschiede zu allen übrigen europäischen Gesetzgebungen von dem Grundsatze des Verbotes der Frauennachtarbeit keine Ausnahme zulässt? Auf diese Frage hat die Generalversammlung der französischen Sektion in einer von der grossen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgten Abstimmung mit dem Wunsche, oder genauer gesagt, mit einer Resolution folgenden Wortlauts erwidert:

„In Erwägung, dass es notwendig ist, die Frauennachtarbeit vollständig zu beseitigen, sind die Mitglieder der Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz der Ansicht, dass keine der durch das Gesetz vom Jahre 1892 von dem Grundsatze des Verbotes der Frauennachtarbeit zugelassenen Ausnahmebestimmungen aufrecht erhalten werden soll."

Untersuchen wir, von welchen Motiven die französische Sektion sowohl hinsichtlich der ständigen als der vorübergehenden Ausnahmen ihren Beschluss fasste, und fragen wir uns, ob auf Grund der Akten, die der Bericht der Commission Supérieure du travail uns liefert, das absolute von der Association verfochtene Verbot unmittelbar durchführbar ist, oder ob es nicht richtiger wäre, wenigstens eine oder zwei ganz besondere auf Grund ausserordentlicher Umstände zu rechtfertigenden Ausnahmen aufrecht zu halten.

Ständige Ausnahmen.

Vor allem eine kurze Bemerkung über die Relais, die ja grundsätzlich abgeschafft, aber durch besondere Erlaubnis in den ununterbrochenen Betrieben und in gewissen unterbrochenen Betrieben, die durch einen noch nicht veröffentlichten Erlass namhaft gemacht werden sollen, noch bestehen.*) Diese Erlaubnis,

*) Der Senat hatte vor allem gewisse Industrien im Auge, in welchen der Rohstoff mehrere aufeinanderfolgende Bearbeitungen erfährt, die keinen Aufschub gestatten, woraus sich die Notwendigkeit ergiebt, es sei vor Ankunft des Rohstoffes, sei es nach dessen Versendung, sei es während der Ruhepausen der regelmässigen Schichten, Relais oder Wechselschichten einzustellen: dahin gehören die Färberei, die Feinwäscherei, die Spitzenfabrikation etc. Thatsächlich dulden in diesen verschiedenen Industrien die Inspektoren die Relais, ohne ein Reglement abzuwarten, dessen Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung des Gesetzes für die Erwachsenen die Ausarbeitung verzögert haben (vgl. den Bericht der Kommission für 1901).

Relais einzurichten, d. h. Ersatzgruppen von Arbeitern, während der Ruhezeit des regulären Personales, einzustellen, so dass die Fabrik während einer den Arbeitstag der geschützten Personen weit übersteigenden Dauer im Betriebe bleibt, scheint auf den ersten Blick für die Frage, die uns beschäftigt, ohne Einfluss zu sein. In Wirklichkeit ist der frühere Gesetzestext, der für den Fall der Teilung des Personals in zwei Schichten gestattete, die Fabrik durch zwei Nachtstunden, nämlich von 4—5 Uhr morgens und von 9—10 Uhr abends offen zu lassen, durch das Geestz vom Jahre 1900 aufgehoben, und es können gegenwärtig die Relais sich regelmässig in den hierfür besonders befugten Etablissements nur während der Tagesstunden folgen, d. h. zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends, also höchstens durch 16 Stunden. Aber es liegt ganz auf der Hand, dass bei allem Eifer der Inspektoren, sie absolut nicht im stande sind, die Etablissements dieser Kategorie davon abzuhalten, ihren Betrieb bis in die Nachtstunden fortzusetzen, wie es ihnen auch infolge des Wechsels des Personals sehr schwer fallen würde, festzustellen, dass keine Arbeiterin mehr als $10^1/_2$ Stunden effektiver Arbeitszeit leistet. Auf Grund dieser einfachen Erwägungen ist die Arbeit in Relais theoretisch gewiss zu verdammen; wäre es aber praktisch möglich, sie radikal zu beseitigen? — Aus dem Kommissionsberichte geht hervor, dass, wenn die Aufrechterhaltung des Relaissystems in gewissen Industrien, welche beinahe ausschliesslich Frauen verwenden, notwendig zu sein scheint, wie zumeist in der Feinwäscherei und besonders in den ununterbrochenen Betrieben, es von keinem ernstlichen Nachteile begleitet wäre, die weiblichen Schichten, oder die Schichten von Arbeitern beiderlei Geschlechtes durch Schichten zu ersetzen, welche ausschliesslich aus erwachsenen Männern bestünden. Dieser Ersatz kann gegenwärtig keinen juristischen Schwierigkeiten mehr begegnen, da der Kassationshof durch ein Präjudiz vom 27. Dezember 1901, das den Ansprüchen der Tüllindustrie gerecht wurde, festgestellt hat, dass, wenn die erwachsenen, in den mit Personen beiderlei Geschlechtes arbeitenden Etablissements verwendeten Männer nicht durch längere Zeit arbeiten könnten, als Frauen und Kinder, die gesetzlichen Vorschriften (Gleichzeitigkeit der Ruhepausen, Verbot der fliegenden oder Wechselschichten etc.) sich nicht auf sie beziehen würden. — Der Gesetzgeber könnte daher, ohne den Industriellen den Vorteil der Relais zu entziehen, diese besondere Art der Arbeitsverteilung grundsätzlich für Frauen mit Ausnahme einer oder zweier ganz genau abgegrenzter Ausnahmen untersagen.

Die vorstehende Betrachtung über die Entbehrlichkeit der weiblichen Relais in ununterbrochenen Betrieben ist für unsere Beurteilung der Frage der Erhaltung oder der Beseitigung der Ausnahmen vom Grundsatze des Verbotes der Frauennachtarbeit in den Betrieben dieser Gattung von entscheidender Bedeutung.

Diese Ausnahme muss beseitigt werden, das Interesse der Frauen verlangt es, und es würde daraus keinerlei ernstlicher Nachteil für die französische Industrie erwachsen. Um dies zu bewahrheiten, genügt es, die neuesten statistischen Nachweise zu prüfen.

Aus den Erklärungen des Herrn Kreisinspektors für Paris, Herrn Laporte, bei der Generalversammlung der französischen Sektion, geht hervor, dass in der Mehrzahl der Fabriken die Nachtschichten nur mehr Männer umfassen. So konnte er in seinem Kreise in den 191 ununterbrochenen Betrieben, die ein Personal von 21321 Arbeitern beiderlei Geschlechts verwenden, nur 189 nachtarbeitende Frauen erheben. — Andererseits führen wir den Lyoner Bezirk an, der eine ziemlich grosse Zahl von Papier-, Metallwaren- und Glasfabriken besitzt. Einige von diesen Fabriken lassen Kinder bei Nacht arbeiten, aber keine einzige verwendet Frauen bei Nacht. Die radikale Beseitigung der zu Gunsten dieser Gattungen von Betrieben bestehenden gesetzlichen Ausnahmen könnte ihnen also keinerlei ernstlichen Schaden bereiten.

Es bleibt somit als ständige Ausnahme die Vorschrift des Art. 2 des Dekretes übrig, welche die Frauennachtarbeit (7 Stunden innerhalb 24) nur in vier Industrien zulässt. Tatsächlich hat man auf die Nachtschichten für das Giessen und Trocknen der Maisstärke verzichtet. — Andererseits darf man sich doch fragen, ob das Heften von Drucksachen und selbst von Anzeigezirkularen jemals von einer solchen Dringlichkeit ist, dass es unumgänglich wäre, weibliche Nachtschichten zuzulassen. Die in diesen Schichten arbeitenden Frauen müssen bei weitem mehr als 7 Stunden infolge der beinahe unfassbaren Übertretungen arbeiten: „In diesen Betrieben," lesen wir in einem Inspektorenbericht, „sind wir zur Überzeugung gelangt, dass Arbeiterinnen, die bereits während des Tages gearbeitet hatten, noch an einer Nachtschicht teilnahmen; da sie uns aber leider abends einen anderen Namen angaben als bei Tage, haben wir diese Feststellungen nicht hinlänglich genau treffen können, um Protokoll aufzunehmen. So werden Frauen durch die Niedrigkeit ihres Lohnes dazu gebracht, sich zu Mitschuldigen an einer Umgehung des Gesetzes durch eine der gefährlichsten Überanstrengungen zu machen: das einzige Mittel sie zu verhüten, ist die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen."

Andererseits kann das Anzünden der Grubenlampen wohl ohne grossen Nachteil Männern anvertraut werden. Nur die Frage des Falzens der Zeitungen ist schwierigerer Natur. Es ist klar, dass für die Morgenblätter diese Verrichtung nur bei Nacht stattfinden kann, und es besitzen ausserdem die Frauen für diese Art von Arbeit ein ganz besonderes Geschick. Die Lösung der Frage bestünde vielleicht in der Einführung mechanischer Falzmaschinen; die ersten Versuche sollen aussichtsvolle Resultate ergeben haben. Aber wie die Sachen stehen,

wäre es einigermassen schwierig, diese Ausnahmen zu beseitigen.*)

Zeitweilige Ausnahmen; Überzeitarbeit. Die Frage der Überstunden hat bei der Generalversammlung der französischen Sektion den Gegenstand einer eingehenden Debatte gebildet, aus welcher die überwiegende Majorität der anwesenden Mitglieder die Überzeugung schöpfte, dass die Beseitigung der Überzeit in der Praxis nirgends auf unüberwindliche Widerstände stossen würde, dass sie die Prosperität der Modeindustrien in keiner Weise in dem Augenblicke schädigen könnte, sobald alle Unternehmer sich gleichmässigen, obligatorischen, in keiner Weise zu mildernden Bestimmungen unterwerfen würden; denn in diesem Falle müsste die Damenkundschaft ihre Ansprüche mässigen und sich einer Gesetzgebung des sozialen Interesses, vor welcher sich die Einzelinteressen beugen müssen, fügen.

Es steht absolut fest, wie dies Herr Laporte, der Kreisinspektor von Paris, offen herausgesagt hat, ohne am Kongress von 1900 oder bei einer Versammlung von 1902 Widerspruch zu erfahren, dass die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen die Gesetzesumgehung direkt befördern. — In gewissen Jahreszeiten begnügen sich Näherinnen und Modistinnen nicht mit den gesetzmässigen Überzeiten; es gibt einige unter ihnen, die namentlich für die elegante Welt arbeiten, die unmittelbar vor dem Grand Prix oder dem Pferderennen nicht anstehen, ihr Personal bis tief in die Nacht arbeiten zu lassen oder selbst ohne Rücksicht auf das Gesetz die ganze Nacht hindurch arbeiten lassen.

Diese Überzeiten werden aber jählings dekretiert, ohne dass die jungen Arbeiterinnen ihre Familien, die meist in einem Aussenquartier wohnen, benachrichtigen könnten; — man gibt ihnen tatsächlich nur einige Augenblicke um 7 Uhr abends Ruhe, sie nehmen dann in aller Eile eine ungenügende Mahlzeit und verlassen die Werkstätte nur zu später Stunde nach intensiver Überarbeit von 12, 13 oder 14 Stunden, manchmal sogar von mehr Stunden (ein Inspektor hat einen Fall erhoben, in welchem vor dem Grand Prix das Personal 30 Stunden ohne Unterbrechung gearbeitet hatte!). — Muss man erst auf die schweren Gefahren hinweisen, die derlei Praktiken für die Gesundheit und die Sittlichkeit der jungen Arbeiterinnen bergen?

Die Unternehmer der Schneiderei, — zu dessen Anwalt sich in der Versammlung von 1902 Herr Collin machte, — führen die Notwendigkeit, den Zwang, unter welchem sie sich den dringenden Aufträgen ihrer Kundschaft gegenüber befinden, an; namentlich die Damen der Halbwelt erheben ganz unglaubliche Ansprüche, einige von ihnen behalten sich z. B. vor, mitternachts nach dem Theater zur Probe zu kommen. Die Unternehmer führen für sich

*) Diese Industrie beschäftigt in Paris einige Hundert Frauen. In der Provinz ist ihre Zahl unbedeutend: etliche zwanzig in Lyon.

auch den klar ausgesprochenen Wunsch der Arbeiterinnen selbst ins Treffen: — wenn diese z. B. geneigt wären, die Arbeit um 8 Uhr zu beginnen, könnten mit sehr seltenen Ausnahmen die Überzeiten ganz leicht um 10 Uhr abends aufhören, aber aus verschiedenen Gründen weigern sie sich, vor 9 Uhr im Atelier zu erscheinen.

Die Herren Laporte, Jay, Keufer, hatten keine Mühe darzulegen, dass die Launen der Welt- oder Halbweltdamen das Gesetz nicht unmöglich machen dürfen; andererseits ist es mehr als zweifelhaft, dass die Mehrzahl der Arbeiterinnen einer Abänderung der Stundeneinteilung so abgeneigt sei, wie man es darstellt. In der Mehrzahl der Provinzstädte beginnt die Arbeit gegen 8 Uhr (in Lyon hie und da um $7^1/_2$ Uhr); die PariserArbeiterinnen, die mit den Arbeiterzügen gegen 8 Uhr früh in die Stadt gelangen, wären sehr geneigt, mit der Arbeit sofort zu beginnen; der einzige ernstliche Widerstand rührt von den Directricen her, die ihre Modelle abends nach dem Feierabend der Arbeiterinnen zusammenstellen und es hart finden würden, am anderen Morgen schon um 8 Uhr sich im Atelier einzufinden; es wäre aber nicht sehr schwer, durch ein System des Wechsels dem Generalstabe der Konfektions- oder Modeateliers die von ihm beanspruchte Ruhe zuzugestehen, ohne die Eröffnung derselben bis auf 9 Uhr verzögern zu müssen.

Tatsächlich, — alle Jahresberichte der Commission supérieure du travail bezeugen dies, — ist das System der Überstunden zu verdammen, — sowohl wegen seiner schweren hygienischen und sittlichen Nachteile als dadurch, dass es der Übertretung eine Prämie setzt: — es ist daher ausserordentlich wünschenswert, dass es binnen kurzem verschwinde.

Es ist indessen ein ganz besonderes Bedenken noch zu prüfen, zu dessen Sprachrohr sich einige Redner, insbesondere Herr Fagnol, bei der Versammlung von 1902 gemacht haben. Fürchten sie nicht, sagt man uns, durch ein absolutes Verbot der Überzeiten, die Entwicklung der Heimarbeit zu befördern (Familienarbeit oder Einzelarbeit zu Hause auf Rechnung eines Unternehmers oder Faktors, der Zwischenpersonen, des Fabrikanten oder des grossen Warenhauses)? — Der Einwurf ist gewiss bei dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung, die grundsätzlich den Familienbetrieb jeder Regelung entzieht, und die umsomehr niemals daran gedacht hat, die Einzelheimarbeit zu kontrollieren, berechtigt. Welche Schlüsse muss man aber hieraus ziehen, ohne unsere Gesetzgebung im Handumdrehen zu ändern? Denn man hat oft gezeigt, die Heimarbeit im Familien- oder Einzelbetrieb bildet tiefe Risse in dem Gebäude des Arbeiterschutzes und untergräbt seine Solidität und seine Wirksamkeit. Ohne die Heimarbeit zu verbieten, welche in bestimmten Industrien wirklichen Bedürfnissen entspricht, und die in mancher Hinsicht, insbesondere für die Erhaltung der Familie einige Vorteile gewährt, ist es unum-

gänglich, sowohl im Interesse der Arbeiter als zur Verhütung der bekannten Missbräuche des Schwitzsystems, die Heimarbeit einer ernstlichen Regelung, einer direkten und ständigen Kontrolle zu unterwerfen.*)

Mehrere moderne Gesetzgebungen haben dies verstanden, so, um nur eine anzuführen, müssen nach dem englischen Gesetze vom 17. August 1901 über die Fabriken und Werkstätten (Bulletin de l'Office du travail, 1902, p. 256) die Arbeitgeber und Unternehmer den Kreisbehörden ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die sie ausserhalb der Werkstätten beschäftigen. Der Gemeinderat kann diejenigen Massnahmen treffen, die er in allen Fällen für richtig hält, unter welchen die Nachtarbeit unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen sich vollzieht. Zu wiederholten Malen, namentlich in ihrem Berichte für 1901, hat die Commission supérieure du travail die Annahme analoger Annahmen in Frankreich verlangt. Es wäre ausserordentlich wünschenswert, dass dieser Wunsch binnen kurzem erfüllt würde.

Viel schwieriger ist die Frage, ob die übrigen zeitweiligen Ausnahmen aufrecht erhalten bleiben sollen. Was vor allem die von Art. 3 des Dekretes betroffenen Industrien betrifft, (Nahrungsmittel, die raschem Verderb ausgesetzt sind, — Fischkonserven etc.), so scheint es wohl, dass man in einschränkendem Sinne die Liste der begünstigten Industrien, welche Nachtschichten ausnahmsweise in Ausnahmen von 10 binnen 24 Stunden arbeiten lassen dürfen, revidieren könnte. So machen im Pariser Bezirke die betreffenden Industrien (Confiserie, Nährmittelpräparate etc.), sozusagen niemals von der gesetzlichen Erlaubnis Gebrauch; dies beweist, dass ihr Nutzen kein wohlbegründeter ist.

Aber anders scheint es in der Fischkonservenindustrie zu stehen, die namentlich an der bretonischen Küste ihren Standort besitzt. Der Kreisinspektor von Nantes hat insbesondere hierüber seine Bedenken geäussert; die Aufhebung der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen für diese Kategorie von Betrieben wäre von den schwersten Übelständen begleitet.**) In der Tat, wer, wenn auch nur wenige Tage, sich in einem unserer Häfen des Westens aufgehalten hat, kann sich von der Unregelmässigkeit der Wiederkehr der Fischerbote, die sowohl den Schwankungen der Stunden von Ebbe und Flut, als auch dem Zustande der See zuzuschreiben ist, eine Vorstellung machen. Da nun meistenteils die Fischerbote nicht so ausgerüstet sind, dass die zur Erhaltung der Fische unbedingt notwendigen Manipulationen auf ihnen selbst vorgenommen werden könnten, muss unbedingt sofort nach Ankunft

*) Vgl. Jay: La protection légale des travailleurs, est-elle necessaire, Revue d'économie politique, 1902; Benzacar, l'ouvrière au XXe siècle (Qu. Pr. 1902).

**) Die Herren Liébault und Abbé Lemire haben sich in diesem Sinne anlässlich der Versammlung von 1902 klar ausgesprochen, bei welcher übrigens nur eine Seite der Frage in Betracht gezogen wurde.

der Fracht, zu welcher Tages- oder Nachtzeit dies geschehe, an die Arbeit geschritten werden. — Einige dieser Verrichtungen sind, namentlich bei der Sardinenbereitung, beinahe ausschliesslich Frauen vorbehalten. Die Aufhebung der gesetzlichen Nachtarbeitserlaubnis hätte daher sowohl die Schädigung einer blühenden nationalen Industrie, als auch die jähe Änderung der Gewohnheiten unserer Fischerbevölkerung zur Folge. Überdies haben diese Nachtarbeiten, die nur in grossen Unterbrechungen sich ereignen und nur im Falle dringenden Bedarfes in Anspruch genommen werden, bei weitem nicht dieselben Nachteile, wie die Überzeitarbeiten in Paris zur Folge.

Es scheint uns gleichfalls schwierig, die Gesetzesbestimmung aufzuheben, durch welche die Inspektoren die Befugnis erhalten, zeitweise das Verbot der Nachtarbeit im Falle zufälliger totaler oder teilweiser Betriebsstörungen, wie z. B. durch Brand, Überschwemmung, Kesselexplosion u. s. w. zu suspendieren. — Weit entfernt davon, die Beseitigung dieser Befugnis zu verlangen, ist die Commission supérieure in Gemässheit der vielfach von den Industriellen und von den Arbeitern selbst geäusserten Wünsche der Ansicht, dass es nicht ausreicht, angesichts eines Unfalles, der eine längere Betriebsstörung zur Folge hat, zeitweise die Nachtarbeit zu autorisieren, und dass es vorteilhafter wäre, den Unternehmern die Erlaubnis zu Überstundenarbeit zu gewähren. — Es ist oft schwierig, die Nachtarbeit, welche die Organisation von zwei Schichten verlangt, durchzuführen; aber es wäre nichts einfacher, als vorübergehend einem Fabrikanten zu gestatten, sein Personal um eine Stunde länger arbeiten zu lassen. Eine solche Reform würde von den Fabrikanten wie von den Arbeitern willkommen geheissen werden.

Es erübrigt, die den Inspektoren übertragene Befugnis zu erörtern, zeitweise die gesetzlichen Bestimmungen über die gesetzliche wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsdauer des Tages für gewisse Industrien zu suspendieren, deren sehr lange Liste der Art. V. des Dekretes vom Jahre 1893 gibt. Eine Anzahl von Inspektoren schlägt in dieser Hinsicht eine doppelte Reform vor. Die erste ginge dahin, das System der behördlichen Erlaubnisse durch jenes der Deklaration zu ersetzen, welche ja bereits für die in Art. 1 und 3 aufgezählten Industrien (Konfektion, Nahrungsmittelkonserven etc.) im Gebrauch ist. Jeder Industrielle könnte während einer bestimmten Zahl von Tagen, z. B. 30 oder 60 Tagen, sein Personal 12 Stunden arbeiten lassen, unter der einzigen Bedingung, den Inspektor davon zu verständigen. Diese 12 Stunden dürfen jedoch nicht das gesetzliche Nachtarbeitsverbot berühren. Die zweite Reform bestünde darin, die betreffende Befugnis auf alle Industrien auszudehnen, statt nur bestimmte In-

*) Die Industrien, welche das begünstigende Regime des Art. 3 geniessen, können sogar zugleich von Art. 5 Gebrauch machen (vgl. die beiden Listen); man darf wohl diese Kommulation als Missbrauch betrachten.

dustrien damit zu begünstigen. Tatsächlich sind alle Industrien in einem gewissen Sinne Saisonindustrien, alle haben Augenblicke eines dringenden Bedarfes, und es ist ziemlich willkürlich, den einen Begünstigungen zu erteilen, die man den anderen nicht gewährt. Viel wichtiger, als die ewigen Abänderungen des Art. 5 der Liste vorzunehmen, wäre es, die Liste aufzuheben, und ein einheitliches Regime für alle Unternehmer einzuführen, wobei die Frage der Zahl der Ausnahmen von dem Verbote der industriellen Nachtarbeit, die wir oben bezeichnet haben, vorbehalten bliebe.

Die Frage ist eine heikle. Die Annahme eines solchen Regimes würde vielleicht reelle Vorteile aus dem Gesichtspunkte der Elastizität der Produktion darstellen, sobald das Gesetz vom 30. März 1900 seine volle Wirkung getan haben wird, d. h. sobald die Dauer des Arbeitstages für Frauen, Kinder und Erwachsene, die in denselben Räumen arbeiten, auf 10 Stunden täglich reduziert sein wird (d. h. vom 1. April 1904 angefangen). Einzelne fremde Gesetzgebungen, insbesondere das englische Gesetz, enthalten Bestimmungen dieser Art. — Aber andererseits wäre es durchaus als Missbrauch zu betrachten, wenn in allgemeiner Weise alle Industrien die Erlaubnis erhielten, vom Personal 12 Stunden effektiver Arbeit täglich zu verlangen, selbst wenn dies nur an 60 Tagen des Jahres der Fall wäre, dies um so mehr, als, wie wir oben gezeigt haben, der Zwölfstundentag, mit Einschluss der Ruhepausen, sich immer über die Grenzen der gesetzlichen Arbeitsdauer zu verlängern die Tendenz hat, und die Industriellen zur Umgehung und zur teilweisen oder gänzlichen Einführung von Nachtarbeit veranlasst. —

Eine Duldung dieser Natur liesse sich nur z. B. bis zur Grenze von 11 Stunden und für eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahre akzeptieren, die je nach den Industrien schwanken könnte, deren Maximum aber die Zahl von 60 Tagen nicht überschreiten sollte.

Schlussfolgerungen.

Um zum Schlusse die Ergebnisse kurz zusammenzufassen, sind wir der Ansicht, dass grundsätzlich die von der gegenwärtig geltenden französischen Gesetzgebung vom Prinzipe des Verbotes der Frauennachtarbeit in der Industrie zugelassenen Ausnahmen beseitigt werden sollten. Wir sind der Ansicht, dass die unmittelbare Beseitigung der ständigen Ausnahmen, soweit sie auf Relais, auf ununterbrochene Betriebe, auf das Heften von Zeitschriften und auf das Anzünden von Grubenlampen Bezug haben, sofort aufgehoben werden sollten; nur in bezug auf das Falzen der Zeitungen haben wir Vorbehalte zu machen.

In bezug auf die zeitweisen Ausnahmen von dem Verbote der Frauennachtarbeit sind wir der Ansicht, dass es alle Vorteile böte, die Überzeitarbeit radikal zu beseitigen, vorausgesetzt, dass die Familienbetriebe und überhaupt alle Arbeit ausserhalb der

Werkstätten einer Regelung unterworfen würden; und dass es notwendig wäre, andererseits, an Stelle des begünstigenden Regimes des Art. 5 des Dekretes eine allgemeine Vorschrift zu setzen, die in der Weise abgefasst sein müsste, dass jede Ausdehnung der Arbeitszeit auf die gesetzliche Nachtzeit verhütet würde, ohne dass dem Industriellen in Zeiten dringenden Bedarfes die Möglichkeit genommen würde, ihren Bestellungen nachzukommen.

Es scheint uns jedoch, dass eine radikale Beseitigung der Ausnahmen für gewisse Spezialindustrien, wie für die Fischkonservenindustrie, oder der den Inspektoren gegebenen Befugnis, zeitweilig das gesetzliche Verbot im Falle vorübergehender Betriebsstörungen aufzuheben, mit wirklichen Nachteilen verbunden wäre. In diesen zwei Fällen verlangen das überwiegende Interesse der nationalen Indsutrie wie der Arbeiter selbst und Gerechtigkeitserwägungen, dass der Gesetzgeber von der Strenge dieser Grundsätze eine Ausnahme zulässt.

Wir haben bisher, um dem zu Basel abgegrenzten Programme Genüge zu leisten, unsere Untersuchung auf die Industriearbeiterin beschränkt. Es sei uns jedoch zum Schlusse gestattet, einen Wunsch aufzugreifen, den Herr Godard in seiner Studie über die konstituierende Versammlung zu Basel ausgesprochen hat. Es ist nicht die „Fabrikarbeiterin" allein, welche die Fürsorge des Gesetzgebers und des Soziologen verdient. Es gibt andere Kategorien von Lohnangestellten, die gleichfalls in grossem Masse des Schutzes bedürfen, und die wenigstens in Frankreich noch keines ernstlichen Arbeiterschutzes teilhaftig geworden sind; dahin gehören die im Handel angestellten Frauen, die Landarbeiterinnen und die Dienstboten aller Art. — Diese Seite des Arbeiterschutzproblemes, die durch lange Zeit vernachlässigt worden ist, sollte nicht länger unbemerkt bleiben. Mehrere ausländische neuere Gesetzgebungen, insbesondere das englische und das deutsche Gesetz vom 30. Juni 1900, ferner die Gesetze von Victoria und Neuseeland haben diese Lücke ausgefüllt, — der obere Arbeitsrat von Frankreich hat im letzten Jahre einen Vorentwurf zur Regelung der Arbeit der Handelsangestellten ausgearbeitet (Quest. Prat., 1901, p. 202); das belgische Gesetz vom 2. Juli 1892 hat in bezug auf die Hygiene industrielle und kaufmännische Etablissements denselben Vorschriften unterworfen, und die französische Kammer hat sich in neuester Zeit (6. Februar 1902. — Quest. Prat. 1902, p. 55) für diese Ausgleichung gleichfalls ausgesprochen. Die internationale Vereinigung würde ihrer Mission getreu werden, wenn sie ihrerseits diese neue Erscheinung des Arbeiterschutzproblemes studieren und hierüber eine ähnliche Erhebung wie jene veranstalten würde, die sie für die Frauennachtarbeit in der eigentlichen Industrie mit Erfolg durchgeführt hat.

Beilagen.

I. Zahl der Übertretungen.

Die Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Nachtarbeit betrug im Jahre 1901 für ganz Frankreich 1349, also um 185 weniger als im Jahre 1900 (1534). Diese Differenz zeigt ganz offenkundig, dass von Jahr zu Jahr die Unternehmer sich immer vollständiger dem Gesetze unterwerfen. Man kann die Verringerung der Ziffer der Übertretungen nicht etwa einem Nachlassen des Aufsichtsdienstes zuschreiben, da die Zahl der von den Inspektoren oder Inspektricen besuchten Betriebe sich auf 121016 belief und um 5070 höher war als im Jahre 1900! — Es muss jedoch immerhin festgestellt werden, dass eine bestimmte, in bezug auf die Zahl der verwendeten Arbeiter allerdings unbedeutende Zahl von Betrieben noch keinen Besuch des Inspektors erfahren hat; ihre Ziffer erhob sich im Jahre 1901 auf 82424. Man darf hoffen, dass dank dem Dekrete vom 10. Mai 1902, durch welches die Zahl der Departementsinspektoren und -inspektorinnen von 95 auf 110 erhöht wurde, eine ernsthafte und ständige Kontrolle in wenigen Jahren an allen Punkten des Industriegebietes ermöglicht sein wird.

Es ist gleichfalls von Interesse zu beobachten, dass die Gerichtshöfe in bezug auf die Verhängung von Strafen zu grösserer Strenge neigen: — Im Jahre 1901 ist eine ziemlich grosse Zahl von Unternehmern bei Rückfälligkeit zur gesetzlichen Maximalstrafe verurteilt worden. Solche Exempel, welchen gewissenhafte Unternehmer nur ihren Beifall zollen können, können nicht ermangeln, Früchte zu tragen.

II. Wert der Nachtarbeit.

Es ist unbestreitbar, dass die Nachtarbeit qualitativ bedeutend unter der Tagesarbeit steht. Dies ist von Herrn Strohl, Spinnereibesitzer in den Vogesen, bei der Versammlung der französischen Sektion im Jahre 1902, ganz offen erklärt worden.

Die Richtigkeit dieser Behauptung kann auch für die Luxusindustrien des Lyoner Bezirkes nicht bestritten werden. So lassen sich z. B. bei der Weberei gefärbter Seidenstoffe, Seidenbänder u. s. w., gewisse Farben bei künstlichem Lichte nur schlecht unterscheiden: gewisse Arten von Grün erscheinen blau, gewisse Arten von Gelb weiss oder cremefarben. Die Folge ist, dass abgerissene Fäden schwieriger ersetzt werden, dass Webfehler entstehen u. s. w. — In der Seidenflottenfärberei ist die Nachtarbeit höchst mangelhaft, bisweilen sogar unmöglich; dasselbe gilt von der Handdruckerei auf Seidenstoffe.

Wirkungen des Verbotes der Nachtarbeit für die Frauen.

a) Was die Produktion betrifft. Die Unterdrückung der Frauennachtarbeit im Jahre 1892 und die Aufhebung der Arbeit

in Wechselschichten im Jahre 1900 mögen hie und da vorübergehend den Reinertrag der Betriebe, in welchen das alte System herrschte, beeinträchtigt haben. Aber im allgemeinen können diese Reformen auf die Gesamtproduktion nicht den verderblichen Einfluss, den die Gegner der Regelung voraussagten, genommen haben. Eine ganze Anzahl von Unternehmern haben faktisch mit Glück ihre maschinellen Einrichtungen verändert, sei es, um den aus der Beseitigung der weiblichen Nachtschichten sich ergebenden Verlust wettzumachen, sei es, um die Nachtarbeit, nicht bloss für die geschützten Personen (Frauen und Kinder), sondern auch für die Erwachsenen gründlich zu beseitigen. Diese vollständige Aufhebung der Nachtarbeit für das Gesamtpersonal ist vollendete Tatsache in einer bestimmten Anzahl vogesischer Spinnereien (Aussage des Herrn Strohl bei der Versammlung der französischen Sektion, 1902), — und in der Mehrzahl der Zwirnereien des Rhonetales.

In dieser letzteren Industrie, in welcher vorzugsweise Frauen, wegen ihres besonderen Geschickes beim Knüpfen der Fäden verwendet werden, hatte eine ganze Anzahl Industrieller vorausgesagt, dass die Aufhebung der weiblichen Nachtarbeit binnen kurzer Frist den Ruin der Industrie herbeiführen müsse. Diese Schwarzseherei hat sich nicht bewahrheitet: die Fabriken arbeiten bei Nacht ohne Aufsicht, und die Arbeiterinnen knüpfen einfach, wenn sie morgens in die Fabrik kommen, die während der Nacht abgerissenen Fäden zusammen. Die Zwirnerei befindet sich zwar in diesem Augenblicke in einer ziemlich ernsthaften Krise; doch ist diese nicht durch die Beseitigung der Nachtarbeit, sondern durch die Konkurrenz der amerikanischen Zwirnereien herbeigeführt worden, die in derselben Zeit 12000 Touren machen, während welcher die französischen nur 4-, 5,- höchstens 7000 Touren ergeben.

Andere Industrien desselben Bezirkes verzichten aus freien Stücken auf die Nachtschichten erwachsener Männer nach Massgabe der Vervollkommnung ihrer Betriebseinrichtungen. Dieser Vorgang hat sich z. B. ganz neuerlich in einer der wichtigsten Spinnereien des Dep. Ain abgespielt.

Diese Veränderungen der Betriebseinrichtungen haben sowohl das Geschäftserträgnis erhöht, als auch in gewissen Industrien zu einer Erhöhung der Lohnsätze geführt. Diese Lohnerhöhung hat namentlich in den Vogesen, nach dem Zeugnisse des Herrn Strohl, zu einem sozialpolitisch sehr erfreulichen Er gebnisse geführt; wenn das Familienhaupt seinen Lohn steigen sah, hörte die Frau selbst bei Tage auf, in der Fabrik zu arbeiten, und widmete sich gänzlich den Haushaltungspflichten und der Erziehung der Kinder. Das Ergebnis war nach dem Zeugnisse desselben Industriellen nicht etwa eine Einkommensverminderung für die Familie infolge des Wegfalles des Verdienstes der Frau, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Wohlstandes für die Arbeiter-

familien jenes Bezirkes. Die Wirkung der Verbesserung der Verfahren und der Produktionstechnik als Folge einer strikteren Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist insbesondere im Norden Frankreichs beobachtet worden. Herr Bourguin teilte dies bereits dem Kongress in Paris im Jahre 1900, kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1900, mit. Aber die Wirkung dauert an, und in seinem Berichte für 1901 konstatiert der Kreisinspektor von Lille, dass dank den neuen Spinnmaschinen, die seit kurzer Zeit in den Woll- und Baumwollspinnereien seines Bezirkes versuchsweise im Gebrauch sind, die vollständige Anwendung des neuen Gesetzes (Arbeitstag von 10 Stunden) keinen beträchtlichen Einfluss auf die Produktion zu nehmen schien. Man hat sogar eine neue kontinuierliche Spinnmaschine erfunden, welche den grossen Vorteil bietet, die feinen Nummern zu spinnen, was bisher mit den kontinuierlichen Maschinen nicht möglich gewesen war.

b) Was die Zahl der in der Industrie verwendeten Frauen und die allgemeine Lage der Frauen betrifft, so besteht eine der Hauptbeschwerden gegen die strikte Regelung darin, dass diese sogenannten Schutzgesetze notwendigerweise — gewisse frauenrechtlerische Kongresse haben dies betont — die Ungleichheit der Frau und des Mannes als Lohnarbeiter verschärfen, eine Ungleichheit, welche bereits infolge niedriger Frauenlöhne bei gleicher Arbeit bestehe*), dass sie ferner die Unternehmer dazu bewege, ihr weibliches Personal durch Männer zu ersetzen, und schliesslich die soziale Lage der Frauen, die durch Arbeit ihren Lebensunterhalt gewinnen wollen, verschlechtert. —

Dieses gewiss beachtenswerte Bedenken scheint durch die Tatsachen nicht bestätigt zu werden. Unzweifelhaft haben in einzelnen Industrien, wie wir dies oben anführten, die Frauen nach Unterdrückung der Nachtarbeit die Fabrik verlassen; aber sie taten dies in der Mehrzahl der Fälle aus freiem Antrieb. Weit entfernt davon zu sinken, steigt vielmehr die Zahl der in der Industrie verwendeten Arbeiterinnen. Nach den summarischen Ergebnissen der Gewerbezählung von 1896 waren 3004407 Frauen zu jener Zeit in der Industrie beschäftigt, und ihre Zahl hat, nach dem Zeugnis der Inspektoren seit jener Zeit nur zugenommen. In gewissen Departements übersteigt verhältnismässig die Zahl der Arbeiterinnen beträchtlich jene der männlichen Arbeiter, so beträgt sie z. B. in der Ardèche 63,2% Frauen, 60% in Dôme, 58,8% im Gard; im Departement der Seine beträgt ihr Anteil 38,9%.

---

*) Ueber diese nur allzu starke Ungleichheit der Löhne und über die Unzulänglichkeit der Frauenlöhne vgl. insbesondere Mlle. Schirmacher, Le travail tes femmes en France (Mus. soc. M. 1902); — Bonnevay, La condition des femmes veuves ou abandonnées travaillant à domicile, — Lyon 96; — Salaires — durée du travail dans l'industrie française. — Office de trav. Vol. IV (1897); de Benzacar, L'ouvrière au XXe siècle (Quest. Prat. 1902, p. 193).

Diese Tatsache erklärt sich aus ziemlich verschiedenartigen Gründen: — vor allem aus der Natur der Industrie (wir haben bemerkt, dass die Zwirnereien gezwungen sind, Frauen zu beschäftigen), aus der verhältnismässigen Billigkeit der weiblichen Arbeit, die übrigens zum Teile an dem Tage, da die Arbeiterinnen sich organisieren werden, verschwinden wird; aus der grösseren Schmiegsamkeit des weiblichen Personals, dem im ganzen die Leidenschaften des männlichen Personals fremd sind, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen in jeder Hinsicht bedauerlichen Gegensatz schaffen.

Die Verbesserungen der Produktionstechnik sind in vieler Hinsicht den Frauen günstig gewesen. An Stelle gewisser Maschinen, welche einen gewissen Aufwand von Muskelkraft verlangen, treten immer kompliziertere, delikatere Maschinen, die mehr Geschick als Kraft zu ihrer Bedienung verlangen. Um diese Maschinen in Gang zu erhalten, ist es oft vorteilhafter, weibliches Personal zu verwenden. So haben mehrere Spinnereien des Lyoner Bezirkes allmählig an Stelle der von Männern bedienten métiers renvideurs, von Frauen bediente métiers continus gesetzt.

Es wäre demnach unseres Erachtens durchaus unrichtig, die zeitgenössische Arbeiterschutzgesetzgebung mit den Interessen der Frauen, die sie geschützt sehen will und wirksam schützt, in Gegensatz zu bringen.

Bericht über Frauennachtarbeit in Grossbritannien.

Erstattet an das internationale Arbeitsamt

von

Miss Adelaide Anderson,
H. M. Principal Lady Inspector of Factories and Workshops.

1. Während der Umfang der Frauenarbeit in Grossindustrie und in den Werkstätten Grossbritanniens in der amtlichen Statistik zum Nachweise gelangen, fehlt es bisher an amtlichen Angaben, auf Grund welcher die Ausbreitung der Frauenheimarbeit festgestellt werden könnte. Erst auf Grund der Zählung von 1901 werden solche Angaben allmählich veröffentlicht. Bis jetzt erschienen nur jene für die County of London und County of York:

1901. Weibliche Heimarbeiter. London.

Berufsgattung	Ledig	Verheiratet oder verwitwet
Wäscherinnen	2 804	7 604
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	20 158	27 204
Schneiderinnen	3 591	4 572
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	21 547	11 567
Kleidermacherinnen	12 896	8 446
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	48 698	13 098
Weissnäherinnen, Näherinnen	4 293	5 465
„ „ in sämtlichen Arbeitsstätten	20 486	10 162
Putzmacherinnen	986	496
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	9 998	1 162
Schuhmacherinnen	672	1 039
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	4 024	1 986
Fabrikation künstlicher Blumen	135	301
„ „ „ in sämtl. Arbeitsstätten	1 420	917
Schirmmacherinnen	149	301
„ in sämtlichen Arbeitsstätten	900	617
Fabrikation von Fantasiegeweben	834	518
„ „ „ in sämtl. Arbeitsstätten	4 280	880
Cartonage u. Taschenfabrikation	330	888
„ „ „ in sämtl. Arbeitsstätten	7 060	2543

Diese Zahlen sind der Londoner Gewerbezählung entnommen, in der eine beträchtliche Arbeiterzahl als Heimarbeiter aufgeführt ist.

Es gibt keine englischen statistischen Aufstellungen, die die Arbeiter nach dem Umfang der Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind, einteilen. Auch betreffs der Arbeiter, die in Exportbetrieben beschäftigt sind, können keine Angaben von irgeno welcher Sicherheit gemacht werden.

2. Frauennachtarbeit*) ist durch das Fabrikgesetz in allen Betrieben, sowohl Werkstätten als Fabriken, seit vielen Jahren mit Ausnahme der Wäschereien verboten. Frauenheimarbeit ist hierdurch in keiner Industrie berührt. Das Verbot der Frauennachtarbeit ist ein unbedingtes. Die einzige Ausnahme ist durch Überzeitbeschäftigung während $1^1/_2$ Stunden ermöglicht, die nicht länger als bis 10 Uhr abends für Frauen über 18 Jahren in gewissen Saisonbetrieben unter strengen Bedingungen fortgesetzt werden darf. Die Gesetze zur Regelung der Überzeit in den verschiedenen Saisonbetrieben wurden durch das Fabrikgesetz von 1878 konsolidiert; die Bedingungen blieben wesentlich dieselben. Seit 1895 ist es verboten, Jugendliche**) unter 18 Jahren in Überzeit der Saison wegen zu beschäftigen. Überzeit ist in allen Textilindustrien verboten. Jeder Unternehmer eines der Betriebe, für die Überzeit entweder der Saison wegen, oder, um das Material vor dem Verderben zu schützen, gewährt wurde, hat das Recht, während höchstens 30 Tagen zur Saisonarbeit und höchstens 50 Tagen zum Schutz vor Verderben nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige Überzeit arbeiten zu lassen. Unter keinen Umständen darf eine Frau mehr als 3mal wöchentlich Überzeit arbeiten. Geschützte Personen dürfen in bestimmten Betrieben 30 Minuten nach Schluss der gewöhnlichen Arbeitszeit zur Beendigung einer begonnenen Arbeit zurückgehalten, und in Fabriken, die mit Wasserkraft betrieben werden, dürfen Zeitverluste infolge Überschwemmung oder Wassermangel kompensiert werden. Doch darf in keinem Falle die reguläre wöchentliche, bezw. jährliche Stundenzahl überschritten werden. Keine dieser Ausnahmen von ausnahmsweiser Überzeit ist an dem wöchentlichen Halbfeiertag erlaubt.

Die reguläre Arbeitszeit muss in Fabriken und Werkstätten zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends oder 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends oder 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends liegen. In Nicht-Textilfabriken sind wenigstens $1^1/_2$ Stunden, von welcher Zeit 1 Stunde vor 3 Uhr nachmittags liegen muss, als Mahlzeitspausen freizugeben. In Textilfabriken sind 2 Stunden für Mahlzeiten zu gewähren. Die Arbeit darf in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten nicht länger als 5 Stunden ohne eine wenigstens halbstündige Mahlzeitspause fortgesetzt werden. In Textilfabriken darf eine Arbeitsperiode $4^1/_2$ Stunden nicht übersteigen.

Es ist unmöglich, die Zahl der gemäss der Überzeitausnahme bis 10 Uhr abends beschäftigten Arbeiterinnen anzugeben, da die Unternehmer zwar verpflichtet sind, die Überzeitanlässe, nicht aber die Zahl der dabei beschäftigten Personen anzuzeigen. Die folgende Tabelle weist die Zahl der im Jahre 1900 ergangenen

*) Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

**) Bei Hochöfen, Eisenwerken, Pressdruckereien, Papiermühlen und einigen andern Industrien dürfen männliche Jugendliche über 14 Jahre nachts unter strengen Bedingungen beschäftigt werden.

Anzeigen regulärer Überzeitbeschäftigung bis 10 Uhr abends in den Betrieben nach, denen die Überzeit zugestanden wurde, sowie die Zahl der Fabriken und Werkstätten, welche die Anzeige erstatteten. Einer Anzahl Betriebe wurde die Überzeitbewilligung direkt durch das Fabrikgesetz zugestanden, auf die andern wurde sie durch den Erlass des Secretary of State ausgedehnt (siehe § 49 des Gesetzes von 1901).

Überzeitanzeigen von Fabriken, 1900.

Gemäss § 53, Sched. 3 Abs. 3 (1878).	Gesamtzahl der Betriebe	Gesamtzahl der Anzeigen	Durchschn. per Betrieb
1. Flachsschwingereien	—	—	—
2. Fabrikation oder Fertigstellung von Backsteinen oder Ziegeln, die nicht zu Verzierungen dienen	7	65	8,0
3. Seilereien im Freien	—	—	—
4. Bleichereien im Freien	—	—	—
5. Färbereien von Türkischrot	—	—	—
6. Leimfabrikation	7	97	14,0
7. Buchdruckereien	541	6 376	11,8
8. Buchbindereien	333	4 247	12,6
9. Steindruckereien	111	1 222	10,7
10. Rastrieranstalten	23	211	9,2
11. Brennholzschneidereien	5	52	10,4
12. Bonbons und Weihnachtsgeschenke, Fabrikation von	100	1 448	14,5
13. Kalenderfabrikation	10	153	15,3
14. Glückwunschkarten, Fabrikation von	1	17	17,0
15. Briefumschläge, Fabrikation von	29	397	13,7
16 Kohlensäurehaltige Wasser, Fabrikation von	174	20	20,0
17. Kisten für Flaschen mit kohlensäurehaltigen Wassern, Fabrik von	1	20	20,0
18. Spielkarten, Fabrikation von	1	14	14,0
19. Konfektionsbetriebe	927	11 975	12,9
20. Vorhangfabriken	9	71	8,0
21. Kunstblumen, Fabrikation von	—	—	—
22. Fantasieschachteln, Fabrikation von	136	1 541	11,4
23. Biskuitbäckereien	53	733	13.9
24. Putzereien	48	786	16,3
25. Warenhäuser (Textil)	17	194	11,4
26. Warenhäuser (nicht Textil)	229	2 894	12,9
27. Graveure	7	103	14,7
28. Spieltischerzeugung	6	102	17,0
29. Tapetenfabriken	7	139	19,9
30. Walzen von Theestanniol	—	—	—
31. Gasröhren, Kessel etc., Fabrikation zum Teil im Freien	—	—	—
32. Vorarbeiten an Böden, Zinnläufen, Tongruben und Steinbrüchen (in Cornwallis)	—	—	—
33. Feuerwerkfabrikation	—	—	—
34. Schweinepasteten	10	90	9,0
35. Kalandern, Appretur von Garn od. Kleidern	175	1 775	11,3
36. Rändeln, Durchlöchern u. Gummieren von Inland Revenue stamps u. Postpapieren	2	41	20,0
37. Bierverfüllung	10	88	8,8
Alle Betriebe	2 969	36 384	12,25

Überzeitanzeigen von Werkstätten, 1900.

Gemäss § 53, Sched. 3 Abs. 3, 1878.	Gesamtzahl der Betriebe	Gesamtzahl der Anzeigen	Durchschn. per Betrieb
1. Fabrikation oder Fertigstellung von Backsteinen oder Ziegeln, die nicht zu Verzierungen dienen	—	—	—
2. Seilereien im Freien	—	—	—
3. Leimfabrikation	—	—	—
4. Steindruckereien	1	38	18,0
5. Rastrieranstalten	3	30	10,0
6. Brennholzschneidereien	1	5	5,0
7. Bonbons und Weihnachtsgeschenke, Fabrikation von	38	403	10,6
8. Kalenderfabrikation	6	36	6,0
9. Glückwunschkarten, Fabrikation von	—	—	—
10. Briefumschläge, Fabrikation von	6	42	7,0
11. Kohlensäurehaltige Wasser, Fabrikation von	1	4	4,0
12. Kisten für Flaschen mit kohlensäurehaltigen Wassern, Fabrikation von	—	—	—
13. Spielkarten, Fabrikation von	—	—	—
14. Konfektionsbetriebe	9 861	111 328	11,3
15. Aufmachen von Vorhängen	115	1 154	10,0
16. Kunstblumen, Fabrikation von	4	10	2,5
17. Fantasieschachteln, Fabrikation von	124	1 194	9,6
18. Biskuitbäckereien	25	175	7,0
19. Kleine Färbereien	4	49	12,3
20. Warenhäuser	46	498	10,9
21. Graveure	4	22	5,5
22. Spieltischerzeugung	—	—	—
23. Tapetenfabriken	—	—	—
24. Walzen von Teestanniol	—	—	—
25. Gasröhren, Kessel etc., zum Teil Fabrikation im Freien	—	—	—
26. Vorarbeiten an Böden, Zinnläufen, Tongruben und Brüchen (in Cornwallis)	—	—	—
27. Feuerwerkkörperfabriken	1	23	23,0
28. Schweinepasteten, Fabrikation von	52	465	8,9
29. Einziehen, Winden u. Füllen in Bandwebereiwerkstätten	—	—	—
30. Bierverfüllung	4	21	5,3
Alle Werkstätten	10 296	111 477	11.21
Alle Fabriken u. Werkstätten	13 265	151 861	11,46

Wäschereien.

Für Wäschereien bestehen keine Bestimmungen hinsichtlich Tages- oder Nachtzeit, zu der Frauen oder Jugendliche beschäftigt werden dürfen. Die bestehenden Vorschriften beziehen sich nur auf:

a) Die Gesamtzahl der innerhalb 24 Stunden erlaubten Arbeitsstunden (für weibliche Arbeiter: 14, Jugendliche: 12, Kinder: 10 mit Ausschluss der Mahlzeitpausen und Abwesenheit).

b) Die Gesamtzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden (für weibliche Arbeiter und Jugendliche unter 18 Jahren: 60, für

Kinder von 12—14 Jahren: 30 Stunden). Die bestehenden Beschränkungen der Arbeitsstunden in Wäschereien wurden zuerst im Gesetz von 1895 niedergelegt.

3. Es ist unmöglich, festzustellen, wieviele Stunden Überzeitarbeit von 1000 beschäftigten Arbeiterinnen gearbeitet wurden. Statistiken können nicht benützt werden.

4. In geschützten Betrieben gibt es keine Frauennachtarbeit, selbst nicht in ununterbrochen arbeitenden Betrieben. So werden z. B. in Wollkämmereien Frauen von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends während des Tages beschäftigt und Männer bei Nacht. Selbst in Wäschereien, wo Nachtarbeit nicht verboten ist, ist es nicht gebräuchlich, nachts zu arbeiten. Die Arbeiter bleiben ab und zu bis Mitternacht oder etwas länger an der Arbeit; aber das geschieht nur bei besonders dringender Arbeit und wäre ungesetzlich, wenn die Arbeitsperiode (was gewöhnlich der Fall ist) morgens begonnen hätte. In Wäschereien müssen die Mahlzeitspausen wenigstens eine halbe Stunde nach jeder 5stündigen Zeitpause dauern. Die Wäscherinnen dürfen, wenn gar nicht gearbeitet wird, in den Werkstätten bleiben.

Sonntagarbeit ist in allen regulären Fabriken oder Werkstätten verboten; doch darf in jüdischen Werkstätten nach gebührender Anzeige der Sonntag durch den Samstag ersetzt werden. Das Fabrikgesetz verbietet Sonntagsarbeit in Wäschereien nicht; doch wird Sonntags gewöhnlich nicht gearbeitet, da dies einem alten Sonntagsruhegesetz und den landläufigen Sitten widerspricht.

6. Die Zahl der Jahre, die seit dem Verbote der Nachtarbeit verstrichen sind, ist so gross, dass es zu weit führen würde, die Bestrafungen wegen aller Übertretungen aufzuführen. Im Jahre 1900 wurden 77 Fälle ungesetzlicher Frauennachtarbeit mit dem Ergebnis von 75 Bestrafungen gerichtlich verhandelt. Die durchschnittliche Strafe betrug Lstl. 1—0 sh. 5 d. (25 Fr. 50). Es kamen 118 Fälle ungesetzlicher Beschäftigung Jugendlicher zur Nachtzeit vor, was 115 Bestrafungen mit der Durchschnittsstrafe von Lstl. 1—0 sh. 7 d. (25 Fr. 70) zur Folge hatte. Die Zahlen für 1901 sind noch nicht veröffentlicht. Im Jahre 1899 wurden 157 Fälle ungesetzlicher Frauennachtbeschäftigung gerichtlich abgeurteilt, woraus 143 Bestrafungen mit einer Durchschnittsstrafe von 16 sh. 3 d. resultierten. Da die Strafen erhöht wurden, nahmen die Übertretungen ab. Zweifellos besteht die Tendenz, Übertretungen schärfer zu beurteilen als früher.

7. Da die Frauennachtarbeit verboten ist und nur ausnahmsweise vorkommt, existieren keine Tabellen über die Lohnsätze der Frauennachtarbeit.

8. Wir gaben auf der ersten Seite dieses Berichtes eine (nicht vollständige) Liste der Betriebe, die Arbeit als Heimarbeit nach Hause geben. Dieser Liste könnte noch die Strohhutfabrikation in Luton und Dunstable und die Leinen-

und Spitzenstickerei in Irland hinzugefügt werden. Wahrscheinlich beschäftigen die Grosskonfektions- und Unterkleiderbetriebe ebensoviele Heimarbeiter wie irgend welche andern der genannten Unternehmungen; es sind jedoch keine vollständigen Zahlen hierüber zu erhalten. Es ist unmöglich, die Arbeitsdauer der Heimarbeiter anzugeben; doch ist sie sehr lang und unregelmässig.

9. Es ist nicht möglich, den Einfluss des Verbots der Frauennachtarbeit auf die Frauen kurz zu behandeln. Soziale und moralische Erwägungen waren es zweifellos, die diese Fragen im Einklang mit der Überzeugung der Majorität der Männer und Frauen des Landes entschieden; doch wurde es wahrscheinlich auch als ein ökonomischer Gewinn der Gesamtheit angesehen, wenn während der Abendstunden die Leistungsfähigkeit der Frauen bis zu einem gewissen Grade den häuslichen Pflichten erhalten wurde.

10. Augenscheinlich sind sowohl ökonomische als auch soziale und moralische Fortschritte trotz oder infolge des Verbots der Frauenarbeit zu verzeichnen. Nachtarbeit an der Schachtöffnung (verboten für Frauen und Jugendliche) wird als Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens definiert.

In den 2 grossen Industriegruppen, den Textil- und Konfektionsbetrieben, in denen die Frauenarbeit den grössten Umfang angenommen hatte, ist das Verbot der Nachtarbeit chronologisch der Ausdehnungsgesetzgebung vorausgegangen. Es wurde manchmal behauptet, dass die Frauen durch den Ausschluss von der Nachtarbeit in Druckereien finanzielle Schädigung erlitten hätten; es ist jedoch nicht wahrscheinlich, dass Frauen jemals in beträchtlicher Anzahl in Druckereien beschäftigt wurden. Die Berichte des Chief Inspector of Factories zeigen, dass die Frauen selbst in grossen Zentren der Druckereiindustrie vor Erlass des Verbots sehr wenig beschäftigt wurden. Es scheint, dass der Ausschluss der Frauen in dieser Industrie weniger durch die Gesetzgebung als durch die Gewerkschaften herbeigeführt wurde.

11. Es liegen keine praktischen Hindernisse, die in der Art der Arbeit begründet wären, gegen ein Verbot der Frauennachtarbeit in Wäschereien (den einzigen Fabriken und Werkstätten, in denen Nachtarbeit nicht verboten ist) vor. In dem abgeänderten Gesetzentwurf der Regierung von 1901 waren Vorschriften für Wäschereien vorgesehen, und alle Parteien stimmten darin überein, dass Bestimmungen für regelmässige Wäschereien im selben Masse wie für Fabriken wünschenswert seien. Es erhoben sich jedoch hinsichtlich der religiösen und Wohltätigkeitswäschereien und infolge der Nähe des Sessionschlusses Meinungsverschiedenheiten, so dass die Wäschereiparagraphen von dem Gesetzesentwurf (der im übrigen angenommen wurde) ausgeschlossen wurden, und die Entscheidung der Frage verschoben wurde.

12. Bis jetzt bestehen keine Statistiken über die in Wäsche-

reien beschäftigten Personen. Im Jahre 1900 standen auf dem Verzeichnisse und unter Aufsicht 1804 Fabrikswäschereien (Wäschereien, in denen die Maschinen mit Dampf, Elektrizität oder anderen motorischen Kräften betrieben werden), und 4972 Werkstätten oder Handwäschereien, die wenigstens 3 Arbeiter, die nicht im Hause wohnende Familienglieder waren, beschäftigten.

Quellen.

Annual Reports of the Chief Inspectors of Factories & Workshops 1840 to 1901; Reports of Royal Commission on Labour of Young Persons on Mines & Manufactures 1841; Reports of Royal Commission on Employment of Children 1862; Reports of Factory and Workshops Acts Commission 1876. Reports of House of Lords Committee on the Sweating System 1890—1901; Reports of Royal Commission on Labour 1892—1894; The Factory System by Whately Cooke Taylor; The case for the Factory Acts edited by Mrs Sidney Webb 1901. Encyclopaedia Brittanica art. Labour Legislation, 1892 etc.

Gewerbliche Frauennachtarbeit in Grossbritannien.

Bericht der Fabian Society an das internationale Arbeitsamt

erstattet von

George H. Wood F. S. S.

Umfang der Frauenarbeit.

Die gewerbliche Frauenarbeit in Fabriken geht auf die industrielle Revolution zu Ende des XVIII. Jahrhunderts zurück und hat sich auf eine grosse Anzahl von Beschäftigungen ausgedehnt. Eine eigentliche Industriezählung wurde noch nie in Grossbritannien vorgenommen und viele Aufstellungen, die die Ausdehnung der Frauenarbeit veranschaulichen sollten, unterscheiden nicht zwischen Frauen und Mädchen. Die folgenden statistischen Aufzeichnungen beziehen sich daher auf weibliche Arbeiter im allgemeinen. Das Minimalalter für Zulassung zur Beschäftigung in Fabriken und Werkstätten ist jetzt 12 Jahre, während es zu Anfang des XIX. Jahrhunderts 9 Jahre betrug, 1874 auf 10, 1891 auf 11 und 1901 auf 12 festgesetzt wurde.

Die folgenden Zusammenstellungen veranschaulichen den Umfang der gewerblichen Frauenarbeit und deren Zunahme in gewissen Industrien in bestimmten Perioden.

Tabelle I.

Zahl der im Jahre 1891 in dem vereinigten Königreich beschäftigten weiblichen Arbeiter. (Volkszählungsberichte.)

	Weibl. Arbeiter
Staatsdienst, oder Lokalbehörden	19 407
Berufliche Beschäftigungen	287 334
Dienstboten	2 170 233
Handel	27 434
Beförderung von Menschen, Gütern und Nachrichten	20 362
Landwirtschaft	171 929
Fischfang	1 273
Fabrikation und Handel mit Büchern und Karten	30 969
Maschinen und Geräte	20 059
Häuser, Möbel und Dekorationen	26 102
Wagen und Geschirr	4 276
Schiffe und Bote	313
Chemikalien und deren Zusammensetzungen	8 634
Tabak und Pfeifen	19 323
Kost und Wohnung	247 792
Textilfabriken	844 733
Kleider	883 824
Pelz, Fischbein und andere tierische Stoffe	20 006
Holz, Papier, Öl und andere pflanzliche Stoffe	65 517
Mineralische Stoffe	77 956
Andere, nicht besonders benannte Stoffe	131 299
Abfallstoffe	2 718
Gesamtzahl der Beschäftigten aller Alter	5 081 493
Gesamtzahl der Nichtbeschäftigten aller Alter	14 336 858
Alle Weiblichen	19 418 351

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zunahme der Frauenarbeit in gewissen Industrien in England und Wales von 1841 bis 1891.

Tabelle II.

Weibliche Arbeiter in bestimmten Industrien in England und Wales 1841—1891.

	1841	1851	1861	1871	1881	1891
Brennmaterial, Gas und Chemikalien	300	1700	1500	4100	4000	6300
Töpferwaren	7400	11700	13400	17700	19700	23800
Pelz, Leder, Leim	2400	6500	8300	10200	13300	18200
Holz, Möbel, Wagen	4900	8900	14100	19500	18400	23300
Papier, Wachstuch, Kautschuk	3200	8300	10700	13400	23200	34200
Textilfabriken, Färbereien	257000	472100	526500	555500	566200	585600
Kleider	177200	471200	550900	552700	609300	681300
Speise, Getränk, Tabak	8000	12400	15600	18500	28900	50200
Uhren, Instrumente, Spielwaren	800	1300	2900	3000	3400	5500
Druckereien, Buchbindereien etc.	1800	3800	6200	8600	13100	19100
Zusammen	463600	997900	1150100	1203200	1299500	1447500

Die Textilfabriken werden während der Jahre 1870 bis 1898 in der folgenden Tabelle besonders aufgeführt.

Tabelle III.

Weibliche Arbeiter in bestimmten Industrien, 1870—1898.
(Aus den Berichten der Fabrikinspektoren.)

In Textilfabriken waren beschäftigt	1870	1874	1878	1885	1890	1898
Baumwolle	271 690	291 895	297 431	307 691	320 608	328 406
Wolle	61 987	67 888	70 064	71 938	78 659	61 039
Kammgarn	66 463	85 047	81 212	82 905	89 073	82 568
Kunstwolle	1 910	1 860	2 916	2 810	2 281	6 611
Flachs	86 676	90 528	76 971	78 861	74 758	71 211
Hanf	1 708	2 944	2 456	5 632	5 928	7 138
Jute	13 198	26 388	25 780	28 724	30 402	29 254
Seide	34 127	32 388	29 112	29 885	27 807	25 137
Strumpfwaren	5 089	6 401	8 309	11 328	15 630	26 079
Haare	1 594	1 699	1 041	1 405	1 508	1 667
Gummiband	1 864	2 175	2 129	2 133	2 422	2 656
Spitzen	2 327	3 428	3 926	5 936	7 110	6 519
Kokusnufsfasern	—	—	—	—	363	702

Diese Übersicht macht jedoch nicht den ganzen Umfang der Frauenarbeit in Betriebsstätten ersichtlich, in welchen sie in Bezug auf Arbeitsstunden und andere Bedingungen durch die Fabriks- und Werkstättengesetze geregelt ist. Die folgende Tabelle ist derselben Quelle wie Tabelle III entnommen.

Tabelle IV.

Weibliche Arbeiter in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, 1897.

Nicht-Textilfabriken und Werkstätten	Zahl der Fabriken	Zahl der Werkstätten
Flachsschwingen	1 610	—
Gas	17	—
Elektrizitätswerke	59	—
Radiergummi und Guttapercha	7 680	703
Holz (Sägemühlen)	718	63
Leder	1 211	197
Elfenbein, Bein, Muscheln und Jett	765	386
Ton, Stein etc.	30 755	231
Glas	2 591	175
Metallgewinnung	229	—
Schmelzen und Legierung von Metallen	8 804	2
Galvanisierung und Bearbeitung von Metallen	3 228	183
Maschinen und Zubehör, Geräte	31 962	6 956
Chemikalien	10 845	1 798
Möbel	11 828	10 193
Nahrungsmittel	44 308	21 942
Getränke	5 973	451
Schnupftabak, Zigarren	21 586	—
Druckereien, Bleichereien, Färbereien	30 918	—
Kleidung	144 065	259 804
Juwelen, Edelmetallgeschirr	20 948	13 464
Druckarbeiten, Papier, Schreibmaterialien	69 898	6 305
Explosivstoffe	4 219	265
Verschiedenes	43 378	23050
Baumwolle, Wolle etc.	—	9 946
ärbereien (kleinere) und Putzereien	—	84

Die Zahl der Wäscherinnen in London betrug im Jahre 1901 47362, von welchen 10408 Kundenwäscherinnen, 36954 Fabrik-, Werkstätten- oder Heimarbeiterinnen waren.

Die neueste Zählung (von 1901) wird, wenn alle Berichte veröffentlicht sein werden, unsere Kenntnis der gewerblichen Frauennachtarbeit bedeutend bereichern, da die Berichte verschiedener Grafschaften den Altersaufbau, den Civilstand, die Arbeit als Unternehmer, für Unternehmer, auf eigene Rechnung und der Heimarbeit tabellarisch zur Anschauung bringen werden. Alle genannten Industrien arbeiten mit Ausnahme der Wäschereien sowohl für Ausfuhr als auch für inländische Konsumtion, so dass es nicht möglich ist, die für Export von denen für inländische Konsumtion arbeitenden zu trennen.

Die Arbeiterzahl in Industrien, die unten als von den Bestimmungen der Fabrikgesetze ausgenommen angeführt sind und infolgedessen bei Nacht arbeiten können, war im Jahre 1897.

Tabelle V.

	Nicht-Textilfabriken		Werkstätten		Total
	männl. Arb.	weibl. Arb.	männl. Arb.	weibl. Arb.	
Konservieren von Früchten	2 742	7 270	316	505	10833
Fischpökelei	559	1 082	3 694	12 900	18235

Die Zahl der hier als bei der Fischpökelei beschäftigten angegebenen Arbeiter wird als zu niedrig angesehen. Es ist indessen ausserordentlich schwierig, die richtigen Zahlen festzustellen, da diese Arbeiter von einem Ort zum andern wandern. Im vorhergehenden Jahr (1896) betrug die Zahl 37325; doch glaubt man, dass dabei viele doppelt gezählt wurden. Die richtige Zahl liegt zwischen den beiden angegebenen und ist etwa 25000 bis 30000. Das Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Arbeitern ist ziemlich genau das von 14 zu 4.

Gesetzgebung betr. Frauennachtarbeit und Arbeitszeit.

Eine tabellarische Übersicht über die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung und deren Änderungen ist besonders betr. der Arbeitsstunden in der beiliegenden Abhandlung über Fabrikgesetzgebung von G. H. Wood, F. S. S., enthalten (s. Anhang).

Die in Wäschereien erlaubte Arbeitszeit gestattet ein Arbeiten weit in die Nacht hinein. Eine von der Fabian Society herausgegebene Abhandlung über diesen Gegenstand ist dem Berichte beigelegt.

Die gesetzlichen Arbeitszeiten für Frauen (F.), Jugendliche (J.) und Kinder (K.) beider Geschlechter sind mit wenigen Ausnahmen für jugendliche, männliche Arbeiter die folgenden:

In Textilfabriken: F. und J. von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit 2 Stunden Pause für Mahlzeiten und an Sonnabenden von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, oder 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags mit einer halben Stunde Mahlzeitspause. K. dürfen zu denselben Zeiten wie F. während 3 Wochentagen arbeiten, dürfen dabei aber nicht an Sonnabenden beschäftigt werden; oder aber, sie arbeiten wochentäglich $5^1/_2$ Stunden mit einer halben Stunde Mahlzeitspause und an Sonnabenden zu den gleichen Zeiten wie F. und J.

In Nicht-Textilfabriken: F. und J. von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, oder 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends während 5 Wochentagen mit einer anderthalbstündigen Mahlzeitspause, an Sonnabenden darf mit einer halbstündigen Pause bis 2, 3 oder 4 Uhr nachmittags gemäss den Anfangsstunden gearbeitet werden. K. dürfen an drei abwechselnden Wochentagen zu denselben Zeiten wie F. und J. beschäftigt werden, oder aber wochentäglich $5^1/_2$ Stunden mit einer halben Stunde Mahlzeitspause.

In häuslichen Familienbetrieben ist das einzige Verbot das der Frauenarbeit an Sonntagen. J. dürfen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends mit $4^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten ($10^1/_2$ Stunden tägliche Arbeitszeit) und an Sonnabenden von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags mit $2^1/_2$ Stunden für Mahlzeiten beschäftigt werden.

In Werkstätten, die keine J. und K. beschäftigen, dürfen F. 12 Stunden von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends mit $1^1/_2$ Stunden Pause für Mahlzeiten und an Sonnabenden 8 Stunden von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags mit einer Pause von einer halben Stunde für Mahlzeiten arbeiten.

In Wäschereien dürfen die Stunden nicht überschreiten:

für Frauen, die Mahlzeiten ausgenommen,	14	Std.	täglich	und	60	Std.	wöchentlich
„ Jugendliche, „ „	12	„	„	„	60	„	„
„ Kinder, die „ „	10	„	„	„	30	„	„

Auch darf in einer Tour nicht länger als 5 Stunden ohne eine Mahlzeitspause gearbeitet werden.

Überzeit.

Alle Arbeit zu Zeiten ausserhalb dieser Grenzen ist Überzeitarbeit und kann unter Umständen als Nachtarbeit aufgefasst werden. Die Bedingungen, unter denen gesetzlich Überzeit gearbeitet werden darf, sind:

In Nicht-Textilfabriken bei dringender Arbeit 2 Stunden täglich an höchstens 3 Wochentagen und in 30 Fällen innerhalb 12 Monaten;

in Betrieben, wo verwesliche Stoffe zu verarbeiten sind, 2 Stunden täglich an 3 Wochentagen und in 50 Fällen innerhalb 12 Monaten;

In bestimmten Betrieben, wie Bleichereien und Färbereien, darf an unfertigen Prozessen eine halbe Stunde länger, aber nicht mehr als 60 Stunden wöchentlich, gearbeitet werden.

In Wäschereien darf ebensoviel Überzeit wie in Nicht-Textilfabriken gearbeitet werden; doch darf die Arbeitszeit 14 Stunden täglich nicht überschreiten.

Die Bedingungen betr. verwesliche Waren beziehen sich auf Fischpökelei und Konservieren von Früchten, mit Ausnahme gewisser Saisons, in welchen keine Einschränkungen der Arbeitszeit bestehen.

Nach der Terminologie des Berichtsformulares träten diese Überzeitarbeiten zu den übrigen hinzu. Sie müssen dem Arbeiter und dem Fabrikinspektor 7 Tage vorher angezeigt werden.

Es werden Verzeichnisse über die in Bezug auf Überzeit erstatteten Anzeigen geführt; doch enthalten diese Verzeichnisse nicht die Zahl der einzelnen Arbeiter, sondern lediglich die der Fabriken, in denen Überzeit gearbeitet wird. Sie zeigen indessen doch ungefähr die Menge der geleisteten Überarbeit, deren Hauptmomente in Tabelle VI dargestellt sind:

Tabelle VI.

Anzeigen, betr. Überarbeit, 1900.

	Betriebe	Anzeigen	Durchschnitt per Betrieb
Pressendruck	541	6 376	11.8
Buchdruckereien	333	4 247	12.6
Steindruckereien	114	1 240	10.8
Bonbons und Weihnachtsgeschenke	138	1 851	13.4
Konfektion	10 788	123 303	11.4
Warenhäuser	292	8 586	12.3
Fantasiebüchsenfabrikation	260	2 735	10.5
Sämtliche Fabriken und Werkstätten	13 903	159 237	11.5

Gesetzesübertretungen.

Unter keinen Umständen darf eine längere als die gesetzlich erlaubte Arbeit gestattet werden. Wo Arbeit ausserhalb der gesetzlichen Grenzen vorkommt, besteht eine strafbare Gesetzesverletzung. Die Zahl der Gesetzesübertretungen wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht. Es sei hervorgehoben, dass nicht nur die Zahl der Übertretungen, sondern auch die der Überzeitarbeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen abnimmt. Diese Tatsache ist hauptsächlich auf das Gesetz von 1895 zurückzuführen, das die Beschäftigung Jugendlicher bei Arbeiten nach Feierabend verbot. Wo, was häufig der Fall ist, es sich nicht lohnt, eine Fabrik oder Werkstätte ohne die Arbeit Jugendlicher zu betreiben, ziehen die Unternehmer vor, während des Tages mehr Leute zu beschäftigen und ohne jegliche Überzeit zu arbeiten.

Tabelle VII.

Strafanträge wegen Beschäftigung zu ungesetzlichen Stunden, 1900.

	Frauen	Kinder	Jugendliche
Zahl der Gruppen der Strafanträge	306	67	246
Zahl der einzelnen Fälle in Fabriken	562	67	421
Zahl der einzelnen Fälle in Werkstätten	414	18	—
Gesammtzahl der Fälle	976	85	421
Ergebnisse:			
Bestrafungen	939	83	416
Zurückziehung unter Bezahlung der Kosten	25	—	—
Nicht überführt abgewiesen	12	2	5
	£ s d	£ s d	£ s d
Gesamtbetrag der Strafen	505 14 0	95 0 0	310 10 10
Durchschnittsstrafe der Überführung	10 9	1 2 11	14 6
Gesamtbetrag der Kosten	304 6 2	40 10 7	193 2 3
Durchschnittskosten per Fall	6 4	9 9	9 3

Bekanntlich ist die Zahl der Verfolgungen kleiner als die der jährlich vorkommenden Übertretungen, da:

1. nicht alle Übertretungen bekannt werden,
2. zweifelhafte Fälle bis auf wenige Ausnahmen nicht straffällig werden,
3. viele bei der ersten Übertretung oder, wenn das Versprechen der Abhilfe gegeben wird, nicht verfolgt werden.

Die Aufgabe der Fabrikinspektoren ist nicht, die Bestrafung und Überführung zu sichern, sondern die Rechte der Arbeiter zu schützen; nicht für Verurteilung zu sorgen, sondern die Tendenz zur Gesetzesübertretung abzuschwächen.

Die Aufsicht über die Gewerbeverhältnisse gemäss den Fabrikgesetzen ist nominell dem Secretary of State for Home Affairs übertragen, liegt aber in Wirklichkeit in den Händen der Fabrikinspektoren, die die Fabriken und Werkstätten ihrer Bezirke besuchen und, wenn sie augenscheinliche Gesetzesübertretungen wahrnehmen, die Einzelheiten an den Chefinspektor berichten, welcher die Inspektoren unter Umständen mit der Verfolgung der Übertreter beauftragt. Schwere Strafen werden oft bei offenkundigen Verletzungen auferlegt; in andern Fällen begnügt man sich mit nomineller Bestrafung. Letzteres ist bei unbedeutenden oder technischen Übertretungen oder, wenn das Versprechen der Abhilfe gegeben wird, der Fall.

Industrien, in denen die Gesetze zeitweise aufgehoben werden.

Was die Industrien anbelangt, für welche die Gesetze zeitweilig aufgehoben werden, so geschieht das einesteils, wenn eine Industrie unbedeutend ist (Spitzenklöppelei, Handschuhfabrikation); in diesem Falle begnügt sich der Home Secretary damit, dass der Arbeiter keinen Schaden erleidet. Ganz anders ist es bei der Fischpökelei und der Konservierung von Früchten. Die Fabrikgesetze bestimmen, dass keine ihrer Vorschriften, betr. Arbeitstunden, Mahlzeiten und Feiertage auf:

1. Fischpökeln sofort nach Ankunft der Boote,
2. Konservieren von Früchten während der Monate Juni, Juli, August und September

Bezug haben sollen, so dass die erste dieser Industrien praktisch nicht geregelt ist, und bei der zweiten Überzeitarbeit nicht nur in 50 Fällen jährlich, sondern durch vier Monate erlaubt ist. Dabei existiert keine Einschränkung betr. Arbeitsstunden oder Mahlzeitspausen.

Fischpökelei.

Als Werkstätten sollten die Fischpökeleibetriebe durch das Werkstättengesetz von 1871 geregelt werden; § 4 bestimmt jedoch, dass sich keine der Bestimmungen des Gesetzes auf das Ausnehmen, Einsalzen und Verpacken von Fischen sofort nach deren Ankunft in den Fischerbooten beziehen soll, so dass also diese Industrie gänzlich von den Gesetzesbestimmungen ausgenommen

wurde. Im Jahre 1878 wurden die Fabrik- und Werkstättengesetze vereinigt, wobei auch neue Bestimmungen für verwesliche Waren gemacht wurden. Überzeit wurde in nicht mehr als 90 Fällen jährlich gestattet; in § 100 wurde jedoch die Klausel betr. Ausnahmen etc. wieder eingefügt.

Im Jahre 1895 wurde die Zahl der Überzeitbewilligungen auf 60 und 1901 auf 50 Fälle innerhalb 12 Monate eingeschränkt.

Es besteht ein Unterschied zwischen der Behandlung der Fische sofort nach deren Ankunft in den Booten und dem gewöhnlichen Verfahren des Einmachens in Büchsen etc., da letztere keine dringenden Prozesse sind, und der Fisch so weit zubereitet ist, dass er nicht verwesen muss, wenn er auch nicht sofort präpariert wird. Da aber alle Prozesse an einem Orte vor sich gehen, bestand während der 17 Jahre nach 1878 die Gewohnheit, die Fischpökelei als ganz von den Gesetzesbestimmungen ausgenommen anzusehen. Wie sehr dies der Fall war, ist aus der Tatsache ersichtlich, dass in dem Bezirk Nordschottland, dessen Mittelpunkt Aberdeen ist, die Industrie in den Berichten der Fabrikinspektoren gar nicht aufgeführt war. Gegenwärtig existieren immerhin wirksame Bestimmungen betr. Gesundheitswesen etc. und Bestimmungen betr. Arbeitszeit für alle Zeiten mit Ausschluss der sofort auf die Ankunft der Boote folgenden. Es ist indessen schwierig, das Gesetz streng durchzuführen, da die Industrie, besonders das Heringpökeln, sich nicht auf einen Platz konzentriert, sondern während einer sehr kurzen Jahreszeit an vielen Orten nacheinander betrieben wird. Es ist auch schwierig, die Grenze der sofortigen und drängenden Arbeit und den Zeitpunkt des Eintretens der Verwesung festzustellen.

Arbeitsbedingungen.

Die Heringspökelei ist die wichtigste der britischen Fischpökelindustrien und bietet nahezu 88000 Personen Beschäftigung durch Fischen, Einmachen u. s. w. Fast alles Pökeln wird von Frauen besorgt. Die Strandfischerei von Heringen beginnt hoch im Norden von Schottland im April und endet in Yarmouth an der Ostküste von England zu Ende des Jahres. Während dieser 8 bis 9 Monate, während der die Heringe, von den Fischerbooten gefolgt, langsam die Küste entlang ziehen, reisen die mit dem Pökeln beschäftigten Frauen von Ort zu Ort, um bei den Landungen die Fische entgegenzunehmen. In der Regel arbeiten sie in Gruppen von Dreien, und ihre Arbeit richtet sich nach der Ankunft der Boote. Wenn diese ankommen, wird der Fisch sofort ausgenommen u. s. w. Die Arbeit wird unter Schuppen, manchmal sogar in freier Luft vorgenommen, so dass die Arbeiter allen Unbilden der Witterung ausgesetzt sind. Da die Arbeit von der Ankunft der Boote, die zu jeder Zeit kommen können, abhängig ist und ohne Verzug beendigt werden muss, kommt es ebenso oft vor wie nicht vor, dass bei Nacht gearbeitet werden muss. Es gibt keine bestimmten

Arbeitszeiten, keine bestimmten Mahlzeitspausen, keine Schichtarbeit; jede Gruppe verlässt erst dann eine begonnene Arbeit, wenn diese beendet ist. Mahlzeiten werden während der Arbeit eingenommen; geschlafen wird nach Beendigung der Arbeit.

Wohnungen der Heringspökler.

Die Heringspökelei wird in kleinen Küstendörfern vorgenommen, die in der Regel den gewöhnlichen Bedürfnissen schlecht genügen und nur ganz kärgliche Unterkunft bieten. Infolgedessen werden Schuppen, die im Winter zur Aufbewahrung von Fässern dienen, geleert, und in diesen Schuppen leben und schlafen die Frauen, wie sie arbeiten, in Gruppen zu dreien in harten Betten. Die Schlafschuppen sind häufig überfüllt, so dass oft 12 Frauen in einem Schuppen zu je dreien in einem Bette schlafen. Die Schuppen umgeben den Hof, in dem das Pökeln besorgt wird, und in welchem die Verwesung organischer Substanzen einen ausserordentlich widerwärtigen Geruch verbreitet.

Andere Fischbetriebe.

Das Heringspökeln ist zwar die wichtigste, aber nicht die einzige Art der Fischpökelei. Nachtarbeit herrscht jedoch fast überall vor. Makrelen werden in Island, Schellfische in Grimsby und Yarmouth und in Schottland, Lachse in Yarmouth eingepökelt.

Schellfischpökeln zu Grimsby.

Dies scheint der einzige Fischpökeleibetrieb zu sein, in dem Nachtarbeit nicht üblich ist. Er wird mehr oder weniger während des ganzen Jahres betrieben, und die Arbeit ist so eingerichtet, dass überhaupt keine Nachtarbeit notwendig ist. Es sind mehr Männer als Frauen beschäftigt; die Männer beginnen die Arbeit um 7 Uhr morgens. Die Frauen fangen erst an, wenn ein Teil der Arbeit schon getan ist; gewöhnlich zwischen 11 Uhr vormittags und $12^1/_2$ Uhr nachmittags. Dann arbeiten sie, bis ihr Teil der Arbeit fertig ist: in der Regel von 7 bis 10 Uhr abends. Selbst diese Nachtarbeit könnte vermindert werden, wenn die Männer früher mit ihrer Arbeit beginnen würden.

Konservieren von Früchten.

Anders als mit der Fischpökelei, die während des ganzen Jahres nicht geregelt ist, verhält es sich mit der Konservierung von Früchten, die nur während der Monate Juni, Juli, August und September von den Gesetzesbestimmungen ausgenommen ist. Während dieser Monate wird zu allen Stunden, selbst an Sonntagen, gearbeitet.

Während der andern Teile des Jahres wird, einige besonders gut geregelte Betriebe ausgenommen, zu Überzeiten gearbeitet, da diese gesetzlich bei 50 Anlässen jährlich (d. i. hier innerhalb 8 Monate) gestattet ist.

Gründe zur Ausnahmestellung der Obstkonservierung.

Die Gründe zur Ausnahmestellung dieser Industrie während der Zeit der Fruchtreife sind:

1. Die Ungewissheit der Vorräte, die vom Wetter abhängen.
2. Die Verweslichkeit der Früchte und die schädigenden Einflüsse der Witterungswechsel.

Diese Umstände sind dem Einflusse des Erzeugers nicht vollständig entzogen, so dass Überstunden in dieser Industrie nicht unumgänglich sind. Einige Unternehmen bemühten sich mit Erfolg, die Materialzufuhr durch Aufnahme von Klauseln, betr. die Lieferungsbeträge zu bestimmten Zeiten in die Lieferungsverträge, zu regeln. Aber nur einige wenige der besten Firmen tuen dies. Die andern nehmen die Früchte, wie sie eben anlangen, und behandeln sie dann, so gut sie können.

Wirkliche Arbeitsstunden in Obstkonservenbetrieben.

In diesen Fällen werden die Früchte, unabhängig von ihrer Masse oder der Tageszeit, sofort nach ihrer Ankunft behandelt. Wie dies auf die Arbeiter wirkt, ist aus den Arbeitsstunden 10 Tage in einer Fabrik ersichtlich. Die Arbeit begann 6 Uhr morgens täglich und dauerte:

Tabelle VIII.

		Bis	Stunden	Mahlzeitspausen	Wirkliche Arbeitsstunden
Sonntag	5.30	abends	11½	1½	10
Montag	9	„	15	2	13
Dienstag	9	„	15	2	13
Mittwoch	9	„	15	2	13
Donnerstag	9.30	„	15½	2	13½
Freitag	9.30	„	15½	2	13½
Samstag	5.30	„	11½	1½	10
Sonntag	12.30	nachmitt.	6½	½	6
Montag	9.30	abends	15½	2	13½
Dienstag	9.30	„	15½	2	13½
Zusammen			136½	17½	119

Die Arbeiter arbeiten nicht in Schichten, auch besteht kein besonderer Wechsel an Sonntagen, so dass zu den angeführten Stunden tatsächlich von allen Angestellten gearbeitet wird.

Wäschereien.

Die gesetzlichen Arbeitsstunden für in Wäschereien beschäftigte Frauen wurden oben angeführt. Die Möglichkeit der Nachtarbeit gründet sich auf die ungewöhnliche Ausdehnung des gesetzlichen Arbeitstages auf 14 Stunden. Diese Stunden können beliebig auf den Tag verteilt werden, und da die Arbeit für die Plätterinnen in der Regel erst bis Dienstag bereit ist, wird der Montag verbummelt und an den 3 folgenden Tagen werden 14 Stun-

den täglich gearbeitet. Die Arbeit beginnt selten vor 8 Uhr morgens und dauert mit 2 halbstündigen Pausen für Mahlzeiten bis 11 Uhr. Da aber die Hauptmahlzeit gewöhnlich von 1 bis 2 Uhr nachmittags statthat, wird der Arbeitsschluss auf $11^1/_2$ Uhr nachts hinausgeschoben. Selbst Sonntagsarbeit ist nicht verboten, obgleich sie selten vorkommt. Die langen Arbeitszeiten haben sehr schlimme Folgen für die Gesundheit der Arbeiter, da der grösste Teil der Arbeit stehend verrichtet wird, so dass Beingeschwüre und andere Krankheiten hervorgerufen werden. Wie beim Fischepökeln und Konservieren von Früchten existiert auch hier keine Schichtarbeit, so dass sämtliche Frauen beschäftigt sind, solange die Wäscherei geöffnet ist.

Überzeit in diesen Industrien.

Ungeachtet der gestatteten langen Arbeitszeit werden auch noch 2 Stunden täglich Überzeit erlaubt. In Wäschereien darf nicht mehr als 14 Stunden täglich gearbeitet werden, so dass Überzeitarbeit nur vorkommt, wenn der regelmässige Arbeitstag keine 14 Stunden umfasst. Beim Konservieren von Früchten kommt Überzeit nur während 8 Monate und bei der Fischpökelei nur bei der Behandlung von Fischen, die nicht direkt von den Booten kommen, in Betracht. Unter denselben Bedingungen, welche die Überzeit dieser Industrien regeln, wird auch den bei der Herstellung kondensierter Milch und der Zubereitung von Sahne beschäftigten Arbeitern Überzeitarbeit bei 50 Anlässen jährlich gestattet. Die Summe der in diesen Industrien im Jahre 1898 geleisteten Überzeitarbeit beträgt:

Tabelle IX.

Anzeigen, betr. Überzeit in Fabriken und Werkstätten, 1898.

	Zahl der Betriebe	Zahl der Anzeigen	Durchschnittszahl d. Anzeigen per Betrieb
Fabrikation von Fruchtkonserven	97	1842	19.0
Konservieren oder Pökeln von Fischen . .	8	86	10.8
Fabrikation kondensierter Milch	6	92	15.4
Sahnezubereitung. Butter- u. Käseherstellung	5	86	17.2
Zusammen	116	2106	18.2
Wäschereien	460	5790	11.8

Die „Zahl der Betriebe" dieser Tabelle bedeutet die Zahl der Betriebe, die in irgend einem Fall Überzeit arbeiteten, und die „Zahl der Anzeigen" bedeutet die Zahl der Fälle, an denen Überzeitarbeit in einem dieser Betriebe vorgekommen. Verglichen mit 1897 zeigen die Tafeln für 1898 eine Abnahme der Überzeitarbeit von 8,1% in Industrien mit verweslichen Waren und eine Zunahme von 1,2% in Wäschereien.

Heimarbeit.

Heimarbeit herrscht in einer grossen Zahl britischer Industrien vor; doch hat sie im Verhältnis zu früheren Zeiten abgenommen. Eine Aufzählung der Heimarbeiter würde zu weit führen; die wichtigsten Heimarbeiter sind in der folgenden Tabelle auf Grund der den Fabrikinspektoren eingelieferten Listen der Arbeiter, die zu Hause auf Rechnung von Fabrik- oder Werkstättenunternehmer arbeiten, aufgeführt:

Tabelle X.

Heimarbeiterlisten von 1899.

	Zahl der Listen	Zahl der Heimarbeiter
Kürschner	12	112
Schneider	1 729	21 785
Hut- und Mützenmacher	92	1 063
Putzwaren-, Mantel-, Mieder- u. Kleiderfabrikation	166	3 295
Schürzen, Kinderschürzchen, Blusen	106	1 443
Hemden und Leinenkragen	310	9 781
Handschuhe	646	4 229
Schuhe und Stiefel	626	9 735
Taschentücher	125	7 118
Andere Kleidungsartikel	306	8 783
Gesamte Bekleidungsindustrie	3 517	67 344
Pelzmacherei	7	374
Galvanisierung	118	1 786
Schreinerei, Möbel, Tapeziererei	83	357
Feilhauerei	80	3 313
Sämtliche Industrien	3 804	73 174

Regelung der Arbeitszeit der Heimarbeiter.

Es ist kaum möglich, die Arbeitszeit der Heimarbeiter zu regeln, obgleich die Fabrik- und Werkstättengesetze so abgeändert werden könnten, dass sich die Wirksamkeit der Sanitäts- und Gesundheitsvorschriften auf alle Lokale bezögen, in denen Arbeit für einen Unternehmer verrichtet wird. Würde die Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Vorschriften den Unternehmern übertragen, so würde dies wahrscheinlich eine weitere Ausbreitung des Fabriksbetriebs zur Folge haben. Dem Inspektor die Befugnis zu erteilen, in eine Privatwohnung zur Arbeitskontrolle nach einer bestimmten Nachtstunde einzudringen, würde den Empfindungen der britischen Arbeiterbevölkerung zuwiderlaufen; ohne diese Befugnis wäre aber eine Begrenzung der Arbeitszeit von Heimarbeitern unmöglich. Es wäre zweifellos wünschenswert, dass die Verhältnisse der Heimarbeit geregelt würden; jeder Versuch einer solchen Regelung würde jedoch eine Verminderung des Umfanges der Heimarbeit zur Folge haben.

Vergleich der Löhne von Heim- und Fabrikarbeitern.

In Industrien, die ausschliesslich in Fabriken durchgeführt werden, sind die Löhne fast durchweg höher, als die der Heimarbeiter anderer Industrien. Trotzdem stiegen die Löhne der Fabrikarbeiter noch beträchtlich während der letzten 20 Jahre, was bei den Löhnen der Heimarbeiter nicht der Fall war.

In den „Schwitzindustrien" sind die Löhne der Heimarbeiter bekanntlich ausserordentlich niedrig, so dass sie sogar häufig nicht zum Leben reichen. Viele Outworker sind auf die Hülfe von Freunden oder Gemeindeunterstützung angewiesen, um leben zu können. Selbst in anderen als „Schwitz"industrien, in denen ganz ordentliche Löhne verdient werden, reichen die Löhne der Heimarbeiter nicht an die der Fabrikarbeiter heran. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die Durchschnittslöhne, die Werkstatt- und Heimarbeiter in der Heeresuniformfabrik Pumlico, London, verdienen.

Tabelle XI.

Wöchentliche Durchschnittslöhne in der

	Werkstatt		Heimarbeit	
	s.	d.	s.	d.
1881	15	4	13	1
1882	15	5	13	4
1883	15	5	14	2
1884	15	1	13	11
1885	15	11	12	7
1886	15	6	14	9
1887	15	1	13	0
1888	14	11	13	0
1889	15	4	13	2
1890	15	1	14	7
1891	14	5	13	6
1892	14	9	14	11

Die Werkstattlöhne übersteigen die Heimarbeiterlöhne durchschnittlich um 1 s 4 d per Woche, von 3 s 4 d im Jahre 1885 sank der Überschuss auf 2 d im Jahre 1892.

Die Berichte der Lady Commissioners to the Royal Commission on Labour, 1892, enthalten noch andere Beweise für die relative Niedrigkeit der Löhne der Heimarbeiter und zeigen, dass, wo Frauen mit der gleichen Arbeit in der Fabrik und zu Hause beschäftigt sind, fast ausnahmslos die Löhne der Fabrikarbeiter die der Heimarbeiter übersteigen.

Ähnliche Beweise werden in Booth' Life and Labour of the People of London gegeben. So verdienten z. B. bei der Miederfabrikation einige Fabrikarbeiter 17 bis 18 sh und die übrigen 6 sh bis 14 sh. Die Löhne der Heimarbeiter erstrecken sich hingegen von 6 auf 12 sh. Von 14 Heimarbeitern verdienten: 2 weniger als 4 sh 6 d, 4 von 4 sh 6 d bis 7 sh 6 d, 5 von 7 sh 6 d bis 9 sh und nur 3 mehr als 9 sh. Wo der Durchschnittslohn 10 sh übersteigt, kann man sicher annehmen, dass der Arbeiter von seinen

Kindern unterstützt wurde. Eine Untersuchung der Löhne der Fabrikarbeiter zeigt, dass

8.5 %	4	bis	6	sh
23.4 %	6	bis	8	sh
29.2 %	8	bis	10	sh
34.0 %	10	bis	12	sh
14.9 %	mehr	als	15	sh

verdienten, so dass nahezu 50% der Werkstattarbeiter ohne Beihülfe mehr verdienten, als Heimarbeiter ohne Hülfe erreichen konnten.

Ein direkterer Vergleich kann bei den Schachtelmachern angestellt werden. Der Prozentsatz der Heim- und Werkstattarbeiter betrug bei einem

Lohnverdienst von	Heimarbeit	Werkstattarbeit
2 bis 4 sh	20 %	28.2 %
4 bis 6 sh	12 %	43.8 %
6 bis 8 sh	12 %	15.6 %
8 bis 10 sh	8 %	6.2 %
10 bis 12 sh	24 %	—
12 bis 15 sh	24 %	3.1 %
mehr als 15 sh	—	3.1 %

so dass 56% der Werkstattarbeiter gegenüber nur 12,4% der Heimarbeiter 8 sh oder mehr verdienten.

Der Einfluss des Verbots der Frauennachtarbeit auf die Industrie.

Das Verbot der Frauennachtarbeit übte keinen nennenswerten Einfluss auf die Industrieentwicklung aus. In vielen Industrien war Nachtarbeit gar nicht üblich, und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts kam sie nur wenig vor mit Ausnahme der Industrien, in denen sie heute noch erlaubt ist. Die moderne Industrie gedieh unter den Fabrikgesetzen und, statt unter den auferlegten Beschränkungen zu leiden, dienten diese als Ansporn zur Vervollkommnung der Maschinen- und Produktionstechnik. Die Verkürzung des Arbeitstages hob die Leistungsfähigkeit der Arbeiter und es wird von einer Menge von Fällen berichtet, in welchen in kürzerer Zeit mehr Arbeit geleistet wurde, als in der früher herrschenden längeren. Die Industrie wird von Jahr zu Jahr fabriksmässiger organisiert und die Unternehmer sehen ein, dass es zweckmässiger und ökonomischer ist, die Arbeiter in den Fabriken unter Aufsicht und unter organisierter Arbeitsteilung arbeiten zu lassen, als die Arbeit nach Hause zu geben, die in der Fabrik in gleicher Quantität und besserer Qualität hervorgebracht wird. Die Ausfuhr nahm nicht ab, sondern in fast allen Industrien bedeutend zu. (Hierüber siehe die dem Bericht beigelegte Tabelle, betitelt „Einige statistische Mitteilungen betr. Textilbetriebe" aus dem Aufsatz über Fabrikgesetzgebung von G. H. Wood, F. S. S.)

Die Einschränkungen der Frauen-, Jugendlichen- und Kinderarbeit führten nur in den Betrieben, in denen Frauenarbeit vollständig verboten wurde, zu einem Ersatz der Frauen- durch Männerarbeit. So blieb in der Textilindustrie die Vertretung der Frauenarbeit während der letzten 60 Jahre gleich. Das Steigen der Minimallöhne für Kinderarbeit hatte die Zunahme der relativen Beschäftigung Erwachsener auf Kosten der Jugendlichen und Kinder zur Folge. In andern Betrieben hatte die Regelung der Arbeitszeit der Frauenarbeit weder einen Rückgang der Frauenarbeit, noch eine Zunahme der Heimarbeit, noch eine Abnahme der Fabrikarbeit zur Folge. In der britischen Industrie sind gegenwärtig die folgenden Tendenzen zu beobachten:

I. Zunahme der Beschäftigung Erwachsener und Jugendlicher Abnahme der Kinderarbeit;
II. Kürzung der Arbeitszeit — Abnahme der Überzeitarbeit;
III. Zunahme der Fabrikarbeit — Abnahme der Heimarbeit;
IV. Zunahme der Anwendung von Maschinen und der Arbeitsteilung — Abnahme der Handarbeit;
V. Strenge Regelung der Arbeitsbedingungen zur Erzielung der günstigsten Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse — Steigerung der Aufsicht durch die Fabrikinspektion.

Weit entfernt davon, unter diesen Änderungen und Einschränkungen zu leiden, nimmt die Produktion ständig zu. Die Regelung der Industrie war eine Wohltat für das ganze Gemeinwesen.

Hindernisse, die weiteren Reformen entgegentreten.

In den Industrien, in denen wir noch heute Frauennachtarbeit finden, können mit Ausnahme einiger Fischpökeleioperationen die Hindernisse beseitigt werden. In Wäschereien ist das Verbot der Nachtarbeit durch Einsetzung eines Normalarbeitstages unvermeidlich, und es wird wahrscheinlich nicht lange dauern, bis dieser verfügt wird. Nur kleinere politische Differenzen im Unterhause verzögerten die Annahme dieser Bestimmungen, als im Jahre 1901 die Fabrik- und Werkstättengesetze kodifiziert wurden. Beim Konservieren von Früchten bewiesen schon einige Firmen, dass eine Abschaffung der Nachtarbeit möglich ist, und einige der bedeutendsten und bestgeleiteten Fabriken arbeiten, Ausnahmsfälle vorbehalten, nicht einmal Überzeit. Das Hindernis ist in dieser Industrie die entschlossene Opposition der Unternehmer gegen eine Aufhebung des Artikels, der ihre Industrie dem Schutz entzieht. In der Fischpökelei reichen die für die Existenz der Nachtarbeit angeführten Gründe hin, um die Schwierigkeiten eines Verbotes der Nachtarbeit zu kennzeichnen.

Bibliographie.

Abraham and Davies, The law relating to factories and workshops. Eyre and Spottiswoode, London 1902. 5 sh.

Reports of the Chief Inspector of Factories, 1892 to date. Eyre and Spottiswoode, London. Verschiedene Preise.

C. Booth, Life and Labour of the people, 9 vol. Macmillan and Co. London 1892 u. ff. 7 sh. 6 d. per Bd.

Fabian Society's Tracts, especially.
No. 67. Women and the Factory Acts.
No. 50. Sweating, its cause and remedy.
The Fabian Society, 3 Clement's Inn London W. C. 1 d. per Bd.

Mrs. Sydney Webb, Editor. The case for the Factory Acts, London, Grant Richards, 1901. 2 sh. 6 d.

J. A. Hobson, The evolution of modern capitalism, London, Walter Scott, 1891. 3 sh. 6 d.

Sidney and Beatrice Webb, Industrial Democracy, London, Longmans, 2 vols. 1897. 25 sh.

Royal Commission on Labour, Reports of the Lady Commissioners on the Employment of Women, C. 6894 XXIII, 1893. Eyre and Spottiswoode, London. 2 sh. 10 d.

Andere Quellen verzeichnet:

Contribution à la Bibliographie de la Réglementation de l'Industrie dans le Royaume Uni, par Mlle. Béatrice L. Hutchins in Congrès international pour la protéction légale des travailleurs. Paris, Rousseau, 1901. p. 427.

Beilage I.

Geschichtliche Veränderungen der britischen Fabrikgesetzgebung

K. = Kinder. J. = Jugendliche. F. = Frauen.

(Aus: Wood, Factory Legislation, considered with reference to the Wages etc. of the Operatives protected thereby. Journal R. Statist. Society. 1902.)

Datum		Industrien	Arbeiter	Einzelheiten
1802	—	Baumwolle	Lehrlinge	Maximalarbeitstag 12 Stunden. Nachtarbeit zeitweilig in Betrieben mit 1500 Spindeln u. mehr erlaubt. Tagesgrenzen 6 Uhr morg. bis 9 Uhr abds.
1819	59 Georg III. K. 66	„	K.	Minimalalter 9 Jahre. Maximalarbeitstag für K. von 9—12 Jahren: 13 Stunden.
1825	6 Georg IV. K. 66	„	„	An Sonnabenden 9 Stunden. Arbeitsschluss $4^1/_2$ Uhr nachmitt. Wöchentlich 69 Stunden. Tagesgrenzen 5 Uhr morg. bis 8 Uhr abends.
1831	1 u. 2 Wm. IV. K. 39	„	K. v. 9 bis 13 Jahren J. v. 13 bis 18 Jahren	Verbot der Nachtarbeit für alle J. von 9—21 Jahren. Maximalarbeitstag für Personen unter 18 Jahren 12 Stunden täglich, an Sonnabenden 9 Stunden, 69 Stunden wöchentlich.
1833	3 u. 4 Wm. IV. K. 103	Textilfabrik.	K. u. J.	Maximalarbeitstag für K. 9 Stunden, 48 Stunden wöchentlich, für J. wöchentlich 69 Stunden. Tagesgrenzen $5^1/_2$ morg. und $8^1/_2$ Uhr abends. Ausdehnung auf Textilfabriken.

Datum		Industrien	Arbeiter	Einzelheiten
1844	7 u. 8 Vic. K. 15	„	K., J. u. F.	K. dürfen nur $6^1/_2$ Stunden tägl. oder 3 mal jeden 2. Tag 10 Stunden arbeiten. F. und J.: 12 Stunden tägl., 69 wöchentl. Tagesgrenzen $5^1/_2$ Uhr morg. u. $8^1/_2$ Uhr abends. An Sonnabenden Arbeitschluss $4^1/_2$ Uhr nachmittags.
1845	8, 9 Vic. K. 29	Druckereien	„	Ausdehnung auf Druckereien.
1847	10 u. 11 Vic. K. 27	Textilfabrik.	J. u. F.	Zehnstundengesetz. Maximalarbeit: 11 Stunden tägl., 63 wöchentl. vom 1. Juli 1847 an, 10 Stunden tägl., 58 wöchentl. vom 1. Juli 1848 an.
1850	13 u. 14 Vic. K. 54	„	„	$10^1/_2$ Stund. tägl., 60 wöchentl. Tagesgrenzen: 6 Uhr morg. und 6 Uhr abends oder 7 Uhr morg. u. 7 Uhr abends bezw. 2 Uhr nachmitt. an Sonnabenden.
1853	16 u. 17 Vic. K. 104	„	K.	Tagesgrenzen von 1850 finden auf K. Anwendg. Frühere Grenzen $5^1/_2$ Uhr morg. und $8^1/_2$ abends.
1860	23 u. 24 Vic. K. 78	Bleichereien u. Färbereien	K. v. 8 bis 13 Jahren J. v. 13 bis 18 Jahren F.	Ausdehnung auf Bleichereien u. Färbereien, mit Ausschluss des Bleichens im Freien. Tagesgrenzen 6 Uhr morg. und 8 Uhr abends (12 Stunden) und $4^1/_2$ Uhr nachmitt. an Sonnabenden.
1861	24 u. 26 Vic. K. 117	Strumpfwirkereien und Spitzenfabrikation	„	Die Arbeit von J. von 16—18 Jahren, die 9 Stunden von 4 Uhr morg. bis 10 Uhr abends arbeiten durften, wird gemäss den Gesetzen von 1850 und 1853 geregelt.
1864	27 u. 28 Vic. K. 48	Siehe Einzelheiten	K., J. u. F.	Ausdehnung auf bestimmte Nicht-Textilfabriken, z. B. Wollsamtschneiderei, Patronenfabrikation, Töpferei etc.
1867	30 u. 31 Vic. K. 103	Werkstätten	„	Ausdehnung des Gesetzes. Eine Fabrik sind irgendwelche Grundstücke und Gebäulichkeiten, die als Betriebslokal, in dem 50 oder mehr Personen bei irgend einem Fabrikationsprozess beschäftigt sind, benutzt werden. Eine Menge Industrien wurden zum erstenmal gesetzlich geregelt.
1867	30 u. 31 Vic. K. 146	„	„	Das „Workshops Regulation Act." Verbot der Arbeit v. K. unter 8 Jahren. K. 8—13 Jahre: $6^1/_2$ Stunden tägl. zwischen 6 Uhr morg. und 8 Uhr abends. J. u. F.: 12 Stunden zwischen 5 Uhr morg. u. 9 Uhr abends, an Sonnabenden von 2 Uhr abends. Verbot der Sonntagsarbeit.

Datum		Industrien	Arbeiter	Einzelheiten
1870	30 u. 34 Vic. K. 62	Druckereien Bleichereien u. Färbereien	K. u. J.	Regelung der Arbeit im Freien.
1871	34 u. 35 Vic. K. 104	Ziegeleien	„	Verbot der Arbeit von K. unter 10 und Frauen unter 16 Jahren.
1874	37 u. 38 Vic. K. 44	Textilfabrik.	K., J. u. F. (10—13 Jahr) (13—18 Jahr)	Verbot der Arbeit v. K. unt. 10 Jahren. Arbeitszeit v. K. v. 10—13 Jahren wie zuvor, doch dürfen sie an Sonnabenden nicht beschäftigt werden, wenn sie an irgend einem Wochentag mehr als 5 Stunden arbeiten. Zahl der wöchentl. Arbeitsstunden von 60 auf 56½ reduziert. Vom 1. Jan. 1876 an ist Minimalalter für Ganzzeitarbeiter 14, wenn nicht ein „Fähigkeitsausweis" beigebracht wird.
1878	41 Vic. K. 16	„	K. v. 10 bis 13 Jahren J. v. 13 bis 18 Jahren F.	Maximalarbeit für K. 6½ Stunden tägl. od. 3 mal jeden 2. Tag 10 Stdn. Tagesgrenzen: 6 oder 7 Uhr morg. und 1 Uhr nachmitt.; oder 1 Uhr nachmitt., 6 oder 7 Uhr abends. Arbeitsschluss an Sonnabenden 1 Uhr nachmitt.
	„	Nicht-Textilfabriken	„	Regelung der K.-Arbeit wie in Textilfabriken, Arbeitsschluss an Sonnabenden 2 Uhr nachmitt. J. u. F.: 10½ Stunden zwischen 6, 7, 8 Uhr morg. und 6, 7, 8 Uhr abends. (In einigen Fällen zwischen 9 Uhr morg. und 9 Uhr abends.)
		Werkstätten	K. v. 10 bis 13 Jahren J. v. 13 bis 18 Jahren	Auf Werkstätten, in denen K. oder J. beschäftigt sind, finden die Bestimmungen für Nicht-Textilfabriken Anwendung.
		„	F.	In Werkstätten, in denen weder K. noch J. beschäftigt werden, 10½ Stunden tägl., von 6 Uhr morg. bis 9 Uhr abends und 4 Uhr nachmitt. an Sonnabenden.
		Hauswerkstättenbetriebe	K. u. J.	Anwendung der Bestimmungen betr. Nicht-Textilfabriken, Arbeitsschluss an Sonnabenden 4 Uhr nachmitt. Frauenarbeit nicht geregelt. J. 10½ Stunden tägl. zwischen 6 Uhr morg. und 9 Uhr abends, an Sonnabenden 6 Uhr morg. und 4 Uhr nachmitt. mit 2½ Stunden Pausen für Mahlzeiten.
1891	54 Vic. K. 75	„	K.	Minimalalter für Halbzeitarbeiter 11 (früher 10) Jahre.

Beilage II.

Änderungen in der Beschäftigung von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern.

Eine wichtige Seite der Fabrikgesetzgebung sind deren Einwirkungen auf die Zahl der beschäftigten, gesetzlich geschützten und ungeschützten Arbeiter. Sind die Gesetzesbestimmungen für die Industrie lästig und hemmend, so sind Veränderungen in dem Sinne zu erwarten, dass an Stelle der geschützten Frauen, Jugendlichen und Kinder ungeschützte erwachsene Männer beschäftigt werden. Dieser Wechsel wird jedoch aus 2 Gründen nicht eintreten. Erstens werden die geschützten Arbeiter in der Regel bei routinemässigen Prozessen beschäftigt, wodurch die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter nicht so viel mehr produziert würde, als notwendig wäre, um volle Löhne zu zahlen. Zweitens würden die Bestimmungen der Gewerkschaften, zu denen sich die Männer zusammenschliessen würden, wahrscheinlich bezüglich der Arbeitszeit ebenso streng sein, als die der Gesetze. Da aber gegenwärtig die Dauer der gesetzlich erlaubten Stunden eher länger als kürzer ist, als die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden in Industrien, wo hauptsächlich Männer beschäftigt werden, so darf füglich angenommen werden, dass durch die Gewerkschaften auch die Arbeitszeit in Textil- und andern Fabriken reduziert und der Unternehmer nichts an Zeit gewinnen würde.

Was für Verschiebungen tatsächlich stattfanden, erhellt aus der folgenden Untersuchung der verhältnismässigen Beschäftigung von Männern u. s. w. in gewissen Betrieben:

Verhältnissmässige Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern in der Textilindustrie, 1835—1895.

	1835	1839	1847	1850	1856	1862	1868	1870	1874	1878	1885	1890	1895
Baumwolle.	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Männl. u. weibl. Arb. unter 13 Jahren .	13.1	—	6 3	4.5	6.5	8.8	10.3	9.6	13.9	12.8	9.9	9.1	—
Männl. von 13—18 J.	12.4	—	12 2	11.2	10.2	9.1	8.5	8.5	8.3	7.2	8.0	8.2	—
Männl. über 18 J. .	26.4	—	28.4	28.8	27.4	26.4	26.1	26.0	24.1	25.1	26.1	26.8	—
Weibl. über 13 J. .	48.1	—	53.1	55.6	55.9	55.7	55.1	55.9	53.7	55.9	56.0	55.9	—
Wolle.													
Männl u. weibl. Arb. unter 13 Jahren .	—	—	11.5	9.5	8.5	6.9	5.3	4.5	6.1	7.0	3.8	3.3	—
Männl. von 13—18 J.	—	—	17.0	15.8	14.1	12.9	11.0	11.1	10.2	8.4	8.9	8.8	—
Männl. über 18 J. .	—	—	37.0	38.6	38.6	40.4	35.5	36.8	35.6	35.7	37.3	36.4	—
Weibl. über 13 J. .	—	—	34.5	36.1	38.8	39.8	48.2	47.6	48.1	48.9	50.0	51.5	—
Kammgarn.													
Männl. u. weibl. Arb. unter 13 Jahren .	—	—	14.1	12 5	12.8	15.2	—	16.7	21.1	16.4	13.2	12.0	—
Männl. von 13—18 J.	—	—	8.6	9.6	8.1	7.7	—	8.6	7.9	7.6	8.5	8.5	—
Männl. über 18 J. .	—	—	14.0	19.0	20.6	21.6	—	22.9	22.2	22.7	25.2	25.9	—
Weibl. über 13 J. .	—	—	63.3	58.9	58.5	55.5	—	51.8	48.8	58.3	53.1	53.6	—

	1835	1839	1847	1850	1856	1862	1868	1870	1874	1878	1885	1890	1895
Flachs und Jute. Schottland.													
Männl. u. weibl. Arb. unter 13 Jahren .	13.5	1.4	1.9	1.0	1.3	2.4	3.6	3.9	8.3	8.3	9.6	6.5	4.9
Männl von 13—18 J.	8.4	12.7	9.3	10.4	10.0	8.8	8.2	8.5	8.4	6.9	6.6	7.4	6.7
Männl. über 18 J. .	11.5	13.1	16.3	16.9	15.9	17.4	17.3	16.9	17.2	17.6	19.0	20.0	20.6
Weibl. über 13 J. .	66.6	72.8	72.5	71.7	72.8	71.7	70.9	70.7	66.1	67.2	64.8	66 1	67.8
Flachs. England, Wales u Irland.													
Männl. u. weibl. Arb. unter 13 Jahren .	17.9	5.9	4.4	3.2	2.8	4.9	4.2	4.0	6.8	7.8	8.0	8.4	6.5
Männl. von 13—18 J.	11.8	14.3	13.1	12.6	11.9	9.5	9.5	9.7	8.9	7.6	6.9	7.2	7.1
Männl. über 18 J. .	15.4	14.3	18.8	18.0	17.7	17.8	19.0	21.5	18.9	20.1	20.2	20.0	22.5
Weibl. über 13 J. .	54.9	65.5	63.7	66.2	67.6	67.7	67.3	64.8	65.4	65.0	64.9	63.5	63.9

Aus dieser Tabelle ersehen wir die Grundzüge der Personalveränderungen der wichtigsten Textilbetriebe. Während der ganzen Zeit finden wir eine Einschränkung des Prozentsatzes der Arbeit von Kindern unter 13 Jahren. Diese Änderung ist wahrscheinlich auf das beständige Hinaufsetzen der Minimalarbeitsgrenze für Kinderarbeit zurückzuführen. Auch der Prozentsatz der Jugendlichen nahm in den meisten Industrien ab, obwohl diese Änderung in der Kammgarnindustrie nicht stattfand und in der Flachs- und Jute-Industrie Schottlands kaum bemerkbar ist. In den Kammgarnbetrieben nahmen die männlichen Arbeiter zu, die weiblichen verhältnismässig ab; in der Schottischen Flachs- und Jute-Industrie nahm die Frauenarbeit zuerst verhältnismässig zu und zeigt, nachdem sie während der letzten Jahre abgenommen, die Tendenz, wieder zuzunehmen. Mit Ausschluss der Baumwoll- und Woll-Industrie herrscht allgemein die Tendenz der Zunahme der Männerarbeit.

Der Gesamteffekt all dieser Veränderungen wird durch die folgende Tabelle über die Beschäftigung in allen Textilfabriken annähernd veranschaulicht:

Alter und Geschlecht	1835	1839	1850	1856	1870	1874	1878	1885	1890	1895
Männl. und weibl. Arb. unter 13 Jahren . .	13	6	6	6	9	13	11	9	8	unter 14 J.: 5.2
Männl. von 13—18 J. .	13	16	11	11	9	8	7	8	8	14—18 J.: 7.7
Männl. über 18 J. . .	25	23	27	26	26	25	26	27	28	28.2
Weibl. über 13 J. . .	49	55	56	57	56	54	56	56	56	58.9

Natürlich übt das Übergewicht der Baumwollarbeiter einen bedeutenden Einfluss auf diese Zahlen aus, die eben im Hinblick auf die vorhergehende Tabelle betrachtet werden müssen. Sie lassen immerhin einige Schlüsse zu: Der Prozentsatz der Kinderarbeit verringerte sich von 1835 bis in die sechziger Jahre, wo die Ausdehnung der Textilbetriebe einen Umschwung mit sich brachte. Die Zunahme währte aber nur einige Jahre und,

obwohl der niedrige Prozentsatz von 1850 noch nicht erreicht wurde, trat doch eine beträchtliche Verminderung ein. Die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von 13—18 Jahren nahm beständig ab; an deren Stelle traten augenscheinlich weibliche Arbeiter über 13 Jahre. Diese Änderung kann nur als der Ersatz einer Klasse gesetzlich geschützter Arbeiter durch eine andere und nicht als eine Umgehung der Fabrikgesetzgebung angesehen werden. Sie lässt sich wahrscheinlich auf die zunehmende Leistungsfähigkeit der weiblichen, jugendlichen Arbeiter und Frauen, und, soweit diese zunehmende Leistungsfähigkeit eine Folge der Fabrikgesetzgebung ist, indirekt auf diese zurückführen. Da die Frauenarbeit vor 1844 nicht geregelt war, können irgend welche Veränderungen im Verhältnis der Männer- und Frauenbeschäftigung vor dieser Zeit nicht der Fabrikgesetzgebung zur Last gelegt werden, seit jener Zeit erlitt der Prozentsatz der beschäftigten Männer wenig Veränderungen. Im ganzen zeigt sich kein Ersatz der gesetzlich geschützten durch ungeschützte Arbeiter. Das wichtigste Ergebnis der verschiedenen Wechsel ist der Ersatz der Kinderarbeit durch die Arbeit Erwachsener und Jugendlicher. Im Interesse kommender Generationen ist diese Richtung eine ausserordentlich befriedigende und wünschenswerte, in der fortgefahren werden möge.

Beilage III. **Fabrikgesetzgebung und Ausfuhr.**

Es seien hier einige wenige der wichtigsten statistischen Aufzeichnungen über Einfuhr von Rohstoffen und Ausfuhr von Textilprodukten wiedergegeben.

Statistik der Ein- und Ausfuhr von Textilwaren aus dem „First Report of the Royal Commission on Depression of Trade“ und dem „Statistical Abstract“. (In Millionen und deren Bruchteilen.)

Jahre	Einfuhr		Ausfuhr								
	Roh-Baumwolle	Wolle: Schafs-, Lamm-, Alpaka-, und Flanell-	Baumwollgarn	Baumwolle Stückgüter glatt	Baumwolle Stückgüter bedruckt	Leinengarn	Leinen Stückgüter	Jutegarn	Jute Stückgüter	Wollgarn	Woll- und Kammwollstoffe
				Yards	Yards		Yards		Yards		Yards
1850—54	7.38	95.38	134.09	9.45	5.97	20.32	117.50	†	†	14.47	116.94
1855—59	9.19	121.05	183.21	13.70	7.97	26.30	122.06	†	†	23.86	124.09
1860—64	8.45	170.27	123.70	13.38	7.40	34.14	149.35	†	†	29.47	146.63
1865—69	11.01	239.25	150.91	17.69	8.74	34.35	210.88	7.27	30.95	34.79	227.05
1870—74	13.61	311.10	205.51	24.09	10.37	32.11	205.52	13.41	81.49	37.74	286.43
1875—79	12.76	396.33	232.41	26.21	10.48	21.06	157.97	15.09	125.14	30.82	209.46
1880—84	15.31	485.02	248.88	31.22	13.71	18.02	156.73	21.04	214.02	32.16	193.44
1885—89	14.36	602.05	251.89	34.39	13.95	15.50	166 90	28.55	234.39	43.46	191.04
1890—94	15.66	695.90	235.89	34.10	15.85	15.50	165.87	31.51	244.41	46.09	††
1895—98	16.44	732.24	249.40	34.06	16.58	17.79	172.59	43.32	239.17	59.80	††
1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	††
1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	††

† Nicht angegeben.
†† Kann infolge Änderungen der Klassifikation nicht ausgewiesen werden.

Um eine bessere Vergleichsgrundlage zu erhalten, sind bei der Einfuhr von Rohbaumwolle und Wolle und der Ausfuhr von Garn und Stückgütern der 4 Hauptindustrien 5jährige Durchschnitte gezogen. In der Einfuhr trat keine Abnahme ein, ja die Nachfrage der beiden grossen Industrien nahm fast beständig zu. Dasselbe zeigt sich bei der Ausfuhr von Baumwolle und Jute, wogegen der Leinenaussenhandel nach den sechziger Jahren zurückging, allerdings scheint er in letzter Zeit wieder aufzuleben. Die Woll- und Kammgarn-Industrie vermehrte ihre Garnausfuhr, ging aber in der Ausfuhr von Stoffen zurück; in welchem Masse diese Abnahme um sich griff, lässt sich infolge einer Änderung in der Klassifikation nicht sagen. Es ist bemerkenswert, dass die inländische Nachfrage nach Wolle beträchtlich zunahm und als ein Ersatz für die verminderte Ausfuhr dient. Im Hinblick auf die Fortschritte nach Erlass des Zehnstundengesetzes kann diese Abnahme nicht durch die Fabrikgesetzgebung verursacht worden sein. Die Gesetzgebung hat unsere Ausfuhr nicht nachteilig beeinflusst.

Wenn nun auch ein direkter Zusammenhang zwischen Fabrikgesetzgebung und Frauenlöhnen nicht besteht, so verursachte doch jede Einschränkung der Arbeitsstunden in der Regel eine Lohnerhöhung, wennschon die Löhne zeitweilig ein wenig fielen. Diese Tatsache ist auf eine gesteigerte Leistungsfähigkeit zurückzuführen, die die frühere Ausbeute aufrecht erhält oder vermehrt. Während so die Leistungsfähigkeit steigt, verteuern sich die Produktionsmittel nicht, und die Ausfuhr des betr. Produktes erleidet keinen Schaden. Das beständige Steigen der Minimalaltersgrenze für Kinderarbeit in Fabriken verringerte verhältnismässig den Prozentsatz der beschäftigten Kinder unter 13 Jahren und verursachte eine Zunahme der Beschäftigung von Frauen und weiblichen Jugendlichen. All diese Einwirkungen dienten dem gemeinen Wohl. Die Frauen haben teil an den Fortschritten der letzten 60 Jahre, ihre Löhne nahmen mit denen der Männer, aber rascher und beständiger, zu.

Beilage IV.

Soziale Zustände in den Wäschereien.[1])

Die Wäscherei hat in den letzten Jahren eine bemerkenswerte und rasche ökonomische Entwicklung durchgemacht. Früher ausschliesslich Hausbetrieb, der sich auf dem ökonomischen Grundsatz „eine Wäscherin, ein Waschzuber" aufbaute, sind die Waschanstalten heute ein typischer, moderner, maschinenmässiger Betrieb, der sich durch Ansammlung von Arbeitern in einem Gebäude unter einem Leiter, durch Arbeitsteilung und den Gebrauch von arbeitssparenden Maschinen auszeichnet. Im ganzen Lande, vornehmlich aber in London, zeigte sich eine rasche Vermehrung

[1]) Herausgegeben von der Fabian Society.

grosser Waschgesellschaften und -syndikate, „von denen einige ein Dutzend oder mehr gut eingerichteter Dampfwaschanstalten besitzen, die mit den neuesten technischen Erfindungen arbeitssparender Maschinen versehen und in Einzelbetriebe eingeteilt sind, in denen die Arbeitsteilung ebenso deutlich wie bei der Mehrzahl der Nicht-Textilfabriken zu Tage tritt. In solchen Betrieben durchläuft eine einfache Schürze, nur um geplättet zu werden, 7 oder 8 verschiedene Maschinen. An Stelle einer ältern verheirateten Frau oder Witwe finden wir erfahrene Ingenieure in einer Halle mit Maschinen, die noch immer Waschhaus genannt wird, mit einer Masse von Mädchen und jungen Frauen vom 13. Lebensjahre an beschäftigt, die verschiedene Arten von Plättmaschinen mit derselben Genauigkeit und Gewandtheit wie in irgend einer andern Fabrik bedienen. Selbst in Betrieben, wo keine Maschinen verwendet werden, z. B. bei den Sortierern mit ihren Zeichenstäben, den Trocknern, die mit automatischer Regelmässigkeit die Reihen der Trockenschränke füllen und leeren, durch die mit Hülfe von Ventilatoren heisse Luft getrieben wird, ist die Arbeit organisiert und geregelt wie in einer gewöhnlichen Fabrik."[1])

Diese ökonomische Umwälzung ging während der letzten 8 oder 10 Jahre vor sich. Gemäss dem Volkszählungsbericht der Grafschaft von London, 1901 (ld. 875—1902) betrug die Zahl der in Wäschereien und mit der Wäschebesorgung beschäftigten Männer und Jünglinge 3175, von denen 1309 zu Hause arbeiteten; die Zahl der Frauen und Mädchen betrug 47362, von denen 10408 zu Hause arbeiteten. Von den männlichen Arbeitern waren 723, von den weiblichen 16223 jünger als 20 Jahre. Die Zahl der Dampfwaschanstalten betrug auf dem Verzeichnis des Londoner Bezirks für 1901 216, die der Handwäschereien 578.

Gesundheitsschädliche Verhältnisse.

Die rasche Entwicklung der Wäscherei vom Handwerk zur Maschinenindustrie war von vielen Nachteilen, die der gleiche Vorgang auch bei andern Betrieben mit sich brachte, begleitet. Einige der wichtigsten Mängel sind die aus der Benutzung ungeeigneter Fabrikslokalitäten erwachsenden. Der Wäschereiunternehmer ist, in der Hoffnung auf reichlichen Gewinn aus der Anlage, nicht im stande, mit der Betriebseröffnung zu warten, bis er passende Lokalitäten besitzt. So lange sanitäre Bedingungen von untergeordneter Bedeutung sind, kann ein gewöhnliches Wohnhaus zweckmässig eingerichtet werden. Neben den grossen oben beschriebenen Waschanstalten, in denen die baulichen Einrichtungen im Hinblick auf sanitäre Bedingungen vollständig hinreichend sind, gibt es eine viel grössere Klasse von Wäschereien,

[1]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 382.

die in gewöhnlichen, mehr oder weniger den Zwecken angepassten Wohnhäusern sich befinden.

„Man trifft nicht selten eine Reihe von Häusern, die äusserlich getrennt, deren hintere Höfe aber überdacht und mit Waschmaschinen vollgepfropft sind, die alle von einer an einem Ende der Reihe aufgestellten Dampfmaschine getrieben werden.“ [1])

„Der rasche Aufschwung der kleinen Waschindustrie ist sehr auffallend. Er scheint erstens auf die ausserordentliche Billigkeit gewisser Maschinen und zum grossen Teil auf die dadurch verursachte Niedrigkeit der Lohnsätze zurückzuführen zu sein.

Es ist geradezu erstaunlich, zu sehen, mit welcher Sorglosigkeit eine Gas- oder Dampfmaschine sozusagen in die Stille des Hauses gebracht wird. Indem ich auf ungeschützte Maschinen in Hauswaschanstalten hinweise, denke ich nicht allein an die Arbeiter, sondern auch an die Kinder der Unternehmer, die ich oft vorfand, wie sie die Bewegungen der Maschinen fasziniert beobachteten.“ [2])

„Die Bedienung einer Gas- oder Dampfmaschine geschieht in einem schlecht erleuchteten Lokal und durch einen Mann, der wenig oder nichts von den Gefahren und der Leitung einer Maschine versteht. Die Verschalung des Schwungrades ist in den meisten Fällen ungenügend, ein Waschzuber dient häufig hierfür, andere gefährliche Teile werden gar nicht beachtet, und es ist schwierig, dem Eigentümer klar zu machen, dass Unfälle sich sogar bei geringerer Kraft ereignen können.“ [3])

Jede Beschäftigung hat ihre besondern Gesundheitsgefahren, und es ist eine der Aufgaben der Fabrikgesetzgebung, ihre üblen Einwirkungen so viel als möglich zu beseitigen.

Die hauptsächlichen Gesundheitsgefahren der Wäschereien sind:

1. Feuchtigkeit der Böden der Waschräume.
2. Eindringen von Dampf in die Waschräume und, wenn auch nicht im selben Masse, in die Plätträume.
3. Heisse und schlechte Luft in den Plätträumen. Um diesen Umständen entgegenzuwirken, ist es notwendig:

a) Dass die Böden der Waschräume aus gut gelegtem und undurchdringlichem Material bestehen und mit angemessenen Abläufen versehen sind;

b) dass die Wasch- und Plätträume gehörig ventiliert werden.

Gerade diese Bedingungen fehlen jedoch in den meisten der zu Wäschereien verwendeten, bedeckten Hinterhöfe, in denen die Wäscherinnen arbeiten, indem sie mit den Köpfen mitten im Dampfe und mit den Füssen im Wasser stehen.

„Die schlecht unterhaltenen Böden sogar in grossen Waschhäusern sind die beständige Quelle von Unannehmlichkeiten und Krankheit der Arbeiter. Das Gesetz fordert, dass die Böden „so angelegt werden sollen, dass das Wasser frei ablaufen kann,“ schreibt aber nicht vor, dass das Wasser an der Stelle, wo es ausgegossen wird, ablaufen soll.

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass das gelbe und schmutzige Wasser von den Waschmaschinen von einem Ende des Waschhauses über den ganzen Boden und über die Füsse der Arbeiter fliesst, ehe es das Ende des Abflussrohres erreicht. In einer Wäscherei, in der sich alle 12 oder 18 Minuten ein ganzer

[1]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 380.
[2]) Jahresbericht der Hauptfabrikinspektorin, 1901, S. 178.
[3]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 380.

Wasserfall von schmutzigem Wasser aus einigen patentierten Waschmaschinen über die Füsse der Arbeitenden ergoss, hob der Unternehmer triumphierend hervor, dass das Wasser „ganz frei" zum Abflussrohr auf der anderen Seite des Schuppens fliesse!" [1])

So schlimm aber auch die Verhältnisse in kleinen Waschanstalten oft sind, so sind die Zustände in Wäschereien, die das Stadium der „Werkstätten" noch nicht überschritten haben, noch viel schlimmer. Dies erhellt aus dem folgenden Citat aus dem Jahresbericht der Hauptfabrikinspektorin von 1899 (S. 257):

Der Waschraum. — „Häufig ist beim Eintritt in das Waschhaus der Raum so von Dampf erfüllt, dass ich die Arbeiter nicht sehen kann. Eine Menge dieses Dampfes rührt von den Kesseln her, deren es in der Regel 2 oder 3 gibt. Deckel würden zu einem grossen Teil diesen Mangel verbessern, doch fehlen diese in den meisten Fällen.

Der Plättraum. — Da die bestehenden Bestimmungen für Waschfabriken — d. h. dass alle Öfen zum Erhitzen der Eisen von den Plätträumen genügend getrennt sein sollen — sich nicht auf Wäschereiwerkstätten beziehen, können nur in Fällen, wo die Temperatur unvernünftig hoch ist, Schritte zur Verbesserung der Verhältnisse getan werden. Die Hitze in den Plätträumen ist hauptsächlich auf den in vielen Wäschereien herrschenden Mangel an Trockenräumen zurückzuführen. Deshalb wird das Trocknen mit Ausschluss des Sommers meistens oben in den Plätträumen vorgenommen. Dies hat eine ungenügende Ventilation zur Folge, da die meisten Unternehmer das Geschlossenhalten der Fenster als zum Trocknen im Hause unumgänglich notwendig erachten.

Ein kleiner Waschraum mit einem Ofen ohne Schirm, den dunstigen Kleidern über den Köpfen, den fest geschlossenen, angelaufenen Fenstern, ungenügender Ventilation und vollgepfropft mit der gesetzlich erlaubten Zahl von weiblichen, ausdünstenden, niesenden, hustenden Arbeitern ist während der Arbeitsstunden kein sehr anziehender Ort. Noch unangenehmer ist er jedoch während der Hauptmahlzeit. Der Uneingeweihte meint natürlich, während der Abwesenheit der Frauen würden die Fenster und Türen geöffnet und die Räume gründlich gelüftet. Dies ist jedoch selten der Fall. Häufige Inspektionen während der Hauptmahlzeit zeigten mir folgendes: Während der Essenszeit wird der Plättraum zu einem Schmelzofen. Der Ofen wird zur grössten Hitze angefeuert, Fenster und Türen werden sorgfältig ganz eng geschlossen und der Vorgang des Trocknens geht nach Ansicht der Wäscherinnen vorzüglich vor sich."

Die kleinen Handwäschereien, besonders die im Londoner Sohobezirk, werden im Jahresbericht der Hauptfabrikinspektorin für 1900 (S. 385) besonders behandelt:

„Die Eigentümer vieler solcher Wäschereien sind französischen oder italienischen Ursprungs. Sie legen ihr kleines Kapital in der Miete eines Hauses oder eines Teiles eines Hauses an, vermieten die oberen Räume und benutzen die unteren für ihr Geschäft. Sie beginnen mit der Überzeugung, dass jedes Haus, das genügend mit Wasser versehen ist, für eine Wäscherei gut genug ist, und ziehen die Gesundheit und Arbeitszeit der Arbeiter gar nicht in Betracht. Der Vorderraum des Erdgeschosses, der ursprünglich für einen Laden bestimmt ist, bildet in den meisten Fällen den Hauptplättraum. . . . Das Waschhaus liegt in dem vertieften Erdgeschoss und gleicht häufig mehr einem Keller als einem Zimmer. In einem der schlimmsten Fälle war es nur 6 Fuss hoch und wurde nur durch eine in das Haus hinaufführende Türe ventiliert. Das Lokal war infolge Anhäufung von Schmutz unleidlich. Der Boden war mit Wasser bedeckt.

[1]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 385. § 8 des Fabrikgesetzes von 1901 wird vermutlich die Existenz der beschriebenen Zustände in Zukunft verhindern.

Eine Gasflamme in einer Ecke war die ganze Beleuchtung. Einem Kessel in einer anderen Ecke entströmten Dämpfe, die nirgends entweichen konnten und so dicht waren, dass die beiden Arbeiter durch sie vollständig verhüllt wurden. Es war so heiss, dass der Schweiss von deren Gesichtern strömte. Dies war natürlich ein Ausnahmsfall, der aber viele Punkte mit anderen Fällen gemeinsam hat, die der Aufmerksamkeit der kompetenten Behörden entging. Wäschereien der zuvor beschriebenen Art sind von der Aufsicht ausgenommen, wenn nachgewiesen werden kann, dass darin ausser den Familiengliedern nicht mehr als zwei Leute beschäftigt sind."

Die Wichtigkeit der sanitären Bedingungen von Wäschereien ist um so augenscheinlicher, wenn man bedenkt, dass das Gesetz den Wäscherinnen hinsichtlich der Arbeitszeit ausserordentlich wenig Schutz bietet; die Wäschereien arbeiten während sehr langer Zeitdauer. Das Fabrikgesetz von 1901 berührt diesen Punkt gar nicht, und die folgenden Bestimmungen des Gesetzes von 1895 bilden die einzigen Schutzmassnahmen gegen übertrieben ausgedehnte Arbeitszeit:

„1. Auf jede berufsmässig oder zum Gewinn betriebene Wäscherei sollen die folgenden Bestimmungen Anwendung finden:

a) Die Arbeitsdauer soll mit Ausschluss der Mahlzeiten und der Abwesenheit von der Arbeit für Frauen 14, für Jugendliche 12 und für Kinder 10 Stunden innerhalb 24 nicht überschreiten. Auch soll die wöchentliche Stundenzahl für Frauen mit Ausschluss der erlaubten Überzeit 60, für Jugendliche 30 Stunden nicht übersteigen.

b) Weibliche Arbeiter, Jugendliche oder Kinder dürfen an einer Tour nicht länger denn 5 Stunden ohne eine mindestens halbstündige Mahlzeitspause beschäftigt werden.

c) Weibliche Arbeiter, Jugendliche oder Kinder, die in Wäschereien beschäftigt sind, dürfen an denselben Feiertagen arbeiten, an denen weibliche Arbeiter, Jugendliche oder Kinder in einer Fabrik oder Werkstätte auf Grund dieses Gesetzes arbeiten dürfen.

e) Die in der Waschanstalt aufzuhängende Bekanntmachung soll die Arbeitsperioden und die Mahlzeitspausen bestimmen; doch können die so festgesetzten Zeiträume täglich vor Beginn der Arbeit abgeändert werden.

2. Weibliche Arbeiter, die in Wäschereien beschäftigt sind, dürfen unter den folgenden Bedingungen Überzeit arbeiten:

a) Kein weiblicher Arbeiter darf mehr als 14 Stunden täglich arbeiten.

b) Die gearbeitete Überzeit darf 2 Stunden täglich nicht überschreiten.

c) Überzeit darf an nicht mehr als 3 Tagen wöchentlich oder 30 Tagen jährlich gearbeitet werden.

d) Die Bestimmungen des § 50 dieses Gesetzes betr. Bekanntmachung müssen eingehalten werden (d. h. der Unternehmer muss 7 Tage zuvor seine Absicht, zu Überzeiten arbeiten zu lassen, dem Inspektor und den Angestellten mitteilen)."

Man vergleiche diese Bestimmungen mit denen für Fabriken und Werkstätten. Dort beginnt und endet die Arbeit zu bestimmten Zeiten; sind bestimmte und gleichzeitige Mahlzeitspausen vorgeschrieben, so ist alle Überzeit für Jugendliche (d. h. Personen unter 18 Jahren)[1]) verboten und nur Frauen dürfen ausnahmsweise Überzeit arbeiten. Nachtarbeit ist für Jugendliche[2]) verboten und Sonntagsarbeit für sämtliche Arbeiter. In Fabriken darf kein Kind und kein jugendlicher Arbeiter ohne einen ärztlichen Tauglichkeitsausweis beschäftigt werden. In Wäschereien wird kein ärztliches Zeugnis verlangt, Sonntagsarbeit ist garnicht verboten und, obgleich Jugendliche keine Überzeit gemäss der gesetzlichen Definition dieses Ausdrucks arbeiten dürfen, kann heute ein Mädchen von 13 bis 14 Jahren auf Grund der bestehenden Gesetzesvorschriften (mit Ausschluss von 2 Stunden für Mahlzeiten, die durch Bestimmungen, die niemals durchgeführt werden können, gewährleistet werden) an 3 Tagen von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts und an 2 Tagen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends in Wäschereien zur Arbeit angehalten werden; ausserdem darf es noch am Sonntag 4 weitere Stunden arbeiten. Und, weit entfernt davon, Nachtarbeit zu verbieten, dürfen die normalen 12 Arbeitsstunden, die gesetzlich für ein 14jähriges Mädchen erlaubt sind, auf irgend welchen Teil der 24 Stunden verlegt werden, so dass das Mädchen tatsächlich die ganze Nacht hindurch zur Arbeit angehalten werden kann.

Man könnte denken, dass die Unternehmer aus Menschlichkeitsrücksichten die Beschäftigung junger Mädchen zur Nachtzeit unterlassen, aber die folgenden Worte bezeugen das Gegenteil:

„Wenn man an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewöhnlicher Fabrikarbeiter gewöhnt ist, ist für den Fabrikinspektor nichts so überraschend wie der Anblick junger 14jähriger und älterer Mädchen, die gesetzlich um 10 oder 11 Uhr nachts mit der gewöhnlichen Fabrikarbeit des Bedienens von Maschinen beschäftigt sind. Wenn man nachts von einer Waschanstalt zur andern geht und die jungen Kalanderarbeiter mit der mechanischen Arbeit des „Fütterns" der grossen, dampferhitzten, mechanisch betriebenen Plättwalzen, mit denen das feuchte Leinen geplättet werden soll, beschäftigt und eine Dampfwolke aufsteigen sieht, sobald ein Stück durchgezogen wird, so ist es nicht möglich, eine Ausmalung der Wirkung der Arbeit und Arbeitsstunden auf die jungen Mädchen zu unterlassen. Es ist überraschend, dass die Unfälle nicht zahlreicher sind, wenn man bedenkt, welche Folgen die kleinste Unachtsamkeit für die Finger oder Hand die zwischen den heissen Kesseln bewegt wird, zur Folge haben kann, und wenn man sich vorstellt, wie leicht eine solche Unachtsamkeit bei übermüdeten jugendlichen Arbeitern eintreten kann. In wenig, wenn überhaupt in irgend einer andern, Industrieen erreicht die tägliche Arbeitszeit die der Wäschereien.

[1]) § 5 des Gesetzes von 1901 lässt Überzeit für Jugendliche und Kinder ausnahmsweise in einigen Betrieben zu, z. B. in Bleichereien und Färbereien. Doch dürfen nicht mehr als 30 Minuten täglich Überzeit gearbeitet werden und die Gesamtzahl der gearbeiteten Stunden darf die anderweitig durch das Gesetz bestimmte Zahl nicht überschreiten.

[2]) In gewissen Ausnahmebetrieben, z. B. Hochöfen, ist eine abgegrenzte Menge von Nachtarbeit für männliche, jugendliche Arbeiter erlaubt.

In der dampfenden heissen Luft eines Kalanderraumes von 8 Uhr morgens bis 9 oder 10 Uhr nachts jede Woche, mit Ausnahme eines Tages, zu stehen und zu arbeiten, ist eine sehr schwere Anstrengung für den jugendlichen Organismus."

Die Unregelmässigkeit der Arbeitsperioden macht die Ermittelung verbotener Arbeitsstunden ausserordentlich schwierig. In einer Fabrik oder Werkstätte beginnt die Arbeit um 6 Uhr morgens und endet 6 Uhr abends; beginnt sie um 7 Uhr morgens, so muss sie um 7 Uhr abends enden. Die Arbeitsdauer muss von vornherein bestimmt werden und kann, einmal festgesetzt, nicht ohne eine schriftliche Anzeige an den Fabrikinspektor und die Arbeiter abgeändert werden, und selbst dann, es seien denn Ausnahmen, nur einmal im Laufe von 3 Monaten. In Wäschereien können die Arbeitsperioden, vorausgesetzt, dass sie in einer in der Wäscherei zur Einsicht genommenen Bekanntmachung vor Beginn der Arbeit angezeigt wurden, sich täglich ändern und zwar für jeden einzelnen Arbeiter. Unter diesen Umständen ist es klar, dass die gesetzliche Maximalstundenzahl oft überschritten wird und diese Übertretungen der Aufdeckung entgehen. Es ist in der Tat für den Wäscherei-Unternehmer schwierig, das Gesetz, das er einhalten soll, zu verstehen. Miss Paterson sagt: „Es ist selbst für eine Person mit beschränkter Erfahrung leicht, eine Bestimmung wie die: von Montag bis Freitag darf niemand vor 8 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends beschäftigt werden, und die Arbeitsgrenzen an Sonnabenden sind 8 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags, zu verstehen; aber die Wäschereivorschriften mit ihrer Strenge hier und Schlaffheit dort werden nicht verstanden."[1]) Die Erlaubnis, die Arbeitsstunden über den ganzen Tag zu verteilen, ist beispiellos in unserer Fabrikgesetzgebung. „Auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, das 2 Stunden für Mahlzeitspausen zulässt, können Frauen an 2 Wochentagen das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts (16 Stunden) und an Montagen und Sonnabenden (den gewöhnlich kurzen Tagen) von 10 Uhr morgens bis 8 Uhr abends bezw. 8 Uhr morgens bis mittags (4 Stunden) zur Arbeit angehalten werden. Und das ohne Überzeit." („Law and the Laundry" Nineteenth Century, February 1897.)

In Anbetracht dieser langen Stunden fragt man sich, ob eine unvollkommene Gesetzgebung nicht das Los der Wäscherinnen verschlimmerte, statt es zu verbessern. Früher war es Sitte, die Arbeit nach 8 Uhr abends als Überzeit zu betrachten. Jetzt wird nur die 60 wöchentliche Arbeitsstunden übersteigende Stundenzahl als Überzeit angesehen. Die Überzeit mit eingerechnet, ergibt sich für Wäschereien an Arbeitsstunden während irgend welcher 10 Wochen jährlich:

---

[1]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1901, S. 383.
[2]) Bericht etc., 1901, S. 178.

Montag . . .	von	8	Uhr	morgens	bis	8	Uhr abends
Dienstag . . .	„	8	„	„	„	8	„ „
Mittwoch . . .	„	8	„	„	„	12	„ mitternachts
Donnerstag . .	„	8	„	„	„	12	„ „
Freitag . . .	„	8	„	„	„	12	„ „
Sonnabend . .	„	8	„	„	„	12	„ mittags

Fast die ganze Arbeit in einer Wäscherei wird stehend ausgeführt, und das Zubringen vieler Stunden in dieser Stellung häufig in ganz ungesunder Umgebung, verbunden mit dem Einatmen einer heissen und feuchten Luft, setzt die Wäscherin Atemleiden, Krampfadern und Beingeschwüren besonders aus. Verschiebung der Gebärmutter, ein schreckliches Leiden, das das Leben so vieler Frauen verbittert, findet sich besonders bei Wäscherinnen. Miss Deane, Fabrikinspectorin, deren wertvollem Bericht über Wäschereien, der im Jahresbericht der Hauptfabrikinspektorin 1900, S. 384, erschien, viele Mitteilungen dieses Aufsatzes entnommen sind, untersuchte die Wirkungen der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Wäscherinnen. Sie untersuchte die Zahl, Leiden, Berufe und das Alter der Patienten des Isleworth-, Wandsworth- und Clapham-Krankenhauses und stellte dann folgende Tabellen auf:

Tabelle A.

Isleworth-Krankenhaus (mit Einschluss von Acton, Chiswick, Brentford).

	Gesamtzahl	Beingeschwüre	Verhältnis	Schwindsucht	Verhältnis
1898					
Wäscherinnen	58	9	1 : 6	6	1 : 10
Nicht-Wäscherinnen . . .	179	7	1 : 25	7	1 : 25
1899					
Wäscherinnen	79	13	1 : 6	9	1 : 9
Nicht-Wäscherinnen . . .	218	7	1 : 31	11	1 : 20

Tabelle B.

Wandsworth und Clapham-Krankenhaus (mit Einschluss von Battersea).

	Gesamtzahl	Beingeschwüre	Verhältnis	Rheumatismus	Verhältnis	Bronchitis	Verhältnis	Schwindsucht	Verhältnis
1899									
Wäscherinnen	247	36	1:6	16	1:16	45	1:5	21	1:11
Nicht-Wäscherinnen . . .	1171	50	1:23	49	1:22	129	1:9	63	1:19
1900									
Wäscherinnen	199	27	1:7	12	1:16	21	1:9	18	1:11
Nicht-Wäscherinnen . . .	1127	41	1:27	69	1:16	133	1:9	59	1:19

Miss Vines, eine andere Fabrikinspektorin, sagt: „Für die Gesundheit der Wäscherinnen scheint mir die Nähe gefährlich zu

sein, in der neue Wäschereien gebaut werden. Es kommt nicht selten vor, dass die Fenster eines Waschhauses nur einen Fuss von denen eines andern entfernt sind, was zur Folge hat, dass der Dampf, der zu den Fenstern des einen Waschhauses ausströmt, durch die Fenster des andern einströmt... Eine andere Gefahr, die aber nur auftritt, wenn eine Wäscherei in einem Mietshause geführt wird, liegt in dem notorischen Vorkommen von Krankheiten."[1])

Ungeschützte Wäschereien.

Die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung betr. Wäschereien finden, so ungenügend sie sind, doch nur beschränkte Anwendung. Zwei wichtige Arten von Wäschereien sind dem Einfluss des Gesetzes durch folgende Vorschriften vollständig entzogen:

„Keine der Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Wäschereien Anwendung, in denen nur folgende Personen beschäftigt sind:

a) Bewohner eines Gefängnisses, einer Besserungsanstalt oder Industrieschule oder eines andern Institutes, das zur Zeit irgend einem andern Gesetze als dem Fabrikgesetze untersteht.

b) Bewohner eines Instituts, das zu religiösen oder wohltätigen Zwecken geführt wird.

c) Glieder derselben Familie, die an Ort und Stelle wohnen, oder Wäschereien, in denen nicht mehr als 2 auswärts wohnende Personen beschäftigt sind."

Anstaltswäschereien.

Der Fabrikgesetzentwurf von 1895 enthielt Bestimmungen zur Regelung dieser Betriebe. Bei der 2. Lesung sagte Mr. Asquith: „Wir können nicht billigen, dass die Anstalten berechtigt sein sollen, ohne Inspektion gefährliche Maschinen zu verwenden, oder Leute länger als zu den gesetzlich erlaubten Stunden beschäftigen zu dürfen." Die vorgeschlagenen Bestimmungen mussten indessen, dank der heftigen Opposition der irischen Abgeordneten, auf die Mr. Asquith zählte, fallen gelassen werden. In dem Regierungsgesetzentwurf von 1901 wurde ein anderer Versuch gemacht, die Institute unter Aufsicht zu stellen; es erhob sich indessen dieselbe Opposition mit dem gleichen Erfolg.

Es ist schwierig, einzusehen, aus welchen Gründen sich die Ausnahmestellung der Anstalten rechtfertigen lässt. Viele dieser Wäschereien sind tatsächlich Geschäftsbetriebe, die auf dem Markte offen Konkurrenz machen, und, obwohl im Parlament und an andern Orten darauf gedrungen wurde, dass diese Anstalten nicht für Gewinn arbeiten dürften, kann doch nicht bestritten werden, dass deren viele grosse Geldsummen verdienen, was auch

[1]) Bericht des Generalfabrikinspektors, 1901, § 178.

aus den folgenden Zahlen aus dem Jahresbericht der Wohltätigkeitsinstitute von 1901 hervorgeht.

Name des Hauses	Einnahmen aus der Wäscherei £	Andere Einnahmen £
Magdalen Home, Edgbaston	631	237
Home of Good Shepherd, Malvern	703	287
Asylum for Penitent Females, Dublin	1046	225
Edgar Home, Belfast	1132	144
Edinbor o'Industrial Home for Fallen Women	1649	158
Magdalen Asylum, Edinburgh	5847	493

Es kann nicht bestritten werden, dass diese Anstalten ernste Konkurrenten der Waschindustrie sind. Es ist vollauf gerecht, wenn die Wäschereiunternehmer verlangen, dass religiöse und Wohltätigkeitsinstitute denselben Gesetzen unterstehen sollten, wie sie selbst. Es ist zweifellos richtig, dass man sich in das wohltätige Werk der Rettung nicht störend einmengen und die Disziplin solcher Institute aufrecht erhalten werden soll; es kann jedoch nicht eingesehen werden, warum sich das nicht mit einem gelegentlichen Besuche einer Inspektorin, die sich von der Einhaltung der sanitären Bestimmungen, der vorgeschriebenen Arbeitsstunden und der Einfriedigung der Maschinen überzeugen will, vereinigen liesse. Es kann auch nicht behauptet werden, dass die Arbeitsverhältnisse dieser Wäschereien derart seien, dass eine Inspektion nicht notwendig wäre.

„Dass in manchen Fällen Inspektion notwendig ist, bezweifle ich nicht Heftige Klagen wurden mir einer religiösen Vereinigung wegen, die ihre Arbeiter zeitweilig 19 Stunden arbeiten liess, vorgebracht; doch hatte ich natürlich kein Recht, einzuschreiten und konnte nichts tun. Die Mitbewerbung solcher Betriebe ist eine Quelle beständiger Klagen von Wäschereiunternehmern, die dem Gesetze unterworfen sind. (Jahresbericht des Generalfabrikinspektors 1898.) Ich muss wieder hervorheben, dass die Ausnahmestellung der Hausbetriebe und Wohlthätigkeitsinstitute grosse Unzufriedenheit unter den andern Wäschereiunternehmern verursacht. Sie beklagen sich bitter über die Konkurrenz von Betrieben, die die ganze Nacht arbeiten dürfen, und ich muss sagen, ich finde ihre Klagen vollständig berechtigt. (Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 387.)

Ausser diesen offiziellen Mitteilungen der Regierung haben wir die Aussagen des Herrn Pastors Arthur Brinkman, der Assistant Chaplain in St. Andrew's Home, Edinburgh, Chaplain in St. Agnes Hospital for the Fallen und Chairman of the Church Mission to the Fallen war. Er sagt von den Arbeitsstunden der ihm bekannten Heime:

„Sie sind unregelmässig und lang, besonders in der Wäscherei. Ich kannte Mädchen, die in der Wäscherei arbeiteten und so abgezehrt waren, dass sie längst im Spital sein sollten. Selbst-Unterstützungsheime sollen besonders beaufsichtigt werden, da die Versuchung, die Mädchen zu überanstrengen, so gross ist.

Nach mehr denn 30jährigem engen Verkehr mit Spitalen, Diakonissenanstalten, Heimen und Zufluchtsorten finde ich eine Inspektion ausserordentlich notwendig. — Es wurde eingewendet, dass die Mädchen im Falle einer Inspektion während eines oder zweier Tage aufgeregt würden. Dieser Einwand wurde allen Ernstes erhoben, doch glaube ich nicht, dass er Beachtung verdient."

Bei einer zu Westminster 1902 abgehaltenen Versammlung von Leitern von Wohltätigkeitsinstituten mit religiösem Charakter wurde die Inspektion solcher Wäschereien allgemein gebilligt; doch wurde verlangt, dass nur männliche Inspektoren verwendet würden. Dieser Wunsch musste abgewiesen werden. Weibliche Inspektoren, die mit der Aufsicht von Wäschereien vertraut sind, sind notwendig.

In dieser Beziehung kann man viel von dem Beispiel Frankreichs lernen, das die religiösen Institute 1892 der Inspektion unterstellte. Einige der vom Inspektor zu Beginn dieser Einrichtung berichteten Mängel sind folgende:

„Kinder von 7 bis 8 Jahren mußten von 5 Uhr morgens bis 5 Uhr abends arbeiten. Kinder über 12 Jahren arbeiteten, bis ihre Arbeit vollendet war. Die Kinder wurden nicht unterrichtet und, dank der Arbeitsteilung, auf Grund deren die Kinder stets mit irgend einer Einzelheit, wie z. B. dem Ausnähen von Knöpfen beschäftigt wurden, konnten sie sich nicht einmal in dem Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, vervollkommnen. Frauen verliessen häufig im Alter von 20 bis 30 Jahren die Klöster, ohne lesen und schreiben, noch ihren Unterhalt verdienen zu können." (Bericht der Fabrikgesetzkommission betr. Wäschereien.)

Die Notwendigkeit einer Inspektion in Frankreich erhellt aus der Tatsache, dass im Jahre 1899 4429 Gesetzesübertretungen vorkamen, wovon sich 924 auf die Arbeitsdauer bezogen. Seit der Einführung der behördlichen Aufsicht besserten sich die Zustände wesentlich.

Ungeschützte kleinere Wäschereien.[1])

„Warum dürfen Kleider in schmutziger Umgebung nahe bei der Tür in Betrieben, wo nur 2 Frauen beschäftigt sind, gewaschen werden, während ich mein Haus in Ordnung halten und die vorgeschriebene Stundenzahl einhalten muss?" oder „Warum darf man seine eigenen Kinder angestrengter arbeiten lassen als fremde?" Diese Fragen werden dem Fabrikinspektor häufig vorgelegt und sind schwierig zu beantworten. Der gesundheitsschädliche Zustand einiger dieser kleinen Wäschereien ist oben beschrieben worden. Die Mängel hinsichtlich der sanitären Bedingungen und der Arbeitsdauer sind in diesen Lokalen ebenso gross, wenn nicht grösser, als in andern Waschanstalten. Der Bericht der inter-departementalen Kommission betr. die Beschäftigung von Schulkindern enthält folgende Stelle: „Einige der schlimmsten Fälle von Überanstrengung von Schulkindern, von denen wir hörten, kamen in kleinen Wäschereien vor, die von

[1]) Wäschereien, in denen nicht mehr als zwei auswärts wohnende Personen beschäftigt sind.

den gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen waren." Die Ausnahme führte zu einer Umgehung des Gesetzes, die nicht nur den Konkurrenten, sondern auch den Steuerzahlern gegenüber ungerecht ist. Es ist gebräuchlich, nur 2 Arbeiter in den Lokalen zu halten und die andern mit der Wäsche in ein öffentliches Waschhaus zu senden, um auf diese Weise auf Kosten der Steuerzahler und durch Verdrängung derer, für die das Waschhaus bestimmt war, den Unternehmern, die die Bestimmungen der Fabrikgesetze innehalten müssen, Konkurrenz zu machen.

Verbesserung der Zustände unserer Wäschereien.

Wir sahen, dass die Hauptnachteile unserer Wäschereien sind: 1. Schlechte Gesundheitsverhältnisse; 2. übermässige und unregelmässige Arbeitsstunden; 3. Ausnahmestellung der Anstaltswäschereien und Wäschereien, in denen nicht mehr als 2 auswärts wohnende Personen beschäftigt werden.

Die gesundheitsschädlichen Zustände beruhen in der Regel auf dem Gebrauch von Lokalitäten, die nie für Waschanstalten bestimmt waren. In Fällen, wo die Waschhäuser für Wäschereien erbaut wurden, waren die Verhältnisse gewöhnlich gute; wo jedoch, wie dies meistens der Fall, die Waschhäuser rasch adaptierte Wohnhäuser oder Teile von Wohnhäusern sind, liegen die Verhältnisse, wie nachgewiesen wurde, oft ausserordentlich schlecht. Zur Abhülfe dieser Umstände wäre eine stramme Handhabung der bestehenden und Erlass neuer Gesetzesbestimmungen notwendig.

Die Pflicht der Durchführung sanitärer Vorschriften ruht bei Verwendung von Dampf oder andern Kräften in der Wäscherei auf dem Fabrikinspektor, in andern Fällen auf der lokalen Sanitätsbehörde. Doch darf der Inspektor an Stelle der Sanitätsbehörde handeln, wenn diese ihre Pflichten vernachlässigt. Das Amtspersonal der Fabrikinspektion ist nun aber, wie allgemein zugegeben, lächerlich ungenügend,[1]) so dass ohne dessen wesentliche Vermehrung Verbesserungen in den Waschanstalten nur langsam vor sich gehen werden. Hauptsächlich sind hierfür weibliche Inspektoren notwendig. Die Sanitätsbehörden haben leider in vielen Bezirken gar keinen Eifer in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten auf Grund der Fabrikgesetze gezeigt; doch wurde später und besonders seit der Genehmigung des Gesetzes von 1901 eine grössere Lebhaftigkeit entfaltet, und verschiedene Behörden ernannten besondere männliche und weibliche Werkstätteninspektoren.

Aber obwohl auf Grund der bestehenden Gesetzesbestimmungen viel mehr getan werden könnte, als tatsächlich getan wird, sind weitere gesetzgeberische Schritte notwendig. Gegen-

[1]) Die Gesamtzahl der Fabrikinspektoren beträgt samt den Assistenten, von denen nur sieben weibliche Inspektoren sind, nur 141.

wärtig kann der den Gesetzesbestimmungen unterstellte Unternehmer gezwungen werden, einen Ventilator oder andere passende Mittel zur Regelung der Temperatur in den Plätträumen und zur Beseitigung des Staubs in den Waschhäusern zu beschaffen. Er muss alle Öfen zum Erhitzen der Plätteisen von den Plätträumen hinreichend trennen und darf keine Gasöfen verwenden, die schädliche Dämpfe ausströmen. Diese Bestimmungen sollten auf die Handwäschereien ausgedehnt werden. Die schlimmen Wirkungen schädlicher Dämpfe, eine dampferfüllte Luft und entsetzlich hohe Temperatur beruhen nicht auf dem Gebrauch von Maschinen, und es liegt gar kein Grund für die Tatsache vor, dass diese Bestimmungen nur auf Betriebe, in denen Kraftwerkzeuge verwendet werden, Anwendung finden. Das Gesetz von 1895 hat besondere Vorschriften für die Entwässerung der Böden in maschinenmässig betriebenen Wäschereien; aber § 8 des Gesetzes von 1901,[1]) der sich auf Wäschereien bezieht, wird wahrscheinlich als wirksamer befunden werden. Es ist indessen mehr als zweifelhaft, ob es gegenwärtig überhaupt Gesetzesbestimmungen gibt, auf Grund derer man gegen diese beständige Krankheitsquelle, den feuchten Boden, der ein konstantes Kennzeichen vieler, ja der meisten Wäschereien ist, vorgehen kann. Es genügt nicht, Schemel anzuschaffen. Wenn diese nicht am Boden befestigt sind, verursachen sie, besonders in der Nähe von Maschinen, Unfälle. Der Arbeiter läuft Gefahr, herunterzustürzen oder mit den Füssen in zerbrochenen Stücken stecken zu bleiben. Selbst wenn die Ständer befestigt sind, sind sie in der Regel ausserordentlich schlüpfrig und bieten einen scheusslichen Sammelplatz für alle faulen Stoffe, die sich im schmutzigen Wasser einer Wäscherei ansammeln. Das Gesetz sollte vorschreiben, dass die Böden aus angemessenem Material gebaut würden, dass das Gefälle und die Abflussvorrichtungen hinreichend seien und, was besonders wichtig ist, dass Abflussvorrichtungen an der Stelle, wo das Wasser ausströmt, getroffen werden. Das Trocknen der Kleidungsstücke durch Aufhängen an Schnüren, die an der Decke des Trockenraumes angebracht sind, ist ungesund und sollte verboten werden. Es sollten bessere Vorschriften für die Reinlichkeit in Handwäschereien getroffen werden. In maschinenmässig betriebenen Wäschereien müssen alle Wände und Decken wenigstens einmal innerhalb 14 Monaten übertüncht oder, wenn sie gemalt sind, mit Seife und Wasser abgewaschen werden. Diese Bestimmung sollte auf Handwäschereien ausgedehnt werden. Es sollte ferner nicht erlaubt sein, dass die Arbeiter ihre Mahlzeiten in den Wäschereien einnehmen. Ihre Lokale sind schlechter als

---

[1]) Dieser Paragraph bestimmt: „In jeder Fabrik, Werkstätte oder Abteilung einer solchen, in der irgend ein Vorgang vor sich geht, durch den der Boden dermassen nass werden kann, dass die Nässe durch Abflussmittel beseitigt werden kann, sollen angemessene Mittel zum Wasserablauf eingerichtet werden."

in mancher Fabrik; für die Einnahme der Mahlzeiten sollten besondere Räume eingerichtet werden.

Lange Arbeitsdauer.

Das einfachste und zweckmässigste Mittel, den langen und unregelmässigen Arbeitsperioden vorzubeugen, wäre die Ausdehnung der Definition einer „Fabrik" oder einer „Werkstätte" auf Wäschereien. Gegenwärtig ist eine Wäscherei eine Fabrik oder Werkstätte (die Unterscheidung beruht auf der Verwendung mechanischer Arbeitskräfte) im Hinblick auf „Sanitäre Bestimmungen, Sicherheit, Unfälle, das Anbringen von Bekanntmachungen und Auszügen und die in solchen Bekanntmachungen festgesetzten Angelegenheiten (so weit sie sich auf Wäschereien beziehen), die Anzeige der Beziehung einer Fabrik oder Werkstätte, Kompetenzen der Inspektoren, Strafen und gerichtliche Verfahren bei Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Paragraphen[1]) und Unterlassung der Kindererziehung." In allen Angelegenheiten betr. Arbeitsstunden sind dagegen die Wäschereien keine Fabriken oder Werkstätten, sondern sind durch die auf Seite 26 angeführten Bestimmungen geregelt. Die Unterscheidung ist eine künstliche und sollte beseitigt werden. In Wirklichkeit sind Wäschereien ebenso sehr Fabriken oder Werkstätten wie Färbereien, und es ist nur noch nötig, dass sie es noch durch ein Gesetz offiziell werden. Dieser Vorgang würde sofort folgende Bestimmungen in Kraft treten lassen:

1. Verbot der Sonntagsarbeit.
2. Verbot der Nachtarbeit und Überzeitarbeit für Jugendliche.
3. Kein Kind oder jugendlicher Arbeiter darf ohne ärztlichen Fähigkeitsausweis beschäftigt werden.
4. Bestimmte Mahlzeitspausen.
5. Bestimmung der Sonnabende als Halb-Feiertage.
6. Die Arbeitsperioden sollen auf den Glockenschlag bestimmter Zeiten festgesetzt werden. Diese Bestimmung würde den Wäschereien verbieten, nach einer bestimmten Stunde zu arbeiten, so dass die Arbeit zu ungesetzlichen Stunden leicht und nicht, wie gegenwärtig, so ausserordentlich schwierig entdeckt würde.

Ein anderer Übelstand, der mit dem Wäschereibetrieb zusammenhängt, ist die übermässig lange Beschäftigung von Knaben und Mädchen, die mit dem Abholen und Austragen der Wäsche beschäftigt sind. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass solche Knaben und Mädchen 90 Stunden wöchentlich arbeiten müssen. Das Fabrikgesetz würde aber, selbst wenn es auf Wäschereien ausgedehnt würde, dieser übermässigen Beschäftigung kein Ende machen. Die gesetzlich abgegrenzten Stunden beziehen sich nur auf Angestellte „in" Fabriken, und es würde wahrscheinlich an-

[1]) § 103 des Gesetzes 1901; der § betr. Wäschereien.

genommen, dass solche jugendlichen Arbeiter ausserhalb der Fabrik arbeiten. Notwendig wäre ein Paragraph, der diese Jugendlichen genau bestimmte und sie bei der Begrenzung der Stunden mit einschlösse.

Die Bestimmungen des Fabrikgesetzes sollten auf alle Wäschereien, die mit Gewinnabsicht betrieben werden, Anwendung finden. Im Falle der Anstaltswäschereien sollte dies mit der gebührenden Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse geschehen. So sollten z. B. die Inspektionen nur von weiblichen Inspektoren vorgenommen werden. Aber keine Wäscherei sollte von den Gesetzesbestimmungen ausgenommen sein, die, wie die Erfahrung zeigt, zum Schutze der Gesundheit und Wohlfahrt so ausserordentlich wichtig sind.

Verschiedene erfolglose Versuche wurden zur Durchführung dieser Bestimmungen für Wäschereien gemacht. Die Opposition der Wäschereiunternehmer war immer mächtiger als die Bemühungen der Freunde der Fabrikgesetzreform. Es wurde angeführt, dass wegen der besondern Verhältnisse der Industrie es für die Unternehmer unmöglich sei, zu geregelten Stunden zu arbeiten. Die Wäsche gelangt in der Regel nicht vor Montag Nachmittag in die Wäscherei und muss bis Freitag zurückgegeben werden. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, junge Mädchen bis 10, 11 oder 12 Uhr nachts zu beschäftigen. Dieses Argument erhebt eine häusliche Gewohnheit zur Würde eines Naturgesetzes. Nichts in der Natur verlangt, dass die schmutzige Wäsche am Montag abgeholt, Dienstag gewaschen, Mittwoch getrocknet, Donnerstag geplättet und Freitag rein zurückgeschickt werden soll. Es liegt durchaus kein Naturgesetz vor, das verhindert, dass Familien mit einem normalen Wäschevorrat ihre Wäsche an einem Tage der Woche fortgeben und am selben der nächsten Woche zurückbekommen sollen. Viele der grossen Londoner Dampfwäschereien nahmen diese Regel an, und es existiert kein Zweifel, dass deren allgemeine Annahme von einem beträchtlichen Teil der Industrie willkommen geheissen würde. So sagte ein Wäschereiunternehmer: „Warum sollte die ganze Industrie wegen der ‚Ein-Hemd-Brigade' desorganisiert werden?" Hinsichtlich des ungewissen Charakters der Arbeit muss daran erinnert werden, dass die Wäschereiindustrie jetzt an vielen Orten einen hohen Grad der Organisation erreicht hat.

„Mit der Einführung der Maschinen und der Arbeitsteilung wurde der ganze Charakter der Industrie geändert, die Unbestimmtheit, die immer als Eigentümlichkeit der Wäschereien hingestellt wurde, verschwand vollständig. Die Leistungsfähigkeit jeder Maschine und der ganzen Anlage ist bis auf ein Bruchteil genau bekannt, die Arbeitsmenge, die pro Stunde bewältigt werden kann, kann genau ausgerechnet werden, ja oft genauer als in vielen anderen Fabriken. . . . Dieser Wechsel in den Arbeitsbedingungen der Industrie ist vom Standpunkt der gesetzlichen Regelung von grosser Wichtigkeit. Man ist überrascht, wenn man den Gegensatz wahrnimmt zwischen einer Dampfwäscherei mit ihren Maschinen und ihren modernen Einrichtungen zur Regelung und Ordnung der Ausbeute, der Leistungsfähigkeit jeder Maschine und Abteilung, die

'genau ausgemessen ist, und einem Schneider oder Putzmacher, der nur Handarbeit verwendet, oft sehr geschickt, aber von der Mode abhängig ist, mit Unbestimmtheiten und Überraschungen und anderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die so gross sind wie irgend eine, der man in einer Wäscherei begegnen muss, und doch den Bestimmungen nachkommt, die von der Fabrik oft viel leichter befolgt werden könnten." [1])

Es ist erfreulich, festzustellen, dass der Popanz der ausländischen Konkurrenz, der bis jetzt allen Vorschlägen zur Fabrikgesetzreform gegenüber sich breit machte, nicht in diesem Zusammenhang verwendet werden kann. Wie ängstlich auch die Hausfrau darauf sieht, dass der Wäschekorb am Freitag Abend heimgebracht wird, dürfte sie doch nicht ihre Schmutzwäsche über den Ärmelkanal senden, um sie waschen zu lassen. Es wird gesagt, dass die goldne Jugend Londons nur mit einem in Paris geputzten Hemde sich schmückt, und dass die Pariser Snobs das Kompliment zurückzahlen; doch ist diese internationale Gegenseitigkeit nicht von Bedeutung.

Es wurde eingewendet, dass vermehrte Bestimmungen den Betrieb von den kleinen Wäschereien in die grossen Fabrikwaschanstalten verlegen würden. Es wäre richtiger, zu sagen, dass der Betrieb aus den Händen der weniger fähigen in die der fähigeren Unternehmer übergehen würde, und es muss erst nachgewiesen werden, dass dies ein bedauernswerter Vorgang wäre. Sogar die ungenügende Gesetzgebung der letzten Zeit hatte diese Wirkung. Der Vorstand der Eastbourne Sanitary Steam Laundry Company teilte den Aktionären am 25. Januar 1897 mit, dass „das neue Fabrikgesetz die Handarbeit verhindere und die Direktoren genötigt waren, Maschinen zu besorgen, um die Arbeit in kürzerer Zeit verrichten zu können." [2]) Es ist nur die Beschränktheit vieler Wäschereibesitzer, die diese hindert, die Wohltaten des Gesetzes, rein vom geschäftlichen Standpunkt aus, einzusehen. Miss Paterson führt aus: Der Höhepunkt der Unbequemlichkeit und Verwirrung scheint in vielen dieser kleinen Häuschen erreicht worden zu sein, in denen der Bau so unglaubliche Arbeitsverfahren erfordert, dass die unnützen Ausgaben sich nur in einem so einträglichen Geschäfte bezahlt machen, wie es die Wäscherei ist. Der kleine, enge, dunkle, stets mit Körben und Haufen schmutziger Wäsche verstellte Eingang, die dunkle, mit Maschinen überfüllte Waschküche ohne Licht, Ventilation und Vorrichtungen zur Beseitigung des Dampfes, der Boden, der nur durch beständiges Ausbessern sich in dem gesetzlich verlangten Zustand befindet: all dies dient nur dazu, Arbeit und Arbeiter aufzuhalten und so die Geschäftskosten zu vermehren." [3]) Tatsächlich ist das öffentliche Wohlwollen für die arme Witwe zu Gunsten der Unternehmer, die nicht einmal ihr eigenes Geschäft verstehen, ausgebeutet worden, und

[1]) Jahresbericht des Generalfabrikinspektors, 1900, S. 382.
[2]) Aus „Industrial Democracy" von S. und B. Webb. S. 727.
[3]) Bericht der Hauptfabrikinspektorin, 1901, S. 178.

die Wäscherechnung der britischen Hausfrau wird in die Höhe geschraubt, um grausame und unwirtschaftliche Zustände zu erhalten. Es ist Zeit, dass diesen Zuständen im Namen der Menschlichkeit so gut wie aus praktischem Geschäftsinteresse ein Ende gemacht werde.

Quellen.

Annual Reports of H. M. Chief Inspector of Factories 1895—1901.
„Law and the Laundry" Nineteenth Century, February, 1897.
Report of Industrial Law Comittee on Laundries. „What can be done by Legislation to improve the Conditions of Laundries?" Women's Industrial News, December, 1900.
Dangerous Trades, edited by T. Oliver; Murray 1902. 25 sh. Trade journals. Laundry record etc.

Frauennachtarbeit in den gewerblichen Betrieben von New South Wales.

Bericht

des Departement of Labour and Industry von New South Wales an das Internationale Arbeitsamt.

Es ist nicht möglich eine Aufstellung der ausserhalb der Fabriken arbeitenden Frauen zu machen. Auch über die Nachtarbeit in Fabriken existieren keine Erhebungen. Alle Erzeugnisse der Frauenarbeit von New South Wales werden in New South Wales selbst oder in den andern Staaten des Staatenbundes konsumiert. Keine von Frauen hergestellten Waren werden ins Ausland ausgeführt.

Das Fabrik- und Ladengesetz von New South Wales gestattet 30 Tage reguläre Überzeit und ausserdem weitere 30 Tage auf Grund einer besondern Erlaubnis des Ministers, an denen in der Fabrik angestellte Frauen beschäftigt werden dürfen.

In keiner Fabrik dürfen Frauen länger als 5 Stunden ohne Gewährung einer mindestens halbstündigen Pause für eine Mahlzeit beschäftigt werden.

Alle Überzeit, während welcher von Frauen nach der regulären Fabrikschlusstunde gearbeitet wird, muss mit dem anderthalbfachen des regulären Lohnes bezahlt werden.

Die Betriebe, die Heimarbeiterinnen beschäftigen, gehören meistens ganz der Bekleidungsindustrie an. Diese Art der Arbeit wird meistens von Witwen mit Kindern, verheirateten Frauen oder Personen, die durch Haushaltungspflichten verhindert sind, in Fabriken zu arbeiten, ausgeführt.

Nachtarbeit kommt verhältnismässig wenig vor, ausgenommen während der Obsternte, in der die Konservenfabriken eifrig mit dem Einmachen von Früchten beschäftigt sind. Selbst in solchen Fällen arbeiten die grösseren Fabriken ohne Nachtarbeit. Wo diese aber doch vorkommt, wird der Tag in Arbeitszeiten von 8 Stunden eingeteilt, und Frauen und Mädchen werden nicht länger als bis 9 oder 10 Uhr abends beschäftigt.

Die Lohntarife der Gewerkschaften von New South Wales werden dem Lohnzuwachs für Überzeit zu Grunde gelegt; für diese werden stets in allen Betrieben erhöhte Löhne bezahlt.

Allerdings findet diese Regel bei kaufmännischen Bureaux keine Anwendung; doch wird hier in der Mehrzahl der Fälle Theegeld bewilligt.

Die Arbeitsstunden aller Ladenangestellten sind in New South Wales durch die Frühladenschluss-Gesetze geregelt.

Die Nachtarbeit der Frauen in Italien.

Bericht der italienischen Sektion an die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

von

Professor **G. Toniolo**, Pisa.

1. Die Gesetzgebung über die Arbeit der schwächeren und deshalb besonderen gesetzlichen Schutzes bedürftigen Personen schloss in Italien von Anfang an die Kinder von der Nachtarbeit aus. Es existiert ein Gesetz vom 11. Februar 1886, das, allerdings sehr mangelhaft, die Arbeit der Kinder in Fabriken und Bergwerken regelt. Im gleichen Jahre forderte die Deputierten-Kammer die Regierung auf, ein Gesetz über Frauenarbeit in Fabriken und Bergwerken auszuarbeiten. Diese Aufforderung führte zu den Untersuchungen des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel im Jahre 1893, welche die früheren Erhebungen des gleichen Ministeriums, die bis zum Jahre 1877—79 zurückreichten, vervollständigten. Diese Untersuchungen legten die Schäden klar, die durch Nachtarbeit und Arbeit unter Tage, besonders für schwächere Individuen, hervorgerufen wurden; sie führten zu Resultaten, welche, dank der Erhebungen des Consiglio dell' Industria e del Commercio vom Jahre 1897 (Annali dell' Industria e del commercio 1897), hinreichend genannt werden können. Auf diese Untersuchungen und die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung fremder Länder ist es zurückzuführen, dass (von den schwachen Versuchen von 1870—71 abgesehen) endlich Gesetzesentwürfe ausgearbeitet wurden, die in klarer und bestimmter Form gleiche Bestimmungen für Frauen und Kinder trafen. Auf Grund des Gesetzentwurfes über die Arbeit von Frauen und Jugendlichen des Ministers Lacava, 1893, der Entwürfe des Ministers Barazzuoli 1895, Cocco Ortu 1898, Fortis 1899, und der Erhebungen über Steinbrüche und Bergwerke des Ministers Guicciardini 1897, brachte Minister Carcano einen Gesetzentwurf (2. Dezbr. 1900) über Frauen- und Kinderarbeit ein.

Dieser letztere bildet die Grundlage zu späteren diesbezüglichen Gesetzesvorschriften. Die Sozialisten (Agnini und Genossen) brachten einen Antrag zur Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen vom 24. Mai 1901 ein.

Der Berichterstatter der Kommission zur Prüfung des Entwurfes Carcano und der Wünsche der Sozialisten, Di San Giuliano, beleuchtete die ihm annehmbar scheinenden Abänderungen und vereinigte sie zu einem letzten Gesetzentwurf vom 30. November 1901. Dieser wurde als Berichterstattung der Deputierten-Kammer von Minister Baccelli am 15. März 1892 vorgelegt. Nach

eingehenden Lesungen der beiden Häuser ist er heute zum „Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902" (Nr. 242) geworden.

2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Nachtarbeit sind in dem nachstehenden Paragraphen 5 enthalten:

„Die Nachtarbeit ist für männliche Personen unter 15 Jahren und minderjährige Frauen (unter 21 Jahren) verboten. Bei der Arbeit dürfen die über 15 Jahre alten weiblichen Personen, die am Tage der Veröffentlichung des Gesetzes in industriellen Betrieben, Steinbrüchen und Bergwerken beschäftigt sind, daselbst verbleiben. Nach Ablauf von 5 Jahren seit Veröffentlichung dieses Gesetzes ist die Nachtarbeit für alle Frauen jeden Alters verboten. Während dieser 5 Jahre müssen alle mit Nachtarbeit beschäftigten Frauen mit einem Arbeitsbuch (Paragraph 2) versehen sein.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel kann auf Vorschlag des provinzialen Gesundheitsamtes (Consiglio sanitario provinciale) erlauben, dass während der Dauer von 3 Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab, die schon vorher beschäftigten minorennen Frauen durch andere minorenne Frauen über 15 Jahren, ersetzt werden dürfen.

Unter Nachtarbeit versteht man die Arbeit zwischen 20 Uhr (8 Uhr abends) bis 6 Uhr morgens vom 1. Oktober bis 31. März, und von 21 Uhr (9 Uhr abends) bis 5 Uhr morgens vom 1. April bis 30. September.

Wo jedoch Schichtarbeit stattfindet, darf von 5 Uhr bis 23 Uhr (11 Uhr abends) gearbeitet werden.

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel kann auf Vorschlag des Consiglio sanitario provinciale diese Bestimmungen über Nachtarbeit in Gegenden, wo Klima und Arbeit es erfordern, abändern.

3. Nun einige Bemerkungen zur Begründung des Gesetzes über Frauennachtarbeit.

Es ist unmöglich, für Italien jene Tatsachen in genauer statistischer Analyse klarzulegen, die die Erhebung des internationalen Arbeitsamtes verlangt. Sie erschöpfend zu beantworten, wäre wohl selbst in Ländern kaum möglich, die mit weit fortgeschrittenerem betriebs- und gewerbestatistischem Material versehen sind. Und nun bedenke man den Stand der Statistiken und Erfahrungen eines Landes, in dem keine solche Berufszählung existiert, wie jene Belgiens vom 31. Oktober 1896, welche eine besondere Rubrik für Frauennachtarbeit enthält. Zudem ist unser Gesetz eben erst genehmigt und noch nicht in Kraft getreten; es tritt gemäss Artikel 15 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in der Gazzetta ufficiale in Kraft, welche durch einen königlichen Erlass, der noch nicht erfolgte, erst gestattet werden muss. Es fehlen also die Erfahrungen der Anwendung des Gesetzes.

Wir begnügen uns mit der Anführung der Meinungen der

Experten und Berichterstatter, die das oben erwähnte Gesetz vorbereiteten und erklärten.

a) Wir weisen darauf hin, dass unser Gesetz vollständige Aufhebung aller Frauennachtarbeit in Fabriken, Steinbrüchen und Bergwerken verlangt (Paragraph 5), was in solch bestimmter Form selbst nicht in Belgien vorhanden ist.

Diese Bestimmungen basieren auf Gründen der Hygiene, der Moral und des Familienlebens, die von der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung adoptiert wurden. Man ist der Ansicht, dass die Frauen jeglichen Alters von Arbeiten in Steinbrüchen, Bergwerken und Stollen ausgeschlossen werden müssen.

b) Es ist für Italien charakteristisch und ehrenvoll zugleich, dass die Gesetzgebung für unbedingten Ausschluss der Frauennachtarbeit von den Industriellen selbst, durch das Votum des Handelsrates (1897), befürwortet und durch die Beispiele anderer Nationen unterstützt wurde. Es kann behauptet werden, dass diese Abschaffung schon in der öffentlichen Meinung begründet war. Diese beruht auf verschiedenen Ursachen: 1. Beobachtete man in Betrieben, wo Frauennachtarbeit üblich war, die Verbreitung von Blutarmut, Skropheln und Schwindsucht. Dazu kommen noch volkswirtschaftliche Gründe. Die Unternehmer machen sich beständig Konkurrenz, viele haben Dampf-, andere Wasser-Motoren (diese letzteren sind in Ober- und Mittel-Italien sehr gebräuchlich). Besitzer hydraulischer Motoren wollen die Nachtarbeit beibehalten, um die Triebkraft auszunützen, die ersteren können dies nicht, ohne grosse Kosten zu laufen. Die Besitzer hydraulischer Motoren wollen deshalb das Gesetz nicht; besonders in Papierfabriken, bei Verarbeitung von Wolle, Baumwolle, sonstigen webbaren Fasern, wie Hanf, bei Jute sind viele Frauen angestellt. Es ist noch ein weiterer volkswirtschaftlicher Grund vorhanden: durch Aufhebung der Nachtarbeit in den oben erwähnten Industriezweigen, die in Italien rasch zunehmen, will man einer Überproduktion vorbeugen, welche bei anderen Nationen eine dauernde Industriekrise hervorgerufen hat. Dieses Streben wird noch durch technische Erfahrungen und die Gewinnsucht der internationalen Konkurrenz befürwortet. Allenthalben ist man überzeugt, dass die Nachtarbeit eine schlechtere Arbeit liefert. Man kann bei manchen Sachen (z. B. in einem Stück Stoff) den unvollkommenen Stoff nicht vom besseren unterscheiden und setzt dadurch den Wert der ganzen Arbeit herunter. So wollen die Industriellen durch das Gesetz, wenigstens was Frauennachtarbeit betrifft, denjenigen Kollegen einen Zaum anlegen, die eine Massenproduktion auf Kosten der Qualität zum Schaden und Misskredit der nationalen Produktion betreiben.

d) Man versichert endlich, dass ein blühender italienischer Industriezweig, welcher kürzlich einen Vorsprung vor Frankreich errungen hat, die Seidenindustrie (Spinnerei, Zwirnerei und We-

berei) ist. In der Seidenindustrie wird nie die ganze Nacht gearbeitet, erstens der Feinheit des Rohstoffes wegen, dann der grossen Aufmerksamkeit und Sorgfalt wegen, die die Bearbeitung erheischt, obwohl diese fast ausschliesslich in Händen von Frauen ist. Der Charakter dieser Industrie stimmt mit den Forderungen des Gesetzgebers überein. Man trifft, trotz des Widerstandes und Protestes der Associazione serica lombarda (Lombardische Seidengesellschaft) gegen die allgemeine Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit der Spinnereien, welche von früher Morgenstunde bis abends spät arbeiten, einige Spinnereiunternehmer, die aus den oben erwähnten technischen Gründen die Arbeitszeit aus eigener Initiative von 15 auf 11 Stunden täglich herabsetzten. Der Ausfall an Zeit wurde durch die Qualität des Produktes ersetzt. So ist das Gesetz, das für Frauen eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden vorschreibt, schon in den sich immer mehr ausbreitenden Gewohnheiten vorbereitet.

4. Es sind die Übergangsbestimmungen (Ablauf von 5 Jahren bis zur vollständigen Abschaffung der Frauennachtarbeit) zu erklären. Die Gründe liegen auf der Hand. In Italien ist die Lage der arbeitenden Klassen weniger gesichert und günstig, als in anderen Ländern; das ökonomische Gleichgewicht einer Arbeiterfamilie würde durch einen plötzlichen Ausfall der Einkünfte durch die Nachtarbeit der Mütter und Mädchen leiden. Die italienische Industrie schreitet zwar fort, ist aber doch noch jung und der Konkurrenz erfahrener und älterer Nationen nicht gewachsen. Aus zwiefachen Gründen schien es geboten, heftige Erschütterungen der Volkswirtschaft zu vermeiden, was man durch die Übergangsbestimmungen zu erreichen hofft.

5. Es wäre zu wünschen, dass die Frauenarbeit auch in anderen Betrieben nach vernünftigen, ökonomischen Grundsätzen geregelt werde; so wird der Ausschluss der Frauen von Arbeiten bei öffentlichen Arbeiten gewünscht; diese Frauen tragen Sand, Steine, schwere Lasten auf dem Kopfe. Auch wünscht man die Ausdehnung des Verbotes auf gesundheitsschädliche Industrien mit Einschluss der Reisfelder u. dergl.

6. Die Erfahrungen ganz Europas zeigen, dass für die Beschäftigung von Frauen vornehmlich die Gewohnheit bestimmend ist. So wird z. B. in einem Bezirk ein Industriezweig ganz von Frauen besorgt, während in einiger Entfernung die Frauen von der gleichen Industrie vollständig ausgeschlossen sind.

Eine junge Nation wie Italien hat noch keine industriellen Traditionen; seine Industrie wird durch kleinliche Interessen eingeengt. Möge das Gesetz die allgemeine Meinung und die Lebensanschauung unserer Zeit auf jenes eminent christliche Ideal vorbereiten, welches die Rückkehr der Frau zu ihren so ausserordentlich gesunden und moralischen Tages- und Nachtpflichten als Tochter und als Mutter verlangt.

Die Frauennachtarbeit in der modernen Industrie-Entwicklung Japans.

Bericht an das internationale Arbeitsamt

von

Professor **Matsuzaki**, Tokyo.

1. Zahl der Arbeiter.

Die Entwicklung der japanischen Industrie bildet das Erstaunen der Welt, obgleich sie noch nicht das Niveau der Industrie Europas oder der Vereinigten Staaten erreicht hat. Wie die Blaubücher und viele europäische und amerikanische Schriften über Japan zeigen, befindet sich die japanische Industrie in der Übergangsperiode von der Hausindustrie zur Fabrikindustrie, also mitten in einer industriellen Umwälzung, welche die Länder Westeuropas längst überstanden haben. Dieser Übergang vollzieht sich aber ausserordentlich rasch. Die Zunahme der Motoren und der Arbeiterzahl in den Jahren 1896 bis 1898 wird durch die folgenden Tabellen veranschaulicht:

Die Motoren und Arbeiter der japanischen Industrie in den Jahren 1896—1898.

Arbeiterzahl in Fabriken mit und ohne Motorenbetrieb: Vergleich der Jahre 1896—98.

Jahr	Alle Fabriken							
	mit Motorbetrieb				ohne Motorbetrieb			
	Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter			Zahl der Fabriken	Zahl der Arbeiter		
		Männl.	Weibl.	Total		Männl.	Weibl.	Total
1896	1967	104164	169725	273889	4403	64122	76509	140631
1897	1971	117081	174154	291235	4346	66777	82554	149331
1898	2003	118251	171095	289346	4067	58224	81328	139552
	Davon: Fabriken mit mehr als 30 Arbeitern.							
1896	1809	97153	153184	250337	1214	36962	51694	88656
1897	1890	110498	160284	270782	1275	40261	59207	99468
1898	1903	111121	157664	268785	1101	32711	59402	92113

Er betrug demnach die Zahl der Arbeiterinnen vom Hundert der Gesamtarbeiterschaft in Fabriken:

Jahr	Mit Motorbetrieb		Ohne Motorbetrieb	
	in allen Fabriken	in Fabriken mit mehr als 30 Arb.	in allen Fabriken	in Fabriken mit mehr als 30 Arb.
1896	61.97	61.2	54.5	58.3
1897	59.79	59.2	55.3	59.5
1898	59.13	56.8	58.3	64.5

Es übertrifft die Zahl weiblicher Arbeiter die der männlichen in Motorbetrieben um rund 50%; in nichtmotorischen ist das Verhältnis ein noch ungünstigeres.

Die Ursachen der Zunahme weiblicher Arbeiter sind erstens niedrige Löhne, zweitens die Leichtigkeit der mechanischen Arbeit. In Japan sind es die weiblichen Arbeiter, die stets im Hause und in einigen Präfekturen auch ausserhalb dieses spinnen und weben, da diese Beschäftigungen als Monopole der weiblichen Arbeiter betrachtet werden. Allerdings findet man in Fabriken, deren Betrieb besondere technische Kenntnisse oder physische Kraft erfordert, oder eine gewisse Gefahr in sich birgt, eine grosse Zahl männlicher Arbeiter.

2. Arbeiterschutzbestrebungen in Japan.

Im Jahre 1897 wurden mehrere Persönlichkeiten mit der Zusammenstellung eines Arbeiterschutzgesetzentwurfes beauftragt. Sie besuchten zu diesem Zweck mehrere industrielle Betriebe in jeder Provinz des Landes, suchten die bedeutendsten Baumwoll- und Seidenspinnereien auf und konstatierten den Mangel an entsprechenden Vorkehrungen gegen Krankheiten und Unfälle. Dann begannen sie mit dem Entwurfe zweier Gesetze, von welchen das eine sich auf den eigentlichen Schutz der Arbeiter, das andere auf die Sicherheit und Hygiene der Betriebe selbst und ihrer Nachbarschaft bezog. Dieser Entwurf wurde jedoch infolge eines Kabinettswechsels den Kammern nicht vorgelegt. Der neue Handels- und Ackerbauminister fasste den Entschluss, dieses in jeder Hinsicht so wichtige Fabrikgesetz zur Vorlage zu bringen. Er ernannte eine neue, ausserparlamentarische Kommission und beauftragte sie mit einer Revision des ausgearbeiteten Gesetzentwurfes.

Während nun der erste Entwurf die Nachtarbeit der Frauen und die der Kinder unter 14 Jahren verbot, wurde dieser Paragraph im neuen Entwurf vollständig übergangen und diese Frage vollständig ignoriert.*)

Die Industriellen und hauptsächlich fast alle Unternehmer

*) Die folgenden historischen Ausführungen entnehmen wir dem Buche Saïto Kashiro's: La protection ouvrière au Japon 1900. § 11.

von Osaka, besonders aber die Baumwollspinnereifabrikanten warfen ein, dass die Arbeiter selbst die Nacht- der Tagarbeit vorzögen. Diese Behauptung erstand aus folgenden Überlegungen:

1. Im Sommer herrscht während des Tages in den Werkstätten eine erdrückende Hitze, während die Nacht bedeutend frischer ist.

2. Im Winter sind die Werkstätten nachts wärmer als am Tage. Die internen Arbeiter, die auf ihren Betten ungenügende Decken haben, ziehen es daher vor nachts in den Werkstätten zu bleiben.

3. Die Arbeiter können so eine Lohnerhöhung erlangen.

Was das erste Argument anbetrifft, so ist tatsächlich die Nacht lange nicht so kühl, wie in der Regel angenommen wird, da die Maschinen ohne Unterbrechung laufen und eine ganz besondere Wärme entwickeln. In Osaka ist z. B. die Nacht wärmer als der Tag; dafür spricht auch die Tatsache, dass die Einwohner Osakas, die den Tag über in ihren Häusern arbeiten können, nachts der unerträglichen Hitze wegen auf den Fluss hinausgehen. Dazu kommt, dass die Nachtarbeit allen natürlichen Anlagen und Lebensgewohnheiten des Menschen widerspricht.

Gegen das zweite Argument ist einzuwenden, dass im Winter in den Werkstätten Tag und Nacht die gleiche Wärme herrscht und somit kein Grund vorliegt, Tag und Nacht zu vertauschen. Was den Mangel an Decken anlangt, so sind es eben die Spinnereien, die dafür Sorge zu tragen haben, dass die bei ihnen Kost und Wohnung nehmenden Arbeiter in ihren Betten die notwendigen Decken haben. Durch diesen Einwand veranschaulichen die Unternehmer selbst, wie wenig genügende Sorgfalt sie den Arbeitern angedeihen lassen.

Auch der dritte Einwand ist unrichtig. Es darf nicht erlaubt werden, dass die Arbeiter sich, von der Hoffnung auf eine Lohnerhöhung bewogen, einer den hygienischen und sanitären Anforderungen widersprechenden Arbeit unterwerfen. Die Lockspeise des Gewinns ist sehr stark; sie überwindet die Gegengründe der Vernunft, die auf die Gesundheit zu achten rät. Der Unternehmer hat die moralische Verpflichtung, für seine Arbeiter zu sorgen; er darf sich nicht die Umstände zu Nutze machen, die den Arbeiter seines freien Willens berauben.

In Japan haben die Spinnereien die Nachtarbeit eingeführt, einerseits um die Produktion der Betriebe zu vermehren, andrerseits um tägliche Kosten herabzumindern, so z. B. die Kosten des Wiederanzündens der Fabriköfen. Augenzeugen berichten, dass die Arbeiter Schlafbedürfnis hatten und gegen den Schlaf kämpften, um in der Arbeit fortfahren zu können.

Ein Spinnereidirektor berichtete, dass der Ertrag der Nacht arbeit 30% geringer sei als der der Tagesarbeit. Hieraus darf geschlossen werden, dass die Nachtarbeit für den Arbeiter ermüdender ist als die Tagesarbeit. Auch ist es unrichtig zu behaupten,

dass die bei Nacht arbeitenden Arbeiter tagsüber schlafen können; Tagesschlaf ist nie so ruhig wie der Schlaf in der Nacht. Oft belustigen sich die Nachtarbeiter mit ihren Kameraden bei Tag, statt auszuruhen.

Da sich der neue Entwurf über diese Frage gar nicht äussert, ist die Frauennachtarbeit während mehr als 12 Stunden erlaubt, ja es dürfen sogar Kinder unter 14 Jahren während 10 Stunden beschäftigt werden.

Was die Arbeitsdauer anbetrifft, so arbeiten gegenwärtig die Kinder, jugendlichen Arbeiter, Frauen, Mädchen und Erwachsenen die gleiche Stundenzahl. Das Minimum der Arbeitsdauer beträgt 8, das Maximum 17 und der Durchschnitt 12 Stunden. Das Maximum von 17 Stunden wird sehr selten angetroffen, doch begegnet man ihm häufig genug in den Seidenbetrieben der Provinz Shinshion, in der im Gegensatz zu den andern Fabriken sich die Seidenwürmerzucht und -Spinnerei in denselben Händen befinden. Dort verfügt man über eine sehr beschränkte Zeit zum Aufziehen der Seidenwürmer, Abwickeln der Cocons und Spinnen des Fadens. Man ist deshalb genötigt, sehr rasch zu arbeiten und die Arbeitszeit der Arbeiter sehr auszudehnen. Nach Schluss der Saison werden die Arbeiter entlassen.

Die unmittelbar vorstehenden Ausführungen, die zum grossen Teil dem Buche Saïto Kashiros: La protection ouvrière au Japon entnommen sind, beruhen auf verschiedenem Material, das vor dem Jahr 1897 gesammelt wurde. Zur Schilderung der Fortschritte und Stellung unserer heutigen Arbeiterschaft müssen wir verschiedene Umstände und Änderungen, die nach 1897 eingetreten sind, berücksichtigen. Wie bekannt, waren die Jahre 1895, 96 und 97 die Zeit des Anfangs jener Panik in industriellen und kommerziellen Kreisen, die durch die unvernünftige Entwicklung spekulativer Unternehmungen in Erwartung des Sieges Japans im chinesischen Kriege verursacht wurden. Der Einfluss dieser viele Jahre andauernden Panik war ein tödlicher Schlag für die Entwicklung der Industrie. Infolgedessen litten Arbeiter aller Art unter empfindlichem Elend und Mangel. Obgleich im Laufe einiger Jahre soziale und ökonomische Fortschritte gemacht wurden, lebten die Arbeiter noch immer von der Hand in den Mund. Die ausserordentliche Zunahme der Fabrikindustrie verursachte indessen den Niedergang der Industrie auf eine sehr niedere Stufe und steigerte die Zahl der ungelernten Arbeiter. Die Flauheit der kleinern Industrien und die Zunahme der ungelernten Arbeiter waren die Ursachen, die schwierige Streitfragen zwischen den Eigentümern und Arbeitern vieler Fabriken und besonders der Spinnereifabriken hervorriefen.

Da traten in den Jahren 1898 und 1899 eine Reihe für die Arbeiterfrage Japans wichtige Ereignisse ein.

Am 12. Januar 1898 wurde das neue Kabinett des Marquis Ito gebildet und Marquis Ito wurde zum Minister des Landwirtschafts-

und Handelsdepartements ernannt, in dem wichtige Angelegenheiten, betr. industrielle Unternehmungen und Arbeitsfragen, erledigt werden. Am 25. Februar traten die Arbeiter der Nord-Ost-Linie der Nippon-Eisenbahn-Gesellschaft in den Ausstand. Die Arbeiter aller Grade forderten von der Gesellschaft Lohnerhöhung und Verminderung der Arbeitsstunden, die Züge dieser Linie kursierten während eines bis zweier Tage nicht.

Der Widerstand der Arbeiter und die hartnäckige Haltung der Gesellschaft dauerten einige Tage. Politiker und Volkswirte betrachteten diese Angelegenheit als eine wichtige soziale Frage, und Zeitungen und Zeitschriften diskutierten den Ausstand. In der Direktion und unter einflussreichen Geschäftsleuten der Gesellschaft machten sich zwei gegensätzliche Ansichten geltend, deren eine dahin ging, sich mit den Arbeitern durchaus in keine Unterhandlungen einzulassen, und eine andere, dahin gehend, die Forderungen der Arbeiter anzuhören; die letztere trug den Sieg davon. Die Forderungen der Arbeiter wurden auch mit einigen Abänderungen gewährt.

Im nächsten Monat stieg der Preis des Reises, des wichtigsten Nahrungsmittels Japans, auf yen 15—16 (1 Goldyen à 100 Sen à 10 Rin = 2 Mk. 9.2 Pfg.) per Koku (1 Koku à 10 To à 10 Sho = 180.3907 l.).

Von da an gestalteten sich die ökonomischen Verhältnisse Japans sehr ungünstig. Die Streitigkeiten der verschiedenen Gesellschaften, Bankrotte von Banken und Zahlungseinstellungen vermehrten sich täglich. Die Warenpreise stiegen rasch; im April stiegen sie auf $^{79}/_{100}$ im Vergleich zu 1887, $^{15}/_{100}$ zum letzten Jahre und $^{3}/_{100}$ zum letzten Monat. Glücklicherweise war der Reisertrag dieses Jahr ein sehr guter, so dass auch die Warenpreise fielen. Aber viele Spinnereigesellschaften litten unter dem Mangel an Nachfrage nach ihren Produkten, so dass einige fallierten. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, schlossen sich die Gesellschaften zwecks Verminderung der Produktion zusammen, was einen neuen Schlag für die Arbeit bildete.

Im Monat August 1901 brach ein ernsthafter Streik in den Keda- und Nakabe-Fabriken (Shizuoka Präfektur) von Oji Seisi Kaisha (Papierfabrikation) aus. Im Oktober wurde vom Landwirtschafts- und Handelsdepartement eine Handels- und Industrieversammlung abgehalten, in der wichtige Angelegenheiten betreffend das Fabrikgesetz verhandelt wurden. Im Dezember 1901 fiel der Preis des Reises unter 10 $^{1}/_{10}$ yen. Der Marktpreis am 21. Dezember war der folgende:

	shō (1 sho à 10 Go à 10 Sai à 10 Satsu = 1,8039 l.) für ein yen
1. Klasse	7.1
2. „	7.4 —
3. „	7.8 —
4. „	8.2 —
5. „	8.6 —

Nach der Besserung der ökonomischen Verhältnisse zu Ende des Jahres 1898 begannen alle Geschäfte nach ihrem Zustande der Passivität wieder aufzuleben und die Arbeitsnachfrage schien allmählich zuzunehmen. Das Spätjahr 1900 war jedoch für die Spinnereibesitzer die denkbar ungünstigste Periode. Die Garnpreise fielen täglich, und die Verminderung der Nachfrage erreichte für manche Produkte ihren Tiefpunkt. Die Spinnerei-Gesellschaften liessen ihre Maschinen stillstehen, und der Schrei „Über-Produktion" wurde allgemein unter den Geschäftsleuten.

3. Die Frage der Nachtarbeit.

Die Frage der Einstellung der Nachtarbeit wurde im Spinnerverein (Bōsekirengōkai) aufgeworfen. Als aber, wie vorhin festgestellt wurde, im Dezember das Garn seine frühern Preise wieder zu erlangen schien, bewiesen einige Praktiker „dass keine Notwendigkeit der Einstellung der Nachtarbeit vorhanden sei."

Nun aber tauchte die Frage der Einstellung der Nachtarbeit infolge der Produktionseinschränkung auf und wurde als ein interessantes Problem und ihrer Gefahr wegen vom sozialpolitischen Standpunkt aus erforscht.

An der am 29. Dezember eröffneten Versammlung nahmen fünf Gesellschaften, Hirano, Fukuschima, Kanegabuchi, Kurashiki und Owari teil, um diese Frage zu untersuchen. Nach ernstlicher Prüfung und Untersuchung in der Versammlung vom 17. Mai 1899 wurden deren Resolutionen gefasst. Der Bericht lautete:

1. Die Frage der Einstellung der Nachtarbeit birgt in ihrer grossen Tragweite viele Punkte in sich, die eine sorgfältige Prüfung erfordern; unsere Delegierten beschlossen aber, sie nur vom Standpunkt des Interesses der Spinnerei-Gesellschaften zu untersuchen.

2. Wir hofften nach dieser Resolution einen genauen Bericht abzufassen; da aber jede Gesellschaft ihre eigene Organisation hat, war es unmöglich, irgend welche allgemein gültigen Regeln aufzustellen.

3. Da wir die Unmöglichkeit einer allgemeinen Diskussion einsahen, hielten wir es für zweckmässiger, die Zustände in den einzelnen Gesellschaften eingehend zu untersuchen und darüber zu berichten.

4. Unserer Meinung nach hängt die Einstellung der Nachtarbeit vollständig von der Organisation jeder Gesellschaft ab.

5. Unserer Meinung nach scheinen unsere Gesellschaften nur dann ein Interesse an der Einstellung der Nachtarbeit zu haben, wenn ein Fallen der Preise der Produkte eintritt, nicht aber insolange als das Verhältnis der Tages- zur Nachtproduktion jenes von 10 : 7 nicht erreicht.

Gegen diesen Bericht erhoben sich verschiedene Angriffe und manche tadelten die Unentschiedenheit der Versammlung. So schrieb ein Korrespondent der Sun (Jaiyō):

„Wir sind nur enttäuscht von diesem Bericht, weil wir keine genauen Berechnungen finden können, die den Beschluss veranlassten. Der Beschluss war nur, die Einstellung der Nachtarbeit sei von keinem Interesse, wenn diese nicht im Vergleich mit der Tagesarbeit das Verhältnis 10 : 7 erreiche. Wir glauben, dass der Verlust der Gesellschaften infolge von Produktionsverringerung wegen Einstellung der Nachtarbeit, was ja auch die Erfahrungen einiger grossen, hiesigen Gesellschaften gezeigt haben, sehr gut einerseits durch Reduktion der Arbeiterzahl, des bei der Nacht gebrauchten elektrischen Lichtes und des Maschinenbetriebes, andrerseits durch die vermehrte Arbeitskraft der Arbeiter und die Erzeugung guten Garns ausgeglichen werden könnte. Aber die Delegierten berichten nichts betreffs dieser Punkte. Die Frage des Arbeiterschutzes wird täglich mächtiger und die Zeit der Vereinigung der Spinnerei-Gesellschaften nähert sich. Deshalb hoffen wir, dass unsere grossen Spinnerei-Gesellschaften die Nachtarbeit einstellen werden.

Seit ungefähr April dieses Jahres taucht die Frage des Arbeiterraubes für Spinnereiarbeiten auf. In Osaka, der blühendsten Industrie- und besonders Spinnereiindustrie-Stadt, entstand diese eigentümliche Frage.

Die Behandlung der Arbeiter war in einigen Spinnerei-Gesellschaften sehr bedrückend, die Arbeitszeit war sehr lang, die Löhne niedrig, die Nahrung schlecht und die schmutzigen Schlafsäle glichen Gefängnissen. Diese Gesellschaften schauten ihre Arbeiter nach den Anschauungen der alten orthodoxen Schule oder der Manchester-Schule der Nationalökonomie als eine Art Maschinen oder ähnlich wie Pferde oder Ochsen an. Sie spannten ihre Arbeiter wie Sklaven von morgens bis abends ein.

Die gebräuchliche Methode des Anwerbens von Arbeitern (bes. junger weiblicher Personen) vom Lande war die folgende:

Es existierten Vermittler, die die Gesellschaften mit Arbeitern versorgten. Diese Vermittler gingen auf das Land und überredeten arme, unwissende, jugendliche, weibliche Personen, die ihren Eltern bei der Arbeit halfen, sich von einer Spinnerei-Gesellschaft anstellen zu lassen. Dabei versprachen sie wenig Arbeit, Vergnügungen in den Spinnerei-Fabriken und hohe Löhne. Eltern und Töchter werden hierdurch natürlich gänzlich betrogen, und diese werden weit weg von zu Hause in irgend eine Gesellschaft gesandt. Der Vermittler bekam seine Provision von der Gesellschaft; die armen Mädchen aber litten, meist abgeschlossen vom Verkehr mit der Aussenwelt, viele Jahre lang in den gefängnisartigen Fabriken.*)

Diese Zustände herrschten im ganzen Lande. Einige der betrogenen Mädchen entflohen ihrem Gefängnis, andere töte-

*) Vgl. z. B. den Artikel „Miserable Girls" in The Japan Times, March 1, 1902 S. 3.

ten sich. Dies und andere ähnliche Ereignisse verursachten der Regierung und den Gesellschaften heftigen Tadel.

Auf der anderen Seite kam auch Diebstahl geschickter Arbeiter durch die verschiedenen Fabriken vor.

Am 20. September traten die Heizer der Kushu Eisenbahn in Ausstand, so dass der Zugverkehr stockte. Die Angelegenheit wurde jedoch bald mit der Gesellschaft geschlichtet, wobei einige der Ausständischen entlassen wurden.

Ende des Jahres 1901 wurden die ökonomischen Verhältnisse Japans unsicher infolge Fallens von Aktien, so dass eine Art Panik den Markt beherrschte.

Arbeiter in Spinnereien.

Der wichtigste Punkt der Arbeiterfrage Japans liegt bekanntlich in den Spinnereien. Will man die Verhältnisse der Arbeiter Japans untersuchen, so müssen hauptsächlich unter den Spinnereiarbeitern Erhebungen angestellt werden. Durch die folgende Tabelle werden die Schwankungen der Zahl der Arbeiter und deren Löhne von Dezember 1899 bis November 1901 veranschaulicht.

	Zahl der Arbeiter		Löhne	
	Männliche	Weibliche	Männliche Arb.	Weibliche Arb.
1899			Sen	Sen
Dezember	14509	49850	27.75	17.86
1900				
Januar	14826	50738	27.99	17.65
Februar	15305	51908	28.83	18.03
März	16029	55581	27.95	17.49
April	18607	52451	28.33	18.25
Mai	15151	54528	28.27	18.13
Juni	14244	50484	28.16	18.11
Juli	12695	44477	28.70	17.75
August	11017	36868	28.92	17.68
September	10926	31819	29.09	19.03
Oktober	10680	36431	29.37	18.19
November	10411	36295	29.87	18.62
Dezember	9674	34139	30.58	18.90
1901				
Januar	11245	38170	30.65	19.00
Februar	11718	40152	30.83	19.32
März	11932	42331	30.35	19.21
April	11876	42262	30.05	19.38
Mai	12560	45135	29.81	19.13
Juni	13097	45583	30.44	19 53
Juli	13255	45976	29.93	19.22
August	13352	45536	30.22	19.19
September	13834	48210	30.41	19.59
Oktober	14052	50192	30.17	19.50
November	14972	51427	30.56	19.94

Frauennachtarbeit in Luxemburg.

Mitteilungen des Herrn Staatsrat **Henri Neumann** an das internationale Arbeitsamt.

Der Umfang der gewerblichen Frauenarbeit ist im Grossherzogtum Luxemburg nicht bedeutend. Von den fabriksmässigen Betrieben beschäftigen nur Handschuhfabriken, Tuchfabriken und Tabakfabriken Frauen in grösserer Anzahl. Die nachfolgende Tabelle, für welche das Material durch den Sekretär der statistischen Kommission, Herrn Kohn, geliefert wurde, zeigt die berufliche Gruppierung der erwerbstätigen Frauen in Luxemburg.

No.	Beruf	Zahl der erwerbstätigen Frauen
1.	Vom Staate besoldete Lehrerinnen	1
2.	Von Gemeinden besoldete Lehrerinnen	465
3.	Angestellte mit fixem Gehalt (Buchhalterinnen, Kassiererinnen, Gouvernanten, Privatlehrerinnen, Stützen etc.)	64
4.	Landwirtschaft und Gartenbau	2678
	darunter: weibliches landwirtschaftl. Gesinde	1454
	Tagelöhnerinnen	767
5.	Fabrikarbeiterinnen (mit Einschluss der in den Tabakfabriken beschäftigten)	245
6.	Häusliche und persönliche Dienste	4785
	a) in der Familie des Arbeitgebers lebend	3427
	b) ausserhalb der Familie des Arbeitgebers lebend	1358
7.	Rentnerinnen etc.	1491
8.	Industrie der Steine und Erden	29
9.	Textilindustrie (Wollspinnerei)	64
10.	Papierindustrie und Buchbinderei	12
11.	Handschuhmacherinnen und Matratzenmacherinnen	85
12.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	44
13.	Bekleidungs- und Reinigungsindustrie	2828
	darunter: Schneiderinnen	2285
	Hutmacherinnen	278
	Plätterinnen	236
14.	Handels- und Verkehrsgewerbe	671
	darunter: Verkäuferinnen	249
15.	Bahnwärterinnen	22
16.	Beherbergung und Erquickung	455
	darunter: Kellnerinnen	425
17.	Sanitätsdienst	356
	darunter: Hebammen	165
	Krankenpflegerinnen	191
18.	Kultur	461
	darunter: Barmherzige Schwestern	417
	Lehrerinnen (Nonnen)	44
19.	Kunst	32
20.	Bettlerinnen	86
21.	Insassinnen öffentlicher Anstalten	605
22.	Friseurinnen, Kunstblumenmacherinnen etc.	27
23.	Ohne Beruf	98905
	Zusammen	114361

Vergleichen wir, unter Ausserachtlassung der Landwirtschaft, der freien Berufe, des Handels- und Verkehrsgewerbes und der Angestellten der Gast- und Schankwirtschaften, lediglich die ge-

werblich Erwerbstätigen Luxemburgs mit den der das Grossherzogtum umschliessenden 3 Staaten, so erhalten wir folgendes Bild.

Es entfielen:	Dtsch. Reich (Gewerbezählung vom 14. Januar 1895)	Belgien (Gewerbezählung vom 1. Dezember 1896)	Frankreich (Volkszählung vom 29. März 1896)	Luxemburg (Erhebung aus Anlass der Vorbereitung der Versicherungsgesetze)
a) auf je 10000 Einwohner Erwerbstätige	1462	1663	1431	987
b) auf je 100 männliche Arbeiter Arbeiterinnen	25	33	51	10

Innerhalb dieses, an sich schon absolut und relativ eng abgesteckten Gebietes der Frauenarbeit (wir zählen nach der vorstehenden Tabelle 3307 gewerblich und 1117 in kaufmännischen Betrieben, Gast- und Schankwirtschaften u. s. w. erwerbstätige Frauen) kommt eigentliche Nachtarbeit überhaupt nicht vor. Nur bei Schneiderinnen, Modistinnen u. s. w. wird während der Saison auch während eines Teiles der Nacht gearbeitet. Über den Umfang dieser Nachtarbeit sind keinerlei statistische Angaben vorhanden.

Gesetzlich verboten ist die Nachtarbeit lediglich für jugendliche Arbeiterinnen im Alter von unter 16 Jahren (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1876, betr. die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten). Als Nacht im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens. Die im angrenzenden Belgien heute noch vorhandene Nachtarbeit der Frauen in Bergwerken unter Tage ist in Luxemburg unmöglich, da die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. ohne Unterschied des Alters ausnahmslos verboten ist (Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 1890, betr. die Arbeit unter Tage in Bergwerken). Mit der Überwachung der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen sind die staatlichen Gewerbeinspektoren (Art. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1902, die Inspektion der gewerblichen Arbeit betreffend)[1]), bezw. die Beamten der Bergbauverwaltung betraut.

Es ist somit nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung die Nachtarbeit für Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren in den nichtmontanen Industriebetrieben zulässig. Trotz der geringen Bedeutung dieser Frage für Luxemburg ist die grossherzogliche Regierung entschlossen, sich auch nach dieser Richtung allen Massnahmen anzuschliessen, die seitens anderer Staaten, insbesondere seitens des Deutschen Reiches, erlassen wurden oder in Zukunft erlassen werden. Die grossherzogliche Regierung wartet lediglich noch die Beschlüsse der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ab.

[1]) Vgl. „Bulletin des internationalen Arbeitsamts", Bd. I, S. 295 ff. — Code pénal et code d'instruction criminelle suivis des lois spéciales et règlements particuliers, en vigueur dans le Grand-Duché de Luxembourg. Luxemburg 1900, S. 417 ff.

Gewerbliche Frauennachtarbeit in Norwegen.

Bericht
an das internationale Arbeitsamt

erstattet von

Dr. A. T. Kiaër,

Erster Secretär des kgl. norweg. statist. Landesbureaus, Kristiania.

Gewerbliche Frauennachtarbeit ist in Norwegen nur ausnahmsweise gesetzlich verboten, kommt aber sehr selten vor. Den Aussagen des Fabrikinspektors im südlichen Distrikt zufolge ist sie in der Industrie wesentlich auf Abendarbeit am Sonnabend in einem Teile der Molkereien beschränkt. Sein Kollege im westlichen und nördlichen Distrikt schreibt:

„In dem Distrikte kommt Nachtarbeit für Frauen nur ganz ausnahmsweise vor."

Hierbei ist doch wahrscheinlich nicht an Nachtarbeit der Näherinnen in der Saison u. dgl. gedacht, welche nicht so selten vorkommen soll.

Die Gesamtzahl der Frauen (über 15 Jahre alt), die in der Industrie etc. als selbständige oder angestellte überhaupt beschäftigt sind, betrug nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1900:

Fabrikindustrie	12 376
Handwerk	6 887
Kleingewerbe	46 123
Bergwerke, Eisbetrieb, etc	42
Anlage von Kommunikationen	31
Industrie überhaupt	65 459
Handel	17 835
Beherbergung etc.	8 236
Verkehr	2 185
Industrie, Handel und Verkehr	93 715

Die Frauennachtarbeit in der niederländischen Industrie.

Bericht der niederländischen Sektion
an die internationale Vereinigung für gesetzlichen
Arbeiterschutz,

erstattet von

G. J. van Thienen

in Arnheim.

I. Geltender Rechtszustand.

Gesetzliches Verbot.

Die Nachtarbeit weiblicher Personen in den niederländischen Fabriken und Werkstätten unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 5. Mai 1889 und den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnungen (vgl. Beilage A). Was das Geltungsgebiet dieses Gesetzes betrifft, so muss vor allem bemerkt werden, dass der Begriff „Fabrik oder Werkstätte" im niederländischen Gesetz eine weite Bedeutung hat. Denn es sind darunter nicht nur alle offenen und geschlossenen Arbeitsräume, wo nur irgend welche „gewerbliche" Arbeit verrichtet wird, einbegriffen, sondern es wird nicht einmal eine Grenze gezogen, die die Anzahl der beschäftigten Personen oder die Art der Hilfsmittel, die bei der Arbeit angewendet werden, (Kraftmaschinen, Werkzeuge) bestimmen. Es genügt, dass die erwähnte Arbeit auf ein und demselben Platze verrichtet zu werden pflegt, um diesen Platz zur Fabrik oder Werkstätte zu stempeln.

Betreffs der Bedeutung des Wortes „pflegen" in dieser Gesetzesbestimmung sprach sich unser höchstes Richterkollegium dahin aus, es sei unter anderem selbst ein Platz, auf dem unter freiem Himmel ca. 8 Tage lang Weiden und Bandholz abgeschält würden, eine Fabrik oder Werkstätte im Sinne des Gesetzes.

Ebenso müssen als Fabrik oder Werkstätte alle Räume betrachtet werden, wo in der Regel für die eine oder andere industrielle Unternehmung Hausarbeit geleistet wird. Bezüglich des Umfangs dieser Hausarbeit ist jedoch hier zu Lande noch sehr wenig Bestimmtes ermittelt; offizielle Angaben fehlen hierüber beinahe gänzlich. Daran trägt die Bestimmung, enthalten in Art. 23, al. 2 des Arbeitsgesetzes, die Schuld, die erklärt, dass die kontrollierenden administrativen Verordnungen, betreffend das Arbeitsverzeichnis und die Arbeitskarten, keine Anwendung fin-

den sollen auf Arbeit, die der Arbeitgeber oder Arbeiter in seiner eigenen Wohnung entweder selbst verrichtet oder durch seine nächsten Angehörigen oder Verwandten (einschliesslich bis zum 4. Grade) oder durch seine Mündel verrichten lässt. Hiedurch sind die meisten Stätten, wo Hausarbeit verrichtet wird, der obrigkeitlichen Aufsicht entzogen.

Nacht. Wenn man unter „Nacht" den Zeitraum zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens versteht, dann ist Nachtarbeit für Frauen in den Fabriken und Werkstätten der Niederlande ganz und gar verboten.

So war es wenigstens bis anhin. Den General-Staaten ist jedoch eben ein Entwurf zur Abänderung des Arbeitsgesetzes eingereicht worden, durch den in Bezug auf eine bestimmte Art von Arbeit, nämlich das „spleeten" (Spalten) der Heringe zur Bereitung von Bückingen, eine Ausnahme möglich gemacht würde. Im Laufe der Abhandlung komme ich hierauf des Nähern zurück.

Bergbau. In Bezug auf einen Industriezweig — den Bergbau — gehen die Bestimmungen zum Schutze weiblicher Angestellter noch weiter. Wir treffen dort das Verbot jeglicher unterirdischen Arbeit weiblicher Personen. Mag auch dieses Verbot vorläufig für die Niederlande von geringerer Bedeutung sein — eine Folge des sehr geringen Umfangs des heimischen Bergbaues — so wird es doch ohne Zweifel immer bedeutsamer, da der Staat bereits mit der Ausbeutung der in Limburg gelegenen Kohlenlager begonnen hat.

Überstunden an Abenden. Allgemeine Regel ist es, die Arbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten nicht später endigen zu lassen als um 7 Uhr abends. Hierbei sind jedoch zweierlei Arten von Ausnahmen möglich, nämlich:

1. Für bestimmte Betriebe, die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften bezeichnet sind, immerhin innerhalb bestimmter Grenzen und unter Beachtung der Bedingungen, die in den betreffenden Vorschriften gestellt sind.
2. durch Erlaubnis zu Überarbeit.

Es folgt eine Übersicht der in Rede stehenden Ausnahmefälle.

Arbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten ist erlaubt:

Bis 7 Uhr abends:

In allen Betrieben;

Bis 8 Uhr abends:

I. Bei der Fabrikation von kondensierter Milch, insofern sich dieselbe auf das Verarbeiten der Milch oder das Füllen und Verschliessen der Büchsen erstreckt, jedoch nur im Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober.

II. In den Ateliers der Näherinnen, Strickerinnen, Stickerinnen, Posamenterinnen, Putzmacherinnen oder Arbeiterinnen für weibliche Handarbeiten, jedoch bloss für weibliche Personen über 14 Jahre, und falls die Arbeitszeit nicht früher als 8 Uhr vormittags beginnt. Diese Erlaubnis gilt für das ganze Jahr.

III. In Wasch- und Bleichereien, die ohne Kraftmaschine arbeiten, und in welchen nicht mehr als 5 Personen unter 16 Jahren oder die gleiche Anzahl Frauen Arbeit verrichten, im Zeitraum vom 16. September bis 15. März.

Bis 9 Uhr abends:

I. In Wasch- und Bleichereien, die ohne Kraftmaschine arbeiten, und in denen oder für die nicht mehr als 5 Personen unter 16 Jahren oder die gleiche Anzahl Frauen Arbeit verrichten, im Zeitraum vom 15. März bis 15. September.

II. In Steinfabriken, Töpfereien und Ziegelfabriken; in den letzteren, falls sie mit einem der erstgenannten Betriebe vereinigt sind,
   a. arbeiten sie mit einem Pflug, für alle Arbeiten;
   b. arbeiten sie mit Wechsel-Pflügen, nur für die Arbeit, die im Aufstellen der Steine auf ihre schmale Seite und im Übertragen der ungebrannten Steine von den Steinhaufen nach den Stapelplätzen besteht, im Zeitraum vom 1. April bis 1. November.

Bis 10 Uhr abends:

I. In der Buttfischerei, insofern die Arbeit im Reinigen, „spleeten" (Spalten) oder Aasen der Hukwant besteht, im Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember.

II. Zum Netzeausbessern, für weibliche Personen über 14 Jahren, vom 1. Juni bis 1. Januar.

III. In Fabriken zur Bereitung von Konserven oder Fruchtsäften, für weibliche Personen über 14 Jahren im Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November.

IV. In Betrieben, die von Wind- oder Wasserkraft versorgt werden, falls der temporäre Mangel an hinreichender Wind- oder Wasserkraft sie verhindert hat, innerhalb der um 7 Uhr abends beendigt sein sollenden Arbeitszeit 11 volle Stunden arbeiten zu lassen.

V. Für einen jeglichen Betrieb zur Reinigung von Maschinen und Werkzeugen eine Stunde nach Schluss der Arbeitszeit; doch nur, falls mit dieser Reinigung eine volljährige weibliche Person betraut ist, die zu keiner sonstigen Arbeit verwendet wird; unter allen Umständen jedoch unter Ausschluss der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

VI. An Plätzen, wo Fische geräuchert, getrocknet und eingesalzen werden, insofern die Arbeit dazu dient, oder in unmittelbarem Zusammenhang damit steht, die Fische vor Fäulnis zu bewahren.

Die Ausnahmeverordnungen, die sich auf die Fabrikation von kondensierter Milch, Konserven und Fruchtsäften beziehen, stehen augenscheinlich in Verbindung mit der Notwendigkeit, die von der Natur gelieferten und baldigem Verderben ausgesetzten Rohstoffe,

die zu gewissen Zeiten in viel grösseren Quantitäten zur Verfügung stehen als zu andern, schnell zu verarbeiten. Man kann hiebei schwerlich den Betrieb einer Fabrik bei Verarbeitung des jeweilen zur Verfügung stehenden grössten Quantums mit der gewöhnlichen Arbeitszeit in Einklang bringen, da ja die Einrichtung stets mit der zu verarbeitenden Durchschnittsmenge im Verhältnis steht. Daraus entsteht aber die Notwendigkeit, periodisch länger arbeiten zu lassen.

Die Stein- und Ziegelfabrikation wird hier zu Lande fast überall unter freiem Himmel betrieben, ist demnach Saisonbetrieb. Die Art und Weise, in der das Trocknen der geformten, ungebrannten Steine geschieht, nämlich in von alters hergebrachter Weise, ohne Anwendung von neuen maschinellen Einrichtungen, bringt es mit sich, dass dieser Industriezweig stark unter den Einflüssen ungünstiger Witterung, namentlich von Regengüssen, zu leiden hat. Um die Produktion nicht allzu sehr einzuschränken, ist man gezwungen, die Arbeitszeit zu verlängern, wenn das Wetter sich dazu eignet oder wenn schlechtes Wetter droht. Mangel an Raum, um die geformten Steine zum Trocknen auszulegen, ist besonders in Friesland öfters ein Grund, weshalb man nicht mehrere Pflüge zu gleicher Zeit „formen" lassen kann; darum arbeitet man alsdann mit sich abwechselnden Pflügen von morgens früh bis abends spät, wobei jedoch die Anzahl der Arbeitsstunden für jeden Pflug nur ca. 9 Stunden beträgt. Wenn mehr technische Hilfsmittel beim Trocknen angewendet würden, könnten die Ausnahmeverordnungen in Bezug auf die Ziegelbrennereien eingeschränkt werden. Ein verhindernder Umstand für mannigfachere Anwendung dieser Hilfsmittel besteht jedoch darin, dass dieselben bei kleinem und sehr kleinem Betriebe nicht gut zur Anwendung gelangen können. Die eigentümlichen ökonomischen Zustände hier zu Lande sind daher dem Entstehen grosser Unternehmungen für Ziegeleifabrikation nicht günstig.

Zur Ausnahmeverordnung, die Arbeit von Näherinnen und die Verfertigung von weiblichen Handarbeiten betreffend, muss bemerkt werden, dass die in diesen Betriebszweigen tätigen weiblichen Hilfskräfte zum grossen Teil speziell nicht aus dem Arbeiterstande hervorgehen, sondern mehr aus der Bürgerklasse, welche weniger daran gewöhnt ist, früh aufzustehen und an die Arbeit zu gehen. Diesem Umstande hat jene Ausnahmeverordnung wahrscheinlich ihr Entstehen zu verdanken.

Die gesetzliche Ausnahmestellung kleinerer Wasch- und Bleichanstalten erklärt sich zur Genüge aus dem Umstande, dass sich einem nach Zeit streng geordneten Betriebe solcher Anstalten oft beinahe unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellen. So bietet im Winter das Trocknen der Wäsche oftmals grosse Schwierigkeiten, und im Sommer häuft sich infolge der Besorgung von Wäsche für Hotels, Kosthäuser etc. die Arbeit oft derartig, dass nächtliche Überstunden die unabwendbare Folge sind.

Es erübrigt uns noch, die Verordnungen betreffend Räucherung und Konservierung von Fischen (Heringen) zu besprechen und zu begründen. Zum voraus mag jedoch bemerkt sein, dass dies der einzige Berufszweig ist, der der Ausführung des Arbeitsgesetzes solche Schwierigkeiten entgegensetzte, dass dasselbe, selbst in seinen weitgehendsten Ausnahmebestimmungen, nicht zur Anwendung gebracht werden konnte. Bearbeitung von Fischen.

Schwierigkeiten entstanden bei dem „spleeten" (Spalten) der in der Zuiderzee gefangenen Sorte Heringe, die zu „nassem Bücking" verarbeitet wird. Schon 1890 erhoben sich Klagen über die Strenge der hier in Frage stehenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, betreffend den Schutz weiblicher Personen über 16 Jahren. Eine damals ans Ministerium eingereichte Adresse, in der die Erlaubnis erbeten wurde, während des Heringsfanges Frauen auch nach 10 Uhr abends arbeiten zu lassen, wurde von dem damaligen Justizminister abweisend beantwortet. 1892 wurde von einer Anzahl Heringsräucherer aus Huizen eine ähnliche Adresse an den Minister gerichtet. Auf diese Adresse erfolgte keine offizielle Antwort; die Absender sind jedoch mündlich in einem sie befriedigenden Sinne aufgeklärt worden.

1897 wurde abermals eine Adresse, die sich auf denselben Gegenstand bezog, eingereicht, diesmal aus Friesland. Wiederum wurde keine Antwort auf die Adresse erteilt und auch keine Gesetzesrevision anhängig gemacht. Die Nachtarbeit auf den Herings-Rauchplätzen wurde jedoch nicht sehr beachtet, und bei Übertretung drückte man ein Auge zu.

Im März 1902 wurde ein Gesetzentwurf bei den General-staaten eingebracht, welcher diesem ungesetzlichen Zustand ein Ziel zu setzen bezweckte. Er ist folgenden Inhalts: Ausnahme vom Verbote der Nachtarbeit.

Artikel 5 des Arbeitsgesetzes wird ein 4. Absatz hinzugefügt, lautend:

Laut allgemeinen administrativen Verordnungen kann für eine oder mehrere darin zu bezeichnende Gemeinden unter Bedingungen, die gesetzlich festgesetzt werden müssen, erlaubt werden, dass weibliche Personen im Alter von über 16 Jahren Hering „speten" in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März bis höchstens 12 Uhr nachts und vom 15. März bis 1. Juni bis höchstens 2 Uhr nachts, immerhin so, dass die Anzahl der wirklichen Arbeitsstunden nicht mehr als 8 während eines Tages beträgt.

Dieser Entwurf ist seitdem von den beiden Abteilungen der Volksvertretung angenommen worden. Da diese Bestimmung die einzige ist, die eine Ausnahme zulässt von dem allgemeinen Verbote, Frauennachtarbeit verrichten zu lassen, so ist es, glaube ich, nicht uninteressant, den Motiven nachzuspüren, die bei ihrem Entstehen massgebend waren. Hierüber entlehne ich den offiziellen Dokumenten, die bei der Behandlung des Gesetzentwurfs vorgelegt wurden, das Folgende:

„Frauennachtarbeit wird für notwendig gehalten während der Zeit, da der sogenannte „nasse Bücking" bereitet wird. Unter „nassem Bücking" versteht man den frischen Fisch, der, ungesalzen und schwach geräuchert ist. Die Bearbeitungen, die der Hering in der Räucherei durchzumachen hat, bestehen im „Spleten" (auf Stangen „aufsplieten"), dem Aufhängen in den Räucherkammern, dem Räuchern, dem Abnehmen und Verpacken. All diese Arbeiten werden von den ständigen Arbeitern des Fischräucherers verrichtet — in der Regel Männer — ausgenommen jedoch das „Speten". Unter „Speten" versteht man das Reihen der Heringe auf Stangen und die regelmässige Verteilung der Fische längs der Stange. Diese Arbeit, die nicht im geringsten schwer ist, wird fast ausschliesslich von Frauen verrichtet und erfordert bloss Gewandtheit.

In vielen Fällen muss der Hering sofort nach seiner Ankunft bearbeitet werden; ganz besonders ist dies der Fall beim Zuiderzee-Hering, der nicht so fest ist, wie der Nordsee-Hering, sondern zarter und von feinerer Qualität.

Der Zeitpunkt, an dem Zufuhr einer grossen Menge Heringe in einem bestimmten Hafen erwartet werden kann, ist nicht immer genau vorauszusagen, da dies von der Art, wie die Fischerei betrieben wird, u. in hohem Grade von den Verhältnissen von Ebbe und Flut, Wetter und Wind etc. abhängig ist. Auch begibt sich der Fischer nicht nach einem zum voraus bestimmten Ort, sondern er muss eben suchen, wo sich die Heringsschwärme aufhalten, auch begibt er sich nicht zu bestimmten Zeiten an Wall, sondern erst dann, wenn er einen hinreichenden Fang an Bord hat.

Die Menge der Fische, die zugeführt wird, kann meistens auch nicht im voraus geschätzt werden.

Aufschub der Bearbeitung der Fische, z. B. bis zum folgenden Morgen, falls die Fische abends zugeführt wurden, ist fast unmöglich aus zweierlei Gründen:

Erstens nimmt die Zufuhrmenge von Heringen mit Beginn der günstigen Jahreszeit gewöhnlich zu. Deshalb und anderer hinzutretender Umstände halber sinkt der Marktpreis des Bückings beinahe fortwährend in dem Masse, als die Jahreszeit fortschreitet, und zwar meistens täglich und sprungweise. In dieser Tatsache liegt für die Fischer ein Sporn, den Fisch so frühzeitig als möglich zu fangen, und infolgedessen wird da, wo der ortsübliche Fischereibetrieb dies erlaubt, Tag und Nacht ohne Unterbrechung gefischt. Für den Räucherer führt dieser Umstand zu der Notwendigkeit, den abends hereingebrachten Hering so schnell zu Bücking zu verarbeiten, dass er damit den folgenden Frühmarkt zeitig genug erreichen kann. Nur so kann er den Preis für sein Produkt erzielen, der auf den Heringspreis vom vorigen Tag basiert ist. Verfehlt er den Frühmarkt, dann kann er sicherlich bloss mehr den Preis erzielen, der mit dem — durchschnittlich niedrigern — Heringspreise des folgenden Tages übereinstimmt, und

gewöhnlich diesen nicht einmal, da inzwischen auch die Qualität des Bückings zurückgegangen ist.

Es kann auch vorkommen, dass der Hering — besonders wenn durch Windstille, Gegenwind oder dergleichen Verzögerung im Transport entstanden ist — in solchem Zustand ankommt, dass er auf dem Punkte steht, „bauchlos" zu werden, d. h. dass seine Festigkeit so sehr gelitten hat, dass er das „Speten" nicht mehr aushält, sondern von den Stangen abfällt. Dies ist besonders zu der Zeit der Fall, in welcher der Hering in grossen Massen gefangen wird, im Frühjahr, wenn der Fisch weniger dauerhaft ist, und der Hering nicht selten schon kurz nach dem Verlassen des Netzes in den erwähnten Zustand gerät; diesem Übelstande ist durch Eis nicht abzuhelfen, und von der Anwendung anderer Konservierungsmittel weiss man hier zu Lande nichts.

Es hat sich in einzelnen Gemeinden als undurchführbar erwiesen, das „Speten", das von Frauen verrichtet wird, von Männern verrichten zu lassen, sei es, dass die männliche Bevölkerung dieser Gemeinden, insofern sie nicht aus Handwerkern besteht, mit der Bewirtschaftung des Landes beschäftigt ist, auf dem es gerade zu der Zeit, da der Hering hereingebracht wird, sehr viel Arbeit gibt, sei es, dass die männliche Bevölkerung selbst auf dem Fischfang ist, und die Bevölkerung der landeinwärts gelegenen Nachbarorte sich nicht mit dem Fange oder der Bearbeitung von Fischen beschäftigt.

Das „Kollegium für Seefischerei" drückte sich in einem in Sachen abgegebenen Gutachten ziemlich günstig aus, nämlich in folgenden Worten:

„Aus all diesen Gründen," meint das Kollegium, „darf man unbeschadet der vollen Anerkennung der segensreichen Wirkung des Arbeitsgesetzes im allgemeinen, doch freimütig anraten, Nachtarbeit für Frauen bei der Heringsindustrie zu gestatten, weil diese Industrie in der Tat damit steht oder fällt."

„Die gestrenge Handhabung und Ausführung der jetzt geltenden Gesetzesbestimmung würde deshalb zu allernächst der armen Fischerbevölkerung zum Nachteil gereichen, für welche die Bückingräucherei ein sehr wichtiges Existenzmittel ist."

Über den Umfang dieses Industriezweiges in den Niederlanden diene zur Mitteilung, dass dort 130 Heringsräuchereien bestehen. In 110 derselben wird von ungefähr 650 Frauen nachts „gespeet". Diese Nachtarbeit wird von ein und derselben Frau jedoch bloss etwa zehnmal per Jahr verlangt.

Man wird auch diese Vergünstigung nur da verleihen, wo ihre Notwendigkeit nachgewiesen ist, und an ihre Verleihung solche Bedingungen knüpfen, dass man es vorziehen wird, diese Nachtarbeit für Frauen so viel als möglich zu beschränken und allmählich verschwinden zu lassen.

Erlaubnis zur Überarbeit an Abenden kann für höchstens 2 Überstunden erteilt werden. Für die Betriebe, für die bezüglich

Überarbeit.

des normalen Schlusses der Arbeitszeit keine Ausnahmeverordnung erlassen ist, ist also Schluss der Arbeitszeit spätestens 9 Uhr abends, für diejenigen, für welche Ausnahmeverordnungen bestehen, spätestens 10 Uhr abends; denn auch bei Erlaubnis für Überarbeit darf keine Ausnahme gemacht werden von der allgemeinen Regel, die besagt, dass Frauenarbeit zwischen 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten ist. Aus diesem Grunde hat die Verordnung, dass auch die Erlaubnis erlangt werden kann, um höchstens 2 Stunden vor der eigentlichen Arbeitszeit mit dieser zu beginnen, im Hinblick auf Frauenarbeit wenig Bedeutung.

Ferner sind diese Vergünstigungen den in dem Gesetzesartikel vermeldeten einschränkenden Bedingungen unterworfen. Die Gründe, die zur Erteilung von dergleichen Vergünstigungen gewöhnlich geltend gemacht werden, sind in erster Linie die Dringlichkeit einer Menge von Bestellungen in der Industrie für Herstellung von Damenhüten und -Kleidern während der Frühjahrs- und Herbstsaison, ferner erlittene Versäumnis als Folge von Festtagen, besonders hinsichtlich der Wasch- und Bügeleinrichtungen, und das Einholen von verlorener Zeit nach Reparaturen, Kesselrevisionen, nach Brandfällen und dergleichen.

Die Zahl der verliehenen Vergünstigungen ist seit der Zeit, da das Gesetz in Wirkung trat, jährlich gestiegen, was der Ausbreitung und Verschärfung der Aufsicht zugeschrieben werden muss. Im Jahre 1900 wurden 912 Vergünstigungen von Kommissaren der Königin, 1227 von Bürgermeistern verliehen. Inwiefern sich diese Vergünstigungen auf Knabenarbeit, inwiefern sie sich auf Frauen- oder Mädchenarbeit bezogen, ist nicht ausfindig zu machen. Die Vergünstigungen, die von den Kommissaren der Königin erteilt werden, bezwecken teils Verlängerung der von den Bürgermeistern erteilten Vergünstigungen, teils sind sie selbständig. Eine Verlängerung wird gewöhnlich für 4 Arbeitstage, eine direkte Vergünstigung für 6 Arbeitstage gegeben. Wenn wir annehmen, dass sich die von den Kommissaren der Königin erteilten Vergünstigungen durchschnittlich auf 5 Arbeitstage erstreckten und alle von Bürgermeistern verliehenen auf 2 Tage (das Maximum), dann bekommen wir als Gesamtanzahl von Stunden, für die im Jahre 1900 Überarbeit gestattet wurde, $912 \times 5 \times 2 = 9120$ Stunden, genehmigt von den Kommissaren der Königin und $1127 \times 2 \times 2 = 4508$ Stunden, genehmigt von den Bürgermeistern, zusammen 13628 Stunden. Laut Angabe der Bürgermeister betrug die Anzahl der bis Ende 1900 in Fabriken beschäftigten Mädchen und Frauen, die während dieses Jahres auf kürzere oder längere Zeit angestellt waren, 63071 Personen. Angenommen, es seien alle Vergünstigungen zu Überarbeit in dem genannten Jahre für Arbeit von Frauen verliehen worden, so erhält man die Durchschnittszahl von 216,1 Stunden pro Jahr und pro Tausend weiblicher Personen.

Aus der Art der Berechnung ergibt sich, dass diese Zahl als Maximum zu betrachten ist.

Auf dieselbe Art berechnet, ergibt sich für das Jahr 1899 die Zahl 200,5.

Beilage B. gibt einen Überblick über die während dieser beiden Jahre verliehenen Vergünstigungen.

Über das Mitgeben von Arbeit zu dem Zweck, dieselbe nach Ablauf der Arbeitszeit zu Hause verrichten zu lassen, ist, insofern es Frauenarbeit betrifft, nicht viel zu ermitteln. In dem Berufszweige, der hierbei am meisten in Frage kommt, nämlich dem Verfertigen von Damenkleidern, wird indes öfters die Klage vernommen, dass die nach Hause mitgegebenen Stoffe durch Beschmutzen in den im allgemeinen nicht sehr geräumigen Wohnlokalen, wo nicht nur gearbeitet, sondern auch gegessen etc. wird, sehr leicht beschädigt werden. Hausarbeit.

Hausarbeit während eines grossen Teiles des Tages verrichtet von Frauen, die nicht in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt sind, kommt hier zu Lande wohl vor, und besteht z. B. in Tabakabstreifen, Erbsenauslesen, Knöpfemachen, Garnelenschälen, Maschinenstricken, der Fabrikation von Konfektionswaren, Stühlen, Regenschirmen etc. Offizielle Angaben sind jedoch bis jetzt hierüber nicht bekannt, wenigstens nicht, was Umfang und Arbeitszeit anbetrifft.

Die Anzahl der bestraften Übertretungen betreffs zu späten Arbeitens kann für die weiblichen Personen nicht besonders angegeben werden. Beilage C vermeldet diese Anzahl für jugendliche Personen und Frauen zusammen. Hiebei muss bemerkt werden, dass, wenn man eine Person einige Tage lang zu spät arbeiten lässt, dies nicht als Einzelübertretung beurteilt wird, sondern nur die innerhalb von 24 Stunden geschehenen Übertretungen pflegen als Einzelübertretungen bestraft zu werden. Wiederholt ist von verschiedenen Personen über den geringen Betrag der Geldbussen geklagt worden, die vom Richter auferlegt wurden. Wie aus dem Verzeichnisse ersichtlich, ist darin jedoch einige Besserung zu spüren. Übertretungen.

Mit der Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes ist unter dem Befehle des Ministers des Innern ein besonderes Korps von Beamten beauftragt, die Arbeitsinspektion. Das Reich ist jetzt in 9 Inspektionen eingeteilt; an der Spitze jeder Inspektion steht ein Arbeitsinspektor. Ausser den 9 Inspektoren zählt das Korps noch 8 Adjunkt-Inspektoren, 3 Adjunkt-Inspektricen und 4 Aufseher. Auf dem eben eingereichten Budget sind Gelder vorgesehen für die Anstellung von 4 weiteren Aufsehern und einer Aufseherin. Aufsicht.

Zur Entdeckung und Ahndung von Übertretungen ist überdies die Gemeinde- und Reichspolizei und die königliche Maréchaussée zuständig. Funktionäre haben zu allen Stätten, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, Zutritt, mit

Ausnahme der Reichswerkstätten und einiger Betriebe, in denen Schiesspulver oder entzündbare Stoffe verfertigt werden, zu welchen nur die Inspektoren Zutritt haben.

Wenn eine Stätte, wo Arbeit verrichtet wird oder verrichtet zu werden pflegt, zugleich Wohnung oder nur durch eine Wohnung zugänglich ist, dürfen die mit dem Aufspüren von Übertretungen beauftragten Beamten nur dann gegen den Willen des Bewohners eintreten, wenn sie einen besonderen schriftlichen Befehl vom Bürgermeister oder Kantonsrichter vorzeigen.

Die Chefs oder Leiter von Betrieben und Unternehmungen und die darin tätigen Personen sind verpflichtet, den Beamten der Arbeitsinspektion den verlangten Aufschluss über Tatsachen, die die Befolgung des Gesetzes betreffen, zu geben.

Statistische Mitteilungen.

Statistische Angaben, die sich auf die Anzahl der in Fabriken und Werkstätten tätigen Frauen beziehen, finden sich selten. Eine Betriebszählung ist in den Niederlanden noch nicht vorgenommen worden; die Berichte der Arbeitsinspektoren enthalten hierüber auch wenig. Die einzige Quelle von Bedeutung ist die Berufszählung, die alle 10 Jahre zugleich mit der allgemeinen Volkszählung vorgenommen wird. Durch die Güte des Herrn Direktors des statistischen Zentralbüreaus bin ich im Stande, die Resultate der Berufszählung vom 31. Dezember 1899, insofern sie die Verteilung der Männer und Frauen in den einzelnen Industriegruppen betreffen, hier mitzuteilen. Sie sind in Beitätigen Frauen beträgt 12.4 % der darin tätigen Gesamtzahl von Arbeitern. Besonders ist die Arbeit der verheirateten Frauen lage E samt denen der Berufszählung von 1889 zur Vergleichung mitgeteilt.

Beim Betrachten dieser Zahlen fällt allererst auf, dass die Frauenarbeit in den Niederlanden noch lange nicht eine so wichtige Bedeutung erlangt hat, wie dies in andern Reichen der Fall ist. Die Zahl der in der Industrie als gewöhnliche Arbeiterinnen von verhältnismässig geringer Bedeutung; sie beträgt nur 1.48 % von der der arbeitenden Männer. Interessant ist es, beim Vergleich mit den Ziffern von 1889, zu sehen, dass die Frauenarbeit relativ einigermassen zugenommen hat — von 11.32 auf 12.40 % — dass jedoch diese Zunahme in Verbindung steht mit der relativen Abnahme der Zahl verheirateter Frauen, (von 2.35 % von der Anzahl arbeitender Männer auf 1.48 %), da von den im Jahre 1889 in Fabriken arbeitenden Frauen 18.81 % verheiratet waren, während es im Jahre 1899 bloss 16.71 % waren.

Absolut genommen findet sich die grösste Anzahl arbeitender Frauen in der Gruppe: Kleidung und Reinigung; ihr folgen, allerdings mit weit niedern Zahlen, die Textilindustrie, die Bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln, die Fabrikation von Tonwaren, Glas, Kalk etc., das Torfstechen, die Leder-, Wachstuch- und Kautschukindustrie und ihr verwandte Betriebe, ferner die Bearbeitung des Diamanten. In den übrigen Gruppen bleibt

die Anzahl der darin beschäftigten Frauen unter 1000; nur in der Gruppe: „Kleidung und Reinigung" übertrifft die Anzahl arbeitender Frauen die der Männer. In keiner der übrigen Industriegruppen erreicht sie die Hälfte (Textilindustrie 45.31 %).

Relativ betrachtet, wird diese Reihenfolge zum Teile eine andere. Nach „Kleidung", „Reinigung" und Textilindustrie käme das Kunstgewerbe, die Papierindustrie, das Torfstechen, die Tonwarenfabrikation etc.

Verzeichnis D gibt einen Auszug aus der Berufszählung von 1889, die Industriegruppen betreffend, in denen Frauen als gewöhnliche Arbeiterinnen tätig waren. Für die Berufszählung von 1899 sind diese Resultate noch nicht erschienen.

In den Jahresberichten der Arbeitsinspektoren findet sich jeweils ein nach einzelnen Gemeinden geordnetes Verzeichnis aller auf Ende Dezember des betreffenden Jahres in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Mädchen und Frauen. Diese Verzeichnisse werden nach den laut Art. 11 des Arbeitsgesetzes geführten Arbeitslisten und den ausgegebenen gültigen Arbeitskarten aufgestellt. Zwischen diesen Zahlen, die aus den Angaben der Bürgermeister aller Gemeinden aufgestellt werden, und den Resultaten der Berufszählung besteht jedoch ein bedeutender Unterschied. Dieser Unterschied ist zum Teil aus dem Umstande zu erklären, dass auf dem Rathause nach dem Paragraphieren der Listen in denselben selbst notwendige Änderungen nicht mehr vorgenommen werden dürfen, so dass, wenn nicht absichtlich eine Untersuchung angestellt wird, einmal gezeichnete Listen meistens immer wieder gebucht und nicht wieder aus den Registern gestrichen werden. Daran ist übrigens auch der Zeitpunkt, an dem die Berufszählung abgehalten wird, mitschuldig. Die Abweichungen sind ziemlich gross. Laut den Angaben in den Berichten der Arbeitsinspektion war die Zahl industriell arbeitender Frauen und Mädchen im Jahre 1899 auf 59119 gestiegen, laut der Berufszählung betrug sie bloss 50864, wobei noch in Betracht gezogen werden muss, dass unter dieser letzten Ziffer die Arbeiterinnen in den Torfmooren und die Hausarbeiterinnen mit einbegriffen sind, was bei der ersten Zahl nicht der Fall ist. Das Arbeitsgesetz findet keine Anwendung auf die Torfarbeiten. In diesem Betriebe ist es Sitte, dass sehr frühe mit der Arbeit angefangen wird, in den Hochfennen Mitte Sommer um 3 bis 4 Uhr morgens, in den Niederfennen (laagveen) manchmal noch früher. In den Hochfennen arbeiten verheiratete Frauen selten länger als 7 bis 8 Stunden per Tag, unverheiratete 12 bis 13 Stunden. Die Arbeit dauert bis 5 Uhr abends. Beim Verladen des Torfs in die Schiffe und dem Aufstapeln desselben im Schiff, welche Arbeit ebenfalls durch Frauen geschieht, kommen lange Tagewerke häufiger vor, oftmals von 3 oder 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends. In den Niederfennen arbeiten Frauen meistens von morgens $2^1/_2$ oder 3 Uhr bis abends 6 Uhr.

Torfarbeit.

II. Zustand vor Erlass des geltenden Arbeitsgesetzes.

Über die Zustände vor Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes geben uns ausser der Berufszählung von 1889 noch Angaben, die bei Ausarbeitung fraglichen Gesetzes erhoben wurden, einigen Aufschluss.

Am 13. Oktober 1886 wurde in der Sitzung der Zweiten Kammer der Generalstaaten eine Untersuchungskommission betreffend folgender Fragen ernannt:

a) Welche Wirkung hat das Gesetz vom 19. September 1874, Staatsbl. Nr. 130, betreffend das Verbot von Arbeit für Kinder unter 12 Jahren, beziehungsweise Art. 82 des Gesetzes vom 17. August 1878, Staatsbl. Nr. 127, betreffend den Elementarunterricht, gehabt? Inwiefern geben die bestehenden Zustände Anlass zu einer Ergänzung und Erweiterung des zuerst erwähnten Gesetzes?

b) Ist durch die herrschenden Zustände in niederländischen Fabriken und Werkstätten für Gesundheit und Wohlsein der Arbeiter genügend gesorgt? Inwiefern sind diesbezüglich Schutzmassregeln von seiten der Obrigkeit erforderlich?

Die Arbeit dieser Kommission wurde infolge der Revision der Staatsverfassung und der darauf erfolgten Auflösung der Kammer leider schon abgebrochen, als sie erst einige Distrikte unseres Landes — Maastricht, Limburg, Tilburg und teilweise Amsterdam — in den Bereich ihrer Untersuchungen gezogen hatte. Doch war die Arbeit der Kommission insofern fruchtbar, als sie vor ihrem Abtreten einen Rapport über die Resultate der Untersuchung ausfertigte unter Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen, die sie für notwendig und ausführbar erachtete.

Im Laufe der Untersuchung waren sehr zu missbilligende Zustände ans Licht gekommen, besonders betreffs Frauennachtarbeit. So stellte es sich heraus, dass in einer Amsterdamer Wachskerzenfabrik sehr oft die ganze Nacht hindurch von Frauen gearbeitet wurde, ja, dass dies eine Zeitlang regelmässig geschah; ferner dass, falls die Frauen nach einer bestimmten Abendstunde noch an der Arbeit waren, sie die ganze Nacht in der Fabrik zubringen mussten, denn das ganze Fabrikgebäude war von Wasser umgeben, und die zur Überfahrt bestimmte Fähre war alsdann festgelegt. Es wurde auch der klare Nachweis erbracht, dass dort öfters 30 bis 36 Stunden ununterbrochen von Frauen gearbeitet und nur ein paar Stunden auf dem Boden liegend geschlafen wurde. Die bedauerlichen sittlichen Zustände, die infolgedessen dortselbst herrschten, wurden nach Zeugenaussagen festgestellt. Die Aufsicht war untergeordneten Beamten überlassen.

Deutlich erwies sich aus alledem, dass nächtliche Arbeit für Arbeiterinnen sowohl moralisch als physisch höchst nachteilig sei, aber ebenso, dass bei gutem Willen Frauennachtarbeit sehr wohl vermieden werden könne. Die Kommission machte denn

auch den Vorschlag, Frauen jeden Alters Nachtarbeit in Fabriken zu verbieten.

In ihrem Rapport beklagte die Kommission auch den Mangel diesbezüglicher statistischer Angaben und drang darauf, dass zur Vorbereitung für weitere Untersuchungen statistische Angaben schnell und auf sachverständige Weise gesammelt werden sollten. Zu dem Zwecke seien Personen von technischer Kenntnis und Erfahrung eigens mit der Untersuchung der bedeutenderen hier zu Lande bestehenden Fabriken und Werkstätten zu beauftragen. Die Ingenieure H. W. E. Struve und A. A. Bekaar wurden denn auch mit dieser Untersuchung betraut, die 3053 Betriebe umfasste und Anfang 1890 beendigt war. Die von ihnen gesammelten Angaben, die mir von Sr. Excellenz dem Minister des Innern wohlwollend zur Verfügung gestellt wurden, samt denen, die von der Untersuchungskommission in Bezug auf Limburg und Tilburg veröffentlicht wurden, sind im Verzeichnisse E. F. und G. zusammengestellt.

Vorerst ersehen wir auch aus diesen Angaben, dass die Frauenarbeit in den Fabriken der Niederlande im allgemeinen keine sehr grosse Bedeutung hat. Männliche Arbeitskraft scheint noch in genügendem Grade zur Verfügung zu stehen. Wenn man die Gruppen der Baugewerbe, von denen natürlich nur ein sehr kleiner Teil in den Angaben der oben erwähnten Ingenieure einbegriffen ist, und ebenso die Gruppe: Gewinnung von Metallen, Torf, Steinkohlen etc. — die Torfgräberei wurde von dieser Enquete ganz ausgeschlossen — mitberücksichtigt, so findet man bezüglich einer Arbeiterbevölkerung in 3210 Betrieben im Vergleich zur Gesamtzahl der Männer einen Prozentsatz von 2.65 verheirateten und 14.65 unverheirateten Frauen. Die Berufszählung vom 31. Dezember 1889 ergibt, auf dieselbe Weise berechnet, einen Prozentsatz von 2.82 verheirateten und 12.34 unverheirateten Arbeiterinnen.

Frauennachtarbeit wurde in folgenden Betriebszweigen angetroffen: Fortwährend oder regelmässig: In den Krappöfen in Seeland, wo das Stochen, das Tag und Nacht verrichtet werden muss, während der einen Nachthälfte von dem Trockner, während der andern von seiner Frau zu geschehen pflegte.

Ferner in 17 Rübenzuckerfabriken, in 8 Kartoffelmehlfabriken, in einer Strohkarton- und einer Papierfabrik, in einer Fabrik für seidene Fischnetze, in einer Appreturfabrik, (Stochen der Trockenkammer), in Heringsräuchereien, in ein paar Margarinefabriken, auch bei der Fabrikation von Konserven, Stärke, emaillierten Waren.

Oft: Im Geschäft eines Polsterers und Tapezierers, einer Fabrik von Papierwaren, in Heringräuchereien, bei der Fabrikation von Konserven, Fruchtsäften, Margarine und in einer Cigarrenfabrik.

Im ganzen kam Nachtarbeit, regelmässig oder als Ausnahme,

in 130 Betrieben vor = 13.03 % von den 998 Betrieben, in denen Frauen arbeiteten. In diesen 998 Betrieben stellten die Frauen 11.24 % vom gesamten Arbeitspersonal.

Aus diesen Angaben ist weiterhin ersichtlich, dass nur in den allerseltensten Fällen ein Arbeitsbeginn vor 5 Uhr morgens konstatiert werden konnte, nämlich bloss in 4.61 % von all den Betrieben, in denen Frauen arbeiten, oder bei 1.57 % aller Fabrikarbeiterinnen. Dieser Frühbeginn der Arbeit fand hauptsächlich in der Gruppe: Steinfabrikation statt.

Selbst wenn man in dem Arbeitsgesetz den normalen Arbeitsbeginn auf 6 Uhr morgens festgesetzt hätte, wäre man kaum auf nennenswerten Widerstand gestossen, falls man nur für die Ziegelbrennerei eine Ausnahmebestimmung getroffen hätte. Häufiger wurde ein Arbeitsschluss nach 7 Uhr abends angetroffen, nämlich in 56.51 % aller Betriebe, betreffend 46.79 % aller arbeitenden weiblichen Personen. Diese Ziffer gilt aber nur für den regelmässigen Schluss der Arbeitszeit. Überarbeit von Frauen nach 7 Uhr abends traf man in 43.79 % aller Betriebe mit weiblichen Arbeitskräften und in Bezug auf 50.81 % der dortselbst arbeitenden Frauen.

In dieser Hinsicht haben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes wichtige Änderungen zur Folge haben müssen.

Mit dem zu späten Schluss oder dem zu frühen Beginn der Arbeit war in sehr vielen Fällen eine Arbeitsdauer von 11 Stunden pro Tag verbunden. Verzeichnis G gibt hiervon eine Übersicht.

Zu später Schluss, verbunden mit zu langer Dauer der Arbeitszeit, wurde in folgenden Betrieben angetroffen:

In den Ziegelbrennereien, besonders in Utrecht, Geldern und Friesland, in einer Buchbinderei und ein paar Steindruckereien; in Tapeziererwerkstätten und Möbelfabriken grosser Städte. Ferner besonders in Wasch- und Bügelanstalten, in Bleichanstalten, bei der Verfertigung von Hüten und Mützen, Decken, Betten, Schuhen, Damenkleidern. Bei der Fabrikation von Wollstoffen und in den Webereien für bunte Stoffe in Brabant; bei der Bückingräucherei, beim Auslesen von Kaffee, der Fabrikation von Margarine, Butter und Käse, Milchprodukten, Konserven, Schokolade- und Zuckerwaren, in einer Cigarrenfabrik.

III. Wirkung der geltenden Gesetzgebung.

Wie aus dem vorigen Kapitel ersichtlich, musste mit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes in einer grossen Anzahl von Betrieben die Arbeitszeit der Arbeiterinnen, besonders betreffend deren Schluss, nicht unbedeutende Änderungen erfahren.

Die Durchführung der Bestimmungen ging jedoch ziemlich leicht von statten, ernstliche Schwierigkeiten traten ihr — ausser in der Bückingräucherei — nicht in den Weg. Hier zu Lande hat sich die Industrie eben nicht in dem Grade entwickelt, dass

sich für den regelmässigen Fabrikbetrieb Mangel an männlichen Arbeitskräften geltend gemacht hätte.

Die Rapporte der Arbeitsinspektion, die von 1890 an bis und mit 1894 jedes Jahr, später alle zwei Jahre erschienen, teilen bezüglich unseres Gegenstandes verschiedene wichtige Tatsachen mit, welche ich hier in der Hauptsache folgen lasse.

Der beste Gewährsmann zur Beurteilung und Vergleichung alter und neuer Zustände unter den Bericht erstattenden Inspektoren ist unstreitig Herr H. W. E. Struwe, der, da er die oben erwähnten statistischen Voruntersuchungen zum heutigen Arbeitsgesetze leitete und persönlich einen grossen Teil des Landes besucht hat, die zu überwindenden Schwierigkeiten am vollständigsten und aus nächster Nähe kannte. In seinem Jahresbericht pro 1894 schreibt er:

„Seit Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzes sind 5 Jahre verflossen. Mich dünkt, dass gerade jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, einzelne Punkte, die dessen Ausführung betreffen, in diesem Berichte zu erörtern. Darf man doch ruhig annehmen, dass gerade die ersten Jahre für die Durchführung eines Gesetzes entscheidend sind. Im Hinblick auf diese Tatsache glaube ich schon jetzt zuversichtlich behaupten zu dürfen, dass die vor Einführung des Gesetzes so laut gewordenen Befürchtungen sich in der Praxis zum grössten Teil als unbegründet erwiesen haben. In der Regel hat der Arbeitgeber, der sich darnach richtete, sich am schnellsten damit versöhnt, und Tatsache ist es, dass das Gesetz vielen Missbräuchen ein Ende gemacht hat."

„Da auch für die Befolgung eines Gesetzes seine ersten Jahre entscheidend sind, darf mit Freude darauf hingewiesen werden, dass den Bestimmungen unseres Gesetzes im allgemeinen nach Möglichkeit nachgelebt wird. Dass in kleineren industriellen Betrieben der grossen Städte, in denen, namentlich in solchen mit weiblichen Arbeitskräften, während der Saison aussergewöhnliche Geschäftigkeit herrscht, noch manche Übelstände bestehen, will ich nicht leugnen und ebensowenig, dass der Polizeiaufsicht hier noch viel zu tun bleibt. Dies hindert jedoch nicht, die bisher erzielten Resultate — dank der guten Gesinnung und der Mithilfe sehr vieler Arbeitgeber, dank auch den Bemühungen von Gemeinde- und Reichspolizei — als recht gute zu bezeichnen."

Schon in den zuerst erschienenen Rapporten ist das allgemeine Urteil über die Beschränkung der Arbeitszeit und die gänzliche Abschaffung der Frauennachtarbeit ein sehr günstiges. Im Rapport pro 1891 schreibt Herr Struwe über den letzteren Punkt:

„Dass über das Verbot, betreffend Nachtarbeit von Frauen und minderjährigen Arbeitern, — ausgenommen in der Bückingräucherei — auch nur einigermassen begründete Beschwerden laut geworden seien, ist mir nicht bekannt."

Sehr bemerkenswert ist, was er schon in seinem ersten Bericht über die Wasch-, Bleich- und Bügelanstalten mitteilt. Die

mitgeteilten Erfahrungen stimmen ganz mit denen der andern Inspektoren überein, wenn er sagt, dass nach Erlass der Kabinettsordre, die für die kleinen, ohne Kraftmaschine arbeitenden Betriebe Ausnahmebestimmungen schuf, die anfänglich so stark geäusserten Klagen nie mehr aufgetaucht seien. Betreffs der erwähnten Betriebe lesen wir folgendes:

„In verschiedenen Waschanstalten begann in der ersten Zeit nach Einführung des Gesetzes die Arbeit um 5 Uhr morgens und wurde mit Einschluss einer Mittagspause von $1^1/_4$ Stunde, je nachdem die Arbeit drängte, abends um 8 oder 9 Uhr beendigt. Die tägliche Arbeitszeit betrug so 13 bis 14 Stunden."

Später ist die Arbeitszeit in verschiedenen Bleichereien auf 12 bis 13 Stunden beschränkt worden. „Das sei aber," wie man meinte, „das Äusserste."

Nach Annahme des Gesetzes brach unter den Bleichern ein Sturm der Entrüstung los. Eine Arbeitsdauer von 11 Stunden sei viel zu kurz; der Schluss um 7 Uhr abends viel zu früh. Eine solche Bestimmung bedeute den Ruin ihres Berufes etc.

Nur einige Bleicher hegten diese übertriebene Furcht nicht.

Seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes besuchte ich ungefähr 75 dergleichen Betriebe. Wie schon mitgeteilt, wurden in ungefähr 26 meist kleinen Einrichtungen die gesetzlichen Bestimmungen bei meinem Besuch noch nicht befolgt. Verschiedene Chefs von Bleichanstalten waren für das Gesetz noch nicht eingenommen und sprachen viele Bedenken gegen dasselbe aus. Die von alters her befolgte Arbeitsmethode, die festgesetzte Zeit der Ankunft und Versendung von Wäsche, das Lieber-später-aufstehen und Später-arbeiten etc., dies waren die hauptsächlichsten Gründe zu ihrer Unzufriedenheit. Auch traf man hie und da noch die Meinung, dass das Arbeitsgesetz auf diesen Betrieb eigentlich nicht angewendet werden sollte. So besuchte ich Ende vorigen Jahres eine Bleichanstalt mit Bügeleinrichtung, wo man diese Meinung hegte und wo noch regelmässig bis abends 10 oder 11 Uhr, und andere, wo noch regelmässig bis abends 9 Uhr gearbeitet wurde. Obgleich ich in diesem Betriebe mehr Beschwerden als bei irgend einem andern antraf, so waren dieselben bei vielen, wie ich deutlich wahrnahm, bald ganz verschwunden.

Hatten sich doch viele Befürchtungen in der Praxis als nur in der Einbildung bestehend erwiesen, sobald man mit dem alten Schlendrian gebrochen hatte. Man hatte eben den Arbeitsbetrieb etwas anders eingerichtet, hatte die vielen Ruheviertelstündchen auf 2 Stunden mit Einschluss der Essenszeit beschränkt etc. Die Arbeitsstunden wurden nun meistens in die Zeit von 6—$8^1/_2$ Uhr, von 9—12 Uhr, von 1—4 Uhr und von $4^1/_2$—7 Uhr verlegt, was sicher eine der besten Tageseinteilungen genannt werden darf.

Ich fand verschiedene Waschanstalten, wo jetzt von den Frauen $1^1/_2$ oder 2 und von den Männern 1 oder $1^1/_2$ Stunden weniger gearbeitet wird als im vorigen Jahr, und wo die Menge

der gelieferten Arbeit sowohl, als auch die Anzahl der arbeitenden Personen sich ungefähr gleich geblieben ist, wo also in viel kürzerer Arbeitszeit ebensoviel Arbeit wie früher verrichtet wird.

Ebenso sind die Arbeiterinnen, die anfangs für das Gesetz, von dessen Einführung sie Verringerung ihres Lohnes befürchteten, wenig Sympathie hatten, nun für dasselbe, da sich meistenteils diese Furcht als unbegründet erwiesen hatte, sehr eingenommen und gaben mir dies wiederholt unzweideutig zu erkennen. Aber auch verschiedene Besitzer von Bleichanstalten, wie auch ihre Frauen, sind nun mit dem Gesetz gänzlich versöhnt.

Von einem Ort, in dem sich sehr viele gut eingerichtete und gehörig verwaltete Bleichanstalten befinden, wurde mir von sehr zuverlässigen Fachmännern mitgeteilt, dass dort die durch das Gesetz verursachten Schwierigkeiten schon beseitigt seien."

Obschon in diesem Betriebszweig eine bedeutende Verbesserung der früheren Missstände erzielt worden ist, so muss man doch bekennen, dass sich eine dauernde und strenge Aufsicht noch immer als unentbehrlich erweist, um sicher zu sein, dass die Bestimmungen, besonders über den Schluss der Arbeitszeit, befolgt werden.

Ein anderes Gewerbe, in dem es noch immer schwer fällt, sich an den vorgeschriebenen Schluss des Arbeitstages für Frauen zu halten, ist die Verfertigung von Damenhüten und -Kleidern. Die bezüglichen Beschwerden machen sich hauptsächlich in der Frühjahrs- und Herbstsaison geltend, wenn die Arbeit drängt. In dieser Zeit muss der bei weitem grösste Teil der Arbeit abgeliefert werden. Man kann damit nicht beginnen, ehe die Modelle, die in Übereinstimmung mit der an anderen Orten festgesetzten „Mode" angefertigt sein müssen, hieher geschickt sind. Dazu warten die Käufer (d. h. die Damenkundschaft) meistens mit ihren Bestellungen, bis die Witterungsänderung sie dazu zwingt, und wollen dann so schnell als möglich bedient sein. Gemäss der diesbezüglichen Bestimmung der Kabinettsordre darf in diesen Betrieben von Mädchen über 14 Jahren bis abends 8 Uhr gearbeitet werden, falls nicht früher als 8 Uhr morgens mit der Arbeit begonnen wurde. Die Gelegenheit, Erlaubnis zu Überarbeit von 2 Stunden zu erlangen, wird denn auch von den Arbeitgeberinnen in hohem und noch stets steigendem Grade benutzt. Die vielen Verurteilungen weisen aber darauf hin, dass dort, wo keine Erlaubnis erhalten wird, oft heimlich Überarbeit verrichtet wird.

Die Arbeitsinspektion gelangte aber dennoch zur Überzeugung, dass infolge der gesetzlichen Bestimmungen eine bedeutende Verbesserung der früheren Missstände erzielt worden sei. Denn erstens hat das Gesetz ganz gewiss jetzt schon einen solchen Einfluss, dass nicht mehr so allgemein und so spät gearbeitet wird, und zweitens muss den Arbeiterinnen die Überarbeit besser als früher bezahlt werden.

Es ist sehr zu bedauern, dass das Damenpublikum diesbezüglich auf die Arbeiterinnen so wenig Rücksicht zu nehmen scheint. Nach meiner persönlichen Überzeugung wäre hierin Besserung zu erwarten, wenn man auch die Läden früher, z. B. ebenfalls um 8 Uhr abends schliessen müsste. Würde doch dadurch beim grossen Publikum hinfort der Gedanke wacherhalten, dass dies der Zeitpunkt des offiziellen Schlusses der Arbeit sei. Hierdurch dürfte auch mancher Anlass zu verbotener Arbeit beseitigt sein, weil die Bestellungen ja alle bei Tage gemacht werden müssten. Es hat sich jedoch vielerorts herausgestellt, dass dieser frühere Ladenschluss ohne gesetzliche Massnahmen nicht durchgesetzt werden könne. Die Privatinitiative kann in dieser Angelegenheit eben von einzelnen weniger gut Gesinnten vereitelt werden.

Frauenarbeit und Nachtarbeit besteht ferner in den Kartoffelmehl- und den Strohkartonfabriken nur in geringem Grade und nur bei Verrichtungen von untergeordneter Bedeutung. In diesen Fabriken ist nun die Frauenarbeit abgeschafft, ausgenommen für das Ausbessern von Siebtüchern in den Kartoffelmehlfabriken, was jedoch tatsächlich stets bei Tage geschieht.

In den Papierfabriken wird von den Frauen nur das Sortieren von Lumpen und das Zerreissen von Papier besorgt, was bei Tage geschieht. In diesen Industriezweigen stiess also die Durchführung des Verbots der Frauennachtarbeit auf keinen grossen Widerstand. In den Stearinkerzenfabriken, wo Nachtarbeit, obwohl nicht regelmässig, so doch häufig in der Form von Überarbeit vorkam, hat man sich dadurch zu halten gewusst, dass man eine grössere Anzahl von Giessmaschinen anschaffte.

In einigen Glasfabriken hat der Erlass des Gesetzes zur Folge gehabt, dass der Schichtenwechsel besser geregelt und auf 6 Uhr morgens und abends, statt wie früher auf 12 Uhr mittags und nachts, festgesetzt wurde. Diese Betriebsänderung wurde zustehenden Orts als eine recht günstige bezeichnet.

Um aber die Frauennachtarbeit in diesen Betrieben ganz verschwinden zu lassen, war eine Übergangsbestimmung für die am 31. Dezember 1889 in den Glasfabriken arbeitenden Frauen nötig. Die hierdurch erlaubte Frauennachtarbeit hatte aber mit dem 30. April 1891 ihr gesetzliches Ende gefunden.

Die Besitzer von Rübenzuckerfabriken hatten bei Erlass des neuen Arbeitsgesetzes ganz gut begriffen, dass sie keine Knaben unter 16 Jahren und keine Frauen mehr in Dienst nehmen konnten. Aber das Ausladen der Zuckerrüben aus den Schiffen geschieht immer noch meistens durch Frauen; männlicher Ersatz hierfür ist eben schwer zu finden. Die zulässige Gesetzesdeutung, dass alles, was nicht auf Fabriksgebiet geschieht, nicht in den Bereich der Verbotsbestimmungen des Gesetzes fällt, kam hier den Zuckerfabrikanten zu statten.

In einigen Pfannenfabriken, wo die Frauen früher nachts

die Öfen stochten, ist diese Arbeit nun zur vollen Zufriedenheit der Besitzer von Männern übernommen worden.

Bei Fabrikation von seidenen Fischnetzen wird von weiblichen Personen nun ebenfalls nicht mehr nachts gearbeitet.

Für Betriebe, in denen Frauen den weitaus grössten Teil der Arbeit verrichten, hatte die Einführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Folge, dass auch die Arbeitsdauer für die erwachsenen Männer beschränkt oder geregelt, und dass ihr Ende auf 7 Uhr abends festgesetzt wurde. Die bedeutendsten Betriebe, in denen dies der Fall war, sind: die Webereien, Spinnereien, Kapselfabriken, Buchbindereien, Kartonfabriken, Pfeifenfabriken, Stein- und Pfannenfabriken, Bleichanstalten, Teppichfabriken.

In den Rapporten der Arbeitsinspektion wird betreffs der meisten dieser Betriebe mitgeteilt, dass die Verkürzung der Arbeitsdauer keine Verminderung der Produktion und keine Herabsetzung der Wochenlöhne nach sich zog.

Ob und in welchem Masse das Mitgeben von Arbeit nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit noch vorkommt, sowie über die vermutliche Zunahme der Hausarbeit auf Kosten der Fabriksarbeit, fehlen uns genügende, zuverlässige Angaben. Das Vorkommen des einen wie des andern ist konstatiert. Jedoch scheint die erstere Art von Hausarbeit in bedeutenderem Grade vorzukommen, als man gemeiniglich vermutet. Eine diesbezügliche offizielle Mitteilung findet sich u. a. in der Sammlung der Rapporte der Arbeitskammern von 1901 S. 377, wo es heisst: „Bei der Firma D. V. & M., Damenschneiderei in Amsterdam, wurde eine 15jährige Arbeiterin stehenden Fusses entlassen, weil sie sich geweigert hatte, abends Arbeit zur Fertigstellung mit nach Hause zu nehmen."

„Die Firma erkannte diese Entlassung samt dem sie veranlassenden Grunde an und erklärte, dass sie, nach wiederholter Bestrafung wegen Übertretung des Arbeitsgesetzes, zu dieser Massregel sich gezwungen gesehen habe, weil sonst das Personal für die Zeit, in der sich die Arbeit häuft, hätte vermehrt und nach Ablauf der Saison zum Teil wieder entlassen werden müssen. Die Arbeiterinnen hätten damals selber vorgezogen, die Arbeit mit nach Hause zu nehmen, und dieselbe in der für die Ruhe bestimmten Zeit fertig zu stellen." Meiner Ansicht nach ist es denn auch höchst notwendig, dass das Arbeitsgesetz durch Bestimmungen ergänzt werde, die eine Aufsicht und Regelung der hier erwähnten Zustände herbeiführen. Weist doch dasjenige, was über Hausarbeit bekannt wird, darauf hin, dass Arbeitsdauer, hygienische Zustände, Löhne etc. weit hinter den in geordneten Fabriken und Werkstätten herrschenden Verhältnissen zurückstehen. Die dies veranlassenden Umstände sind ja genügend bekannt. Es genügt, einzig auf die Tatsache hinzuweisen, dass bei Hausarbeit der Lohn gewöhnlich bald bis zu dem Grade fällt,

wie ihn nur eine ganz interesselose oder entartete Arbeiterin noch hinreichend findet.

Bezüglich des durch das neue Gesetz auf die Arbeiterbevölkerung ausgeübten sittlichen Einflusses kann ich mich kurz fassen. Die günstige Wirkung des Verbots von Frauennachtarbeit wird wohl von niemandem in Zweifel gezogen werden. Einen Augenblick will ich bei dem sittlichen Einfluss des Arbeitsverbotes während der späten Abendstunden verweilen: Es wurde nämlich anfangs von den Gegnern des Arbeitsgesetzes vielerorts geäussert, dass die Zügellosigkeit und Frechheit der Jugend sehr zunehmen würde, wenn aus Fabrik oder Werkstätte die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen schon um 7 Uhr abends entlassen würden. Mögen immerhin unter denjenigen, die solche Befürchtungen äusserten, wirklich ehrlich und aufrichtig gesinnte Menschen gewesen sein, so ist die Bemerkung des Herrn Struve in seinem ersten Rapporte dennoch recht bemerkenswert:

„Ich hörte diese Bemerkung öfters von solchen, die sich sonst sehr wenig um die Sittlichkeit ihres Volkes zu bekümmern schienen."

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, dass hier für die gesellschaftlich höher Stehenden ein in mancher Hinsicht reiches Arbeitsfeld offen stände, indem durch Gründung und Leitung von Abendvereinen oder Kursen für Frauen unendlich viel zur Förderung, Fortbildung oder Erlernung nützlicher und unentbehrlicher Kenntnisse geschehen könnte. Unleugbar ist in dieser Richtung mancherorts viel Nützliches geschaffen worden.

Wie dem auch sei, die Klagen sind verstummt. Die Praxis hat bewiesen, dass die oben erwähnte Befürchtung unbegründet gewesen ist.

Als Probe dafür, was uns bisher die Erfahrung in dieser Hinsicht gelehrt hat, will ich den Rapporten der Arbeitsinspektion über 1892 folgende Sätze entlehnen:

„In einer Kerzenfabrik, in der viele Frauen früher bis 8 Uhr arbeiteten, hatte man vom Standpunkte der Sittlichkeit aus Bedenken gegen einen früheren Schluss der Arbeitszeit.

Nun wurde mir mitgeteilt, dass der Arbeitsschluss um 7 Uhr im allgemeinen recht günstig auf das weibliche Personal gewirkt habe; dasselbe sei viel häuslicher geworden. Dies war das Urteil der unmittelbaren Chefs. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass jetzt die Mädchen in den kurzen Essenszeiten, oder wenn sie durch Reparaturen an der Maschine oder aus anderen Gründen eine Zeitlang mit der Arbeit aufhören mussten, sich meistens mit einer weiblichen Handarbeit beschäftigten; auch setze augenscheinlich die eine eine Ehre darin, hierbei nicht hinter der andern zurückzustehen. Früher sei dies nicht der Fall gewesen. Alle seien für diese Gesetzesbestimmung sehr eingenommen. Dem Arbeitsschluss um 7 Uhr wurde dieser gute Einfluss zugeschrieben."

„Eines anderen günstigen Einflusses des Gesetzes wurde ich in einer der Bleichanstalten einer Stadt, wo sich viele solcher Anstalten befinden, gewahr. Auf meine Frage, — die so gestellt war, dass ich hinter etwa vorhandene Missstände kommen musste, — ob der Arbeitsschluss um 7 Uhr sich als nachteilig für das weibliche Personal erwiesen habe, bekam ich öfters zur Antwort, dass derselbe keinerlei nachteiligen Einfluss gehabt habe; auch hörte ich, dass im Gegenteil dadurch manchmal ein besserer Zustand entstanden sei. Als Grund hiervon wurde mir folgende annehmbare Erklärung gegeben. Früher waren die Arbeiter in Kost und Logis bei dem Bleicher; man fing die Arbeit um 5 Uhr morgens an und endigte dieselbe um 8 Uhr abends; darnach kleideten die Arbeiter sich um und gingen ihrem Vergnügen nach, das meistens im Besuche von Tanzhäusern bestand. Laut Vorschrift mussten sie um 10 oder 11 Uhr nachts zurück sein. Hieran hielten sich die Mädchen jedoch nicht immer, und aus Furcht vor zu häufigem, ihr Geschäft schädigendem Wechsel, drückten die Chefs wohl manchmal bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ein Auge zu.

Der verkürzte Arbeitstag, für den jetzt auch die dortigen Arbeitgeber im allgemeinen sehr eingenommen sind, zwang dieselben, das Zusammenwohnen aufzuheben und den Arbeitern Kostgeld zu geben, sodass die Mädchen jetzt meistens bei ihren Eltern wohnen. Die Folge war, dass die Mädchen abends um 7 Uhr nach Hause gehen mussten, um sich umzukleiden, da sie sich an den Vergnügungsorten nicht wohl in ihren Arbeitskleidern zeigen konnten; dies scheint bei vielen zur weitern Folge gehabt zu haben, dass sich die elterliche Zucht, die sich bei Mädchen schon leichter handhaben lässt als bei Knaben, wieder geltend machte. Augenscheinlich waren gerade deshalb nicht alle Mädchen für diese Gesetzesbestimmung eingenommen.

Zum Schlusse kann ruhig geurteilt werden, dass die Erfahrungen, die man in den Niederlanden bezüglich des Verbots von Frauennachtarbeit und des für die Regel festgesetzten Schlusses der Arbeitszeit auf 7 Uhr abends, während der gut zwölfjährigen Wirkung des Arbeitsgesetzes, als äusserst günstige bezeichnet werden können, und dass sich nur hinsichtlich der oben ausführlich behandelten Frage der Bückingräuchereien bis jetzt noch nicht zu überwindende Schwierigkeiten geltend gemacht haben; immerhin wird auch hier Beschränkung, eventuell Abschaffung von Frauennachtarbeit, angestrebt. Die gemachten Erfahrungen werden sicher bahnbrechend wirken und von grossem Einfluss zu Gunsten der gesetzlichen Verkürzung des Arbeitstages auch in Handelsbetrieben und für den erwachsenen männlichen Arbeiter sein."

Arnheim, Nov. 1902.

G. J. van Thienen.

Beilage A. Die in den Niederlanden geltenden Gesetzesbestimmungen, die Nachtarbeit von Frauen in Fabriken und Werkstätten betreffend.

(Oktober 1902.)

I. Arbeitsgesetz vom 5. Mai 1889, Staatsbl. No. 48. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Personen und Frauen vor übermässiger oder gefährlicher Arbeit.

Art. 1. Unter „Arbeit" versteht dieses Gesetz alle Verrichtungen in oder für irgend einen Betrieb, ausgenommen: 1. Verrichtungen in oder für die Betriebe des Landbaus, Gartenbaus, der Viehzucht oder Torfgräberei; 2. Arbeitsverrichtungen ausserhalb Fabriken und Werkstätten zum persönlichen Dienste dessen, bei welchem der sie Verrichtende wohnt, insofern diese Verrichtungen zur Besorgung der Haushaltung oder der Stallung notwendig sind.

Art. 2. Unter Fabrik oder Werkstätte versteht dieses Gesetz sowohl alle offenen als geschlossenen Räumlichkeiten, in denen für einen Betrieb gearbeitet zu werden pflegt, sei es nun, dass dortselbst Stoffe oder Gegenstände irgend welcher Art verfertigt, verändert, repariert, verziert oder sonstwie zum Verkauf oder Gebrauche geeignet gemacht werden oder geeignet gemacht zu werden pflegen.

Küchen und sonstige Einrichtungen, in denen Speisen und Getränke für unmittelbaren Genuss bereitet werden, sowie Apotheken sind hierunter nicht begriffen.

Art. 4. Als allgemein geltende Norm erlassen Wir hiemit das Verbot, in Fabriken und Werkstätten eine . . . . oder eine Frau solche Arbeit verrichten zu lassen, die sich für Gesundheit oder Leben der sie Verrichtenden als schädlich oder gefährlich erweist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich diese Gemeingefährlichkeit direkt aus der Beschaffenheit der zu verarbeitenden Stoffe oder bloss aus der eventuellen Nichtbeachtung der für Betriebe dieser Art erlassenen Sonderbestimmungen herleitet.

Art. 5. Es ist verboten, die Arbeit einer . . . . oder einer Frau in Fabriken und Werkstätten früher beginnen zu lassen als 5 Uhr morgens, oder später endigen zu lassen als 7 Uhr abends.

Auf dem Verwaltungswege kann — sei es nun allgemein oder bloss temporär und für bestimmte Gemeinden und Betriebe — die Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit, auch Frauenarbeit betreffend, erteilt werden, doch, was die letztere anbetrifft, stets unter absoluter Wahrung der gesetzlichen Ruhezeit von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens. So sind die Kommissare der Provinzen ermächtigt, für 6 zusammenhängende Tage, eventuell

für einen Zeitraum von 14 Tagen, falls jeder zweite Tag ein gewöhnlicher Arbeitstag ist, bestimmten Betrieben die Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden pro Tag zu gewähren. Diese 2 Überstunden können beliebig vor Beginn oder nach Schluss der gesetzlichen Arbeitszeit eingesetzt werden, wenn nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 5 Uhr morgens die Frauennachtarbeit völlig ruht. In dringenden Fällen kann — jedoch nicht für länger als für zwei aufeinander folgende Arbeitstage — die gleiche Erlaubnis auch vom Bürgermeister verliehen werden, der hiervon innerhalb 24 Stunden dem Kommissar der betreffenden Provinz Bericht zu erstatten hat. Dieser kann die Erlaubnis auf die Dauer von 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen ausdehnen. Für ein und dieselbe Fabrik oder Werkstätte und für ein und dieselben Personen soll keine neue Überzeitbewilligung Geltung besitzen, falls nicht wenigstens 3 Tage nach Ablauf einer solchen an sie erteilten Bewilligung verflossen sind, ausser es geschehe dies mit ausdrücklicher Genehmigung Unseres Ministers, der mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt ist.

Art. 12. Der Oberaufsicht des Ministers, der mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt ist, wird die Amtsführung der von Uns zu ernennenden Inspektoren und ihrer Beamten unterstellt. Wirkungskreis und Befugnisse derselben werden von Uns auf dem Verwaltungswege geregelt werden.

Art. 13. Die Chefs und Leiter von Betrieben und Unternehmungen, sowie alle darin tätigen Personen sind verpflichtet, den befugten Beamten die verlangten Aufschlüsse über Sachen, die die Befolgung dieses Gesetzes betreffen, zu geben.

Art. 14. Es ist den in Artikel 12 erwähnten Beamten verboten, an der Leitung oder dem Betriebe einer Fabrik oder Werkstätte — sei es mittelbar oder unmittelbar — teilzunehmen.

Art. 11. Der Chef oder Betriebsleiter einer gewerblichen Unternehmung hat dafür zu sorgen, dass in jedem Arbeitslokale an sichtbarer Stelle ein vom Bürgermeisteramte paragraphiertes Verzeichnis aufgehängt sei, das die Namen und Zunamen aller in dem Lokale arbeitenden Frauen enthält, sowie die genaue Angabe der für dieselben festgesetzten Arbeitszeit und des Tages, der als wöchentlicher Ruhetag gilt. Für bestimmte Betriebe kann jedoch auf dem Verwaltungswege erlaubt werden, auf dem erwähnten Verzeichnisse Angabe und Zahl der Arbeitsstunden wegzulassen. Alle diese öffentlich angeschlagenen Verzeichnisse bedürfen der persönlichen Unterschrift des mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Ministers oder seines Stellvertreters.

II. Kabinettsordre vom 21. Januar 1897, (Staatsbl. No. 46) enthaltend allgemeine administrative Verordnungen, wie Art. 4 des Arbeitsgesetzes sie vorsieht.

Art. 8. Es ist verboten, eine .... oder eine Frau unterirdische Arbeit in Minen verrichten zu lassen.

III. Kabinettsordre vom 9. Dezember 1889, (Staatsbl. No. 176) enthaltend allgemeine Verwaltungsmassregeln, wie die Artikel 5, 7 und 11 des Arbeitsgesetzes sie vorsehen.

Art. 1. Für die im folgenden bezeichneten Betriebe werden unter den dortselbst gestellten Bedingungen Ausnahmen von den oben zitierten Gesetzesbestimmungen wie folgt festgesetzt:

I. Betreffend die Buttfischerei.

1. Es ist für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Dezember erlaubt, die Arbeit einer Frau, die im Reinigen, „Spleten" oder Aasen von Hukwant besteht, bis spätestens um 10 Uhr nachts auszudehnen, jedoch unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt werde;

2. soll für den Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Dezember dieser Betrieb entbunden sein von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnis zu vermelden, insofern dies Personen und Frauen betrifft, deren Arbeit im Reinigen, „Spleten" oder Aasen der Hukwant besteht.

III. Betreffend die Fabrikation von kondensierter Milch.

Es ist für den Zeitraum vom 1. April bis 1. Oktober erlaubt, die Arbeit von . . . . und von Frauen, insofern die Arbeit sich auf das Bearbeiten der Milch, oder das Füllen und Schliessen der Büchsen bezieht, spätestens bis abends 8 Uhr dauern zu lassen, jedoch unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt werde.

V. Die Glasbläsereien betreffend:

(Die diesbezüglich erlassene Ausnahmeverordnung bestand bloss als Übergangsbestimmung und besitzt keine Geltung mehr, wenigstens nicht in Bezug auf weibliche Personen.)

VI. Betreffend Ateliers von Näherinnen, Strickerinnen, Stickerinnen, Posamenterinnen, Putzmacherinnen oder Arbeiterinnen für weibliche Handarbeiten.

Es ist erlaubt, die Arbeit einer weiblichen Person über 14 Jahren bis spätestens 8 Uhr abends dauern zu lassen, unter der Bedingung jedoch, dass die Arbeit nicht früher anfängt als um 8 Uhr morgens.

VII. Das Netzeausbessern betreffend.

1. Es ist für den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Januar erlaubt, die Arbeit von einer weiblichen Person über 14 Jahren bis höchstens 10 Uhr nachts auszudehnen, unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von höchstens 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt werde;

2. wird dieser Betrieb für den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Januar von der Verpflichtung befreit, die Arbeitsstunden auf

dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisse zu vermelden, unter der Bedingung jedoch, dass auf diesem Verzeichnis wenigstens die unter gewöhnlichen Umständen eintretenden Ruhepausen vermerkt sind.

IX. Betreffend die Fabrikation künstlicher Steine, Töpferwaren und Ziegel, die Ziegelfabrikation jedoch nur, falls sie mit einem der erstgenannten Betriebe vereinigt ist.

a) In Betrieben mit bloss einem Pflug:

1. Es ist erlaubt, die Arbeitszeit einer Frau bis spätestens 9 Uhr abends auszudehnen, unter der Bedingung jedoch, dass ihr nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gegönnt werde;

2. wird Dispensation erteilt von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnis zu notieren, insofern dies Frauen betrifft, deren Arbeit im Schichten der Steine und im Transportieren der ungebrannten Steine von den Steinhaufen nach den Lagerplätzen besteht, und hinter deren Namen auf dem Verzeichnis die Notiz angebracht ist, dass sie diese Arbeit verrichten.

3. Wird der gleiche Dispens erteilt wie sub 2 für die übrigen Arbeiterinnen, unter der Bedingung, dass auf dem erwähnten Verzeichnis die unter gewöhnlichen Umständen gewährten Ruhepausen notiert sind.

b) In Betrieben mit Wechselpflügen:

2. Es ist erlaubt, die von weiblichen Personen verrichtete Arbeit, falls dieselbe im Schichten der Steine und im Transportieren der ungebrannten Steine von den Steinhaufen nach den Lagerplätzen besteht, bis 9 Uhr abends dauern zu lassen.

3. Wird Dispens erteilt von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnis zu notieren, insofern es Personen . . . . und Frauen betrifft, deren Arbeit im Aufstellen (Schichten) der Steine auf ihre schmale Seite und im Transportieren der ungebrannten Steine von den Steinhaufen nach den Lagerplätzen besteht, und hinter deren Namen auf dem Verzeichnisse vermeldet ist, dass sie diese Arbeit verrichten.

Alle die für diese Betriebe bewilligten Ausnahmen und Dispense gelten nur für den Zeitraum vom 1. April bis 1. November.

X. Betreffend die Fabrikation von Konserven oder Fruchtsäften.

1. Es ist für den Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November erlaubt, die Arbeit einer weiblichen Person über 14 Jahren bis spätestens 10 Uhr abends dauern zu lassen, unter der Bedingung, dass ihr nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt wird.

2. Wird für den Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November Dis-

pens erteilt von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisse zu notieren, unter der Bedingung, dass auf diesem Verzeichnis die unter gewöhnlichen Umständen gewährten Ruhepausen vermerkt sind.

XI. Betreffend die Plätze, auf denen Fische geräuchert, getrocknet und gesalzen werden.

1. Es ist erlaubt, die Arbeit verrichtet von . . . . oder von Frauen, die den unmittelbaren oder mittelbaren Zweck verfolgen, den Fisch vor Fäulnis zu bewahren, bis 10 Uhr nachmittags auszudehnen, unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt wird.

2. Wird Dispens erteilt von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnis zu notieren, insofern sie Frauen betrifft, deren Arbeit den unmittelbaren oder mittelbaren Zweck verfolgt, den Fisch vor Fäulnis zu bewahren.

XIa. Wasch- und Bleicheinrichtungen betreffend.

In Wasch- und Bleichereien, die ohne Kraftmaschine arbeiten, und in welchen oder für welche nicht mehr als 5 Personen unter 16 Jahren, oder die gleiche Anzahl Frauen Arbeit verrichten, ist es erlaubt, die Arbeit einer weiblichen Person über 16 Jahren im Zeitraum vom 15. September bis 15. März bis spätestens 9 Uhr abends dauern zu lassen, unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von 4 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt wird.

XII. Einrichtungen betreffend, die durch Wind- oder Wasserkraft getrieben werden.

1. Es ist erlaubt, die Arbeit einer Frau bis spätestens 10 Uhr nachts auszudehnen, insofern ein temporärer Mangel an hinreichender Wind- oder Wasserkraft es verhindert hat, innerhalb der um 7 Uhr abends beendet sein sollenden Arbeitszeit 11 Stunden lang zu arbeiten, doch unter der Bedingung, dass nach einer Arbeitszeit von 5 Stunden wenigstens eine halbe Stunde Ruhe gewährt werde.

2. Wird Dispens erteilt von der Verpflichtung, die Arbeitsstunden auf dem in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Verzeichnis zu notieren, unter der Bedingung, dass auf diesem Verzeichnis die unter gewöhnlichen Umständen für Personen unter 16 Jahren und Frauen eintretenden Ruhepausen vermerkt sind.

Artikel 2.

Ein jeglicher Betrieb, in welchem Werkzeuge, Apparate oder Gerätschaften der Reinigung bedürfen, darf diese Reinigung von einer grossjährigen Frau, der keine anderen Arbeiten in diesem Bertiebe übergeben sind, eine Stunde lang nach der Beendigung der üblichen Arbeitszeit vornehmen lassen, doch soll dies unter keinen Umständen zwischen 10 Uhr nachts und 5 Uhr morgens geschehen.

Beilage B.

Überblick über die während des Jahres 1900 für Überarbeit verliehenen Dispense.

No. der Gruppe	Benennung der Gruppen	Erteilt von den Kommissaren der Königin		Erteilt von den Bürgermeistern		Gesamtzahl der Tage, für welche Maximaldispens erteilt wurde
		Zahl der erteilten Dispense	Zahl der Tage, für welche Maximaldispens erteilt wurde	Zahl der erteilten Dispense	Zahl der Tage, für welche Maximaldispens erteilt wurde	
1	2	3	4	5	6	7
1.	Tonwaren, Diamant, Glas etc.	3	18	5	10	28
2.	Buch- u. Steindruckerei etc. .	11	66	25	50	116
3.	Baufach	1	6	—	—	6
4.	Chemische Industrie etc. . .	—	—	11	22	22
5.	Holz-, Kork-, Strohindustrie etc.	24	144	13	26	170
6.	Kleidung und Körperpflege .	729	4374	860	1720	6094
7.	Kunstindustrie	—	—	—	—	—
8.	Leder, Wachstuch und Kautschuk etc.	—	—	—	—	—
9.	Gewinnung von Metallen, Torf etc.	—	—	—	—	—
10.	Bearbeitung von Metallen . .	12	72	8	16	88
11.	Papier etc.	2	12	20	40	52
12.	Schiffs- und Wagenbau etc. .	1	6	4	8	14
13.	Dampf-u. andere Maschinen etc.	—	—	—	—	—
14.	Textilindustrie	65	390	80	160	550
15.	Beleuchtung, Öl, Firnis etc. .	1	6	13	26	32
16.	Nahrungs- und Genussmittel .	63	378	88	176	554
	Summa . .	912	5472	1127	2254	7726

Beilage C.

Gerichtlich geahndete Übertretungen des Arbeitsgesetzes, betreffend Personen unter 16 Jahren oder Frauen.

No. der Gruppe	Benennung der Gruppen	Zahl der Übertretungen im Jahre 1899	Zahl der Übertretungen im Jahre 1900	Betrag der auferlegten Geldbussen in Gulden	Zahl der auferlegten Geldbussen im Jahre 1899	Zahl der auferlegten Geldbussen im Jahre 1900
1.	Tonwaren, Diamant, Glas etc. .	16	2	0.50	206	69
2.	Buch- und Steindruckerei etc. .	10	11	1.—	158	143
3.	Baufach	11	5	1.50	21	16
4.	Chemische Industrie etc.	—	—	2.—	88	80
5.	Holz- und Strohindustrie etc. . .	50	16	2.50	16	3
6.	Kleidung und Reinigung	666	571	3.—	156	127
7.	Kunstindustrie	—	—	4.—	7	37
8.	Leder, Wachstuch etc.	—	1	5.—	111	105
9.	Gewinnung von Metallen, Torf Salz etc.	—	1	6.—	20	3
				7.—	—	—
10.	Bearbeitung von Metallen . . .	38	20	7.50	4	4
11.	Papier etc.	—	—	8.—	5	1
12.	Schiffs- und Wagenbau etc. . .	11	7	9.—	—	—
13.	Dampf- und andere Maschinen etc.	—	1	10.—	71	89
14.	Textilindustrie	—	4	12.—	—	—
15.	Beleuchtung, Öl, Firnis etc. . .	—	1	15.—	4	5
16.	Nahrungs- und Genussmittel . .	78	64	20.—	5	5
		880	704	25.—	7	3
				30.—	—	3
				40.—	—	6
				50.—	1	4
				Zahl der Gefängnistage		— 1
				Summa	880	704
				Durchschnittsbetrag	Gulden 3.23	Gulden 4.47

Beilage D.

Nähere Spezifikation der Berufsarten, in denen Frauen arbeiten, und die zu den 16 Gruppen der Industriestatistik gehören, gemäss den Resultaten der Berufszählung vom 31. Dezember 1889.

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
1.	**Tonwaren, Diamant, Glas, Kalk, Steine etc.:**					
	Fabrikation von Tonwaren (inkl. Porzellan etc.) . . .	1111	993	178	790	3072
	Fabrikation von Tabakspfeifen	112	49	76	50	287
	Diamantspalter	374	650	2	96	1122
	Diamantschleifer	2812	4758	12	30	7612
	Diamantschneider	502	839	10	275	1626
	Fabrikation von Glas (inkl. Kristall- und Spiegelglas) .	180	243	19	63	505
	Glasbläser	740	881	50	136	1807
	Fabrikation von Dachpappe (Ziegelbrenner)	462	346	20	3	831
	Fabrikation künstlicher Steine (Mühlsteine, Ziegelbrenner)	3956	3204	191	306	7657
	Steinhauer	985	760	2	—	1747
	Gesamtzahl für diese Gruppe 1	11234	12723	560	1749	26266
2.	**Buch- und Steindruckerei, Holz-, Kupfer- und Stahlstiche, Photographie etc.:**					
	Buchbinder	558	1525	—	22	2105
	Buchdrucker	726	1416	1	8	2151
	Liniendrucker	27	33	—	1	61
	Lithographen	365	666	14	3	1048
	Photographen	66	255	2	4	327
	Retoucheurs	8	25	—	1	34
	Summe für Gruppe 2	1750	3920	17	39	5726

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
3.	**Baufach (inkl. Reinigung von Gebäuden und Anlagen, Instandhaltung und Reinigung von Wegen und Strassen; öffentl. Wegmacher etc.):**					
	Steinklopfer	25	21	7	—	53
	Tapezierer	1178	1931	—	3	3112
	Dekorationsmaler	156	237	—	1	394
	Töpfer	4089	1674	—	4	5767
	Polderarbeiter	3460	2501	1	2	5964
	Baggerleute	393	108	1	—	502
	Öffentliche Wegmacher	1322	239	4	2	1567
	Strassenkehrer	259	97	9	1	366
	Summe für Gruppe 3	10882	6808	22	13	17725
4.	**Chemische Industrie, Abfallstoffe, entzündbare Stoffe, Farbstoffe etc.:**					
	Fabrikation von Chemikalien	127	47	—	1	175
	Fabrikation von Eeau de Cologne	4	2	1	5	12
	Fabrikation von Parfümerien	4	2	—	3	9
	Fabrikation von Streichhölzchen (inkl. Schwefelhölzchen)	128	244	15	202	589
	Summe für Gruppe 4	263	295	16	211	785
5.	**Holz-, Kork-, Strohindustrie; Schneide- und Drechslerarbeit an verschiedenen Stoffen:**					
	Fabrikation von Holzwaren	146	119	2	5	272
	Fabrikation von Rahmen	111	118	1	4	234
	Fabrikation von Zigarrenkisten	264	320	—	2	586
	Fabrikation von Stühlen	178	180	1	—	359
	Holzsäger	1675	818	—	1	2494
	Holzschuhmacher	815	2197	—	2	3014
	Küfer	1651	2173	—	1	3825
	Besen- und Heidebesenbinder	247	154	7	2	410
	Fabrikation von Bürsten	323	605	2	2	932
	Fabrikation von Kork	159	161	1	—	321
	Fabrikation von Körben und Flechtwerk	696	1126	1	2	1825
	Fabrikation von Matten	112	199	21	57	389
	Fabrikation von Binsenstühlen	16	8	—	1	25
	Fabrikation von Riedstühlen	11	21	1	—	33
	Fabrikation von Strohhüten	21	13	1	—	35
	Fabrikation von Strohwaren	36	85	2	113	236
		6461	7297	40	192	14990

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
	Übertrag:	6461	7297	40	192	14990
	Stuhlflechter	520	247	19	13	799
	Siebmacher	8	17	—	2	27
	Fabrikation von Haarkämmen	40	29	4	16	89
	Fabrikation von Knöpfen	12	30	1	46	89
	Fabrikation von künstlichen Zähnen	3	9	—	1	13
	Summe für Gruppe 5	7044	8629	64	269	16006
	Kleidung und Körperpflege:					
6.	Damenschneider und Schneiderinnen	5	5	6	125	141
	Fabrikation von Betten und Matratzen	124	87	2	19	232
	Fabrikation von Bettfedern	6	4	8	6	24
	Fabrikation von Korsetten	1	2	1	80	84
	Fabrikation von Decken	122	117	36	157	432
	Fabrikation von Hemden und Kragen	2	—	—	5	7
	Fabrikation von Hüten und Mützen	100	172	7	218	497
	Fabrikation von Regenschirmen	34	72	12	48	166
	Haararbeiter	3	13	—	2	18
	Hutmacher	105	110	—	37	252
	Schneider und Schneiderinnen	3186	8583	1	26	11796
	Putzmacherinnen	—	16	40	1703	1759
	Haubenmacherinnen	—	—	10	90	100
	Näherinnen	—	—	1970	9241	11211
	Bedienstete an Bade- und Schwimmanstalten	4	2	4	2	12
	Besitzer von Badeanstalten	34	11	12	4	61
	Barbiere	92	1044	—	3	1139
	Bleicher	639	898	176	961	2674
	Handschuhwäscherinnen	—	1	3	7	11
	Friseure	38	276	—	6	320
	Haubenwäscherinnen	—	—	11	118	129
	Schuhputzer	71	18	4	1	94
	Tuchfärber	230	159	1	20	410
	Glätterinnen	—	—	211	933	1144
	Wäscherinnen	9	21	1064	790	1884
	Bedienstete in Wascheinrichtungen	1	2	2	11	16
	Handschuhfabrikation	3	3	—	1	7
	Summe für Gruppe 6	4809	11616	3581	14614	34620

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
7.	**Kunstindustrie:**					
	Lackierer	1	1	1	—	3
	Kupferstecher	70	89	1	1	161
	Blumenmacherinnen	—	—	—	1	1
	Stickerinnen	—	—	2	33	35
	Posamenter	16	17	—	1	34
	Fabrikation künstl. Blumen	1	1	1	12	15
	Summe für Gruppe 7	88	108	5	48	249
8.	**Leder, Wachstuch, Kautschuk etc.:**					
	Fabrikation von Schuhen	3861	12545	51	404	16861
	Fabrikation von sämischem Leder	41	24	3	3	71
	Koffermacher	18	44	3	—	65
	Sattler	496	922	—	1	1419
	Summe für Gruppe 8	4416	13535	57	408	18416
9.	**Gewinnung und erste Bearbeitung von Metallen, Steinkohlen, Torf, Salz etc.:**					
	Fabrikation von Briketts	46	69	2	2	119
	Kohlenbrenner	5	1	1	—	7
	Torfgräber und -stecher	321	286	2	6	615
	Arbeiter in den Fennen	5774	3574	1186	867	11401
	Salzsieder	232	53	—	1	286
	Summe für Gruppe 9	6378	3983	1191	876	12428
10.	**Bearbeitung von Metallen:**					
	Emailmaler	20	7	1	—	28
	Fabrikation von Gold- und Silbersachen	70	43	—	9	122
	Goldschmiede	660	924	4	28	1616
	Klempner	452	577	—	1	1030
	Fabrikation von Büchsen	68	74	7	100	249
	Fabrikation von Metallwaren	46	27	—	2	75
	Kupferschmiede	765	1653	—	2	2420
	Fabrikation von Nadeln	6	21	—	59	86
	Fabrikation von Nägeln und Pinnen	106	139	2	13	260
	Fabrikation von Eisenwaren	1100	921	—	13	2034
	Eisengiesser	622	340	1	1	964
	Summe für Gruppe 10	3915	4726	15	228	8884

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
11.	**Papier etc.:**					
	Fabrikation von Papier . . .	845	592	122	305	1864
	Schachtelmacher	9	20	2	15	46
	Fabrikation von Couverts . .	—	—	—	1	1
	Fabrikation von Kartonarbeiten	169	94	13	61	337
	Fabrikation von Papierwaren	29	29	6	20	84
	Dütenmacher	48	167	4	31	250
	Summe für Gruppe 11	1100	902	147	433	2582
12.	**Schiffsbau, Fabrikation von Wagen etc.:**					
	Schiffsbauer	4339	2700	—	3	7042
	Summe für Gruppe 12	4339	2700	—	3	7042
13.	**Dampf- und andere Maschinen, Apparate, Instrumente, Kriegsmaterial etc.:**					
	Elektrotechniker	28	66	—	13	107
	Fabrikation von Lampen . .	—	8	—	12	20
	Fabrikation von Musikinstrumenten	104	157	—	1	262
	Fabrikation von Weberkämmen	2	1	—	4	7
	Summe für Gruppe 13	134	232	—	30	396
14.	**Textilindustrie:**					
	Fabrikation von Garn	35	30	5	52	122
	Fabrikation von Baumwolle .	5556	6109	917	5447	18029
	Fabrikation von Seide . . .	5	1	—	3	9
	Strickerinnen	7	5	195	515	722
	Fabrikation von Jute	29	21	4	13	67
	Fabrikation von Strümpfen .	4	4	—	4	12
	Fabrikation von Kunstwolle .	36	50	5	51	142
	Fabrikation von Tuch . . .	70	95	4	138	307
	Fabrikation von Leinwand .	1059	1172	16	263	2510
	Fabrikation von Manufakturen	15	28	2	7	52
	Fabrikation von Teppichen .	274	283	39	108	704
	Fabrikation von Trikots . . .	3	7	1	94	105
	Fabrikation von Wolle und wollenen Stoffen	3059	2471	287	1338	7155
	Netzstricker	11	4	26	105	146
	Säckemacher	45	25	6	14	90
	Fabrikation von Band . . .	46	59	1	64	170
	Fabrikation von Pelz	35	32	2	40	109
	Fabrikation von Schnüren . .	34	68	—	3	105
		10323	10464	1510	8259	30556

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
	Übertrag:	10323	10464	1510	8259	30556
	Fabrikation von Posamentierarbeiten	139	169	5	51	364
	Fabrikation von Watte	7	9	3	23	42
	Spitzenklöppler	2	—	2	1	5
	Appretierer	66	57	—	6	129
	Blaufärber	296	167	1	—	464
	Tuchfärber	11	6	—	9	26
	Kattundrucker	139	127	2	4	272
	Wollwäscher	41	32	1	1	75
	Fabrikation von Netzen	18	2	52	95	167
	Fabrikation von Seilen	1064	1209	14	50	2337
	Fabrikation von Flachs	2055	1866	114	296	4331
	Fabrikation von Segeltuch	252	116	16	13	397
	Summe für Gruppe 14	14413	14224	1720	8808	39165
15.	Beleuchtung (Öl, Fett, Seife etc.):					
	Fabrikation von Gas	1378	207	—	2	1587
	Fabrikation von Kerzen	320	128	33	396	877
	Fabrikation von Öl	1243	823	3	3	2072
	Seifensieder	151	73	3	27	254
	Summe für Gruppe 15	3092	1231	39	428	4790
16.	Nahrungs- und Genussmittel:					
	Fabrikation von Grütze	182	197	3	1	383
	Müller (Mehl, Reis etc.)	1484	2305	2	—	3791
	Beignets-, Puffer- und Waffelbäcker	5	11	1	1	18
	Brot- und Zwiebackbäcker	2982	11817	1	23	14823
	Konditoren	329	619	2	2	952
	Fabrikation von Biskuit	—	5	—	7	12
	Fabrikation von Brot und Zwieback	112	112	—	5	229
	Fabrikation von Zuckerwaren	215	270	2	20	507
	Kuchen- und Konfektbäcker	345	1251	7	—	1603
	Köche und Köchinnen	151	212	39	32	434
	Fabrikation von Rübenzucker	811	370	5	47	1233
	Zuckerraffineurs	895	450	3	32	1380
	Fabrikation von Kartoffelmehl	401	118	8	30	557
	Fabrikation von Sago	—	4	—	2	6
	Fabrikation von Sirup	35	8	—	4	47
	Fabrikation von Stärkemehl	148	105	3	109	365
	Fabrikation von Kakao	60	23	4	212	299
	Fabrikation von Schokolade	123	169	1	70	363
		8278	18046	81	579	27002

No. der Gruppe	Benennung der Berufsarten	Zahl der Personen, die zu den gewöhnlichen Arbeitern gehören				
		Männliche		Weibliche		Zusammen
		Verheiratet	Unverheiratet	Verheiratet	Unverheiratet	
1	2	3	4	5	6	7
	Übertrag:	8278	18046	81	597	27002
	Fabrikation von Zichorie und Kaffee-Essenz	77	99	2	31	209
	Kaffeebrenner	51	22	4	27	104
	Kaffeeschäler	7	3	3	2	15
	Kaffeesortierer	8	1	31	67	107
	Fabrikation von Delikatessen	20	16	15	38	89
	Fabrikation von Konserven	10	4	—	1	15
	Fabrikation von Nudeln	14	1	5	21	41
	Geflügelhändler	43	107	1	2	153
	Schweinemetzger	325	1128	6	1	1460
	Fischputzerinnen	11	2	12	3	28
	Butterhändler	3	7	7	52	69
	Fabrikation von Butter	287	176	21	21	505
	Fabrikation von Butter und Käse	153	93	12	47	305
	Fabrikation von künstlicher Butter	653	227	2	23	905
	Fabrikation von Milchprodukten	17	31	2	12	62
	Fabrikation von Fruchtsäften	9	7	—	1	17
	Fabrikation von Likören	239	188	1	—	428
	Bierabzieher	149	254	1	—	404
	Fabrikation von Zigarren und Tabak	4542	8383	206	836	13967
	Tabakkerber	437	393	9	35	874
	Summe für Gruppe 16	15333	29188	421	1817	46759

Beilage E.

Gesamtzahl der in 3339 grösseren niederländischen Betrieben arbeitenden Personen, zusammengestellt in den Jahren 1887, 1888 und 1889 von der parlamentarischen Untersuchungs-Kommission (für Tilburg und Limburg), und den Ingenieuren Struwe und Bekaar.

No. der Gruppe	Benennung der Gruppe	In Bezug auf alle untersuchten Betriebe					In Bezug auf Betriebe mit weiblichen Arbeitskräften	
		Zahl der Betriebe	Zahl der arbeitenden Personen.				Zahl der Betriebe	Summe der arbeitenden Personen
			Männliche	Weibliche		Summe		
				Verheiratete	Unverheiratete			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Tonwaren, Diamant, Glas, Kalk etc.	384	17920	727	1852	20499	143	10929
2.	Buch u. Steindruckerei etc.	243	6727	7	62	6796	13	485
3.	Baugewerbe (incl. Reinigung v. Geb.)	97	1894	2	43	1939	9	188
4.	Chemische Industrie	65	1918	22	406	2346	18	1079
5.	Holz- u. Strohbearbeitung, Kork etc.	330	7299	17	269	7585	32	1462
6.	Kleidung u. Reinigung	231	2059	419	2199	4677	193	5063
7.	Kunstindustrie	11	266	—	—	266	—	—
8.	Leder, Wachstuch, Kautschuk etc.	41	617	—	1	618	1	26
9.	Gewinnung u. erste Bearbeitung von Metallen, Torf etc.	32	847	5	12	864	1	50
10.	Bearbeitung von Metallen	200	6535	11	195	6741	21	958
11.	Papier etc.	69	2023	165	593	2781	50	2266
12.	Schiffsbau, Wagen etc.	82	7563	4	16	7583	1	39
13.	Dampf- u. andere Maschinen etc.	134	9526	13	53	9592	5	886
14.	Textilindustrie	419	19800	1112	7591	28503	307	25992
15.	Beleuchtung, Öl, Firnis, Fett etc.	147	4319	45	669	5033	7	1426
16.	Nahrungs- u. Genussmittel	854	27187	470	2643	30300	197	14266
		3339	116500	3019	16604	136123	998	65115
				oder 2,59% der männlichen Arbeiter	oder 14,25% der männlichen Arbeiter		oder 29,89% der untersuchten Betriebe	oder 47,83% der in allen untersuchten Betrieben tätigen Personenzahl

Angaben ü[illegible]ntarischen Untersuchungs-Kommission [illegible]alteten Enqueten.

No. der Gruppe	Name de[illegible]	Nachtarbeit														
		Sehr selten			Regelmässig oder immer			Oft			Selten			Sehr selten		
		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen	
			verheiratet	unverheiratet		verheiratet	unverheiratet		verheiratet	unverheiratet		verheiratet	unverheiratet		verheiratet	unverheiratet
1	2	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
1.	Tonwaren, Diamant	6	29	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Buch- und Steindr[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	34
3.	Baugewerbe . .	—	—	—	—	—	—	1	—	14	1	—	1	2	1	1
4.	Chemische Industri[illegible]	—	—	—	12	11	1	—	—	—	—	—	—	1	1	111
5.	Holz- und Strohbea[illegible]	2	2	64	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
6.	Kleidung und Rein[illegible]	14	26	322	—	—	—	—	—	—	4	9	38	9	3	111
7.	Kunstindustrie .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Leder, Wachstuch,	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Gewinnung von M[illegible]	1	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Bearbeitung von M[illegible]	—	—	—	1	—	17	—	—	—	1	1	1	—	—	—
11.	Papier etc. . .	1	—	11	2	3	1	1	3	58	2	2	3	1	—	11
12.	Schiffsbau, Wagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Dampf- und andere[illegible]	2	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Textilindustrie .	24	101	815	2	6	3	—	—	—	14	12	94	9	17	205
15.	Beleuchtung, Öl, E[illegible]		—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	220	—	—	—
16.	Nahrungs- und Ge[illegible]	10	17	42	31	25	392	7	42	167	11	20	192	12	41	304
		61	180	1319	48	45	414	9	45	239	35	71	551	38	63	777
		1499			459			284			622			840		

130 Betriebe
2205 Frauen.

[illegible]eiratete).

Beilage G.

Zahl der Betriebe und der darin tätigen weiblichen Personen, in denen bei einem Beginn der Arbeitszeit vor 5 Uhr morgens oder einem Schluss derselben nach 7 Uhr abends eine Arbeitsdauer von mehr als 11 Stunden pro Tag konstatiert wurde.

(Angaben, gesammelt in 3339 grösseren Betrieben für die Jahre 1887, 1888 und 1889 von der parlamentarischen Untersuchungs-Kommission für Tilburg, Provinz Limburg, und den Ingenieuren Struwe und Bekaar für die übrigen Teile des Reiches.)

No. der Gruppe	Benennung der Gruppe	Arbeitsdauer pro Tag während eines Teiles des Jahres oder des ganzen Jahres.																		
		11½ Stunden			12 Stunden			12½ Stunden			13 Stunden			13½ Stunden			14 Stunden oder länger		
		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen		in Betrieben	für Frauen	
			verheiratete	unverheiratete		verheiratete	unverheiratete		verheiratete	unverheiratete		verheiratete	unverheiratete		verheiratete	unverheiratete		verheiratete	unverheiratete
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1.	Tonwaren, Diamant, Glas etc.	39	114	244	20	81	110	7	57	53	6	28	25	2	9	17	9	26	20
2.	Buch-u.Steindruckerei etc.	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Baugewerbe	2	—	19	—	—	—	2	—	4	1	1	—	1	—	5	—	—	—
4.	Chemische Industrie etc.	2	7	325	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	3	1	2
5.	Holz- u. Strohbearbeitung etc.	4	2	17	9	5	80	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Kleidung u. Reinigung	24	38	238	31	71	244	31	84	203	19	41	148	6	14	69	1	—	10
7.	Kunstindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Leder, Wachstuch, Kautschuk etc.	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Gewinnung von Metallen, Torf, Salz etc.	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Bearbeitung v. Metallen	4	5	59	4	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Papier etc.	3	9	11	6	6	28	1	2	1	—	—	—	—	—	—	2	2	7
12.	Schiffsbau, Wagen etc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Dampf- u. andere Maschinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Textilindustrie	40	139	895	54	87	927	7	5	81	37	3	306	1	1	26	1	16	68
15.	Beleuchtung, Öl, Firnis etc.	3	1	46	2	30	454	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Nahrungs- u.Genussmittel	17	72	610	21	36	319	10	22	63	1	1	1	—	—	—	5	36	22
		140	387	2443	149	319	2184	59	170	407	65	74	482	10	24	117	21	81	129
			2860			2503			577			586			141			210	

Bei

Gesamtzahl der in der niederländischen Industrie tätigen Per
gemäss den „Ergebnissen der Berufszäh

No. der Gruppe	Benennung der Gruppe	1889						
		Männliche			Weibliche			Total
		Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen	Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Fabrikation von Tonwaren, Glas, Kalk etc.	7942	6687	14629	536	1348	1884	16513
2.	Bearbeitung v. Diamant, Edelsteinen etc. [1]	3693	6249	9942	24	401	425	10367
3.	Buch- u. Steindruckerei [2]	3313	6696	10009	17	39	56	10065
4.	Baugewerbe (incl. Reinigung v. Gebäuden)	48130	38832	86962	23	13	36	86998
5.	Chemische Industrie [3]	2475	1593	4068	55	637	692	4760
6.	Holz- Kork- u. Strohbearbeitung etc.	11352	13777	25129	64	269	333	25462
7.	Kleidung u. Reinigung	4852	11628	16480	3581	14615	18196	34676
8.	Kunstindustrie	316	587	903	5	48	53	956
9.	Leder, Wachstuch, Kautschuk etc.	5437	14494	19931	57	408	465	20396
10.	Eisenerz, Steinkohlen, Torf etc. [4]	6993	4621	11614	1191	875	2066	13680
11.	Bearbeitung von Metallen [5]	13728	18080	31808	15	228	243	32051
12.	Fabrikation von Maschinen etc.	1386	2050	3436	—	30	30	3466
13.	Schiffsbau, Wagen etc.	5546	4628	10174	—	3	3	10177
14.	Papier etc.	1131	922	2053	147	433	580	2633
15.	Textilindustrie	14905	14628	29533	1720	8807	10527	40060
16.	Fabrikation von Gas u. Elektrizität [6]	1838	426	2264	—	2	2	2266
17.	Nahrungs- u. Genussmittel [7]	19783	35595	55378	421	1818	2239	57517
	Summe:	152820	181493	334313	7856	29974	37830	372143

[1]) In der Berufszählung von 1889 als Unterabteilung von Gruppe 1 vorkommend, jedoch ohne Berücksichtigung der Fabrikation steinerner Parkettböden.

[2]) Das Resultat 1889 ohne Berücksichtigung der Schriftgiesser.

[3]) Das Resultat 1889 unter Beiziehung der Fabrikation von Kerzen, Öl, Firnis, Fett, Seife etc.

lage H.

sonen, die als gewöhnliche Arbeiter bezeichnet werden können, lungen“ vom 31. Dezember 1889 und 1899.

			1899									
Auf 100 Männer kommen Frauen			Männliche			Weibliche			Total	Auf 100 Männer kommen Frauen		
Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen	Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen	Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen		Verheiratete	Unverheiratete	Zusammen
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
3,66	9,21	12,87	10516	10004	20520	557	1718	2275	22795	2,71	8,37	11,08
0,24	4,03	4,27	4655	3432	8087	44	966	1010	9053	0,54	11,94	12,48
0,17	0,39	0,56	4040	7348	11388	6	79	85	11388	0,053	0,69	0,74
0,026	0,015	0,041	56039	51550	107589	350	117	467	108056	0,325	0,108	0,43
1,35	15,66	17,01	3823	2128	5951	47	863	910	6861	0,79	14,5	15,29
0,25	1,07	1,32	10601	15062	25663	100	553	653	26216	0,39	2,15	2,54
21,73	88,68	110,41	6086	13006	19092	2218	20814	23032	42124	11,62	109,02	120,64
0,55	5,32	5,87	239	596	835	49	253	302	1137	5,87	30,30	36,17
0,29	2,05	2,33	5779	14916	20695	98	1071	1169	21684	0,473	5,175	5,65
10,25	7,53	17,79	7967	5347	13314	656	833	1489	14803	4,93	6,26	11,19
0,047	0,72	0,767	10137	19209	29346	43	395	438	29784	0,146	1,35	1,50
—	0,87	0,87	6688	8014	14702	8	403	411	15113	0,054	2,74	2,79
—	0,029	0,029	9918	8519	18437	2	10	12	18449	0,011	0,054	0,065
7,16	21,09	28,25	2267	2765	5032	106	802	908	5940	2,11	15,94	18,05
5,82	29,82	35,64	15326	15487	30813	1180	12780	13960	44773	3,83	41,48	45,31
—	0,088	0,088	2913	789	3702	1	8	9	3711	0,027	0,216	0,243
0,76	3,28	4.04	27428	47589	75017	624	3110	3734	78751	0,83	4,15	4,98
2,35	8,97	11,32	184422	225761	410183	6089	44775	50864	461047	1,48	10,92	12,40

[4]) Das Resultat 1889 ohne Salzbearbeitung.
[5]) Das Resultat 1889 ohne Schriftgiesser.
[6]) Das Resultat 1889 ohne Fabrikation von Kerzen, Öl, Firnis, Fett. Seife etc.
[7]) Das Resultat 1889 ohne Salzbearbeitung.

Die Nachtarbeit der Frauen in Russland.

Mit Benutzung von Mitteilungen Dr. Dementjeffs, kaiserl. russ. Fabrikinspektors, an das internationale Arbeitsamt

bearbeitet von

Dr. **Hermann Blocher,**

Gewerbeinspektor des Kantons Basel-Stadt.

I. Mit dem Aufkommen einer modernen Grossindustrie, namentlich seit der Aufhebung der Leibeigenschaft, hat auch in Russland die Arbeit der Frauen in den Fabriken immer mehr Eingang gefunden, Leider stehen uns aus den sechziger und siebziger Jahren keine Zahlenangaben über den Umfang dieser Erscheinung zu Gebote. Etwas besser steht es um die achtziger Jahre, in denen die Berichte der Fabrikinspektoren und einzelne Arbeiten von Prof. Erismann und anderen uns wertvolle Anhaltspunkte gewähren. So bildeten nach Janschull im Jahre 1885 im Moskauer Industriegebiete die Arbeiterinnen ungefähr ein Drittel der gesamten industriellen Arbeiterschaft. In besonders grosser Zahl fanden sich Frauen in der Textilindustrie, in den Tabak-, Streichholz-, Knopf-, Kerzen-, Papierfabriken u. s. w., während ihre Zahl verschwindend gering war in der chemischen Industrie, der Brennerei, Brauerei und überall da, wo entweder besondere Muskelkraft oder besondere technische Fähigkeiten verlangt werden.[1]) Wie im Westen, ist es auch in Russland die fortgeschrittenste Industrie, die Baumwollindustrie, welche in wachsendem Masse die Frau in die Fabrik eingliedert. Nach den von Prof. Erismann in der Statistik des Moskauer Gouvernements gemachten Angaben betrug für die Moskauer Baumwollenindustrie der Prozentsatz der beschäftigten Frauen in den achtziger Jahren 42,9%, speziell für die mechanische Weberei 52,8%, für die Spinnerei 46,8%, für die Druckerei nach Janschull 27,4%. In den anderen, technisch und ökonomisch rückständigeren Textilgewerben, z. B. in der Seiden- und der Wollenindustrie, überwiegt die Zahl der Männer noch bedeutend die der Frauen; nach Erismann betragen die Prozente der in ihnen beschäftigten Frauen 38 und 28.[2])

Über den gegenwärtigen Stand der Frauenarbeit gibt die unlängst veröffentlichte Fabrikstatistik für das Jahr 1901 Aufschluss. (Tab. II, S. 24 bis 35.)

---

[1]) Janschull, zitiert bei Kovalewsky, Le régime économique de la Russie. Paris 1898 p. 212/3.

[2]) G. v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Russland. Leipzig 1899. S. 156.

Die Gesamtzahl der in den 18279 der Fabrikinspektion unterstellten gewerblichen Etablissements beschäftigten Arbeiter betrug danach am 1. Januar 1901 1692252 und verteilte sich folgendermassen auf die Altersklassen und auf die beiden Geschlechter:

	männl. Arbeiter	weibl. Arbeiter
minderjährige (12—15 J.)	19299	13118
jugendliche (15—17 J.)	88919	53323
erwachsene (über 17 J.)	1143022	374571
Total	1251240	441012

Von diesen 441012 Arbeiterinnen entfallen allein auf den Moskauer Rayon 208880 (365495 Männer), auf den Warschauer 78492 (174907 Männer) und auf den Petersburger 73798 (243432 Männer), während die übrigen 3 Rayons neben 467406 männlichen bloss 79842 weibliche Arbeiter aufweisen. Die Frauenarbeit ist demnach am stärksten vertreten in den 3 Zentren der russischen Textilindustrie, im Westen und in der Mitte des Reiches.

Bemerkenswert ist weiter der Umstand, dass, während im Laufe des Jahres 1901 die Gesamtzahl der Arbeiter sowohl wie die der männlichen zurückgegangen ist, jene von 1692252 auf 1691356, diese von 1251240 auf 1238004, die Zahl der Arbeiterinnen in allen 6 Rayons zugenommen hat und insgesamt von 441012 am 1. Januar auf 453352 am Ende des Jahres gestiegen ist.[3])

II. Wie in anderen Ländern, gehörte auch in Russland eine ungewöhnlich lange Arbeitszeit und damit verbunden die Nachtarbeit beider Geschlechter zu den charakteristischen Merkmalen des beginnenden Kapitalismus. Und zwar waren es neben der führenden Industrie, der Baumwollindustrie, namentlich eine Anzahl technisch rückständiger Gewerbe, die Matten-, Segeltuch-, Zündholzfabrikation u. s. w., in denen ein Arbeitstag von 16—18 Stunden und ein nahezu ununterbrochener Betrieb während der Nacht sich oft genug fanden.[4]) „Nur während anderthalb Stunden," berichtet Dementjeff im Jahre 1889 von der Mattenfabrikation des Moskauer Gouvernements, „also von $2^1/_2$ bis 4 Uhr morgens herrscht in den Werkräumen vollständige Stille; dann schlafen alle Weber; im Laufe der übrigen $22^1/_2$ Stunden des Tages wird gearbeitet mit alleiniger Unterbrechung von einer halben Stunde während des Mittagessens. Im ganzen schläft also der Mattenweber, indem er sich dazu zweimal niederlegt, nur fünf Stunden, während ihn die Arbeit fast volle achtzehn Stunden täglich an den Webstuhl fesselt." Zu jedem „Stan" d. h. zu jeder Arbeitergruppe, die aus vier Personen bestand, gehörte wenigstens ein Weib, zuweilen aber auch zwei, die an der Arbeit genau in gleicher Weise beteiligt waren wie die männlichen Arbeiter, nur mit dem

[3]) a. a. O. S. 24—35.
[4]) v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 136/7.

Unterschied, dass sie ausserdem noch für die Bedürfnisse der Haushaltung aufzukommen hatten.[5])

Ganz analog lautete der Bericht, den Janschull Mitte der achtziger Jahre von derselben Industrie entworfen hatte: „Die Arbeitszeit beginnt Sonntags abends 9 Uhr; der Mann, die Frau und zwei Kinder arbeiten ununterbrochen bis 4 Uhr morgens. Der Mann webt, die Frau leistet Hilfsarbeit, die Kinder spulen den Bast. Um 4 Uhr legt sich der Mann hin und die übrigen arbeiten weiter bis 7 Uhr morgens; um 7 Uhr steht der Mann auf und legt sich die Frau nieder und schläft bis 9 Uhr; dann legt sich eines der Kinder und schläft bis 1 Uhr. Während dieser Zeit arbeiten die Erwachsenen ununterbrochen; das zweite Kind schläft dann bis 4 Uhr. Von 4 Uhr nachmittags bis 2 Uhr nachts arbeiten alle ununterbrochen, und dann schlafen sie zwei oder drei Stunden bis 4 oder 5 Uhr morgens u. s. w. Die Hälfte der Arbeiter sind Kinder, von denen sehr viele nicht 10 Jahre alt sind, ja man findet schon Kinder von 3 Jahren an der Arbeit. Nach dem Ausdruck des Besitzers einer Mattenfabrik sind sie gegen Ostern, wenn die Arbeit eingestellt wird, „so schwach, dass ein Wind sie umbläst.[6])

Nicht viel besser stand es um diejenige Industrie, in welcher die Frauenarbeit am meisten verbreitet war, die zentralrussische Baumwollenindustrie. Auch hier war ein exzessiv langer Arbeitstag und ein Tag und Nacht ununterbrochener Betrieb die Regel, ohne dass bis zum Jahre 1882 irgend eine Kategorie von Arbeitern eines gesetzlichen Schutzes vor dieser furchtbaren Ausbeutung genoss.

Indessen gab es doch eine einflussreiche Gruppe von Industriellen, welche ein direktes Interesse daran hatten, dass nicht nur die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen stark eingeschränkt, sondern die Nachtarbeit der Frauen verboten würde. Es waren dies die Fabrikanten des Petersburger und des polnischen Industriebezirkes, Baumwollspinner, -Weber, Kattundrucker, Maschinenfabrikanten u. s. w. Der für die ganze Industriepolitik Russlands so bedeutsame Gegensatz zwischen der Industrie Zentralrusslands und derjenigen der westlichen Provinzen ist in der Tat auch für die Arbeiterschutzgesetzgebung von entscheidendem Einfluss geworden.[7]) Aus einer Reihe von Gründen, die in der Verschiedenheit der Existenzbedingungen der Industrie in diesen beiden Gebieten begründet waren, war die Nachtarbeit in den Fabriken der westlichen Provinzen eben so selten wie sie häufig war in denjenigen

---

[5]) Dr. E. Dementjeff, Die Lage der Fabrikarbeiter in Zentralrussland. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. II 1889 S. 556ff.

[6]) Zitiert bei v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 137.

[7]) Für das Folgende vgl. vor allem v. Schulze-Gävernitz a. a. O passim, besonders S. 120ff.; M. Tugan-Baranowsky, Geschichte der russischen Fabrik. Berlin 1900, namentlich S. 461ff.; Kovalewsky a. a. O. p. 214ff. E. Dementjeff, Die russische Fabrikgesetzgebung. Brauns Archiv etc. Bd. III 1890.

der zentralen Provinzen, vor allem Moskaus und Wladimirs. In diesen letzteren Gebieten war infolge der Dichtigkeit der Bevölkerung die Arbeit bedeutend billiger als in den dünner bevölkerten westlichen Provinzen. Diese Lohnunterschiede hatten natürlich eine verschiedene Produktionstechnik zur Folge: die polnischen und die Petersburger Fabriken sind im allgemeinen technisch bedeutend besser eingerichtet als sämtliche Fabriken des zentralen Rayons. Je vollkommener aber die Technik, desto wichtiger die Produktivität der Arbeit. Die wenig ergiebige Nachtarbeit konnte nur in den mittelrussischen Fabriken, bei den dortigen niedrigen Arbeitslöhnen, von Vorteil sein, nicht aber in Petersburg und Polen mit ihren hohen Löhnen. Daher herrschte hier die Tagesarbeit vor, darum wurde in den Moskauer Betrieben Tag und Nacht gearbeitet. Die polnischen und Petersburger Fabrikanten verfügten über eine ständige, geschulte, sich aus sich selbst ergänzende Arbeiterschaft: hier verbot sich eine solche Verwüstung der Arbeitskraft, wie sie in der Moskauer und Wladimirer Industrie herrschte, von selbst. Dagegen war der mittelrussische Industriearbeiter noch ein halber Bauer, der nur vorübergehend die Fabrik aufsuchte. Im Sommer mussten die Fabriken infolge des Abflusses der Arbeiter aufs Land oft mehrere Monate lang geschlossen bleiben: um so intensiver wurde dann die Arbeitskraft während des Winters ausgenützt. Im Westen war infolge günstigerer Kreditverhältnisse das Kapital und damit die Anlage der Fabriken billiger und die Beschaffung von Maschinen leichter. Der Ersatz veralteter Maschinen vollzieht sich hier schneller als in Zentralrussland. Die Moskauer Fabriken waren meist gezwungen, um das teure Anlagekapital zu verzinsen, Tag und Nacht zu arbeiten; in den Fabriken der westlichen Provinzen dagegen konnte man wegen der grösseren Billigkeit des Kapitals auf die qualitativ wenig erfreuliche Nachtarbeit verzichten.

Es ist klar, dass bei einer solchen Sachlage die Fabrikanten der westlichen Provinzen ein direktes Interesse daran hatten, dass die Nachtarbeit der Frauen im ganzen Reiche auf gesetzlichem Wege verboten würde: sie mussten dadurch vor ihren Konkurrenten im Inneren des Reiches einen beträchtlichen Vorsprung gewinnen. Wie die zentralrussischen Industriellen die Eisenbahntarif- und die Handelspolitik, so benutzten die des Westens die Arbeiterschutzpolitik als Waffe gegen ihre Konkurrenten im Inlande.

So sehen wir denn, wie seit den sechziger Jahren das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und der Minderjährigen immer wieder von den Fabrikanten der Grenzprovinzen, namentlich Petersburgs, verlangt wird. Im Jahre 1860 erklärten bei Gelegenheit einer amtlichen Enquete viele Petersburger Industrielle, „dass die Nachtarbeit für Kinder und Erwachsene nicht nur schädlich, sondern für den Betrieb selbst unvorteilhaft sei, weil erstens während der Nacht keine genügende Kontrolle über

die Arbeiter geübt werden könne, zweitens am Tage darauf die Arbeiter zerstreut seien, drittens in der Nacht die Arbeit nachlässiger verrichtet werde, so dass der hergestellte Faden leichter reisse; viertens die Maschinen in Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb nach einer verhältnismässig kurzen Zeit unbrauchbar werden, fünftens die Nachtarbeit überflüssige Ausgaben für Heizung und Beleuchtung erfordere und sechstens die nächtliche Beleuchtung die Feuersgefahr steigere."[8])

Bei demselben Anlasse sprachen elf Baumwollspinnerei- und -Webereibesitzer, denen von den 578515 Spindeln der sämtlichen Petersburger Spinnereien 494640 gehörten, die Hoffnung aus, „dass die für die Arbeiter überhaupt, für Frauen und Minderjährige besonders schädliche Nachtarbeit in sämtlichen Baumwollspinnereien und -webereien in Stadt und Distrikt Petersburg gänzlich werde untersagt werden."[9])

Alle in den sechziger und siebziger Jahren von den Behörden unter Zustimmung der Mehrzahl der Petersburger Fabrikanten unternommenen Anläufe, die Arbeitszeit wenigstens der Kinder und der jugendlichen Personen einzuschränken, führten endlich im Jahre 1882 zu einem ersten Erfolge: am 1. Juni dieses Jahres wurde, dank der Initiative des um den Arbeiterschutz in Russland sehr verdienten Finanzministers Bunge, ein Gesetz erlassen, das die Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren gänzlich verbot, den Arbeitstag der Minderjährigen im Alter von 12 bis 15 Jahren auf 8 Stunden beschränkte und ihre Beschäftigung bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen untersagte.[10])

Hatte bei der Beratung dieses Gesetzes schon der Reichsrat die Nachtarbeit unter allen Umständen, namentlich auch für Frauen, als schädlich erkannt und ein allgemeines Verbot derselben für nötig erachtet, so ging das Gesetz in der Form, in der es schliesslich zu stande kam, auch vielen Industriellen der westlichen Grenzprovinzen nicht weit genug, weil es die Nachtarbeit der erwachsenen Frauen unangetastet liess. Die Vertreter der Petersburger Baumwollspinnereien richteten darum unmittelbar nach dem Erlass des Gesetzes, den sie mit Recht als einen Sieg ihrer Interessen betrachten durften, ein Gesuch an den Finanzminister, worin sie erklärten, dass in den Baumwollspinnereien und -webereien die Nachtarbeit „ganz überflüssig" sei, und demgemäss wenigstens die Nachtarbeit der Frauen und der Arbeiter unter 18 Jahren verboten werden sollte. Und in ihrer Antwort auf eine offizielle Anfrage traten ihrer vier für die ausnahmslose Aufhebung jeglicher Nachtarbeit ein, mit der Motivierung, dass diese „erstens in physischer und moralischer Hinsicht schädlich und

---

[8]) Tugan-Baranowsky a. a. O. S. 440/1.

[9]) Ebenda.

[10]) Über die früheren Projekte am ausführlichsten Tugan-Baranowsky a. a. O. S. 438—459. Über das Gesetz vom 1. Juni 1882 vor allem Dementjeff in Brauns Archiv etc. Bd. III 1890 S. 284ff.

nicht besonders produktiv sei, und zweitens oft zur Überproduktion mit unvermeidlichen Krisen führe."[11])

Alle diese Wünsche und Begehren, die auf den entschiedensten Widerstand der zentralrussischen Industriellen stiessen, würden indes kaum so rasch zum Ziele geführt haben, wenn sie nicht in der allgemeinen Lage der russischen Industrie die nachdrücklichste Unterstützung gefunden hätten.[12]) Der Anfang und die Mitte der achtziger Jahre war für Russland eine Zeit tiefster industrieller Depression. Überall wurde der Betrieb eingeschränkt, Tausende von Arbeitern wurden entlassen. In vielen Fabriken wurde das Personal um die Hälfte vermindert, andere stellten den Betrieb ganz ein. In einer grossen Zahl von Etablissements des zentralen Rayons wurde die Nachtarbeit ganz oder nahezu gänzlich abgeschafft. Wie der Fabrikinspektor des Wladimirer Gouvernements, Peskow, berichtet, wünschte die grosse Mehrzahl der Fabrikbesitzer und Direktoren damals, die Regierung möge in allen Fabriken die Nachtarbeit verbieten, weil sie von der dadurch bewirkten Einschränkung der Produktion einen heilsamen Einfluss auf den Verlauf der Krisis erwarteten. Die Petersburger Fabrikanten liessen diese günstige Gelegenheit, ihre alten Postulate mit besonderem Nachdruck zur Geltung zu bringen, nicht unbenutzt vorübergehen. Als im Jahre 1883 der Petersburger Stadthauptmann, beunruhigt durch die umfassenden Arbeiterentlassungen, die ihm für die Aufrechterhaltung der Ordnung höchst gefährlich schienen, die Fabrikanten vor sich rufen liess und sie nach der Ursache der Betriebseinschränkung fragte, erklärten sie, das einzige Mittel, der Krisis ein Ende zu machen, sei nach ihrer Meinung „das allgemeine Verbot der Nachtarbeit". Sie baten demnach in einer besonderen Eingabe um den Erlass eines Gesetzes, das zum Zweck der Einschränkung der Produktion die Nachtarbeit von Minderjährigen und von Frauen beseitigen sollte. Sie hielten ein solches Verbot für völlig ausreichend, um der Nachtarbeit, wenigstens in der Baumwollenindustrie, ein Ende zu machen, da ohne die Arbeit von Frauen und Minderjährigen die Nachtarbeit sich nicht länger aufrecht erhalten liess.

Als nun schliesslich Ende 1884 und Anfangs 1885 infolge der massenhaften Arbeiterentlassungen und der allgemeinen Lohnherabsetzungen in mehreren Fabrikdistrikten Zentralrusslands nicht unerhebliche Arbeiterunruhen ausbrachen, die nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnten, wurde im Februar 1885 eine besondere Kommission im Ministerium des Inneren unter dem Vorsitz des Ministergehilfen von Plewe ernannt, und nach Ablauf von drei Monaten legte sie dem Reichsrat ein Gesetzesprojekt vor, das schon am 3. Juni veröffentlicht wurde. Das Gesetz verbot die Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Per-

[11]) Tugan-Baranowsky S. 460/1.
[12]) Für das Folgende besonders Tugan-Baranowsky S. 469ff.

sonen unter 17 Jahren in Baumwoll-, Leinen- und Wollfabriken versuchsweise für drei Jahre und gab dem Finanzminister das Recht, nach Übereinkunft mit dem Minister des Inneren, das Verbot auch auf andere Industriezweige auszudehnen. Es trat schon am 1. Oktober 1885 in Kraft und wurde ein Jahr darauf auch auf die Flachsspinnereien, Flachsbrechereien und solche Fabriken ausgedehnt, welche gemischte Gewebe herstellen.[13])

Das Gesetz vom 3. Juni 1885 erfüllte in der Hauptsache die Wünsche, die namentlich von den Vertretern der Petersburger Industrie seit langen Jahren ausgesprochen worden waren. Es gelang indessen den Moskauer Fabrikanten bald, das ihnen verhasste und unbequeme Gesetz wieder abzuschwächen. Obschon bereits im Gesetz vom 1. Juni 1882 bestimmt war, dass als „Nacht" die Zeit von abends 9 bis morgens 5 Uhr zu betrachten sei, setzten die an der Beibehaltung der Nachtarbeit interessierten Kreise es durch, dass vom Minister des Inneren eine Ergänzung des Gesetzes erlassen wurde, welche bestimmte, dass in Bezug auf das Gesetz vom 3. Juni 1885 als Nachtzeit die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens aufzufassen seien, d. h. ein um zwei Stunden kürzerer Zeitraum als ihn das Gesetz zum Schutz der Minderjährigen festgesetzt hatte.

So lange die industrielle Krisis andauerte, stiess das Gesetz auf keinen allzuheftigen Widerstand. Das wurde anders, sobald die Marktlage sich zu bessern begann. Die Moskauer konservative Presse, welche das Moskauer Fabrikanteninteresse vertrat, lief Sturm gegen die Arbeiterschutzgesetze, gegen den Haupturheber, den Finanzminister Bunge, und gegen die Fabrikinspektion. Wenn es ihrer Agitation auch nicht gelang, die Zurückziehung der Gesetze zu erzwingen, so erreichte sie doch den Rücktritt des Finanzministers und des Hauptes der Fabrikinspektion, des Professor Janschull. Die natürliche Folge war, dass die Gesetze mangels einer genügenden Kontrolle oft genug übertreten wurden, so dass Dr. Dementjeff im Jahre 1890 schreiben konnte: „Jedermann, der nur einigermassen den heutigen Gang der Dinge kennt, weiss genau, dass die Nichterfüllung des Gesetzes vom 3. Juni 1885 durchaus nicht zu den Ausnahmen gehört" (a. a. O. S. 306).

III. Trotzdem, wie erwähnt, die Nachtarbeit der Frauen und der Jugendlichen nur versuchsweise verboten worden war, wagte dennoch der Nachfolger Bunges im Finanzministerium, Wischnegradsky, der bei seinem Amtsantritt den Moskauer Fabrikanten die weitestgehenden Versprechungen gemacht hatte, nicht, das Gesetz vom 3. Juni 1885 wieder zu beseitigen. Vielmehr wurde, als im Jahre 1890 die bis dahin erlassenen Arbeiterschutzgesetze einer Revision unterzogen wurden, das Verbot der Frauennachtarbeit in das definitive, am 24. Februar 1890 vom Kaiser be-

[13]) Dementjeff a. a. O. S. 305ff.

stätigte und am 1. Juni desselben Jahres veröffentlichte Gesetz mit aufgenommen. Und zwar im vollen Umfang, den es im Jahre 1886 vom Finanzminister durch die Ausdehnung auf Flachsspinnereien, Flachsbrechereien und Fabriken für gemischte Gewebe erhalten hatte. Das neue Gesetz brachte sogar einen Fortschritt, indem es einerseits die „Nacht" definierte als die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, und andererseits den beteiligten Ministern das Recht gab, das Verbot der Nachtarbeit auch auf weitere Industriezweige auszudehnen.[14])

So lautet denn Artikel 4 des Gesetzes folgendermassen: „Jugendliche Arbeiter im Alter von 15 bis 17 Jahren, sowie jegliche Personen weiblichen Geschlechts können nicht beschäftigt werden zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr früh in undustriellen Unternehmungen, welche baumwollene, leinene, wollene und gemischte Gewebe, sowie Gewebe aus Flachs herstellen. Die Wirkung dieser Beschränkung kann vom Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister des Inneren auch auf andere, ausser den obengenannten industriellen Etablissements ausgedehnt werden, und die Fabrikanten werden vor dem üblichen Termin der Anmietung von Arbeitern davon in Kenntnis gesetzt."

Leider werden aber die Vorschriften dieses Artikel 4 durch die beiden folgenden Artikel 5 und 6 wieder gänzlich durchlöchert und für die Praxis so gut wie illusorisch gemacht. Artikel 5 gibt nämlich den Behörden, und zwar wo keine Fabrikbehörden existieren, den Gouverneuren, das Recht, „in besonders beachtenswerten Fällen" die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen unbeschränkt zuzulassen!

„In besonders beachtenswerten Fällen, als welche sind: nach langem, durch einen Unfall hervorgerufenen Stillstand der Fabrik oder bei vermehrtem Eintreffen von Bestellungen vor den Jahrmärkten können die Fabrikbehörden und, wo solche nicht existieren, die Gouverneure gestatten, dass jugendliche Arbeiter im Alter von 15 bis 17 Jahren und Frauenspersonen auch in denjenigen Betrieben, in denen es diesen Personen verboten ist, mit Nachtarbeiten beschäftigt werden, unter der Bedingung indessen, dass diese Personen an dem auf die Nachtarbeit folgenden Tage nicht vor 12 Uhr zur Arbeit zugelassen werden. Ausserdem können die Fabrikbehörden, resp. die Gouverneure, jugendlichen Arbeitern und Frauen die Nachtarbeit in den oben bezeichneten Etablissements gestatten, wenn die Arbeit gleichzeitig und an einem und demselben Ort mit den Familienhäuptern verrichtet wird."

Das Gesetz vom 24. Februar 1890 überlässt also dem Gutdünken der Verwaltungsbehörden alles, was vorher durch das

[14]) Über das Gesetz von 1890 Dementjeff, Das Arbeiterschutzgesetz vom 24. Februar 1890. Brauns Archiv etc. Bd. IV 1891. S. 197ff.

Gesetz selbst bestimmt war. Die Moskauer Fabrikanten konnten jetzt die Nachtarbeit von Frauen, Minderjährigen — und auch Kindern — wieder einführen, hing doch alles von dem Ermessen der Administrativbehörden ab. Denn dass die Kautelen, die Artikel 5 enthält, dass die mit Nachtarbeit Beschäftigten am folgenden Tage vor 12 Uhr nicht wieder zur Arbeit angehalten werden können, z. B. praktisch gänzlich belanglos sind, liegt auf der Hand. Oder, wie soll es die Fabrikbehörde oder gar der Gouverneur von einer Arbeiterin oder einem Jugendlichen kontrollieren können, ob ihre Arbeit „gleichzeitig und an einem und demselben Ort mit den Familienhäuptern verrichtet wird?"

Aber Artikel 6 hebt auch die in Artikel 4 gegebene strengere Auffassung der „Nachtzeit" für eine besondere Kategorie von Fällen wieder auf: „In denjenigen industriellen Unternehmungen, in denen eine ununterbrochene 18stündige Tagesarbeit mit zwei Schichten eingeführt ist, sind die Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, minderjährigen und jugendlichen Arbeitern und Frauen mit folgenden Abweichungen anzuwenden: a) Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren können innerhalb von 24 Stunden 9 Stunden beschäftigt werden, dabei darf aber ihre Arbeit nicht länger als $4^1/_2$ Stunden ununterbrochen dauern, und b) als Nachtzeit, während der Minderjährige von 12 bis 15 Jahren, jugendliche Arbeiter von 15 bis 17 Jahren und Frauen zu Arbeiten nicht zugelassen werden dürfen, gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh."

Diese Bestimmung wurde speziell im Interesse derjenigen Fabrikanten, namentlich Baumwollspinner und -weber, getroffen, die bisher ununterbrochen 24 Stunden hatten arbeiten lassen, und die durch das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche genötigt wurden, die Nachtarbeit gänzlich aufzugeben. Sie sollte es ihnen ermöglichen, die Tagesarbeit möglichst lange auszunützen und bei einer Arbeitszeit von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends auf eine effektive Tagesarbeit von wenigstens 16 Stunden zu kommen.[15])

Dass es sich hierbei in erster Linie um eine Begünstigung der zentralrussischen Industrie handelt, geht u. a. aus den nachfolgenden Zahlen hervor, die Chefinspektor Professor Langowoi im Jahre 1897 in amtlichem Auftrage veröffentlichte. Es entfielen auf Betriebe mit zwei Arbeitsschichten (Tages- und Nachtarbeit) im Gouvernement Moskau 69% aller Arbeiter der Baumwollenindustrie, im Gouvernement Petrikau (Russisch-Polen) 20%, im Gouvernement St. Petersburg gar nur 17%.[16])

Die volle Trageweite dieser Tatsache ergibt sich aber erst, wenn man ins Auge fasst, dass auch das letzte russische Ar-

---

[15]) Dementjeff ebenda S. 201.

[16]) Zitiert in dem anonymen Aufsatz „Die neue Fabrikgesetzgebung Russlands" in Brauns Archiv etc. Bd. XII 1897 S. 493.

beiterschutzgesetz, das Gesetz vom 2. Juni 1897, über die Länge und Verteilung der Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken, die Fabriken mit 18stündiger Betriebsdauer und doppelten Schichten begünstigt und dadurch zweifellos zur Ausdehnung dieser Betriebsweise beigetragen hat. Dies Gesetz regelt in der Hauptsache den Maximalarbeitstag der erwachsenen Arbeiter. Es bestimmt, dass für die Arbeiter, welche ausschliesslich zur Tageszeit beschäftigt sind, die Arbeitszeit $11^1/_2$ innerhalb 24 und an Sonnabenden und Vorabenden vor grossen Feiertagen 10 Stunden nicht überschreiten darf. Für Arbeiter, die, wenn auch nur teilweise, bei Nachtzeit beschäftigt sind, darf die Arbeitszeit 10 Stunden innerhalb 24 nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt bei einschichtiger Arbeit die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, bei mehrschichtiger Arbeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.[17]) Dass diese Begünstigung des zweischichtigen Betriebs in der Textilindustrie die Ausdehnung der Betriebszeit der Fabriken und zwar speziell die Einführung des 18stündigen Betriebes bewirkt und somit tatsächlich die Nachtarbeit auch der Frauen begünstigt, ist nicht nur a priori wahrscheinlich, sondern es sind solche Resultate des Gesetzes bereits kurz nach dessen Erlass bekannt geworden.[18]) Während der von der Kaiserlichen Spezial-Kommission ausgearbeitete erste Gesetzesentwurf, der dem Gesetz vom 2. Juni 1897 zur Grundlage diente, das allgemeine Verbot der Nachtarbeit für Frauen und junge Leute ausgesprochen hatte, fiel diese Bestimmung in der definitiven Fassung nicht nur weg, sondern das Gesetz erblickte das Licht in einer solchen Gestalt, welche die Nachtarbeit der Frauen, da wo sie bereits verboten war, indirekt wieder begünstigte.

Folgendes ist also zur Zeit der Stand der Dinge in Russland: die Arbeit der Frauen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ist in den wichtigsten Zweigen der Textilindustrie verboten. Dieses Verbot wird aber dadurch eingeschränkt, dass die Behörden die weitestgehende Kompetenz haben, davon zu dispensieren, und zweitens dadurch, dass beim 18stündigen Betrieb, der durch die Gesetzgebung begünstigt wird, Frauen von morgens 4 bis abends 10 Uhr beschäftigt werden dürfen. Ausserhalb der Textilindustrie ist die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in keiner Weise gesetzlich beschränkt.[19])

Was nun die Wirkungen dieser Gesetzesbestimmungen betrifft, so stehen uns, da die Fabrikinspektorenberichte seit Mitte der achtziger Jahre nicht mehr veröffentlicht wurden, darüber keine Angaben zu Gebote. Wir kennen weder die Zahl der in

---

[17]) Über das Gesetz von 1897 vor allem der eben zitierte anonyme Aufsatz bei Braun.

[18]) Ebenda S. 509.

[19]) Eine gute Übersicht der russischen Arbeiterschutzgesetzgebung von Tugan-Baranowsky im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. I. Jena 1898 S. 571ff.

den geschützten Textilgewerben, noch diejenige der in der übrigen Industrie beschäftigten Arbeiterinnen. Ebensowenig wissen wir, in welchem Umfang die Behörden von ihrem Recht, die Nachtarbeit zuzulassen, Gebrauch machen, und wie viele Betriebe und Arbeiterinnen mit 18stündigem Betriebe nur eines beschränkten Schutzes der Nachtruhe geniessen.

IV. Wie gründlich nötig aber ein weitergehender Schutz der Arbeiterinnen vor Ausbeutung wäre, darüber hat Dr. Dementjeff in seiner Arbeit über „die Fabrikarbeit der Frauen in Russland" ein Beweismaterial zusammengestellt, das an Schlüssigkeit nichts zu wünschen übrig lässt.[20]) Er weist darin an Hand der amtlichen Statistik schlagend nach, wie hohe Sterblichkeit, besonders Kindersterblichkeit und kurze Lebensdauer mit der Intensität der Industrialisierung parallel gehen. Während für ganz Russland im Jahrzehnt 1887—1896 der Sterblichkeitskoeffizient = 33,4 per Mille war, betrug er für die industriereichen Gouvernements Moskau 36,9, Wladimir 39,5 und Nischnji-Nowgorod 41,9 per Mille. Auch die Kindersterblichkeit steht in diesen drei Gouvernements bedeutend über dem Durchschnitt des ganzen Reiches. Innerhalb der einzelnen Gouvernements sodann steht die allgemeine und die Kindersterblichkeit am höchsten in den industriereichsten Bezirken und innerhalb der Bezirke wiederum am höchsten in den eigentlichen Fabrikdörfern. Das lässt sich besonders gut im Gouvernement Moskau verfolgen, wo dank der vorzüglichen Semstwo-Statistik die Verhältnisse exakter untersucht sind als im übrigen Russland. Fasst man z. B. den Bezirk Kolomensk mit mittlerer Industrie ins Auge, so findet man, dass — von 1885 bis 1894 — das Fabrikdorf Ozeri eine allgemeine Mortalität von 45,1 $^0/_{00}$, gegenüber 36,4 $^0/_{00}$ im ganzen Bezirk, und eine Kindermortalität (bis zum ersten Altersjahre) von 407 $^0/_{00}$ gegenüber 314 $^0/_{00}$ im ganzen Bezirk aufweist. Genau das gleiche Bild bietet der industriereiche Bezirk Bogorodsk im selben Zeitraum. Hier steht die allgemeine Mortalität mit 42,7 $^0/_{00}$ weit über dem Durchschnitt des gesamten Gouvernements. Die zentralen Gegenden dieses Bezirkes, in denen die Industrie am meisten konzentriert ist, stehen aber noch bedeutend ungünstiger da als der Durchschnitt des ganzen Bezirkes: hier, wo im Jahre 1894 46% der Gesamtbevölkerung, resp. 69% der Personen im Alter von mehr als 15 Jahren in 27 Fabriken beschäftigt waren, stieg der allgemeine Mortalitätskoeffizient auf 49,1 $^0/_{00}$. Eine besonders hohe Sterblichkeit zeigte sich im Umkreise der grossen Fabriken: 48,5 $^0/_{00}$ bei der Bevölkerung der Fabrik Glinzoff, 49,5 $^0/_{00}$ bei der Fabrik Podgornaja, 59,1 $^0/_{00}$ bei der Fabrik Bogorodsky-Gluchowskoy und 70,4 $^0/_{00}$ bei der Fabrik Schibajewski. Auch die durchschnittliche Sterblichkeit der Kinder bis zum Ende des ersten

[20]) Die ganze nachfolgende Darstellung beruht auf dieser — russischen — Arbeit von Dr. Dementjeff (Promischlennost i Sdorówje, 1903, Heft 3).

Altersjahres steht im zentralen Teil mit 466 $^0/_{00}$ bedeutend über dem Durchschnitt des ganzen Bezirkes (431 $^0/_{00}$). Zieht man endlich noch die mittlere Lebensdauer für die Neugeborenen zum Vergleiche heran, so findet man in den weniger industriellen nördlichen und südlichen Teilen des Bezirkes 22,9, resp. 23,4 Jahre, im zentralen Teil dagegen bloss 18,8 (Fabrik Podgornaja 18,4, Glinzoff 18,0, Bogorodsky-Gluchowsky 16,2, Schibajewsky 14,9).

Wie sehr diese ungünstigen Verhältnisse mit der Fabrikarbeit der Frauen zusammenhängen, hat Dementjeff im einzelnen nachgewiesen auf Grund einer Spezialuntersuchung, die Dr. Kusmin im Jahre 1900 in einer grossen Moskauer Seidenmanufaktur durchgeführt hat. Die Fabrik befindet sich in Moskau selbst und unterscheidet sich in keiner Weise von dem Typus der dortigen Fabriken. Sie beschäftigte im Frühjahr 1900 rund 800 Arbeiter und rund 1300 Arbeiterinnen im Alter von über 15 Jahren. Gearbeitet wird nur am Tage; die tägliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden, die Pausen nicht mitgerechnet. 1185 von den 1300 Arbeiterinnen wohnten in den grossen Fabrikkasernen. Die Fragen, die den Arbeiterinnen gestellt wurden, bezogen sich hauptsächlich auf die Schwangerschaften, Geburten und die Lebensdauer der Kinder. Von den 1225 speziell untersuchten Arbeiterinnen waren 93,4 % unter 40 Jahre alt. Die grosse Mehrzahl arbeitete schon seit ihrer Kindheit in Fabriken; nur wenige waren früher als Winderinnen oder Handweberinnen in den Dörfern beschäftigt gewesen und erst später zur Fabrikarbeit übergegangen.

Die 1225 Arbeiterinnen hatten zusammen bis zum Tage der Untersuchung 1815 Kinder geboren. Davon war bei 27 das Schicksal unbekannt — es handelt sich da meist um Kinder, die einem Findelhause übergeben worden waren. Von den bis zum Tage der Untersuchung geborenen 1815 Kindern waren 1284 bereits gestorben. Bei 1105 konnte der Zeitpunkt des Todes genau ermittelt werden, von 179 dagegen konnten die Mütter nur noch angeben, dass sie noch „ganz klein" gestorben seien.

Über das Alter dieser Verstorbenen gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Gestorben im Alter	Kinder von Ledigen	Kinder von Verheirateten und Witwen	Kinder aller Arbeiterinnen	Davon waren	
				eheliche	uneheliche
von 0—1 Jahr . . .	175	711	886	693	193
von 0—5 Jahre . .	184	887	1071	868	203
älter als 5 Jahre . .	1	33	34	33	1
unbekannten Alters .	31	148	179	144	35
Total gestorben . .	216	1068	1284	1045	239

Berechnet man auf Grund dieser Zahlen die Anzahl der Verstorbenen auf 1000 geborene Kinder, so erhalten wir folgenden Sterblichkeitskoeffizienten:

Gestorben im Alter	Kinder von Ledigen	Kinder von Frauen und Witwen	Kinder aller Arbeiterinnen	Davon waren	
				eheliche	uneheliche
von 0—1 Jahr . . .	611,8	465	488,1	461,3	616,6
von 0—5 Jahre . .	643,3	580,1	590,0	577,8	648,5

Vergleichen wir nun diesen Koeffizienten der Kindersterblichkeit mit demjenigen der griechisch-katholischen Bevölkerung des russischen Reiches, und mit den entsprechenden Zahlen für das Gouvernement Moskau und für einige besondere Fabrikbezirke dieser Gouvernements, so erhalten wir folgende Übersicht:

	Von 1000 Geborenen starben im Alter von 0—1 Jahr
Bei den untersuchten Fabrikarbeiterinnen (1874—1899)	488,1
In den Fabrikkreisen des Bezirks Bogorodsky (1885—1894) . .	466
„ „ „ „ „ Kolomensky (1885—1894) . .	407
„ „ „ „ „ Dmitrowsky (1885—1894) . .	380
In der Stadt Moskau (1880—1889)	326,5
Orthodoxe Bevölkerung des europäischen Russlands (1887—1896)	
Knaben	306,7
Mädchen	270,1
Für die Gesamtbevölkerung Russlands (1887—1896)	274

Es ist unnötig, diesen Zahlen einen Kommentar zu geben.

Um nun in die speziellen Ursachen dieser entsetzlichen Kindersterblichkeit noch einen genaueren Einblick zu gewinnen, hat Dr. Dementjeff die 1529 Geburten in zwei grosse Klassen eingeteilt. In die erste Gruppe kommen alle die Fälle, wo die Frauen vor der Entbindung in ihre Heimatdörfer reisten und ihre Kinder dort bis zu deren Tod oder 1 Jahr lang oder kürzere Zeit stillten; die Fälle ferner, wo die Frauen zwar noch in der Fabrik gebaren, dann aber in die Heimat reisten, um die Kinder dort zu stillen; endlich die Fälle, wo die Kinder überhaupt vor dem Eintritt der Mutter in die Fabrik geboren und gestillt worden waren. In die zweite Gruppe wurden alle übrigen Fälle aufgenommen, d. h. also alle die, wo die Kinder in der Fabrik geboren und gestillt wurden und wobei die Mütter die Fabrikarbeit nur in den ersten Tagen nach der Entbindung — niemals vorher — für ganz kurze Zeit unterbrochen haben. Die Ergebnisse dieser Einteilung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Kinder von Ledigen	Kinder von Frauen und Witwen			Kinder aller Arbeiterinnen
		in den Fabriken	im Dorfe	Total	
Total der lebend Geborenen . . .	286	981	548	1529	1815
Davon sind gestorben:					
während der 1. Lebenswoche . .	13	55	11	66	79
„ „ 2. „ . .	16	43	22	65	81
„ „ 3. „ . .	20	53	12	65	85
„ „ 4. „ . .	29	46	18	64	93
Total gestorben:					
während des 1. Monats	78	197	63	260	338
„ „ 1.— 3. Monats . .	55	121	37	158	213
„ „ 3.— 6. „ . .	24	92	31	123	147
„ „ 6.—12. „ . .	18	113	57	170	188
Total gestorben von 0—1 Jahr .	175	523	188	711	886
„ „ „ 0—5 Jahre .	184	613	274	887	1071
Auf 1000 Geborene starben:					
während der 1. Lebenswoche . .	45,4	56,1	20,1	43,2	43,5
„ „ 2. „ . .	55,9	43,8	40,1	42,5	44,6
„ „ 3. „ . .	70,0	54,0	21,9	42,5	46,8
„ „ 4. „ . .	101,4	46,9	32,8	41,9	51,2
Total gestorben:					
während des 1. Monats	272,7	200,8	114,9	170,1	186,1
„ „ 1.— 3. Monats . .	193,3	123,3	67,5	103,3	117,4
„ „ 3.— 6. „ . .	83,9	93,8	56,6	80,5	81,0
„ „ 6.—12. „ . .	62,9	115,2	104,0	111,2	103,6
Total gestorben von 0—1 Jahr .	611,8	533,1	343,0	465,0	488,1
„ „ „ 0—5 Jahre .	643,3	625,9	500,0	580,1	590,0

Der Unterschied zwischen den beiden Klassen ist, wie man sieht, ganz frappant. Während von den Kindern, deren Mütter vor oder unmittelbar nach der Niederkunft für einige Zeit aufs Land gezogen waren, um den Säugling dort zu stillen, nur 343 auf je 1000 vor dem Ablauf des ersten Lebensjahres gestorben waren, starben von den in der Fabrik Verbliebenen volle 533,1 per Mille. Das entspricht einem Verhältnis von 100 zu 155,4. Der Umstand, dass wenigstens ein Teil der Mütter für einige Zeit die Fabrik verlassen hat, war stark genug, die durchschnittliche Mortalität von 533,1 auf 465 $^0/_{00}$, also um 68 $^0/_{00}$, zu verringern. Wenn auch der Unterschied zwischen der Sterblichkeit der beiden Gruppen naturgemäss in den ersten Monaten nach der Geburt am grössten ist, so finden wir doch am Ende des fünften Jahres noch, dass von den im Dorfe gesäugten Kindern noch 500 $^0/_{00}$, von den übrigen nur noch 374 $^0/_{00}$ am Leben sind.

Ganz besonders traurig ist es um die Kinder der ledigen Arbeiterinnen bestellt. Bei ihnen kommt es sozusagen nie vor, dass die Mütter vor oder unmittelbar nach der Geburt zum Zwecke des Stillens die Fabrik verlassen; dafür finden sich bei ihnen

noch eine Reihe besonderer Schädlichkeiten: Verwahrlosung in den Findelhäusern u. s. w. Setzt man den Sterblichkeitskoeffizienten der Kinder, die auf dem Lande gestillt worden sind (343‰) = 100, so beträgt derjenige der Kinder der Ledigen (611,8‰) = 178!

Zu vollständig übereinstimmenden Ergebnissen gelangt man, wenn man die 69 sicher konstatierten Fälle von Abortus und Totgeburten bei Frauen und Witwen in ähnlicher Weise gruppiert: in die eine Klasse die Fälle, wo Schwangerschaft und Geburt vor dem Eintritt in die Fabrik erfolgten, oder wo die Arbeiterinnen die Fabrik lange vor der Entbindung verlassen hatten, um auf ihr Dorf zu gehen; in die andere Klasse die Fälle, wo die Arbeiterinnen während der Schwangerschaft und der Niederkunft in der Fabrik bei der Arbeit blieben. Man erhält dabei folgendes Bild:

Es kamen auf 1000 Schwangerschaften:

	Aborte	Totgeburten	Zusammen
I. Bei Ledigen:	26,6	20,0	46,6
II. Bei Frauen u. Witwen:	33,7	9,4	43,1
bei diesen wenn:			
a) die Schwangeren in der Fabrik blieben:	42,5	11,5	54,0
b) die Schwangeren aufs Land gingen:	17,8	5,3	23,1
III. bei allen Arbeiterinnen zusammen:	32,7	11,0	43,7

„Das sind," schliesst Dr. Dementjeff seine Arbeit, „die Folgen der gegenwärtigen Lage der Fabrikarbeiterinnen, ihrer Arbeit und ihres Lebens."

Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz.

Bericht der Schweizer Sektion an das internationale Arbeitsamt.

Referat des Alt-Fabrikinspektors Dr. F. Schuler, (Mollis).

Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der gewerblichen Lohnarbeiter ist nicht so neuen Datums, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. In der Zürcher Ratsverordnung vom 15. Sept. 1637 findet sich die Bestimmung, dass die Wollkämmler nur vom Morgenläuten bis zur Abendglocke arbeiten dürfen. Diese Glockenzeichen ertönten wohl so ziemlich zur gleichen Zeit, wie heute noch in einem grossen Teil der Schweiz, wo sie als Morgen- und Abend-Betglocke in den Frühstunden zwischen 4 und 5 Uhr und abends bei Einbruch der Nacht zu vernehmen sind. Auch in andern zürcherischen Aktenstücken findet sich die Begrenzung der Arbeitszeit durch bestimmte Glockenzeichen erwähnt. Die Nachtarbeit war also ausgeschlossen. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden gewisse Regeln für die Beschäftigung der im Haus des Arbeitgebers („auf der Stör") arbeitenden Personen, z. B. der Näherinnen, welche für den Arbeitsschluss allgemein massgebend waren. So hörte von Lichtmess an das Arbeiten bei Licht auf.

Mit dem Zerfall des Zunftwesens und dem Ueberhandnehmen der grossen Fabrikbetriebe gerieten diese Vorschriften in Vergessenheit, die Nachtarbeit fand immer allgemeinere Verbreitung. Kein Geschlecht und kein Alter blieb davon verschont. Bald war es eine bis tief in die Nacht verlängerte Arbeitszeit der nämlichen Arbeiter, bald ein Arbeiten in Tag- und Nacht-Schichten, wodurch man die vorhandenen Arbeitskräfte und Betriebsmittel möglichst auszunutzen suchte. Die Wirkungen einer solchen Betriebsweise machten sich zuerst und in den verschiedensten Richtungen bei der Jugend bemerkbar. Schon im Jahr 1815 versuchte man deshalb in einzelnen Kantonen der Schweiz, ihr einigen Schutz angedeihen zu lassen. Um die Frauen kümmerte sich noch niemand.

Doch scheint die regelmässige durchgehende Nachtarbeit in den folgenden Jahrzehnten allmählich in Abnahme gekommen zu sein. Von den zahlreichen Baumwollspinnereien des Kantons Zürich sollen im Jahre 1837 nur noch zwei daran festgehalten haben. Das Zürcher Fabrikgesetz vom 15. Juli 1837 verunmöglichte sie zum Teil, da den Kindern alle Fabrikarbeit zwischen

neun Uhr abends und sechs Uhr morgens verboten wurde. Damit wurden die für manche Arbeiten unentbehrlichen Gehülfen entzogen; aber an einzelnen Maschinen konnte doch gearbeitet werden. In St. Gallen arbeitete man um 1840 in vielen Betrieben noch regelmässig von 8 Uhr abends bis sechs Uhr morgens, also 10 Stunden. Dagegen wurde 1858 bei Anlass der Konferenzen zur Erzielung einer interkantonalen Fabrikgesetzgebung mitgeteilt, dass die Nachtarbeit in St. Gallen verschwunden sei. In Glarus war im Jahre 1848 Nachtarbeit in den Spinnereien noch für alle erwachsenen Personen und selbst für Kinder über zwölf Jahren gestattet. Überall da, wo auch die Nachtarbeit nicht mehr Regel war, dürfte sie doch recht häufig als Ausnahme vorgekommen sein. In Zürich zählte 1858 die Regierung unter den Punkten, auf welche eine zur Erforschung der Verhältnisse im Fabrikwesen bestellte Kommission ihr Augenmerk zu richten hatte, auf: „die Voraussetzungen, unter denen ausserordentliche Arbeitsleistungen zur Nachtzeit u. s. f. einzutreten haben". Dass die Frauen nicht in hohem Masse daran beteiligt waren, darf man vielleicht daraus schliessen, dass der sehr einlässliche Kommissionalbericht der Nachtarbeit der weiblichen Personen nicht erwähnt. Aber als im Jahre 1853 Professor Bluntschli den für den Kanton Zürich ausgearbeiteten Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzbuches vorlegte, der ein ziemlich vollständiges Fabrikgesetz umfasste, fand er besondere Bestimmungen zum Schutz der Frauen doch nicht überflüssig. Die darauf bezügliche Stelle lautete: „Ehefrauen oder Mütter, welche ausserhalb der Fabrik Familienpflichten zu erfüllen haben, dürfen nicht über zehn Stunden täglich zur Fabrikarbeit verwendet werden. Diese Arbeitszeit ist in der Regel je auf einen Tag von fünf Uhr morgens bis spätestens 8 Uhr abends oder von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends so zu verteilen, dass dieselbe durch regelmässige Ruhepausen, zum Mittagessen von einer Stunde wenigstens, unterbrochen wird". Der Autor sucht die Durchführung dieser Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu sichern, dass er verlangt: „wenn dringende Notfälle eine Ausdehnung der Arbeitszeit rechtfertigen, so ist der Lohn der Arbeiter für diese ungewöhnliche Anstrengung zu erhöhen und zugleich von dem Fabrikherrn eine dieser Erhöhung mindestens gleiche Summe zu Gunsten der Vorsorgeanstalten und Unterstützungskassen der Arbeiter zu verwenden.

Dieser erste Versuch eines gesetzlichen Frauenschutzes veranlasste die Fabrikanten, im Dezember 1853 eine Petition gegen die Annahme des Entwurfs einzureichen, welche diese Beschränkung der Frauenarbeit als unausführbar erklärte und nachzuweisen versuchte, dass sie zum Ersatz der Geschützten durch andere Arbeiterinnen, somit zur Einbusse des Erwerbs für diese Frauen führen werde. Diese und viele andere Bedenken, welche gegen den Entwurf erhoben wurden, bewogen den grossen Rat am 17. Febr. 1855, die bereits erwähnte Untersuchungs-Kom-

mission einzusetzen, die sich auch speziell mit der Frauenarbeit zu beschäftigen hatte.

Bei der im Oktober 1858 begonnenen Beratung des Bluntschlischen Entwurfs im Schoss dieser Kommission, der eine Anzahl Sachverständige beigegeben waren, anerkannten einzelne Fabrikanten die Nachtarbeit in den Fabriken — wenigstens die regelmässige — als überflüssig, aber die Mehrheit zeigte sich nicht geneigt, ein Bedürfnis nach allgemeiner Regelung der Arbeitszeit Erwachsener anzuerkennen. Doch gelangte der Entwurf, soweit er die Beschränkung der Frauenarbeit betraf, ohne Widerspruch zur Annahme. Nachtarbeit für Erwachsene überhaupt sollte nur aus dringenden Gründen mit ausdrücklicher und auf bestimmte Zeit beschränkter Bewilligung der Direktion des Innern gestattet sein. Damit stimmte das Gutachten der Justizdirektion, das eingeholt wurde, nicht überein; es sprach sich gegen die Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener aus, und auch der Regierungsrat liess sie fallen, „da sie sich mit dem Recht der freien Selbstbestimmung der erwachsenen Arbeiter nicht vertrage". Der Grosse Rat pflichtete dieser Ansicht bei.

Unter den Bedenken, die gegen den Erlass einer kantonalen Fabrikgesetzgebung überhaupt auftauchten, spielte eine bedeutende Rolle die Befürchtung, dass dadurch die Fabrikanten des einen Kantons schlechter gestellt werden könnten, als die des andern; dass es ihnen unmöglich werde, mit denselben zu konkurrieren. Dies veranlasste diejenigen Kantone, welche Baumwollspinnereien besassen, eine Konferenz zu veranstalten, welche den Versuch machen sollte, ein interkantonales Fabrikgesetz zu stande zu bringen. Der Versuch scheiterte und damit schwand auch die Hoffnung, eine völlige Preisgabe der Nachtarbeit zu erreichen. Den Kantonen blieb nichts anderes übrig, als selbständig vorzugehen, wenn sie etwas zu stande bringen wollten. Der Kanton Glarus mit seiner relativ zahlreichsten Fabrikbevölkerung raffte sich zuerst auf. Dort war es nicht ein Rat, in welchem die Industriellen reichlich vertreten waren, und dessen Mitglieder die Folgen der Missbräuche im Fabrikbetrieb nicht am eigenen Leib empfanden, welcher Gesetze zu geben hatte, sondern das zur Landsgemeinde vereinigte Volk selbst. Die Einsicht war in alle Kreise gedrungen, dass es mit der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft ohne schwere Schädigung der Volksgesundheit nicht so vorwärts gehen könne. Einsichtige Männer, die in England mit den dortigen Fabrikverhältnissen und der dortigen Fabrikgesetzgebung vertraut geworden, wiesen den Weg, wie eine Besserung der Zustände erreicht werden könne. Die Landsgemeinde des Jahres 1864 beschloss ein Fabrikgesetz, das die Arbeitszeit auch für die Erwachsenen auf zwölf Stunden im Maximum festsetzte und die Nachtarbeit allen Fabrikarbeitern untersagte. Vier Jahre später erliess Baselland ein Fabrikgesetz, das zwar vor allem die Kinder vor Überanstrengung schützte, aber

auch bestimmte, dass vom 1. Januar 1870 an die Verwendung einer grössern Anzahl Arbeiter zur Nachtzeit, d. h. zwischen 9 Uhr abends und fünf Uhr morgens nur in ausserordentlichen Fällen durch das Statthalteramt gestattet werden solle. Im Jahre 1869 schrieb dann auch Baselstadt eine zwölfstündige Maximalarbeitszeit für die Fabriken vor, indem es gleichzeitig die Nachtarbeit innerhalb der gleichen Grenzen, wie der andere Halbkanton, untersagte.

Bevor die letztgenannten kantonalen Fabrikgesetze zu stande gekommen, war am 16. Dezember 1867 im Nationalrat der Antrag gestellt worden, auf dem Weg der Bundesgesetzgebung schützende Bestimmungen für die in Fabriken beschäftigten Kinder zu treffen. Am 7. Juli 1868 erfolgte ein Beschluss des Nationalrates, eine allgemeine Untersuchung über die Arbeit der Fabrikkinder vorzunehmen; an eine Regelung der Arbeitszeit der Erwachsenen dachte man noch nicht. Am 30. November 1870 noch wollte der Bundesrat von einem solchen Gesetze nichts wissen, das auch die Erwachsenen schützte. Die beiden Räte gingen aber weiter und nahmen auch dies in ihr Programm auf. Sie formulierten einen neu in die Verfassung aufzunehmenden Artikel folgendermassen: „der Bund ist befugt, zum Schutz der Arbeiter gegen Gesundheit und Sicherheit gefährdende Gewerbebetriebe einheitliche Bestimmungen aufzustellen und die Verwendung von Kindern in den Fabriken gesetzlich zu regeln." Der neue Verfassungsentwurf, dem dieser Artikel hätte einverleibt werden sollen, wurde aber im Mai 1872 verworfen.

Ihm folgte schon 1874 eine neue Vorlage, die am 19. April zur Annahme gelangte. Art. 34 Al. 1 dieser neuen Verfassung umschrieb viel präziser die Kompetenzen des Bundes in Bezug auf Fabrikgesetzgebung, indem er sagte: „der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen".

Mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem Fabrikgesetz wurde nun sofort begonnen; derselbe wurde am 15. April 1875 einer Kommission zur ersten Beratung vorgelegt, am 6. Dezember von einer Botschaft des Bundesrats begleitet dem National- und Ständerat überwiesen, am 23. März 1877 nach langem Für und Wider von beiden ohne wesentliche Veränderung der Grundzüge angenommen. Nur mit Mühe und mit kleiner Mehrheit gelangte das Gesetz am 21. Oktober bei der Volksabstimmung zur Annahme.

Es enthält in Bezug auf die Nachtarbeit der Frauen in seinem Art. 15 folgende kurze Bestimmung: „Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden." Als Nachtarbeit wird betrachtet, was abends nach 8 Uhr, oder morgens vor 6 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August vor 5 Uhr an gewerblicher Arbeit vorgenommen wird.

An dieser schützenden Vorschrift ist seit dem Bestehen des Fabrikgesetzes nie gerüttelt worden. Es wurde zwar schon im Jahre 1881 eine Revision des Fabrikgesetzes angestrebt. Ihr Hauptziel war die Beseitigung des Normalarbeitstages, gegen den selbst Leute fochten, die einige Jahre vorher mit gleichem Eifer für das Fabrikgesetz eingetreten waren. Speziell das Verbot der Nachtarbeit wagte aber niemand anzutasten. Der ganze Ansturm verlief übrigens resultatlos.

Zu vielen lebhaften Erörterungen gab dagegen die Frage Anlass, auf welche industrielle Betriebe das Gesetz seine Anwendung finden solle. Sein erster Artikel erklärte jede industrielle Anstalt als Fabrik, „in welcher gleichzeitig regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird" und bezeichnete den Bundesrat als diejenige Behörde, welche im Zweifelsfall über die Unterstellbarkeit unter das Gesetz zu entscheiden habe. Von diesem Recht wurde sehr vorsichtig Gebrauch gemacht, immerhin aber so, dass der Kreis immer weiter gezogen wurde, auf den das Gesetz seine Wirksamkeit ausdehnte. Eine Aufforderung des Nationalrats veranlasste den Bundesrat zu einem Beschluss vom 3. Juni 1891, welcher in ausdehnender Interpretation des Art. 1 folgende Regeln aufstellte: Als Fabriken werden betrachtet a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden, oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten; b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. a) genannten Bedingungen zutrifft; c) Betriebe mit weniger als 6, beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Schon längst vorher war in der Bundesversammlung der Gedanke zum Ausdruck gekommen, dass der Staat nicht nur den Arbeitern in Fabriken, sondern allen gewerblichen Arbeitern seinen Schutz sollte angedeihen lassen. Es waren ausgedehnte Erhebungen über diesen Gegenstand veranstaltet worden. Es zeigte sich aber, dass der Erlass eines allgemeinen Gewerbegesetzes nur auf Grund einer Verfassungsrevision möglich sei, und vor einer solchen scheute man zurück. Doch ruhte die Angelegenheit nicht. Der schweizerische Gewerbeverein strebte eine allgemeine schweizerische „Gewerbeordnung" an und wurde darin vom Grütliverein, sowie vom schweizerischen Frauenverein unterstützt. Die Aufnahme eines neuen Artikels, der das gewünschte Gesetz ermöglichen sollte, in die Verfassung wurde von der Bundesversammlung vorgeschlagen, aber durch die Volksabstimmung verworfen.

So blieb denn nur noch ein Weg offen, auf dem man zu einem weiter gehenden Arbeiterschutz gelangen konnte, der gleiche, der eine Reihe von Jahren früher betreten worden war, um zu Schutz-

gesetzen für die Fabrikarbeiter zu gelangen — die kantonale Gesetzgebung.

Bereits hatten einzelne Kantone Bruchstücke eines Gewerbegesetzes erlassen. Die Sicherung von Leben und Gesundheit des einzelnen Arbeiters war es aber bisanhin nicht, was den Gesetzgeber dazu veranlasst hatte. Und doch drängte sich immer allgemeiner die Überzeugung auf, dass die Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen die dringlichste Aufgabe sei. Vor allem aus erkannte man die Notwendigkeit, für den Schutz der Kinder und Frauen zu sorgen. Baselstadt ging 1884 bahnbrechend voran mit einem Gesetz „betreffend die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter", das aber schon am 23. April 1888 durch ein anderes ersetzt wurde, welches den Schutz noch weiter ausdehnte. Glarus folgte am 8. Mai 1892 mit einem Gesetz, das nicht nur die weiblichen, sondern auch die männlichen Arbeiter schützen sollte. St. Gallen erliess am 18. Mai 1893 sein Arbeiterinnen-Schutzgesetz, Zürich am 18. Juni 1894 und Luzern am 29. November 1895. Am 14. November gleichen Jahres hatte auch Freiburg ein Gesetz „sur la protection des apprentis et des ouvrières" angenommen. Das Solothurner Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen datiert vom 9. Februar 1896 und das von Neuenburg vom 19. Mai desselben Jahres. An Stelle dieses letzteren trat ein neues Gesetz vom 26. April 1901 in Kraft. Das Jahr 1897 brachte der Waadtländer Arbeiterschaft ein Gesetz „sur l'apprentissage". Genf besitzt ein Gesetz „sur le travail des Mineurs", das am 4. Januar 1900 bekannt gemacht wurde. Ein Entwurf von Sigg, der sich mehr an die deutschschweizerische Gesetzgebung angelehnt hatte, war vier Jahre früher vorgelegt, aber abgelehnt worden.

Nicht besser als beim Bund, war es in Zürich dem Versuch ergangen, ein zusammenfassendes Gesetz über Gewerbewesen zu erlassen. Der 1899 vorgelegte Entwurf beschränkte die Dauer der regelmässigen täglichen Arbeitszeit in gewerblichen und handwerksmässigen Betrieben in gleicher Weise, wie das eidgenössische Fabrikgesetz, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat die Befugnis erhalten sollte, für Geschäfte, „die unter besonderen Verhältnissen arbeiten", eine abweichende Arbeitszeit zu bestimmen. Die tägliche Maximalarbeitszeit des Personals in Verkaufslokalen war auf 11 Stunden festgesetzt, das wöchentliche Maximum für die kaufmännischen Bureaux auf 60 Stunden. Nachtarbeit der Frauen in Handel und Gewerbe wäre also durch dieses Gesetz ausgeschlossen worden. Die Volksstimmung war ihm aber nicht günstig; es wurde mit einer Zweidrittelmehrheit verworfen.

Aus dem Mitgeteilten ergibt sich, dass einzig für die unter dem Fabrikgesetz stehenden Frauen die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr (in den drei Sommermonaten 5 Uhr morgens) gesetzlich verboten ist, dass für die Arbeiterinnen der Hausindu-

strie keinerlei Beschränkung besteht, dass hingegen in einer Reihe von Kantonen die Lohnarbeiterinnen der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Kleinindustrie, des Handels- und Wirtschaftsgewerbes einen je nach den Kantonen mehr oder minder ausgiebigen Schutz gefunden haben. Zu diesen Kantonen dürfen wenigstens teilweise auch die gerechnet werden, welche nur ein Gesetz für die Minderjährigen, wie Genf, oder für die Lehrlinge erlassen haben, wie Freiburg und Waadt. Sie schützen freilich nur bis zu einem gewissen Alter, Genf bis zum erfüllten zwanzigsten Jahr oder für die wenigen Jahre der Lehrzeit, und zwar Freiburg nur für diejenigen, welche in die Zeit der Minorennität fallen. Das Waadtländer Gesetz dagegen bezieht sich auf alle Lehrlinge in Industrie, Handwerk und Handel. Darin sind ihm aber auch die andern beiden Gesetze gleich, dass sie die kaufmännischen, wie die gewerblichen Berufe erfassen. Der in Wirtschaften beschäftigten Personen geschieht nirgends Erwähnung.

Alle oben erwähnten kantonalen Schutzgesetze stimmen darin überein, dass sie die landwirtschaftlichen Arbeiterinnen unberücksichtigt lassen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind auch in Zürich und Solothurn die kaufmännischen Bureaux, in allen andern Kantonen wird das Gesetz wenigstens im gleichen Sinn interpretiert; einzig Neuenburg rechnet auch die Bureauarbeiterinnen zu den Geschützten. Dass mit der Bezeichnung als „Bureauangestellte" nicht selten Missbrauch getrieben wird, scheint aus einer St. Gallischen Bekanntmachung betr. Handhabung und Interpretation des Arbeiterinnenschutzgesetzes (9. Dezember 1896) hervorzugehen, nach welcher nur als von der Ausnahme betroffene zu betrachten sind: solche, die ausschliesslich entweder kommerzielle schriftliche Arbeiten oder das Zusammenstellen von Musterkollektionen oder Warensendungen zu besorgen haben.

Für die Bediensteten in Gastwirtschaften aller Art haben die Kantone St. Gallen, Zürich, Glarus, Luzern, Solothurn, Basel, Neuenburg, in ihren Arbeiterinnenschutzgesetzen oder in besondern Erlassen schützende Vorschriften niedergelegt, ebenso Genf und Waadt in dem beschränkten Bereich ihrer besondern Schutzgesetze. Ein gleiches gilt für das Personal in Ladengeschäften, soweit es für die Bedienung der Kunden zu sorgen hat. Diese Bestimmungen werden am besten gesondert betrachtet.

Die Mehrzahl der Kantone unterstellt ihren Schutzgesetzen alle industriellen Betriebe, welche nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der darin beschäftigten Arbeiterinnen. Nur zwei der ältesten Gesetze machen eine Ausnahme, Basel und St. Gallen. Ersteres unterstellt, wie auch St. Gallen, alle Betriebe, die Mädchen unter 18 Jahren beschäftigen; wenn aber nur solche über 18 Jahren tätig sind, erst diejenigen, welche die Zahl von dreien überschreiten. In St. Gallen beginnt die Unterstellbarkeit schon, wenn 3 Personen beschäftigt werden. Diese Beschränkung erfolgte wohl meist in der Befürch-

tung, es möchte in zahlreichen Fällen schwierig sein, zu unterscheiden, ob eine einzelne mit gewerblicher Arbeit beschäftigte, daneben aber auch mit der Verrichtung von Hausgeschäften beauftragte Person Dienstbote oder Gewerbegehülfin sei. Ebenso scheute man davor zurück, in allzu kleine häusliche Kreise einzudringen. Die Erfahrungen in den andern Kantonen haben diese Besorgnis als ziemlich unbegründet erscheinen lassen, während nicht geleugnet werden kann, dass durch die weite Ausdehnung der Gesetzesanwendung die Zahl der zu beaufsichtigenden Betriebe ausserordentlich vergrössert und damit die Aufsicht erschwert und weniger exakt wird. Sämtliche Arbeiterinnenschutzgesetze beschränken die Arbeitszeit auf eine bestimmte Stundenzahl und zwar in ihrer Mehrzahl auf die gleiche, welche auch das eidgenössische Fabrikgesetz vorschreibt. Nur Zürich und Genf sind weiter gegangen; sie schreiben den Zehnstundentag vor. Neuenburg verlangt ihn wenigstens für Personen unter 15 Jahren. Waadt gestattet nur 60 Arbeitsstunden in der Woche. In allen Kantonen ist auch Beginn und Schluss der Arbeit an bestimmte Grenzen gebunden. Sie darf in Waadt und Freiburg, im Sommer auch in Genf, um 5 Uhr beginnen, in den andern Kantonen um 6 Uhr. Der Schluss muss normalerweise spätestens um 8 Uhr, in Freiburg um 9 Uhr stattfinden. Damit wäre die Nachtarbeit — als solche wird jede ausser diesen Grenzen liegende Arbeit betrachtet — durchweg ausgeschlossen. Allein sämtliche Gesetzgebungen lassen eine Verlängerung dieser Arbeitszeit mit amtlicher Erlaubnis zu, allerdings mit einer Reihe von Ausnahmen.

Vor allem sind überall, mit Ausnahme von Freiburg, alle Mädchen und Frauen unter 18 Jahren von allen Überstunden ausgeschlossen. Aber auch die Wöchnerinnen werden in den Kantonen Baselstadt, Glarus, Luzern und St. Gallen genau nach den Vorschriften des Fabrikgesetzes (im ganzen 8 Wochen, wovon mindestens 6 nach der Niederkunft) von jeder gewerblichen Beschäftigung ferngehalten. In Zürich und Solothurn begnügt man sich mit 4 Wochen, räumt jedoch der Wöchnerin das Recht ein, 6 Wochen weg zu bleiben. Die französischen Kantone haben keine Vorschriften darüber. Basel, St. Gallen und Luzern versagen auch den Schwangern jede Überzeitbewilligung. Über die Art der Durchführung dieser Vorschrift ist nichts bekannt geworden; sie wird oft genug unmöglich sein, wenn nicht die auszuschliessende Frau selbst ihre Schwangerschaft kund gibt.

Der Umfang der Überzeitbewilligungen ist ebenfalls mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Genf und Waadt begrenzen sie auf 1 Stunde täglich, Zürich auf die Zeit bis 9 Uhr, jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen für einzelne Industrien vorbehaltend; auch Freiburg verbietet den Lehrlingen jede Arbeit nach 9 Uhr. In Basel, Solothurn, Neuenburg, Luzern, Glarus und St. Gallen darf die Überzeit bis 10 Uhr ausgedehnt werden. Zu alle

dem stellen auch diese Kantone die Zahl der zulässigen täglichen Arbeitsstunden fest und zwar Zürich, St. Gallen, Luzern, Solothurn und Neuenburg 2 Stunden, Glarus und Basel sagen darüber nichts. Endlich wird die Maximalzahl der Stunden oder Tage fixiert, für welche im Laufe eines Jahres Bewilligungen erteilt werden dürfen. Zürich setzt 75 Stunden als höchste Ziffer fest, Neuenburg 50 Tage, Glarus 2 Monate, Luzern und St. Gallen 3 Monate.

Diese Bewilligungen gehen meist von den Ortsbehörden aus, wenn sie sich nur auf kurze Fristen erstrecken; für längere werden sie von den kantonalen Regierungen erteilt. In der Regel wird verlangt, dass sie in den Arbeitsräumen angeschlagen werden. Sehr gewöhnlich werden sie mit einer Taxe belegt, damit nicht aus allzu nichtigen Gründen Bewilligungen nachgesucht werden. Wirksamer in dieser Hinsicht ist eine andere Bestimmung. Es wird nämlich in einigen Kantonen nicht nur, wie in Basel, besondere Bezahlung der Überstunden verlangt, sondern eine höhere, als die gewöhnliche, wie in St. Gallen, und vier Kantone, Zürich, Luzern, Solothurn und Neuenburg schreiben ausdrücklich einen Zuschlag von mindestens 25% vor.

Dem hie und da vorkommenden Versuch, einen Ersatz für die verbotene Nachtarbeit durch Mitgabe von Arbeit nach Hause zu gewinnen, haben Zürich und ihm nachfolgend Luzern und Solothurn dadurch entgegenzutreten gesucht, dass sie jede Mitgabe von Arbeit nach Hause, nach vollbrachter Tagesarbeit im Lokal des Arbeitgebers, untersagten. Trotz der Schwierigkeit der Kontrolle soll nach den Äusserungen kompetenter Personen ein Erfolg des Verbotes unverkennbar sein.

Viel einfacher, als die ziemlich komplizierten Bestimmungen betreffend die Nachtruhe der Arbeiterinnen in industriellen Betrieben, gestalteten sich diejenigen, welche die Ruhezeit der Angestellten in den Verkaufslokalen regeln. Zuweilen etwas abweichend, aber im ganzen sehr ähnlich lauten die Vorschriften für die Beschäftigung der Bediensteten in Gastwirtschaften. Doch schliessen Basel, Solothurn, Neuenburg, Luzern und St. Gallen alle Mädchen unter 18, Zürich nur die unter 16 Jahren überhaupt von der Bedienung der Gäste in den Wirtschaften aus, sofern sie nicht Töchter des Geschäftsinhabers sind, während für die Ladengeschäfte keine derartigen Vorschriften bestehen. Die Arbeitszeit ist für das Wirtschaftspersonal nicht genau begrenzt; sie erstreckt sich in der Regel bis zur Polizeistunde und bei besondern festlichen Anlässen auch darüber hinaus. Dafür hat dasselbe Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von 7 Stunden in Basel, 8 in Solothurn, Luzern und St. Gallen, 9 in Glarus und Neuenburg. Für die Angestellten in Verkaufslokalen ist die Zeit der Nachtruhe entweder keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, oder aber, wo sie festgesetzt ist, etwas reichlicher bemessen, als in den Gasthäusern. Sie soll in Luzern 8, in Gla-

rus 9 und in Neuenburg, St. Gallen und Solothurn 10 Stunden betragen.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die fabrikgesetzlichen Bestimmungen über die Nachtruhe der Frauen nie angefochten worden sind. Auch die analogen Vorschriften in den Arbeiterinnenschutzgesetzen haben wenigstens keine ernstlichen Anfechtungen erfahren. Selbst da, wo in den Fabriken vor Erlass des Fabrikgesetzes Nachtarbeit bestanden hatte, wurden doch keine Klagen über Schädigung der Industrie laut; jedenfalls ist nie eine solche nachgewiesen worden. Man sprach allerdings oft von der Wünschbarkeit einer andern Fassung des Verbotes und zwar in der Weise, dass den Bundesbehörden die Befugnis erteilt würde, in gewissen Industrien und unter besondern Verhältnissen den Schluss der im übrigen normal langen Arbeitszeit auf eine spätere Stunde zu verlegen. Dies gilt z. B. für die Waschanstalten der Fremdenorte, wo die Glätterinnen selbstverständlich erst mit ihrer Arbeit beginnen können, nachdem die Wäsche rein gemacht und getrocknet ist. Hier ist der Wunsch begreiflich, durch Erstreckung der Arbeitszeit um etwa eine Stunde das einzubringen, was am Morgen versäumt werden musste. Das strenge Festhalten an den vom Gesetz als solche bezeichneten Tagesstunden hat dazu geführt, dass man an manchen Orten bei der Unterstellung der Wäschereien mehr als rücksichtsvoll verfuhr, so dass eine Menge Frauen des ihnen gebührenden Schutzes verlustig gingen. In andern Kantonen hat man Betriebe, wie z. B. die Ausrüstereien der Stickerei, dem Fabrikgesetz nicht unterstellt, obwohl alle Bedingungen dafür vorhanden gewesen wären, und hat dafür zur Schaffung eines Arbeiterinnen-Schutzgesetzes sich entschlossen, das mit seinen elastischeren Bestimmungen die Möglichkeit gewährte, die Arbeitszeit mehr den Verhältnissen anzupassen. Da aber nicht in allen Kantonen auf dieses Auskunftsmittel zu rechnen ist, dürfte eine Gesetzesrevision im Interesse einer genauen Handhabung des Fabrikgesetzes auf diese Ausnahmsverhältnisse Rücksicht nehmen. Dies wäre um so wünschbarer, als die kantonalen Schutzgesetze doch bedeutend weniger Garantie für strengen Vollzug bieten, als ein Bundesgesetz.

Es ist nämlich die Handhabung aller Arbeiter-Schutzgesetze je nach den Kantonen eine ausserordentlich verschiedenartige, im allgemeinen sowohl, als speziell in Bezug auf die Nachtarbeit der Frauen. Dies geht aus den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren, wie aus denjenigen der kantonalen Regierungen über die Ausführung des Fabrikgesetzes und auch aus den Amtsberichten der kantonalen Amtsstellen hervor, welche für den Vollzug der Arbeiterinnenschutzgesetze zu sorgen haben. Bestrafungen wegen Beschäftigung von Fabrikarbeiterinnen nach acht Uhr abends kamen alljährlich mehrfach vor; eine weit grössere Zahl von Übertretungen dürfte ungeahndet, ja unbekannt geblieben sein. Die Frauen selbst sind meist damit ein-

verstanden und begünstigen die Verheimlichung in jeder Weise. Den Lokalbehörden fehlt oft der Mut, ja häufig auch der gute Wille, den Gesetzesverletzungen entgegenzutreten. Dafür spricht unter anderm die nicht so gar seltene Erteilung von Nachtarbeitbewilligungen für Frauen. Die Inspektoren haben hie und da gegen solche Beamte klagend einzuschreiten. In solcher Umgebung verlieren auch die unteren Polizeiorgane die Lust zu strenger Aufsicht und rücksichtslosem Einschreiten. Wo es aber zu Bestrafungen kommt, fallen dieselben häufig so gelinde aus, dass sie wirkungslos bleiben. Wir können uns daher nicht rühmen, dass in der Schweiz die Nachtarbeit der Frauen auch nur in den Fabriken gänzlich verschwunden sei; aber sie kommt doch — mit äusserst seltenen Ausnahmen — nur in den ersten Nachtstunden, als ungesetzliche Verlängerung des Normalarbeitstages, vor.

Schlimmer steht es mit den kleinen industriellen Betrieben, auch wenn sie unter den kantonalen Schutzgesetzen stehen. Hier waltet vielfach noch grössere Nachsicht. Nur wenige Kantone, Zürich, St. Gallen und Basel haben Spezialbeamte ausschliesslich für die Handhabung ihrer Schutzgesetze angestellt, Neuenburg mit seinem Lehrlingsinspektor wenigstens zum Teil. Diese Beamten überwachen auch die Tätigkeit der Polizeiorgane und Lokalbehörden. Von der Mitwirkung der Arbeiterschaft in diesen kleinen Betrieben ist wenig zu erwarten. Sie befindet sich in engerem Kontakt mit dem Arbeitgeber, als die in den Fabriken; sie getraut sich daher auch weniger, zu klagen. Sie verzeiht auch leichter als der Fabrikarbeiter eine Ungesetzlichkeit dem Prinzipal, dem dieser weit fremder gegenübersteht. So geht es auch beim übrigen Publikum. Der Fabrikbesitzer gehört sehr häufig einer andern, oft beneideten gesellschaftlichen Klasse an. Ihn die Macht des Gesetzes fühlen zu lassen, indem man seine Übertretung zur Anzeige bringt, gewährt manchem eine gewisse Befriedigung. Die kleinen Betriebsinhaber oder noch öfter Inhaberinnen, Leute, mit denen man im täglichen Verkehr steht, selbst Verwandte, Personen von gleicher Lebensstellung einzuklagen, entschliesst sich nicht leicht jemand. Wohl sind hohe Bussen, bis zu mehreren hundert Franken, angedroht, aber es werden selten Bussen verhängt, und wenn es geschieht, in mehr als bescheidenem Mass. Es gibt sogar Kantone, wo solches seit Jahren niemals vorgekommen ist. Das beweist wohl nicht, dass das Gesetz nie verletzt worden ist, sondern dass es nur zum Schein existiert.

Trotz aller Mangelhaftigkeit des den Arbeiterinnen gewährten Schutzes kann aber doch konstatiert werden, dass sich in immer weitern Kreisen die Überzeugung Bahn bricht, dass es Pflicht des Gemeinwesens sei, für den Schutz aller Arbeiter gleichmässig, wenn auch nicht in gleicher Weise zu sorgen. Nachtarbeit der Frauen wird immer allgemeiner als etwas möglichst zu Vermeidendes, zu Bekämpfendes, angesehen, und es dürften

kaum mehr viele Jahre vergehen, bevor ein Bundesgesetz ihr allgemein die erforderlichen engen Schranken setzt. Ob, wann und wie auch für die hausindustriellen Arbeiter etwas geschehen könne, wird erst dann einer gründlichen Erörterung unterzogen werden können, wenn endlich einmal Umfang und Verhältnisse der Hausindustrie durch gewissenhafte und eingehende Untersuchungen genauer bekannt geworden sind, als dies heute noch der Fall ist.

Bibliographie.

Ansiaux, M. Travail de nuit des ouvrières de l'industrie dans les pays étrangers, Bruxelles 1898.

Bücher, K. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Jay, R. Études sur la question ouvrière en Suisse. 1892.

Schuler, Dr. F. Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung, Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft I 364.

— Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Erfolge und Bedingungen der Weiterbildung, das. I 581.

— Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze in der Schweiz, ihr Vollzug und ihre Erfolge II 875.

Wegmann, Dr. H. La Reglémentation légale du travail de nuit en Suisse. Referat für den Congrès international pour la protection légale des travailleurs, Paris 1900.

— Les lois protectrices du travail en Suisse, Referat für den 1897 zu Brüssel abgehaltenen Congrès international de législation du travail S. 385 ff.

Waxweiler, E. Notes de Suisse, les lois protectrices du travail, Bruxelles.

Anhang I.

Die Frauennachtarbeit in der Stickerei-Industrie des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden

mit Berücksichtigung der Hülfsindustriezweige:
der Färbereien, Bleichereien, Appreturen, Sengereien und Ausrüstereien.

Bericht an das internationale Arbeitsamt von Pfarrer **H. Eugster**, Hundwil.

Für die Entwicklung von Frauenarbeit und Frauennachtarbeit in der ostschweizerischen Stickerei seit 1895 geben drei Quellenwerke die Anhaltspunkte: die vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons St. Gallen veranstaltete Statistik der schweizerischen Maschinenstickerei (1895), dann die Industriestatistik der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, (aufgenommen im Sommer 1900 durch die Herren Hermann Schlatter und Max Schlatter, für den Druck zusammengestellt von dem Sekretär des kaufmännischen Direktoriums, Herrn Dr. Wartmann in St. Gallen, St. Gallen 1901), endlich die schweizerische Fabrikstatistik (Bern 1902), aufgenommen nach dem Stande vom 5. Juni 1901. Die Heimarbeit in der appenzellischen Stickereiindustrie ist von der zweitgenannten Statistik wohl relativ am vollständigsten erfasst worden. Aus dieser ergibt sich bezüglich der Verwendung weiblicher Arbeiterinnen in der Stickerei-Industrie folgende Zusammenstellung für den Kanton Appenzell A.-Rh.:

Stickereistatistik des Kantons Appenzell A. Rh.

Produktionszweig und Betriebsweise	Fabrikmässige Betriebe				Heimarbeiterbetriebe			
	Betriebe			Arbeiterinnen	Betriebe	Arbeiterinnen		
	bis 20 Arb.	20—100 Arb.	Total			eigentl. Arb.	Hilfs-Arb.	Total
1. Stickerei:								
Kettenstich (Fabr. u. Hausind.)	45	4	49	300	?	143	1048	1191
Plattstich	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewöhnliche Handmaschine (Fabrik und Hausindustrie)	81	6	87	546	1369	1031	1058	2089
Schifflimaschine (Fabrikindustrie)	?	?	9	220	Einzelsticker (1—2 Masch.)	—	—	—
Feine Handstickerei (Hausindustrie)	—	—	—	—	?	117	—	117
2. Färberei	?	?	4	20	—	—	—	—
3. Sengerei, Bleicherei und Appretur	?	?	31	445	—	—	—	—
Totale 1900:			180	1531		1291	2106	3397
Fabrikstatistik: Totale 1901:			150	1658				

Zu dieser Zusammenstellung ist folgendes zu bemerken:

1. Die Stickerei ist gänzlich Export-Industrie.
2. Die Fabrikstickerei hat in unserem Gebiete einen Rückgang erfahren, dem eine Zunahme der Heimarbeit gegenübersteht (Fabrikstatistik p. VII. Statistik der schweizerischen Maschinenstickerei 1895 S. 12).
3. Die obige Zusammenstellung ist mit Ausnahme von Position 2 ganz der erwähnten Industriestatistik entnommen. Diese enthält indessen keine Angaben bezüglich der in der Handmaschinen-Stickerei-Industrie in fabrikmässigen und in Heimarbeiterbetrieben arbeitenden Arbeiterinnen. Wir haben eine Ausscheidung, welche wohl der Wirklichkeit sehr nahe kommen wird, auf Grund folgender Berechnung vorgenommen:

   Von den 2103 Maschinen sind in fabrikmässigen Betrieben aufgestellt

in Fabriken von 8 u. mehr Maschinen		507 Maschinen
„ „ „ 3—7	„	227 „
	total	734 Maschinen
also in Heimarbeiterbetrieben		1369 „
		2103 Maschinen

   Da nun die Bedienung einer Maschine meist zwei Arbeiter erfordert (gewöhnlich einen Arbeiter und eine Arbeiterin oder einen jugendlichen Arbeiter) — wie denn auch die Statistik für 2103 Maschinen 4210 Arbeiter ergibt — so darf angenommen werden, dass in Heimarbeiterbetrieben die Zahl der männlichen Arbeiter zu der der weiblichen im gleichen Verhältnis steht, wie in den Fabrikbetrieben. Die Zahl der weiblichen Arbeiter beträgt für 2103 Maschinen 1577, somit entfallen auf die 1369 Einzelmaschinen ca. 1031 weibliche Arbeiter. Mit einiger Sicherheit wäre anzunehmen, dass die Handmaschinenstickerei beschäftigt

in fabrikmässigen Betrieben	546 Arbeiterinnen
„ Heimarbeiterbetrieben	1031 „
	1577 Arbeiterinnen

   Über die Verteilung der Geschlechter nach den Branchen der Stickerei bemerkt die Fabrikstatistik von 1901: „Von den verschiedenen Stickereibranchen hat in den letzten Jahren die Schifflistickerei immer mehr Männer herangezogen, die Kettenstichstickerei inklusive Näherei liegt fast ganz in Frauenhänden; in der Maschinenstickerei halten sich die beiden Geschlechter noch die Wage, doch neigt sich das Zünglein deutlich auf die Männerseite, seit die Fädelmaschine ihren Einzug begonnen hat." (S. X.)
4. Die Hülfsarbeiter arbeiten in ihrer Wohnung im Dienste der verschiedenen Industrien; sie gehören der Haus-In-

dustrie an. Es sind dies die Nachstickerinnen, Ausschneiderinnen etc.

5. In der obigen Zusammenstellung ist nicht berücksichtigt das Hülfspersonal der Exportfirmen, Fabrikationsgeschäfte und Ausrüsterei, d. h. diejenigen Arbeiter, welche in Fabriken oder Geschäften nicht unmittelbar mit der Herstellung der betreffenden Fabrikate beschäftigt sind, sondern die Motoren, die letzte Ausrüstung, Verpackung, Verfrachtung etc. der fertigen Ware besorgen, also Mechaniker, Heizer, Packer, Ausläufer, Fuhrleute etc. und die „im Geschäfte", d. h. nicht zu Hause arbeitende Ausrüsterei jeder Art. Das Hülfspersonal gehört demnach zur Fabrik-Industrie, in welche alles einbegriffen worden ist, was ausserhalb der eigenen Wohnung arbeitet, sei es in wirklichen Fabriken oder in Geschäftslokalitäten anderer Art (vergl. Vorbemerkungen zur Industriestatistik). Dieser Gruppe, welche 574 Personen umfasst, gehören die Arbeiterinnen der Ausrüsterei, Nähereien und Nachstickereien an, und zwar in weit überwiegendem Masse.
6. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist das Hülfspersonal

in der Schifflistickerei	1	Arbeiter
„ „ Färberei	1	„
„ „ Sengerei, Bleicherei, Appretur	62	„
	64	Arbeiter

Für die Verwendung der Frauen zur Nachtarbeit ist die Form des Betriebes, in dem sie arbeiten, massgebend. Nach dem seit 1877 in Kraft stehenden eidg. Fabrikgesetz dürfen Frauen in fabrikmässigen Betrieben überhaupt nicht zur Nachtarbeit verwendet werden (Art. 15).

Die Frauennachtarbeit ist somit gesetzlich verboten:

1. ausschliesslich in der Schifflistickerei
   „ „ Färberei
   „ den Sengereien, Bleichereien, Appreturen.
2. soweit die betr. Betriebe fabrikmässige Betriebe sind:
   in der Kettenstichstickerei und
   „ „ gewöhnlichen Handmaschinen-Stickerei.

Gestattet ist die Frauennachtarbeit

1. ausschliesslich in der feinen Handstickerei,
2. soweit die betr. Betriebe Heimarbeiterbetriebe sind
   in der Kettenstichstickerei und
   „ „ gewöhnlichen Handmaschinen-Stickerei.

Mit andern Worten:

Die Frauennachtarbeit ist gesetzlich verboten (1900):
in den fabrikmässigen Betrieben mit 1531 Arbeiterinnen,
dagegen gestattet:
in den Heimarbeiterbetrieben mit 3397 Arbeiterinnen.

Da im Kanton Appenzell A.-Rh. das Fabrikgesetz gehandhabt wird, so ist in den fabrikmässigen Betrieben, wie gesagt, die Nachtarbeit ausgeschlossen. Als Nachtarbeit gilt nach dem Fabrikgesetz (Art. 11 und 13) die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr (bezw. in den Sommermonaten 5 Uhr) morgens.

Die Überstunden sind nicht einheitlich festgesetzt. Jedes dem Fabrikgesetz unterstellte Etablissement hat dem Regierungsrate eine Fabrikordnung zur Genehmigung einzureichen. In dieser Fabrikordnung wird die ordentliche Arbeitszeit fixiert und zwar in der Regel auf 11 Stunden pro Tag, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen 10 Stunden (vergl. Art. 11 des Fabrikgesetzes). Beginn und Schluss der Arbeitszeit festzusetzen steht den Geschäften frei, wenn nur im einzelnen Geschäft die gesetzliche Arbeitszeit eingehalten wird. Die Überzeitarbeit wird vom Regierungsrate bewilligt, wenn ein bezügliches Gesuch hinlänglich begründet wird, durch Arbeitsüberhäufung, durch Betriebsstörungen und dergl.; immerhin wird pro Jahr nur für 65 Arbeitstage Überzeitarbeitbewilligung erteilt. Die Kontrolle steht den kommunalen Fabrikkommissionen zu.

Laut Mitteilung der h. Regierung des Kanton Appenzell A.-Rh. an den Verfasser wurde im Jahre 1900 im Kanton Appenzell A.-Rh. Überzeitarbeit bewilligt:

	An weibl. Arb.	Tage je Stunden	Total Überstdn.
An Kettenstichstickereien .	33	während 14 Tagen je 1 Std.	462
„ gewöhnl. Stickereien . .	8	„ 38 „ „ 1½ „	456
	5	„ 7 „ „ 1 „	35
	7	„ 10 „ „ 2½ „	175
„ Färbereien, Appreturen, Bleichereien, Sengereien	—	—	—
	53 auf 1000		1128
			737

(Auf 1531 in fabrikmässigen Betrieben arbeitende weibliche Arbeiter entfallen 1128 Überstunden, auf 1000 beschäftigte Arbeiterinnen ergeben sich somit im Jahre 1900: 737 Überstunden.)

Die Fälle der Übertretung des gesetzlichen Verbotes der Frauennachtarbeit im besonderen lassen sich nicht eruieren, da diese Fälle in den Protokollen nicht speziell aufgeführt sind. Sie sind aber laut offizieller Mitteilung vereinzelt. Die Überwachung geschieht durch den Fabrikinspektor und dessen Hülfspersonal. Ein kantonales Inspektorat besteht nicht, dagegen in jeder Gemeinde eine sogenannte Fabrikkommission, welche Inspektionen vorzunehmen und dem Regierungsrate alljährlich Bericht zu erstatten hat. Jede Übertretung wird unnachsichtlich eingeklagt. Die Strafen sind gelinde, 10—50 Fr., eher zu mild als zu streng.

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1900/1901 heisst es: „Wegen Verwendung von Frauenspersonen zur Nachtarbeit musste ein Etablissementsinhaber zur Bestrafung eingeleitet werden. Die Busse wurde vom Gerichte auf 20 Fr. bemessen."

Über das Nachhausegeben von Arbeit ergaben eingezogene Erkundigungen folgendes:

a) „Im allgemeinen ist diese Frage — ob Arbeiterinnen in Stickfabriken, Appreturen, Bleichereien, Färbereien etc. nach der Fabrikarbeit noch Arbeit mit nach Hause nehmen — zu negieren. Bei den gewöhnlichen Stickereien mag es zur Seltenheit vorkommen. Über die Dauer dieser Arbeit können zuverlässige Angaben nicht gemacht werden. Erhebliche Übelstände sind diesfalls nicht zu konstatieren."

b) In einer Fabrik wird den Arbeiterinnen Arbeit nach Hause mitgegeben. Eine Arbeiterin hat nach Feierabend noch zwei Stunden lang ausgeschnitten. In zwei weiteren Fabriken, überhaupt in den meisten Weisswarengeschäften und Stickereien, wird den Arbeiterinnen nach Feierabend noch Arbeit überlassen. Eine solche Arbeiterin schneidet noch bis 11, 12, ja 1 und 2 Uhr aus. Diese steht aber nicht allein, viele andere machen es ebenso. Denn wenn die Meisterin es verlangt, so meinen die Mädchen, es müsse so sein. Zum Beweis, dass meine Angaben richtig sind, führe ich an, dass ein Unternehmer in H. letzthin seinen Arbeiterinnen erklärte, sie können, wenn sie wollen, schon morgens 5 Uhr anfangen und bis abends 7, $7^1/_2$ und 8 Uhr arbeiten. Ein Geschäft gibt keine Ausschneidware nach Hause. (Die Namen der Firmen und Arbeiterinnen sind im Bericht erwähnt.)

c) „Es kommt viel vor, dass von Arbeiterinnen nach der Fabrikarbeit bis nachts 12 und 1 Uhr zu Hause gearbeitet wird."

Die Dauer dieser Nachtarbeit lässt sich nicht genau feststellen. Ein Bericht sagt, dass vielfach 2, 3 und mehr Stunden noch zu Hause gearbeitet werden.

Diese Arbeit wird von Arbeiterinnen verschiedener Kategorien geleistet, wie es scheint namentlich von Arbeiterinnen der Ausrüstereien (Büglerinnen etc.) und besteht hauptsächlich im Ausschneiden.

Nach den vorliegenden Berichten zu schliessen sind die Lohnverdienste der die Arbeit mit nach Hause nehmenden Arbeiterinnen im Vergleiche mit dem reinen Fabrikarbeitsverdienst und nach Abzug der Kosten für Beleuchtung ziemlich die nämlichen für die Fabrikarbeit wie für die Nachtarbeit zu Hause. Eine Arbeiterin verdient in der Fabrik 20—22 Rp. pro Stunde oder 13 Fr. — 15 Fr. in der Woche, zu Hause 15—30 Rp., je nach der Fertigkeit der Arbeiterin und nach der Ware. Eine tüchtige Arbeiterin auf gute Ware kann zu Hause mehr verdienen als im Geschäft. Die Arbeit zu Hause ist Akkordarbeit beim Ausschneiden (für Nachsticken wird, wenn solches vorkommt, Stundenlohn

20—22 Rp. berechnet). — Ferggerinnen sollen ganz schlecht bezahlen, bis auf die Hälfte weniger als die Geschäfte.

Über die Ausrüsterei ist folgendes zu bemerken:

Die Ausrüsterei steht noch nicht unter dem Fabrikgesetz und zwar deshalb, weil die Geschäftsinhaber geltend machen, diese Hülfsindustrie sei eine Saison-Industrie. Zu gewissen Zeiten wird über Hals und Kopf gearbeitet bis 10, 11, 12 Uhr, sogar von Arbeiterinnen, welche im Alter von 18—20 Jahren stehen. Es ist schon von Kaufleuten gesagt worden, dass da Übelstände herrschen, denen abgeholfen werden sollte, vielleicht in der Weise, dass

1. eine Bewilligung zur Überzeitarbeit eingeholt werden müsste,
2. Die Bewilligung nicht über $^1/_4$ Jahr ausgedehnt werde und
3. Keine Arbeiterin mehr als eine Woche nacheinander Überzeitarbeit leisten dürfte.

Versuche zur Einschränkung der Frauennachtarbeit sind gemacht worden: im Jahre 1896 (Postulat der staatswirtschaftl. Kommission von Appenzell A.-Rh. betr. Erlass eines Arbeiterinnenschutzgesetzes, an den Kantonsrat gerichtet, von diesem aber abgewiesen) und in diesem Jahre von dem kantonalen Arbeiterbund, der den Kantonalvorstand beauftragte, Schritte zu tun zur Realisierung eines kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Zahl der Arbeiterinnen der Stickerei-Industrie in den Kantonen: St. Gallen, Appenzell A./R., App. I./R. u. Thurgau.

	St. Gallen	Appenzell A./R.	Appenzell I.-R.	Thurgau	Total
a) Jugendl. Arbeiterinnen:					
14—16 Jahre	933	304	31	332	1600
16—18 „	763	173	7	368	1311
	1696	477	38	700	2911
b) Erwachsene Arbeiterinnen	20053	4928	2316	3949	31246
	21749	5405	2354	4649	34157
Erwachs. u. jugendl. Arb. (s. Tabelle B):					
In Fabrikbetrieben	6464	1853	138	2224	10679
„ Heimarbeiterbetrieben	15285	3552	2216	2425	23478
	21749	5405	2354	4649	34157
Erwachs. Arb. (s. Tabelle A):					
In Fabrikbetrieben	5309	1616	114	1674	8713
„ Heimarbeiterbetrieben	14744	3312	2202	2275	22533
	20053	4928	2316	3949	31246

A. Erw

1. S

a

b

c

2. I

3. S

A

B. Er

Ar

1. S

a

b

c

2. I

3. S

A

Anhang II.

Frauenarbeit und Frauennachtarbeit in der Uhrenindustrie der Schweiz.

Bericht an das internationale Arbeitsamt

von

Gottlieb Vogt.

Die Zahl der durch die Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter betrug nach einer Erhebung vom Jahre 1896 in der Schweiz 45—50000; $^1/_3$ gehörte davon zur „Hausindustrie", zur Fabrikindustrie $^2/_3$. Die Verteilung der letzteren ergibt sich aus der schweizerischen Fabrikstatistik, herausgegeben vom Schweiz. Industriedepartement (1902), welche nur die unter dem eidg. Fabrikgesetze stehenden Uhrenarbeiter umfassen, so dass wir dann die ungefähre Zahl der unter keinem gesetzlichen Schutze stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen feststellen können.*)

Branchen	Zahl der Etablissements	Zahl der Arbeiter: von 14—18 Jahren männl.	von 14—18 Jahren weibl.	von 18—50 Jahren männl.	von 18—50 Jahren weibl.	über 50 Jahre männl.	über 50 Jahre weibl.	Total männl.	Total weibl.	Total zusammen
Genf										
Uhren	6	3	3	119	37	39	—	161	40	201
Uhrenschalen	16	8	11	155	63	64	6	227	80	307
Uhrwerke	2	—	3	13	25	4	—	17	28	45
Uhrgläser und Zifferblätter	2	1	1	21	23	5	—	27	24	51
Zeiger, Federn, Spiralen	4	1	15	15	98	4	8	20	121	141
Uhrensteine, Steinbohrerei	5	9	50	35	93	1	1	45	144	189
Andere Uhrenbestandteile	6	4	5	95	79	10	4	109	88	197
Total	41	26	88	453	418	127	19	606	525	1131
Neuenburg										
Uhren	72[1]	112	163	1749	856	240	69	2101	1088	3189
Uhrenschalen	91[2]	136	43	1210	252	161	6	1507	301	1808
Uhrwerke	3	12	19	104	77	26	12	142	108	250
Uhrgläser, Zifferblätter	8	9	9	83	45	4	—	96	54	150
Zeiger, Federn, Spiralen	26[3]	11	105	158	234	14	7	183	346	529
Uhrensteine, Steinbohrerei	4	13	45	28	51	1	2	42	98	140
Andere Uhrenbestandteile	19[4]	27	60	159	68	16	—	202	128	330
Uhrmacherwerkzeuge	9[3]	14	—	73	6	8	1	95	7	102
Total	232	334	444	3564	1589	470	97	4368	2130	6498
Davon nicht im Betrieb	[1] 5, [2] 3, [3] 1, [4] 11.									

*) Wir unterlassen es, hier auch die Zahlen betreffend die Heimarbeiter anzugeben, da dieselben dem wirklichen Stand nicht entsprechen, was übrigens in nachstehender Bemerkung (Seite XII, IV, Die Hausarbeiter) gesagt wird: „Von unseren 157 Industriegruppen haben 90 Angaben über Hausarbeiter gemacht, deren Zählung die Summe von 52291 ergab, d. h. auf je 100 Fabrikarbeiter 215 Hausindustrielle. Dass wir mit dieser Erhebung nur einen kleinen Teil der industriellen Hausarbeiter erfassen werden, war uns von vornherein klar."

Branchen	Zahl der Etablissements	Zahl der Arbeiter: von 14—18 Jahren männl.	von 14—18 Jahren weibl.	von 18—50 Jahren männl.	von 18—50 Jahren weibl.	über 50 Jahre männl.	über 50 Jahre weibl.	Total männl.	Total weibl.	Total zusammen
Waadt										
Uhren	12	19	21	292	63	37	1	348	85	433
Uhrwerke	1	1	2	5	1	1	—	7	3	10
Uhrensteine, Steinbohrerei	7	78	60	158	67	1	—	237	127	364
Andere Uhrenbestandteile	2	9	3	94	9	5	—	108	12	120
Total	22	107	86	549	140	44	1	700	227	927
Bern										
Uhren	86	347	402	2993	1911	356	75	3696	2391	6087
Uhrenschalen	90[5]	170	86	1262	333	166	8	1598	427	2025
Uhrwerke	2	6	15	108	79	24	13	138	107	245
Uhrgläser, Zifferblätter	11	2	8	74	30	17	1	93	39	132
Zeiger, Federn, Spiralen	8	4	30	64	59	2	1	70	90	160
Uhrsteine	24[6]	79	90	159	264	7	1	245	355	600
Andere Uhrenbestandteile	18[6]	44	40	386	228	15	5	445	273	718
Uhrmacherwerkzeuge	3	10	—	19	—	1	—	30	—	30
Total	242	662	671	5065	2904	588	107	6315	3682	9997
Solothurn										
Uhren	31[7]	171	174	1197	699	99	35	1467	908	2375
Uhrenschalen	11	44	11	215	21	16	—	275	32	307
Uhrwerke	3	35	44	230	156	14	14	279	214	493
Uhrgläser, Zifferblätter	3	4	8	16	17	1	—	21	25	46
Uhrsteine	8	27	19	22	59	—	—	49	78	127
Andere Uhrenbestandteile	8	53	67	137	140	7	2	197	209	406
Total	64	334	323	1817	1092	137	51	2288	1466	3754
Freiburg										
Uhren	1	16	23	137	111	39	16	192	150	342
Uhrensteine, Steinbohrerei	2	10	8	6	5	—	—	16	13	29
Total	3	26	31	143	116	39	16	208	163	371
Basel-Land										
Uhren	3	35	20	95	20	8	—	138	40	178
Uhrwerke	1	23	12	46	10	1	—	70	22	92
Uhrensteine	2	22	25	40	25	—	—	62	50	112
Andere Uhrenbestandteile	2	9	14	24	22	1	1	34	37	71
Total	8	89	71	205	77	10	1	304	149	453
Schaffhausen										
Uhren	1	24	13	92	54	6	1	122	68	190
Uhrenschalen	1	7	9	47	14	14	—	68	23	91
Total	2	31	22	139	68	20	1	190	91	281
Aargau										
Zifferblätter	1	—	3	1	8	—	—	1	11	12
Uhrensteine	4[8]	18	19	23	22	—	—	41	41	82
Total	5	18	22	24	30	—	—	42	52	94
Tessin										
Uhren	4	8	57	121	94	2	—	131	151	282
Davon nicht im Betrieb	[5] 1, [6] 1, [7] 2, [8] 4.									

Kantone	Total		
	männlich	weiblich	zusammen
Genf	606 (54%)	525 (46%)	1131
Neuenburg	4368 (67%)	2130 (33%)	6498
Waadt	700 (76%)	227 (24%)	927
Bern	6315 (63%)	3682 (37%)	9997
Solothurn	2288 (61%)	1466 (39%)	3754
Freiburg	208 (56%)	163 (44%)	371
Basel-Land	304 (67%)	149 (33%)	453
Schaffhausen	190 (68%)	91 (32%)	281
Aargau	42 (45%)	52 (55%)	94
Tessin	131 (47%)	151 (53%)	282
Totale, Schweiz:	15152 (63,5%)	8636 (36,5%)	23788

Neben diesen Fabrikarbeitern gibt es aber mehr als noch einmal so viele Arbeiter, die in kleineren Ateliers beschäftigt werden und nicht unter dem eidg. Fabrikgesetze stehen oder aber ausschliesslich zur Hausindustrie gehören.

Unter den Heimarbeitern ist das weibliche Geschlecht noch stärker vertreten als in der Fabrik.

Frauen werden im allgemeinen in folgenden Verrichtungen beschäftigt:

Polissage, Persage, Schraubenspalten, Füssesetzen, Steinsetzen, Reglage, Oxitage, Dorage u. s. w.

Von diesen Partien sind noch die meisten mehr oder weniger in der Hausindustrie vertreten.

Zur Hausindustrie rechnen wir hier alle Arbeiterinnen, die ausschliesslich als Heimarbeiterinnen beschäftigt werden, ferner diejenigen, welche nach der Fabrikarbeit Arbeit nach Hause nehmen, um nachts zu arbeiten; gerade diese hausindustrielle Frauennachtarbeit ist es, die uns ganz speziell interessieren wird.

Die Uhrenhausindustrie ist heute in den kleineren Ortschaften des bernischen und neuenburgischen Jura, ferner im Joux-Tale noch ziemlich stark vertreten. Die Heimarbeiter in diesen Gegenden arbeiten grösstenteils für Fabriken und Ateliers in den Industriezentren: Locle, Chaux de fonds, St. Imer, Biel und Genf.

In einzelnen Branchen geben die Arbeitgeber den Heimarbeiterinnen Maschinen und Werkzeuge zur Benützung nach Hause. Unter diesen Heimarbeiterinnen finden wir mehr verheiratete als ledige, die neben der industriellen Arbeit noch eine Haushaltung zu besorgen haben. Sehr oft werden von denselben auch Lehrtöchter angenommen und manchmal sogar fremde Arbeiterinnen herangezogen. Bei der Arbeit findet zumeist die Mutter an ihren erwachsenen Kindern eine Stütze und Mithülfe. Die Angehörigen von Heimarbeiterinnen (Männer und erwachsene Kinder) finden auch sehr oft beim gleichen Arbeitgeber in der Fabrik Beschäftigung. Manchmal arbeitet die Frau zu Hause auf der gleichen

Partie, welcher der Mann in der Fabrik angehört. Häufig kommt es auch vor, dass der Mann als Heimarbeiter mit seiner Frau und seinen Kindern zusammenarbeitet.

Die Nachfrage nach Frauenarbeit in der Uhrenindustrie erklärt sich einerseits daraus, dass sich Arbeiterinnen für einzelne Branchen (Reglage, Persage, Polissage etc.) besser eignen als Männer, dann aber vorwiegend aus den geringeren Lohnansprüchen der Frauen.

Diese Lohnansprüche werden in der Fabrik durch die organisierten Arbeiter mehr oder weniger kontrolliert, was aber in der Hausindustrie nicht möglich ist.

Deshalb treffen wir in der Hausindustrie auch weit geringere (25%—30%) Frauenlöhne an, als in der Fabrik, wodurch die Nachfrage nach Heimarbeiterinnen in einigen Gegenden periodisch eine entsprechend grosse wird. Eben weil die Löhne der Heimarbeiterinnen kleiner sind, arbeiten dieselben auch länger als die Fabrikarbeiterinnen, um doch eine normale Lohnstufe zu erreichen. Dann aber wird eine Verlängerung der Arbeitszeit sehr oft vom Arbeitgeber verlangt und dies vorwiegend bei gutem Geschäftsgang. In allen diesen Fällen erstreckt sich die Arbeitszeitverlängerung auf Nachtstunden, d. h. auf die Zeit nach 8 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens. Diese Nachtarbeit wird in den meisten Fällen nur dann besonders entschädigt, wenn den Fabrikarbeiterinnen pressante Arbeit mit nach Hause gegeben wird, damit sie dieselbe nachts ausführen.

Geben wir hier einige Angaben über Frauenlöhne in der Fabrik, um dieselben mit den Löhnen der Heimarbeiterinnen zu vergleichen:

Partie	Löhne vor 20—25 Jahren	Löhne von heute (1902)
	frs.	frs.
Polissage	5 — 7	2 — 3.50
Steinsetzen	7 — 8	3 — 4
Schalenfinissage	5 — 6	2 — 3.50
Persage	4 — 5	2 — 3.50
Achevage	5 — 6	2 — 3.50
Füssesetzen	4 — 5	2 — 3
Schraubenspalten	2 — 3	1 — 2.50
Dorage	4 — 6	1 — 2.50
Oxitage	noch nicht	2 — 3.50

In den Branchen: Zifferblatt und Federnfabrikation, ferner im Dorage, treffen wir noch häufig Naturalentlöhnung an. Obige Lohnstufen können wir auch für die Heimarbeiterinnen gelten lassen, wenn wir annehmen, dass dieselben nicht nur 10, sondern 12 und mehr Stunden arbeiten.

Es muss aber noch speziell hervorgehoben werden, dass es natürlich sowohl Fabrik- als auch Heimarbeiterinnen gibt, die

diese Lohnstufen überschreiten. Es kommt in dieser Lohnfrage auf die Grösse der Unternehmung an, für welche die betreffenden Heimarbeiterinnen arbeiten, dann aber vorwiegend auf die Unterschiede, die wir in Bezug auf die Fabrikation besserer oder schlechterer Ware antreffen.

Tatsache ist, dass im allgemeinen diejenigen Fabriken oder Ateliers am meisten Heimarbeiter beschäftigen, die mehr oder weniger minderwertige Waren herstellen, was sich ja schon daraus ergibt, dass die Arbeit der Heimarbeiter nicht so genau „visitiert" werden kann, wie diejenige der Fabrikarbeiter.

Dagegen gibt es hausindustrielle Partien wie: Zifferblatt- und Federnfabrikation, ferner Vergolderei, die sozusagen immer mehr oder weniger als solche existiert haben. Unsere Erklärung betrifft mehr die Partien: Remontage, Reglage, also vorwiegend die Fertigstellung der Uhr. Die Fabrikationszweige Zifferblatt- und Federnmacherei, dann auch Vergolderei, werden häufig von ganzen Familien (Vater, Mutter und Kinder) betrieben; in diesen Fällen stellt der Vater den Fabrikationsleiter dar.

Auf diese Art wird sehr billig gearbeitet; daher werden solche Familien sehr oft mit Arbeit überladen, so dass sie manchmal gezwungen sind, die Arbeitszeit bis in vorgerückte Nachtstunden auszudehnen, um ja den Wünschen des Arbeitgebers entsprechen zu können, der ihnen sonst mit Entzug der Arbeit drohen könnte.

Wenn auch den Kindern gewöhnlich früher Feierabend gestattet wird, so sind es doch Vater und Mutter, die — natürlich nur periodisch — manchmal bis nach 12 Uhr nachts arbeiten, um eventuell am Morgen schon vor 5 Uhr wieder zu beginnen.

Es ist also die Nachtarbeit besonders in solchen Familien anzutreffen, wo Mann und Frau als Heimarbeiter zusammen arbeiten.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass Nachtarbeit nur bei verheirateten Frauen anzutreffen wäre, denn wie schon erwähnt, trifft die Nachtarbeit auch ledige Arbeiterinnen und zwar meistens solche, die Arbeit neben der Fabrik mit nach Hause nehmen. Dazu kommen aber auch die vielseitigen steigenden Bedürfnisse unter den ledigen Uhrenarbeiterinnen, die manchmal eine mehr oder weniger bedeutende Verlängerung der Arbeitszeit bis weit in die Nacht hinein nötig machen, um entsprechend mehr zu verdienen.

Was die Arbeitspausen anbelangt, treffen wir bei den verheirateten Heimarbeiterinnen, die neben der industriellen Arbeit noch eine Haushaltung mit mehr oder weniger Kindern zu besorgen haben, ganz verschiedene Verhältnisse an; so fällt denn gewöhnlich die grösste auf den Mittag. Dazu hat eine solche Frau noch Reinigungsarbeiten (Waschen u. s. w.) auszuführen und wird deshalb in vielen Fällen die industrielle Arbeit auf den Abend verlegt, wo die Arbeiterin vor den Kindern Ruhe

hat. Solche Fälle betreffen natürlich nur selten ledige Arbeiterinnen, die den Abend mehr mit Strickarbeiten u. s. w. zubringen. Sehr oft finden wir auch erwachsene Töchter, die die Haushaltung zu besorgen haben, während die Mutter sich mit der Uhrenmacherei beschäftigt. Wir treffen in dieser Hinsicht sozusagen von Familie zu Familie verschiedene Verhältnisse an.

Es ist Tatsache, dass während Saisons die Heimarbeiterinnen manchmal derart mit Arbeit überladen werden, dass die Haushaltung vernachlässigt werden muss, dass die Kinder nicht richtig beaufsichtigt werden können, — ja durch die Nachtarbeit werden in vielen Fällen die Mütter so stark geschwächt, dass sie eventuell nicht mehr imstande sind, ihre Säuglinge zu ernähren. Auch kommt es vor, dass des Nachts in Räumen gearbeitet wird, wo Kinder schlafen. Da die Saisons meistens auf den Winter fallen, wird gewöhnlich nicht gelüftet, auch muss schon früh Licht benützt werden, wodurch in solchen Räumen manchmal geradezu eine unausstehliche Luft entsteht, die sowohl auf die Gesundheit der Erwachsenen wie der Kinder von bedeutendem Einfluss ist. Dazu nimmt man sich öfters nicht einmal die Mühe, ein richtiges Essen zu bereiten, und wir finden nicht selten Familien, die während einer ganzen Woche keine nahrhaften Speisen geniessen.

Alle diese Zustände, lassen dann bald als Folgen eine Erblassung und Abmagerung sowohl der Heimarbeiterinnen als auch ihrer Kinder bemerken, die sich manchmal als Vorboten chronischer Krankheiten (Lungenkrankheiten) charakterisieren.

Es ist auch Tatsache, dass die Heimarbeiterinnen, je nach der körperlichen Konstitution, der Überbürdung bald müde werden und die Arbeit für längere Zeit oder für immer einstellen müssen. Bald sind es innere Beschwerden, bald Augenleiden, welche die Nachtarbeiterinnen heimsuchen. Diese letztere Erscheinung tritt natürlich je nach der Partie, mit der sich die Heimarbeiterin beschäftigt, früher oder später ein.

Am meisten wird in dieser Hinsicht von Wöchnerinnen gesündigt, die die Arbeit nach der Niederkunft wieder zu früh aufnehmen und sich nach einer kurzen Arbeitseinstellung zu wenig Ruhe gönnen, wo sie dieselbe bei ihrem schwachen Zustande am nötigsten hätten. Ganz gefährliche Verhältnisse sind dann erst in den gesundheitsschädlichen Branchen, wie Vergolderei, Messingschleiferei und Polissage anzutreffen, in welchen auch noch die kleinsten Löhne bezahlt werden und die Arbeitszeit eine entsprechend grössere ist.

Dass die Heimarbeiterwohnungen im Jura in Bezug auf Gesundheitsvorrichtungen grosse Mängel aufweisen, haben wir schon ganz kurz erwähnt, müssen darauf aber noch näher eingehen.

Wer mit den Wohnungsverhältnissen in den kleineren Dörfern einigermassen vertraut ist, dem werden wohl von vorn-

herein die misslichen Aborteinrichtungen auffallen. Da solche Familien manchmal einiges Vieh besitzen, z. B. Ziegen, zeigen auch die Stallungen in obiger Hinsicht bedeutende Nachteile. Nicht selten finden wir kleinere Stallungen von Wohn- oder Schlafräumen nur durch eine Holzwand getrennt. Eine periodische Reinigung der einzelnen Räume bleibt sehr oft aus, sowie auch bezüglich der Kleidung und Reinlichhaltung der Kinder keine grosse Sorge getragen wird.

Wenn wir zu alledem den Ertrag dieser hausindustriellen Arbeit näher in Betracht ziehen, so ist zu sagen, dass derselbe im allgemeinen um $^1/_4$—$^1/_3$ geringer ist, als derjenige der Fabrikarbeit, obschon die Arbeitszeit der Heimarbeiter um so viel grösser ist als diejenige der Fabrikarbeiter.

Von diesen geringeren Löhnen müssen wir noch Unkosten für Beleuchtung, Heizung u. s. w. in Abzug bringen, was den Fabrikarbeitern in der Regel frei zur Verfügung steht. Ausnahmen sind natürlich in jeder Hinsicht auch hier zu finden.

Treten wir nun an die Frage: wie stellen sich eigentlich die Arbeiter, speziell die organisierten, zu diesen Heimarbeiterinnen?, so lautet die Antwort hierauf: viel gelinder als zu erwarten wäre.

Es ist doch klar, dass die billigere Heimarbeit die Fabrikarbeit besonders stark beeinflusst, dass der Unternehmer es vorzieht, so viel wie möglich Heimarbeiter zu beschäftigen.

So finden wir mehrere Ateliers, in welchen 20—30 Arbeiter beschäftigt werden, — daneben arbeiten aber für denselben Unternehmer 50 und noch mehr Heimarbeiter.

Erwähnen wir hier beispielsweise einen Betrieb, der vor der Krisis 60—80 Fabrikarbeiter und gegen 100 Heimarbeiter umfasste. Mit dem Eintritt der Krisis wurden die meisten Fabrikarbeiter entlassen, während die Heimarbeiter grösstenteils heute noch beschäftigt werden. Dass in solchen Fällen die Fabrikarbeiter gegen ihre Konkurrenten auftreten, ist erklärlich. Dies betrifft aber mehr männliche als weibliche Heimarbeiter und bezieht sich auf die Partie „Remontage", die nur wenig von Arbeiterinnen besetzt ist. Die Heimarbeiterinnen in der Uhrenindustrie gehören meistens Branchen an, auf welche die Arbeiter grösstenteils verzichten und dieselben den Frauen gerne überlassen. Daher kommt es, dass die entstehende Lohnbeeinflussung durch die Heimarbeiterinnen im allgemeinen nicht so stark empfunden wird, wie man sich vorstellen könnte.

So gibt es verhältnismässig nur wenige männliche Arbeiter, die sich mit Zifferblatt- und Federnmacherei, ferner mit Vergolderei, Polissage, Persage, Reglage u. s. w. abgeben, es sei denn, dass solche, wie früher erwähnt, mit Heimarbeiterinnen zusammenarbeiten.

Es dürfte aber speziell bei der organisierten Arbeiterschaft ein Interesse für die Heimarbeiterinnen wach werden, das einen moralischen und sozialen Charakter in sich tragen sollte.

Im Interesse der Arbeiter wäre es vor allem, um ihre Arbeitsgenossinnen besorgter zu sein, als dies bis auf den heutigen Tag der Fall war; — es ist hier vorwiegend auf die Einschränkung der Arbeitszeit (Nachtarbeit) der Heimarbeiterinnen und auf die Verbesserung der sozialen Stellung der letzteren hinzuweisen.

Wohl könnte man der Gesetzgebung eine diesbezügliche Pflicht auferlegen, muss aber dabei bedenken, mit welchen Schwierigkeiten der Gesetzgeber in Bezug auf eine Kontrolle über die Durchführung solcher Vorschriften zu rechnen hätte, was bei entsprechenden Reformen seitens der organisierten Arbeiterschaft viel eher möglich wäre; die Heimarbeiterinnen müssten aber dem allgemeinen Verbande angehören, der einen rein wirtschaftlichen und sozialen Charakter tragen sollte. Leider ergibt sich aber aus der Geschichte der Uhrenarbeiterverbände die betrübende Tatsache, dass allgemeine Arbeiterorganisationen nur kurze Zeit oder überhaupt nicht haben bestehen können. Verschaffen wir uns hierüber an einem Beispiele Klarheit:

In den achtziger und Anfang der neunziger Jahre haben in mehreren Gemeinden des Uhrenindustriegebietes allgemeine Arbeiterverbände bestanden. Dieselben umfassten alle Partien und nicht nur einzelne, wie dies heute der Fall ist. Somit waren auch die Heimarbeiter teilweise organisiert und wurden denselben auch entsprechende Pflichten auferlegt. Solche bezogen sich vorwiegend auf die Lohntarife, an welche auch die Heimarbeiter gebunden waren. Es ist einleuchtend, dass eine Kontrolle über die Einhaltung der betreffenden Vorschriften durch die Arbeiter im Orte selbst viel leichter und erfolgreicher ist, als durch entfernt lebende Amtspersonen. Was erschwert nun wohl die Existenz der Uhrenarbeiterverbände?

Einerseits war es der Wille der Arbeitgeber, andererseits aber politische Zwistigkeiten unter den Arbeitern selbst, die als Ursachen des Zusammenbruches dieser Arbeiterverbände anzusehen sind. Dazu ist noch in Erwägung zu bringen, dass durch die bedeutende Zunahme der Uhrenarbeiter unter diesen allmählich eine Konkurrenz sich zeigen musste, die Hintergehungen von Verbandsvorschriften zur Folge hatte.

Heute bestehen noch Partienverbände, wie diejenigen der Remonteurs, Schalenmacher u. s. w., welche beide für Heimarbeiterinnen absolut keine Bedeutung haben.

Wichtiger ist für uns die Organisation der Vergolder, welche unserer Frage schon etwas näher kommt, da in der hausindustriellen Vergolderei zum grossen Teile weibliche Arbeiter zu finden sind. Dagegen ist hier die Strenge nicht genügend, um einen wichtigen Erfolg in irgend einer Hinsicht feststellen zu können.

Gäbe es eine wohlorganisierte Arbeiterschaft, wie sie z. B. in Hochsavoyen in der Chambre syndicale vereinigt ist, so könnten sie statutarisch sich Aufgaben stellen, die bis heute der Gesetzgebung mehr oder weniger noch ferne stehen; — es ist dies

vor allem die Wahrung der Interessen der „Heimarbeiterinnen". Obschon wir in zwei Kantonen des Uhrenindustriegebietes, nämlich Solothurn und Neuenburg, Arbeiterinnenschutzgesetze besitzen und in den übrigen Kantonen behördliche Verordnungen eine Besserung suchen, bleibt in dieser Hinsicht noch viel zu wünschen übrig, um so mehr, als sich ja erwähnte Arbeiterinnenschutzgesetze mehr auf Schneiderinnen, Modistinnen, Kellnerinnen und Ladenpersonal beziehen und sie die Uhrenheimarbeiterinnen nur teilweise oder überhaupt nicht betreffen.

Da nun die Arbeiter zu den Arbeiterinnen in näheren Beziehungen stehen als Amtspersonen, wäre die wirksame Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeiter der Uhrenindustrie nur dann möglich, wenn in den einzelnen Ortschaften eine aus Arbeitern bestehende kontrollierende Organisation den Vollzug erleichtern würde.

Eine der wichtigsten Aufgaben solcher Kontrollorgane wäre es, die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Arbeitszeit strenge zu überwachen und vor allem die Nachtarbeit — mit Berücksichtigung von Ausnahmefällen — möglichst einzuschränken.

In Verbindung damit wäre auch eine Kontrolle betreffend die Hygiene in der Heimarbeiterwohnung sehr gut angebracht.

Es läge also vor allem in der Initiative der gegenwärtig bestehenden Partienverbände, wieder allgemeine in obigem Sinne organisierte Arbeiterverbände anzustreben, die sich die vorerwähnte wichtige Reform zum Ziele setzen würden.

Bibliographie.

Notice Historique sur l'horlogerie suisse, Paris: Exposition universelle 1878.

Industrie Suisse: Horlogerie, Genève 1896.

Les Moteurs électriques dans les Industries a Domicile I. L'Industrie Horlogère Suisse. Rapport par M. M. Ernest Dubois et Armand Julin (présenté à M. le ministre de l'industrie et du travail. Belgique) Bruxelles 1902.

Paul Kovnic, L'industrie horlogère dans la Haute-Savoie. In: Le Mouvement économique et social dans la règion lyonnaise, publié sous la direction de Paul Pic et Justin Godart. Lyon 1902. tome I.

Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidg. Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1901. Herausgegeben vom Schweiz. Industriedepartement, Bern 1902.

Frauennachtarbeit in Ungarn.

Umfang. Gesetzgebung. Postulate.

Bericht der ungarischen Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, erstattet auf Grund eines Referates

des

Herrn Dr. Andor von Máday.

I. Die Nachtarbeit der Frauen in Ungarn.

1. Es gibt in Ungarn zwei Arten von Nachtarbeit: die regelmässige, selbständige Nachtarbeit (wie z. B. in Zeitungsdruckereien und ununterbrochenen Betrieben) und die Überzeitarbeit bei Nacht, als Fortsetzung der Tagarbeit. Von Überzeitarbeit können wir überall dort sprechen, wo die regelmässige Arbeitszeit die Dauer des Normalarbeitstages überschreitet. (Vergl. bei Töldes die Erklärungen ärztlicher Fachleute über die Arbeitszeit, denen zufolge dieselbe 10—12 Stunden nicht überschreiten darf.)

2. Beide Arten der Nachtarbeit kommen in Ungarn in zahlreichen Gewerbezweigen vor. Da uns eine detaillierte Statistik hierüber fehlt, bilden die Berichte der Gewerbeinspektoren (die sich jedoch nur auf einen Teil der Industrie des Landes beziehen), ferner die Daten der Gewerkschaften und der am 1. und 2. Februar l. J. in Budapest abgehaltenen Arbeiterinnen-Konferenz die ausschliesslichen Quellen, welche wir bei der Skizzierung der Nachtarbeit der Frauen benützen können.

3. Nachtarbeit kommt in folgenden, auch Frauen beschäftigenden Gewerbezweigen vor:

In keramischen Fabriken, in denen bei der Gewerbeinspektion im Jahre 1898 die Frauen 17% der gesamten Arbeiterzahl bildeten, dauerte die Arbeitszeit von früh morgens bis spät abends, hat demnach die notwendige Nachtruhe der Arbeiterinnen ohne Zweifel beeinträchtigt.

Lederfabriken. In 29 von 50 durch die Gewerbeinspektoren im Jahre 1898 inspizierten Fabriken betrug die tägliche Arbeitszeit 13—13 1/2 Stunden, überschritt also unzweifelhaft die Grenzen der Tagarbeit. In diesen Betrieben bildeten 6% der gesamten Arbeiterschaft Frauen.

In den Stock-, Holzindustrie- und Spielwarenfabriken, deren Arbeiter zu 26% Frauen sind, variierte die Arbeitszeit von 12—16 Stunden.

In den Zuckerfabriken — 18% der gesamten Arbeiterzahl Frauen — ist die Nachtarbeit als eine regelmässige eingeführt.

Die Wäscheputzer, deren 80% Frauen sind, arbeiten, besonders in grösseren Putzereien, Freitag und Samstag bei Tag

und Nacht oder mindestens bis 4—5 Uhr früh. Die Ermüdung infolge dieser Überanstrengung wird dadurch nicht wettgemacht, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Branche am Montag, häufig auch Dienstag überhaupt nicht arbeiten, um so mehr, da sie an diesen Tagen auch ihren Verdienst verlieren. Überhaupt ist in diesem Arbeitszweige auch die gewöhnliche Arbeit eine anstrengende, da sie von 7 Uhr früh bis 9—½10 abends, also länger als 14 Stunden dauert.

In der Konfektionsbranche ist die Akkordarbeit die übliche, die Arbeiterinnen arbeiten demzufolge, um ihren Verdienst zu erhöhen, an vielen Orten bis 11—12 Uhr nachts.

In der Schafwollindustrie, in der 55% der Arbeiterschaft Frauen sind, betrug in 36 von den inspizierten 46 Fabriken die Arbeitszeit 13—14 Stunden.

In der Stoffdruck-, Bleich- und Färbeindustrie beträgt die Zahl der weiblichen Arbeiter 17%; in 6 von den inspizierten 11 Betrieben ist die Arbeitszeit eine 13—14stündige.

Bei den Handelsangestellten ist die Nachtarbeit sehr häufig; die Überzeitarbeit dauert in der Saison oft bis 1—2 Uhr nachts.

Bei den Buchbindern und in den Papierwarenfabriken, deren Arbeiter zu 67% Frauen sind, ist die Nachtarbeit in der Saison häufig; in solchen Fällen dauert die sonst 10stündige Arbeit oft bis 1—2, ja sogar bis 3 Uhr nachts.

Von den Textilwarenfabriken, in denen 50% der Arbeiter Frauen sind, ist die Arbeitszeit in 7 von 19 inspizierten Fabriken eine 13—14stündige. In manchen Baumwollefabriken ist die Nachtarbeit die übliche.

In den Mühlen bilden Frauen nur 3% der Arbeiter. In 38 von 165 Mühlen herrscht eine 13—16stündige Arbeitszeit. In den Dampfmühlen in Ungarn ist die Nachtarbeit ganz allgemein.

In der Papier- und Papierwarenindustrie, in der 40% der Arbeiter Frauen sind, ist in 7 von 30 Fabriken die Arbeitszeit eine 13—14stündige. In dieser Industrie ist auch die regelmässige Nachtarbeit üblich.

In den polygraphischen Industrien bilden die Frauen 32% der Arbeiter. In den Druckereien kommt die Überzeitarbeit bei Nacht in der Saison hauptsächlich vor, in Zeitungsdruckereien ist die Nachtarbeit regelmässig.

Die Schneider, unter denen die Frauen ebenfalls in beträchtlicher Anzahl vertreten sind, arbeiten während der Saison nachts, besonders im Herbst und im Frühling 6—8 Wochen hindurch.

In unseren Glasfabriken sind zu 14% Frauen beschäftigt. In diesen Betrieben erstreckt sich die regelmässige Nachtarbeit selbst auf jugendliche Arbeiter.

Die Restaurationen und Hotels, sowie die Kaffeehäuser nehmen besonders die weiblichen Angestellten nachts in Anspruch.

In den Arbeitsverträgen der Kaffeehauskassierinnen, der Kellnerinnen und der Restaurationsköchinnen ist die 16—18stündige Arbeitszeit keine Seltenheit, die nur ausnahmsweise durch eine Ablösung gemildert wird. Die 14stündige Arbeitszeit ist am allgemeinsten, und deren Hauptteil fällt in die Nacht. Nachtarbeit der Hotelbediensteten ist natürlich auch sehr allgemein, besonders in grösseren Städten und Ortschaften mit lebhafterem Verkehr.

In den Blumenhandlungen, deren Personal sozusagen fast ausschliesslich aus Frauen besteht, ist die 13—14stündige Arbeitszeit häufig, und in der Saison oder den Bestellungen entsprechend kommt jährlich häufig lange, nächtliche Überzeitarbeit vor.

4. Obige Daten schildern uns nur skizzenhaft die Nachtarbeit der Frauen in Ungarn, und zahlreiche Erwerbszweige haben wir nicht aufgezählt, teils weil die Nachtarbeit der Frauen daselbst minder beträchtlich ist, teils weil uns darüber verlässliche und einheitliche Daten nicht zur Verfügung stehen.

II. Die Gesetzgebung.

5. In Ungarn fällt die Nachtarbeit der Frauen nur in der Jugend der Arbeiterin, in der Zeit ihrer körperlichen Entwicklung, unter gesetzliche Regelung, und zwar in demselben Masse, wie die Arbeit der Männer. Der diesbezügliche Teil des Gewerbegesetzes bestimmt nicht besonders über die Frauenarbeit, „teils weil sich die Bestimmungen über die jugendlichen Arbeiter auch auf die Frauen beziehen, teils weil die Gesetzgeber die Arbeitszeit der erwachsenen Frauen (ausgenommen den Fall der Niederkunft) nicht beschränken wollten".

6. Dem § 64 des XVII. G. A. vom Jahre 1894 (Gewerbegesetz) entsprechend, dürfen in nicht fabrikmässigen Betrieben Lehrlinge, die noch nicht 14 Jahre alt sind, höchstens 10 Stunden, die älter als 14jährig sind, höchstens 12 Stunden täglich zur Arbeit herangezogen werden, worin die in der Schule verbrachte Zeit einzurechnen ist. Diese Arbeitszeit darf sich nach § 65 des angeführten Gesetzes bei Lehrlingen, die jünger als 16 Jahre sind, nur auf die Tagstunden (von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends) erstrecken, und in solchen Werkstätten, deren Betrieb ohne Nachtarbeit Stockung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde nur ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die körperliche Entwicklung der Lehrlinge, gestatten, dass dieselben, auch wenn sie jünger als 16, jedoch nicht unter 14 Jahre alt sind, die Hälfte ihrer Tagarbeitszeit, also höchstens 6 Stunden, in Nachtarbeit verbringen.

7. Obige Bestimmungen des § 65 des erwähnten Gesetzes sind gemäss dem § 115 auch auf Fabriksarbeiter anzuwenden.

8. § 117 bestimmt, dass in jenen Fabriken, in denen der Betrieb bei Tag und Nacht dauert, der Fabrikant für gehörige Ablösung der bei Nacht beschäftigten Arbeiter zu sorgen hat. (Wir bemerken, dass — wie erwähnt — als Nachtarbeit jene betrachtet wird, die nach 9 Uhr abends oder vor 5 Uhr früh beginnt.)

III. Postulate.

a) Prinzip und Bedingung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen.

9. Das Verbot der Nachtarbeit der Männer, obwohl es im Prinzip vollkommen gerechtfertigt ist, war infolge der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nirgends durchführbar. Die Gesetzgeber erblickten darin einesteils einen unberechtigten Eingriff in die Vertragsfreiheit der Arbeiter, anderenteils wollten sie die Fabrikanten mit den infolge der Einstellung des nächtlichen Betriebes notwendig erscheinenden Mehrauslagen nicht belasten. Jedoch haben die Legislationen der führenden Kulturstaaten die Nachtarbeit für die Frauen so schädlich befunden, dass sie es für nötig erachtet haben, die Frau, als wirtschaftlich und sozial schwächeres Individuum, gegen diese schädlichen Folgen durch Verbot der Nachtarbeit zu schützen. Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich, Russland und die Schweiz haben die Nachtarbeit der Frauen durch ausnahmsweises, d. h. nur auf die Frauen bezügliches Gesetz, verboten. Die ungarländische Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" hat ebenfalls das Prinzip der ausnahmsweisen Regelung akzeptiert.

10. Das Ausnahmsverbot gefährdet das Arbeitsrecht der Frau, da es deren Entlassung aus der Arbeit nach sich zieht und statt die Frau der Familie zurückzugeben, stürzt es dieselbe ins materielle und moralische Verderben. Daraus folgt, dass, wenn wir jene Frauen, welche die Not zur Arbeit zwingt, ihrer Arbeit berauben, wir verpflichtet sind, neue Erwerbsquellen für sie zu eröffnen.

11. Unseren Vorschlag können wir ausser den Interessen der Frau noch mit allgemeinen, nationalen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen unterstützen, und wir können uns auf die Ansichten von Fachmännern berufen, die ebenfalls die Erweiterung des Gebietes der Frauenarbeit befürworten.

Herr Gelléri hat schon vor Jahrzehnten folgenden Ausspruch getan: „Die reale Gegenwart verlangt von der Frau, dass sie ihren Teil an der Arbeit übernehme, dass sie ein nützliches, arbeitsames Glied der im Sinne der nationalökonomischen Lehren umgeformten Gesellschaft werde." In seinem Werke gelangt Gelléri zum Schlusse, dass neue Erwerbsquellen für die Frau eröffnet werden müssen. Er motiviert dies folgendermassen: „Beim Bestimmen des Arbeitskreises der Frau könnte man nicht nur auf die Entwicklung der Industrie, sondern auch besonders auf die Hebung der Arbeitsfähigkeit der Frau grossen Einfluss ausüben, und letzteres benötigen wir äusserst, besonders aus sozialen Rücksichten."

Dasselbe Prinzip finden wir in einem Artikel von Andreas Thék (veröff. in „Magyar Ipar", Jahrg. 1903, Nr. 12), der darauf

hinweist, wieviele Mütter in Frankreich ihre Kinder in Erziehungsanstalten unterbringen, nur um selbst das Jugendalter in einträglicher Arbeit verbringen und durch Ersparnisse für die Zukunft der Kinder sorgen zu können.

12. Hinsichtlich der für die Frauen zu eröffnenden Erwerbszweige sind zwei Fragen zu erledigen.

a) Es ist festzustellen, welche schon im Lande existierenden Arbeitszweige für die Beschäftigung der Frauen besonders geeignet sind, und wie man diese für die Frauen zugänglich machen kann.

b) Die Förderung welcher, noch nicht entwickelten, für die Frauen geeigneten Industriezweige könnte, bei Erwägung der nationalen Interessen, in die Gewerbepolitik des Staates eingefügt werden?

13. Diese Fragen zu beantworten, würde uns zu weit führen, bildet auch nicht unsere Aufgabe. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass der ungarische Landes-Industrieverein schon im Jahre 1875 neun solcher Frauenerwerbszweige bezeichnet hat, auf welche die Frauen in den Gewerbeschulen einzuüben, wünschenswert wäre. Ausserdem erwähnt Gelléri (a. a. O.), dass viele derartige Arbeiten, die von Frauen verrichtet werden könnten, von Männern mit Beschlag belegt worden sind. Desgleichen verweisen wir auf das unter dem Titel „L'ennemi de la famille" erschienene Buch Herrn Gasparins, in welchem der Verfasser den Männern mit scharfem Hohne vorwirft, dass sie den Frauen die leichtesten und ihnen am meisten zusagenden Beschäftigungszweige wegschnappen. „Was suchen," fragt Gasparin, „hinter den Fenstern unserer Läden jene grossen Schwätzer, die damit beschäftigt sind, Moiré und Satin in Falten zu legen? . . . Sind diese starken Hände dazu berufen, Bänder abzumessen, geziemt es diesen Bartbeschatteten Lippen von der Mode, von den Nuancen, vom Chiffon zu reden?"

Wir wollen bei der Bestimmung des Arbeitskreises der Frau auf einen weiteren Gesichtspunkt aufmerksam machen, nämlich auf die Statistik der Arbeitsvermittlung, welche darüber Aufschluss erteilen kann, in welchen Arbeitszweigen Nachfrage nach Arbeiterinnen (besonders gelernten Arbeiterinnen) war, der besonders geringes Angebot gegenüberstand. Im letzten Berichte der Budapester Arbeitsvermittlungsanstalt finden wir mehrere solcher Daten.

Im Jahre 1901 meldeten sich daselbst:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeit erhielten
Stickerei	96	46	35
Weisswäscheerzeugung . . .	150	87	74
Kartonnageerzeugung . . .	171	146	128
Näherei	1453	843	727

Dies wollten wir zur Erhärtung des Prinzipes ausführen, wonach mit der gesetzlichen Vorbereitung der ausnahmsweisen Re-

gelung zugleich auch die Ausdehnung des Arbeitskreises der Frau zu studieren sei, damit parallel mit dem die Nachtarbeit der Frauen verbietenden Gesetze auch Massregeln ergriffen werden können zur Eröffnung neuer Erwerbsquellen für die Frau.

b) Grundsätze.

I. Mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Industriezweige verschiedener Staaten, ist es wünschenswert, ja sogar notwendig, dass die Arbeitsverhältnisse international geregelt werden.

II. Die Nachtarbeit gefährdet die Gesundheit der Frau, zerstört ihr Familienleben und lähmt ihre Widerstandskraft.

III. Die radikale Beseitigung der mit der Nachtarbeit verbundenen Übel kann nur durch das Verbot der Nachtarbeit erfolgen.

IV. Das Verbot muss sich auch auf das Kleingewerbe und möglichst auch auf die Heimarbeit erstrecken, da sonst — wie es auch in manchen Staaten geschehen ist — das Verbot (in Gewerbezweigen, welche Frauen in grösserem Masse beschäftigen) durch Teilung der Betriebe umgangen werden könnte und so die Frauen, eines jeden gesetzlichen Schutzes bar, den schädlichen Folgen der Arbeit vollständig ausgeliefert würden.

V. Das Verbot der Nachtarbeit der Frau hat an vielen Orten deren Entlassung oder Lohnkürzung zur Folge, so dass es bei Beschränkung der Konkurrenzfähigkeit der Frau, deren Arbeitsrecht gefährdet; es ist daher wünschenswert, dass die Erwerbsverhältnisse der Frau, gleichzeitig mit dem Verbote, auf andere Art verbessert werden.

c) Postulate.

VI. Die Nachtarbeit der Frauen ist in den Gross- und Kleinbetrieben zu verbieten.

VII. Es ist bei Strafe zu verbieten, dass der Arbeitgeber der Arbeiterin zu Hause nachts zu verrichtende Arbeit mitgibt, oder dass die Arbeiterin derartige Arbeit übernimmt.

VIII. Die zu Hause auf Rechnung Fremder zu verrichtende gewerbliche Arbeit (Heimarbeit, Sitzarbeit) ist gesetzlich zu regeln.

IX. Zum Ersatz der infolge des Verbotes der Nachtarbeit schwindenden Arbeitsgelegenheit ist der Gewerbeunterricht zu erweitern und wirkungsvoller auszugestalten in allen jenen Gewerbezweigen, in denen die Nachfrage nach gelernten Arbeiterinnen stark ist, und die Gewerbepolitik hat (mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse) besonders auf jene Industriezweige Gewicht zu legen, zu deren Kultivierung die Frauen besonders geeignet sind.

X. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen wird voraussichtlich eine gewisse Rückwirkung auf die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen ausüben. Nachdem aber zur Regelung der Arbeitsverhältnisse eines der wirksamsten Mittel das freie Versammlungs- und Koalitionsrecht ist, ist dieses gesetzlich zu gewährleisten.

Quellen.

1. Arbeiterinnenzeitung. Wien. Jahrg. 1902 u. 1903.
2. Arlt, v., Ilse: Die gesetzliche Nachtarbeit der Frauen in Österreich. Wien 1902.
3. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus. Stuttgart 1896.
4. Braun, Lily: Die Frauenfrage. Leipzig 1901.
5. Bulley & Withley: Women's Work. London 1894.
6. Cauer, Minna: La question des ouvrières en Allemagne. (Revue de Morale Sociale No. 9.) Paris 1901.
7. Csizmadia, Sándor: Nők az igában. (Cikksorozat. Népszava.) Budapest 1902.
8. Fenyvessy, József: Munkaidő. (Közg. Ismeretek Tára II.) Budapest 1901.
9. Ferrière, Louis: Women and Economics by Charlotte Perkins-Stetson. London 1900. (Rev. d. Mor. Soc. No. 8.) Paris 1900.
10. Földes, Béla: Társadalomgazdaságtan. Budapest 1899.
11. Fürth, Henriette: Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Frankfurt 1902.
12. Frank, Louis: Grand Catéchisme de la femme. Paris 1894.
13. Frankenstein, Kuno: Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten. Leipzig 1888.
14. Gaál, Jenő: A nemzetgazdaságtan rendszere. Budapest 1899.
15. Gelléri, Mór: A nők munkaköre. Budapest 1879.
16. Gnauck Kühne, Elisabet: Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwarenindustrie. Leipzig 1896.
17. Herkner: Frauenbewegung und Arbeiterinnenschutz. (Aus den Vorträgen der Pestalozzigesellschaft.) Zürich 1902.
18. Hogg, Edith: Legislation ouvrière et protection du travail féminin. (Rev. d. Mor. Soc. No. 8.) Paris 1899.
19. Ihrer, Emma: Die Arbeiterinnen im Klassenkampf. Hamburg 1898.
20. Lavy, A: L'œuvre de Millerand. Paris 1902.
21. Lichtenberger, André: Congrès international pour la protection légale des travailleurs. (Musée Social. No. 8.) Paris 1900.
22. Mac Donald, Margaret: La femme dans l'industrie. (Rev. d. Mor. Soc. No. 1.) Paris 1899.
23. Mandelló, Gyula: Munkásvédelem. (Közg. Ism. Tára III.) Budapest 1901.
24. Máday, Andor: A női munka. Budapest 1899.
25. Montefiore, Dora: Legislation spéciale du travail des femmes en Angleterre. (Rev. d. Mor. Soc. No. 9.) Paris 1901.
26. Népszava Naptár. Budapest 1902.
27. Niedner, Marie: Die Schneiderin, aus Büttner etc. Frauenberufe. Leipzig 1902.
28. Női munkásértekezlet. Budapest 1903 febr. 1. és 2.
29. Pierstorff, Julius: Frauenarbeit. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad.) Jena 1896.
30. Pierstorff, Julius: Frauenarbeit und Frauenfrage. Jena 1900.
31. Pierstorff, Julius: Frauenbewegung und Frauenfrage. Göttingen 1879.
32. Posada, Adolfo: La loi espagnole sur le travail des femmes et des enfants. (Rev. d. Mor. Soc. No. 7.) Paris 1900.
33. Roehrich, H.: La question du gagne-pain de la femme. Genève 1897.
34. Salomon, Alice: Die Arbeiterinnenschutzgesetze in den europäischen Kulturländern. (Neues Frauenleben I.) 1903.
35. Schirmacher, Käthe: Salaires et Misères de femmes par le comte d'Haussouville. (Rev. d. Mor. Soc. No. 7.) Paris 1900.
36. Schirmacher, Käthe: Le travail des femmes en France. (Musée Social.) Paris 1902.
37. Somogyi, M.: Szociálpolitikai tanulm. Budapest 1900.
38. Spencer, Herbert: The principles of ethics. London 1900.
39. Vynne, Nora: Liberté du travail. (Rev. d. Mor. Soc. No. 7.) Paris 1900.
40. Webb, Sidney: Women and the factory acts. London 1896.
41. Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. (K. k. Arbeitsstatistisches Amt.) Wien 1901.
42. Zetkin, Klara: Arbeiterinnen und Frauenfrage der Gegenwart. Berlin 1893.

I. Allgemeines Sachregister.

Abkürzungen:

Belgien	= B.	Japan	= J.	Rußland	= R.
Dänemark	= D.	Luxemburg	= L.	Schweiz	= Schw.
Deutschland	= D.R.	New South Wales	= N.S.W.	Spanien	= Sp.
Frankreich	= Fr.	Niederlande	= Nd.	Ungarn	= U.
Frauennachtarbeit	= Fr.N.A.	Norwegen	= N.	Verbot	= V.
Großbritannien	= Gr.	Österreich	= Ö.	Vereinigte Staaten	= V.St.
Italien	= I.				

Aasen der Hukwant. Nd. 283.
Abnahme der Fr.N.A. B. 131.
Abschaffung der Fr.N.A. in verschied. Industrien. Nd. 298. 299. I. 268. Fr. 211. D.R. 14. B. 164.
Änderungen in der Beschäftigung von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern. Gr. 245.
Alter der Arbeiterinnen, für welche Ausn. v. V. d. Fr.N.A. bewilligt werden können: über 16 Jahre. D.R. 7.
Altersgruppierungen der Arbeiterinnen in verschied. Industrien. B. 154. 155. J. 185—186.
Arbeit. Defin. von —. Nd. 302.
Arbeiterberufsvereine. Angaben derselben über Fr.N.A. D.R. 60.
— Auskunft ders. über Fr.N.A. D.R. 29.
Arbeiterdiebstahl durch Fabriken. J. 277.
Arbeiterentlassungen im Jahre 1883, 84, 85. Folgen der —. R. 325.
Arbeitergruppen. Zusammensetzung der —. R. 321.
Arbeiterinnen, gewerbliche. Anzahl ders. in verschied. Industrien. B. 153. V.St. 194/5. L. 278. N. 280. Ö. 89. 90. D. 185.
—, verheiratete. Sittlicher Einfluß ders. auf die Arbeiterschaft. D.R. 31.
— über 16 Jahre 1901. Zahl der —. D.R. 25.
— Zahl der —, die der staatl. Inspektion unterstehen. (Tab.) D. 184.
Arbeiterinnenschutzgesetz. Handhabung und Interpretation desselben in St. Gallen. Schw. 341.
Arbeiterorganisationen. Stellung derselben zur Frauen- und Männernachtarbeit. Einwirkung derselben auf diese Arbeit. Abnahme der Fr.N.A. Folgen eines Verbotes der Fr.N.A. Befolgung der gesetzl. Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen. B. 172.
Arbeiterraub von Spinnereiarbeitern Osaka. J. 276.
Arbeiterschutzbestrebungen. J. 271.
Arbeiterschutzgesetze. Handhabg. der Kant. —. Schw. 344—345.
Arbeiterschutzgesetzentwürfe. J. 271.
Arbeiterschutzgesetzgebung v. Dr. M. Hirsch. D.R. 41. Anm.
Arbeiterschutzpolitik. Einfluß d. — auf die Konkurrenz. R. 323.
Arbeiter- u. Lohnstatistik in Japan. J. 277.
Arbeitsbedingungen in verschiedenen Industrien. B. 159. 163. Gr. 234. Ö. 84.
— Tendenz der strengen Regelung der —. Gr. 241.
Arbeitsbedürfnis, vermehrtes, vergl. Saisonbetriebe.
Arbeitsbeihilfe d. Fr. bei d. öst.-ung. Staatseisenbahn, der böhm. Kommerzialbahn, d. österreich. Nordwestbahn, d. süd-norddeutsch. Verbindungsbahn. Ö. 91. 92.
Arbeitsbeirat. D. 187.
Arbeitsdauer s. Arbeitszeit.
Arbeitsgesetz. Gerichtl. geahndete Übertretungen desselben. Nd. 308.

Arbeitshäufung, veranlaßt durch Festzeiten. D.R. 51.
Arbeitsinspektion. Rapporte der —. Nd. 295. s. a. Gewerbeinspektoren-Berichte ders.
— Einteilung und Aufgaben der —. Nd. 289. 290.
Arbeitsinspektoren. Jahresberichte der —. Nd. 291. s. a. Gewerbeinspektoren-Berichte ders.
Arbeitskammern. Rapporte der —. Nd. 299.
Arbeitskommission v. 1886. B. 141.
Arbeitspausen. B. 117. Gr. 224. In Nicht-Textilfabriken. Gr. 221.
— bei den Heimarbeiterinnen. Schw. 357.
Arbeitsperioden. Gr. 221. B. 134.
— Unregelmäßigkeit der —. Gr. 253.
Arbeitsräume in der Heimarbeit. Ö. 78. 79.
— in der Heimindustrie; gesundheitsschädliche Wirkungen ders. Ö. 79.
Arbeitsstunden. Einteilung der —. B. 166.
— bei der Früchtekonservierung. Gr. 236.
Arbeitsteilung u. Maschinen. Tendenz der Zunahme der —. Gr. 241.
Arbeitsverhältnisse. B. 107. 178. Grundsätze für eine internat. Regelung der —. U. 367.
Arbeitsvermittler. J. 276.
Arbeitsvermittelungsamt v. Budapest. Statistik über Arbeitsangebot u. Nachfrage. U. 366.
Arbeitszeitdauer. Verlängerung der — in den einz. Kantonen. Schw. 341. 342.
— Höhe derselben. R. 321—322.
— Gesetzliche Ausnahmen von der —. Nd. 304—306.
— Regelung der — in den einz. Kantonen. Schw. 342.
— Vorteile der Verkürzung der —. Nd. 285. 297—299.
— Beobachtungen der Inspektoren über die Herabsetzung ders. Ö. 72. 73.
— effektive. Gr. 203, der Minderjährigen R. 328.
— Behördl. bewilligte Verlängerung derselben. Ö. 70.
— Tendenz der Abnahme ders. Gr. 241.
— für Frauen. Nd. 282.
— gesetzl. für Frauen, Jugendliche u. Kinder. Gr. 230.
— Verlängerung ders. Nd. 302. 303.
— der Kinder, Jugendl. u. Erwachsenen. J. 273.
— der Frauen. J. 273.
— der Kinder. Gr. 223. 246. 261.
— Statistik der — u. Anzahl der über 16jähr. Fr. B. 125.
Arbeitszeitdauer, effektive, bei Tag- u. Nachtschicht. B. 167.
— tägl. Beschränkung ders. V.St. 198. Nd. 299.
— gesetzl. Regelung ders. in 24 Staaten der Union. V.St. 199.
— Anfang u. Ende ders. Nd. 302. 294. 319.
— Zunahme der weibl. D.R. 48. V.St. 195. Gr. 228.
— in verschied. Industrien. B. 100. 103 bis 106. 111. 116. 117. 125. (Tab.) 126. 129. 153. 154. 158. 159. 166. 176—179. D.R. 40. 57—61. 65—67. Fr. 202. 205. 214. Gr. 221. 223. 224. 230. 235—237. 241. 251. 252. 261. J. 273. Nd. 291. 296. 297. 307. 316a—319. Ö. 70. 72. 77. 80—85. 87. 88. R. 321. 322. 329. Schw. 340. 343. U. 362. 364. V.St. 193. 196. 199.
Arbeitszeitbestimmungen. Strafe bei Übertretung ders. V.St. 193.
Arbeitszeitfeststellungen, gesetzl., gegen die Unsitten der Konsumenten. D.R. 51.
Arbeitszeitüberschreitungen. Ö. 88.
Art der Fr.N.A. in der Kammgarnspinnerei. B. 168.
Aufhebung, zeitweise d. Arbeiterschutzgesetze. Gr. 233.
Aufwartefrauen. Möglichkeit des gesetzl. Schutzes ders. V.St. 192.
Ausdehnung der Fr.N.A. D. 187.
Ausfuhr. Wirkung des Verbotes der Fr.N.A. auf dies. D.R. 13. 14.
Ausfuhrstatistik der Gold- u. Silberwaren. D.R. 13.
— f. Kleider, Wäsche, Putzwaren. D.R. 13.
— von Spielzeug. D.R. 13.
— für Zucker. D.R. 13.
Aushang d. gesetzl. Bestimmungen. D.R. 5.
Auskunftsstelle deutscher Fr.-Vereine. D.R. 57.
Ausnahmebestimmungen, betreffend Schutzalter d. jug. Arbeiter. D.R. 40.
Ausnahmebewilligungen v. Verb. d. Fr.N.A. D.R. 43.
Ausnahmen vom Verb. der Fr.N.A. u. der der Jugendlichen. R. 327. 328. D. 187. B. 158. D.R. 3—5. 7—12. 40. 42—44. Nd. 304. V.St. 197.
— Beseitigung der —. D.R. 40. 42.
—, allg. vom Verbot der Fr.N.A. betr. ganze Gewerbe oder Betriebsklassen. D.R. 41. B. 157.
—, spezielle oder indiv. vom Verbot der Fr.N.A. für zeitweilige und zufällige Vorkommnisse. D.R. 42.
— Behörden für Erteilung von —. B. 158.
—, vorübergehende. Fr. 204 ff. 210. B. 157.

Ausnahmen, dauernde vom Verbot der Kindernachtarbeit. Fr. 202ff. 207.
— für Überstunden. Frage d. —. Fr. 212.
— Motive zu — vom Verbot der Fr.N.A. D.R. 8.
— v. V. der Fr.N.A. beim Eintreten von Unglücksfällen u. von Naturereignissen D.R. 42.
— v. V. d. Fr.N.A., wenn es die Natur des Betriebes erfordert. D.R. 43.
— Kompetenz des Bundesrates f. — v. V. d. Fr.N.A. D.R. 41.
— von der gesetzlichen Arbeitszeit. Nd. 304—306.
Ausnahmeverbot betr. Fr.N.A. Umfang desselben. U. 365. V.St. 197.
Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. Statistik der —. B. 114. 115.
Ausschluß d. verheirateten Frauen aus der Fabrik. D.R. 22.
Ausstand der Heizer der Kusku-Eisenbahn. J. 277.

Berufsgefahren der Heimindustrie. Ö. 79. 80.
Berufsgruppen. Verteilg. der Fr. auf die einz. Berufsgruppen. V.St. 192.
— Verhältnis d. erwerbstät. Fr. in den einzelnen —. V.St. 190. 191.
Berufskrankheiten, gewerbliche, der Frauen. D.R. 24. 25.
Berufsvereine erwachs. Männer. Eintreten derselben für Abschaffung nicht dringend erforderlicher Nachtarbeit. D.R. 40.
Berufszählung von 1889. Nd. 291. 309—315.
— vom 31. 12. 1899. Nd. 290. 311.
— Ergebnisse der — in Bezug auf Industriearbeiter. Nd. 318. 319.
Beschäftigungen, ungeeignete f. Fr. D.R. 22. 23.
Beschäftigungszunahme der Fr. u. weibl. Jugendlichen. Gr. 248.
Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer. Folgen der —. Nd. 293. 299.
— der Fr.N.A. R. 329.
Besserungsanstaltszöglinge. Nichtanwendung der Schutzgesetze auf — in Wäschereien. Gr. 256.
Bestellungen, unaufschiebbare, Anlafs zu Ausn. v. V. d. Fr.N.A. D.R. 8.
Bestimmungen, gesetzliche. Handhabung ders. D.R. 5.
Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen das V. d. Fr.N.A. motivieren weitere Versagung von Überzeitbewilligungen. D.R. 8.
Betriebe, geschützte. Verbot der Fr.N.A. in dens. Gr. 224.
Betriebe, ununterbrochene. Festsetzung ders. Fr. 204.
—, ununterbrochene. Fr.N.A. in dens. Fr. 203.
— Zahl der — mit Fr.N.A. u. Zahl der Beschäftigten. B. 137.
— mit Wind- und Wasserkraft. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit für — Überstunden. Nd. 283. 306.
Betriebsformen, Abstufungen ders. zwischen Fabrik u. Heimarbeit. Ö. 76.
Bevölkerung, weibliche. Statist. über dieselbe. V.St. 190.
Bildungsstand der Arbeiter. Hebung desselben als Bürgschaft gegen Unsittlichkeit. D.R. 31.
Blumenmacherinnen. Fr.N.A. u. Folgen ders. bei den — in Berlin. D.R. 62.
— Beeinflussung der Arbeitsbedingungen durch ländl. Arbeiterinnen. Ö. 84.
Bücking, nasser, und Defin. desselben. Nd. 284. 286.
Buchhalterinnen. Nichtnotwendigk. eines gesetzl. Schutzes für —. V.St. 192.
Büglerinnen. Arbeitsverhältnisse derselben. B. 178.
—. Arbeitszeit der —. D.R. 57. Nachtarbeit der —. D.R. 61.
Bundesrat. Kompetenz desselben für allgem. Ausnahmen vom Verbot der Fr.N.A. D.R. 41.

Chambre syndicale in Hochsavoyen. Schw. 360.
Civilstand der Arbeiterschaft in Industrien mit Fr.N.A. B. 132.
— der Gesamtarbeiterschaft. B. 131.
— und Alter der Arbeiterinnen. (Tab.) D. 185.
— der Heimarbeiterinnen. B. 125.
Consiglio sanitario provinciale. I. 267.

Dämpfe. Gesundheitsschädlicher Einfluss der —. D.R. 26.
Department of Labour and Industry. Fr.N.A. in den gewerbl. Betrieben von New South Wales. N.S.W. 265.
Departementsinspektoren. Erhöhung der Zahl der —. B. 216.
Dienstboten. Vorschlag zum Schutz der —. Fr. 215.
Dispense. Statistik der 1900 für Überarbeit gegebenen — Nd. 307.
Dünste. Einfluss derselben auf die Gesundheit. D.R. 26.
Durchführung, Anzeige und Kontrolle. D.R. 5—12.

Einfluss, günstiger der Lehrer u. Mitschüler in intellektueller Hinsicht. D.R. 35.

Einflufs der Fr.N.A. aufs Familienleben. B. 174—175.
— auf die häusl. Verhältnisse. D.R. 33.
—, moral. u. phys. der Fr.N.A. Nd. 292. D.R. 32.
—, günstiger — des Gesetzes v. 5. Mai 1889. Nd. 300. 301.
Einschränkungsvorschläge d. Überarbeit von 13 auf 12 Stunden. D.R. 9.
Eisenbahn- und Handelspolitik. Einfluſs der — auf die Konkurrenz. R. 323.
Erbsenauslesen. Hausarbeit für —. Nd. 289.
Erhebung von 1899. Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten etc. D.R. 22. Anm.
— Amtliche. D.R. 31 ff.
Erlasse, kgl., Durchführung ders. B. 159.
Ernährung, Unzulängl., v. Säuglingen. D.R. 27.
Ernährungsverhältnisse der Kinder. Ungenügende —. D.R. 27.
Erwerbstätige Frauen. Verhältnis derselben in den einzelnen Berufsgruppen. V.St. 191.
— Statistik derselben. V.St. 190.
— Verteil. derselben auf die hauptsächl. Berufe. V.St. 191.
— im Verhältnis zu den erwerbstätigen Männern. V.St. 191.
— Anzahl ders. in den einz. Staaten. V.St. 191.
Erweiterung der Fabrikanlagen in Verviers. Unmöglichkeit. B. 170.
Erwerbstätige in Luxemburg im Vergleich zum Deutschen Reich, Belgien, Frankreich. L. 279.
Erwerbszweige für Fr. Grundsätze bei Eröffnung ders. U. 366.
Ethische Schäden der Fr.N.A. und weitere Folgen ders. D.R. 34—35.

Fabrik. Defin. von —. Nd. 281. 302. Schw. 339. V.St. 196.
Fabrikarbeit. Gesundheitsschädl. Einfluſs ders. auf die Nachkommenschaft. D.R. 26.
Fabrikarbeiterinnen, Schutz der — vor Nachtarbeit. Ö. 69.
Fabrikbetriebe. Arbeiterinnen und Stickereimaschinen in dens. Schw. 348.
— Einfluſs der — auf die Nachtarbeit. Schw. 335.
Fabriken. Anzahl der Arbeiterinnen in —. V.St. 194.
— Aufhebung der Fr.N.A. in —. I. 268.
— Nachtarbeit in —. V.St. 193.
— Gesetzl. Arbeitszeit in —. Gr. 221.
Fabrikgesetz, interkant. Versuch ein solches zu schaffen. Schw. 337.
Fabrikgesetzgebung und Ausfuhr. Gr. 247.
Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.
— Tendenz der Steigerung der Aufsicht durch —. Gr. 241.
— Ungenügendes Personal der —. Gr. 259.
Fabrikinspektoren. Aufgabe der —. Gr. 233.
Fabrikstatistik für 1901. Stand der Frauenarbeit nach der —. R. 320. 321.
Fächermacher s. Kammmacher.
Familienbetrieb. Gesetzl. Arbeitszeit der Fr., Jugendl. u. Kinder in dens. Gr. 230.
— Verbot der Frauen-Sonntagsarbeit in dens. Gr. 230.
Familienleben. Sittliche Schädigung desselben durch Fr.N.A. D.R. 32.
— Störung desselben durch Fr.N.A. B. 174. 175.
Fédération neutre des ouvriers des filatures de laine peignée. B. 139.
— in verschied. Industrien. B. 98—102. 108. 111. 113. 115. 125. 130. 135. 136. 138. 139. 143. 153. 154. 159. 160—162. 165. 168. 176. 179. 180. D.R. 1. 11. 13. 55. 62—65. 67. Fr. 204. 205. 209. 213. Gr. 221. 229. 230. 235. 253. I. 268. 269. J. 272. 275. L. 278. 279. Nd. 280. 292—8. N. 280. N.S.W. 265. Ö. 70. 71. 77. 81—83. 85—87. 90. R. 321. 323. 326. 327. Schw. 349. 355—57. Sp. 188. U. 362—4. V St. 193. 196. 198.
Federschmückerinnen. Überstunden bei dens. Ö. 83.
Fehlen der F.N.A. in verschied. Industrien. B. 101. 136. 165. 169. 98. F. 217. Gr. 235. Nd. 298.
Frauenarbeit. Ausdehnung der —. Nd. 293.
— Dauer der — von mehr als 11 Stdn. (Statist.) Nd. 317.
— Statistik: D.R. 18. 19.
— Statistik der Dauer der —. Nd. 316.
— Umfang derselben. Gr. 227.
Frauenarbeitsschulen. Einfluß ders. auf das Schneiderinnengewerbe. B. 177.
Frauen- und Kinderarbeit. Gesetzentwurf betr. — I. 266.
Frauen, minderjährige. Beschäftigung von —. B. 158.
Frauennachtarbeit s. a. u. Nachtarbeit u. im Gewerberegister unter den betr. Gewerben.
— Gestattung ders. D.R. 10. Wirkungen des V. der — D.R. 12—17. 30. 37. Übergangsbestimmungen vor V. der —

D.R. 4. Übergangsperiode f.d.V. — B. 163.
Frauennachtarbeit ein Grund hoher Kindersterblichkeit. D.R. 29.
— Erfolge der Bemühungen, die — einzuschränken. B. 143.
— Ersatz nach Verbot der — durch weibliche Tagesarbeit. D.R. 15. Vorteile d. Verb. der — D.R. 14.
— Gesetzliche Bestimmungen über —. Schw. 338.
— Gesetzliche Regelung u. Verbot: Ges. 1878, Entw. 1887, Ges. 1891, K. Vero. 1900, Nov. zur Gewerbeordnung 1900. D.R. 1. 2. Statistik: 12. 13.
— Nutzen u. Dringlichkeit der —. D.R. 50.
— Postulate für Regelung der —. U. 367.
— Systeme der —. B. 116.
— Übertretung des Verbotes der — und Strafen hierfür. Schw. 350. Gr. 294. Nd. 308. B. 119. D.R. 7.
— Umfang des Verbotes der —. Schw. 399.
— Umfang der —. R. 329. D.R. 55. V.St. 190.
— Verbot der — in verschied. Industrien. B. 102. 137. 148. 158. 163. 169. 170. D. 187. D.R. 1. 2. 54. F. 216. Gr. 221. 240. 241. I. 267. J. 273. L. 279. Ö. 80. Schw. 349. V.St. 193. 195. 196. 197.
— Versuche zur Einschränkung der —. Schw. 352.
— Wirkungen des Verbotes der —. B. 127. Fr. 216.
— Verhinderung der intellekt. Fortbildung durch — D.R. 31. 35. 36.
— Unternehmerinteressen massgebend für — D.R. 50
— Opposition von Unternehmerverbänden gegen das V. der — B. 140.
— Organis. u. Dauer der — B. 144. 153. 166. Ursache der — B. 182.
— Zunahme derselben. Gr. 246. V.St. 195.
— Abnahme ders. B. 130. O. 73.
Frauenschutz. Postulate für den —. Ö. 95.

Garnaus- und -einfuhr für Belgien. Statistik der —. B. 108—110.
Gefangene. Nichtanwendung der Arbeiterschutzgesetze auf — in Wäschereien. Gr. 256.
Gegensatz zwischen der Industrie Zentralrußlands und den westlichen russ. Provinzen. R. 322.
Generalfabrikinspektor. Jahresberichte desselben. Gr. 249—251. 254. 256. 263 Anm. 257. 258.
Generalunkosten. Reduktion derselben durch die Nachtarbeit. B. 167.
Gerichtshöfe. Strafen derselben bei Übertretung des Verbotes der Fr.N.A. Fr. 216.
Gesamtarbeiterzahl. Anzahl und prozentueller Anteil der über 16jährigen Frauen an der —. V.St. 195.
Geschützte Arbeiterinnen. Industrien mit denselben. B. 155.
Gesetzesartikel v. 1872 betr. Arbeiterschutz. Verwerfung dess. Schw. 338.
Gesetzesübertretungen. Zahl der Strafanträge. (Tab.) Ergebnisse. Höhe der Strafen. Gr. 232.
Gesetzesumgehung. Förderung ders. durch Ausnahmebestimmungen. Fr. 210.
Gesetzgeberische Schritte. Notwendigkeit ders. Gr. 259ff.
Gesetzgebung, geltende — Fr. 202. Änderung der —. D.R. 39ff.
— über Fr.N.A. und Umfang derselben. U. 364ff.
— Wirkung der geltenden —. Nd. 294ff.
Gesetzl. Beschränkung der Arbeitszeit. Anfänge derselben. Schw. 335.
Gesetzliche Bestimmungen gegen Fr.N.A. Ausdehnung ders. auf andere Geschäftszweige. D.R. 53. 54. Nd. 302. Gr. 230.
Gesundheitliche Verhältnisse in der Blumenindustrie. B. 179. 180.
— in den Wäschereien. Gr. 249.
Gesundheitsschädlicher Einfluß, gesundheitliche Folgen, Gefahren, Wirkungen, s. a. Krankheiten etc.
— der Nachtarbeit. B. 171. 173.
— der Fr.N.A. B. 162.
— Fr.N.A. D.R. 22. 62—66. B. 171. 173.
— durch langes Stehen. D.R. 24.
— in einer Spinnerei. D.R. 24.
— des Schwefelkohlenstoffes. D.R. 26.
— durch Arbeit am Webstuhl. D.R. 24.
— in Wäschereien. Gr. 237. 250. 255.
— des Verb. der — D.R. 15.
— in der Heimindustrie. Gr. 220.
— der Nähmaschinenarbeit. D.R. 24.
— der Arbeit der Mütter auf die Kinder. D.R. 26.
— der Schuhfabriken. Gr. 26.
— der Stanzen. D.R. 25.
— der Uhrenheimarbeit auf Wöchnerinnen. Schw. 358.
— stauberzeugender Arbeiten. D.R. 26.
— von Dämpfen und Dünsten. D.R. 26.
— von Giften. von hoher Temperatur. D.R. 26.
— bei der Metallverarbeitung. D.R. 25.
— der Arbeitsräume in der Heimindustrie. Ö. 59.

Gesundheitsschädliche Industrien. Wunsch des Verbotes der Frauenarbeit in —. I. 269.
Gesundheitsschädlicher Zustand kleiner Wäschereien. Gr. 258.
Gewerbeaufnahme v. 1896 betr. Ausdehnung der Hausarbeit. B. 124.
Gewerbeaufsicht. Zahl d. Revisionen. D.R. 6.
Gewerbeaufsichtsbeamten. Jahresberichte derselben. D.R. 13. Anm. 22. Anm. 55.
Gewerbebetriebe, fabrikmäßige (Definition). Ö. 69.
—, nichtfabriksmäßige. Fr.N.A. in dens. Ö. 75. 76.
—, nichtfabrikmäßige, einschließl. Heimarbeit. Ö. 75.
Gewerbegesetz, allgem. Anstreben eines —. Schw. 339.
Gewerbeinspektion. Zahl der Protokolle der —. B. 145.
Gewerbeinspektoren. Überwachung gesetzl. Bestimmungen durch —. L. 279.
— k. k. Berichte ders. Ö. 71. 73. 74. 75. 80. 84. 85. 90.
Gewerbezählung. Fr. 218. Gr. 120. B. 97. 153.
Gewerkschaften. Selbsthilfe der — gegen Überschreitung der Arbeiterschutzgesetze. B. 140.
— Frauen in den — der Fensterglas- u. Wollindustrie von Verviers. B. 139.
Gifte. Gesundheitsschädl. Einfluß d. —. D.R. 26.
Glas u. Glaswaren. Anzahl der Arbeiterinnen. Arbeitszeit. Heim- und Fabrikarbeit. Lohnhöhe, gesundheitsschädliche Folgen. Ö. 87. 88.
Grubenlampen. Fr.N.A. beim Anzünden ders. Fr. 203. 209.
Gruppierung, berufliche der erwerbstätigen Frauen. L. 278.
—, berufliche der Frauen. N. 280.
Gründe für Beibehaltung der Fr.N.A. in Verviers. B. 162.
Gummiarbeiterinnen. Schädlichkeit des Schwefelkohlenwasserstoffes bei —. D.R. 26.

Halbarbeiterinnen im Schneidergewerbe. B. 178.
Handarbeit. Tendenz der Abnahme der —. Gr. 241.
Handelsangestellte. Vorentwurf z. Regel. d. Arbeit ders. Fr. 215. Fr.N.A. u. Umfang ders. bei dens. U. 363.
Handels- u. Industrieversammlung des Landwirtschafts- und Handelsdepartements in Japan. J. 274.
Handschuhmacherinnen. Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
— Beeinflussung der Arbeitsbeding. durch ländliche Arbeiterinnen. Ö. 84.
Handwerksmäßige Betriebe. Zahl der Arbeiterinnen. B. 107.
— Unmöglichkeit des quellenmäß. Nachweises der Fr.N.A. in dens. B. 107.
Häufung der Arbeit. Außergewöhnl. Ausnahmen u. Verbot der Fr.N.A. im Falle der — u. Höhe der Arbeitszeit. D.R. 44.
— Ausnahmen vom Verbot der Fr.N.A. D.R. 7. Nur unter best. Vorbedingungen vorhanden: D.R. 8. 9.
Hauptfabrikinspektorin. Bericht der —. Gr. 263. Anm.
Hauswesen. Besorgung dess. durch über 16jährige Arbeiterinnen schließt Bewilligung von Überzeitarbeit an Sonnabenden und Vorfeiertagen aus. D.R. 9; bessert sich nach Verb. d. Fr.N.A. 16.
Hauswesen u. Kinderpflege. Schädigung beider durch abendliche Dauer der Fabrikarbeit. D.R. 33.
Heimarbeiter. Betriebe mit dens. (Tab.) Gr. 238.
Heimarbeiterbetriebe. Arbeiterinnen u. Stickereimaschinen in ders. Schw. 348.
— Hygien. Maßregeln. V.St. 196.
Heimarbeiterinnen. Arbeitspausen bei den —. Schw. 357.
— Civilstand B. 125. Löhne B. 126.
— Dauer der Nachtarbeit bei den —. D.R. 63.
— Anzahl der — in der Spitzen-Stickereiindustrie, Schneiderei, Weißnäherei, Hutmacherei, Weberei, Strumpfwirkerei. B. 107.
— Alter u. Zivilstand ders. (Tab.) D. 186.
— Berufsarten und Civilstand der —. Gr. 220.
Heimarbeiterlisten von 1899. Gr. 238.
Heimweber. Nachtarbeit der Fr. in Königgrätz. Ö. 90.
Heringspökler. Wohnungen der —. Gr. 235.
Heringspreise. Nd. 286.
Heringsspeten. Fr.N.A. u. Umfang derselben beim —. Nd. 285.
Herrenwäschenäherinnen. Ö. 80.
Hilfsarbeiten. Fr.N.A. für —. Fr. 204 u. 204 Anm.
Hilfsarbeiter in der Stickerei. Schw. 349.
Höchstarbeitszeit in kaufm. Betrieben. V.St. 193.
Höhere Gewalt. Fr.N.A. infolge derselben. Fr. 205.

Hutmacherinnen. Arbeitszeit u. Lohn derselben. B. 177.
— Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.

Industrial Democracy von S. u. B. Webb. Gr. 263 Anm.
Industriepolitik. Eintreten von Industriellen für die —. R. 322. 324 Anm.
Industrieschüler. Nichtanwendung d. Schutzgesetze auf — in Wäschereien. Gr. 256.
Industriestatistik der Kantone St. Gallen, Appenzell u. Thurgau. Schw. 347.
Inspektion der Wohltätigkeitsinstitute. Notwendigkeit der —. Gr. 257.
Institute, relig. u. wohltätige. Nutzanwendung der Arbeiterschutzgesetze auf Bewohner solcher Institute, die in Wäschereien arbeiten. Gr. 256.
Intellektuelle Fortbildung der Arbeiterinnen. Verhinderung ders. durch die Fr.N.A. D.R. 35. 36.
— Schäden der Fr.N.A. D.R. 35.
— Wirkungen der Fr.N.A. Erschwerung der Weiterbildung. D.R. 31.
Interessen, öffentliche, Anlaß zu Ausn. v. Verbot der Fr.N.A. D.R. 8.

Jahreszeiten, Beschränkung von Betrieben auf bestimmte, vgl. Campagnebetriebe.
Jüdische Werkstätten. Ersetzung des Sonntags durch den Sonnabend in —. Gr. 224.
Jugendliche. Tägl. u. wöch. Arbeitsdauer für —. Gr. 223.
— Abnahme ders. in der Textilindustrie. Gr. 246.
— Gesetzl. Arbeitszeit für —. Gr. 230.
— Nachtarbeit ders. Gr. 221 Anm.
— Versuche zum Schutz ders. Schw. 335.
— Verbot der Nachtarbeit für dieselben. Gr. 221.
Jugendliche Arbeiter. Gesetzl. Schutz ders. gegen Nachtarbeit. D.R. 40.
— Beschäftigung u. Arbeitsdauer. B. 158.
— Nachtarbeit. B. 159.
— in Wäschereien. Bestimmungen für —. Gr. 252.
— Defin. B. 147.
— Verbot der Nachtarbeit. D.R. 55. B. 137.
— Nachtarbeit ders. B. 111. 158. 159. Gr. 221 Anm. Ö. 71.

Kamm- u. Fächermacher. Anzahl der Arbeiterinnen. Ö. 89.
Kammgarnausfuhr s. Garnaus- und -einfuhr.
Kassationshof. Präjudiz desselben v. 27. 12. 1901. Fr. 208.
— Entscheidungen dess. Fr. 203 Anm.
Kaufmännische Betriebe. Definit. V.St. 193.
— Nachtarbeit in dens. V.St. 192.
Kellnerinnen im Gasthofsbetrieb. Ö. 90.
Kinder. Gesetzl. Arbeitszeit für —. Gr. 230.
— in Wäschereien. Bestimmungen für —. Gr. 252.
— Tägl. u. wöch. Arbeitsdauer für —. Gr. 223.
Kinderarbeit. Abnahme der — u. der der Jugendlichen. Gr. 246.
— bei den Heimarbeiterinnen. B. 107.
— Dauer der —. Gr. 261.
— in der Glasindustrie. B. 100. 135. 161.
— Tendenz der Abnahme ders. Gr. 241.
— in der Uhrenindustrie. Schw. 357.
Kinderbewahranstalten. D.R. 33.
Kinderlosigkeit der Fabrikarbeiterinnen. D.R. 26.
Kindernachtarbeit. B. 148.
— in Lyon. Fr. 209.
— Verbot der —. D. 187. Fr. 202—209. Sp. 189.
Kindersterblichkeit s. Säuglingssterblichkeit.
— durch Fr.N.A. D.R. 29.
— Höhe der —. R. 330.
— im Bezirk Aue. D.R. 28.
— im Bezirk von Langenbielau. D.R. 27.
— im Bezirk Plauen. D.R. 28.
— in der Textilindustrie. D.R. 27.
— in Niederbayern. D.R. 27.
Kleider, Wäsche, Putzwaren. Ausfuhrstatistik. D.R. 13.
Kleidermacherinnen. Überarbeit bei —. D.R 57.
Kleinbetriebe. Umwandlung v. Grofsbetrieben in — infolge Fr.N.A. Ö. 75.
Kleingewerbe. Defin. B. 112. Erstreckung des Verbotes der Fr.N.A. auf das —. U. 367.
Kleinmeisterinnen. B. 177.
Kleinwerkstätten. B. 177.
Köchinnen im Gasthofsbetrieb. Ö. 90.
Kollegium f. Seefischerei. Gutachten desselben. Nd. 287.
Kommerzialbahn, böhmische, Arbeitsmithilfe der Frau. Ö. 91.
Konfektionsarbeiterinnen in Aachen. Nachtarbeit bei den —. D R. 61.
Konfektionsgeschäft in Altwasser. Frauenarbeit im —. D.R. 61.
Kongrefs, intern. f. gesetzl. Arbeiterschutz. Fr. 206 Anm.
— internat. f. Hygiene u. Demographie. Fr. 206 Anm.

Konkurrenzfähigkeit. Beeinträchtigung der — durch Verbot der Fr.N.A. B. 163.
Kontinuierlicher Betrieb (Definition) Ministerialerlafs v. 27. 5. 85; Ges. v. 16. I. 95; Verord. v. 24. 4. u. 11. 8. 95. Ö. 71.
Kostümnäherinnen. Fr.N.A. bei den — Hamburgs. D.R. 64.
Krankheiten. s. a. u. Gesundheitsschädlicher Einfluß. Gr. 255.
— bei den Handschuhnäherinnen. Ö. 85.
— bei den Federschmückerinnen. Ö. 83.
— bei den Kleider- und Wäschereinigerinnen. Ö. 81.
— bei den Spitzenklöpplerinnen. Ö. 85.
Kravattennäherinnen in Krefeld. Nachtarbeit bei den —. D.R. 61.
Kreditverhältnisse. Einfluſs der — auf die Produktion. R. 313.
Kuchenbäcker s. Zuckerbäcker.
Küchenmädchen im Gasthofsbetrieb. Ö. 90.
Kundenschneiderinnen. Überarbeit der —. D.R. 58.
Kundenwäscherinnen. Anzahl der — Gr. 229.
Kusku-Eisenbahn. Ausstand der Heizer in der — J. 277.

La Lainière. Dividende ders. B. 169.
Landarbeiterinnen. Vorschlag zum Schutz der —. Fr. 215.
Landwirtschafts- u. Handelsdepartement. Handels- u. Industrieversammlung desselben. J. 274.
Lehrlinge. Arbeitszeit der —. U. 364.
Lehrmädchen, Stellung derselben bei Weifsnäherinnen. Ö. 81. Nachtarbeit u. Löhne. B. 178.
Leinenaufsenhandel. Zurückgehen des —. Gr. 248.
Lieferungsfristen, Unmöglichkeit der Innehaltung, Anlafs zu Ausn. v. V. d. Fr.N.A. D.R. 8. f. Mode- u. Saisonwaren. D.R. 51.
Lohnverhältnisse vor und nach Verbot der Fr.N.A. D.R. 15. 16. In der Heimarbeit. Ö. 78 Anm.
Lokalitäten, ungeeignete für Wäschereien. Gr. 259.
Löhne in verschied. Industrien. B. 122—124. 135. 169. 176—181. D. 188. D.R. 15. 16. 64. 65. Fr. 217. 218. Gr. 224. 237. 239. 240. (Tab.) J. 277. N.S.W. 265. Ö. 78. 87. 88. Schw. 351. 355—59 (Tab.).
— der Heimarbeiterinnen im Vergleich zu denjenigen der Fabrikarbeiterinnen. B. 126.
Löhne. Statistik der — für Tag- und Nachtarbeit. B. 122 ff.
Lohn. Art desselben. B. 167.
—, höherer für Überstunden. N.S.W. 265.
— für Nachtarbeit. B. 177.
Lohnerhöhungen durch Verbesserung der Betriebseinrichtungen. Fr. 217. 218.
Lohnhöhe in der Glasindustrie. B. 122. 135. Ö. 87. 88.
Lohn- u. Arbeiterstatistik. J. 277.
Lohnsätze über Fr.N.A. Fehlen der —. Gr. 224.
Lohntarife der Gewerkschaften für Überzeitarbeit. N.S.W. 265.

Mädchen und verheiratete Frauen. Zahl derselben in den wichtigsten Industrien. D. 185.
Mädchen von 10—14 Jahren und verheiratete Frauen in den wichtigsten Industriezweigen. (Tab.) D. 185.
Männerarbeit. Ersatz der Fr.N.A. durch —. D.R. 14. 15.
Maisstärke. Fr.N.A. beim Gießen und Trocknen von —. Fr. 203.
Maschinenbedienung durch Frauen und Mädchen. Gr. 253.
Maschinerie. Ersatz der Fr.N.A. durch —. D.R. 14.
Maximalarbeitsnacht, achtstündige. Gesetzliche Festlegung ders. D.R. 40.
Maximalarbeitstag. D.R. 2. — und Überarbeit. 9.
— Regelung desselben. R. 329.
Maximalarbeitszeit in Baselstadt. Schw. 338.
— in Glarus. Schw. 337.
— der Frauen. I. 269.
Mehrertrag. Fehlen desselben bei der Fr.N.A. D.R. 39.
Miedernäherinnen. Angaben über die Arbeitszeit derselben. Zahl derselben in Wien und Prag. Ö. 80.
Minderjährige. Arbeitszeit derselben. R. 328.
Minderwertigkeit der Nachtarbeit. D.R. 37.
— der Fr.N.A. D.R. 38.
Mindestruhezeit. D.R. 1—3.
Minimalalter für Zulassung der Frauen zur industr. Arbeit. Gr. 227.
Minimalaltersgrenze der Kinder. Steigen der —. Gr. 248.
Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel. Untersuchungen desselben im Jahre 1893. I. 266.
Modistinnen. Fr.N.A. unter den —. L. 279.
— Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.

Modistinnen. Überstunden ders. und Gründe dafür. Fr. 210.
Mißlingen der Arbeitserzeugnisse. Verhütung desselben. Motiv zu Überarbeitsbewilligungen. D.R. 9.
Motive für den Gesetzentwurf von 1892. Nd. 285ff.

Nachhausegeben von Arbeit. Mitteilungen hierzu. Schw. 351.
Nacht. Defin. der —. D.R. 2. Nd. 282.
— im Sinne des Gesetzes. L. 279.
Nachtarbeit. s. a. Frauennachtarbeit.
Ausnahme vom V. der —. B. 157.
— Dauer der —. B. 137. 138. 158. 159. Sp. 189. Fr. 204. V. St. 192.
— Defin. der —. B. 113. Sp. 189—193. Fr. 202. Gr. 221 Anm. I. 267. U. 364.
— — Ausdehnung der —. B. 97.
— — Einschränkung ders. durch Abänderung der Gew.-Ordn. v. 8. 3. 85. Ö. 74.
— — Umgehung des Verbotes ders. durch Mitnahme der Arbeit nach Hause. Ö. 74.
— der Männer in Baselland. Schw. 338.
— gleichzeitige der Frauen und jugendl. Hilfsarbeiter. Ö. 72.
— Gründe für die —. R. 323. J. 272.
— Gründe gegen die —. R. 323. 324.
— Erfolg der Einschränkung der —. B. 129. 130.
— Einschränkung der —. B. 129. 139. J. 275.
— Frage der —. J. 275.
— Sanitäre Bedenken dagegen. Verbot dieser Arbeit durch Hofdekret vom 11. 6. 42. Ö. 72.
— Praktische Durchführung des Verbotes derselben. Ö. 72.
— Schädlichkeit der —. Ö. 92ff.
— Umfang der —. B. 129.
— Verbot ders. für jugendl. Hilfsarbeiter in fabriksmäßigen Betrieben. Ö. 70.
— Voraussetzung der Erlaubnis der —. Fr. 204.
— Wert der —. Fr. 216. Aufhebung der —. Fr. 217.
— Wirkung im allgemeinen. D.R. 21.
— Wunsch nach Abschaffung ders. Ö. 75.
— Zeit, die als — gilt. R. 326.
Nachtruhe in der Kleider- u. Wäschereinigung. Ö. 81.
— für Bedienstete in Gastwirtschaften und Verkaufslokalen. Schw. 343.
Nachtschichten, Beseitigung der weiblichen, in einzelnen Industrien infolge Verbots d. Fr.N.A. D.R. 14.
Näherinnen, Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei den —. Nd. 304. Nachtarbeit der —. V. N. 280. Rekrutierung der —. Nd. 284. Überstunden und Gründe derselb. Fr. 210. Überstunden bei den —. Nd. 282. Fr.N.A. D.R. 62.
Nähmaschinenarbeit. Gesundheitsschädl. Einfluſs der —. D.R. 24.
Nähterinnen. Fr.N.A. der — in Augsburg; s. a. Näherinnen. D.R. 61.
Naturalentlohnung in der Uhrenhausindustrie. Schw. 356.
Natur des Betriebes. Ausnahmen v. Verbot der Fr.N.A. wenn es die — erfordert. D.R. 43.
Naturereignisse. Ausnahmen vom Verbot der Fr.N.A. bei Eintreten derselb. D.R. 42.
— Gestattung von Fr.N.A. und Statistik der Bewilligungen. D.R. 10.
Nicht vor der Nachtarbeit geschützte Arbeiterinnenkategorien. Ö. 69.
Nichtgeschützte Arbeiterinnen. Industrien mit dens. B. 155.
Nichtvermehrung der Arbeitsgelegenheit durch die Nachtarbeit. D.R. 35.
Nippon-Eisenbahngesellschaft. Ausstand der Arbeiter der —. J. 274.
Nordwestbahn, österr. Arbeitsbeihülfe der Frau. Ö. 92.
Nouvelle Union Verrière. B. 139.

Öffentl. Arbeiten. Wunsch des Fr.-ausschlusses von —. I. 269.
— Meinung. Einfluſs der — für Abschaffung der Fr.N.A. und Gründe ihres Entstehens. I. 268.
— Interessen. Verletzung von — bei Überarbeitbewilligungen. D.R. 47.
Organisation der Arbeit in Verviers. B. 166.
— der Nachtarbeit. B. 133.
Outworker, Lage der —. Gr. 239.

Pausen s. auch Ruhepausen.
— während der Nachtarbeit. D.R. 4.
— bei der Nachtarbeit. B. 117.
— für die Mahlzeit. Gr. 224.
Periodische Druckschriften, Fr.N.A. bei Herstell. ders. Ö. 90.
Petition gegen Beschränkung d. Fr.N.A. Schw. 336.
— zur Abänderung des Gesetzes von 1889. B. 142.
Plätterinnen. Überarbeit d. —. D.R. 57.
Plättraum. Beschaffenheit dess. Gr. 251.
Polizeibehörden s. Gewerbeaufsicht.
Posamenterinnen, Zahl, Arbeitszeit, Nachtarbeit derselben. Ö. 83. 85. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei dens. Nd. 304. Überstunden bei den —. Nd. 282.

Produktionsausfälle, vorübergehende, infolge des Verbotes d. Fr.N.A. D.R. 13.
Produktionskosten in der Wollindustrie. Erhöhung derselben gegen das Wohl der Arbeiter. B. 169.
—, Einfluſs der Nachtarbeit auf eine Verminderung der —. D.R. 37.
Produktionstechnik. Beeinflussung ders. durch Lohnunterschiede. R. 323.
— Günstiger Einfluſs der — auf die Lage der arbeitenden Frauen. Fr. 219.
Produktionsverminderung, allgem. J. 274.
Produktionsvorteile der Frauenarbeit in der Kammgarnspinnerei. B. 168.
Produktivität der Nachtarbeit in Spinnereien. J. 272.
— der Arbeit bei Tag und Nacht. B. 167.
— der Nachtarbeit als Folge technischer Notwendigkeit. D.R. 37.
Putzmacherinnen, Fr.N.A. der — in Augsburg. D.R. 61. Überarbeit bei den —. D.R. 57. Nd. 282. Ausnahmen v. der gesetzl. Arbeitszeit bei den —. Nd. 304.
Putzwaren. Ausfuhrstatistik. D.R. 13.

Rechtszustand, geltender, in den Niederlanden. Nd. 281.
Reduktion der Generalunkosten durch Nachtarbeit. B. 170.
Reformen. Hindernisse derselben. Gr. 241.
—, wünschenswerte — betr. Fr.N.A. 206.
Reformvorschläge f. Beseitigung der Überstunden in der Konfektion, in der Nahrungsmittelkonservenfabrikation etc. Fr. 213.
Regelung. Ausnahmsweise der Fr.N.A. in d. Wollspinnerei zu Verviers. B. 163.
—, gesetzl. der Arbeitsdauer in 24 Staaten der Union. V.St. 199.
Relai s. Wechselschichten. Fr. 203.
Relais. Fr. 207. 208.
Reichskanzler, Zuständigkeit für Bewilligungen von Fr.N.A. durch mehr als 4 Wochen. D.R. 10; mit Rücksicht auf die besondere Natur des Betriebes oder die Arbeiterinteressen. 11.
Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten, Bew. von Überzeit. D.R. 9.
Reis. Preissteigerung desselben. J. 274.
Reispreise. J. 274.
Reklamationen gegen Aufhebung der Relais. Fr. 203 Anm.
Rentabilitätsabnahme in Bergwerken und Fabriken. B. 127.
Revision des eidgenöss. Fabrikgesetzes. Versuch zu einer —. Schw. 339.
Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten s. Gewerbeaufsicht.
Rohstoffe. Einfuhr der —. (Tab.) Gr. 247.
Ruhepausen s. a. Pausen.
— bei der Nachtarbeit. Fr. 204.
— bei der Schichtarbeit. B. 166.
— bei den Schneiderinnen. B. 178.
— für Frauen. Höhe der —. N.S.W. 265.
— in Konfektionshäusern. B. 176.
— in Nichttextilfabriken. Gr. 221.
Ruhezeit. Gesetzliche. Nd. 302.
— und Mahlzeiten. B. 174.
— der Angestellten in Verkaufslokalen. Schw. 343.

Säuglingsalter. Schädigungen u. Gefährdungen der Kinder im —. D.R. 27.
Säuglingserkrankungen. Gründe der —. D.R. 27.
Säuglingssterblichkeit. D.R. 27. 28.
— durch ungenügende Pflege der Kinder. D.R. 27. s. a. unter Kindersterblichkeit.
Sanitäre Bedingungen für Wäschereien. Wichtigkeit ders. Gr. 252.
Saisonarbeit s. Register II.
Semstwo-Statistik. R. 330.
Sanitäre Lokalbehörden für Durchführ. der Bestimmungen über die Arbeitszeit. V.St. 193.
Sanitätsbehörden. Tätigkeit der —. Gr. 259.
Schachtöffnung. Verbot der Fr.N.A. und der der Jugendl. an der —. Gr. 225.
Schädlichkeit der Nachtarbeit. O. 92.
Schichtarbeit. I. 267. Ausdehnung ders. R. 328; effektive Arbeitszeit bei ders. in Verviers. B. 166; successive und fortlaufende —. Fr. 203; wochenweise. B. 117; fliegende Schichten. Fr. 203. R. 328.
Schichtenwechsel. B. 106. 107. 117. 136. 165. 168. Einteilung. D.R. 4. Möglichkeit d. Fr.N.A. bei —. V.St. 198. Bei der Fr.N.A. B. 168. Dauer der Schichten. B. 116. Wöchentlicher — gesetzl. Festsetzung desselben. D.R. 40. Bessere Regelung dess. Nd. 298.
Schiffsladungen. Beim Umladen derselben. Mithilfe der Frauen. Ö. 91.
Schirmmacherinnen. Fr.N.A. und Folgen ders. bei den — in Berlin. D.R. 62.
Schlafverhältnisse in der Kleider- und Wäschereinigung. Ö. 82.
Schlußfolgerungen über die Beseitigung der Fr.N.A. Fr. 214.
Schneiderinnen. Anzahl der in den Häusern der Kunden arbeitenden —. B. 124.

Schneiderinnen. Sonntagsarbeit und Fr.N.A. bei denselben. B. 177.
— Fr.N.A. unter den —. L. 279.
— Lage derselben. B. 177.
Schreiberinnen. Nichtnotwendigkeit e. gesetzl. Schutzes für —. V.St. 193.
Schuhstepperinnen, Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
Schulkinder. Beschäftigung derselben. Gr. 258.
Schuster. Fr.N.A. bei den Königgrätzer Schustern. Ö. 90.
Schutzalter. Erhöhung desselben bei jugendl. Arbeitern. D.R. 40.
Schutzzölle, europäische. Einflüsse ders. auf die Wollindustrie. B. 169.
Schutzzollsystem. Einfluſs desselben auf Aufhebung der Nachtarbeit. B. 171.
Schwefelkohlenstoff. Schädlichkeit desselben. D.R. 26.
Schweiz. Fabrikstatistik. Schw. 347. 353.
Schwitzsystem in d. Blumenindustrie. B. 179.
Section centrale. B. 155. 156.
Selbstkosten. Erhöhung der — durch V. d. Fr.N.A. B. 163.
Sittliche Wirkungen der Fr.N.A. auf die Familie. D.R. 31.
Sittliche Zustände bei der Fr.N.A. B. 175.
Sittlicher Einfluß verheirateter Arbeiterinnen. D.R. 31.
Sittlichkeitseinfluß der N.A. B. 171.
Sonnabend und Vorfeiertage. Überarbeitbewilligung. D.R. 9. Statistik 10. Begrenzung in Sachsen 10. Arbeitsschluß am lästigsten in Saisonindustrien 14. Ermöglicht erst Sonntagsruhe 15.
Sonnabendschluß D.R. 14.
Sonntagsarbeit bei den Schneiderinnen. B. 177.
— der Frauen in der Cigarettenindustrie Dresdens. D.R. 65.
— Löhne für dieselbe. D. 188.
— in Wäschereien. Gr. 237.
— Reserveschicht bei der —. B. 118.
— Verbot ders. Gr. 224.
— Verbot der — für Frauen in Familienbetrieben. Gr. 230.
— Verbot der — in der Zuckerindustrie. B. 134.
Spezialindustrien. Schwierigkeit der Beseitigung der Fr.N.A. für gewisse —. Fr. 210.
Speten. Definition von —. Nd. 286.
Spinnergewerkschaft. Eintreten ders. für die Nachtarbeit. B. 167.
Spinnerinnen. Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
Spitzenarbeiterinnen. Zahl, Arbeitszeit, Nachtarbeit, Art der Arbeit, Krankheiten derselben. Ö. 83. — Anzahl der zu Hause arbeitenden. B. 124.
Spitzenklöpplerinnen. Notlage ders. Ö. 84.
Speeten der Heringe. Fr.N.A. für —. Nd. 282.
— Definition Nd. 286.
Staatseisenbahn, öst.-ungar. Zulagen für Arbeitsbeihilfe der Streckenwärterfrauen. Ö. 91.
Stau s. Arbeitergruppen. R. 331.
Statistik der Arbeitsdauer der über 18jähr. Frauen. B. 125.
— Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
— der arbeitenden Frauen. Nd. 290 bis 291. 316a—319.
— Fehlen einer ausreichenden englischen —. Gr. 220.
— der schweiz. Maschinenstickereien 1885. Schw. 347.
— der männl. und weibl. Arbeiter in den größeren Betrieben. Nd. 316a.
— der Arbeiterinnen. V.St. 194.
— der 1900 für Überarbeit gegebenen Dispense. Nd. 307.
— der Fr.N.A. in der belg. Industrie. B. 103—106.
— über Dauer der Fr.A. in den größeren Betrieben. Nd. 316b.
— über Stickerei. Schw. 347.
Statistische Angaben über Fr.N.A. von Struve, Bekaar und der Untersuchungskommission für Tilburg. Nd. 316a—319.
Stauberzeugende Arbeiten. Gesundheitsschädlicher Einfluß ders. D.R. 26.
Stenotypistinnen. Nichtnotwendigkeit eines gesetzl. Schutzes für —. V.St. 193.
Sterblichkeit in der Buchbinderei und Kartonnagenbranche. Ö. 89.
— in Rußland. R. 330.
Sterblichkeitseinfluß der N.A. B. 171.
Stickereistatistik des Kantons Appenzell und Ausführungen hierzu. (Tab.) Schw. 347.
Stickerinnen. Zahl, Arbeitszeit, Nachtarbeit, Arbeitsbedingungen derselben. Ö. 83. 84.
— Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei den —. Nd. 304.
— Überstunden bei —. Nd. 282.
— Lebenshaltung der — in Chrudim. Ö. 84.
Strafbestimmungen u. -bemessung bei Übertretung des Verbotes der Fr.N.A. D.R. 6.
Streckenwärter. Staatliche Zulagen f. Arbeitshilfe der Frauen der —. Ö. 91.

Streichgarnausfuhr s. „Garnaus- und -einfuhr".
Streik der Arbeiter der Nord-Ost-Linie d. Nippon-Eisenbahngesellschaft. J. 274.
— in den Keda- und Nakabefabriken von Oji-Seisi-Kaisha. J. 274.
Strickerinnen. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit bei den —. Nd. 304.
— Überstunden bei —. Nd. 282.
Strickwarenfabriken. Löhne f. Überstunden in denselben. D. 188.
Strohflechterinnen. Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
Stubenmeistersystem. B. 178.
Stundenzahl, jährliche und wöchentliche. Darf durch Überstunden nicht überschritten werden. Gr. 221.

Tag- und Nachtarbeit. Anteil der Frauen an der — in der Streich- und Kammgarnindustrie. B. 166.
Tauglichkeitsausweis, ärztlicher, für Kinder und Jugendliche. Gr. 253.
Telegraphistinnen. Nichtnotwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes für —. V.St. 193.
Telephondamen. Nichtnotwendigkeit eines gesetzl. Schutzes für —. V.St. 193.
Temperatur. Gesundheitsschädlicher Einfluß hoher —. D.R. 26.
Textilprodukte. Ausfuhr ders. (Tab.) Gr. 247.
Torfarbeiten. Nichtanwendung des Arbeitsgesetzes für —. Arbeitszeit bei —. Nd. 291.
Torfverladung. Arbeitszeit bei —. Nd. 291.
Transportgelegenheit. Rücksicht auf, Anlaß zu Ausnahmen vom V. d. Fr.N.A. D.R. 8.
Transportgewerbe. Fr.N.A. im —. B. 98
Tüllstickerinnen. Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.

Überarbeit s. Überzeitarbeit.
Überarbeitsbewilligungen. D.R. 9. 10. 11. 46. 47. B. 114. 115.
Übergangsbestimmungen vor V. d. Fr.N.A. D.R. 4.
— des Gesetzes von 1902. Gründe der —. J. 269.
Übergangsperiode bei Aufhebung der Wechselschichten. Fr. 203.
— für das V. d. Fr.N.A. in der Wollspinnerei zu Verviers. B. 163.
Überstunden s. Überzeitarbeit.
Übertretungen. Bestrafungen der — wegen Fr.N.A. u. Höhe ders. Gr. 224. Schw. 350.
Übertretungen betr. zu spätes Arbeiten. Nd. 289. 308.
— des Arb.Gesetzes. Gerichtlich geahndete —. Nd. 308.
— des Verbotes der Fr.N.A. B. 119—121.
— Organisation der Kontrolle gegen —. B. 121.
— Gerichtl. Ahndungen —. B. 121.
— des Verbotes der Fr.N.A. V.St. 200.
— Zahl der — der Nachtarbeit. Fr. 216.
Überwiegen der Fr.A. Gründe hierfür. Fr. 219.
Überzeitanzeigen von Fabriken. (Tab.) Gr. 222.
— von Werkstätten. (Tab.) Gr. 223.
Überzeitarbeit. Anzahl der Anzeigen und Zahl der Betriebe betr. —. (Tab.) Abnahme der —. Gr. 232. 237. (Tab.)
— Anzeige der —. Gr. 222. 223. 252.
— Defin. der —. Gr. 231.
— Gesetzl. Zulässigkeit für —. Gr. 231.
— Pflicht der Anzeige der — u. Verzeichnisse für —. Gr. 231.
— Schutz der Fr. unter 18 Jahren gegen —. Schw. 342.
— Statistik der —. Gr. 222.
— Tendenz der Abnahme der —. Gr. 241.
— Verbot der —. V.St. 200. Gr. 221.
— An Samstagnachmittagen und anderen Wochentagen. D.R. 7. Von den Arbeiterinnen manchmal gewünscht. 8. Statistik. 9. 19. Zahl der Tage im Jahre. 6. 8. Bewilligung für bestimmte Arbeiten. 9. Schädlichkeit. 22.
— Gründe zur Erteilung der Erlaubnis von —. Nd. 288—307.
— Höhe der Bewilligungen f. —. Nd. 287. 288. Schw. 350. (Tab.) Gr. 221. 234. 252. Fr. 204. 210. B. 114. 115. N.S.W. 265.
— Rückgang der Bewilligungen für —. D.R. 53. 54.
— f. verschied. Industrien: D. 188. D.R. 4. 5. 9. 10. 22. 23. 47. 50. 54. 56—59. 62—64. Fr. 204. 210. 213. Ö. 74. 83. 86. 88. 90. Gr. 231. 234—237. 252. B. 114. 115. 176. 177. Nd. 282. 284. 287. 294. 302. 306.
— Bedingungen für dieselbe in der Saisonindustrie. Fr. 204.
— für Frauen. Nd. 282. 283. Gr. 237.
— Löhne für dies. D. 188. B. 115. Schw. 343.
Überzeitbewilligungen. D.R. 9—11. Maximalhöhe ders. Schw. 342. 343.
Uhrenarbeiterverbände. Schw. 360.
Umfang u. Bedeutung der Fr.N.A. V.St. 190.
Unglücksfälle. Ausnahmen vom V. d. Fr.N.A. beim Eintreten ders. D.R. 42.
— Gestattung von Fr.N.A. und deren Statistik. D.R. 10

Ungeschützte Gewerbe. Umfang u. Dauer der Fr.N.A. in dens. D.R. 55.
Uniformschneider. Fr.N.A. bei dens. in Königgrätz. Ö. 90.
Unsittlichkeit. Einschränkung durch Bildungserhöhung. D R. 31.
Unternehmerinteressen, maßgebend für Fr.N.A. D.R. 50.
Unternehmerverbände. Opposition der — gegen das Verbot der Fr.N.A. B. 140.
Unterschied, Qualit. u. Quantit. zwisch. Tages- u. Nachtarbeitsproduktion. B. 128.
Untersuchungskommission v. 13. 10. 1883. Aufgabe u. Resultate der —. Nd. 292.
Ununterbrochene Betriebe. Fr. 203. 204.
— Verbot der Fr.N.A. D.R. 4.
— Grund zur Bewilligung v. Nachtarbeit. B. 118.
— Organis. der Fr.N.A. u. Dauer ders. B. 166ff.
Ursache der Nachtarbeit in den Frauenberufen. B. 182.

Veillées (Nachtarbeit). B. 164.
Veränderungen, Geschichtl. der britischen Fabrikgesetzgebung. (Tab.) Gr. 242—244.
Verbesserung der Zust. in Wäschereien. Gr. 259.
Verbindungsbahn, süd-norddeutsche. Arbeitsbeihülfe der Frau. Ö. 92.
Verbot der Fr.N.A. Einfluß dess. auf die Industrie. Verbesserung der Produktion. Techn.-Erhöhung d. Leistungsfähigkeit des Arbeiters. Ersatz der Fr. — durch Männerarbeit. Gr. 240. 241.
— Folgen desselben. B. 163. 170.
— Erhöhung der Produktionskosten durch ein —. B. 169.
— und Kindernachtarbeit. D. 187.
— Umfang des —. Gr. 221.
— Tabelle der betr. Staaten für ein —. V.St. 195.
— für unter 21jährige. I. 267.
Verderb des Rohstoffes, Verhütung desselben, als Motiv zu Ausnahmen vom V. d. F.N.A. D.R. 8. zur Überarbeitbewilligung an Sonnabenden 9.
Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche- u. Kravattenbranche Berlins und Umgegend. Bestrebungen dess. D.R. 57. 58.
Verlängerung der Frauenarbeitszeit. Folgen für die Kinderpflege. D.R. 28.
Verkehrswesen. Ö. 91.
Versammlung vom 29. Dez. 1900. Resolution derselben. J. 275.
Verwahrlosung, körp. u. sittliche. Einfluß ders. auf die intellektuelle Entwickl. der Kinder. D.R. 35.
Verzeichnisse, öffentliche, f. Arbeitsstätten. Nd. 303.
Vollzugsanweisungen der Gewerbeord. D.R. 50.
— zur Bewilligung von Ausnahmen vom V. d. Fr.N.A. D.R. 8.
Volkszählung. N. 280. V.St. Anm. 190—193.
Volkszählungsberichte. Gr. 227. 249.
Vorschläge zur Milderung der Gesetzgebung. B. 141. 142.
— für gesetzl. Regelung der Arbeitsbedingungen in Wäschereien. Gr. 261.
Vorteile des Verbotes der Fr.N.A. D.R. 14.

Wäschereiunternehmer. Opposition derselben gegen gesetzl. Regelung ihrer Betriebe. Gr. 261.
Wäscherinnen. Überstunden bei —. Nd. 283. 284. Möglichkeit des gesetzl. Schutzes ders. V.St. 192.
Warenpreise. Steigerung der —. J. 274.
Waschgesellschaften in London. Vermehrung der. — Organisation der Arbeit in den —. Gr. 249.
Waschraum. Beschaffenheit desselben. Gr. 251.
Weberinnen. Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
Webstuhl. Gesundheitl. Schädigungen durch den —. D.R. 24.
Wechselschichten. Fr. 203.
Weibl. Arbeiter. Anzahl ders. u. Berufe, in denen sie arbeiten. (Tab.) Gr. 227.
— in Wäschereien. Bestimm. f. —. Gr. 252.
— Zunahme ders. D.R. 48.
Weißnäherinnen, Anzahl der in den Häusern der Kunden arbeitenden —. B. 124.
— Bedenken gegen die Nachtarbeit derselben. Ö. 77.
— Stellung der Lehrmädchen bei den —. Ö. 81.
Werkstätten. Definition. Nd. 281. 302. Gesetzl. Arbeitszeit. Gr. 221. — mit durch elem. Kraft bewegtem Triebwerk. Verbot der Fr.N.A. D.R. 1.
— Anzahl der —, in denen Fr. arbeiten. V.St. 194. Gr. 229.
— mit Motorbetrieb. Schutz der —. Verbot der Fr.N.A. in denselben. Überarbeit. D.R. 54.
Werkzeugreinigung. Überstunden für Fr. zur —. Nd. 283.

Wiederaufnahme des vollen Betriebes, Bewilligung von Überzeit hierzu. D.R. 9.
Wirkung des Verbotes der Fr.N.A. D.R. 12—17. auf Produktion und Ausfuhr 13. Einzelne Industrien 14.
Wirkungen, sittliche u. intellektuelle der Fr.N.A. D.R. 30.
—, wirtschaftl., der Fr.N.A., D.R. 37.
—, gesundheitliche, der Fr.N.A. D.R. 22.
Wöchnerinnen. Gesundheitl. Schädigung der — durch die Uhrenheimarbeit. Schw. 358.
— Schutz der —. Schw. 342.
— Verbot der Arbeit der —. B. 111.
Wohltätigkeitsinstitute. Versammlung von Leitern ders. 1902 u. Forderung der Inspektion. Gr. 258.
— Einnahmen der — aus der Wäscherei. (Tab.) Gr. 257.
Wohnungen der Heringspökler. Gr. 235.
Wohnungsverhältnisse der Uhrenheimarbeiter. Schw. 358.
Wolle. Zunahme der Nachfrage nach inländischer Wolle. Gr. 248.
Wollspinner. Gewerbeinspektionsbericht über die —, in Verviers. B. 141.
Zahl der in der Industrie verwendeten Frauen und allgemeine Lage derselben. Fr. 218.
Zieherinnen, Anzahl der zu Hause arbeitenden —. B. 124.
Zucker- u. Kuchenbäcker. Ö. 89.
Zulassungsalter f. die Arbeit in der Glasindustrie. B. 150.
Zunahme der Fr.A. R. 321.
Zunahme der ungelernten Arbeiter in Japan, Gründe für die — J. 273.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungen zur Überarbeit: Obere Verw.-Beh.: D.R. 7; von N.A. bei Naturereignissen, Unglücksfällen D.R. 10. Untere Verw.-Beh.: D.R. 9, von N.A. bei Naturereignissen etc. D.R. 10. Reichskanzler: N.A.-bewilligung von über 4 Wochen. D.R. 10. mit Rücks. auf die bes. Natur des Betriebes 11.
Zuwiderhandlungen (Statistik) gegen das Verbot d. Fr.N.A. D.R. 7.
Zwischenmeister in der Weißnäherei. B. 181.
— in der Heimarbeit Ö. 78.
— in der Blumenindustrie. B. 178. 179.

II. Gewerberegister.

Anstaltswäschereien. Gebührende Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse. Gr. 261. Charakteristik. Gr. 256.
Appretur. Verbot der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Appreturfabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Ausrösterei. Stellung derselb. zum eidgenöss. Fabrikgesetz. Schw. 352.

Barchentfabriken. Wechselschichten in —. Fr. 203 Anm.
Bauhöfe. Verbot d. Fr.N.A. D.R. 1.
Baugewerbe. Fr.N.A. im —. B. 98.
Baumwollindustrie. Fr.N.A. in der —. B. 102.
— Prozentsatz der Frauen in der —. R. 320. Arbeitszeit der Frauen in der —. R. 322.
Baumwollspinnereien. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. und Höhe der Überstunden in der —. B. 114.
— Löhne in den —. B. 124.
— (s. a. Spinnerei). Überarbeitbewilligungen. D.R. 10. 11.
Baumwollspinnereien. Verheiratete Frauen in den —. B. 132.
Baumwollwaren. Ausfuhrstatistik im D.R. 13.
Baumwollweberei. Verheiratete Fr. in der —. B. 132.
Bauten. Schädlichkeit der Verwendung von Frauen auf —. D.R. 25.
— Verbot der Fr.N.A. u. der der Jugendlichen auf —. D.R. 55.
Bekleidungsindustrie. Heimarbeit in der —. N.S.W. 265.
— Fr.N.A. in der —. B. 98.
—, ungeeignete Beschäftigung. D R. 24.
Bergbau. Fr.N.A. im —. B. 161.
— Fr.N.A. und Dauer derselben bei Minderjährigen im —. B. 158.
— Verbot der Fr.N.A. im —. Nd. 282.
Bergwerke. Abnahme der Fr.N.A. in dens. B. 130.
— Aufhebung der Fr.N.A. in denselben. I. 268.
— Erhebungen über —. I. 266.
— Fr.N.A. in denselben. B. 135.
— Nachtarbeit minderjähr. Fr. u. Dauer derselben in —. B. 111.

Bergwerke. Sonnabendschluſs. D.R. 14.
— Verbot der Fr.A. in denselben. L. 279.
— Verbot der Fr.N.A. von unter 16jähr. in denselben. B. 137.
Bettfedernreinigung und Appretur. Nachtarbeit für über 16 Jahre alte Frauen. Ö. 70.
Bierbrauereien. Löhne für Überstunden in denselben. D. 188.
Bleichanstalten. Beschränkung der Arbeitszeit für Männer in —. Nd. 299.
Bleichereien. Arbeitszeit in —. Nd. 296.
— Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in —. Nd. 306.
— berzeitarbeit in —. Gr. 231. Nd. 283. 284.
— Verbot der Fr.N.A. in dens. Schw. 349.
Bleichindustrie. Fr.N.A. und Umfang derselben in der —. U. 363.
Bleierzbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln. Ausnahmen v. Verbot d. Fr.N.A. D.R. 4.
— Aufhebung der Ausnahmebestimmung für Frauen in dens. D.R. 42.
Bleifabriken. Fr.N.A. in —. B. 99.
Blumenfabrikation. Fr.N.A. in der —. D.R. 63.
Blumenhandlungen. Fr.N.A. u. Umfang ders. in —. U. 364.
Blumenindustrie. Schwitzsystem in derselben. B. 179. Zwischenmeister in der —. B. 178. 179.
Blumenmacherei. Arbeitszeit in derselben. Krankheiten. Ö. 83.
— Nachtarbeit und Spezialisierung der Arbeit bei denselben. B. 179.
Blumenparfumindustrie. Fr.N.A. in der —. Fr. 205.
Borstenindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
Bortenwirkerei. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
Brennereien. Fr.N.A. in —. B. 100.
Brikettfabriken. Sonnabendschluſs. D.R. 14.
Bronzefabriken, Überzeitbewilligungen. D.R. 11.
Brüche, Verbot d. Fr.N.A. D.R. 1.
Buchbinderei. Bedienung von Handhebelpressen schädlich. D.R. 25.
— Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer in der —. Nd. 299.
— Fr.N.A. u. Umfang ders. in der —. U. 363.
— Löhne für Überstunden u. Nachtarbeit in dens. D. 188.
Buchdruckereien. Fr.N.A. durch Schichtenwechsel in —. V.St. 198.
Buchindustrie ohne Fr.N.A. B. 98.
Bürstenfabriken. Löhne f. Über- u. Nachtarbeit in denselben. D. 188.
Buttereien. Löhne f. Überstunden in denselben. D. 188.
Buttfischerei. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in der —. Nd. 304. Überstunden in der —. Nd. 283.

Campagnebetriebe, Ausn. vom Verbot der Fr.N.A. D.R. 4. und Wirkung des V. d. Fr.N.A. 13.
Chemische Industrie. Fr.N.A. in der —. B. 98.
Chokoladefabriken. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in der —. B. 115. Überarbeitbewilligungen. D.R. 10.
Cigarrenfabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Cigarrenverfertigung. Ungeeignete Beschäftigung bei der —. D.R. 24.
Cigarettenindustrie zu Dresden. Frauen-Heimarbeit in der —. Zahl d. Frauen. Arbeitsdauer. Gesundheitszustand. D.R. 65. 66.

Damenhüteverfertigung. Arbeitszeit in der —. Nd. 297.
Damenkleiderverfertigung. Arbeitszeit in der —. Nd. 297.
Damenkonfektion. Fr.N.A. u. gesundheitl. Folgen ders. in der —. D.R. 64.
Damenschneiderei zu Potsdam. Fr.N.A. Bezahlung und Folgen derselben in der —. D.R. 65.
Druckereien. Fr.N.A. in —. Fr. 203 u. 209. Prozentsatz der Frauen in den —. R. 320.

Eisenindustrie. Verheiratete Frauen in der —. B. 132. Löhne in der —. B. 122.
Eisenwarenfabrik. Fr.N.A. in ders. Fr. 204.
Eisenwerke. Nachtarbeit Jugendl. bei dens. Gr. 221 Anm.
Emaillefabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Emaillegufswarenfabrik. Fr.N.A. in ders. Fr. 204.
Emaillewarenherstellung. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in den —. B. 114.
Erzgruben. Keine Fr.N.A. in — B. 99.
Exportindustrie. Fr.N.A. in der —. B. 108.

Färbereiindustrie. Fr.N.A. und Umfang ders. in der —. U. 363.
Färbereien. Überzeitarbeit in —. Gr. 231. Verbot der Fr.N.A. Schw. 349.
Federschmückerei. Anzahl der Arbeiterinnen, Arbeitszeit. Überstunden, Krankheiten. Ö. 83.

Feinwäscherei. Relais in d. —. Fr. 208.
Fensterglaserzeugung, Nachtarbeit minderjähr. Fr. u. Dauer derselben in der —. B. 111.
Fensterglasfabrikation. Abnahme der Fr.N.A. in der —. B. 131.
— Fr.N.A. in derselben u. Anzahl der Fr. B. 101. 108.
— Übertreten des Verb. der Nachtarbeit. B. 149.
Fensterglasindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in der — von Binche u. Charleroi. B. 136.
Fezfabrikation. Nachtarbeit für über 16 Jahre alte Frauen. Ö. 70.
Fischindustrie. Fr.N.A. in der —. B. 160.
Fischkonservenfabrikation. Dauer der Fr.N.A. u. Nachtarbeit von Jugendlichen in der —. B. 159.
Fischkonservenfabriken. Verbot der Nachtarbeit von unter 16jährigen in der —. B. 137.
— Nachtarbeit minderjähr. Fr. u. Dauer ders. B. 111.
— Fr.N.A. in dens. B. 135.
Fischkonservenherstellung. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in der —. B. 114.
Fischnetzfabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Fischnetzfabrikation. Abschaffung der Fr.N.A. in der —. Nd. 299.
Fischpökelei. Fr.N.A. in der —. Anzahl der arbeit. Fr. u. Männer. Gr. 229.
— Sonderstellung der —. Gr. 233. 234.
— Überzeitarbeit in der —. Gr. 231.
— Zeitweise Aufhebung der Arbeiterschutzgesetze, Überstunden in der —. Gr. 233—237.
— Überstunden in der —. Nd. 283.
Fischräuchereien. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in —. Nd. 306.
Fischsalzereien. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in —. Nd. 306.
Fischtrocknereien Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in —. Nd. 306.
Flachsindustrie. Zunahme der Fr.A. in der —. Gr. 246.
Flachsspinnerei. Arbeitsbedingungen in der —. B. 163.
Flaschenfabrikation. Fr.N.A. in der —. Anzahl der Fr. B. 100.
Fruchtsaftfabrikation. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei der —. Nd. 305.
— Fr.N.A. in der —. Nd. 293.
Früchtekonservierung. Fr.N.A. bei der —. Anzahl der arbeit. Fr. u. Männer. Gr. 229. Fr.N.A. u. allg. Arbeitszeit bei ders. Gründe f. die Ausnahmestellung ders. Überstunden. Gr. 235—237. Überzeitarbeit. Gr. 231. Wirkl. Arbeitszeit in Obstkonservenbetrieben. Gr. 236. Zeitweise Aufhebung der Arbeiterschutzgesetze für dies. Gr. 233.

Garnelenschälen. Hausarbeit für —. Nd. 289.
Gasfabriken. Fr.N.A. in —. B. 98.
Gasthofsbetrieb. Zahl d. Arbeiterinnen, Nachtarbeit, Köchinnen, Kellnerinnen, Küchenmädchen im —. Ö. 90.
Gastwirtsgewerbe. Fr.N.A. im — D.R. 67.
Gastwirtschaften. Schutz der Angestellten in —. Schw. 341.
— Beschäftigung u. Nachtruhe der Bediensteten in —. Schw. 343.
— Verb. der Fr.N.A. in —. VSt. 193.
Gast- und Schankwirtschaften. Bekm. 1902. D.R. 3.
— Nachtarbeit in —. D.R. 55.
Geflechte- u. Schnürbänderbearbeitung. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in der —. B. 114. 115.
Gelatineindustrie. Fr.N.A. in der —. Fr. 205.
Glasfabrikation. Bessere Regelung d. Schichtenwechsels u. Beendigung der Fr.N.A. in der —. Nd. 298.
Glasfabriken. Fr.N.A. u. Umfang ders. in —. U. 363.
— Fr.N.A. in —. Fr. 204.
Glashütten. Verbot der Fr.N.A. von unter 16jährigen in —. B. 137.
Glasindustrie. Anzahl der arbeitend. Kinder in der —. B. 150. Arbeitspausen bei Fr.N.A. in ders. B. 117. Ausnahme v. Verb. der Fr.N.A. in New Jersey. V.St. 197. Bemerkungen des belg. Arbeitsamtes zur —. B. 147. Dauer der Fr.N.A. in der —. B. 139. Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit in der —. B. 148. Fr.N.A. u. Kinderarbeit in der —. B. 100. 135. 161. Lohnhöhe in der —. B. 122. 135. Mithülfe der Fr. in der —. Ö. 91. Tag- u. Nachtarbeit in der —. B. 153. Verheiratete Fr. in der —. B. 132. Zulassungsalter f. die Arbeit in der —. B. 150.
Glasscheibenindustrie. Arbeitsdauer u. jug. Arbeiter. B. 158.
Glasschleiferei. Nachtarbeit minderjähriger Fr. u. Dauer derselben in der —. B. 111.

Goldschmiedewerkstätten. Löhne f. Überstunden u. Nachtarbeit in dens. D. 188.
Gold- und Silberwaren. Ausfuhrstatistik. D.R. 13.
Granatschleifer in Böhmen, Mithülfe der Fr. Ö. 91.
Großkonfektionsbetriebe. Heimarbeit in dens. Gr. 225.
Gruben. Verb. der Fr.N.A. D.R. 1.
Gummiindustrie. Fr.N.A. in der —. Fr. 205.

Haarindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
Haarnetzerei. Anzahl der Arbeiterinnen in der —. Länge der Arbeitszeit in der —. Ö. 85.
Hadernsortierereien. Löhne f. Überstunden in dens. D. 188.
Handelsgewerbe. Möglichk. d. Frauenschutzes in dems. V.St. 192.
Handelsgewerbe in geschlossenen Kontoren. Kein Verbot der Fr.N.A. im —. D.R. 55.
Handschuhfabrikation. Zeitweise Aufhebung der Arbeiterschutzgesetze in der —. Gr. 233.
Handschuh- u. Schirmfabrikation. Zahl der Arbeiterinnen, Arbeitszeit, Heim- und Fabrikarbeit, Nachtarbeit, Krankheiten. Ö. 85.
Handschuhfabriken. Fr.N.A. in —. L. 278.
Handmaschinenstickerei. Besondere Stellung der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Handstickerei, feine. Zulassung der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Handwäschereien. Zustände in den —. Gr. 251.
Hanfindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
Hanfspinnerei. Verheiratete Fr. in der —. B. 132.
Haushaltungsgerätfabriken. Fr.N.A. in —. B. 99.
Hausindustrie s. Heimindustrie.
Heeresuniformfabrik in Pumlico. Vergleich der Löhne der Werkstatt- u. Heimarbeiter in der —. (Tab.) G. 239.
Heimindustrie. Heimarbeit in verschiedenen Industrien. B. 101. 107. 124 bis 126. 176. 179. 180. D. 186. D.R. 14. 63. 65. 66. Gr. 220. 224. 225. 238. Nd. 289. N.S.W. 265. Ö. 78. 79. 82—86. 88. 90. Schw. 348. 355—357. U. 367. V.St. 196.
— Def. Nd. 282, der Fr. Nd. 289, Ausdehnung B. 124, Verbot ders. Schw. 343. Ungünstige Verhältnisse in ders. Nd. 299, während der Nacht u. Motive zu ders. B. 181. Zunahme ders. Nd. 299.
Heimindustrie. Kein Verbot der Nachtarbeit in ders. D.R. 55.
— Heimarbeit und Hausindustrie in Deutschland und Österreich. D.R. 55. Zunahme der — eine Folge des Verbotes der Fr.N.A. D.R. 14. Lohnverhältnisse in der —. Ö. 78. 79. Schädlichkeit der — in England. Gr. 220. 224. 225. Ungenügende Aufsicht über die —. B. 176. Abnahme der —. Gr. 238.
Heringsfang. Art und Weise dess. Nd. 286.
Heringspökelei. Arbeitsbedingungen u. Anzahl der arbeit. Personen in der —. Überstunden in der —. Gr. 234—237.
Heringsräuchereien. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
— Umfang der —. Nd. 287.
Hochöfen. Fehlen der Fr.N.A. in den — von Luxembourg, Grivegnée, Gongnies. B. 136. Fr.N.A. bei —. B. 99. 135. 136. 159. 161. Dauer der Fr.N.A. B. 159. Löhne. B. 123. Nachtarbeit für Jugendl. Gr. 221 Anm. Verb. der Fr.N.A. von unter 16jährigen. B. 137. Tag- und Nachtarbeit der Fr. bei —. B. 153.
Holzindustrie ohne Fr.N.A. B. 98.
Holzindustriefabriken. Fr.N.A. u. Umfang ders. in den —. U. 362.
Holzstofffabriken. Überzeitbewilligungen. D.R. 11.
Hôtels. Fr.N.A. u. Umfang ders. in —. U. 363. 364.
— Verbot der Fr.N.A. in —. V.St. 193.
Hüttenwerke. Verb. d. Fr.N.A. D.R. 1.
— Fr.N.A. in dens. Fr. 204.
Hukwant. Aasen der —. Nd. 283.
Hutfabriken. Ausnahmweise Bewillig. der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in —. B. 114.
— Löhne f. Überstunden u. Nachtarbeit in —. D. 188.
Hutmacherei. Fr.N.A. in der —. Fr. 204.
— Zunahme der Fr. Ö. 75.
— Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
Hutmachergewerbe. Steigen der Zahl der arbeit. Frauen. Ö. 75.

Industrie, nicht montane. Zulässigkeit der Fr.N.A. in ders. L. 279.
Industrien, privilegierte. Bedingungen für Fr.N.A. in dens. Fr. 205.

Japanische Industrie. Motoren und Arbeiter in ders. J. 270. 271.
Juteindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in ders. B. 101.

Juteindustrie. Zunahme der Fr.A. in der —. Gr. 246.
Jutespinnerei. Verheiratete Fr. in der —. B. 132.
— Löhne in der —. B. 124.
Juteweberei. Verheiratete Fr. in der —. B. 132.

Kaffeehäuser. Fr.N.A. u. Umfang ders. in dens. U. 363. 364.
Kaffeesiederei. Anzahl der Arbeiterinnen in der —. N.A. in der —. Ö. 90.
Kalklöschen durch Frauen. ∪. 89.
Kammgarnbetriebe. Abnahme der Fr.A. in dens. Gr. 246.
Kammgarnindustrie. Fr.N.A. in der — von Verviers. B. 136.
Kammgarnspinnerei. Löhne in der —. B. 123. Nachtarbeit in der —. B. 125. Fr.N.A. in der —. B. 165. 168.
Kapselfabriken. Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer in —. Nd. 299.
Karbonisation. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 165.
— Fr.N.A. in der —. B. 102.
Kartoffelmehlfabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293. 298.
Kartonfabriken. Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer in —. Nd. 299.
Kartonnagenbranche s. Buchbinderei.
Kartonnagenfabrikation. Fr.N.A. in der —. D.R. 63.
Kaufmännische Betriebe. Nachtarbeit in dens. V.St. 193.
Keda- u. Nakabefabriken. Streik in den —. J. 274.
Keramische Fabriken. Fr.N.A. in den —. U. 362.
Keramische Industrie ohne Fr.N.A. B. 98.
Kettenstichstickerei. Besondere Stellung der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Kettenstickerei. Verhältnis der Geschlechter in der —. Schw. 348.
Kleiderfabrikation. Fr.N.A. in der —. D.R. 62.
Kleider- und Wäschekonfektion. V. d. Fr.N.A. D.R. 2. Ausnahmen an 60 Tagen bis zu täglich 13 stündiger Arbeitszeit 4.
Kleidermachereien. Überarbeit in den — von Oberbayern. D.R. 56.
Kleider- u. Wäschereinigung. Zahl der Frauen in ders. Arbeitszeit, Nachtarbeit, Nachtruhe, Schlafverhältnisse, Krankheiten. Ö. 81. 82.
Kleiderwerkstätten. Vorschlag, sie dem Ges. v. 1889 zu unterstellen. B. 142.
Kleineisenindustrie. Sonnabendschluß. D.R. 14.
Klempnereien. Löhne f. Überstunden in dens. D. 188.
Knöpfemachen. Hausarbeit für —. Nd. 289.
Kofferindustrie. Tendenz des Ansteigens der Fr.N.A. in der —. V.St. 195.
Kohlenbergwerke. Fr.N.A. und Ausdehnung der Fr.N.A. in dens. B. 153.
Kohlengruben. Fr.N.A. B. 136. Schichtwechsel bei der Fr.N.A. Anzahl der so beschäftigten Männer u. Frauen. B. 117.
Kokereien. im Reg.-Bez. Oppeln. Ausnahmen v. V. der Fr.N.A. D.R. 4.
Koksöfen. Fr.N.A. B. 99.
Konfektion. Fr.N.A. u. Folgen ders. in der — zu Berlin. D.R. 62.
Konfektionsbranche. Fr.N.A. in der —. U. 363.
Konfektionshäuser. Arbeitszeit und Löhne in denselben. B. 176.
— Gründe f. Fr.N.A. in denselben. B. 176.
Konfektionsindustrie in Dresden. Überarbeit in der —. D.R. 56.
Konfektionsschneiderei in Krefeld. Nachtarbeit in der —. D.R. 61.
Konfektionswarenfabrikation. Hausarbeit in der —. Nd. 289.
Konfektionswerkstätten. Schutz der — u. Überarbeit in denselben. D.R. 54.
Konfiserie. Fr.N.A. in der —. Fr. 205.
Konservenfabriken, Ausnahmen vom V. d. Fr.N.A. an 40 Tagen. D.R. 5. Überarbeitbewilligungen 11. Zunahme der Hausindustrie nach V. d. Fr.N.A. 14. Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit. Nd. 305. Ausnahme v. V. der Fr.N.A. V.St. 197. Fr.N.A. in —. N.S.W. 265. Nd. 293. Löhne f. Überstunden. D. 188. Zeitweilige Nachtarbeit f. Jugendl. von 14—16 Jahren. Ö. 71.
Kontore, geschlossene. D.R. 3.
Krappöfen. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Kravattennäherei. Art der Arbeit in der —. Ö. 81.
Kristallgeschirrfabrikation. Ausnahme v. Verbot der Nachtarbeit und Dauer derselben in der —. B. 158.
Kristallglasfabrikation. Nachtarbeit minderjähriger Fr. u. Dauer derselben in —. B. 111.
— Fr.N.A. Anzahl der Fr. B. 100.
Kristallglasindustrie. Ausbreitung der Fr.N.A. in der —. B. 136. 143.
Kristallglaswarenfabriken. Kindernachtarbeit in den —. B. 148.
Kristallindustrie. Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit in der —. B. 148.
Küferei. Fr.N.A. bei der —. Fr. 205.

Kürschnerei. Fr.N.A. in der —. Fr. 204.
Kundenwäscherei. Fr.N.A. in der —. V.St. 196.
Kunstindustrie. Ohne Fr.N.A. B. 98.

Ladengeschäfte. Schutz des Personals in —. Schw. 341.
Lachsfischerei. Fr.N.A. bei der —. Gr. 235.
Lederfabriken. Fr.N.A. und Umfang ders. in den —. U. 362.
Lederindustrie. Ohne Fr.N.A. B. 98.
Leim- und Gelatinebearbeitung. Ausnahmsweise Bewillig. der Fr.N.A. und Höhe der Überstunden in der —. B. 114.
Leimfabriken. Sonnabendschluſs. D.R. 14.
Leinenindustrie. Fr.N.A. in der —. B. 136. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101. Heimarbeit in der —. Gr. 225.
Leinenspinnerei. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. und Höhe der Überstunden in der —. B. 114. Löhne in der —. B. 124.
Leinenweberei. Verheiratete Frauen in der —. B. 132. Überzeitbewillig. D.R. 10.
Lichtdruckplattenfabrikation. Ausnahmsweise Bewillig. der Fr.N.A. und Höhe der Überstunden in der —. B. 115.

Mäntelfabrikation. Fr.N.A. in der —. D.R. 62.
Makrelenfischerei. Fr.N.A. bei der —. Gr. 235.
Margarinefabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
Marmorschleiferei. Fr.N.A. in der —. B. 98.
Maschinenspitzenfabrikation. Nachtarbeit für über 16 Jahre alte Frauen. Ö. 70.
Maschinenstickerei. Verhältnis der Geschlechter in der —. Schw. 348. Hausarbeit in der —. Nd. 289.
Maßateliers. Arbeitszeit und Überarbeit in —. D.R. 59.
Mattenfabrikation. Höhe der Arbeitszeit in der —. R. 321. 322.
Meiereien (Molkereien), Sterilisierungsbetriebe. Ausnahmen vom Verbot der Fr.N.A. im Sommer. D.R. 5.
Metallindustrie. Fr.N.A. Anzahl der Frauen in der —. B. 99.
Metallverarbeitung, gesundheitsschädlich. D.R. 25.
Milchfabrikation. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit in der —. Nd. 304. Überstunden f. Frauen. Nd. 282.
Milchindustrie. Überstunden in der —. Gr. 237.
Modeartikelwerkstätten (handwerksmäſs. Betrieb). Arbeitsverhältnisse in den —. B. 107.
Mode- und Saisonwaren. Lieferfristen für —. D.R. 51.
Modewarenwerkstätten. Fr.N.A. in den —. B. 165.
Modistenwerkstätten. Vorschlag, sie dem Gesetz von 1889 zu unterstellen. B. 142.
Molkereien. Abendarbeit der Frauen in —. N. 280.
Mühlen. Fr.N.A. u. Umfang ders. in —. U. 363.

Näherei. Fr.N.A. in der Näherei Dresdens. D.R. 62.
Nahrungskonservenfabriken. Fr.-N.A. in den —. Fr. 205.
Nahrungskonservenindustrie. Fr. N.A. in der —. B. 160.
Nahrungs- und Genuſsmittel-Industrie. Fr.N.A. in ders. B. 100.
Netzeausbessern. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit beim —. Nd. 304.
Netzfabriken. Fr.N.A. in Brandenburg D.R. 11. Zunahme der Hausindustrie nach Verbot der Fr.N.A. 14.
Nichttextilfabriken. Gesetzl. Arbeitszeit f. Frauen, Jugendliche u. Kinder in —. Gr. 230.
— Überzeitarbeit in —. Gr. 231. Pausen. Gr. 221.
— Zahl der —, in denen Frauen arbeiten. (Tab.) Gr. 229.

Obstkonservenbetriebe. Arbeitsstunden in dens. Gr. 236.
Ölextraktionsfabriken. Fr.N.A. in —. Fr. 204.

Papierfabrikation. Fehlen d. Fr.N.A. in der —. Nd. 298.
Papierfabriken. Fr.N.A. in —. B. 98. Nd. 293. Fr. 204.
— Löhne für Über- und Nachtarbeit in dens. D. 188.
Papier- u. Halbzeugfabrik. Nachtarbeit für Frauen und jugendl. Hilfspersonen v. 14.—16. Jahre. Ö. 71.
Papiermühlen. Nachtarbeit Jugendl. in —. Gr. 221 Anm.
Papierwarenfabriken. Fr.N.A. und Umfang ders. in —. U. 363.
Papier- und Pappefabriken, Sonnabendschluſs. D.R. 14.
— und Papierwarenindustrie. Fr.N.A. u. Umfang ders. in der —. U. 363.
Pfannenfabrikation. Abschaffung d. Fr.N.A. in der —. Beschränkung der Männerarbeitszeit. Nd. 299.

Pfeifenfabriken. Beschränkung der Arbeitszeit für Männer in —. Nd. 299.
Plättereien. Entlohnung der Lehrmädchen in denselben. B. 178.
Polstergewerbe. Fr.N.A. im —. Nd. 293.
Polygraphisches Gewerbe. Wirkung des früheren Sonnabendschlusses. D.R. 14.
Polygraphische Industrien. Fr.N.A. und Umfang ders. in den —. U. 363. Tendenz des Ansteigens der Fr.N.A. in den —. V.St. 195.
Posamenterie. Fr.N.A. in der —. Fr. 204. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
Prefsdruckereien. Nachtarbeit Jugendlicher in —. Gr. 221. Anm.
Petroleumniederlagen. Löhne für Überstunden in dens. D. 188.
Puddelwerke. Fr.N.A. im —. B. 99.
Putzmacherei. Arbeitszeit und Überarbeit in der —. D.R. 60. Nachtarbeit in der —. Ö. 83.

Raffinerien. Fr.N.A. in —. Fr. 204.
Regenschirmfabrikation. Hausarbeit in der —. Nd. 289.
Reinigungsgewerbe. Wirkung des früheren Sonnabendschlusses. D.R. 14.
Restaurationen. Fr.N.A. u. Umfang ders. in —. U. 363. 364.
Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Ausnahmen vom Verbot d. Fr.N.A. D.R. 4. Sonnabendschluſs 14. Entlassung von 50% der Frauen durch Verbot der Fr.N.A. 15. Fr.N.A. in —. Fr. 204.
Rübenpressen. Fr.N.A. in —. B. 160. Fr. 204. Löhne in —. B. 123. Arbeitsperiode in den —. 134.
Rübenschneiderei. Fr.N.A. in ders. B. 100.
Rübenzuckerfabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293—298.

Saisonbetriebe. Ausn. vom Verbot der Fr.N.A. D.R. 4. s. Wirkung des Verbotes der Fr.N.A. D.R. 13.
Saisonindustrien. Überarbeit bei —. Fr. 204. B. 176. D.R. 50.
— Höhe ders. Gr. 221.
Sardinenbereitung. Fr.N.A. bei der —. Fr. 213.
Schachtelmacher. Vergleich der Löhne der Heim- u. Werkstattarbeiter. Gr. 240.
Schafwollindustrie. Fr.N.A. und Umfang ders. in der —. U. 363.
— Fr.N.A. in der —. Fr. 204.
Scheibenglasfabriken. Kindernachtarbeit in den —. B. 148.
Schellfischfang. Fr.N.A. beim —. Gr. 235.
Schellfischpökelei. Gr. 235.
Schifflistickerei. Verhältnis der Geschlechter in der —. Schw. 348.
—, Verbot der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Schiffsreparaturarbeiten. Fr.N.A. bei —. Fr. 205.
Schirmfabrikation s. Handschuhmacherinnen.
Schmelzhafenöfen. Arbeitsdauer und Beschäftigung von jug. Arbeitern und Fr. bei —. B. 158.
Schmuckfedernfabrikation. Fr.N.A. in der — Dresdens. D.R. 63.
Schmuckwarenindustrie. Wirkung d. früheren Sonnabendschlusses. D.R. 14.
Schneiderei. Anzahl der Arbeiterinnen, Arbeitsgelegenheiten, Nachtarbeit. Ö. 86. 87.
— Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
— Fr.N.A. und Umfang ders. in der —. U. 363.
— Fr.N.A. in der —. D.R. 62. B. 165.
— (handwerksmäßig betrieben) Arbeitsverhältnisse in der. B. 107.
Schneiderwerkstätten. Löhne f. Überu. Nachtarbeit in dens. D. 188.
— Überarbeit in den —. D.R. 56.
Schnitzstoffindustrie ohne Fr.N.A. B. 98.
Schnurfabriken. Wechselschichten in —. Fr. 203 Anm.
Schraubenfabrikation. Zunahme der weibl. Arbeiter in der —, zu Berlin. D.R. 48.
Schuhfabriken. Schädlichkeit verschiedener Dünste. D.R. 26 Löhne f. Überstunden u. Nachtarbeit in dens. D. 188.
Schuhwarenindustrie. Tendenz des Ansteigens der Fr.A. in der —. V.St. 195.
Schwitzindustrien. Löhne in den —. Gr. 239.
Segeltuchfabrikation. Höhe der Arbeitszeit in der —. R. 321.
Seidenfilanden. Arbeitszeit in der —. Ö. 72.
Seidenindustrie. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
— Fr.A. in der —. I. 268. 269.
Seidenspinnerei. Arbeitsdauer in der —. J. 273.
Seidenwaren. Ausfuhrstatistik im D.R. 13.
Seidenwürmerzucht. Arbeitsdauer in der —. J. 273.
Seilereien. Löhne f. Überstunden in dens. D. 188.

Seugerei. Verbot der Fr.N.A. in der —. Schw. 349.
Spiegelgießereien. Fr.N.A. in —, Anzahl der Fr. B. 101.
Spielwarenfabriken. Fr.N.A. u. Umfang ders. in den —. U. 362.
Spielwarenhausindustrie. Fr.N.A. in der —. D.R. 67.
Spielwarenindustrie, Zunahme der Hausindustrie nach V. d. Fr.N.A. D.R. 14.
Spielzeug, Ausfuhrstatistik in. D.R. 13.
Spinnerei. Prozentsatz der Fr. in ders. R. 320.
— Aufhebung der N.A. in —, der Vogesen. Fr. 217.
— Beschränkung der Arbeitszeit für Männer in —. Nd. 299.
— Einführung der Nachtarbeit durch dies. u. Gründe hierfür. J. 272.
— Lohn- u. Arbeiterverhältnisse in den —. J. 277.
— Überarbeitsbewilligungen. D.R. 11.
Spitzenindustrie. Heimarbeiterinnen in der —. Gr. 225. B. 107.
Spitzenklöppelei. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 101.
— zeitweise Aufhebung der Arbeiterschutzgesetze für die —. Gr. 233.
Spitzenschneiden. Fr.N.A. beim —. D.R. 63.
Stärkefabriken. Fr.N.A. in —. Nd. 293.
— Sonnabendschluß. D.R. 14.
Stanzen. Gesundheitsschädl. Einflüsse der —. D.R. 25.
Stearinkerzenfabrikation. Abschaffung der Fr.N.A. in der —. Nd. 298.
Steinbruchbetrieb. Fr.N.A. u. Dauer ders. bei Minderjährigen im —. B. 158.
Steinbrüche, Verbot der Fr.A. in denselben. L. 279.
— Fr.N.A. in dens. B. 98.
— Aufhebung der Fr.N.A. in dens. I. 268.
— Erhebungen über Steinbrüche. I. 266.
Steinfabrikation. Art und Weise der —. Nd. 284. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit in der —. Nd. 305.
Steinfabriken. Überstunden für Fr. Nd. 283. Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer in —. Nd. 299.
Steinkohlenbergwerke im Reg.-Bez. Oppeln. Aufhebung der Ausnahmebestimmung f. Fr. in dens. D.R. 42.
— Fr.N.A. in dens. B. 98.
—, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Reg.-Bez. Oppeln, Ausn. v. V. d. Fr.N.A. D.R. 4.
Steinkohlengruben. Dauer der Fr.N.A. in den —. B. 138.
Stickerei. Fr.N.A. in ders. Fr. 204.
Stickereiindustrie. Fr.N.A. in der —. Schw. 347. Anzahl der Arbeiterinnen in der —. (Tab.) Schw. 352a—356.
— Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
Stick- u. Knopflochmaschinen. Gesundheitsschädl. Einfluß der —. D.R. 24.
Stockfabriken. Fr.N.A. in den —. U. 362.
Stoffdruckindustrie. Fr.N.A. und Umfang ders. in der —. U. 368.
Strandfischerei. Zeit u. Ende der —. Gr. 234.
Streichgarnspinnerei. Fr.N.A. f. Schichtwechsel in der —. B. 136. 165—168.
— Löhne in der —. B. 124.
Streichöfen. Arbeitsdauer und Beschäftigung von jugendl. Arbeitern u. Frauen bei —. B. 158.
Strickerei und Wirkerei, Heimarbeit, Anzahl der Arbeiterinnen. Ö. 86.
Strohhutfabrikation. Heimarbeit in der —. Gr. 224.
— Überarbeit in der —. D.R. 63.
Strohkartonfabrikation. Fr.N.A. in der —. Nd. 293—298.
Strumpfwirkerei. Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
— Fehlen der Fr.N.A. in den —. B. 101.
Stuhlfabrikation. Hausarbeit in der —. Nd. 289.

Tabakabstreifen. Hausarbeit beim —. Nd. 289.
Tabakfabriken. Fr.N.A. in —. L. 278.
— Löhne für Über- und Nachtarbeit in dens. D. 188.
Tabakindustrie. Ohne Fr.N.A. B. 98.
— Tendenz des Ansteigens der Fr.N.A. in der —. V.St. 195.
Tabaksgewerbe. Fr.N.A. im —. D.R. 65. Nd. 293.
Teppichfabriken. Beschränkung der Arbeitszeit f. Männer in —. Nd. 299.
Textilfabriken. Anzahl der Frauen in den verschiedenen Zweigen der —. (Tab.) Gr. 228.
— Gesetzl. Arbeitszeit f. Frauen, Jugendl. u. Kinder in —. Gr. 230.
— Löhne für Über- und Nachtarbeit in dens. D. 188. Arbeitsperioden. Gr. 221.
Textilgewerbe. Prozentsatz d. Frauen im —. R. 320.
Textilindustrie. Umfang der Fr.N.A. in der —. B. 101. 102. Verbot ders. für unter 21 Jahre alte Frauen. B. 102.
— Kindersterblichkeit in der —. D.R. 27. Verbot der Überzeitarbeit. Gr. 221.
— Fr.N.A. in der —. Anzahl d. Frauen. B. 100. 101.

Textilindustrie. Verhältnismäfsige Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern in der —. Gr. 245. 246.
— Überarbeit in derselben. Ö. 74.
— Beschränkung der Fr N.A. in der —. R. 329.
— Überarbeit an Sonnabenden. D.R. 10. Überarbeitsbewilligungen. 11. Wirkung des früheren Sonnabendschlusses. 14.
Textilwarenfabriken. Fr.N.A. und Umfang ders. in —. U. 363.
Töpfereien. Überstunden f. Frauen in —. Nd. 283.
Töpferwarenfabrikation. Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei der —. Nd. 305.
Tonnenindustrie. Tendenz des Ansteigens der Fr.A. in der —. V.St. 195.
Trinkhallen. Fr.N.A. und Dauer derselben in —. D.R. 67.
Tuchfabriken. Fr.N.A. in —. L. 278.

Uhrenfabriken. Schädlichkeit verschiedener Dünste. D.R. 26.
Uhrenhausindustrie. Art der — u. Löhne in ders. Frauenarbeit u. Fr.N.A. u. örtliche Verteilung in ders. Schw. 355—357.
Uhrenindustrie. Frauenarbeit u. Fr.N.A. in der —. Schw. 353 ff. Anzahl der Arbeiter in der — und Verteilung nach Geschlechtern auf die einzelnen Kantone. (Tab.) Schw. 353—355.
Uniformschneider. Nachtarbeit bei den —. Ö. 90.
Unterkleiderbetriebe. Heimarbeit in dens. Gr. 225.
Unterröcke-Spitzenbearbeitung. Ausnahmsweise Bewilligung der Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in der —. B. 114.

Verkaufsstellen, Offene. Verbot der Fr.N.A. D.R. 1. 54. Überarbeit bis 10 Uhr abends an 40 Tagen. 11. 12.
Verkehrsgewerbe. Kein Verbot der Fr.N.A. im —. D.R. 55.
— Möglichkeit des Frauenschutzes in demselb. V.St. 192.

Wachskerzenfabrik in Amsterdam. Fr.N.A. in der —. Nd. 292.
Wäsche. Ausfuhrstatistik. D.R. 13.
Wäsche- und Kravattenbranche. Verein der Arbeiterinnen der —. D.R. 57. 58.
Wäschekonfektion. Fr.N.A. in der —. Fr. 204.
Wäscheputzerei. Fr.N.A. u. Umfang ders. in der —. U. 362.
Wäschereien in London. Anzahl der —. Gr. 229.
— Arbeitszeit in —. Sonntagsarbeit in —. Gesundheitsschädl. Folgen in —. Überstunden in —. Gr. 236. 237 252.
— Ausnahmen von der gesetzl. Arbeitszeit in —. Nd. 306.
— Charakteristik der —. Gr. 261.
— Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitsbedingungen in —. Gr. 261.
— Fr.N.A. in den —. D.R. 62. Gr. 221. 230. 253.
— Zunahme der weibl. Arbeiter in —. D.R. 48.
— Gesamtzahl der innerhalb 24 Stunden erlaubten Arbeitsstunden, f. Frauen, Jugendliche u. Kinder. Gr. 223.
— Gesundheitsgefahren der — u. Mittel dens. zu steuern. Gr. 250.
— Höchstarbeitszeit für Frauen, Jugendliche u. Kinder in —. Überzeitarbeit. Gr. 231.
— Bestimmungen für weibl. Arbeiter in —. Gr. 252.
— Löhne für Überstunden in dens. D. 188.
— Mahlzeitpausen in —. Gr. 224.
— Normalarbeitstag für —. Gr. 241.
— Soziale Zustände in dens. Umwandlung der Wäschereien aus dem Hausbetrieb in Maschinenbetrieb. Gr. 248.
— Verhältnis der weibl. zu den männl. Arbeitern in —. Gr. 249.
—, ungeschützte. Defin. ders. Gr. 256.
—, ungeschützte, kleinere. Gesundheitsschädl. Zustand ders. Gr. 258. Verbesserung der Zustände. Gr. 259.
— (handwerksmäßig betrieben). Arbeitsverhältnisse in den —. B. 107.
Wäschereinigung. Zahl der Frauen in ders. Ö. 81.
Walzwerke. Fr.N.A. in dens. B. 99.
Wannenöfen. Beschäftigung v. jugendl. Arbeitern u. von Frauen bei —. B. 158.
Waschanstalten. Arbeiterinnenschutz in —. Schw. 344.
— Arbeitszeit in —. Nd. 296.
— Ausnahmsweise Bewilligung d. Fr.N.A. u. Höhe der Überstunden in —. B. 114.
Waschindustrie. Aufschwung der —. Gr. 250.
Weberei. Fr.N.A. in der —. B. 102.
— Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
—, mechanische. Prozentsatz d. Frauen in derselben. R. 320.
Webereien. Beschränkung d. Arbeitszeit f. Männer in —. Nd. 299.
Weifsnäherei. Anzahl d. arbeitenden Frauen in denselben. Ö. 77.
— Heimarbeiterinnen in der —. B. 107.
— Nacht- u. Heimarbeit in ders. B. 180.

Weifsnäherei. Zwischenmeisterin der —. B. 181.
Werften. Verbot d. Fr.N.A. D.R. 1.
Wirkerei s. Stickerei.
Wollindustrie. Abnahme der Fr.N.A. in der —. B. 131.
— Ausnahmsweise Bewillig. der Fr.N.A. und Höhe der Überstunden in der —. B. 114. 115.
— Bericht des Herrn Verhaegen über —. B. 143.
— Beseitigung der Hindernisse für die Fr.N.A. in der —. B. 102. 135. 136.
— Dauer der Fr.N.A. in der —. B. 139.
— Einfluß der europ. Schutzzölle auf die —. B. 169.
— Einfluß der Produktionskosten in derselben. B. 169.
— Löhne in der —. B. 122.
— Nutzen derselben. B. 169.
— Tag- u. Nachtarbeit der Fr. in der —. B. 154.
— Verheiratete Fr. in der —. B. 132.
Woll- u. Kammgarnindustrie. Vermehrung der Garnausfuhr bei der —. Rückgang der Stoffausfuhr. Gr. 248.
Wollkämmerei. Fr.N.A. in der —. B. 102. 165.
— Löhne in der —. B. 123.
— Sonnabendschluß. D.R. 14.
Wollkrempelei. Fr.N.A. in der —. B. 102.
Wollspinnerei. Fr.N.A. in der —. B. 102. 108.
— Fr N.A. der Verheirateten in der —. B. 161. 162.
— Wechselschichten in der —. Fr. 203 Anm.
Wollwaren. Ausfuhrstatistik im D.R. 13.
Wollwaren-Hausindustrie. Fr.N.A. u. gesundheitliche Folgen derselben in der — zu Stadtsulza u. Apolda. D.R. 66.
Wollwäscherei. Fehlen der Fr.N.A. in der —. B. 165.
Wollweberei. Fr.N.A. in der —. B. 102.

Zeitungsdruckereien. Sonnabendschluß. D.R. 14.
Zeitungsfalzerei. Abschaffung der Fr.N.A. D.R. 14.
— Fr.N.A. bei der —. Fr. 209.
Zementfabriken. Schädlichkeit der Verwendung der Fr. in —. D.R. 25.
Ziegeleien. Anzahl der Arbeiterinnen. Arbeitszeitüberschreitungen. Ö. 88.
— V. d. Fr.N.A. D.R. 1. Ausnahmen vom V. d. Fr.N.A. f. erwachs. Arbeiterinnen. D.R. 5. Ungeeignete Beschäftigung 25.
— Schädlichkeit der Verwendung der Fr. in —. D.R. 25.
Ziegeleien. Überstunden für Fr. in —. Nd. 283.
Ziegeleigewerbe. Zunehmen der weiblichen Arbeiter im — zu Danzig. D.R. 48.
Ziegelfabrikation in Flandern. Art und Weise der —. Nd. 284.
— Ausnahme von der gesetzl. Arbeitszeit bei der —. Nd. 305.
Zigarrenindustrie (Hannover). Zunahme der Hausindustrie nach V. der Fr.N.A. D.R. 14.
Zimmerplätze. V. d. Fr.N.A. D.R. 1.
Zinkbergwerke im Reg.-Bez. Oppeln. Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Fr. in denselben. D.R. 42.
— im Reg.Bez. Oppeln. Ausnahmen v. Verbot der Fr.N.A. D.R. 4.
Zinnfabriken. Fr.N.A. in —. B. 99.
Zucker. Ausfuhrstatistik im D.R. 13.
Zuckerbäckereien. Überarbeit in —. Ö. 90.
— Tendenz des Ansteigens der Fr.A. in den —. V.St. 195.
Zuckerfabrik. Nachtarbeit f. Frauen u. jug. Hilfspersonen v. 14.—16. Lebensjahre. Ö. 71.
Zuckerfabrikation. Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit u. Dauer derselben in der —. B. 158.
— Beanstandung der Frauenarbeit in derselben aus sittlichen u. hygienischen Gründen. Ö. 71.
— Fr.N.A. in der —. B. 108.
— Saison in der —. Ö. 71.
Zuckerfabriken. Dauer der Fr.N.A. in den —. B. 100. 138. 160.
— Fr.N.A. und Umfang ders. in den —. U. 362.
— Löhne für Über- und Nachtarbeit in denselben. D. 188.
— Tag- u. NA. der Fr. in —. B. 153.
— Verbot der Fr.N.A. v. unter 16jähr. in —. B. 137.
Zuckerindustrie. Arbeitsperiode in der —. Verbot der Sonntagsarbeit in der —. B. 134.
— Anzahl der Fr. in der — der Provinz Hainaut, Flandern u. Limbourg. B. 136.
— Löhne in der —. B. 122.
— Nachtarbeit minderjähriger Fr. und Dauer derselben in der —. B. 111.
— Verheiratete Fr. in der —. B. 132.
Zuckerrübenpressen. Tag- u. Nachtarbeit der Fr. in —. B. 154.
Zündhölzchenfabriken. Löhne für Überstunden in denselben. D. 188.
— Höhe der Arbeitszeit. R. 321.
Zwirnereien. Aufhebung der N.A. in den — des Rhônetals. Fr. 217.

III. Landes- und Ortsregister.

Aachen. Fr.N.A. in —. D.R. 61.
Ain. Fehlen der Nachtarbeit in den Zwirnereien des Dep. —. Fr. 217.
Altwasser. Arbeitszeit in Konfektionsgeschäften. D.R. 61.
— Fr.N.A. im Gastwirtsgewerbe. D.R. 67.
Amsterdam. Fr.N.A. in der Wachskerzenfabrik. Nd. 292.
Antwerpen. Ausbreit. der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie. B. 143.
Apolda. Fr.N.A. in der Wollwarenhausindustrie. D.R. 66.
Appenzell. Stickereistatistik des Kantons — u. Ausführungen hierzu. (Tab.) Schw. 347 ff.
Ardèche. Verhältnis der weibl. Arbeiter zu den männl. im Dep. —. Fr. 218.
Aschaffenburg. Überarbeit bei den Putzmacherinnen in —. D.R. 57.
Aue. Kindersterblichkeit im Bezirk —. D.R. 28.
Augsburg. Fr.N.A. in —. D.R. 61.

Baden. Vollzugsverordnung zur G.O. D.R. 12.
Baltimore. Arbeitsdauer der Einwanderer. V.St. 196.
Baselland. Fabrikgesetz von 1868. Schw. 337.
Baselstadt. Fabrikgesetz von 1869. Schw. 338.
— Gesetz v. 1884 u. 1888 betr. Arbeitszeit der weibl. Arbeiter. Schw. 340.
Bautzen. Fr.N.A. u. Dauer derselben in den Trinkhallen zu —. D.R. 67.
Bayern. Min.-Entschl. betr. Ausführung der G.O. D.R. 12.
Belgien. Gesetze u. kgl. Erlasse:
— Gesetz v. 13. Dez. 1889. Bestimmungen dess. B. 154.
— — 1889. Befolgung dess. B. 173.
— — 13. Dez. 1889. Ausnahmen dess. B. 157.
— — 13. Dez. 1889. Vorgeschichte dess. B. 155.
— Erlaß, kgl. v. 31. Dez. 1892. B. 158.
— — v. 26. Dez. 1892. B. 158.
— — v. 15. März 1893 betr. Arbeitsbedingungen in Mariemont. B. 158. 159.
— — v. 3. Nov. 1898 betr. Fabrikation v. Fischkonserven. B. 159.
— Fr.N.A. in —. B. 97.
Berlin. Anhaltendes Stehen gesundheitsschädlich. D.R. 24.
— Unterleibsleiden. 24.
— Arbeitszeit. D.R. 57—60.
Berlin. Ausnahmebewilligungen v. Verb. der Fr.N.A. in —. D.R. 43.
— Fr.N.A. in —. D.R. 62.
— Überarbeitbewillig. in —. D.R. 46.
— Unzulängliche Ernährung von Säuglingen in —. D.R. 27.
— Zunahme der weiblichen Arbeiter in —. D.R. 48.
Bernissart. Wenig Fr.N.A. in —. B.
Binche. Fehlen der Fr.N.A. in der Fensterglasindustrie von —. B. 136. 136.
Böhmen. Lage der Blumenmacherinnen in —. Ö. 83.
— Lage der Handschuharbeiterinnen in —. Ö. 84.
— Mithülfe der Frauen bei den Granatschleifern in —. Ö. 91.
Böhmerwald. Notlage der Spitzenklöpplerinnen im —. Ö. 84.
Bogorodsk, Bezirk. Kindersterblichkeit in —. R. 330.
Bogorodsky-Gluchowskoy. Sterblichkeit im Fabrikbezirk. R. 330.
Borinage. Viel Fr.N.A. im Bezirk von —. B. 136.
Brandenburg. Fr.N.A. in Netzfabriken. D.R. 11.
Breslau. Kindersterblichkeit in der Textilindustrie von —. D.R. 27.
Brünn. Gewerbeinspektorenbericht für 1887. Ö. 74 Anm.
— Fr.N.A. bei den Uniformschneidern. Ö. 90.
Budapest. Arbeitsvermittelungsamt v. —. Statistik über Arbeitsangebot und -Nachfrage. U. 366.
Budweis. Lage der Handschuharbeiterinnen in —. Ö. 85.

Charleroi. Anzahl der Frauen in Bergwerken. B. 99.
— Fehlen der Fr.N.A. in der Fensterglasindustrie von —. B. 136.
— Viel Fr.N.A. in dem Bezirk von —. B. 136.
Chemnitz. Schädigungen der Gesundheit in einer Spinnerei. D.R. 24.
Chicago. Arbeitsdauer d. Einwanderer. V.St. 196.
Chlumetz. Verhältnisse der Stickerinnen u. Wirkerinnen in —. Ö. 86.
Chrudim. Lebenshaltung d. Stickerinnen. Ö. 84.
Couillet. Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 130.

Dänemark. Gesetze:
— Gesetz v. 11. April 1901 betr. staatl. Fabrikinspektion. D. 187.
Danzig. Zunahme weibl. Arbeiter in —. DR. 48.
Deutschland. Gesetze:
— Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Verbot der Fr.N.A. in der —. D.R. 39.
— Gewerbeordnung. Ausnahmen ders. betreff. die Fr.N.A. D.R. 41.
Dôme. Verhältnis der weibl. Arbeiter zu den männl. im Dep. —. Fr. 218.
Dresden. Heimarbeit in —. D.R. 65. 66.
— Fr.N.A. u. gesundheitliche Folgen ders. in —. D.R. 62. 63.
— Langes Stehen oder Sitzen gesundheitsschädlich. D.R. 24.
— Überarbeit in den Schneiderwerkstätten von —. D.R. 56.
Drosau. Höhe der Arbeitszeit bei der Spitzenerzeugung. Ö. 84.
Dunstable. Heimarbeit in der Strohhutfabrik von —. Gr. 224.
Düsseldorf. Schädigungen der Gesundheit bei Arbeit am Webstuhl. D.R. 24.
— Überarbeitbewilligung in —. D.R. 46.
— Zunahme der weibl. Arbeiter in —. D.R. 48.

England. Gesetze u. Gesetzesentwürfe:
— Gesetzgebung betr. Fr.N.A. u. Arbeitszeit. Gr. 230.
— Law and the Laundry. Gr. 254.
— Werkstättengesetz v. 1871. Gr. 233.
— Fabrikgesetz v. 1878. Gr. 221.
— Fabrikgesetzentwurf v. 1895. Gr. 256.
— Fabrikgesetz v. 1895 (Best. betr. Arbeitszeit in Wäschereien). Gr. 252.
— Gesetz v. 1895. Gr. 260.
— — 1895. Einfluſs dess. Gr. 232.
— — 1895, betr. Arbeitsstunden in Wäschereien. Gr. 224.
— Gesetzentwurf v. 1901 betr. Vorschr. f. Wäschereien. Gr. 225. 256.
— Fabrikgesetz v. 1901. Gr. 252.
— Gesetz v. 1901. Gr. 253 Anm.
— — 1901. Gr. 260. 261 Anm.
England und Wales. Zunahme der Fr.A. in best. Industrien von —. (Tab.) Gr. 228.
Erfurt. Bericht über den Bezirk —. D.R. 33.
Erzgebirge. Anzahl der Stickerinnen. Ö. 84.
— Lage der Handschuharbeiterinnen im —. Ö. 85.
Evere. Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 136.

Familleureux. Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 136.
Flandern. Anzahl der Fr. in der Zuckerindustrie der Provinz —. B. 136.
— Art und Weise der Stein- und Ziegelfabrikation in —. Nd. 284.
— Fr.N.A. in der Leinenindustrie in —. B. 136.
Frankfurt a. O., Bezirk. Ausnahmebewilligungen vom Verbot der Fr.N.A. im —. D. R. 43.
— Überarbeitbewilligungen in —. D.R. 47.
Frankreich, Gesetze und Dekrete:
— Gesetz v. 2. Juli 1892 (Belgien) betr. Hygiene. Fr. 215.
— — v. 1892 betr. Fr.N.A. Fr. 202.
— — v. 2. Nov. 1892. Fr. 202.
— — v. 1893. Fr. 203.
— Dekret v. 1893 betr. Nachtarbeit. Fr. 204—206.
— — v. Juli 1893 betr. Saisonindustrien. Fr. 204. 205.
— — v. 15. Juni 1893 betr. Fr.N.A. Fr. 202. 206.
— — v. 29. Juli 1895. Fr. 203. 205.
— — v. 29. Juli 1897. Fr. 203. 205.
— — v. 24. Febr. 1898 betr. Nachtarbeit. Fr. 204.
— — v. 1899. Fr. 202.
— Gesetz v. 20. März 1900 betr. Fr.N.A. Fr. 202.
— — v. 30. März 1900 betr. Arbeitszeit für Frauen, Kinder und Erwachsene. Fr. 202. 214.
— — v. 30. Juni 1900 (Deutschland). Fr. 215.
— — v. 17. Aug. 1901 (England). Fabriken- u. Werkstättengesetz. Fr. 212.
— Dekret vom 10. Mai 1902 betr. Departementsinspektoren. Fr. 216.
— Gesetzgebung, geltende. Fr. 202.
— Inspektion relig. Institute. Gr. 258.
Freiburg. Loi sur la protection des apprentis et des ouvrières v. 14. Nov. 1895. Schw. 340.
Friesland. Adresse von Fischern aus — 1897. Nd. 285.

Gablonz. Glasindustrie in —. O. 88.
Gard. Verhältnis der weibl. Arbeiter zu den männl. im Dep. —. Fr. 218.
Genf. Gesetz v. 4. Jan. 1900. Schw. 340.
Gilly. Fr.N.A. in der Fensterglasfabr. von —. B. 101.
Glarus. Ehemalige Ausdehnung d. Nachtarbeit in —. Schw. 336.
— Fabrikgesetz v. 1864. Schw. 337.
— Gesetz v. 8. Mai 1892. Schw. 340.
Glinzoff. Sterblichkeit im Fabrikbezirk —. R. 330.

Goegnies. Fehlen der Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.
Graz. Anzahl der Stickerinnen. Ö. 84.
— Lage d. Handschuharbeiterinnen. Ö. 85.
Grimsby. Fehlen der Fr.N.A. beim Schellfischfang in —. Gr. 235.
Grivegnée. Fehlen der Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.

Hainaut. Anzahl der Frauen in der Zuckerindustrie der Provinz —. B. 136.
— Fr.N.A. in den Zuckerfabriken von —. B. 160.
Hamburg. Fr.N.A. in —. D.R. 64.
Hannover. Fr.N.A. in —. D.R. 64.
Hastières. Fehlen der Fr.N.A. in der Streichgarnspinnerei von —. B. 136.
Hérenthals. Wollindustrie ohne Nachtarbeit in —. B. 169.
Hessen. Prüfung der Überzeitgesuche durch Gewerbeaufsichtsbeamte. D.R. 9. Ausführungsanweisung zur G.O. 12.
Hochfennen. Arbeitszeit in den —. Nd. 291.
Houdeng-Goegnies. Ausbreitung der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 143. Übertretung des V. d. Fr.N.A. im Bezirk von —. B. 120. 121.
Huizen. Adresse von Fischern aus — an den Minister im Jahre 1892. Nd. 285.

Indiana. Verbot der Fr.N.A. V.St. 197.
Irland. Heimarbeit in —. Gr. 225.
Island. Fr.N.A. bei der Makrelenfischerei in —. Gr. 235.
Isleworth-Krankenhaus. Krankheiten der Wäscherinnen und Nichtwäscherinnen nach den Berichten des —. Gr. 255.
Italien, Gesetze:
— Gesetz vom 11. Febr. 1886. I. 266.
— Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit vom 19. Juni 1902. Bestimmungen desselben. I. 267.
— Gesetzentwürfe. I. 266.

Jambes. Fehlen der F.N.A. in der Krystallglasindustrie von —. B. 136.
Jumet. Fr.N.A. in der Fensterglasfabrikation von —. B. 101.

Klattau. Arbeitszeit der Herrenwäschenäherinnen. Ö. 80.
Köln. Bericht für den Bezirk — betr. Fr.N.A. D.R. 38.
Königgrätzer Gewerbeaufsichtsbezirk. Fr.N.A. bei den Heimwebern und Schustern. Ö. 90.
Kolomensk, Bezirk. Kindersterblichkeit im —. R. 330.
Krefeld. Fr.N.A. in —. D.R. 61.

Langenbielau. Kindersterblichkeit in Betrieben von —. D.R. 27.
Leeuw-St. Pierre. Fehlen der Fr.N.A. in der Streichgarnspinnerei von —. B. 136.
Leipzig. Bedienung von Handhebelpressen und Metallverarbeitung gesundheitsschädlich. D.R. 25.
— Überarbeit in den Schneiderwerkstätten von —. D.R. 56.
Lille. Einführung neuer Spinnmaschinen. Fr. 218.
Limburg. Anzahl der Frauen in der Zuckerindustrie der Prov. —. B. 136.
Lodelinsart. Fr.N.A. in der Fensterglasfabrik von —. B. 101.
London. Anzahl der Wäschereien in —. Gr. 229.
- Vermehrung der Waschgesellschaften in —. Gr. 249.
Lüttich. Ausbreitung der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 143.
— Wenig Fr.N.A. in —. B. 136.
Luton. Heimarbeit in der Strohhutfabrikation von —. Gr. 224.
Luxemburg. Fehlen der Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.
— Gesetz v 6. Dez. 1876. L. 279.
Luzern. Gesetz v. 29. Nov. 1895. Schw. 340.
Lyon. Kindernachtarbeit im Bezirke von —. Fr. 209.

Manage. Fehlen der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 136.
Mariemont. Arbeitsbedingungen der Frauen im Kohlenbergwerke von —. B. 159.
Massachusetts. Verbot der Fr.N.A. für unter 18jährige in —. V.St. 197.
Michigan. Verbot der Fr.N.A. für unter 16jährige in —. V.St. 197.
Moll. Fehlen der Fr.N.A. in der Streichgarnspinnerei von —. B. 136.
Mons. Anzahl der Frauen in Bergwerken. B. 99.
Morlanwelz. Wenig Fr.N.A. in —. B. 136.
Moskau. Fr.N.A. in —. R. 323.
— Frauenarbeit in der Baumwollindustrie zu —. R. 320. 321.
— Ausdehnung der Schichtarbeit in —. R. 328.
— Höhe der Kindersterblichkeit in —. R. 330.

Namur. Ausbreitung der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie. B. 143.
— Fehlen der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie. B. 136.
— Wenig Fr.N.A. B. 136.

Nebraska. Verbot der Fr.N.A. in kaufmänn. Betrieben, Hôtels u. Gastwirtschaften. V.St. 193.
— Verbot der Fr.N.A. V.St. 197.
— Gesetz v. 31. März 1899 betr. Verb. der Fr.N.A. V.St. 198 Anm.
Neuenburg. Gesetz v. 19. Mai 1896 u. 26. April 1901. Schw. 340.
Neu-Süd-Wales, Gesetze:
— Fabrik- u. Ladengesetz. Bestimmungen desselben. N.S.W. 265.
— Frühladenschlußgesetze für Arbeitsstunden der Ladenangestellten. N.S.W. 265.
New-Jersey. Verbot der Fr.N.A. für unter 18jährige in—. V.St. 197.
New York. Arbeitsdauer der Einwanderer. V.St. 196.
— Verbot der Nachtarbeit für unter 21jährige in kaufmännischen Betrieben. V.St. 193.
Niederbayern. Kindersterblichk. in —. D.R. 27.
Niederfennen. Arbeitszeit in den —. Nd. 291.
Niederlande, Gesetze u. Verordnungen:
— Gesetz v. 19. Sept. 1874. Nd. 292.
— — v. 17. Aug. 1878. Nd. 292.
— Arbeitsgesetz v. 5. Mai 1889. Nd. 281. 302.
— Gesetzentwurf von 1892. Nd. 285.
— Kabinettsordre v. 21. Jan. 1897. Nd. 303.
— Gesetzesbestimmungen. Text der — betreff. Fr.N.A. in den Niederlanden. Nd. 302.
— Ministerialverordnungen. Nd. 281.
Nikolsburg. Haarnetzerei. Ö. 85.
Nischni-Nowgorod. Höhe der Kindersterblichk. in —. R. 330.

Oberbayern. Überarbeit in den Kleidermachereien von —. D.R. 56.
Österreich, Gesetze, Verordnungen u. Dekrete:
— Hofdekret v. 11. Juni 1842. Verbot der Nachtarbeit von Personen unter 16 Jahren. Ö. 72.
— Verordnung, ministerielle, v. 27. Mai 1885, betr. Ausnahmen f. Fr.N.A., Ö. 70. 71.
— Gesetz v. 16. Jan. 1895, betr. „Kontinuierl. Betrieb". Ö. 71.
— Verordnung v. 24. April u. 11. Aug. 1895 betr. „Kontinuierl. Betrieb". Ö. 71.
Ohio. Verbot der Fr.N.A. V.St. 193.
— Verbot der Fr.N.A. für unter 18jährige in —. V.St. 197.
Oji Seisi Kaisha. Streik in den Keda- u. Nakabefabriken von —. J. 274.
Oppeln, Reg.-Bez. Aufhebung der Ausnahmebestimmungen f. Fr. im —. D.R. 42.
Osaka. Arbeiterraub in —. J. 276.
Ougrée. Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.
Ozeri. Kindersterblichkeit im Dorfe —. R. 330.

Péruwelz. Fehlen der Fr.N.A. in der Streichgarnspinnerei von —. B. 136.
Pardubitz. Lebenshaltung der Stickerinnen. Ö. 84.
Pfalz. Überarbeit bei den Kleider- und Putzmacherinnen der —. D.R. 57.
Plauen. Kindersterblichkeit im Bezirk —. D.R. 28.
Podgornaja. Sterblichkeit im Fabrikbezirk —. R. 330.
Potsdam. Gewerkvereinsbericht von —. D.R. 65.
Prag. Anzahl der Miedernäherinnen. Ö. 81.
— Lage der Handschuharbeiterinnen. Ö. 85.
Preußen. Ausführungsanweisung zur G.O. D.R. 12.
Pumlico. Durchschnittslöhne in der Heeresuniformfabrik in —. Gr. 239.

Reichenau. Verhältnisse der Strickerinnen u. Wirkerinnen in —. Ö. 86.
Reichenberg i. B. Abnahme d. Fr.N.A. Ö. 73.
Rhônetal. Aufhebung der Nachtarbeit im — Fr. 217.
Rußland. Gesetze:
— Gesetz v. 1882 betr. Regelung der Arbeit der Kinder u. Minderjährigen. R. 324—326.
— — v. 3. Juni 1885 betr. den Begriff „Nacht". R. 326.
— — v. 1. Okt. 1885 betr. Verbot der Nachtarbeit von Fr. und Jugendlichen. R. 326.
— — v. 24. Febr. 1890 betr. Verbot der Nachtarbeit. R. 326. 327.
— — v. 2. Juni 1897 betr. Arbeitszeit in Fabriken, Hütten und Bergwerken. R. 329.

Sachsen, Fehlen von Direktiven bei Überzeitgesuchen; Überarbeit bis zwei Wochen bewilligt die Ortspolizeibehörde. D.R. 8. Verord. von 1898 beschränkt Überzeitbewilligungen an Sonnabenden auf 26: 10. Ausführungsbestimmungen 12.
— Überarbeitbewilligungen in —. D.R. 47.

Sandhausen. Fr.N.A. im Tabaksgewerbe zu —, u. gesundheitsschädliche Folgen derselben. D.R. 65.
Schibajewski. Sterblichkeit im Fabrikbezirk —. R. 330.
Schottland. Fr.N.A. beim Schellfischfang in —. Gr. 235.
Schweiz, Gesetze und Verordnungen:
— Gesetz v. 21. Okt. 1877. (Fabrikgesetz.) Schw. 338.
— Gesetzesartikel von 1874 betr. Kinderarbeit u. allg. Regelung der Arbeitszeit. Schw. 338.
— Fabrikgesetz v. 1868 in Baselland. Schw. 336. 337.
— — v. 1869 in Baselstadt. Schw. 338.
— Gesetz v. 1884 u. 1888 betr. Arbeitszeit der weibl. Arbeiter in Baselstadt. Schw. 340.
— — v. 14. Nov. 1895 in Freiburg. Schw. 340.
— — v. 4. Jan. 1900 in Genf. Schw. 340.
— Fabrikgesetz v. 1864 in Glarus. Schw. 337.
— Gesetz v. 8. Mai 1892 in Glarus. Schw. 340.
— — v. 29. Nov. 1895 in Luzern. Schw. 340.
— — v. 19. Mai 1896 u. 26. April 1901 in Neuenburg. Schw. 340.
— — v. 9. Febr. 1896 in Solothurn. Schw. 340.
— — v. 18. Mai 1893 (Arbeiterinnenschutz) in St. Gallen. Schw. 340.
— — v. 1897 im Waadtland. Schw. 340.
— Züricher Ratsverordnung v. 15. Sept. 1637. Beschränkung der Arbeitszeit. Schw. 335.
— Gesetz v. 15. Juli 1837 (Züricher Fabrikgesetz) Verbot der Kindernachtarbeit. Schw. 335.
— — v. 18. Juni 1894 in Zürich. Schw. 340. Ges.-Entwurf v. 1889. Schw. 340.
Sedlitz. Höhe der Arbeitszeit bei den Spitzenklöpplerinnen in —. Ö. 84.
Seeland. Fr.N.A. in Krappöfen von —. Nd. 293.
Seine. Verhältnis der weibl. Arbeiter zu den männlichen im Dep. —. Fr. 218.
Seraing. Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 136.
— Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.
Shinshion. Seidenbetriebe d. Provinz —. J. 273.
— Arbeitsdauer in der Provinz —. J. 273.
Sobeslau. Arbeitszeit der Herrenwäschenäherinnen. Ö. 80.
Solothurn. Gesetz v. 9. Febr. 1896 zum Schutz der Arbeiterinnen. Schw. 340.
Spanien: Gesetze:
— Gesetz v. 13. März 1900, betr. Regelung der Frauen- u. Kindernachtarbeit. Sp. 189.
Stadtsulza. Fr.N.A. in der Wollwarenhausindustrie zu —. D.R. 66.
St. Gallen. Arbeiterinnenschutzgesetz vom 18. Mai 1893. Schw. 340.
— Ehemalige Ausdehnung der Nachtarbeit in —. Schw. 336.
St. Nicolas. Wollindustrie ohne N.A. in —. B. 169.
St. Petersburg, Gouv. Ausdehnung der Schichtarbeit im —. R. 328.
— Eintreten der Unternehmer in — für ein Verbot der Fr. und Kindernachtarbeit. R. 324.
— Fr.A. im Rayon von —. R. 321.

Teplitz. Verhältnisse in den Strickereien u. Wirkereien in —. Ö. 86.
Tetschen. Verhältnisse in den Strickereien u. Wirkereien in —. Ö. 86.
Tilburg. Statist. Angaben über Fr.N.A. in —. Nd. 293. 316—320.
Tilleur. Fr.N.A. in den Hochöfen von —. B. 136.
Tournai. Fehlen der Fr.N.A. in der Streichgarnspinnerei von —. B. 136.

Ungarn. Gesetze: Gewerbegesetz v. 1894. U. 364.
Unter-Elsaß. Langes Stehen gesundheitsschädlich. D.R. 24.
Unterfranken. Überarbeit bei den Putzmacherinnen in —. D.R. 57.

Vaux-sous-Chèvremont. Fehlen der Fr.N.A. in der Kristallglasindustrie von —. B. 136.
Vereinigte Staaten. Gesetze:
— Gewerbegesetz v. 1886, Abänderung desselben. V.St. 196.
— Gesetz v. 1889 (New York) betr. Verbot der Fr.N.A. V.St. 196 Anm.
— — v. 23. März 1892 (New Jersey) betr. Verbot der Nachtarbeit. V.St. 197.
— — v. 19. April 1898 (Ohio) betr. Verbot der Nachtarbeit. V.St. 197.
— — v. 2. März 1899 (Indiana) betr. Verbot der Nachtarbeit. V.St. 197.
— Laws of 1899 (Wisconsin) V.St. 197. Anm.
— The General Labor Law. V.St. 193. Anm.
Verviers. Abnahme der Fr.N.A. in der Wollindustrie von —. B. 131.
— Arbeitspausen bei der Fr.N.A. B. 117.
— effektive Arbeitszeit bei Schichtarbeit in —. B. 117.

Verviers. Fr. in den Gewerksch. der Fensterglas- u. Wollindustrie von —. B. 139.
— Fr.N.A. in der Wollkämmerei von — u. Opposition gegen Aufhebung der Fr.N.A. B. 102.
— Fr.N.A. in der Kammgarnspinnerei von —. B. 136.
— Fr.N.A. in den Kammgarnsspinnereien zu —. B. 168.
— Fr.N.A. in der Wollkämmerei, Streich- u. Kammgarnspinnerei von —. B. 165.
— ganzjährige ständige Fr.N.A. in —. B. 133.
— Gewerbeinspektionsbericht von 1895 über die Wollspinner in —. B. 141.
— Verhältnisse in der Wollspinnerei zu —. B. 161.
Vogesen. Aufhebung der Nachtarbeit in den —. Fr. 217.

Waadtland. Loi sur l'apprentissage v. 1897. Schw. 340.
Wales und England. Zunehmen der Fr.A. in best. Industrieen. (Tab.) Gr. 228.
Wandsworth und Clapham-Krankenhaus, Krankheiten der Wäscherinnen und Nichtwäscherinnen nach den Berichten des —. Gr. 255.
Warschau. Fr.A. im Rayon von —. R. 321.
Wien. Anzahl der Blumenmacherinnen in —. Zahl der Arbeiterinnen in der Spitzenerzeugung, Stickerei und Posamenterie. Ö. 83.
— Anzahl der Kamm- und Fächermacherinnen in —. Ö. 89.
Wien. Anzahl der Federschmückerinnen. Ö. 83.
— Anzahl der Miedernäherinnen. Ö. 81
— Arbeitszeit der Handschuharbeiterinnen, ihre Anzahl, Heimarbeit u. Fabrik, Ö. 85.
— Arbeitszeit der Stickerinnen. Ö. 84.
— Beeinflussung der Arbeitsbedingungen durch die ländl. Stickerinnen. Ö. 84.
— Krankheiten unter den Kleider- und Wäschereinigerinnen. Ö. 81.
— Wirtsch. Lage der Schneiderei in —. Ö. 87.
— Wirtsch. Lage der Weißnäherinnen Ö. 80.
Wisconsin. Verbot der Fr.N.A. für unter 16jährige in —. V.St. 197.
Wladimir. Höhe der Kindersterblichkeit in —. R. 330.
— Fr.N.A. in —. R. 323.
Württemberg. Überarbeit bis zwei Wochen bewilligt d. Ortspolizeibehörde. D.R. 8.
Vollzugsverfügung zur G.O. 12.
— Überarbeitsbewilligung in —. D.R. 47.
— Fr.A. in Ziegeleien u. Zementfabriken schädlich. D.R. 25.

Yarmouth. Fr.N.A. beim Schellfischfang und Lachsfang in —. Gr. 235.

Zürich. Züricher Ratsverordnung v. 15. Sept. 1637. Schw. 335. Ges. v. 15. Juli 1837. Schw. 335. Gesetz vom 18. Juni 1894. Gesetzesentwurf v. 1899. Schw. 340.

IV. Autorenregister.

Agnini. Erweiterungsantrag zu den Bestimmungen v. 24. Mai 1901. I. 266.
Anderson, Adelaide. Bericht über die Fr.N.A. in Grofsbritannien. Gr. 220.
Ansiaux. D.R. 13 Anm.
— Bericht desselben über deutsche Verhältnisse. B. 170.
Arbeitsamt, belgisches. Bemerkungen desselben zu den Ausführungen des Herrn L. Varlez. B. 145.
Arlt, Ilse von. Die gewerbl. Nachtarbeit der Frauen in Österreich. Ö. 69.
Asquith. Bemerkungen der Miss —. in Bezug auf Anstaltswäschereien. Gr. 256.
Bacelli. I. 266.
Barazuoli. Gesetzentwurf von 1895 des Ministers —. I. 266.
Bekaar. Statist. Angaben von —. Nd. 293. 316a—319.
Belg. Komitee zur Förderung d. Arbeiterschutzgesetzgebung. Eintreten desselben für ein absolutes Verbot der Fr.N.A. B. 165.
Benda, L. von. Die Entwickelung der Berliner Damenmaßschneiderei. D.R. 58.
Benzacar. L'ouvrière au XXe siècle. Fr. 212. 218 Anm.
Berichte der Gewerbeinspektoren s. Gewerbeinspektorenberichte.

Bibliographie f. Österrreich. Ö. 96.
— für Fr.N.A. in der Schweiz. Schw. 346. 361.
— für Grofsbritannien. Gr. 226. 264. 242.
— für Ungarn. U. 368.
Blocher, Dr. H. Die Nachtarbeit der Frauen in Rufsland. R. 320.
Bluntschli, Prof. Privatrechtl. Gesetzesentwurf dess. Schw. 336. 337.
Bonnevay. La condition des femmes veuves ou abandonnées travaillant à domicile. Fr. 218 Anm.
Booth'. Life and Labour of the People of London. Gr. 239.
Bourgouin. Fr. 218.
Brinkmann, A. Mitteilungen über Arbeitsstunden in Wohltätigkeitsanstalten. Gr. 257.
Bunge, Finanzminister. R. 324. 326.
Bulletin de l'office du travail. Fr. 212.
— des Internat. Arbeits-Amtes. D. 187. V.St. 196 Anm. L. 279.

Carcano. Gesetzentwurf vom 2. Dez. 1900 des Ministers —, betr. Frauen u. Kinderarbeit. I. 266.
Centner, Robert. Die Nachtarbeit der Frauen im Betriebe von Verviers. B. 165.
Cocco Ortu. Gesetzentwurf v. 1898 des Ministers —. I. 266.
Collin, Mitteilung über die Schneiderei. Fr. 210.
Comision de Reformas sociales. Frauennachtarbeit in Spanien. Sp. 188.
Commission supérieure du travail, Bericht der —. Fr. 207 Anm. Fr. 211 bis 213. Bericht 1901 der —. Fr. 203.
Conseil supérieur du travail. Äufserungen des — betr. Kindernachtarbeit der Kristall-Glaswaren- und Scheibenglasfabriken. B. 148.
Consiglio dell' Industria e del Commercio. Erheb. desselben vom Jahre 1877. I. 266.

Deane, Fabrikinspektorin. Untersuch. über die Wirkungen der Arbeitsbedingungen. Gr. 255.
Dementjeff, Dr. Untersuchungen über Kindersterblichkeit. (Tab.) R. 332 bis 334.
— Fabrikarbeit der Frauen in Rufsland. R. 330. Anm.
— Die Lage der Fabrikarbeiter in Zentralrufsland. R. 321. R. 322 Anm. R. 326 Anm. R. 328 Anm. Das Arbeiterschutzgesetz vom 24. II. 1890. R. 327 Anm.
Department of Labour and Industry von New South Wales Fr.N.A. in den gewerbl. Betrieben von New South Wales. N.S.W. 265.
Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. Herausgegeben vom K. K. arbeitsstat. Amte. Ö. 91. Anm.
Di San Giuliano. Gesetzentwurf vom 30. Nov. 1901. I. 266.
Dodd, Dr. A. D.R. 13. Anm.
Dubois, Ernest. Bericht über die gewerbliche Nachtarbeit d. Frauen. B. 153.
Dupont. Bericht. B. 142.

Eugster, H. Pfarrer. Die Fr.N.A. in der Stickerei-Industrie des Kantons Appenzell Aufser-Rhoden. Schw. 347.
Erismann, Prof. R. 320.

Fabian Society. Soziale Zustände in den Wäschereien. Gr. 248.
Fagnol. Fr. 211.
Fortis. Gesetzentwurf des Ministers. I. 266.
Fuchs, Dr. Die gesetzl. Regelung der Fr.N.A. in Deutschland. D.R. 1 ff.

Gasparin. L'ennemi de la famille. U. 366.
Gatti de Gamond, J. Die Fr.N.A. in handwerksmäßig betriebenen Gewerben. B. 175.
Gelléri. Eintreten des Herrn — für Hebung der Arbeitsfähigkeit der Frau. U. 365. 366.
Géron, Arbeiterdelegierter zur Gewerbeinspektion. B. 173.
Gerou. Bericht des Delegierten —. B. 122.
Gewerbeinspektorenbericht v. 1895. B. 14.
Gewerbeinspektorenberichte. Ö. 71 Anm. 73 Anm. 74 Anm. 75 Anm. 80 Anm. 84 Anm. 85 Anm. 86 Anm. 90 Anm.
Gewerkvereinsbericht Potsdam. D.R. 65.
— B. 119. 120. 132. 141—144. 146.
Gilles, Edmond. Mitteilungen von —. B. 110. 139.
Godard. Studien über die konstituierende Versaml. in Basel. Fr. 215.
Guicciardini. Erhebungen über Steinbrüche und Bergwerke von 1897 des Ministers —. I. 266.

Hirsch, Dr. Max. Verbot der Fr.N.A. in Deutschl. D.R. 20 ff.
— Arbeiterschutzgesetzgeb. D.R. 41 Anm.

Interdepartementale Kommission. Bericht ders. betr. Beschäftigung von Schulkindern. Gr. 258.
Ito, Marquis. J. 273. 274.

Jahresberichte des Generalfabrikinspektors. G. 249—251. 254. 256—258. 263 Anm.
— der Gewerbeaufsichtsbeamten. D.R. 13 Anm. 22 Anm. 55.
—, preußische, für 1901. Angaben über Häufigkeit d. Überarbeitbewilligungen. D.R. 46.
Janschull. R. 320—322. 326.
Japan Times, the: „Miserable Girls". J. 276.
Jay. Mitteil. über Arbeitszeit in der Schneiderei. Fr. 211.
— La protection légale des travailleurs, est-elle nécessaire? Fr. 212 Anm.
Justizdirektion, Zürich. Gutachten der — betr. Beschränkung der Arbeitszeit Erwachsener. Schw. 337.

Kashiro, Saïto. La protection ouvrière au Japon. J. 271 Anm.
Keufer. Mitteil. über Arbeitszeit in der Schneiderei. Fr. 211.
Kiær, Dr. A. T. Gewerbliche Frauennachtarbeit in Norwegen. N. 280.
Kohn, Sekretär der statist. Kommission. L. 278.
Kommission, Spezial-, des belgischen Komites zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung, Mitglieder der —. B. 97 Anm.
Kovalevsky. Le régime économique de la Russie. R. 320 Anm. 322 Anm.
Kusmin, Dr. Untersuchungen über Sterblichkeitsverhältnisse in Moskau. (Tab.) R. 331. 332.

Lady Commissioners to the Royal Commission on Labour. Bericht 1892. Gr. 239.
Lacava. Gesetzentwurf von 1893 des Ministers —. I. 266.
Langowoi, Professor. Bericht über Schichtarbeit. R. 328.
Laporte, Erklärungen d. Kreisinspektors —. Fr. 209—211.
Lemire, Abbé. Fr. 212 Anm.
Liébault. Fr. 212 Anm.
Limbourg. Bericht des Herren —. B. 144.

Máday, Dr. Andor von. Fr.N.A. in Ungarn. U. 362.
Mahaim, Ernest. Argumente der Unternehmer von Verviers gegen ein Verb. der Fr.N.A. B. 169.
Mahaim, Ernest. Ergebnisse einer Erhebung bei den Arbeiterinnen. B. 172.
— Besichtigung einer der größten Kammgarnspinnereien von Verviers. B. 168.
Matsuzaki, Professor. Die Fr.N.A. in der modernen Industrieentwickelung Japans. J. 270.
Mitteilungen der Zentralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammern u. des Zentralverbandes der Industriellen Österreichs. B. 108 Anm.

Neumann, Henri, Staatsrat. Fr.N.A. in Luxemburg. L. 278.

Office du travail. Vol. IV. Fr. 218 Anm.

Pariser internat. Kongreß v. 1900. Bericht über das Verbot der Nachtarbeit an den —. Fr. 201.
Paterson. Gr. 253.
Peskow, Fabrikinspektor des Wladimirer Gouvernements. Bericht desselben. R. 325.
Pic, P. Das Verbot der Fr.N.A. in der französ. Industrie. Fr. 201.
Plewe, von. Kommission unter dem Vorsitz —. R. 325.

Revue de hygiène. Fr. 206 Anm.
Revue du travail. Protokolle der Gewerbeinspektion veröffentlicht durch die —. B. 146.
— Mitteilungen über Übertretung des V. d. Fr.N.A. in der —. B. 119.

Schirmacher. Le travail des femmes en France. Fr. 218 Anm.
Schriften der Dresdener Gesellschaft für soziale Reformen. D.R. 62 Anm.
Schuler, Dr. F. Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz. Schw. 335.
Schulze-Gävernitz, G. v. Volkswirtschaftl. Studien aus Rußland. R. 320 Anm. 321 Anm.
Secretary of State for Home Affairs. Aufsicht desselben über die Gewerbeverhältnisse. Gr. 233.
Sigg. Abgelehnter Gesetzesentwurf in Genf. Schw. 340.
Sommerfeld, Prof. Dr. Th. Urteil desselben über die Fabrikarbeit der Frauen und Fr.N.A. D.R. 29. 30.
Strohl, Spinnereibesitzer. Fr. 216.
Struve. Statistische Angaben von —. Nd. 293. 316a—320.
— Bericht des Herrn —. Nd. 295.

Thék, Andreas. U. 365.
Thienen, G. J. van. Die Fr.N.A. in der niederländ. Industrie. Nd. 281.
Toniolo, G., Professor. Die Nachtarbeit der Frauen in Italien. I. 266.
Tugan-Baranowsky. Geschichte der russ. Fabrik. R. 322 Anm. 324. 325 Anm. 329 Anm.

Varlez Louis. Die Fr.N.A. in Belgien. B. 97.
Vedel, Annette. Frauennachtarbeit in Dänemark. D. 184.
Vereinigung, Internat., für gesetzl. Arbeiterschutz. Resolution der franz. Sektion der —. Fr. 207.
Verhaegen. Bericht des Herrn — hinsichtlich der Wollindustrie. B. 143.
Vines, Fabrikinspektorin. Mitteilungen über gesundheitsschädliche Wirkungen der Wäschereien. Gr. 255.
Vogt, Gottlieb. Fr.A. u. Fr.N.A. in der Uhrenindustrie der Schweiz. Schw. 353.
Volsberghe, Baron Surmont de. B. 145.

Webb, S. u. B. Industrial Democracy. Gr. 263 Anm.
Weber, Adna F. Die Nachtarbeit der Frauen in den Ver. Staaten. V.St. 190.
Wischnegradsky, Finanzminister. R. 326.
Wood, Georg H. Gewerbliche Fr.N.A. in Großbritannien. Gr. 227.
Wuttke, Prof. Rob. Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen in Dresden. II. Abschn. Cigarettenindustrie. D.R. 65.

Ziane, Charles. Antwort der neutralen Gewerkschaft der Kammgarnspinner von Verviers. B. 172.
Zurstraßen. Bericht des Herrn —. B. 144.

WELLS BINDERY, INC.

SEP 1978

WALTHAM, MASS. 02154